



## Einladung

---

- TOP 11 Aufstellung des Bebauungsplans 83 B - Beachclub Nethen  
Vorlage: 2018/248 Berichterstatterin: Frau Lamers
- TOP 12 Erlass einer Veränderungssperre für den Bebauungsplan 17 - Hahn-Lehmden  
Vorlage: 2018/223 Berichterstatterin: Frau Lamers
- TOP 13 Lärmaktionsplan gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz  
Vorlage: 2018/220 Berichterstatterin: Frau Lamers
- TOP 14 Haushalt 2018 - Über- und außerplanmäßige Ausgaben über 5.000 Euro  
Vorlage: 2018/200 Berichterstatter: Bürgermeister von Essen
- TOP 15 Haushaltsplanung - wesentliche Produkte  
Vorlage: 2018/186 Berichterstatter: Herr Langhorst
- TOP 16 Festsetzung Gebührensätze 2019 - Wochenmarkt  
Vorlage: 2018/235 Berichterstatter: Herr Langhorst
- TOP 17 Festsetzung Gebührensätze 2019 - Straßenreinigung  
Vorlage: 2018/243 Berichterstatter: Herr Langhorst
- TOP 18 Festsetzung Gebührensätze 2019 - Niederschlagswasserbeseitigung  
Vorlage: 2018/236 Berichterstatter: Herr Langhorst
- TOP 19 Festsetzung Gebührensätze 2019 - Schmutzwasserbeseitigung (zentral)  
Vorlage: 2018/239 Berichterstatter: Herr Langhorst
- TOP 20 Festsetzung Gebührensätze 2019 - Schmutzwasserbeseitigung (dezentral)  
Vorlage: 2018/249 Berichterstatter: Herr Langhorst
- TOP 21 Gebührensatzsatzung 2019 für die öffentlichen Einrichtungen Abwasserbeseitigung und Straßenreinigung  
Vorlage: 2018/250 Berichterstatter: Herr Langhorst
- TOP 22 Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2019  
Vorlage: 2018/204B Berichterstatter: Herr Langhorst
- TOP 23 Bericht des Bürgermeisters
- TOP 24 Einwohnerfragestunde
- TOP 25 Schließung der Sitzung

Mit freundlichen Grüßen  
gez. von Essen  
Bürgermeister

## B e s c h l u s s v o r l a g e

**Vorlage-Nr.: 2018/198**

freigegeben am **04.10.2018**

**GB 2**

Sachbearbeiter/in: Sabine Meyer

**Datum: 27.09.2018**

### **Bürgermeisterwahl 2019**

#### **Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
N	29.10.2018	Verwaltungsausschuss
Ö	11.12.2018	Rat

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Bürgermeisterwahl wird zeitgleich mit der Europawahl am 26. Mai 2019 durchgeführt. Eine evtl. erforderliche Stichwahl findet am 16. Juni 2019 statt.

#### **Sach- und Rechtslage:**

Die Amtszeit von Bürgermeister Dieter von Essen endet am 31.10.2019. Gemäß § 80 Abs. 8 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) findet innerhalb von sechs Monaten vor dem Ablauf der Amtszeit die Wahl der Nachfolgerin oder des Nachfolgers statt. Das Beamtenverhältnis der Nachfolgerin oder des Nachfolgers wird mit dem Tag der Annahme der Wahl begründet, jedoch frühestens mit Ablauf des Tages, an dem die Amtszeit des Amtsinhabers endet – somit am 01.11.2019.

Die Vertretung bestimmt gemäß § 45 b Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG) den Wahltag für einzelne Direktwahlen. Vom 23. bis 26. Mai 2019 wählen die Bürgerinnen und Bürger der Europäischen Union zum neunten Mal das Europäische Parlament. Die Bundesregierung hat am 19. September 2018 als Wahltermin für die Europawahl in Deutschland den 26. Mai 2019 bestimmt. Es bietet sich an, die Direktwahl ebenfalls an diesem Termin durchzuführen.

Wird eine Stichwahl erforderlich, so findet diese gemäß § 45 b Abs. 3 NKWG am zweiten Sonntag nach der Wahl statt. Die Vertretung kann einen anderen Sonntag als Wahltag bestimmen, wenn besondere Umstände dies erfordern. Der zweite Sonntag nach der Wahl wäre der Pfingstsonntag. An diesem Tag wäre eher mit einer geringen Wahlbeteiligung zu rechnen. Zudem dürfte dies die Organisation rund um die Wahlvorstände erschweren. Daher wird vorgeschlagen, eine eventuelle Stichwahl am dritten Sonntag nach der Wahl, somit am 16. Juni 2019, durchzuführen.

Zur Information sei erwähnt, dass für die einzelne Direktwahl die Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbereiche nicht stattfindet. Wie auch bei den letzten Wahlen im Gemeindegebiet gibt es somit nur einen Wahlbereich. Die Stadt Westerstede sowie die Gemeinde Apen werden ebenfalls die Direktwahlen am 26. Mai 2019 und eventuelle Stichwahlen am 16. Juni 2019 durchführen.

Gemäß § 9 Abs. 1 NKWG ist der Bürgermeister Gemeindewahlleiter sowie sein Vertreter im Amt stellvertretender Gemeindewahlleiter. Bürgermeister Dieter von Essen hat erklärt, sich nicht für eine Wiederwahl zur Verfügung stellen zu wollen, sodass er die Funktion des Gemeindewahlleiters kraft Gesetz übernehmen kann.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Vorerst keine.

**Anlagen:**

Keine.

## Beschlussvorlage

**Vorlage-Nr.: 2018/222**

freigegeben am **05.11.2018**

**GB 2**

Sachbearbeiter/in: Sabine Meyer

**Datum: 30.10.2018**

### **Berufung stimmberechtigter Mitglieder in den Schulausschuss**

#### **Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	11.12.2018	Rat

#### **Beschlussvorschlag:**

Frau Nina Christoffers, wohnhaft in Rastede, wird als stellvertretende Elternvertreterin in den Schulausschuss berufen.

Frau Antonia Kikler, wohnhaft in Wiefelstede, wird als stellvertretende Schülervvertreterin in den Schulausschuss berufen.

#### **Sach- und Rechtslage:**

In seiner Sitzung am 25.10.2018 hat sich der neu gewählte Gemeindeelternrat konstituiert. Als Vertreterin der Elternschaft im Schulausschuss wurde die bisherige Vertreterin Frau Annheidis von Hollwede wiedergewählt. Als Stellvertreterin wurde die neue Vorsitzende des Gemeindeelternrates Frau Nina Christoffers gewählt.

Zudem teilte die Kooperative Gesamtschule Rastede mit, dass eine neue stellvertretende Schülervvertreterin für den Schulausschuss, Frau Antonia Kikler, gewählt wurde. Schülervvertreter im Schulausschuss bleibt Herr Erik Buss.

Die Vorschläge des Gemeindeelternrates und der Schülervvertretung sind für den Schulträger gemäß § 110 Niedersächsisches Schulgesetz verbindlich.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Keine.

#### **Anlagen:**

Keine.

## B e s c h l u s s v o r l a g e

**Vorlage-Nr.: 2018/226**

freigegeben am **08.11.2018**

**GB 2**

Sachbearbeiter/in: von Häfen, Meike

**Datum: 06.11.2018**

### **Berufung von Feuerwehrkräften in das Ehrenbeamtenverhältnis**

#### **Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
N	10.12.2018	Verwaltungsausschuss
Ö	11.12.2018	Rat

#### **Beschlussvorschlag:**

Herr Erich Bischoff wird aus dem Ehrenbeamtenverhältnis als Ortsbrandmeister der Einheit Ipwege-Wahnbek entlassen.

Herr Sven Linck wird – unter Entlassung aus dem Ehrenbeamtenverhältnis als stellv. Ortsbrandmeister der Einheit Ipwege-Wahnbek – für die Dauer von sechs Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis als Ortsbrandmeister der Einheit Ipwege-Wahnbek berufen.

Herr Hannes Bonnke wird für die Dauer von sechs Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis als stellv. Ortsbrandmeister der Einheit Ipwege-Wahnbek berufen.

#### **Sach- und Rechtslage:**

Gemäß § 20 Absatz 4 des Nds. Brandschutzgesetzes werden die Gemeinde- und Ortsbrandmeister sowie deren Stellvertreter für die Dauer von sechs Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen. Über die Ernennung beschließt der Rat der Gemeinde nach Anhörung des Kreisbrandmeisters auf Vorschlag der Feuerwehr.

Die Amtszeit des Ortsbrandmeisters der Einheit Ipwege-Wahnbek, Herrn Erich Bischoff, endet mit Ablauf des 26.03.2021. Herr Bischoff hat jetzt aus beruflichen Gründen vorzeitig das Amt nieder gelegt.

In einer außerordentlichen Versammlung am 28.10.2018 hat sich die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Einsatzabteilung für den Kameraden Sven Linck, bislang stellv. Ortsbrandmeister, als seinen Nachfolger ausgesprochen.

Für das dadurch frei gewordene Amt des stellv. Ortsbrandmeisters wurde Herr Hannes Bonnke vorgeschlagen.

Beide Kameraden erfüllen die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen für die Besetzung der Ämter.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Keine.

**Anlagen:**

Keine.

## Beschlussvorlage

**Vorlage-Nr.: 2018/213**

freigegeben am **05.11.2018**

**GB 2**

Sachbearbeiter/in: Sabine Meyer

**Datum: 18.10.2018**

### **Erhöhung der Aufwandsentschädigung für Funktionsträger der Feuerwehren**

#### **Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	19.11.2018	Feuerschutzausschuss
N	20.11.2018	Verwaltungsausschuss
Ö	11.12.2018	Rat

#### **Beschlussvorschlag:**

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Rastede über den Auslagen- und Aufwandsersatz sowie Verdienstausfallentschädigung für Ratsfrauen und Ratsherren, sonstige nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder und ehrenamtlich Tätige wird gemäß der Anlage zu dieser Beschlussvorlage beschlossen.

#### **Sach- und Rechtslage:**

Der Kreisbrandmeister hat gegenüber der Stadt und den Gemeinden im Ammerland den Antrag gestellt, die Aufwandsentschädigungen für Gemeinde- und Ortsbrandmeister nebst Stellvertreter, Jugendfeuerwehrwarte nebst Stellvertreter sowie weiterer Funktionsträger nebst Stellvertreter der Feuerwehren im Ammerland kreiseinheitlich zu erhöhen beziehungsweise anzupassen.

Die letzte Anhebung der Aufwandsentschädigung fand zum 01.01.2013 statt. Insbesondere die verwaltungstechnischen Anforderungen sind in den letzten Jahren gestiegen. Das Feuerwehrverwaltungsprogramm FeuerON wurde eingeführt und verlangt unter anderem in der Mitgliederverwaltung und Einsatzprotokollierung umfangreiche und zeitintensive Datenpflege.

Die stellvertretenden Funktionsträger (m/w) wurden bei der nunmehr angestrebten Erhöhung besonders bedacht, da die Stellvertreter/innen statt bisher 1/3 des Betrages nunmehr die Hälfte der Aufwandsentschädigung erhalten sollen. Dies wird darin begründet, dass die Stellvertreter/innen nicht weniger Zeit investieren und in Abwesenheit die Verantwortung zu tragen haben.

Bei den sonstigen Funktionsträgern sollen auch die Stellvertreter/innen eine Entschädigung erhalten. Einige Funktionen sind in der Gemeinde Rastede nicht besetzt. Es wird jedoch empfohlen, diese Positionen auch mit in die Satzung aufzunehmen, da zwischenzeitlich Besetzungen erfolgen könnten.

Die Aufwandsentschädigungen für die Teilnahme an Lehrgängen an der Niedersächsischen Akademie für Brand- und Katastrophenschutz (NABK) sowie auf Kreisebene sollen ebenfalls erhöht werden. Die Umsetzung soll zum 01.01.2019 erfolgen.

Folgende Beträge werden für die Aufwandsentschädigungen vorgeschlagen:  
Auf eine Unterscheidung m/w wird hinsichtlich der Übersichtlichkeit verzichtet.

1. Gemeindebrandmeister	bisher	neu
a. Mtl. Grundbetrag	134,- €	167,50 €
b. Steigerungsbetrag für jede Ortswehr	6,- €	7,50 €
c. Fahrt- und Reisekosten	10,- €	12,50 €
2. Stellvertretender Gemeindebrandmeister die Hälfte vom Gemeindebrandmeister.		
3. Ortsbrandmeister		
a. Mtl. Grundbetrag	36,- €	50,- €
b. Steigerungsbetrag für jedes Fahrzeug	8,- €	10,- €
4. Stellvertretende Ortsbrandmeister die Hälfte vom jeweiligen Ortsbrandmeister.		
5. Jugendfeuerwehrwart	32,- €	35,- €
6. Stellvertretender Jugendfeuerwehrwart die Hälfte vom Jugendfeuerwehrwart.		
7. Kinderfeuerwehrwart (bisher nicht in Rastede)	0,- €	35,- €
8. Stellvertretender Kinderfeuerwehrwart die Hälfte vom Kinderfeuerwehrwart.		
9. Sonstige Funktionsträger im Gemeindebereich:		
a. Gemeindejugendfeuerwehrwart	0,- €	25,- €
b. Gemeindeatemschutzwart	22,- €	25,- €
c. Gemeindegewerkschaftsbeauftragter	22,- €	25,- €
d. Gemeindepressewart	0,- €	25,- €
e. Gefahrgutbeauftragter	0,- €	25,- €
10. Die Stellvertreter der Funktionsträger sollen ebenfalls die Hälfte der Entschädigung erhalten.		

Die Funktionen Gemeindejugendfeuerwehrwart, Gemeindepressewart sowie einige stellvertretende Funktionsträger sind in der Gemeinde Rastede derzeit nicht besetzt.

Die Tagessätze für Lehrgangsteilnehmer sollen betragen:

	bisher	neu
Lehrgänge auf Kreisebene	20,50 €	25,00 €
Lehrgänge an der NABK	62,00 €	70,00 €
Lehrgänge der Niedersächsischen Jugendfeuerwehr	32,00 €	35,00 €

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Bezug nehmend auf die Aufwandsentschädigungen für Gemeinde- und Ortsbrandmeister nebst Stellvertreter sowie den Jugendwarten nebst Stellvertreter und sonstige Funktionsträger nebst Stellvertreter fallen unter Berücksichtigung der derzeit tatsächlich besetzten Funktionen Mehrkosten in Höhe von gut 5.500 Euro jährlich an.

Eine Aussage in Bezug der „Lehrgangentschädigung“ gestaltet sich schwierig, da die Anzahl der Teilnehmer stetig variiert und auch die Lehrgänge von unterschiedlicher Dauer sind.

Haushaltsmittel sind entsprechend im Haushaltsplanentwurf zum Produkt P1.05.02.126100 Brandschutz ohne Einzelwehren berücksichtigt.

### **Anlagen:**

Entwurf der 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Rastede über den Auslagen- und Aufwundersersatz sowie Verdienstausfallentschädigung für Ratsfrauen und Ratsherren, sonstige nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder und ehrenamtlich Tätige.

**2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Rastede über den Auslagen- und Aufwendungsersatz sowie Verdienstausfallentschädigung für Ratsfrauen und Ratsherren, sonstige nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder und ehrenamtlich Tätige vom 28.02.2017**

Aufgrund der § 10 und 44 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113) hat der Rat der Gemeinde Rastede in seiner Sitzung am 11.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Satzungsänderung**

(1) § 6 erhält folgende Fassung:

**§ 6**

**Aufwandsentschädigung für Gemeindebrandmeister/in, Ortsbrandmeister/in und sonstige ehrenamtliche Funktionsträger der Feuerwehren**

Den ehrenamtlichen Funktionsträgern der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Rastede werden folgende monatliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

- (1) Dem / Der Gemeindebrandmeister/in wird folgende monatliche Aufwandsentschädigung gezahlt:
  - a) Grundbetrag 167,50 €
  - b) Steigerungsbetrag für jede Ortsfeuerwehr 7,50 €
  - c) Ergänzungsbetrag zur pauschalen Abgeltung der Fahrt- und Reisekosten je Ortswehr 12,50 €
  
- (2) Dem / Der ständigen Vertreter/in des/der Gemeindebrandmeisters/in wird monatlich  $\frac{1}{2}$  des Grund-, Steigerungs- und Ergänzungsbetrages nach 1 a) bis c) gezahlt.
  
- (3) Die Ortsbrandmeister/innen erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigung:
  - a) Grundbetrag 50,- €
  - b) Steigerungsbetrag für jedes bei der Ortsfeuerwehr stationierte Fahrzeug 10,- €
  
- (4) Dem / Der ständigen Vertreter/in des / der Ortsbrandmeisters/in sind monatlich  $\frac{1}{2}$  des dem /der Ortsbrandmeisters/in zustehenden Betrages zu zahlen.

- (5) Dem / Der Jugendfeuerwehrwart/in wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 35,- € gezahlt.
- (6) Dem / Der ersten ständigen Vertreter/in des / der Jugendfeuerwehrwartes/in sind monatlich  $\frac{1}{2}$  des dem/der Jugendfeuerwehrwart/in zustehenden Betrages zu zahlen.
- (7) Dem / Der Kinderfeuerwehrwart/in wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 35,- € gezahlt.
- (8) Dem / Der ersten ständigen Vertreter/in des / der Kinderfeuerwehrwartes/in sind monatlich  $\frac{1}{2}$  des dem/der Jugendfeuerwehrwart/in zustehenden Betrages zu zahlen.
- (9) Sonstige Funktionsträger im Gemeindebereich erhalten monatlich:
- |                                     |        |
|-------------------------------------|--------|
| a) Gemeindejugendfeuerwehrwart      | 25,- € |
| b) Gemeindeatemschutzwart           | 25,- € |
| c) Gemeindesicherheitsbeauftragte/r | 25,- € |
| d) Gemeindepressewart/in            | 25,- € |
| e) Gefahrgutbeauftragte/r           | 25,- € |
- (10) Die ersten ständigen Vertreter/innen nach (9) a) bis e) wird  $\frac{1}{2}$  der Funktionsträger zustehenden Beträge gezahlt.
- (11) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Empfänger ununterbrochen länger als drei Monate verhindert ist, seine Funktion wahrzunehmen, mit Ablauf des dritten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats. Nimmt der Vertreter die Funktion länger als drei Monate wahr, so erhält er für die darüber hinausgehende Zeit den vollen Betrag der Aufwandsentschädigung des / der ersten Funktionsträgers/in.
- (12) Die monatlichen Entschädigungen werden einmal im Jahr zum 15. Mai des laufenden Jahres ausgezahlt.

(2) § 8 Abs. 11 erhält folgende Fassung:

## § 8

(11) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren erhalten bei Teilnahme an einem Fortbildungslehrgang an den Niedersächsischen Akademien für Brand- und Katastrophenschutz Ersatz für Auslagen und Verdienstausfall in der nachgewiesenen Höhe bis zu einem Höchstbetrag von 70,- € pro Lehrgangstag und für die Teilnahme

an einem Fortbildungslehrgang auf Kreisebene bis zu einem Höchstbetrag von 25,- € pro Lehrgangstag. Für die Teilnahme an Lehrgängen der Niedersächsischen Jugendfeuerwehr erhalten die Betreuer der Jugendabteilungen eine pauschale Erstattung von 35,- € je Lehrgangstag.

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Rastede, den xx.xx.2018

(Dienstsiegel)

von Essen  
Bürgermeister

## B e s c h l u s s v o r l a g e

**Vorlage-Nr.: 2018/259A**

freigegeben am **29.11.2018**

**GB 2**

Sachbearbeiter/in: Sabine Meyer

**Datum: 27.11.2018**

### **Neuwahl einer Schiedsperson und einer stellvertretenden Schiedsperson**

#### **Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	11.12.2018	Rat

#### **Beschlussvorschlag:**

Frau / Herr \_\_\_\_\_ wird als Schiedsperson der Gemeinde Rastede auf fünf Jahre gewählt.

Frau / Herr \_\_\_\_\_ wird als stellvertretende Schiedsperson der Gemeinde Rastede auf fünf Jahre gewählt.

#### **Sach- und Rechtslage:**

Gemäß § 4 Absatz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über gemeindliche Schiedsämter werden Schiedspersonen vom Rat der Gemeinde auf 5 Jahre gewählt und bedürfen der Bestätigung durch das Amtsgericht. Bis zum Amtsantritt bleiben die bisherigen Schiedspersonen tätig. Für die in diesem Jahr ablaufende Wahlperiode wurden folgende Personen vom Rat der Gemeinde Rastede gewählt:

Schiedsman:

Herr Dieter Krahl, 26180 Rastede

Stellv. Schiedsman:

Herr Joachim Müller, 26180 Rastede.

Herr Krahl und Herr Müller haben beide im Vorfeld geäußert, dass sie für eine mögliche Wiederwahl aus persönlichen Gründen nicht zur Verfügung stehen.

Mit Datum vom 16.08.2018 wurden die im Rasteder Gemeinderat vertretenen Fraktionen und Parteien angeschrieben und gebeten, Vorschläge für die Neuwahl der Schiedspersonen einzureichen. Außerdem wurde in der örtlichen Presse und auf der Homepage der Gemeinde Rastede ein entsprechender Aufruf veröffentlicht.

Folgender Vorschlag wurde von der UWG Rastede unterbreitet:

1. Axel Kindich, 26180 Rastede

Weiterhin sind folgende Bewerbungen bei der Verwaltung eingegangen:

1. Silvia Heinemann, 26180 Rastede
2. Reiner Meining, 26180 Rastede
3. Ernst Lankenau, 26180 Rastede
4. Frauke Enckhausen, 26180 Rastede

Weitere Vorschläge oder Bewerbungen sind nicht eingegangen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Keine.

**Anlagen:**

Keine.

## B e s c h l u s s v o r l a g e

**Vorlage-Nr.: 2018/247**

freigegeben am **21.11.2018**

**GB 1**

Sachbearbeiter/in: Triebe, Tabea

**Datum: 19.11.2018**

### **76. Änderung des Flächennutzungsplans - Beachclub Nethen**

#### **Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	03.12.2018	Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen
N	10.12.2018	Verwaltungsausschuss
Ö	11.12.2018	Rat

#### **Beschlussvorschlag:**

1. Die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belang gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen werden auf der Grundlage dieser Beschlussvorlage sowie der Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Straßen vom 03.12.2018 berücksichtigt.
2. Die bisherige Beschlussfassung und Abwägung wird bestätigt.
3. Die 76. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Begründung und Umweltbericht wird beschlossen.

#### **Sach- und Rechtslage:**

Der Beachclub Nethen hatte die Änderung des bestehenden Bebauungsplans 83 A beantragt, um einen Ganzjahresbetrieb im gastronomischen Bereich planungsrechtlich zuzulassen. Entsprechend der Festsetzungen des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans 83 B ist auch der Flächennutzungsplan zu ändern.

Die derzeitige Darstellung einer *Grünfläche mit der Zweckbestimmung wassergebundene Freizeiteinrichtungen* ist auf die Darstellung einer *Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Veranstaltungsfläche* zu ändern. Auf die bisherigen Beratungen wird insoweit verwiesen (s. Vorlage 2017/232 und 2018/151).

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung sind 3 Stellungnahmen eingegangen, die sich insbesondere mit der verkehrlichen Erschließung und den vom Beachclub ausgehenden Lärmemissionen befassen und damit inhaltlich eher dem Bebauungsplan

zuzuordnen sind. Dennoch erfolgt auch auf Ebene des Flächennutzungsplans eine Abwägung.

Hinsichtlich der Erschließung wird weiterhin nach Abstimmung mit der Verkehrsbehörde des Landkreises die Auffassung vertreten, dass der Hirtenweg und die Kreyenstraße mit weitergehenden Beschilderungen zur Geschwindigkeitsreduzierung und kleineren baulichen Verbesserungen geeignet sind, den Verkehr aufzunehmen.

Die Ausnutzung bzw. Einhaltung der Lärmemissionskontingente innerhalb des Plangebietes muss jeweils für die einzelnen (Groß-)Veranstaltungen separat nachgewiesen werden, wenn Baugenehmigungen ausgestellt werden. Insoweit kann durch die Gemeinde auf Ebene der Bauleitplanung nur ein Rahmen von zulässigen Emissionen festgesetzt werden, deren Einhaltung jedoch nicht mehr Gegenstand des Bauleitplanverfahrens ist. Mit den im Bebauungsplan 83 B (s. Vorlage 2018/148) festgesetzten Lärmemissionskontingenten wird sichergestellt, dass an den umliegenden Wohnhäusern keine Überschreitungen der Lärmwerte zu erwarten sind.

Von den Trägern öffentlicher Belange wurden überwiegend redaktionelle Hinweise gegeben. Die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge sind der Anlage 1 zu entnehmen. Inhaltliche Änderungen waren infolge der eingegangenen Stellungnahmen nicht erforderlich, sodass der Feststellungsbeschluss gefasst werden kann.

Nähere Ausführungen werden in der Sitzung am 03.12.2018 gegeben.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Haushaltsmittel zur Durchführung des Bauleitplanverfahrens stehen zur Verfügung.

### **Anlagen:**

1. Abwägungsvorschläge
2. Planzeichnung
3. Begründung
4. Umweltbericht

# GEMEINDE RASTEDE

## Landkreis Ammerland

---

### 76. Flächennutzungsplan- änderung

#### „Beachclub Nethen“

Beteiligung der Behörden und sonstiger  
Träger öffentlicher Belange  
(§ 4 (2) BauGB)

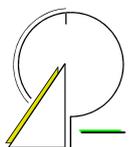
und

Beteiligung der Öffentlichkeit  
(§ 3 (2) BauGB)

## **ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE**

19.11.2018

---



**Träger öffentlicher Belange**

von folgenden Stellen wurden keine Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:

## **Träger öffentlicher Belange**

**von folgenden Stellen wurden Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:**

1. Landkreis Ammerland  
Ammerlandallee 12  
26655 Westerstede
  
2. Niedersächsische Landesbehörde  
für Straßenbau und Verkehr  
Geschäftsbereich Oldenburg  
Kaiserstraße 27  
26122 Oldenburg
  
3. Niedersächsische Landesforsten  
Forstamt Neuenburg  
Zeteler Str. 18  
26340 Zetel

<b>Anregungen</b>	<b>Abwägungsvorschläge</b>
<p><b>Landkreis Ammerland Ammerlandallee 12 26655 Westerstede</b></p>	
<p>Gegen die 76. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rastede bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Als Untere Naturschutzbehörde weise ich darauf hin, dass die erforderlichen Ersatzmaßnahmen im Flächenpool der Gemeinde Rastede nachgewiesen werden. Hierzu ist dem Landkreis Ammerland eine aktuelle Übersicht über das Ökokonto der Gemeinde zu übersenden.</p> <p>Die Beeinträchtigungen der vorhandenen Wallhecke können im Wallheckenprogramm des Landkreises Ammerland kompensiert werden. Hierzu ist ein entsprechender Antrag bei der Unteren Naturschutzbehörde zu stellen.</p> <p>Seitens meiner Unteren Straßenverkehrsbehörde wird darauf hingewiesen, dass sich derzeit der Zugang zum Beachclub über den Hirtenweg in einem baulich unzureichenden Zustand befindet, so dass Begegnungsverkehr erschwert ist. Auf dem Hirtenweg fahren sowohl die Sandtransporte, die Badegäste und zukünftig Abendgäste für die geplanten Veranstaltungen. Hier könnten sich Konflikte entwickeln.</p> <p>Grundsätzlich ist die Gemeinde Rastede bzw. der Veranstalter verpflichtet, für eine angemessene und baulich geeignete Zufahrt der Gäste zu sorgen.</p> <p>Vor dem Hintergrund einer vorgesehenen sukzessiven Entwicklung des Beachclubs in Nethen sind temporäre verkehrsbehördliche Maßnahmen in Erwägung zu ziehen (z. B. Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h von Mai bis September).</p> <p>Unsere Straßenverkehrsbehörde wird die weitere Entwicklung betrachten und sich im Falle einer Notwendigkeit für die Verkehrssicherheit weitere verkehrliche Maßnahmen vorbehalten.</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt. Eine aktuelle Übersicht über den Flächenpool der Gemeinde Rastede wird der unteren Naturschutzbehörde des LK Ammerland rechtzeitig vor Satzungsbeschluss zur Verfügung gestellt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die Durchführung der Wallheckenkompensation im Rahmen des Wallheckenprogramms wird rechtzeitig vor Satzungsbeschluss schriftlich beim LK Ammerland beantragt.</p> <p>Für den Bereich des Hirtenwegs wurden bereits verkehrsplanerische Lösungen definiert. Diese werden in der verkehrsplanerischen Einschätzung (Büro IST), welche Bestandteil des Bebauungsplanes ist, beschrieben. So sind Verbreiterungen von Fahrbahnen und Geschwindigkeitsreduzierungen vorzusehen.</p> <p>Der Anregung wird teilweise gefolgt. Wenngleich eine mögliche Geschwindigkeitsreduzierung nicht Gegenstand der Bauleitplanung, sondern viel mehr im Rahmen der Ausführungsplanung umgesetzt werden muss, wird innerhalb der Begründung und nach einem Besprechungstermin mit dem Straßenverkehrsamt vor Ort unter dem Punkt 4.3 „Belange des Verkehrs“ sowie unter 6.0 „Verkehrliche und Technische Infrastruktur“ bereits eine Geschwindigkeitsbegrenzung während der Badesaison (Mai – September) von 30 km/h benannt. Darüber hinaus wird die Gemeinde in regelmäßigen Abständen mit entsprechender Beschilderung auf Fußgänger hinweisen.</p>

<b>Anregungen</b>	<b>Abwägungsvorschläge</b>
<p>Die Planunterlage bitte ich wie folgt zu ändern:</p> <p>"Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Regionaldirektion Oldenburg-Cloppenburg".</p> <p>In der Präambel und Ausfertigung ist auf die Begründung hinzuweisen.</p> <p>Die Frist für die Geltendmachung von Verletzungen der Vorschriften beim Zustandekommen der 76. FNP-Änderung beträgt ein Jahr.</p> <p>Hinsichtlich meiner abgegebenen Stellungnahme habe ich bezüglich des Hundestrandes darauf hingewiesen, dass dieses auch in der Begründung dargestellt werden sollte. Diesbezüglich hier noch eine Ergänzung des Gesundheitsamtes, die leider versehentlich nicht komplett mit übernommen wurde.</p> <p>Von dort wird darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Badegewässer (Beach Club Nethen) um einen Badesee handelt, der den Vorgaben der Richtlinie 2006/7 /EG über die Qualität der Badegewässer und deren Bewirtschaftung unterliegt und bei dem eine saisonale Überwachung durch die zuständige Behörde erfolgt. Dieses wird in der Begründung nicht erwähnt, was jedoch durchaus festgeschrieben werden sollte.</p> <p>In der Begründung wird unter Punkt 2.3 auf die Nutzungsstruktur eingegangen.</p> <p>Im Winter 2017/2018 wurde begonnen, einen Hundestrand zu betreiben. Hier sollen Hundebesitzer mit ihren Tieren einen Strandabschnitt nutzen können, wobei den Tieren der Zugang zum Gewässer genutzt wird. Dieses Angebot wurde als Saisonangebot außerhalb der Badesaison begonnen und offenbar gut angenommen. Nunmehr soll auf Dauer auch während der Badesaison ein Hundebadestrand betrieben werden. Tiere werden an öffentlichen Badestellen oft von Badegästen als störend empfunden. Zweckentsprechend hat der Betreiber des Beach Club Nethen eine dauerhafte Einfriedung eines Strandabschnittes hergerichtet, um eine Trennung der Badegäste mit Hunden von denen ohne Hunde zu schaffen. Es wird daher</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt, die Planunterlage wird entsprechend angepasst.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt, die Präambel wird entsprechend angepasst.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt, Die Planunterlage wird entsprechend angepasst.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die Begründung wird dahingehend ergänzt, dass sich der Hundestrand darin wiederfindet.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt und die Begründung redaktionell ergänzt.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Es erfolgt keine zeichnerische Zuweisung dieses Bereichs.</p>

<b>Anregungen</b>	<b>Abwägungsvorschläge</b>
<p>vorgeschlagen, diesen besonderen Strandabschnitt und dessen Zuwegung in der Planzeichnung und der Begründung entsprechen darzustellen.</p>	
<p><b>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Oldenburg Kaiserstraße 27 26122 Oldenburg</b></p>	
<p>Das Plangebiet o. g. Bauleitpläne liegt rd. 500 m westlich der Bundesautobahn BAB 29 im Ortsteil Nethen. Mit Aufstellung der o. g. Bauleitplanungen sollen die planrechtlichen Voraussetzungen zur Ausweisung von Sondergebietsflächen für die ganzjährige Nutzung des Areals für Gastronomie, Veranstaltungs- und Freizeitzwecke geschaffen werden. Das Plangebiet wird über vorhandene Gemeindestraßen erschlossen.</p> <p>Die Belange der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Niedersachsen, vertreten durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsbereich Oldenburg (NLStBV- OL), sind als Straßenbaulastträger der BAB 29 durch die o. g. Bauleitplanungen nicht betroffen.</p> <p>Es sind keine Anmerkungen oder Hinweise vorzutragen.</p> <p>Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung von jeweils zwei Ablichtungen der gültigen Bauleitplanungen einschließlich Begründung.</p>	<p>Die Stellungnahme der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Oldenburg wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Der Bitte um Übersendung der gültigen Bauleitplanungen wird nachgekommen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p><b>Niedersächsische Landesforsten Forstamt Neuenburg Zeteler Str. 18 26340 Zetel</b></p>	
<p>Bezug nehmend auf die o.a. Stellungnahme des Forstamts und ergänzend dazu erhalten Sie jetzt die folgende Stellungnahme.</p> <p><b>Stellungnahme vom 24.09.2018</b></p> <p>In Abb. 1 ist der im Süden des Plangebiets Stockende Wald in der Größe von 0,49 ha gezeigt, die Ausdehnung von Nordwest nach Südost beträgt 25 Meter. in Abb. 2 ist der westliche Wald mit 0,42 ha Größe und einer Ost/West Ausdehnung an der breitesten Stelle von ca. 61 Metern dargestellt.</p> <p>Der Wald ist teilweise überplant und soll zukünftig als Sondergebiet Veranstaltungsfläche/Grünfläche und als Private Ein- und Ausfahrt genutzt werden. Wird die Planung umgesetzt, geht der Wald dauerhaft verloren, was eine Waldumwandlung i. S. des § 8 NWaldLG wäre. Die tatsächlich in Anspruch genommene Waldfläche wäre dann zu bestimmen und weiterhin festzustellen, ob der verbleibende Gehölzbestand dann noch die Kriterien des § 2 (3) NWaldLG erfüllt, ob er noch Wald i. S. des Gesetzes ist. Bei dem Wald im Süden wird das nach jetzigen Planungsstand nicht mehr der Fall sein, die verbleibende 6 Meter breite Private Grünfläche mit Zweckbestimmung Wallheckenschutzstreifen genügt den Anforderungen nicht mehr. Insofern wäre dann der gesamte südliche Wald zu kompensieren. Auch der Wald im Westen soll in seiner Breite reduziert und ein Teilabschnitt als Zufahrt genutzt werden. Der umzuwandelnde Anteil wäre zu ermitteln und zu kompensieren. Zur waldrechtlichen Prüfung und Kompensation gemäß § 8 NWaldLG verweise ich auf meine Ausführungen in der o. a. Stellungnahme vom 10.01.2018.</p>	<p>Die Stellungnahme der Niedersächsische Landesforsten Forstamt Neuenburg wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die im Bebauungsplan Nr. 83A aufgeführten Festsetzungen für Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sowie zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen werden in ihrer Ausdehnung übernommen und im B-Plan Nr. 83B als Erhaltfläche festgesetzt. Demnach wird der sich dort befindliche Gehölzbestand als Erhaltfläche übernommen. Des Weiteren werden die Wallhecken inklusive der Wallheckenschutzstreifen ebenfalls in ihrer Ausdehnung übernommen. Demnach kommt es in diesen Bereichen zu keinem Eingriff gegenüber dem Ursprungsbebauungsplan und somit zu keinem Verlust von Biotopstrukturen. Die Festsetzung der öffentlichen Grünflächen mit Zweckbestimmung Liegewiese aus dem B-Plan Nr. 83A werden in ihrer Ausdehnung im südlichen Bereich übernommen und im B-Plan Nr. 83B als Sondergebiet Veranstaltungsfläche / Grünfläche festgesetzt. Diese Grünfläche wird als nicht überbaubare Grundstücksfläche aufgeführt, wodurch hier eine Versiegelung ausgeschlossen wird. Auch in diesem Bereich findet somit allein eine Beregelung und Übernahme der Festsetzungen aus dem Ursprungsbebauungsplan statt. Es bestehen für diesen Bereich demnach Baurechte.</p> <p>Hinsichtlich der in der Stellungnahme angesprochenen Waldumwandlung weist die UNB des LK Ammerland mit schriftlicher Mitteilung vom 24.10.2018 auf den § 1a Abs.3 S.6 BauGB hin. „Demnach ist ein Ausgleich nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder aber <b>zulässig</b> waren. Nach den Vorstellungen des Gesetzgebers sollte die hierdurch erklärte Freistellung von der Verpflichtung zum <b>naturschutzrechtlichen</b> Ausgleich „klarstellende Bedeutung“ haben. Es ging dem Gesetzgeber darum, zu verdeutlichen, dass materielle Baurechte, ob realisiert oder planerisch gesichert, privilegiert sind. Ein Ausgleich ist bei der Überplanung von Flächen, für die bereits Baurechte bestehen insoweit erforderlich, als dort zusätzliche und damit neue Baurechte</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p data-bbox="210 231 277 252">Abb. 1</p>  <p data-bbox="210 818 277 839">Abb. 2</p> 	<p data-bbox="1207 231 2085 384"><i>entstehen; auf diese zusätzlichen Baurechte findet die Regelung des § 1 a Abs. 3 S. 1 BauGB Anwendung. Hinsichtlich des <b>waldrechtlichen Ausgleichs</b> würde [die UNB des LK Ammerland] die o.a. Norm insoweit analog anwenden.“ Eine Waldumwandlung mit einem Kompensationserfordernis besteht daher nicht.</i></p> <p data-bbox="1207 416 2085 569">Hinsichtlich der Darstellung des 20 m-Streifens (Private Ein- und Ausfahrt) wurde bereits eine Befreiung von den Festsetzungen des B-Planes Nr. 83A durch den Landkreis Ammerland vom 02.06.2014 erteilt. Demnach sind in der vorliegenden Planung keine Kompensationen für diesen Bereich zu leisten.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p><b>Stellungnahme vom 10.01.2018</b>  <i>Nach Besichtigung des Plangebiets ist festzustellen, dass im Süden und im Westen des Flurstücks 162 der Flur 7 in der Gemarkung Rastede Wald i. S. des § 2 (3) des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) stockt.</i></p> <p><i>Bei dem Wald handelt es sich im Wesentlichen im einen sukzessiv entstandenen Mischwald aus verschiedenen Baumarten wie Birke, Weide, Eiche und Kiefer in den Wachstumsstadien Naturverjüngung bis schwaches Baumholz. Der überplante Wald hat eine Größe von ca. 1,2 ha (3 Teilflächen von 0,3 ha, 0,4 ha und 0,5 ha).</i></p> <p><i>Nach § 2 (3) NWaldLG ist Wald „1) jede mit Waldbäumen bestockte Grundfläche, die aufgrund ihrer Größe und Baumdichte einen Naturhaushalt mit eigenem Binnenklima aufweist. 2) Nach einer Erstaufforstung oder wenn sich aus natürlicher Ansamung mindestens kniehohe Waldbäume entwickelt haben, liegt Wald vor, wenn die Fläche den Zustand nach Satz 1 wahrscheinlich erreichen wird“. Diese gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt jeder der überplanten Gehölzbestände.</i></p> <p><i>Wird die Planung umgesetzt, hat das den dauerhaften Verlust der Waldfunktionen zur Folge und sind dann die Vorschriften des § 8 NWaldLG zur Waldumwandlung zu berücksichtigen. Die verloren gegangenen Waldfunktionen sind durch eine Ersatzaufforstung zu kompensieren.</i></p> <p><i>Gemäß den Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG (RdErl. d. ML v. 5.11.2016- 406-64002-136) errechnet sich eine Wertigkeitsstufe des Waldes von 1,67 und damit eine Kompensationshöhe von 1,2.</i></p> <p><i>Die Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes sind in ihrer Wertigkeit als durchschnittlich einzustufen, die Nutzfunktion als unterdurchschnittlich; für die Schutzfunktion ist wegen der besonderen örtlichen Bedeutung des Waldes für den Boden-, Lärm-, Klima- Immissions- und Sichtschutz ein Zuschlag zur Kompensationshöhe von 0,3 anzusetzen. Somit ergibt sich eine tatsächliche Kompensationshöhe von 1:1,5.</i></p> <p><i>Sofern die gemäß § 8 (2) Nr. 1 NWaldLG erforderliche Abwägung zu dem Ergebnis kommt, dass nicht das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Waldes überwiegt, kann der Waldinanspruchnahme aus forstlicher Sicht</i></p>	<p><i>Die Stellungnahme der Niedersächsischen Landesforsten wird zur Kenntnis genommen.</i></p> <p><i>Die Waldflächen werden als Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB festgesetzt. Demnach kommt es hier zu keinem Eingriff und somit zu keinem Verlust der Waldfunktionen.</i></p> <p><i>Hinsichtlich der Darstellung des 20 m-Streifens (Private Ein- und Ausfahrt) wurde bereits eine Befreiung von den Festsetzungen des B-Planes Nr. 83A durch den Landkreis Ammerland vom 02.06.2014 erteilt. Demnach sind in der vorliegenden Planung keine Kompensationen für diesen Bereich zu leisten.</i></p>

<b>Anregungen</b>	<b>Abwägungsvorschläge</b>
<i>unter der Voraussetzung einer im Bebauungsplan festgesetzten Ersatzauf- forstung (§ 8 (4) NWaldLG) zur Größe von 1,8 ha zugestimmt werden. Die Vorschriften des NWaldLG und des Forstvermehrungsgutgesetzes (FoVG) sind zu berücksichtigen.</i>	

## **Anregungen von Bürgern**

**von Bürgern wurden Anregungen vorgebracht.**

1. Bürger 1
2. Bürger 2
3. Bürger 3

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<b>Bürger 1:</b>	
<p>In obiger Angelegenheit teilen wir Ihnen ausweislich beigefügter Vollmacht (Anlage) mit, dass uns die Eheleute XX, Kreyenstr. XX, 26180 Rastede mit der Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen beauftragt haben.</p> <p>Unsere Mandanten teilen uns mit, dass seitens der Gemeinde Rastede beabsichtigt ist, den Flächennutzungsplan mit einer 76. Flächennutzungsplanänderung „Beachclub Nethen“ abzuändern und weiterhin auch einen Bebauungsplan Nr. 83 B „Beachclub Nethen“ zu erlassen.</p> <p>Ihnen ist bekannt, dass unsere Mandanten Eigentümer des Grundstücks Kreyenstraße XX sind und als solche unmittelbar von den beabsichtigten Planänderungen bzw. Bauleitmaßnahmen betroffen sind.</p> <p>Wir beantragen bereits jetzt,  <b>unsere Mandanten als unmittelbar angrenzenden betroffenen Nachbarn im Rahmen dieses Verfahrens direkt zu beteiligen.</b></p> <p>Entsprechende Bekanntmachungen etc. bitten wir uns direkt zu übermitteln.</p> <p>Der von der Firma Rasteder Beachclub GmbH &amp; Co. KG geplante erweiterte Betrieb kann und wird von unseren Mandanten so nicht akzeptiert und hingenommen werden.</p> <p>Unsere Mandanten haben sich diesbezüglich bereits mit heutigem Tage sowohl an das Straßenverkehrsamt, die Bauordnungsbehörde und auch das Gewerbeaufsichtsamt gewandt, da bereits der derzeitige Betrieb gegen das Rücksichtnahmegebot des § 15 BauNVO massiv verstößt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Alle Bürger können sich über die üblichen Wege (Tagespresse, Homepage der Gemeinde) über aktuelle Bauleitplanverfahren informieren und im Rahmen der Beteiligungen nach § 3(1) und § 3(2) BauGB eine Stellungnahme abgeben. Die Gemeinde kann nicht nur einen Speziellen Bürger anschreiben, dass würde eine Ungleichbehandlung darstellen. Um eine Gleichbehandlung zu gewährleisten, haben sich alle Bürger selbst zu informieren, eine direkte Anschrift erfolgt daher nicht, weil die Gemeinde den Kreis der möglichen Betroffenen auch nicht absehen kann.</p> <p>Für den bezeichneten Raum besteht seit Jahren ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan. Auf dieser Grundlage sind die in der Vergangenheit durchgeführten Veranstaltungen rechtmäßig durchgeführt worden. Hierfür liegen jeweils Genehmigungen vor. Der angesprochene Sandabbau ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung.</p>

<p>Unsere Mandanten erwarten insoweit unverzügliches bauordnungsrechtliches Einschreiten bzw. entsprechendes Einschreiten durch das Gewerbeaufsichtsamt, was den Sandabbaubetrieb anbetrifft.</p> <p>Unsere Mandanten sind auch aufgrund der aktuellen Verkehrssituation aber auch der offensichtlich geplanten intensivierten Verkehrssituation gehalten, hier sämtliche Rechtsmittel zu ergreifen, um Gefahr für Leib und Leben zu unterbinden.</p> <p>Die offensichtlich der dem Bauamt der Gemeinde Rastede vorgelegten Sachverständigengutachten bitten wir im Übrigen nochmals eingehendst zu überprüfen. Den tatsächlichen Sach- und Rechtsstand geben diese Gutachten so nicht wieder, da völlig andere Grundlagen bzw. weitere Grundlagen zu berücksichtigen sind.</p> <p>Wir fragen insoweit auch ausdrücklich an, ob im Rahmen der Abwägung das Gewerbeaufsichtsamt beteiligt wurde, welches für den Betrieb des Sandabbaus der Firma Rasteder Sandkontor zuständig ist.</p> <p>Unsere Mandanten möchten an dieser Stelle ausdrücklich betonen, dass es diesen nicht darum geht, den Sandabbaubetrieb oder auch den Betrieb des Beachclubs mit seinen jeweiligen Aktionen zu unterbinden. Unseren Mandanten geht es ureigenst darum, dass deren Rechte gewahrt werden, was insbesondere das Rücksichtnahmegebot gemäß § 15 BauNVO betrifft. Bereits die derzeitige Situation stellt erhebliche unzulässige Lärm-, Staub- und Geruchsimmissionen zum Nachteil unserer Mandanten dar. Insoweit wird bauordnungsrechtliches bzw. ordnungsrechtliches Einschreiten durch die jeweils angeschriebenen Behörden erwartet.</p> <p>Das jetzige Vorhaben würde eine dramatische Intensivierung dieser Belastungen zum Nachteil unserer Mandanten nach sich ziehen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und die Frage dahingehend beantwortet, dass das Gewerbeaufsichtsamt im Rahmen dieser Bauleitplanung beteiligt worden ist. Der Sandabbau ist nicht Gegenstand dieser Bauleitplanung. Die damit zusammenhängenden Verkehre wurden im Verkehrsgutachten betrachtet. Der Sandabbau ist nicht Gegenstand dieser Bauleitplanung. Die damit zusammenhängenden Verkehre wurden im Verkehrsgutachten betrachtet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zur Koordination der Lärmsituation im Planungsraum ist ein Lärmemissionsgutachten erarbeitet worden. Bezüglich der betriebsbezogenen Emissionen wurden zur Berücksichtigung und zum Schutz der umliegenden Wohnbebauung im Außenbereich Lärmemissionskontingente im Bebauungsplan festgesetzt. Die Geräuschkontingentierung nach DIN 45691 ist anerkanntes, planerisches Werkzeug, um nachhaltig die Einhaltung der Orientierungswerte gemäß Beiblatt 1 der DIN 18005 für Geräuschimmissionen sicherzustellen. Mithilfe der Kontingente bestehen im Bebauungsplan klare Vorgaben, an welche sich Betriebe im Geltungsbereich des Bebauungsplans zu richten haben. Der entsprechende Nachweis auf Einhaltung der Emissionskontingente erfolgt jedoch im Rahmen des Genehmigungsverfahrens, nicht auf bauleitplanerischer Ebene.</p>
--	---

<p>Unberücksichtigt wurde dabei insbesondere auch, dass bei den großen Festivitäten angrenzende Wiesen als Parkfläche für die jeweiligen Besucher in Anspruch genommen werden, ausschließlich nur von der Kreyenstraße angefahren werden können.</p> <p>Einschränkungen dahingehend, dass hier Geschwindigkeitsreduzierungen etc. erfolgen sollen, werden nicht ausreichen, da erfahrungsgemäß die jeweiligen Besucher derartige Geschwindigkeitsbeschränkungen nicht berücksichtigen, zudem der vorhandene Schwerlastverkehr die Situation um ein Vielfaches verschärft.</p> <p>Seitens unserer Mandanten - und auch weiterer Anlieger - wird hiermit ausdrücklich <b>angeregt</b>,</p> <p>entsprechend dem damaligen Vorschlag des Bürgermeisters eine andere Zufahrtmöglichkeit für den Sandabbaubetrieb aber auch für den Betrieb des Beachclubs zu schaffen, um gleichzeitig ein Befahren der Kreyenstraße durch Schwerlastverkehr und Passanten-/Zuliefererverkehr mit einem erbotsschild "Durchfahrt verboten, Anlieger frei" zu versehen.</p> <p>Hier ist es zwingend geboten, entsprechende Maßnahmen zu überprüfen. Aus welchem Grunde die Zusage des Bürgermeisters im Rahmen des damaligen Normenkontrollverfahrens nicht eingehalten wurde, ist in Anbetracht der derzeitigen Sach- und Rechtslage beim besten Willen nicht nachvollziehbar.</p> <p>Nur mit einer entsprechenden anderen Zuwegung würden sich die Ziele erreichen lassen. Sowohl für unsere Mandanten als auch die weiteren Anlieger der Kreyenstraße ist der derzeitige Zustand, insbesondere aber auch der offensichtlich geplante weitere Zustand nicht akzeptabel und nicht hinnehmbar.</p> <p>Wir bitten um entsprechende Beachtung. Insbesondere bitten wir darum, uns zukünftig im Rahmen des weiteren Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes zu beteiligen.</p>	<p>Die Feststellung ist nicht korrekt. Die Parkflächen, die für den Betrieb des Clubs nötig sind, wurden im Rahmen der Planung auch schalltechnisch berücksichtigt. Die Verkehrsbewegungen wurden im Rahmen eines Gutachtens. Maßnahmen im Bereich Hirtenweg definiert.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Einhaltung der Vorgaben der Straßenverkehrsordnung ist nicht Gegenstand der vorliegenden Bauleitplanung.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Gemeinde hält an den vorliegenden Plänen und der derzeit vorgesehenen Zufahrt fest. In Absprache mit der Verkehrsplanung wurden Maßnahmen entwickelt, die geeignet sind die vorliegenden Konflikte zu lösen.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Eine gesonderte Beteiligung wird nicht durchgeführt – Gleichbehandlungsgrundsatz, siehe oben.</p>
---	---

<p><b>2. Stellungnahme vom 17.10.2018:</b></p> <p>in obiger Angelegenheit nehmen wir Bezug auf Ihr Schreiben vom 12.10.2018, mit dem Sie mitteilten, dass eine ergänzende Stellungnahme bis zum 15.10.2018 abzugeben ist und weitere Fristverlängerungen nicht möglich seien.</p> <p>Unsere Mandanten hatten daraufhin bekanntlich ergänzende Einwände und Anregungen unter dem 14.10.2018 per E-Mail direkt übermittelt und diese auch nochmals im Original persönlich am 15.10.2018 in Ihrem Hause eingereicht. Hierauf nehmen wir zur Vermeidung von Wiederholungen vollumfänglich Bezug und konkretisieren/ergänzen diese nochmals wie folgt:</p> <p>Eine Änderung des Flächennutzungsplans bzw. des Bebauungsplans Nr. 83 B "Beachclub Nethen" widerspricht bereits massiv dem Bundesnaturschutzgesetz, da eine Änderung/Umwandlung der Grünflächen in Veranstaltungsflächen mit Besucherzahlen von 5.000 bis über 10.000 Personen unter Berücksichtigung des jeweiligen an- und abfließenden Verkehrs, insbesondere auch unter Berücksichtigung des daneben stattfindenden Schwerlastverkehrs massiv zum Nachteil von Flora und Fauna einwirkt.</p> <p>Die bereits aufgrund der derzeit stattfindenden Veranstaltungen eingetretenen Lärm-, Staub- und Geruchsbeeinträchtigungen (insbesondere aufgrund des an- und abfließenden Verkehrs unter Berücksichtigung des parallel stattfindenden Schwerlastverkehrs) zum Nachteil der Anwohner der Kreyenstraße waren unzulässig. Seitens der Behörden konnte insbesondere nicht gewährleistet werden, dass die insoweit vorgegebenen Lärmwerte nach TA Lärm eingehalten wurden. Auch nicht, nachdem wiederholt ordnungsrechtliches Einschreiten gegenüber den zuständigen Behörden verlangt wurde. Dass entsprechende massive Beeinträchtigungen vorlagen und vorliegen, dieses ist auch den jetzt über den Unterzeichner bei dem Gewerbeaufsichtsamt und dem Landkreis Ammerland eingegangenen Schreiben zu entnehmen. Diese Schreiben fügen wir zur Orientierung als <b>Anlage</b> bei. Diese Schreiben sind im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen, da bereits im Anschreiben vom 11.10.2018 erwähnt. Ebenfalls sind zu berücksichtigen die bereits zuvor von den Anwohnern wiederholt ergebnislos verlaufenden Eingaben mit der Aufforderung zum ordnungsrechtlichen Einschreiten. Insoweit wird auf das Anschreiben unserer Mandanten an die Gemeinde Rastede verwiesen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung wurde bereits gefolgt. Alle mit dem Vorhaben verbundenen unvermeidbaren Eingriffe in Flora und Fauna wurden im Rahmen des Planverfahrens ermittelt und entsprechende Kompensationsmaßnahmen vorgesehen. Eine Umwandlung der Grünflächen mit der Zweckbestimmung Veranstaltungsfläche zum Sondergebiet Veranstaltungsfläche dem zukünftigen Planungsziel.</p> <p>Der aktuelle Betrieb und die Abläufe vor Ort sind nicht Gegenstand der vorliegenden Bauleitplanung. Die Betreiber haben sich an die aktuell geltenden Vorgaben zu halten. Die in der Vergangenheit durchgeführten Veranstaltungen wurden auf der Ebene der vorliegenden planungsrechtlichen Grundlagen genehmigt. Zukünftig werden im Bebauungsplan zur Koordination der angesprochenen Emissionslage flächenbezogenen Lärmimmissionswerte festgesetzt. Diese sind im Weiteren bei Veranstaltungen einzuhalten. Die Schutzansprüche werden somit ausreichend berücksichtigt.</p>
---	---

<p>Zutreffend haben unsere Mandanten darauf hingewiesen, dass eine Festsetzung "bis zu 5 Großveranstaltungen jährlich" zu unbestimmt ist und nicht den gesetzlichen Vorgaben entspricht. Zutreffend wurde insoweit ausgeführt, dass jegliche Personenbegrenzung für diese Veranstaltung fehlt, was insbesondere auch eine zulässige Anzahl von an- und abfließendem Verkehr anbetrifft.</p> <p>Die Lärmwerte nach TA Lärm aber auch nach der Verkehrslärmschutzverordnung werden bei derartigen Veranstaltungen massiv überschritten. Zutreffend hatten die Mandanten bereits darauf hingewiesen, dass die insoweit eingeholten schalltechnischen Gutachten bzw. Einschätzungen von fehlerhaften Grundlagen ausgehen. Insoweit bitten wir um Übermittlung dieser Gutachten, damit insoweit ergänzend ausgeführt werden kann. Ohne diese im einzelnen geprüft zu haben, dürfte feststehen, dass insbesondere die bereits bestehenden Vorbelastungen durch den Schwerlastverkehr im Rahmen der üblichen Geschäftszeiten (Überprüfung offensichtlich in Kenntnis des Unternehmens) und außerhalb der Hauptsaison keine Aussagekraft entfalten können. Es ist zwingend ein anderes Gutachterbüro mit der Erstellung eines objektiven Lärmschutzgutachtens unter Berücksichtigung der TA Lärm und der Verkehrslärmschutzverordnung einzuholen. Insoweit bitten wir um Mitteilung, ob entsprechendes veranlasst werden soll. Anderenfalls werden unsere Mandanten dieses selbst in Auftrag geben. Sofern ein Immissionspegel von 58 dB(A) zur Grundlage gemacht wurde, bleibt festzustellen, dass dieser Immissionspegel unzutreffend ermittelt wurde und dementsprechend nicht Grundlage sein kann.</p> <p>Jedenfalls ist die entsprechende Vorbelastung im Rahmen der Prüfung der zusätzlichen Lärmbelastung durch das Betreiben des Beachclubs Nethen zu beachten. Dieses ist bis dato nicht berücksichtigt worden. Ermittelte Ergebnisse können insoweit nicht entscheidungsbegründend sein.</p> <p>Versuche, mit vollständiger Sanierung und Schaffung von Hindernissen auf der Berme, weiterhin mit Geschwindigkeitsbegrenzungen für LKWs über 7,5 t mit 30 km/h, die Gefährdung des fließenden Verkehrs, insbesondere aber auch der Anwohner zu reduzieren bzw. Immissionswerte zu reduzieren, sind sämtlichst ergebnislos verlaufen und sind letztendlich untauglich, da die Verkehrsbegrenzungen sämtlichst ignoriert wurden, weiterhin neben dem Schwerlastverkehr nunmehr auch überdimensionierte Traktoren mit entsprechenden Anhängern die Straße durchgängig passieren.</p>	<p>Im Rahmen der vorliegenden Planung wurden maximal zulässige Schallpegel ermittelt und im Rahmen des Bebauungsplanes festgesetzt. Die zukünftig geplanten Veranstaltungen (Sonderveranstaltungen, als seltene Ereignisse gemäß Freizeitlärmrichtlinie) sind im Zuge des Genehmigungsverfahrens schallgutachterlich zu untersuchen. Die festgesetzten Kontingente für seltene Ereignisse sind entsprechend dem Inhalt des Bebauungsplanes einzuhalten.</p> <p>Zur Beurteilung der Lärmimmissionslage im Planungsraum ist vom anerkannten Büro itap ein allumfängliches Gutachten erarbeitet worden. Hierin sind vorgesehene Veranstaltungen, Nutzungen und Verkehre berücksichtigt worden. Die Inhalte des Gutachtens sind Anlage der Begründung zum Bebauungsplan. Notwendige Regelungen zur Koordination der Lärmimmissionslage zu den umliegenden Strukturen wurden im Bebauungsplan festgesetzt (LEK, Beschränkung der seltenen Ereignisse auf 5 Veranstaltungen). Zudem werden entsprechend des Verkehrsgutachtens verkehrstechnische Maßnahmen definiert und vertraglich geregelt, so dass eine konfliktfreie Erschließung des Gebietes geregelt ist. Alternative Verkehrsführungen sind nicht</p>
---	---

<p>Der Versuch, nunmehr durch entsprechende Festsetzungen derartige (unbestimmte) Großveranstaltungen zu legalisieren, insbesondere auch die im Außenbereich befindliche Gastronomie zu legalisieren widerspricht elementar den Grundsätzen des § 1 Abs. 6 BauGB, dort insbesondere Nr. 1, Nr. 7a, c, d, e, g, i, weiterhin Nr. 9 BauGB die</p> <p>Vorgaben des § 1a BauGB wurden ebenfalls nicht eingehalten.</p> <p>Zutreffend haben die Mandanten bereits darauf hingewiesen, dass aufgrund der zwischenzeitlich eingetretenen Entwicklung der Bereich Kreyenstraße "reines Wohngebiet" geworden sein dürfte.</p> <p>Nochmals ausdrücklich <b>angeregt wird</b>, sowohl für den Sandabbaubetrieb als auch für die jeweiligen Veranstaltungen Beachclub eine andere Straßenführung zu wählen und entsprechend auszubauen, damit die massiven nachteiligen Auswirkungen zu Lasten der Anlieger Kreyenstraße etc. unterbunden werden. Gleichzeitig damit einhergehend sind dann auch Maßnahmen zu ergreifen, die einen Durchgangsverkehr über die Kreyenstraße unterbinden.</p> <p>Wir bitten um entsprechende Berücksichtigung im Rahmen Ihrer Abwägung.</p> <p>Darüber hinaus bitten wir, uns über den Fortgang der Angelegenheit unterrichtet zu halten.</p>		
<p><b>Bürger 2:</b></p>		
<p>Der Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplan Nr. 83 B "Beachclub Nethen" ist zu entnehmen, dass eine Umwandlung von Grünflächen für wassersportgebundene Nutzung und Badebetrieb in Veranstaltungsflächen vorgesehen.</p> <p>Veranstaltungen wurden bereits in der Vergangenheit auch ohne Bebauungsplan genehmigt. Ausschlaggebend war hier die durchgeführte Oldenbora. Diese erstmals in 2007 in der Oldenburger Innenstadt durchgeführte Veranstaltung, musste aufgrund massiver Lärmbelästigung mehrmals ihre Location wechseln und findet seit 2012 im Beachclub Nethen statt. Auch</p>		<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Veranstaltungen der Vergangenheit wurden auf der Grundlage des bereits bestehenden Bebauungsplanes rechtskonform genehmigt. Die angesprochene Veranstaltung als sogenanntes seltenes Ereignis entspricht der Lärmemissionsrichtlinie.</p>

<p>hier trifft sie bei den Anwohnern an der Kreyenstraße nicht auf Zustimmung. Die Anwohner der Kreyenstrasse haben sich aufgrund der Lärmbelästigung immer wieder an den Landkreis Ammerland mit der Bitte um ordnungsrechtliches Einschreiten gewandt.</p> <p>Im Bebauungsplan aufgeführt ist die Festsetzung von bis zu 5 Großveranstaltungen jährlich, welche als seltenes Ereignis aufgeführt werden. Dieser unbestimmte Rechtsbegriff ist für uns nicht nachvollziehbar weil u.a. die Personenbegrenzung für diese Veranstaltungen fehlt.</p> <p>Bisher war die politische Richtung klar bestimmt: 5 Großveranstaltungen mit max. 5.000 Personen. Deshalb hat der Landkreis Ammerland für die Oldenbora mit über 10.000 Personen eine Sondergenehmigung erteilen müssen. Konsequenz war darüber hinaus, dass mit der Durchführung der Oldenbora (10.000 Personen) damit bereits 2 Großveranstaltungen in dem Kalenderjahr verbraucht waren und mithin drei Großveranstaltungen verblieben.</p> <p>Diese seinerzeit von den Ratsmitgliedern vorgegebene Regelung wurde nicht im Bebauungsplan umgesetzt.</p> <p>Die neu beantragte Gastronomie betrifft i. W. weitere Großveranstaltungen.</p> <p>Gem. Anlage aus Bezug 3 wird angeführt:  <i>Für den Bebauungsplan werden Maßnahmen festgesetzt, sodass es hier in Bezug auf Lärm-immissionen zu keinen unzumutbaren Beeinträchtigungen kommt.</i></p> <p>Da es sich hierbei nur um organisatorische Maßnahmen handelt, liegen diese Maßnahmen alleine in der Hand des Veranstalters.</p> <p>Als Anwohner der Kreyenstrasse sind wir bereits - wie beim Landkreis Ammerland immer wieder von uns bemängelt wurde- einer Lärmbelastung durch den Sandabfuhr des Rasteder Sandkontors und deren Subunternehmer und auch landwirtschaftlichen Fahrzeugen im Rahmen der Sandabfuhr sowie durch die Sport- und Badegäste der Betreiber des Beachclub Nethen ausgesetzt, die nach unserer Auffassung aus folgenden Gründen bereits unzulässig ist:</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der zukünftige Bebauungsplan übernimmt die Inhalte des vorherigen Bebauungsplanes bzgl. der 5 seltenen Ereignisse. Die Anzahl der Besucher wurde und wird nicht weiter geregelt. Die Genehmigungsfähigkeit wird im ordnungsrechtlichen Verfahren geprüft.</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die im Plangebiet festgesetzte Sondergebietsfläche Gaststättenbetrieb wird mit ihrer Nutzung eindeutig definiert. Dieses betrifft zudem alle weiteren Sondergebiete für Veranstaltungen. Die Nutzungen wurden im Lärmemissionsgutachten allumfänglich berücksichtigt. Dies gilt auch für die Verkehre sowie die Verkehre des Sandabbaus. Der Betrieb der Sondergebietsfläche wird mit einem Lärmemissionskontingent hinsichtlich der zukünftigen Emissionen eingeschränkt. Hiermit wird dem Schutzanspruch von außen Rechnung getragen. Eine unzumutbare verkehrliche Beeinträchtigung besteht nicht.</p>
--	---

<p>Schaltechnische Gutachten vom 20.03.2002 von Bonk-Maire-Hoppmann (Planfeststellungsverfahren des Landkreises Ammerland in Sachen Sandabfuhr durch das Rasteder Sandkontor)</p> <p>Danach gelten für Geräusche des An- und Abfahrtverkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen in einem Abstand von bis zu 500 Metern vom Betriebsgrundstück (Sandkontor) die folgenden Richtwerte der TA Lärm 11/98:</p> <p>In Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten  <b>(Anwohner: XXXXXXXXXXXXX)</b></p> <p>tags 60 dB(A) nachts 45 dB(A)</p> <p>Der Musiklärm 2013 überschritt sowohl tags und gerade nachts die zulässigen Werte in erheblichem Maße.</p> <p>Da die gutachterlichen Messungen ergeben haben, dass die o.g. Werte überschritten werden, musste für den Bereich (Anwohnerin: König) eine Umfahrungsstrecke angelegt werden.</p> <p>Darüber hinaus gilt für Geräusche des An- und Abfahrtverkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen die 16. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung):</p> <p>In reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten  <b>(Anwohner der Kreyenstrasse Nr. 77 bis 101)</b></p> <p>tags 59 dB(A) nachts 49 dB(A)</p> <p>An der Kreyenstrasse wurde folgendes gutachterliches Meßergebnis festgestellt:  <i>Im Bereich Kreyenstrasse im Ortsteil Nethen wurde die Immissionsbelastung beispielhaft für das im Rahmen des Erschütterungsgutachtens untersuchten Wohnhaus Kreyenstr. 85</i></p> <p><i>Die schaltechnischen Gutachten vom 15.11.2017 und verkehrlichen Einschätzung vom Juni 2017 sind völlig unzureichend.  Es wurde ein Immissionspegel von 58 dB (A) festgestellt.</i></p>		<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In den vergangenen schalltechnischen Untersuchungen der Veranstaltung „Oldenbora“ wurden aus gutachterlicher Sicht eindeutige Vorgaben bzgl. der maximal zulässigen Geräuschemissionen der Geräuschquellen auf dem Veranstaltungsgelände (z. B. Beschallungsanlagen, Verkehrsführung, etc.) gemacht. Hier wird jedoch darauf hingewiesen, dass dies ebenfalls nur das Genehmigungsverfahren betrifft.</p>
--	--	--

<p>Damit wird der für die Kreyenstrasse maßgebende Immissionsgrenzwert von 59 dB(A) "tags" <b>lediglich um 1 dB(A) unterschritten.</b></p> <p>Der vorstehende Ausblick macht deutlich, dass allein durch die Sandabfuhr die Grenzen der zumutbaren Lärmbelastung für uns als Anwohner erreicht sind. Dabei ist zu bedenken, dass eine zusätzliche Lärmbelastung durch das Betreiben des Beachclub Nethen entsteht, die in dem o.g. Gutachten bisher keine Berücksichtigung gefunden hat.</p> <p>Darüber hinaus sind in der Vergangenheit bereits viele Nethener Bürger mit Beschwerden über die derzeitige Situation der Abfuhroute des Sandabbaus an den Landkreis Ammerland herangetreten.</p> <p>Diesen Einwendungen ist unter anderem zu entnehmen, dass die zulässigen Immissionsgrenzwerte bereits überschritten wurden. Der Landkreis Ammerland hat eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h (für Lkw über 7,5 t) angeordnet. Durch die weiteren Verkehrsbelastungen entsteht eine erhöhte Gefahr für Leib und Leiben.</p> <p>Die Gemeinde Rastade hat die Kreyenstraße den Hirtenweg vollständig saniert und die Berme nach Bürgerbeteiligung mit Hindernissen versehen.</p> <p>Leider sind die baulichen Maßnahmen inzwischen morode, da die Straßenbreite über die gesamte Strecke Kreyenstrasse nicht mehr ausreicht und die Seitenstreifen kaputtgefahren wurden. Leider werden schon jetzt die Verkehrsbegrenzungen von 30 bzw. 50 km/h überschritten. Dadurch fahren die LKW's durch Schlaglöcher und nicht auf der Asphaltdecke. Die Lärmwerte werden nicht eingehalten.</p> <p>Ferner wurden viele Leitpfähle von den LKW's abrasiert. Auch sind die Fahrzeuge (u.a. Traktoren mit enorm großer Bereifung) viel breiter. Die Verkehrssicherheit der sogenannten schwachen Verkehrsteilnehmer ist m. E. stark gefährdet. Die Situation des vorhandenen Radwanderweges wird in keiner Weise berücksichtigt. Die Gesamtsituation ist für uns unbefriedigend. Entsprechend ist der Geräuschpegel dadurch sehr viel höher.</p> <p>Immerhin befinden wir uns in einer geschlossenen Ortschaft!</p>	<p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zur Berücksichtigung der verkehrlichen Situation, bestehend aus dem Betrieb des Sandabbaus und dem Verkehr im Zusammenhang mit den Veranstaltungen im Plangebiet des Bebauungsplan, sind in enger Abstimmung mit der Verkehrsbehörde des Landkreises bauliche und verkehrsregelnde Maßnahmen bestimmt worden. (Fahrbahnverbreiterung, Geschwindigkeitsbegrenzung) Die Maßnahmen wurden über vertragliche Regelungen gesichert, sodass die hier angesprochenen Belange vollumfänglich behandelt werden. Die Schutzansprüche der im Außenbereich vorhandenen Siedlungsstrukturen werden berücksichtigt. Hinsichtlich des im Plangebiet angesprochenen Gastronomiebetriebes, mit den daraus abgeleiteten Emissionen, wurde im Rahmen des Lärmemissionsgutachtens ein flächenbezogener Emissionswert definiert. Im Bebauungsplan sind diese Werte aufgenommen und entsprechend festgesetzt worden. Hierdurch wird dem Schutzanspruch Rechnung getragen. Auf Ebene der Genehmigungsplanung ist die Einhaltung der Werte nachzuweisen.</p>
---	---

<p>Eine weitere Lärmbelastung zu dem beschriebenen Gemengelage der Lärmbelastung mit Großveranstaltungen 6.000 - 12.000 Besucher und mehr ist aus den vorstehend genannten Gründen unzulässig und unzumutbar.</p> <p>Wir bitten nochmals um Prüfung und Herstellung einer alternativen Zuwegung.</p> <p>Aus den vorstehend genannten Gründen wenden wir uns gegen die Umsetzung des Bebauungsplanes 83 B. Wir haben Herrn Rechtsanwalt Tepe mit der Wahrnehmung unserer Interessen beauftragt.</p> <p>Es handelt sich nicht um eine erweiterte herkömmliche Gastronomie, die der Beach Club betreibt, sondern um viele große Events jeglicher Art. Darüber hinaus bitten wir uns aus lärmtechnischer Sicht als „reines Wohngebiet“ einzustufen, da die ehemalige Gaststätte „Heidkrug“ inzwischen nicht mehr existiert und die damalige Einstufung als allgem. Wohngebiet daher überholt ist. Gerade der nächtliche Verkehr des Beach Clubs mit Großveranstaltungen überschreitet die Werte deutlich. Durch die werktäglichen Lieferverkehre und LKW's sowie Veranstaltungen an den Wochenenden gibt es für uns keinerlei Lärmpausen mehr. „Gesundheit adé“</p> <p>Weitere Werteverluste an unserem Grundstück werden wir nicht hinnehmen.</p>		
<p><b>Bürger 3:</b></p>		
<p>Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplan Nr. 83 B "Beachclub Nethen" ist eine Umwandlung von Grünflächen für wassersportgebundene Nutzung und Badebetrieb in Veranstaltungsflächen vorgesehen.</p> <p>Veranstaltungen wurden bereits in der Vergangenheit auch ohne Bebauungsplan genehmigt. Ausschlaggebend war hier die durchgeführte Oldenbora. Diese erstmals in 2007 in der Oldenburger Innenstadt durchgeführte Veranstaltung, musste aufgrund massiver Lärmbelastung mehrmals ihre Location wechseln und findet seit 2012 im Beachclub Nethen statt. Auch hier trifft sie bei den Anwohnern nicht unbedingt auf Zustimmung.</p> <p>Im Bebauungsplan aufgeführt ist die Festsetzung von bis zu 5 Veranstaltungen jährlich, welche als seltenes Ereignis aufgeführt werden. Gem. Anlage aus Bezug 3 wird angeführt: Für den Bebauungsplan werden Maßnahmen festgesetzt, sodass es hier in Bezug auf Lärmimmissionen zu keinen unzumutbaren Beeinträchtigungen kommt. Da es sich hierbei nur um</p>		<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Für den Planbereich besteht bereits seit vielen Jahren ein Bebauungsplan. Dieser war und ist gegenwärtig Grundlage bei der Beurteilung von Vorhaben und Veranstaltungen. Die Oldenbora gilt gem. TA-Lärm als seltenes Ereignis und ist immer im Einzelnen zu genehmigen. In diesem Verfahren sind entsprechenden Maßnahmen zum Schutz der umliegenden Strukturen einzuhalten. Gegebenenfalls sind im Einzelfall Überwachungsmessungen anzuordnen. Dieses ist jedoch auf der Genehmigungsebene zu regeln. Der Bebauungsplan setzt lediglich die Emissionskontingente für die Veranstaltungen und die seltenen Ereignisse fest. Diese sind im Genehmigungsverfahren nachzuweisen.</p>

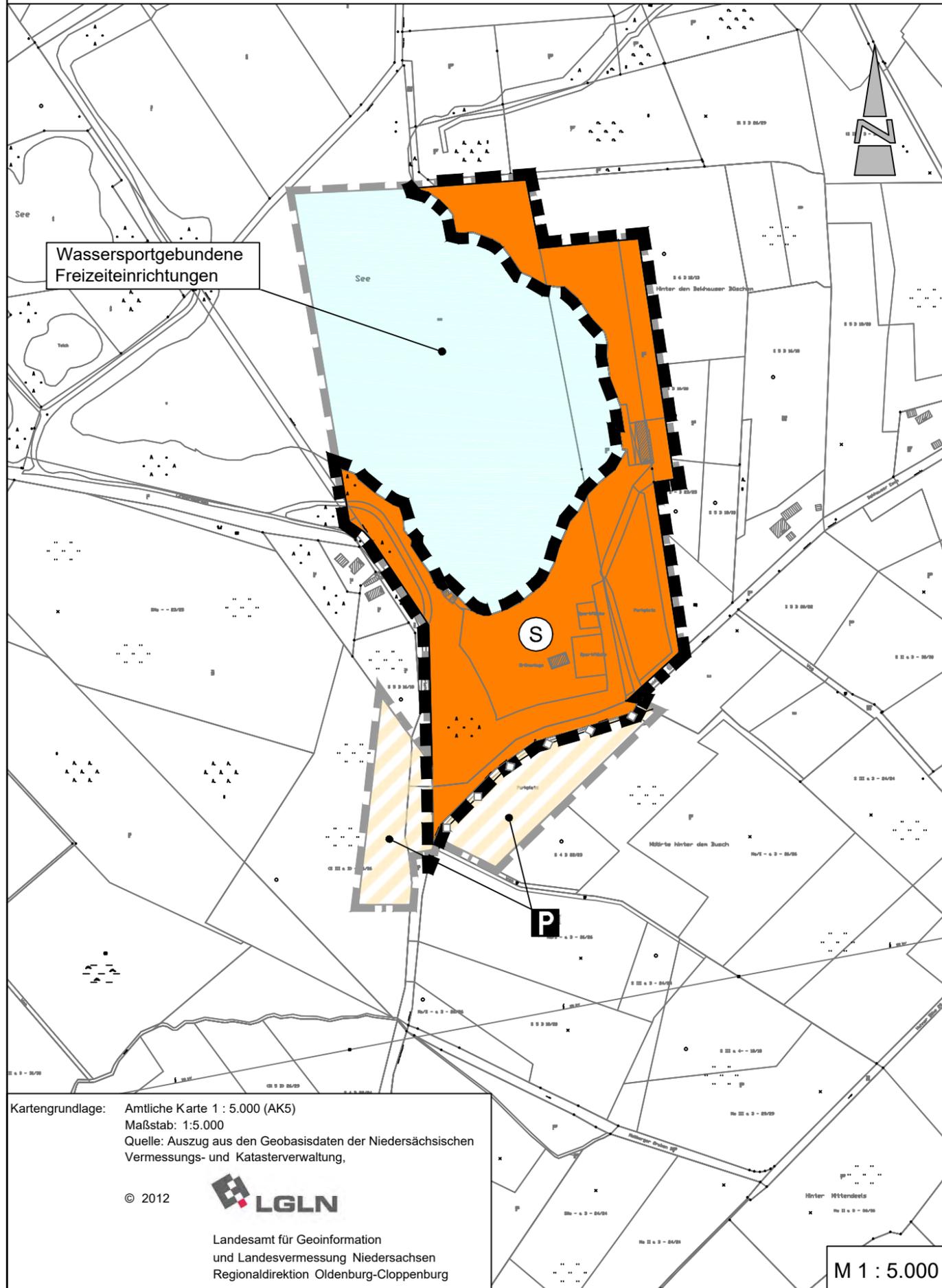
<p>organisatorische Maßnahmen handelt, liegen diese Maßnahmen alleine in der Hand des Veranstalters.</p> <p>Eine Veranstaltung mit musikalischen Darbietungen sowohl live, als auch von Tonträgern ist meist weithin hörbar. Nichtsdestotrotz gibt es einen Lärmschutz bei Musikveranstaltungen. Es gibt zu beachten: Die durch Musikdarbietung hervorgerufene Beurteilungspegel dürfen vor dem nächstgelegenen Wohnhaus (Immissionsort = Einwirkungsort des Schalls) bei Musik-veranstaltungen die als "seltenes Ereignis" genehmigt werden folgende Höchstwerte nicht überschreiten 70 db(A) Tageszeit außerhalb der Ruhezeiten, 65 db(A) Tageszeit innerhalb der Ruhezeiten und 55 db(A) Nachtzeit. Die Genehmigung einer Veranstaltung ist keine Erlaubnis zur Lärmbelästigung. Die genehmigende Stelle ist entsprechend auch in der Pflicht die Einhaltung der Grenzwerte ordnungsgemäß zu überprüfen und für deren Einhaltung zu sorgen.</p> <p>Für den Beachclub Nethen scheint eine Überprüfung der entsprechenden Grenzwerte gem. TA- Lärm in den letzten Jahren scheinbar nicht stattgefunden zu haben, da die Veranstaltungen zum einen immer lauter wurden und zum anderen immer länger dauerten.</p> <p>Wir wohnen 2 km (2000 m) vom Beachclub Nethen entfernt und werden regelmäßig durch Lärm von Musikveranstaltungen belästigt.</p> <p>Im Schallgutachten vom 15.11.2017 heißt es: <i>Die Immissionswerte der TA Lärm für seltene Ereignisse (70 db(A) Tags/ 55 db(A) nachts) werden eingehalten.</i></p> <p>Hierzu folgende Anmerkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Diese Immissionswerte beziehen sich auf die Messpunkte IP1 und IP2 gem. Bezug 4, Kapitel 6.3, Abbildung 2. Diese befinden sich ca. 200 m vom Veranstaltungsort des Beachclubs entfernt.</li> <li>• Dass die Immissionswerte bei den 5 seltenen Ereignissen eingehalten werden, ist aber nur prognostiziert, <u>nicht gemessen</u>, siehe Schallgutachten Kapitel 8, Zitat; <i>Da zum Zeitpunkt der Gutachtenerstellung jedoch keine detaillierten Vorhabenbeschreibungen für die einzelnen, mögli-</i></li> </ul>		
---	--	--

<p><i>chen Sonderveranstaltungen vorlagen, wird im Rahmen dieser Untersuchung geprüft, welche maximale Geräuschbelastung von den jeweiligen Teilflächen ausgehen darf.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Fragwürdig ist jedoch, warum diese Vorhabenbeschreibungen nicht vorgelegen haben. Es fanden vor Erstellung des Schallgutachtens mindestens 5 x die Oldenbora, sowie diverse andere Veranstaltungen statt. Sollte hier etwa irgendetwas verdeckt bleiben, bzw. nicht in das Schallgutachten einfließen? Ein Schallgutachten lässt nur dann eine konkrete Aussage zu, wenn alle annehmbaren Grundannahmen einfließen.</li> <li>• Gem. Bezug 5 sind keine baulichen Lärmschutzmaßnahmen vorgesehen, lediglich organisatorische Maßnahmen finden Anwendung. Diese organisatorischen Maßnahmen besagen, dass auf den jeweiligen Teilflächen nur festgelegte Emissionskontingente erzeugt werden dürfen.</li> <li>• Die Immissionswerte beziehen sich alleine auf die Einhaltung der Lärmemission durch den Veranstalter.</li> <li>• Die Einhaltung der Lärmemissionskontingente müssen durch den Betreiber gewährleistet werden. Die Kontrolle obliegt dem Landkreis Ammerland.</li> <li>• Eine Reduzierung des Lärmpegels, wie sie die TA-Lärm ab 22:00 Uhr vorgibt, haben wir bisher nicht feststellen können. Im Gegenteil, die Musikbeschallung ging unvermindert teilweise bis 04:30 Uhr weiter. Dieses ist aus unserer Sicht unerträglich und nicht hinnehmbar.</li> <li>• Im Schallgutachten fließen als weitere Schallquellen der Sandabbau / Sandabfuhr im Bereich der Nethener Seen in die Berechnung der Emissionskontingente ein. Die Lärmbelastung durch die Autobahn 29 wird hier vollkommen außeracht gelassen. Diese Lärmbelastung besteht 24/7 und hat in den letzten Jahren aufgrund des stark erhöhten Verkehrsaufkommen und der immer schnelleren Kraftfahrzeuge deutlich zugenommen. Alleine aus diesem Grunde halten wir die Emissionskontingente bei uns vor Ort für mehr als ausgeschöpft.</li> <li>• Das Schallgutachten führt an, dass geprüft werden sollte, ob die aktuell bekannten Betriebsänderungen immissionsseitig zu Konflikten</li> </ul>	<p>Im Rahmen der Lärmemissionsbetrachtung für den Bebauungsplan wurden sämtliche planrelevante Emissionen betrachtet. Auf dieser Ebene wurden Emissionskontingente definiert. Das Gutachten ist Teil der Begründung zum Bebauungsplan (Anlage). Fünf seltene Ereignisse wurden im Zuge der Beurteilung berücksichtigt. Hierfür können auf Teilflächen im Plangebiet höhere Werte angesetzt werden. Auf der Ebene der Genehmigung ist der Nachweis zu führen, dass die Werte eingehalten werden.</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Zuge des Nachweises auf Einhaltung von Emissionskontingenten gilt es, die Einhaltung der an den umliegenden Immissionsorten hieraus resultierenden Immissionskontingente zu gewährleisten. Es ist korrekt, dass hierbei ausschließlich die Geräuschemissionen der zu genehmigenden Anlage herangezogen werden. Allerdings wird der gewerblichen Vorbelastung in der Umgebung der zu genehmigenden Anlagen in dem Sinne Rechnung getragen, dass die Ermittlung der verfügbaren Emissionskontingente auf den Teilflächen mit der zu genehmigenden Anlage unter Berücksichtigung der Vorbelastung erfolgte.</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Geräuschimmissionen aus öffentlichem Straßenverkehr und Gewerbeanlagen sind gemäß DIN 18005 und TA Lärm getrennt voneinander zu beurteilen. Auch wenn insbesondere die Autobahn A 29 faktisch einen maßgeblichen Anteil an der Geräuschsituation in der Umgebung des Veranstaltungsgeländes hat, so ist sie dennoch bei der Prüfung auf Einhaltung der Immissionsrichtwerte (bzw. im Rahmen des Bebauungsplans auf Einhaltung der festgesetzten Emissionskontingente) nicht in die Ermittlung der Beurteilungspegel mit einzubeziehen.</p>
--	--

<p>führen. Wird ein schallgutachterliches Genehmigungsverfahren für jedes der seltenen Ereignisse durchgeführt?</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wie laut ist laut? Was kann der Mensch aushalten, ohne Schlafstörungen oder Herz- Kreislauf-Probleme zu bekommen? Die WHO empfiehlt erstmals Richtwerte für Windenergieanlagen und Freizeitlärm.</li> <li>• Zu viel Lärm macht krank - und ist ein Gesundheitsrisiko, das nur allzu oft auf die leichte Schulter genommen wird. Am 10.10.2018 hat die Weltgesundheitsorganisation neue Leitlinien herausgegeben, erstmals mit Richtwerten und Obergrenzen für Windenergieanlagen, Freizeitlärm und andere Geräuschquellen. Bemerkenswert dabei: Alle WHO-Richtwerte liegen deutlich unter denen, die in Deutschland erlaubt sind. "Die klare Botschaft ist, dass die WHO die erhebliche Lärmbelastung als Krankheitsbild nimmt", betont Michael Jäcker Cüppers von der Deutschen Gesellschaft für Akustik.</li> <li>• Die WHO-Richtlinien sind Empfehlungen, um Verbraucher vor Lärm zu schützen. Damit sollen Politiker Richtwerte festlegen und bauliche Maßnahmen veranlassen oder einfordern, damit die Richtwerte eingehalten werden. "Übermäßige Lärmbelastung ist mehr als ein Ärgernis, sie ist ein echtes Gesundheitsrisiko, das beispielsweise zu Herz-Kreislauf-Erkrankungen beiträgt", sagte Zsuzsanna Jakab, WHO-Regionaldirektorin für Europa.</li> <li>• Gerichte nehmen allerdings die Empfehlungen der Gesundheitsorganisation immer wieder als Grundlage für ihre Urteile.</li> </ul> <p>Festzustellen ist folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Alles was im BBPL. 83B dargestellt wird, wird schon seit Jahren so durchgeführt.</li> <li>• Der vorliegende BBPL. 83B umfasst aus unserer Sicht keine gravierenden Änderungen zu den bisherigen Gegebenheiten und könnte somit unter der Rubrik 'Steuerverschwendung' verbucht werden, auch unter dem Aspekt, dass der aktuelle Stand dem Plan vorangeht.</li> <li>• Das Lärmgutachten stellt nur den momentanen Stand der Freizeitanlage dar, ohne aktiv eine Musikveranstaltung untersucht zu haben.</li> </ul>	<p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der gutachterlichen Untersuchung sind die geltenden Vorschriften und Normen anzuwenden. Die Aussagen der WHO können in den immissionschutzrechtlichen Auslegungen in Zukunft sicherlich richtungweisend sein, finden jedoch in den geltenden Regularien derzeit noch keine Anwendung.</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Sonderveranstaltungen mit Musikdarbietung wurden in der Vergangenheit</p>
---	---

<ul style="list-style-type: none"> <li>• Im BBPL. 83B wird das Thema Lärmbelästigung nur ungenügend behandelt, es wird lediglich auf einschlägige Vorschriften verwiesen und dass deren Werte eingehalten werden. Eine schalltechnische Prüfung diesbezüglich hat nie stattgefunden.</li> <li>• Eine wirksame Lärminderung scheint nur durch aktive / bauliche Maßnahmen möglich zu sein, da der Veranstalter in der Vergangenheit keine Maßnahmen unternommen hat, eine Reduzierung der Lärmemissionen herbeizuführen.</li> </ul> <p>Unsere Forderungen zur Aufnahme im BBPL. 83B "Beachclub Nethen":</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Neben rein organisatorischen Maßnahmen ist die Aufnahme von baulichen Maßnahmen zur Lärmminimierung im BBPL. 83B "Beachclub Nethen" unumgänglich.</li> <li>• Die genehmigende Stelle überprüft und stellt während jeder Veranstaltung die ordnungs- gemäße Einhaltung der Grenzwerte sicher.</li> <li>• Strikte Einhaltung der durch die genehmigende Stelle vorgegebenen Veranstaltungszeiten durch den Veranstalter.</li> </ul>	<p>durch die Genehmigungsbehörde gesondert untersucht. Spätestens mit Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 83 B mit Festsetzung von Emissionskontingenten für die Teilflächen für Sonderveranstaltungen wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine Neubetrachtung des Vorhabens erforderlich sein, um die Einhaltung der Emissionskontingente nachzuweisen.</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Rechnerisch haben aktive Schallschutzmaßnahmen im Rahmen einer Emissionskontingentierung keine Auswirkungen auf die immissionsseitigen Pegel, da die Schallausbreitungsrechnung gemäß DIN 45691 lediglich unter Berücksichtigung des Abstandsmaßes und ohne Berücksichtigung von Abschirmungs- und Dämpfungseffekten erfolgt. In der Praxis kann jedoch z. B. ein Lärmschutzwall bzw. eine -wand eine zielführende Reduzierung der Immissionspegel durch die Anlage bewirken, sofern ohne eine solche Maßnahme eine Überschreitung des Immissionskontingents an einem oder mehreren Immissionsorten auftreten sollten.</p>
---	---

### 76. Flächennutzungsplanänderung "Beachclub Nethen"



#### Präambel und Ausfertigung

Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Rastede in seiner Sitzung am ..... die 76. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung beschlossen.

Rastede, ..... (Siegel)  
.....  
Bürgermeister

#### Verfahrensmerkmale

**Kartengrundlage:**  
Zusammenlegung von Deutschen Grundkarten (Grundriss) 1 : 5.000  
Herausgegeben vom Katasteramt Westerstede, Vervielfältigungserlaubnis erteilt.

Der Entwurf der 76. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde ausgearbeitet vom Planungsbüro Diekmann • Mosebach & Partner, Rastede.

#### Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Rastede hat in seiner Sitzung am ..... die Aufstellung der 76. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ..... ortsüblich bekannt gemacht worden.

Rastede, .....  
.....  
Bürgermeister

#### Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Rastede hat in seiner Sitzung am ..... dem Entwurf der 76. Flächennutzungsplanänderung und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ..... ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf der 76. Flächennutzungsplanänderung hat mit der Begründung und den vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen vom ..... bis ..... gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Rastede, .....  
.....  
Bürgermeister

#### Feststellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Rastede hat nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die 76. Flächennutzungsplanänderung nebst Begründung in seiner Sitzung am ..... beschlossen.

Rastede, .....  
.....  
Bürgermeister

#### Genehmigung

Die 76. Flächennutzungsplanänderung ist mit Verfügung (Az.: ..... ) vom heutigen Tage unter Auflagen / mit Maßgaben / Ausnahmen gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Westerstede, .....  
.....  
Landkreis Ammerland  
im Auftrage

#### Beitriffsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Rastede ist den in der Genehmigungsverfügung vom ..... (Az.: ..... ) ausgeführten Auflagen / mit Maßgaben / Ausnahmen in seiner Sitzung am ..... beigetreten. Der betroffenen Öffentlichkeit sowie den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom ..... gem. § 4a Abs.3, Satz4 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum ..... gegeben. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ..... ortsüblich bekannt gemacht. Die 76. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung haben wegen der Maßgaben/ Auflagen gemäß § 4 a Abs.3, Satz 1 i.V.m. § 3 Abs.2 BauGB vom ..... bis ..... öffentlich ausgelegt.

Rastede, den .....  
.....  
Bürgermeister

#### Bekanntmachung

Die Erteilung der Genehmigung der 76. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am ..... ortsüblich bekannt gemacht worden. Die 76. Änderung des Flächennutzungsplanes ist damit am ..... wirksam geworden.

Rastede, .....  
.....  
Bürgermeister

#### Verletzung von Vorschriften

Innerhalb von einem Jahr nach Wirksamwerden der Flächennutzungsplanänderung ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen der 76. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Begründung nicht geltend gemacht worden.

Rastede, den .....  
.....  
Bürgermeister

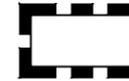
#### Planzeichenerklärung

##### 1. Art der baulichen Nutzung



Sonderbaufläche (S),  
Zweckbestimmung: Veranstaltungsfläche

##### 2. Sonstige Planzeichen



Grenze des Geltungsbereiches der  
76. Flächennutzungsplanänderung

#### Darstellung der 31. Flächennutzungsplanänderung und 40. Flächennutzungsplanänderung

##### 1. Verkehrsflächen



Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung:  
Parkplatz

##### 2. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitung



Hauptversorgungsleitung, hier: Versorgungsleitung  
500 GG des OÖWV

##### 3. Wasserflächen und die Flächen für die Wasserwirtschaft, dem Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses



Wasserfläche, Zweckbestimmung:  
Wassersportgebundene Freizeiteinrichtung

##### 4. Sonstige Planzeichen



Grenze der Geltungsbereiche der  
31. und 40. Flächennutzungsplanänderung

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) 1990

**Gemeinde Rastede**  
**Landkreis Ammerland**

76. Flächennutzungsplanänderung  
"Beachclub Nethen"



**GEMEINDE RASTEDE**



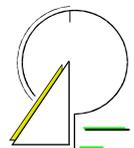
**Landkreis Ammerland**

---

## 76. Flächennutzungsplanänderung

„Beachclub Nethen“

### **BEGRÜNDUNG** (Teil I)



# INHALTSÜBERSICHT

## TEIL I: BEGRÜNDUNG

<b>1.0</b>	<b>ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG</b>	<b>3</b>
<b>2.0</b>	<b>RAHMENBEDINGUNGEN</b>	<b>3</b>
2.1	Kartenmaterial	3
2.2	Räumlicher Geltungsbereich	3
2.3	Städtebauliche Situation und Nutzungsstruktur	4
<b>3.0</b>	<b>PLANERISCHE VORGABEN UND HINWEISE</b>	<b>4</b>
3.1	Landesraumordnungsprogramm (LROP-VO)	4
3.2	Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)	4
3.3	Vorbereitende Bauleitplanung	5
3.4	Stand der verbindlichen Bauleitplanung	5
<b>4.0</b>	<b>ÖFFENTLICHE BELANGE</b>	<b>5</b>
4.1	Belange von Natur und Landschaft	5
4.2	Belange des Immissionsschutzes	6
4.3	Belange des Denkmalschutzes	6
4.4	Altablagerungen	6
<b>5.0</b>	<b>INHALT DER ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES</b>	<b>7</b>
5.1	Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Veranstaltungsfläche	7
<b>6.0</b>	<b>VERKEHRLICHE UND TECHNISCHE INFRASTRUKTUR</b>	<b>7</b>
<b>7.0</b>	<b>VERFAHRENSÜBERSICHT</b>	<b>8</b>
7.1	Aufstellungsbeschluss	8
7.2	Beteiligung der Öffentlichkeit	8
7.3	Öffentliche Auslegung	9
7.4	Feststellungsbeschluss	9
<b>8.0</b>	<b>PLANVERFASSER</b>	<b>9</b>

## **TEIL I: BEGRÜNDUNG**

### **1.0 ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG**

Die Gemeinde Rastede beabsichtigt den Flächennutzungsplan entsprechend den aktuellen Planungsabsichten zur Optimierung des Freizeit- und Erholungsangebotes anzupassen und zu diesem Zweck die 76. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren gem. § 8 (3) BauGB durchzuführen. Das ursprüngliche Planungsziel der städtebaulichen Beordnung des Erholungsbereiches an den Nethener Seen bleibt weiterhin Inhalt der Bauleitplanung.

Die 31. und die 40. Änderung des Flächennutzungsplanes wurden in den Jahren 2005 und 2008 zusammen mit den entsprechenden verbindlichen Bauleitplanungen zur Regelung des Bade- und Freizeitbetriebes aufgestellt. Der Änderungsbereich hat sich zwischenzeitlich entsprechend den angestrebten kommunalen Planungszielen als Freizeit- und Erholungsgelände entwickelt.

Zur Sicherung des mehr als zehn Jahren bestehenden „Beachclub Nethen“ und der Attraktivitätssteigerung soll die bisherige saisonabhängige Nutzung des Geländes und des Gastronomiebetriebes auf eine ganzjährige Nutzung erweitert werden. Hierbei sollen auch Sonderveranstaltungen bis zu fünfmal im Jahr im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung mit geregelt werden. Hierfür soll der bisher als Grünfläche mit der Zweckbestimmung wassergebundene Freizeiteinrichtungen gem. § 5 (2) Nr. 5 BauGB dargestellte Bereich nun als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Veranstaltungsfläche gem. § 1 (1) Nr. 4 BauNVO dargestellt werden.

Um die Belange des Immissionsschutzes abschließend zu klären, wurde seitens des Büros itap (Institut für technische und angewandte Physik, Oldenburg) ein schalltechnisches Gutachten erstellt. Zum Schutz der benachbarten Wohnnutzung insbesondere während der Nachtzeit, werden in dem parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 83 B zulässige Lärmemissionskontingente festgelegt.

Insgesamt findet eine ordnungsgemäße Abwägung der unterschiedlichen Belange untereinander und gegeneinander statt. Die übergeordneten Planungsgrundsätze wie das Optimierungs-, Schonungs- und Kompensationsgebot werden berücksichtigt. Mit der Anpassung der planungsrechtlichen Voraussetzungen entsprechend dem in der Vergangenheit ersichtlichen Bedarf wird die Attraktivität des Beachclub für Besucher gefördert, der den bisher bereits überregionalen Bekanntheitsgrad nachhaltig sichern kann. Insofern wird ein wichtiger Beitrag zur Ausstattung des Gemeindegebietes als Freizeit- und Tourismusstandort geleistet, der sich u. a. auch positiv auf den lokalen Arbeitsmarkt auswirkt.

### **2.0 RAHMENBEDINGUNGEN**

#### **2.1 Kartenmaterial**

Die Planzeichnung der 76. Änderung des Flächennutzungsplanes „Beachclub Nethen“ wurde unter Verwendung des vom Katasteramtes Westerstede zur Verfügung gestellten Kartenmaterials im Maßstab 1 : 5000 erstellt.

#### **2.2 Räumlicher Geltungsbereich**

Der vorliegende Änderungsbereich in einer Größe von ca. 7,0 ha umfasst den landseitigen Bereich des Beachclub Nethen. Der exakte Geltungsbereich ist der Planzeichnung zu entnehmen.

## **2.3 Städtebauliche Situation und Nutzungsstruktur**

Innerhalb des Geltungsbereiches befindet sich die Freizeit- und Erholungsanlage „Beachclub Nethen“ mit Badebereich, Liegeflächen, Hundestrand, Wasserskianlage und Gastronomieeinrichtungen. Im Westen befinden sich kleinere Gebäude der Badeaufsicht (DLRG), ein Gastronomiepavillon liegt innerhalb des zentralen Bereiches.

## **3.0 PLANERISCHE VORGABEN UND HINWEISE**

### **3.1 Landesraumordnungsprogramm (LROP-VO)**

Nach § 1 (4) BauGB unterliegen Bauleitpläne, in diesem Fall die 76. Änderung des Flächennutzungsplanes einer Anpassung an die Ziele der Raumordnung. Aus den Vorgaben der übergeordneten Planungen ist die kommunale Planung zu entwickeln bzw. hierauf abzustimmen. In der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP-VO) in der Fassung vom 26.09.2017 (Nds. GVBl. Nr. 20/2017 vom 6.10.2017) werden für das Plangebiet keine gesonderten Festsetzungen getroffen. Die Gemeinde Rastede ist im LROP-VO als Mittelzentrum festgelegt.

Die Leistungsfähigkeit der Zentralen Orte als Wirtschafts-, Dienstleistungs-, Wohn- und Arbeitsstandorte ist entsprechend ihres örtlichen, regionalen und überregionalen Versorgungsauftrags und ihrer Standortattraktivität für die Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen zu erhalten und zu verbessern. Dies kann erreicht werden unter anderem durch Bündelung und Erweiterung des Bildungs-, Sozial-, Kultur-, Gesundheits-, Freizeit- und sonstigen Versorgungsangebotes in den Standorten mit zentralörtlicher Funktion. Mit der bedarfsgerechten Erweiterung und Optimierung des Freizeit- und Erholungsangebotes wird dieser raumordnerischen Zielaussage entsprochen.

### **3.2 Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)**

Das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Ammerland liegt aus dem Jahr 1996 vor und konkretisiert die auf Landesebene formulierten Zielsetzungen für den Landkreis Ammerland. Die Gültigkeit des RROP wurde nach einer Prüfung der Aktualität mit Bekanntmachung vom 07.06.2007 für weitere 10 Jahre verlängert. Am 05.05.2017 hat der Landkreis Ammerland gemäß § 3 (1) des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes seine allgemeinen Planungsabsichten bekannt gemacht, hierdurch verlängert sich die Gültigkeit für die Dauer der Neuaufstellung (max. 10 Jahre). Die Gemeinden sollen so entwickelt werden, dass ihre naturräumlichen Potenziale und ökologischen Funktionen nachhaltig gesichert und verbessert werden. Das Plangebiet selbst liegt im Bereich der Nethener Seen, das im Regionalen Raumordnungsprogramm als Vorsorgegebiet für Erholung dargestellt wird. In diesem Zusammenhang wird weiter erläutert, dass für die Erholungs- und Wassersportnutzung geeignete Gewässer der Allgemeinheit zugänglich zu machen sind.

Des Weiteren ist für das Plangebiet ein Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft sowie ein Vorsorgegebiet für Trinkwassergewinnung festgelegt. Besondere Regelungen zum Trinkwasserschutz werden hier nicht genannt. Das Gebiet befindet sich nicht innerhalb eines verbindlich festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes, für das besondere Anforderungen an die Abwasserbeseitigung gestellt werden. Östlich des Plangebiets verläuft die Autobahn A 29 mit der Anschlussstelle Hahn-Lehmden, unmittelbar nordwestlich an das Plangebiet angrenzend befinden sich ein Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung/ Sand und ein Vorranggebiet für Natur und Landschaft. Nördlich an die Nethener Seen bindet ein Vorranggebiet für Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung an. Die Inhalte des vorliegenden Bebauungsplanes sind mit den konzeptionellen Aussagen

des Regionalen Raumordnungsprogramms vereinbar. Die angestrebte Freizeitnutzung bindet sich optimal in die vorhandenen Strukturen ein.

### **3.3 Vorbereitende Bauleitplanung**

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Rastede wird der Geltungsbereich der 76. Flächennutzungsplanänderung als Grünfläche mit der Zweckbestimmung wassersportgebundene Freizeiteinrichtungen dargestellt.

### **3.4 Stand der verbindlichen Bauleitplanung**

Der Bebauungsplan Nr. 83 A „Beachclub Nethen“ liegt aus dem Jahr 2008 vor und setzt für den Änderungsbereich insbesondere Grünflächen mit entsprechenden Zweckbestimmungen fest. Hierin wurden entsprechend der Freizeit- und Erholungsfunktion mehrere überbaubare Grundstücksflächen für die Entwicklung der einzelnen Dienstleistungskomponenten (Service-Station Beachclub, Badeaufsicht, Pavillons für Kiosk bzw. Kiosk und Sanitäranlagen) mit entsprechender Formulierung der Art und des Maßes der baulichen Nutzungen festgesetzt. Neben den Grünflächen, die als Liegewiesen gekennzeichnet werden, wurden noch Freiflächen für den Freizeitsport (Street-Soccer etc.) angeboten. Die vorhandenen Wallhecken wurden hierbei erhalten und in die Planung integriert. Die Verkehrsflächen, zu denen neben dem Bekhauser Esch auch der Betriebsweg des lokalen Sandabbaubetriebes im Westen des Planungsgebietes gehört, wurden in ihrem Bestand übernommen. Die Planungskonzeption, die Sicherung und Entwicklung des Freizeit- und Erholungsbetriebes, wird durch die 76. Änderung des Flächennutzungsplanes weiterhin übernommen.

## **4.0 ÖFFENTLICHE BELANGE**

### **4.1 Belange von Natur und Landschaft**

Zur Beurteilung der Belange des Umweltschutzes (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB i.V.m. § 1a BauGB) ist im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung eine Umweltprüfung durchzuführen. Entsprechend § 2 (4) und § 2a BauGB sind die ermittelten Umweltauswirkungen im Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten (§ 2 (4) Satz 1 BauGB). „Wird eine Umweltprüfung für das Plangebiet oder für Teile davon in einem Raumordnungs-, Flächennutzungs- oder Bebauungsplanverfahren durchgeführt, soll die Umweltprüfung in einem zeitlich nachfolgend oder gleichzeitig durchgeführten Bauleitplanverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden“ (§ 2 (4) Satz 5 BauGB). Zur konkreten Entwicklung des Plangebietes erfolgt derzeit die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 83 B „Beachclub Nethen“ im Parallelverfahren gem. § 8 (3) BauGB. Ein Umweltbericht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen mit einer umfassenden Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen für das gesamte Planvorhaben erfolgt im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 83 B. Die Umweltprüfung im vorliegenden Flächennutzungsplanverfahren kann somit gemäß den vorgenannten Regelungen auf die zusätzlichen oder anderen erheblichen Umweltauswirkungen beschränkt werden. Durch die 76. Änderung des Flächennutzungsplanes werden jedoch keine anderen Umweltauswirkungen erwartet, als die im Umweltbericht zur Bebauungsplanänderung abschließend aufgeführten Aspekte. Der Umweltbericht zum Bebauungsplanes Nr. 83 B gilt daher gleichermaßen für die vorliegende Flächennutzungsplanänderung. Insofern wird hier auf die Durchführung einer zusätzlichen, umfassenden Umweltprüfung verzichtet.

## 4.2 Belange des Immissionsschutzes

Im Rahmen der 76. Änderung des Flächennutzungsplanes sind hinsichtlich der umliegenden Wohnnutzungen im Außenbereich die Belange des Immissionsschutzes zu berücksichtigen.

Bei der Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 83 A (Inkrafttreten 2008) wurde ein Schallgutachten durch das Büro itap (Institut für angewandte und technische Physik, Oldenburg) zur Beurteilung der zu erwartenden Schallimmissionssituation erstellt. Hierbei wurde die Lärmentwicklung der relevanten Bereiche (Badebereiche, Liegewiesen, Spiel- und Sportbereich, Aktionsfläche, Wasserskianlage, Gastronomiebetrieb, vorhandene und geplante Parkplätze, Zulieferverkehr) prognostiziert sowie die Vorbelastung durch den Sandabbau berücksichtigt. Es stellte sich heraus, dass die prognostizierten Schallemissionen nicht zu Konflikten mit der benachbarten, schutzwürdigen Wohnnutzung führen.

Im Zusammenhang mit den geplanten Modifikationen des sich parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 83 B wurde ein neues Schallgutachten erarbeitet und die Inhalte des Bebauungsplanes Nr. 83 B hinsichtlich ihrer schalltechnischen Auswirkungen geprüft. Durch Festsetzung von Lärmemissionskontingenten im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung kann sichergestellt werden, dass es bei den angrenzenden Wohnnutzungen zu keinen unzumutbaren Beeinträchtigungen kommt.

## 4.3 Belange des Denkmalschutzes

Im Rahmen der Bauleitplanung sind gemäß § 1 (5) Nr. 5 BauGB die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen.

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gem. § 14 Abs. 1 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Ammerland unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig sind der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

Zusätzlich wird auf Bodenfundstellen im Umfeld des Änderungsbereiches hingewiesen (Bodenfundstellen 30 und 31 – Dicknackiges Feuersteinbeil: aus Dieter Zoller, Archäologische Landesaufnahme Oldenburg, S. 306, 307). In der großmaßstäblichen Karte liegen die Funde größtenteils südlich des Bekhauser Eschs und somit überwiegend außerhalb des Geltungsbereiches. Zudem handelt es sich bei dem Plangebiet um einen durch den Sandabbau stark vorgeprägten bzw. veränderten Raum, so dass hier nicht von ungestörten Bodenfunden auszugehen ist.

## 4.4 Altablagerungen

Im Rahmen des Altlastenprogrammes des Landes Niedersachsen haben die Landkreise gezielte Nachermittlungen über Altablagerungen innerhalb ihrer Grenzen durchgeführt und entsprechendes Datenmaterial gesammelt. Dieses wurde vom Niedersächsischen Landesamt für Wasser und Abfall (NLWA) bewertet. Hiernach liegen im Plangebiet keine

Altablagerungen vor. Sollten allerdings bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen zutage treten, so ist unverzüglich die untere Bodenschutzbehörde zu benachrichtigen.

Mit Bombenfunden wird in dem durch den Sandabbau stark vorgeprägten Bereich auch auf Grund der bisherigen Erfahrungen im Gemeindegebiet nicht gerechnet.

Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, benachrichtigen Sie bitte umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder das Kampfmittelbeseitigungsdezernat direkt.

## **5.0 INHALT DER ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES**

### **5.1 Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Veranstaltungsfläche**

Durch die vorliegende 76. Änderung des Flächennutzungsplanes wird die ursprüngliche Nutzungsidee des Beachclub Nethen von einer saisonabhängigen Nutzung von Grünflächen mit entsprechenden Zweckbestimmungen zu einer saisonunabhängigen Nutzung als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Veranstaltungsfläche gem. § 1 (1) Nr. 4 BauNVO geändert. Zur Verbesserung der Attraktivität, der Funktionalität und des Komforts der Freizeitanlage sowie der Ausnutzung zur Verfügung stehender Areale haben sich während des Betriebes in der Vergangenheit neue Planungsabsichten zur Ergänzung des Gesamtkonzeptes ergeben. Die getroffene Darstellung fügt sich in diese Strukturen ein, so dass die städtebauliche Ordnung hier sichergestellt wird.

## **6.0 VERKEHRLICHE UND TECHNISCHE INFRASTRUKTUR**

### **• Verkehrserschließung**

Die Anbindung des Änderungsbereiches an überregionale Strukturen erfolgt über den Bekhauser Esch, den Hirtenweg, die Kreyenstraße und die Wiefelsteder Straße (L 825) über die Anschlussstelle Hahn-Lehmden an die Autobahn A 29. Die im Bebauungsplan festgesetzte Straßenverkehrsfläche des Bekhauser Esch besitzt eine Breite von mind. 7,00 m, der Hirtenweg eine Parzellenbreite von 9,00 m. Diese Verkehrswege sind als Gemeindestraßen für die Aufnahme des durch die geplante Freizeitanlage entstehenden Verkehrs geeignet. Der Ausbauzustand sowie die Herstellung der Verkehrssicherheit sind nicht Inhalt der Bauleitplanung. An wenigen Tagen im Jahr ist das Vorkommen von Verkehrsbehinderungen wie Staus, die bei verstärktem Besucherverkehr auftreten können, nicht unzumutbar und, wie an anderen Stellen des Straßenverkehrsnetzes auch, nach allgemeiner Lebenserfahrung hinzunehmen. Bei Auftreten von Notfällen sind die Straßenverkehrsteilnehmer nach der Straßenverkehrsordnung dazu gehalten, sich entsprechend rücksichtsvoll zu verhalten und Rettungsfahrzeugen die Durchfahrt durch Ausweichen auf die Seitenstreifen zu ermöglichen.

Am 29.05.2018 fand ein Besprechungstermin vor Ort mit dem Straßenverkehrsamt statt. Hier wurde für die Erschließung vereinbart:

- Es wird die erlaubte Geschwindigkeit generell auf 30 km/h begrenzt. Zusätzlich wird in regelmäßigen Abständen auf Fußgänger (Achtung! Fußgänger) hingewiesen. Die Gemeinde wird die entsprechende Beschilderung vornehmen.
- Die Asphaltkanten des Hirtenweges werden zu Beginn und in der Mitte der Badesaison durch Aufschotterung niveaugleich zur Straße angehoben werden.
- Eine bislang nur durch Aufschotterung vorhandene Ausweichstelle am Hirtenweg wird wie die anderen bereits vorhandenen Ausweichstellen ausgebaut.
- Sollten die vorgesehenen Maßnahmen nicht ausreichend sein behält sich das Straßenverkehrsamt weitergehende Maßnahmen anzuordnen.

Eine Erschließung über den Bekhauser Esch in Richtung Osten ist nicht beabsichtigt, dieser ist bereits jetzt in seinem weiteren Verlauf verkehrsrechtlich ausschließlich für Anlieger zulässig.

- **Gas- und Stromversorgung**  
Die Gas- und Stromversorgung erfolgt über den Anschluss an die Versorgungsnetze der EWE Netz GmbH.
- **Schmutz- und Abwasserentsorgung**  
Die Schmutz- und Abwasserentsorgung innerhalb des Änderungsbereiches wird zentral über den Anschluss an das kommunale Leitungsnetz zur Kläranlage geregelt.
- **Wasserversorgung**  
Die Versorgung des Änderungsbereiches mit Trinkwasser wird durch den Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverband (OOWV) gesichert.
- **Abfallbeseitigung**  
Die Abfallentsorgung erfolgt durch den Landkreis Ammerland.
- **Oberflächenentwässerung**  
Die Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers erfolgt durch Versickerung auf der Fläche.
- **Fernmeldetechnische Versorgung**  
Die fernmeldetechnische Versorgung des Änderungsbereiches erfolgt über die verschiedenen Telekommunikationsanbieter.
- **Sonderabfälle**  
Sonderabfälle sind vom Abfallerzeuger einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.
- **Brandschutz**  
Die Löschwasserversorgung innerhalb des Änderungsbereiches wird entsprechend den spezifischen Anforderungen sichergestellt. Der Brandschutz auf den Parkflächen wird während des Betriebes durch eine entsprechende Parkaufsicht gewährleistet.

## 7.0 VERFAHRENSÜBERSICHT

### 7.1 Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Rastede hat in seiner Sitzung am ..... die Aufstellung der 76. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 (1) BauGB am ..... ortsüblich bekannt gemacht worden.

### 7.2 Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gem. § 3 (1) BauGB (öffentliche Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und Anhörung der Bürger) erfolgte vom ..... bis zum ..... Die Bekanntmachung hierzu erfolgte am .....

### 7.3 Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Rastede hat in seiner Sitzung am .....dem Entwurf der 76. Flächennutzungsplanänderung und des Erläuterungsberichtes zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ..... ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf der 76. Flächennutzungsplanänderung und der Begründung haben vom ..... bis einschließlich ..... gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

### 7.4 Feststellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Rastede hat nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 (2) BauGB die 76. Flächennutzungsplanänderung nebst Begründung in seiner Sitzung am ..... beschlossen.

Rastede, .....

.....  
Bürgermeister

### 8.0 PLANVERFASSER

Die Ausarbeitung der 76. Änderung des Flächennutzungsplanes „Beachclub Nethen“ erfolgte im Auftrag der Gemeinde Rastede vom Planungsbüro:

Diekmann •  
Mosebach  
& Partner



Regionalplanung  
Stadt- und Landschaftsplanung  
Entwicklungs- und Projektmanagement

Oldenburger Straße 86 - 26180 Rastede  
Telefon (0 44 02) 9116-30  
Telefax (0 44 02) 9116-40  
www.diekmann-mosebach.de  
mail: info@diekmann-mosebach.de

# GEMEINDE RASTEDE



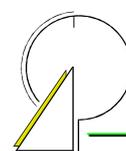
Landkreis Ammerland

---

## Bebauungsplan Nr. 83 B / 76. Flächennutzungsplanänderung

„Beachclub Nethen“

## UMWELTBERICHT (Teil II der Begründung)



# INHALTSÜBERSICHT

<b>TEIL II: UMWELTBERICHT</b>	<b>1</b>
<b>1.0 EINLEITUNG</b>	<b>1</b>
1.1 Beschreibung des Planvorhabens / Angaben zum Standort	1
1.2 Umfang des Vorhabens und Angaben zu Bedarf an Grund und Boden	2
<b>2.0 PLANERISCHE VORGABEN UND HINWEISE</b>	<b>2</b>
2.1 Landschaftsprogramm	3
2.2 Landschaftsrahmenplan	3
2.3 Naturschutzfachlich wertvolle Bereiche / Schutzgebiete	3
2.4 Artenschutzrechtliche Belange	4
<b>3.0 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN</b>	<b>5</b>
3.1 Bestandsaufnahme und Bewertung der einzelnen Schutzgüter	5
3.1.1 Schutzgut Mensch	6
3.1.2 Schutzgut Pflanzen	7
3.1.3 Schutzgut Tiere	15
3.1.4 Biologische Vielfalt	18
3.1.5 Schutzgut Boden und Fläche	19
3.1.6 Schutzgut Wasser	20
3.1.7 Schutzgut Klima und Luft	20
3.1.8 Schutzgut Landschaft	21
3.1.9 Schutzgut Kultur- und Sachgüter	23
3.1.10 Wechselwirkungen	24
3.1.11 Kumulierende Wirkungen	24
3.1.12 Zusammengefasste Umweltauswirkungen	24
<b>4.0 ENTWICKLUNGSPROGNOSEN DES UMWELTZUSTANDES</b>	<b>25</b>
4.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Planungsdurchführung	25
4.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung – Nullvariante	25
<b>5.0 VERMEIDUNG, MINIMIERUNG UND KOMPENSATION NACHTEILIGER UMWELTAUSWIRKUNGEN</b>	<b>26</b>
5.1 Vermeidung / Minimierung	26
5.1.1 Schutzgut Mensch	26
5.1.2 Schutzgut Pflanzen	27
5.1.3 Schutzgut Tiere	27
5.1.4 Biologische Vielfalt	27
5.1.5 Schutzgut Boden	28
5.1.6 Schutzgut Wasser	28
5.1.7 Schutzgut Klima / Luft	28
5.1.8 Schutzgut Landschaft	28
5.1.9 Schutzgut Kultur und Sachgüter	29
5.2 Eingriffsbilanzierung und Kompensation	29
5.2.1 Bilanzierung Biotoptypen	29
5.2.2 Boden / Wasser	32

5.2.3	Kultur- und Sachgüter (Wallhecke)	32
5.3	Maßnahmen zur Kompensation	32
5.4	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	34
5.4.1	Standort	34
5.4.2	Planinhalt	34
<b>6.0</b>	<b>ZUSÄTZLICHE ANGABEN</b>	<b>35</b>
6.1	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren	35
6.1.1	Analysemethoden und -modelle	35
6.1.2	Fachgutachten	35
6.1.3	Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen	35
6.2	Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung	35
<b>7.0</b>	<b>ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG</b>	<b>36</b>
<b>8.0</b>	<b>QUELLENVERZEICHNIS</b>	<b>37</b>

### ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1:	Vorwiegend aus Stieleichen (Quercus robur) zusammengesetzte Baumreihe (HBE) am Hirtenweg.	9
Abbildung 2:	Lückige Baum-Wallhecke (HWB-) südlich der Bekhauser Esch.	10
Abbildung 3:	Baumgruppe (HBE) an der Einmündung der Bekhauser Esch in den Hirtenweg.	10
Abbildung 4:	Intensivgrünland trockener Standorte (GIT) westlich des Hirtenweges.	10
Abbildung 5:	Luftbild und Lage des Plangebietes (Quelle: Bing 2017 (unmaßstäblich))	22
Abbildung 6:	Ausschnitt Wallhecke aus B-Plan Nr. 83 A (unmaßstäblich)	24
Abbildung 7:	Ausschnitt Wallhecke aus B-Plan Nr. 83 B (unmaßstäblich)	24
Abbildung 8:	Aufbau und Querschnitt einer Wallhecke (schematisch)	34

### TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1:	Im Geltungsbereich erfasste Biotoptypen und deren Bewertung.	13
Tabelle 2:	Zu erwartende Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und ihre Bewertung	25
Tabelle 3:	Berechnung des Flächenwertes des Eingriffs.	30

## TEIL II: UMWELTBERICHT

### 1.0 EINLEITUNG

Zur Beurteilung der Belange des Umweltschutzes (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB) ist im Rahmen der Bauleitplanung eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Entsprechend der Anlage zum Baugesetzbuch zu § 2 (4) und § 2a BauGB werden die ermittelten Umweltauswirkungen im Umweltbericht beschrieben und bewertet (§ 2 (4) Satz 1 BauGB). *„Wird eine Umweltprüfung für das Plangebiet oder für Teile davon in einem Raumordnungs-, Flächennutzungs- oder Bebauungsplanverfahren durchgeführt, soll die Umweltprüfung in einem zeitlich nachfolgend oder gleichzeitig durchgeführten Bauleitplanverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden“* (§ 2 (4) Satz 5 BauGB).

Der Bebauungsplan Nr. 83 B wird im Parallelverfahren gem. § 8 (3) BauGB zur 76. Flächennutzungsplanänderung aufgestellt. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wird gem. § 2 (4) Satz 1 BauGB ein Umweltbericht mit einer umfassenden Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen des gesamten Planvorhabens erstellt. Da somit bereits zeitgleich für den Änderungsbereich der 76. Flächennutzungsplanänderung eine ausführliche Ermittlung der Belange des Umweltschutzes gem. § 1 (6) Nr. 7 BauGB stattgefunden hat, kann die Umweltprüfung im Flächennutzungsplanverfahren gem. § 2 (4) Satz 5 BauGB auf die zusätzlichen oder anderen erheblichen Umweltauswirkungen beschränkt werden. Durch die 76. Änderung des Flächennutzungsplanes werden jedoch keine anderen Umweltauswirkungen erwartet, als die im Umweltbericht zum Bebauungsplan abschließend aufgeführten Aspekte. Der Inhalt des Umweltberichtes zum Bebauungsplan Nr. 83 B gilt daher gleichermaßen für die 76. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Die 76. Änderung des Flächennutzungsplanes bereitet das Gebiet als Sonderbaufläche (S) mit Zweckbestimmung Veranstaltungsfläche vor. Nachrichtlich werden die Darstellungen der 31. und 40. Flächennutzungsplanänderung hinsichtlich Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung Parkplatz sowie die Wasserfläche mit Zweckbestimmung Wassersportgebundene Freizeiteinrichtung übernommen.

### 1.1 Beschreibung des Planvorhabens / Angaben zum Standort

Die Gemeinde Rastede beabsichtigt, zur städtebaulichen Beordnung und Weiterentwicklung der Nutzung im Bereich der Freizeitanlage „Beachclub Nethen“ den Bebauungsplan Nr. 83 B neu aufzustellen sowie die 76. Flächennutzungsplanänderung durchzuführen. Der Planungsraum befindet sich nördlich der Ortslage Nethen im Bereich der Freizeitanlage „Beachclub Nethen“.

Genauere Angaben zum Standort sowie eine detaillierte Beschreibung des städtebaulichen Umfeldes, der Art des Vorhabens und den Festsetzungen sind den entsprechenden Kapiteln der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 83 B, Kap. 2.2 „Räumlicher Geltungsbereich“, Kap. 2.3 „Nutzungsstrukturen und städtebauliche Situation“, Kap. 1.0 „Anlass und Ziel der Planung“ sowie Kap. 5.0 „Inhalt des Bebauungsplanes“ zu entnehmen.

## 1.2 Umfang des Vorhabens und Angaben zu Bedarf an Grund und Boden

Das Plangebiet umfasst eine Größe von ca. 18,3 ha. Die einzelnen Flächenfestsetzungen umfassen:

Sondergebiet (SO) mit Zweckbestimmung	ca. 40.660 m <sup>2</sup>
• Veranstaltungsfläche/ Kassenhaus	ca. 25 m <sup>2</sup>
• Veranstaltungsfläche/ Gaststättenbetrieb	ca. 2.500 m <sup>2</sup>
• Veranstaltungsfläche/ Badeaufsicht/ Tauchaufsicht	ca. 150 m <sup>2</sup>
• Veranstaltungsfläche/ Lagerplatz	ca. 350 m <sup>2</sup>
• Veranstaltungsfläche/ Pavillon I	ca. 200 m <sup>2</sup>
• Veranstaltungsfläche/ Pavillon II	ca. 150 m <sup>2</sup>
• Veranstaltungsfläche/ Pavillon III	ca. 300 m <sup>2</sup>
• Veranstaltungsfläche/ Freizeitsport mit überlagernder Grünfläche	ca. 36.985 m <sup>2</sup>
Öffentliche Straßenverkehrsfläche	ca. 4.150 m <sup>2</sup>
Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung:	ca. 32.605 m <sup>2</sup>
• öffentliche Parkfläche	ca. 30.740 m <sup>2</sup>
• Betriebsstraße für Sandabbau	ca. 935 m <sup>2</sup>
• Private Ein- und Ausfahrt	ca. 930 m <sup>2</sup>
Grünfläche	ca. 17.275 m <sup>2</sup>
• davon mit Zweckbestimmung Wallheckenschutzstreifen	ca. 4.060 m <sup>2</sup>
• Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	ca. 990 m <sup>2</sup>
• davon Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sowie für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	ca. 9.070 m <sup>2</sup>
• Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts, hier: geschützte Wallhecke gem. § 22 (3) NAGBNatSchG	ca. 3.155 m <sup>2</sup>
Wasserfläche	ca. 88.130 m <sup>2</sup>

Durch die im Bebauungsplan Nr. 83 B vorbereiteten Überbaumöglichkeiten inkl. einer Überschreitung der festgesetzten, maximal zulässigen Grundfläche (GR) gem. § 19 (4) BauNVO können im Planungsraum bis zu ca. 0,14 ha dauerhaft neu versiegelt werden.

## 2.0 PLANERISCHE VORGABEN UND HINWEISE

Die in einschlägigen Fachplänen und Fachgesetzen formulierten Ziele, die für den vorliegenden Planungsraum relevant sind, werden unter Kap. 3.0 „Planerische Grundlagen und Hinweise“ der Begründung zum Bebauungsplan umfassend dargestellt (Landesraumordnungsprogramm (LROP), Regionales Raumordnungsprogramm (RROP), vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung). Im Folgenden werden zusätzlich die planerischen Vorgaben und Hinweise aus naturschutzfachlicher Sicht dargestellt (Landschaftsprogramm, Landschaftsrahmenplan (LRP), naturschutzfachlich wertvolle Bereiche / Schutzgebiete, artenschutzrechtliche Belange). Es wird darauf hingewiesen, dass die Planwerke zum Landschaftsrahmenplan relativ alt sind, so dass die Aussagen für das Plangebiet nur noch bedingt zutreffen.

## 2.1 Landschaftsprogramm

Entsprechend der Einteilung des Niedersächsischen Landschaftsprogramms von 1989 befindet sich das Plangebiet in der Naturräumlichen Region Ostfriesisch-Oldenburgische Geest. Als vorrangig schutz- und entwicklungsbedürftig sind in diesem Bereich Eichenmischwälder mittlerer Standorte, trockener und feuchter Sande, Heckengebiete und sonstiges gehölzreiches Kulturland sowie naturnahe Hochmoore des Flachlandes genannt. Grünländer mittlerer Standorte, dörfliche/städtische Ruderalfluren und kleine Gräben und Flüsse sind als schutzbedürftig und zum Teil auch entwicklungsbedürftig eingestuft (NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN 1989).

## 2.2 Landschaftsrahmenplan

Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Ammerland liegt mit Stand von 1995 vor.

Das Plangebiet befindet sich in der naturräumlichen Einheit der Oldenburger Geest in der Untereinheit der Wapel - Jühdener - Moorgeest (Karte 4 - Naturräumliche Einheiten). Der Geltungsbereich sowie die nähere Umgebung wird durch Abbauflächen sowie gemischte Acker- und Grünlandflächen geprägt (Karte 1 - Landschafts- und Siedlungsstrukturen). Weiterhin treten Gewässer auf (Karte 8 - Vielfalt, Eigenart und Schönheit - gegenwärtiger Zustand). Gemäß Karte 6 wird der Bereich als Wallheckengebiet ohne Bewertung aufgrund der Flächengröße oder einer Waldlage aufgeführt, wobei der Anteil geschädigter Wallhecken  $\geq 40\%$  ausmacht. Als Biotoptypen sind in Karte 5 Abbauteiche mit Sandflächen mit Pioniervegetation bzw. offene Sandflächen dargestellt. Weitere, sich darauf beziehende Strukturen sind Hochstaudenfluren, Schilfröhrichte, Ruderalflächen, Feuchtgebüsche und Sandtrockenrasen.

Die Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften ist mit Wertstufe 4 (von 4 möglichen) als stark eingeschränkt bewertet worden. Die vorherrschenden Bodentypen der grundwassernahen Geestbereiche sind frische, stellenweise mäßig trockene, grundwasserbeeinflusste Sandböden (Karte 3 - Bodenkundliche Standortkarte), die eine Grundwasserneubildungsrate von  $\geq 300 - 400$  mm/a im langjährigen Mittel sowie ein geringes Schutzpotenzial aufweisen (Karte 12/13 - Grundwasser).

Das Plangebiet befindet sich weiterhin in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für die Wassergewinnung (Karte 14 - Grundwasser - Wassergewinnungsgebiete). Das vorherrschende Klima wird durch die vorhandenen Wasserflächen bestimmt (Karte 15 - Luft und Klima). Innerhalb des betrachteten Bereiches ist als Entwicklungsziel die Verbesserung der Landschaftsstrukturen aufgeführt (Karte 16 - Entwicklungsziele und Maßnahmen).

## 2.3 Naturschutzfachlich wertvolle Bereiche / Schutzgebiete

Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 83 B befinden sich Wallhecken, die gemäß § 22 (3) NAGBNatSchG unter Schutz gestellt sind. Weitere Wallhecken sind in der unmittelbar angrenzenden Umgebung des Geltungsbereiches zu finden.

Es liegen keine weiteren faunistisch, vegetationskundlich und historisch wertvollen Bereiche oder Vorkommen, die einen nationalen oder internationalen Schutzstatus bedingen, vor. Es bestehen ferner keine ausgewiesenen Schutzgebiete nationalen bzw. internationalen Rechts oder naturschutzfachliche Programme.

## 2.4 Artenschutzrechtliche Belange

§ 44 BNatSchG in Verbindung mit Art. 12 und 13 der FFH-Richtlinie und Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) begründen ein strenges Schutzsystem für bestimmte Tier- und Pflanzenarten (Tier und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Europäischen Artenschutzverordnung - (EG) Nr. 338/97 - bzw. der EG-Verordnung Nr. 318/2008 in der Fassung vom 31.03.2008 zur Änderung der EG-Verordnung Nr. 338/97 - aufgeführt sind, Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, alle europäischen Vogelarten, besonders oder streng geschützte Tier- und Pflanzenarten der Anlage 1 der BArtSchV). Danach ist es verboten,

- *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören und*
- *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 (1) werden um den für Eingriffsvorhaben relevanten Absatz 5 des § 44 BNatSchG ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen:

Entsprechend dem § 44 (5) BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 (2) Satz 1 nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten. Darüber hinaus ist nach nationalem Recht eine Vielzahl von Arten besonders geschützt. Diese sind nicht Gegenstand der folgenden Betrachtung, da gem. § 44 (5) Satz 5 BNatSchG die Verbote des Absatzes 1 für diese Arten nicht gelten, wenn die Zulässigkeit des Vorhabens gegeben ist.

Zwar ist die planende Stadt nicht unmittelbar Adressat dieser Verbote, da mit dem Bebauungsplan in der Regel nicht selbst die verbotenen Handlungen durchgeführt beziehungsweise genehmigt werden. Allerdings ist es geboten, den besonderen Artenschutz bereits in der Bauleitplanung angemessen zu berücksichtigen, da ein Bebauungsplan, der wegen dauerhaft entgegenstehender rechtlicher Hinderungsgründe (hier entgegenstehende Verbote des besonderen Artenschutzes bei der Umsetzung) nicht verwirklicht werden kann, vollzugsunfähig ist.

Die Belange des Artenschutzes werden in Kapitel 3.1.2 und 3.1.3 dargelegt und berücksichtigt.

### **3.0 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN**

Die Bewertung der bau-, betriebs- und anlagebedingten Umweltauswirkungen des vorliegenden Planvorhabens erfolgt anhand einer Bestandsaufnahme bezogen auf die einzelnen, im Folgenden aufgeführten Schutzgüter. Durch eine umfassende Darstellung des gegenwärtigen Umweltzustandes einschließlich der besonderen Umweltmerkmale im unbeplanten Zustand sollen die umweltrelevanten Wirkungen der Bebauungsplanaufstellung herausgestellt werden. Hierbei werden die negativen sowie positiven Auswirkungen der Umsetzung der Planung auf die Schutzgüter dargestellt und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit soweit wie möglich bewertet. Ferner erfolgt eine Prognose der Umweltauswirkungen bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung („Nullvariante“).

#### **3.1 Bestandsaufnahme und Bewertung der einzelnen Schutzgüter**

Die Bewertung der Umweltauswirkungen richtet sich nach folgender Skala:

- sehr erheblich,
- erheblich,
- weniger erheblich,
- nicht erheblich.

Sobald eine Auswirkung entweder als nachhaltig oder dauerhaft einzustufen ist, kann man von einer Erheblichkeit ausgehen. Eine Unterteilung im Rahmen der Erheblichkeit als wenig erheblich, erheblich oder sehr erheblich erfolgt in Anlehnung an die Unterteilung der „Arbeitshilfe zu den Auswirkungen des EAG Bau 2004 auf die Aufstellung von Bauleitplänen – Umweltbericht in der Bauleitplanung“ (SCHRÖDTER et al. 2004). Es erfolgt die Einstufung der Umweltauswirkungen nach fachgutachterlicher Einschätzung und diese wird für jedes Schutzgut verbal-argumentativ projekt- und wirkungsbezogen dargelegt. Ab einer Einstufung als „erheblich“ sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorzusehen, sofern es über Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht zu einer Reduzierung der Beeinträchtigungen unter die Erheblichkeitsschwelle kommt.

Die Einstufung der Wertigkeiten der einzelnen Schutzgüter erfolgt bis auf die Einstufung der Biotopstrukturen beim Schutzgut Pflanzen, bei denen das Bilanzierungsmodell des Niedersächsischen Städtetages (2013) verwendet wird, in einer Dreistufigkeit. Dabei werden die Einstufungen „hohe Bedeutung“, „allgemeine Bedeutung“ sowie „geringe Bedeutung“ verwendet. Die Bewertung erfolgt verbal-argumentativ.

Zum besseren Verständnis der Einschätzung der Umweltauswirkungen wird im Folgenden ein kurzer Abriss über die durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 83 B sowie der 76. Flächennutzungsplanänderung verursachten Veränderungen von Natur und Landschaft gegeben.

Durch die 76. Flächennutzungsplanänderung werden Bereiche des Beachclub Nethen als Sonderbaufläche (S) mit Zweckbestimmung Veranstaltungsfläche vorbereitet. Des Weiteren werden die Darstellungen der 31. und 40. Flächennutzungsplanänderung hinsichtlich Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung Parkplatz sowie die Wasserfläche mit Zweckbestimmung Wassersportgebundene Freizeiteinrichtung übernommen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 83 B wird die Festsetzung von Sondergebieten (SO) ermöglicht, wodurch eine Optimierung des Freizeit- und Erholungsan-

gebotes erfolgt. Das ursprüngliche Planungsziel der städtebaulichen Beordnung des Erholungsbereiches an den Nethener Seen bleibt weiterhin Inhalt der Bauleitplanung.

Unter Einbeziehung weiterer Flächen in den Planungsraum umfasst der gesamte Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 83 B eine Größe von ca. 18,3 ha.

Für die einzelnen Sondergebiete (SO) werden größere maximal zulässige Grundflächen (GR) festgelegt, wobei eine Überschreitung gemäß § 19 (4) BauNVO nicht zulässig ist. Dadurch wird eine Neuversiegelung von insgesamt ca. 0,14 ha bauleitplanerisch ermöglicht. Die einzelnen Grundflächen der insgesamt sieben Sondergebiete mit unterschiedlichen Zweckbestimmungen betragen zwischen 25 m<sup>2</sup> und 2.500 m<sup>2</sup>.

Für die festgesetzte Straßenverkehrsfläche mit einer Größe von insgesamt ca. 4.150 m<sup>2</sup> wird eine Versiegelung von 90 % angesetzt, wodurch eine Versiegelung von insgesamt ca. 3.735 m<sup>2</sup> möglich wird. Des Weiteren wird eine Parkplatzfläche vergrößert und eine weitere Parkplatzfläche hinzugenommen, wodurch sich die Gesamtfläche der Parkplätze von ca. 18.895 m<sup>2</sup> auf insgesamt 27.645 m<sup>2</sup> vergrößert. Die Parkplatzflächen können bis zu 90% wassergebunden versiegelt werden.

Ferner werden durch die vorliegende Planung im Bereich der Zuwegung zum südlichen Parkplatz eine Wallhecke (Baum-Wallhecke) auf einer Länge von insgesamt ca. 4 m überplant. Zur Kompensation sind an anderer Stelle im Verhältnis 1 : 2 demnach 8 m neue Wallhecken anzulegen.

Darüber hinaus wird die im Westen des Plangebiets bestehende Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sowie für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen nach Norden vergrößert.

Die für eine Veranstaltung (Oldenbora) erteilten Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 83 A vom 02.06.2014 werden entsprechend berücksichtigt. Im Zuge der o.g. Befreiungen von den Festsetzungen wurden Wallhecken auf einer Länge von insgesamt 28 m entnommen um hier u. a. Zuwegungen für Rettungsfahrzeuge zu errichten. Des Weiteren wurde hierfür im Westen ein rund 20 m breiter Streifen der festgesetzten Erhaltfläche mit Waldbestand entfernt. Dieser Streifen wird in der vorliegenden Planung als private Ein- und Ausfahrt dargestellt und in der Bilanzierung berücksichtigt.

Im Folgenden werden die konkretisierten Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die verschiedenen Schutzgüter dargestellt und bewertet.

### **3.1.1 Schutzgut Mensch**

Ziel des Immissionsschutzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. Schädliche Umwelteinwirkungen sind auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Die technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) konkretisiert die zumutbare Lärmbelastung in Bezug auf Anlagen i. S. d. Bundes-Immissionsschutzgesetzes

(BImSchG). Die DIN 18005 – Schallschutz im Städtebau – enthält im Beiblatt 1 Orientierungswerte, die bei der Planung anzustreben sind.

Grundlage für die Beurteilung ist die Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft (39. BImSchV), mit der wiederum die Luftqualitätsrichtlinie der EU umgesetzt wurde.

Eine intakte Umwelt stellt die Lebensgrundlage für den Menschen dar. Im Zusammenhang mit dem Schutzgut Mensch sind vor allen Dingen gesundheitliche Aspekte bei der Bewertung der umweltrelevanten Auswirkungen von Bedeutung. Bei der Betrachtung des Schutzgutes Mensch werden daher neben dem Immissionsschutz, aber auch Aspekte wie die planerischen Auswirkungen auf die Erholung- und Freizeitfunktionen bzw. die Wohnqualität herangezogen.

Die bei der Umsetzung der Planung und bei dem Betrieb des Beachclub Nethen anfallenden Abfälle müssen fachgerecht entsorgt und verwertet werden.

In Bezug auf das Schutzgut Mensch ist hinsichtlich der Immissionslage durch die Freizeitanlage sowie den vorhandenen Sandabbau im Norden des Nethener Sees eine gewisse Vorbelastung zu erkennen. Im Rahmen der Bauleitplanung wird über ein Schallimmissionsgutachten und entsprechende Festsetzungen zum Schallschutz (Lärmkontingente) sichergestellt, dass keine negativen Auswirkungen durch die geplante Nutzung (Großveranstaltungen, z. B. Beachparty) für die anliegende Wohnnutzung zu erwarten sind (s. Kap. 4.2 und 5.7 der Begründung). Gemäß der TA Lärm sind bei der Beurteilung von gewerblichen Anlagen ebenfalls die betriebsbedingten Verkehrslärmimmissionen in einem Umkreis von 500 m unabhängig von den übrigen Immissionen zu beurteilen und zu berücksichtigen. Aus den Berechnungen ergibt sich, dass die Grenzwerte der hier heranzuziehenden 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung) von 64 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts an dem am stärksten von Verkehrslärm betroffenen Wohnhaus Hirtenweg 103 ebenfalls mit Beurteilungswerten von 59,9 dB(A) bzw. 51,5 dB(A) eingehalten werden. Hinsichtlich der Freizeit- und Erholungsfunktion ergeben sich durch die Bauleitplanung und das hierdurch zulässige, erweiterte Angebot positive Auswirkungen.

Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind demnach nicht zu erkennen.

### **3.1.2 Schutzgut Pflanzen**

Gemäß dem BNatSchG sind Natur und Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass

- die biologische Vielfalt,
- die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährungsgrad insbesondere
  - lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen zu ermöglichen,
  - Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken sowie

- Lebensgemeinschaften und Biotope mit ihren strukturellen und geografischen Eigenheiten in einer repräsentativen Verteilung zu erhalten; bestimmte Landschaftsteile sollen der natürlichen Dynamik überlassen bleiben.

Das Plangebiet wird aktuell durch einen Badensee mit umgebenden Rasenbereichen sowie Strandabschnitten gekennzeichnet. In den Randbereichen befinden sich zahlreiche, teils auch flächige Gehölze sowie linear verlaufende Wallhecken. Im Süden und Osten befinden sich zum Teil geschotterte und zum Teil grünlandartige bewachsene Parkflächen.

In diesen strukturreichen Flächen der Randbereiche in Verbindung mit dem Gewässer hat sich eine der Nutzung durch Badegäste in den Sommermonaten angepasste Pflanzenwelt einstellen können.

Um Aussagen über den Zustand von Natur und Landschaft zu erhalten, wurde für die für die vorliegende Planung neu hinzukommenden Flächen sowie auf den angrenzenden Flächen eine Bestandsaufnahme der Naturlandschaft (Biotoptypenkartierung) durchgeführt. Im Hinblick auf mögliche Wechselbeziehungen wurde die nähere Umgebung in die Biotoptypenerfassung mit einbezogen. Darüber hinaus erfolgte eine Suche nach Standorten von gemäß der Roten Liste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen gefährdeten oder nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 + 14 BNatSchG besonders bzw. streng geschützten Pflanzenarten. Die Bestandsaufnahme der Naturlandschaft erfolgte im Rahmen einer Geländebegehung im August 2017. Die aus den vorangegangenen Bebauungsplänen Nr. 83 und Nr. 83 A bestehenden Biotoptypen wurden für die vorliegende Planung übernommen.

Die Kartierung der Biotoptypen ist das am häufigsten angewendete Verfahren zur Beurteilung des ökologischen Wertes eines Erhebungsgebietes. Durch das Vorhandensein bestimmter Biotope, ihre Ausprägung und die Vernetzung untereinander sowie mit anderen Biotopen werden Informationen über schutzwürdige und schutzbedürftige Bereiche gewonnen. Die nachstehend vorgenommene Typisierung der Biotope und die Zuordnung der Codes (Großbuchstaben hinter dem Biotyp) stützen sich auf den „Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen“ (DRACHENFELS 2016). Die Nomenklatur der aufgeführten Pflanzenarten richtet sich nach GARVE (2004).

Lage, Verteilung und Ausdehnung der Biotoptypen sind dem Bestandsplan Biotoptypen zu entnehmen.

Im südlichen Bereich des Bebauungsplanes Nr. 83 B „Beachclub Nethen“ sind Biotoptypen aus folgenden Gruppen vertreten (Zuordnung gemäß Kartierschlüssel):

- Gebüsche und Kleingehölze
- Grünland
- Ackerflächen
- Siedlungsbiotope.

Lage, Verteilung und Ausdehnung der o. g. Biotoptypen sind dem Bestandsplan der Biotoptypen zu entnehmen. Im Rahmen dieser Bestandsaufnahme wurde der südwestliche Teil des Plangebietes im Bereich des Hirtenweges und der Straße „Bekhauser Esch“ erfasst. Dieser Bereich des Bebauungsplanes umfasst Grünlandflächen, naturnahe Feldgehölze sowie Baumreihen und Wallhecken.

### Gebüsch und Kleingehölze

Prägend für das Landschaftsbild des Plangebietes sind die Heckenstrukturen, die entlang der Verkehrswege verlaufen. Sie sind nördlich der Straße „Bekhauser Esch“ als Baum-Strauch-Wallhecke (HWM) ausgeprägt, südlich davon als lückige Baum-Wallhecke (HWB-). Vorherrschende Baumarten sind Stieleichen (*Quercus robur*) mit Stammdurchmessern zwischen 0,3 und 0,5 m. Weitere in den Hecken vorkommende Gehölzarten sind Waldkiefern (*Pinus sylvestris*), Schlehen (*Prunus spinosa*) und Brombeersträucher (*Rubus fruticosus* agg.).

Die Krautschicht in den Wallhecken ist geprägt von Grünlandarten wie Knautgras (*Dactylis glomerata*), Rotem Straußgras (*Agrostis capillaris*), Rotschwengel (*Festuca rubra*) und Weißklee (*Trifolium repens*). Außerdem kommen der Dornige Wurmfarne (*Dryopteris carthusiana*) und der Gewöhnliche Beifuß (*Artemisia vulgaris*) vor.

Die Wälle der Hecken im Plangebiet haben eine Höhe von etwa 1,0 m und sind bis 3,0 m breit. Die Wallhecken sind nach § 22 Abs. 3 NAGBNatSchG geschützt. Sie sind im Wallheckenkataster des Landkreises Ammerland verzeichnet.

Nördlich der Wallhecke am Bekhauser Esch befindet sich ein naturnahes Feldgehölz. Hier kommen Birken (*Betula pendula*), Zitterpappeln (*Populus tremula*), Ebereschen (*Sorbus aucuparia*) und Späte Traubenkirsche (*Prunus serotina*) vor. Die Bäume erreichen Stammdurchmesser zwischen 0,1 und 0,2 m.

Am Rande des Hirtenweges befinden sich Baumreihen (HBE), in denen die Stieleiche die vorherrschende Baumart ist. Die Bäume erreichen maximale Stammdurchmesser von 0,9 m, im Mittel weisen sie 0,3 bis 0,5 m starke Stämme auf. Als weitere Gehölzarten kommen zwei Ebereschen und ein Birnbaum vor.

Eine Baumgruppe, in der Eichen und Birken mit 0,1 bis 0,3 m starkem Stammholz vorherrschen, befindet sich inselartig zwischen der nördlichen und der südlichen Einmündung des Bekhauser Esch in den Hirtenweg.



Abbildung 1: Vorwiegend aus Stieleichen (*Quercus robur*) zusammengesetzte Baumreihe (HBE) am Hirtenweg.



Abbildung 2: Lückige Baum-Wallhecke (HWB-) südlich der Bekhauser Esch.



Abbildung 3: Baumgruppe (HBE) an der Einmündung der Bekhauser Esch in den Hirtenweg.

### Grünland

Der westliche Teil des Plangebietes wird flächig von Intensivgrünland eingenommen, das vorwiegend dem Sonstigen Intensivgrünland trockener Standorte (GIT) zugeordnet werden kann. Häufigste Art dieses Grünlandes ist das Weidelgras (*Lolium perenne*). Außerdem kommen Wolliges Honiggras (*Holcus lanatus*), Knaulgras, Rotes Straußgras und Wiesen-Rispengras (*Poa pratensis*) vor.

Zerstreut auftretende Krautarten sind Kriechender Hahnenfuß (*Ranunculus repens*), Großer Sauerampfer (*Rumex acetosa*) und Weißklee. Seltener außerdem Gewöhnlicher Löwenzahn (*Taraxacum officinale*), Gewöhnliches Hornkraut (*Cerastium holosteoides*), Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Vogelmiere (*Stellaria media*) und Gänseblümchen (*Bellis perennis*).



Abbildung 4: Intensivgrünland trockener Standorte (GIT) westlich des Hirtenweges.

**Ackerflächen**

Südlich grenzen an das Plangebiet Sandackerflächen (AS) an, auf denen Mais angebaut wird.

**Siedlungsbiotope und Verkehrsflächen**

Südlich der Wallhecke, die sich an die Bekhauser Esch anschließt, befindet sich ein auf Scherrasen angelegter Parkplatz (OVP/GR). Der Bekhauser Esch hat eine Asphaltdecke (OVSa) und ist ca. 4,5 m breit, während der ebenfalls asphaltierte Hirtenweg eine Breite von 4 m aufweist. Die Randstreifen sind teilweise mit wassergebundener Decke befestigt, ebenso, wie die breite Zufahrt zum Beachclub-Gelände, die sich nördlich des Feldgehölzes anschließt (OFZw).

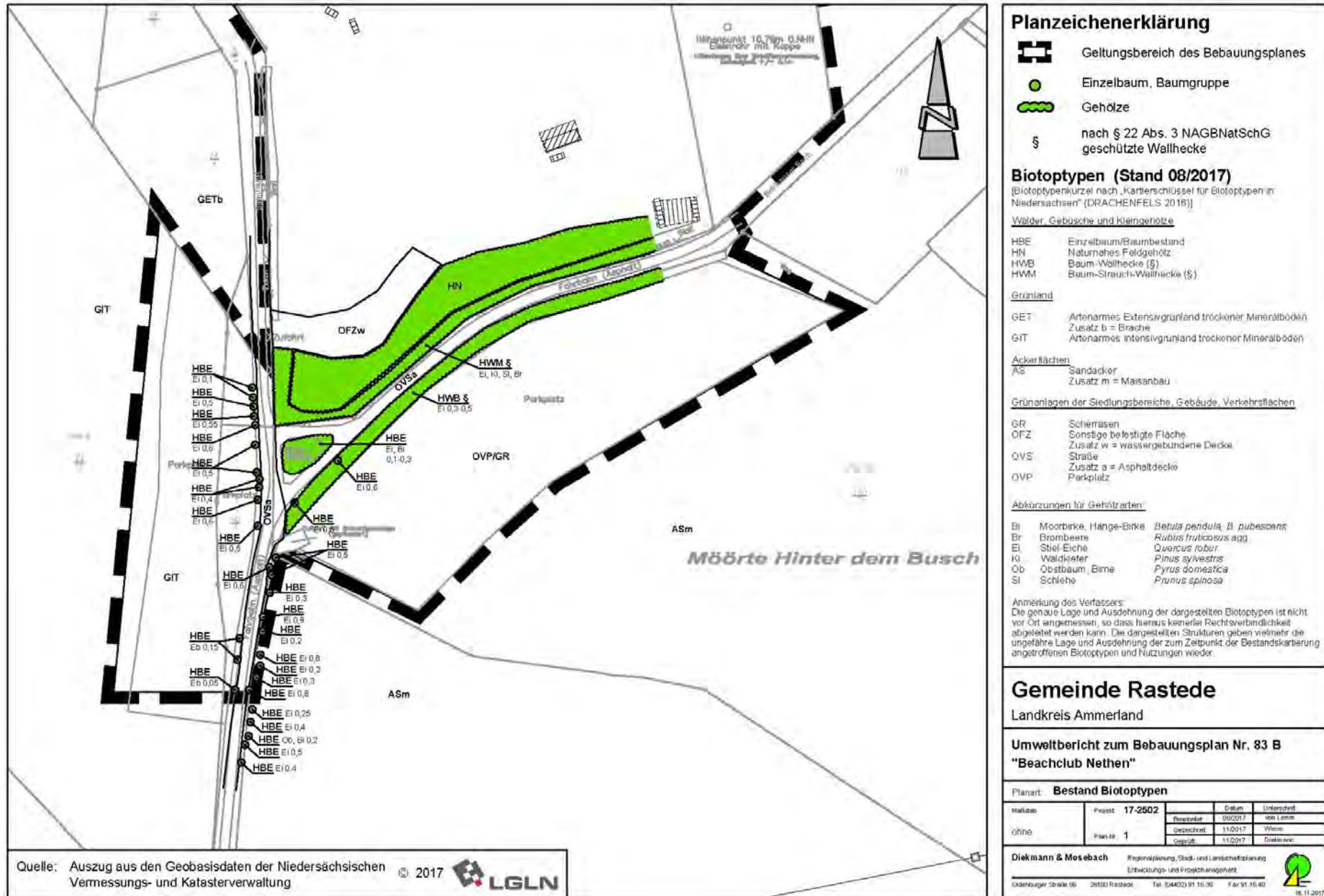
**Gefährdete und streng geschützte Pflanzenarten**

Im gesamten Untersuchungsgebiet konnte während der Erfassungen keine gemäß der Roten Liste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen (GARVE 2004) gefährdete Pflanzenart nachgewiesen werden.

Streng geschützte Pflanzenarten gemäß des Anhanges IV der FFH-Richtlinie traten nicht auf. Hinweise auf Vorkommen dieser Arten liegen derzeit auch nicht vor. Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zu den Verboten des § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG ist dementsprechend nicht erforderlich, da keine Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie vorkommen.

Die oben aufgeführte ergänzende Biotoptypenkartierung für die im Bebauungsplan Nr. 83 B hinzukommende Erweiterungsflächen wurde für den Süden des Geltungsberichts durchgeführt (s. nachfolgende Abbildungen).





Bewertung

Zur Ermittlung des Eingriffes in Natur und Landschaft wird das Bilanzierungsmodell des niedersächsischen Städtetages von 2013 (Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung) angewendet.

Es werden 6 Wertfaktoren unterschieden:

Wertfaktor	Beispiele Biotoptypen
5 = sehr hohe Bedeutung	naturnaher Wald; geschütztes Biotop
4 = hohe Bedeutung	Baum-Wallhecke
3 = mittlere Bedeutung	Strauch-Baumhecke
2 = geringe Bedeutung	Intensiv-Grünland
1 = sehr geringe Bedeutung	Acker
0 = weitgehend ohne Bedeutung	versiegelte Fläche

In der Liste II des Bilanzierungsmodells (Übersicht über die Biotoptypen in Niedersachsen) sind den einzelnen Biotoptypen entsprechende Wertfaktoren zugeordnet.

Hierfür erfolgte ein Abgleich mit der ursprünglichen Bauleitplanung (Bebauungsplan Nr. 83 A) und dort aufgeführte Vorgehensweise mit Berücksichtigung halber Wertstufen wurde für die vorliegende Bewertung übernommen.

Für die im Plangebiet vorhandenen bzw. geplanten Biotope ergeben sich folgende Wertstufen:

**Tabelle 1: Im Geltungsbereich erfasste Biotoptypen und deren Bewertung.**

Biotoptyp	Wertfaktor	Anmerkungen
Strauch-Baumwallhecke, Baumwallhecke [HWM, HWB]	5	Gehölzbestände aus einheimischen Arten mit Biotop- und Vernetzungsfunktion, Biotoptyp von kulturhistorischer Bedeutung
Strauch-Baumwallhecke, Baumwallhecke [HWM]	4	Gehölzbestände aus einheimischen Arten mit Biotop- und Vernetzungsfunktion, Biotoptyp von kulturhistorischer Bedeutung, schlechte Ausprägung oder neu angelegte Wallhecke (Nahe Stellplatzflächen)
Birken-Zitterpappel-Pionierwald [WPB]	4	Gehölzbestände aus einheimischen Arten, hohe Biotop- und Vernetzungsfunktion, aufgrund der naturnahen Ausprägung wird der Wertfaktor 4 vergeben
Baumbestand (alt) [HBE]	4	Gehölzbestände aus einheimischen Arten mit Biotop- und Vernetzungsfunktion
Standortgerechte Gehölzfläche [PF/E]	4	Gehölzbestände aus einheimischen Arten mit Biotop- und Vernetzungsfunktion, innerhalb dieser Bereiche werden Anpflanzungen zur Aufwertung und Abgrenzung vorgenommen, vorh. Lücken werden geschlossen, die angrenzende Liegewiese abgegrenzt,
Kiefernwald armer Sandböden [WKT]	3,5	Gehölzbestände aus einheimischen Arten, hohe Biotop- und Vernetzungsfunktion, aufgrund der lückigen Ausprägung und der aktuellen Vorbelastung durch den Besucherverkehr (Müll etc.) wird für einige Bereiche ein Wertfaktor von 3,5 vergeben

<b>Biotoptyp</b>	<b>Wertfaktor</b>	<b>Anmerkungen</b>
Sonstiger Sand-Magerrasen [RSZ]	3,5	mäßig wertvoller Biotoptyp aufgrund eingeschränkter Biotopfunktion, aufgrund der hohen mechanische Belastung während der Badesaison und damit verbundenem Müllaufkommen wird ein Wertfaktor von 3,5 vergeben
Birken-Zitterpappel-Pionierwald [WPB]	3,5	junge Gehölzbestände aus einheimischen Arten mit Biotop- und Vernetzungsfunktion, aufgrund der Ausprägung und der aktuellen Vorbelastung durch den Besucherverkehr (Müll etc.) wird für einige Bereiche ein Wertfaktor von 3,5 vergeben
Sonstiges naturnahes nährstoffarmes Abbaugewässer [SOA]	3	naturnahe Ausprägung mit hoher Biotopfunktion, Beschränkung der Wertstufe durch z.T. intensive Badenutzung
Baumbestand (jung), junge Einzelbäume [HBE]	3	junge Gehölzbestände aus einheimischen Arten mit Biotop- und Vernetzungsfunktion
Halbruderale Gras- und Staudenflur, Wallheckenschutzstreifen [UH]	3	artenreiche Krautsäume mit mäßiger Biotop- und Vernetzungsfunktion
naturfernes Stillgewässer [SXA]	2	mäßige Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften
Intensivgrünland trockenerer Mineralböden [GIT]	2	mäßige Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften
Artenarmer Acker [A]	2	mäßige Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften
artenreicher Scherrasen [GR]	2	mäßige Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften
(planungsrechtlich freigeräumte Fläche) [A]	1	geringe Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften
artenreicher Scherrasen [GR]	1	geringe Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften
Parkplatz [OVP]	1	geringe Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften durch wasserdurchlässige Versiegelung
Vollständig versiegelte Fläche (Straßen, Gebäude) [OVS, X]	0	keine Biotopfunktion

Hinsichtlich der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen ist zu konstatieren, dass das Plangebiet einerseits von Grünlandflächen sowie Gehölzstrukturen wie Baum-Wallhecken sowie Baum-Strauch-Wallhecken eingenommen wird. Die im Planungsraum vorkommenden Biotoptypen weisen größtenteils eine mittlere Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften auf. Unter Zugrundelegung der Erweiterungsflächen zum vorliegenden Bebauungsplan überwiegen jedoch Biotoptypen mit geringer Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften.

Die Beeinträchtigung eines Wallheckenbereichs (Wallheckendurchbruch, Rücknahme des Wallheckenschutzstreifens) stellt eine erhebliche Umweltauswirkungen für das Schutzgut Pflanzen dar, weil wichtige und kulturhistorisch bedeutsame Gehölzstrukturen, die u. a. eine gewisse Schutzfunktion der dahinter liegenden Wallheckenbereiche bewirken, entfernt werden.

Aufgrund der Versiegelung und dem damit einhergehenden Verlust von Lebensräumen für Pflanzen sind die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen als **erheblich** zu bewerten.

### 3.1.3 Schutzgut Tiere

Für das Schutzgut Tiere gelten die übergeordneten Ziele wie für das Schutzgut Pflanzen (vgl. Kapitel 3.1.2).

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 83 B wurden aufgrund der Vorprägungen im Plangebiet keine faunistischen Erhebungen durchgeführt. Es kann darum lediglich von Annahmen auf Grundlage der durchgeführten Biotoptypenkartierung ausgegangen werden, wie sich die faunistische Zusammensetzung in dem Gebiet darstellen könnte.

Das Plangebiet wird aktuell durch einen Badesee mit umgebenden Rasenbereichen sowie Strandabschnitten gekennzeichnet. In den Randbereichen befinden sich zahlreiche, teils auch flächige Gehölze sowie linear verlaufende Wallhecken. Im Süden und Osten befinden sich grünlandartige bewachsene Parkflächen.

In diesen strukturreichen Flächen der Randbereiche in Verbindung mit dem Gewässer hat sich eine der Nutzung durch Badegäste in den Sommermonaten angepasste Tierwelt einstellen können.

Es ist aufgrund der vorhandenen Strukturen und der Nutzung davon auszugehen, dass z. B. bei der faunistischen Gruppe der Vögel Arten des Siedlungsbereiches vorkommen können. Diese Arten weisen eine breite ökologische Amplitude auf und sind in der Lage, bei Störungen auf Ersatzbiotope der Umgebung auszuweichen. Insgesamt sind im Plangebiet und daran angrenzend vorwiegend Vogelarten anzunehmen, die sich an die Anwesenheit des Menschen gewöhnt haben. Aufgrund der vorhandenen Strukturen ist nur das Vorhandensein von Gehölzbrütern anzunehmen.

Als eine weitere Artengruppe sind die Säugetiere und hier insbesondere die Fledermäuse zu erwähnen. Alle Fledermausarten sind nach § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG streng geschützt. Ein Vorhandensein von Bäumen mit Quartierpotenzial für Fledermäuse ist nicht bekannt, kann jedoch nicht ausgeschlossen werden. Zusätzlich ist es möglich, dass der Geltungsbereich als Jagdhabitat dient. Die Nutzung als Jagdhabitat besitzt allerdings keine artenschutzrechtliche Relevanz.

#### Bewertung

Das Plangebiet weist aufgrund seiner aktuellen Situation eine allgemeine Bedeutung für das Schutzgut Tiere auf.

Die faunistischen Gruppen (v. a. Vögel) können aufgrund ihrer Mobilität auf andere, in der Umgebung befindliche Ersatzbiotope ausweichen. Aufgrund dieser Ausgangssituation werden durch den Bebauungsplan Nr. 83 B **keine erheblichen** umweltrelevanten Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere vorbereitet.

## **Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)**

### **Fledermäuse**

Aufgrund der vorhandenen Biotopstrukturen ist es möglich, dass Fledermäuse potenziell vorkommen können.

#### Prüfung des Zugriffsverbots (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG) sowie des Schädigungsverbots (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Es kann nicht abschließend ausgeschlossen werden, dass die vorhandenen Gehölzstrukturen den Fledermäusen als Fortpflanzungs- und Ruhestätten dienen, indem einzelne eventuell vorhandene Baumhöhlen zeitweise als Sommer-, Zwischen- oder Balzquartiere bezogen werden, aber auch Winterquartiere einzelner Arten können nicht ausgeschlossen werden. Die für die Planung möglicherweise unumgänglichen Fällungen von Bäumen mit eventuellem Quartierpotenzial für Fledermäuse sind somit grundsätzlich außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse durchzuführen, um mögliche Tötungen weitestgehend ausschließen zu können. Die Arbeiten können somit nur von Anfang Oktober bis Ende Februar des Folgejahres durchgeführt werden.

Sofern die vorgeschlagenen Vorsorgemaßnahmen durchgeführt werden, sind etwaige schädliche Wirkungen mit der Realisierung der vorliegenden Bauleitplanung nicht zu erwarten. Unter Voraussetzung der oben genannten Vorsorgemaßnahmen sind das **Zugriffsverbot und das Schädigungsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG nicht einschlägig.**

#### Prüfung des Störungsverbots (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Ein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG liegt vor, wenn es zu einer erheblichen Störung der Art kommt. Diese tritt dann ein, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der jeweiligen Art verschlechtert. Die lokale Population kann definiert werden als (Teil-)Habitat und Aktivitätsbereich von Individuen einer Art, die in einem für die Lebensraumansprüche der Art ausreichend räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen.

Eine „Verschlechterung des Erhaltungszustandes“ der lokalen Population ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen oder die Reproduktionsfähigkeit der lokalen Population vermindert werden, wobei dies artspezifisch für den jeweiligen Einzelfall untersucht und beurteilt werden muss.

Der Erhaltungszustand der Population kann sich verschlechtern, wenn sich aufgrund der Störung die lokale Population wesentlich verringert; dies kann aufgrund von Stress über die Verringerung der Geburtenrate, einen verringerten Aufzuchtserfolg oder die Erhöhung der Sterblichkeit geschehen.

Baubedingte Störungen durch Verlärmung und Lichtemissionen während sensibler Zeiten (Aufzucht- und Fortpflanzungszeiten) sind in Teilbereichen grundsätzlich möglich. Erhebliche und dauerhafte Störungen durch baubedingte Lärmemissionen (Baumaschinen und Baufahrzeuge) sind in dem vorliegenden Fall jedoch nicht zu erwarten, da die Bautätigkeit auf einen begrenzten Zeitraum beschränkt ist und außerhalb der Hauptaktivitätszeit der Fledermäuse d.h. am Tage und nicht in der Nacht stattfindet. Ein hierdurch ausgelöster langfristiger Verlust von potenziellen Quartieren in der Umgebung ist unwahrscheinlich. Bei dem geplanten Vorhaben ist auch aufgrund der Vorbelastungen nicht von einer Störung für die in diesem Areal möglicherweise vorkommenden Arten auszugehen. Deshalb ist auch nicht damit zu rechnen, dass ein Teilbereich für die betroffenen Individuen der lokalen Population verloren geht. Eine erhebliche Störung im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lo-

kalen Population, die einen wesentlich über den Geltungsbereich hinausreichenden Aktionsradius haben dürfte, ist ungeachtet dessen nicht anzunehmen.

**Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist daher nicht einschlägig.**

#### **Geschützte wildlebende Vogelarten im Sinne von Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie**

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes können verschiedene europäische Vogelarten potenziell vorkommen, die hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu betrachten sind.

#### **Prüfung des Zugriffsverbots (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG) sowie des Schädigungsverbots (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)**

Hinsichtlich der Fortpflanzungsstätten sind verschiedene Vogelgruppen zu unterscheiden, die unterschiedliche Nistweisen und Raumansprüche aufweisen. Dabei kann es sich um typische Gehölzbrüter oder auch um Arten, die auf dem Boden brüten, handeln. Aufgrund der Naturausstattung sowie der Vorbelastung des Gebietes ist im Geltungsbereich lediglich das Vorkommen von gehölzbrütenden Arten anzunehmen.

Sämtliche potenziell vorkommende Arten sind in der Lage, sich in der nächsten Brutperiode einen neuen Niststandort zu suchen, so dass es keine permanenten Fortpflanzungsstätten im Plangebiet gibt. Aufgrund der vorgesehenen Überplanung von Gehölzen ist es angezeigt, dass die Gehölze in den Monaten von Anfang Oktober bis Ende Februar, also nur außerhalb der Brutzeit entfernt werden, um eventuell vorhandene Nistplätze oder Individuen nicht zu zerstören bzw. zu beeinträchtigen (Vermeidungsmaßnahme).

Der Begriff Ruhestätte umfasst die Orte, die für ruhende bzw. nicht aktive Einzeltiere oder Tiergruppen zwingend v. a. für die Thermoregulation, die Rast, den Schlaf oder die Erholung, die Zuflucht sowie die Winterruhe erforderlich sind. Vorkommen solcher bedeutenden Stätten sind innerhalb des Plangebietes aufgrund der Naturausstattung auszuschließen, so dass kein Verbotstatbestand verursacht wird.

Mögliche Tötungen von Individuen durch betriebsbedingte Kollisionen mit Fahrzeugen vom bspw. Zulieferverkehr oder mit Gebäuden gehen nicht über das allgemeine Lebensrisiko hinaus und stellen daher keinen Verbotstatbestand dar. Bei dem Untersuchungsraum handelt es sich um eine standort- und strukturtypische Nutzung ohne erhöhte punktuelle oder flächige Nutzungshäufigkeit von bestimmten Vogelarten. Den Bereich queren keine traditionellen Flugrouten bzw. besonders stark frequentierte Jagdgebiete von Vögeln, so dass eine signifikante Erhöhung von Kollisionen und einer damit verbundene Mortalität auszuschließen ist.

Somit ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen **die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG nicht erfüllt sind.**

#### **Prüfung des Störungsverbots (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)**

In Bezug auf das Störungsverbot während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten lassen sich Störungen in Form von Lärmimmissionen aufgrund der geplanten Erweiterung nicht ganz vermeiden. Störungen während sensibler Zeiten sind daher möglich, erfüllen jedoch nur dann den Verbotstatbestand, wenn sie zu einer Verschlechterung der lokalen Population der betroffenen Arten führen.

Von erheblichen Störungen während der Mauserzeit, die zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen, ist nicht auszugehen. Dies hängt damit zusammen, dass es nur zu einer Verschlechterung käme, wenn die Störung von Individuen während der Mauserzeit zum Tode derselben und damit zu einer Erhöhung der Mortalität in der Population führen würde. Die im Plangebiet potentiell vorkommenden Arten bleiben jedoch auch während der Mauser mobil und können gestörte Bereiche verlassen und Ausweichhabitat in der Umgebung aufsuchen.

Weiterhin sind erhebliche Störungen während Überwinterungs- und Wanderzeiten auszuschließen. Das Plangebiet stellt keinen Rast- und Nahrungsplatz für darauf zwingend angewiesene Vogelarten dar. Die im Plangebiet zu erwartenden Vögel sind an die verkehrs- und siedlungsbedingten Beunruhigungen (auch durch die bereits bestehende Nutzung) gewöhnt und in der Lage, bei Störungen in der Umgebung vorhandene ähnliche Habitatstrukturen (Gehölzbestände und Grünländer) aufzusuchen. Durch die Planung kommt es zu keinen ungewöhnlichen Scheueffekten, die zu starker Schwächung und zum Tod von Individuen führen werden.

Hinsichtlich des Störungsverbotes während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit ist ebenfalls nicht mit der Erfüllung von Verbotstatbeständen zu rechnen. Die zu erwartenden Arten sind nicht auf einen Niststandort angewiesen. Gestörte Bereiche kommen daher für die Nistplatzwahl von vornherein nicht in Frage. Sollten einzelne Individuen durch plötzlich auftretende erhebliche Störung, z. B. Lärm, zum dauerhaften Verlassen des Nestes und zur Aufgabe ihrer Brut veranlasst werden, führt dies nicht automatisch zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der im Plangebiet zu erwartenden Arten. Nistausfälle sind auch durch natürliche Gegebenheiten, wie z. B. Unwetter und Fraßfeinde gegeben. Durch Zweitbruten und die Wahl eines anderen Niststandortes sind die Arten i.d.R. in der Lage solche Ausfälle zu kompensieren. Es kann zudem aufgrund der bereits stark vorgeprägten Strukturen westlich des Plangebietes davon ausgegangen werden, dass die vorkommenden Arten an gewisse für Siedlungen typische Störquellen gewöhnt sind.

#### **Fazit**

Im Ergebnis der Betrachtung bleibt festzustellen, dass die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen **nicht** einschlägig sind.

### **3.1.4 Biologische Vielfalt**

Als Kriterien zur Beurteilung der Vielfalt an Lebensräumen und Arten wird die Vielfalt an Biotoptypen und die damit verbundene naturraum- und lebensraumtypische Artenvielfalt betrachtet, wobei Seltenheit, Gefährdung und die generelle Schutzverantwortung auf internationaler Ebene zusätzlich eine Rolle spielen.

Das Vorkommen der verschiedenen Arten und Lebensgemeinschaften wurde in den vorangegangenen Kapiteln zu den Schutzgütern Pflanzen und Tiere ausführlich dargestellt. Ebenso werden hier die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere betrachtet und bewertet.

#### **Bewertung**

Unter Berücksichtigung der prognostizierten Auswirkungen des Vorhabens werden für die Biologische Vielfalt insgesamt keine erheblichen negativen Auswirkungen durch die Realisierung der Sondergebietsflächen und der Parkplatzflächen erwartet. Die geplante Realisierung des Planvorhabens ist damit mit den betrachteten Zielen der Artenvielfalt sowie des Ökosystemschutzes der Rio-Konvention von 1992 vereinbar und

widerspricht nicht der Erhaltung der biologischen Vielfalt bzw. beeinflusst diese nicht im negativen Sinne.

### 3.1.5 Schutzgut Boden und Fläche

Der Boden nimmt mit seinen vielfältigen Funktionen eine zentrale Stellung im Ökosystem ein. Neben seiner Funktion als Standort der natürlichen Vegetation und der Kulturpflanzen weist er durch seine Filter-, Puffer- und Transformationsfunktionen gegenüber zivilisationsbedingten Belastungen eine hohe Bedeutung für die Umwelt des Menschen auf. Gemäß § 1a (2) BauGB ist mit Grund und Boden sparsam umzugehen, wobei zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen sind.

Auf Basis des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) gilt es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

Das Plangebiet wird gemäß den Aussagen des Datenservers des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG 2017) überwiegend von Pseudogley eingenommen. Im nördlichen Teil des Geltungsbereichs steht in einem kleinen Bereich Podsol an.

Suchräume für schutzwürdige Böden sowie sulfatsaure Böden werden für den gesamten Planbereich und seine Umgebung nicht angezeigt.

#### Bewertung

Insgesamt wird der Boden hinsichtlich der Bodenfunktionen mit einer allgemeinen Bedeutung eingestuft.

Durch die Versiegelungsmöglichkeiten im Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 83 B werden zusätzlich zum Ursprungsplan insgesamt ca. 0,14 ha maximal versiegelt werden. Des Weiteren kommen 1,14 ha Parkplatzfläche hinzu, die jedoch mit einem Anteil von mindestens 90 % mit wasserdurchlässigen Materialien zu befestigen sind.

Aufgrund der Versiegelung und dem damit einhergehenden Verlust sind die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden als **erheblich** zu bewerten.

### 3.1.6 Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser stellt einen wichtigen Bestandteil des Naturhaushaltes dar und bildet die Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen. Im Rahmen der Umweltprüfung ist das Schutzgut Wasser unter dem Aspekt der Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt, auf die Wasserqualität sowie auf den Zustand des Gewässersystems zu betrachten. Im Sinne des Gewässerschutzes sind Maßnahmen zu ergreifen, die zu einer Begrenzung der Flächenversiegelung und der damit einhergehenden Zunahme des Oberflächenwassers, zur Förderung der Regenwasserversickerung sowie zur Vermeidung des Eintrags wassergefährdender Stoffe führen.

#### Oberflächenwasser

Ein Teilbereich des Nethener Sees, der als Baggersee entstanden ist, liegt als Oberflächengewässer im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 83 B.

#### Grundwasser

Grundwasser hat eine wesentliche Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, als Naturgut der Frischwasserversorgung und als Bestandteil grundwasser geprägter Böden. Gemäß den Darstellungen des LBEG (2017) liegt die Grundwasserneubildungsrate im Plangebiet und der Umgebung zwischen 101 - 300 mm/a.

Das Schutzpotenzial des Grundwassers liegt im Plangebiet und seiner Umgebung im geringen Bereich. Der obere Grundwasserleiterkomplex befindet sich bei < -50 bis -100 m unter NN.

In einer Entfernung von rund 450 m in südwestlicher Richtung befindet sich das Trinkwasserschutzgebiet „Nethen“ (Schutzzone IIIA).

#### Bewertung

Insgesamt wird dem Schutzgut Wasser eine allgemeine Bedeutung zugesprochen. Es handelt sich im Plangebiet und der Umgebung weder um ein Wasserschutzgebiet noch um einen besonderen Bereich zur Trinkwassergewinnung.

Das Planvorhaben wird keine erheblichen umweltrelevanten Auswirkungen für das Schutzgut Wasser in seiner wichtigen Funktion für den Naturhaushalt und für die Schutzgüter Menschen, Tiere und Pflanzen mit sich bringen. Durch den Bebauungsplan wird durch die Festsetzung der überbaubaren Grundstücksfläche eine geringfügige Flächenversiegelung vorbereitet. Des Weiteren sind die festgesetzten Parkplatzflächen mit einem Anteil von mindestens 90 % mit wasserdurchlässigen Materialien zu befestigen. Es wird somit nur zu einem geringen Mehrabfluss des Oberflächenwassers kommen. Dieser wird jedoch als **nicht erhebliche** Umweltauswirkung eingestuft.

### 3.1.7 Schutzgut Klima und Luft

Gemäß § 1 (5) BauGB sollen Bauleitpläne „[...] dazu beitragen [...] den Klimaschutz und die Klimaanpassung [...] zu fördern“. Daher sollen im Rahmen von Bauleitplänen den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden (§ 1a (5) BauGB).

Klimatisch ist der Untersuchungsraum vorwiegend atlantisch geprägt. Die Nähe zur Nordsee und die überwiegende Luftzufuhr aus westlichen Richtungen verursachen ein maritimes Klima, das sich durch relativ niedrige Temperaturschwankungen im Tages- und Jahresverlauf, eine hohe Luftfeuchtigkeit sowie häufige Bewölkung und Nebelbildung auszeichnet. Die Sommer sind daher mäßig warm und die Winter verhältnismäßig

ßig mild. Die Niederschläge verteilen sich gleichmäßig über das Jahr und erreichen 670 – 800 mm/a (LANDKREIS AMMERLAND 1995).

Aktuell ist das Kleinklima vor Ort durch den vorhandenen Wasserkörper, die Freiflächen und die Gehölzstrukturen als Frischluftentstehungsgebiet gekennzeichnet.

#### Bewertung

Bei der Bewertung der umweltrelevanten Auswirkungen auf das Schutzgut Luft sind die mit der Umsetzung der Planung einhergehenden Luftverunreinigungen von Bedeutung. Hierbei sind die Nutzungen zu beachten, die durch ihren Ausstoß von Luftschadstoffen (Rauch, Stäube, Gase und Geruchsstoffe) zu nachteiligen Veränderungen der Luftzusammensetzung führen und somit eine Beeinträchtigung der übrigen Schutzgüter darstellen. Das Schutzgut Klima ist hierbei eng mit dem Schutzgut Luft verbunden.

Luftverunreinigungen oder Luftveränderungen sind Belastungen des Klimas, die sowohl auf der kleinräumigen Ebene als auch auf der regionalen oder globalen Ebene Auswirkungen verursachen können. Neben den Belastungen bzw. Gefährdungen werden im Zuge der Umweltprüfung die Berücksichtigung und der Erhalt klimarelevanter Bereiche bewertet. Dazu gehören Flächen, die aufgrund ihrer Vegetationsstruktur, ihrer Topographie oder ihrer Lage geeignet sind, negative Auswirkungen der Luft zu verringern und für Luftreinhaltung, Lüfterneuerung oder Temperatenausgleich zu sorgen.

Aufgrund der geringen Baumöglichkeiten, die vorbereitet werden, sind **keine erheblichen Auswirkungen** auf das Schutzgut Klima sowie auf das Schutzgut Luft zu erwarten.

In dem Bebauungsplan werden Maßnahmen festgesetzt, wie z. B. der Erhalt der Wallhecke sowie weiterer Gehölzstrukturen, die den Erfordernissen des Klimaschutzes gem. § 1 (5) BauGB i. V. m. § 1a (5) BauGB Rechnung tragen.

### **3.1.8 Schutzgut Landschaft**

Da ein Raum immer in Wechselbeziehung und -wirkung zu seiner näheren Umgebung steht, kann das Planungsgebiet nicht isoliert, sondern muss vielmehr im Zusammenhang seines stadt- sowie naturräumlichen Gefüges betrachtet werden. Das Schutzgut Landschaft zeichnet sich durch ein harmonisches Gefüge aus vielfältigen Elementen aus, das hinsichtlich der Aspekte Vielfalt, Eigenart oder Schönheit zu bewerten ist.

Das in dem Untersuchungsraum vorherrschende Landschaftsbild befindet sich innerhalb eines vom Menschen deutlich beeinflussten Raumes. Das Landschaftsbild wird aktuell durch die Straßen begleitenden Wallhecken sowie einen großen naturnahen Baggersee positiv gekennzeichnet. Dieser ist von Rasen, Liegewiesen und Strandbereichen umgeben. Einige Gebäude wie Gastronomiebereiche und Kassenhäuschen befinden sich verstreut im Gelände. Im Südwesten befinden sich sukzessiv aufgewachsene Birkenwaldbereiche (s. Abbildung 5).

Negativ auf das Landschaftsbild wirken sich die im Südosten befindlichen größeren geschotterten und zum Teil asphaltierten Parkflächen aus, die jedoch durch Gehölzstrukturen sinnvoll eingebunden sind.



**Abbildung 5: Luftbild und Lage des Plangebietes (Quelle: Bing 2017 (unmaßstäblich))**

#### Bewertung

Dem Schutzgut Landschaft wird aufgrund der aktuellen Bestandssituation eine allgemeine Bedeutung zugesprochen.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 83 B werden kleinräumig bereits zulässige Gebäudestrukturen sowie vorhandene Parkplatzflächen erweitert, so dass das Landschaftsbild zusätzlich belastet, aber nicht ursächlich verletzt wird. Des Weiteren wird die Gebäudehöhe des Gaststättenbetriebes um 2 Meter (von 8 m Gebäudehöhe auf 10 m Gebäudehöhe) erhöht. Aufgrund der umgebenden Gehölzstrukturen ist dies jedoch nicht erheblich. Aufgrund dessen kann von **weniger erheblichen Umweltauswirkungen** ausgegangen werden.

### 3.1.9 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Der Schutz von Kulturgütern stellt im Rahmen der baukulturellen Erhaltung des Orts- und Landschaftsbildes gem. § 1 (5) BauGB eine zentrale Aufgabe in der Bauleitplanung dar. Als schützenswerte Sachgüter werden natürliche oder vom Menschen geschaffene Güter betrachtet, die von geschichtlicher, wissenschaftlicher, archäologischer oder städtebaulicher Bedeutung sind.

Die im Plangebiet verlaufenden Wallhecken, die einen wichtigen Landschaftsbestandteil darstellen, sind als bedeutendes Kulturgut zu betrachten. Die Wallhecken werden überwiegend erhalten und als geschützte Wallhecke gem. § 22 (3) NAGBNatSchG sowie einem sechs Meter breiten Wallheckenschutzstreifen sowie durch eine großflächige Erhaltfläche von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen dauerhaft gesichert.

Durch die vorliegende Planung wird eine Wallhecke im nördlichen Bereich des südlichen Parkplatzes auf einer Länge von ca. 4 m überplant (s. Abbildung 2 und Abbildung 3). Diese ist in einem Verhältnis von 1 : 2 (entspr. 8 m Länge) an anderer Stelle neu anzulegen.

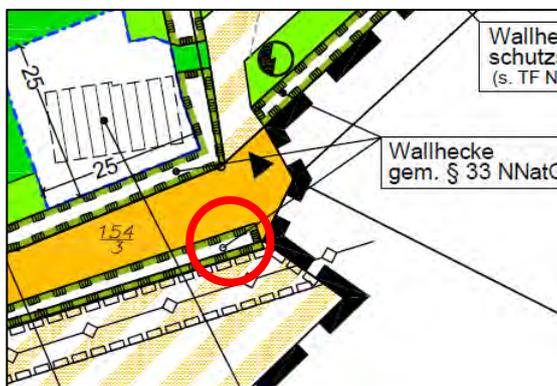


Abbildung 6: Ausschnitt Wallhecke aus B-Plan Nr. 83 A (unmaßstäblich)

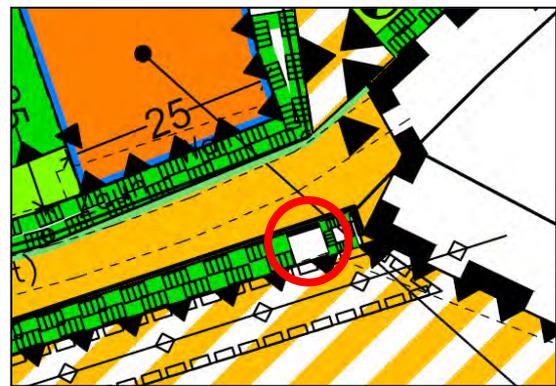


Abbildung 7: Ausschnitt Wallhecke aus B-Plan Nr. 83 B (unmaßstäblich)

Weitere schutzbedürftige Kultur- und Sachgüter, die eine Sensibilität gegenüber planerischen Veränderungen aufweisen, sind innerhalb des Planungsraumes sowie im näheren Umfeld nicht anzutreffen.

#### Bewertung

Aufgrund der Festsetzung der Wallhecke als geschützte Wallhecken und eines sechs Meter breiten Wallheckenschutzstreifens, verfügen sie weiterhin über den Status „Schutzobjekt“. Die Auswirkungen auf das Kultur- und Sachgut Wallhecken wird demnach aufgrund des Verlustes eines Teilbereichs einer Wallhecke als **erheblich** eingeschätzt.

### **3.1.10 Wechselwirkungen**

Bei der Betrachtung der Wechselwirkungen soll sichergestellt werden, dass es sich bei der Prüfung der Auswirkungen nicht um eine rein sektorale Betrachtung handelt, sondern sich gegenseitig verstärkende oder addierende Effekte berücksichtigt werden (KÖPPEL et al. 2004). So stellt der Boden Lebensraum und Nahrungsgrundlage für verschiedene Faunengruppen wie z. B. Vögel, Amphibien etc. dar, so dass bei einer Versiegelung nicht nur der Boden mit seinen umfangreichen Funktionen verloren geht, sondern auch Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere zu erwarten sind.

Negative, sich verstärkende Wechselwirkungen, die über das Maß der bisher durch das Vorhaben ermittelten Auswirkungen hinausgehen, sind jedoch nicht zu prognostizieren.

### **3.1.11 Kumulierende Wirkungen**

Aus mehreren, für sich allein genommen geringen Auswirkungen kann durch Zusammenwirkung anderer Pläne und Projekte und unter Berücksichtigung der Vorbelastungen eine erhebliche Auswirkung entstehen (EU-KOMMISSION 2000). Für die Ermittlung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen sollte darum auch die Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten einbezogen werden.

Um kumulativ wirken zu können, müssen folgende Bedingungen für ein Projekt erfüllt sein: Es muss zeitlich zu Überschneidungen kommen, rein räumlicher Zusammenhang bestehen und ein gewisser Konkretisierungsgrad des Projektes gegeben sein.

Derzeit liegen keine Kenntnisse über Pläne oder Projekte vor, die im räumlichen Wirkungsbereich des geplanten Vorhabens liegen und einen hinreichenden Planungsstand haben sowie im gleichen Zeitraum umgesetzt werden.

### **3.1.12 Zusammengefasste Umweltauswirkungen**

Durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 83 B und die 76. Flächennutzungsplanänderung kommt es zu einem Verlust von Pflanzen und Boden durch Flächenversiegelungen, was als erhebliche Umweltauswirkung zu beurteilen ist. Ebenso wird für die Schutzgut Kultur- und Sachgüter aufgrund des Verlustes der Wallhecke erhebliche Umweltauswirkungen erwartet. Weiterhin sind die Umweltauswirkungen durch die geplante Bebauung auf das Schutzgut Landschaft als weniger erheblich zu beurteilen. Weitere Schutzgüter werden durch die vorliegende Planung in ihrer Ausprägung nicht negativ beeinflusst. Unfälle oder Katastrophen, welche durch die Planung ausgelöst werden könnten, sind außerdem nicht zu erwarten.

Die zu erwartenden Umweltauswirkungen bei Realisierung des Vorhabens werden nachfolgend tabellarisch zusammengestellt und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit beurteilt.

**Tabelle 2: Zu erwartende Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und ihre Bewertung**

<b>Schutzgut</b>	<b>Beurteilung der Umweltauswirkungen</b>	<b>Erheblichkeit</b>
<b>Mensch</b>	• keine erheblichen Auswirkungen	-
<b>Pflanzen</b>	• erhebliche negative Auswirkungen durch Verlust der Biotopstrukturen	••
<b>Tiere</b>	• keine erheblichen Auswirkungen	-
<b>Biologische Vielfalt</b>	• keine erheblichen Auswirkungen ersichtlich	-
<b>Boden</b>	• Verlust von Bodenfunktionen durch Versiegelung, Bodenbewegung und Verdichtung	••
<b>Wasser</b>	• Geringe Veränderung des lokalen Wasserhaushalts durch Flächenversiegelung	-
<b>Klima / Luft</b>	• keine Beeinträchtigung der klimatischen Gegebenheiten	-
<b>Landschaft</b>	• geringe Veränderungen des Landschaftsbildes durch Überplanung von Grünlandflächen und Erhöhung der Gebäudehöhe der Veranstaltungsfläche/ Gaststättenbetrieb	•
<b>Kultur- und Sachgüter</b>	• Verlust von Wallhecken	••
<b>Wechselwirkungen</b>	• keine erheblichen sich verstärkenden Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern	-

•• sehr erheblich/ •• erheblich/ • weniger erheblich / - nicht erheblich (Einteilung nach SCHRÖDTER et al. 2004)

## 4.0 ENTWICKLUNGSPROGNOSEN DES UMWELTZUSTANDES

### 4.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Planungsdurchführung

Bei der konkreten Umsetzung des Planvorhabens ist mit den oben genannten Umweltauswirkungen zu rechnen. Durch die Realisierung der Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 83 B wird eine Versiegelung weiterer Flächen erfolgen. Die im Plangebiet verlaufenden Wallhecken sowie Gehölzstrukturen bleiben überwiegend erhalten und sorgen für eine natürliche Eingrünung.

### 4.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung – Nullvariante

Bei Nichtdurchführung der Planung bleiben die bestehenden Nutzungen unverändert erhalten. Die im Plangebiet vorhandenen Gebäude- und Grünflächen sowie Gehölzstrukturen würden weiterhin in der derzeitigen Form erhalten bleiben. Für Arten und Lebensgemeinschaften würde der bisherige Lebensraum unveränderte Lebensbedingungen bieten. Die Boden- und Grundwasserverhältnisse würden sich bei Nichtdurchführung der Planung nicht verändern. Des Weiteren würde auch das Potenzial für Erholungssuchende hinsichtlich des Freizeit- und Erholungsangebotes gleich bleiben.

## 5.0 VERMEIDUNG, MINIMIERUNG UND KOMPENSATION NACHTEILIGER UMWELTAUSWIRKUNGEN

Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Verbleiben nach Ausschöpfung aller Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes, so sind gem. § 15 (2) BNatSchG Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchzuführen.

Obwohl durch die Aufstellung des Bebauungsplanes selbst nicht in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild eingegriffen werden kann, sondern nur durch dessen Realisierung, ist die Eingriffsregelung dennoch von Bedeutung, da nur bei ihrer Beachtung eine ordnungsgemäße Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange möglich ist.

Das geplante Vorhaben wird unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft auslösen. Die einzelnen Vermeidungs- / Minimierungsmaßnahmen für die Schutzgüter werden im Folgenden dargestellt. Einige der genannten Maßnahmen sind aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ohnehin durchzuführen (z. B. Schallschutz) und sind somit keine Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Sie werden vollständigheitshalber und zum besseren Verständnis jedoch mit aufgeführt.

### 5.1 Vermeidung / Minimierung

Allgemein gilt, dass in jeglicher Hinsicht der neuste Stand der Technik berücksichtigt wird und eine fachgerechte Entsorgung und Verwertung von Abfällen, die während der Bau- sowie der Betriebsphase anfallen, zu erfolgen hat.

#### 5.1.1 Schutzgut Mensch

Folgende Maßnahmen tragen dem Grundsatz der Eingriffsvermeidung und -minimierung Rechnung und werden daher verbindlich festgesetzt:

- Innerhalb des festgesetzten Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Veranstaltungsfläche gem. § 11 BauNVO und überlagernden Festsetzung private Grünfläche gem. § 9 (1) Nr. 15 BauGB sind an maximal 5 Tagen im Jahr Freiluftveranstaltungen zulässig.
- Innerhalb des festgesetzten Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Veranstaltungsfläche gem. § 11 BauNVO sind nur Vorhaben zulässig die die in der Planzeichnung den jeweiligen Flächen zugeordneten Emissionskontingente (LEK) als Tag- und Nachtwerte nach DIN 45691 nicht überschreiten. Ausnahmsweise dürfen während der gem. der textlichen Festsetzung Nr. 9 an max. 5 Tagen im Jahr zulässigen Freiluftveranstaltungen die nachfolgend aufgeführten Emissionskontingente (LEK) in den entsprechenden Teilflächen als Tag- und Nachtwerte nach DIN 45691 nicht überschritten werden.

	Tagwerte dB(A)/m <sup>2</sup>	Nachtwerte dB(A)/m <sup>2</sup>
TF 1	70	60
TF 2	83	66
TF 3	50	50
TF 4	50	50
TF 5	68	67
TF 6	84	69
TF 7	50	50
TF 8	83	66

- Innerhalb der festgesetzten Wasserfläche gem. § 9 (1) Nr. 16 BauGB sind nur Vorhaben zulässig, die am Tage das Emissionskontingent (LEK) nach DIN 45691 von 64,8 dB(A)/m<sup>2</sup> nicht überschreiten. Nachts ist der Betrieb von Geräuschen emittierenden Anlagen unzulässig.

### 5.1.2 Schutzgut Pflanzen

Folgende Maßnahmen tragen dem Grundsatz der Eingriffsvermeidung und -minimierung Rechnung und werden daher verbindlich festgesetzt:

- Die das Plangebiet umgebenden Wallheckenstrukturen werden als Schutzobjekte gem. § 22 (3) NAGBNatSchG festgesetzt.
- Innerhalb der festgesetzten Grünflächen gem. § 9 (1) Nr. 15 BauGB mit der Zweckbestimmung: "Wallheckenschutzstreifen" sind Abgrabungen und Aufschüttungen nicht zulässig. Die Flächen sind sukzessiv zu artenreichen Krautsäumen zu entwickeln bzw. bei vorhandenen Gehölzbeständen als solche zu erhalten.
- Innerhalb der festgesetzten Fläche zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) Nr. 25b BauGB) sind die vorhandenen Gehölzbestände dauerhaft zu erhalten.

Zusätzlich sind folgende allgemeine Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung zu berücksichtigen:

- Dauerhafter Erhalt der vorhandenen, prägenden Gehölzbestände und Wallhecken durch ausreichende Schutzmaßnahmen während der Bauzeit unter Beachtung der DIN 18920 und RAS-LP 4.
- Eingriff in wertarme und vorgeprägte Biotope.

### 5.1.3 Schutzgut Tiere

Folgende Maßnahmen tragen dem Grundsatz der Eingriffsvermeidung und -minimierung Rechnung und werden daher verbindlich festgesetzt:

- Als Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB sind Baumfäll- und Rodungsarbeiten zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG außerhalb der Zeit zwischen dem 1. März und dem 30. September durchzuführen. Unmittelbar vor den Fällarbeiten sind die Bäume oder bei Abriss- und Sanierungsmaßnahmen die Gebäude durch eine sachkundige Person auf die Bedeutung für höhlenbewohnende Vogelarten sowie auf das Fledermausvorkommen zu überprüfen. Sind Individuen/Quartiere vorhanden, so sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das weitere Vorgehen ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

### 5.1.4 Biologische Vielfalt

Es werden keine erheblichen negativen Auswirkungen erwartet, folglich sind auch keine Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen notwendig oder vorgesehen. Durch Maßnahmen zum Ausgleich von Beeinträchtigungen anderer Schutzgüter können allerdings zusätzlich positive Wirkungen auf die Biologische Vielfalt erreicht werden.

### 5.1.5 Schutzgut Boden

Folgende Maßnahmen tragen dem Grundsatz der Eingriffsvermeidung und -minimierung Rechnung und werden daher verbindlich festgesetzt:

- Die festgesetzten öffentlichen Parkflächen gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB sind mit einem Anteil von mindestens 90 % mit wasserdurchlässigen Materialien zu befestigen (Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB).

Zusätzlich sind folgende allgemeine Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung zu berücksichtigen:

- Der Schutz des Oberbodens (§ 202 BauGB) sowie bei Erdarbeiten die ATV DIN 18300 bzw. 18320 und DIN 18915 sind zu beachten.

### 5.1.6 Schutzgut Wasser

Folgende Maßnahmen tragen dem Grundsatz der Eingriffsvermeidung und -minimierung Rechnung und werden daher verbindlich festgesetzt:

- Die festgesetzten öffentlichen Parkflächen gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB sind mit einem Anteil von mindestens 90 % mit wasserdurchlässigen Materialien zu befestigen (Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB).

Zusätzlich sind folgende allgemeine Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung zu berücksichtigen:

- Um den Eingriff in den Wasserhaushalt so gering wie möglich zu halten, ist das Niederschlagswasser so lange wie möglich im Gebiet zu halten. Dazu ist das Regenwasser von Dachflächen und Flächen anderer Nutzung, von denen kein Eintrag von Schadstoffen ausgeht, nach Möglichkeit auf dem Grundstück zu belassen und, sofern möglich, zu versickern.

### 5.1.7 Schutzgut Klima / Luft

Zur Berücksichtigung der Anforderungen des Klimaschutzes, die sich in Anpassung an den Klimawandel und die daraus resultierenden Extremwetterereignisse sowie Maßnahmen zum Klimaschutz gliedern, werden in der vorliegenden Bauleitplanung folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Erweiterung des bestehenden beplanten Bereiches und dadurch bedingte Vermeidung von Flächeninanspruchnahme im Außenbereich.

Durch Maßnahmen zum Ausgleich von Beeinträchtigungen anderer Schutzgüter können allerdings zusätzlich positive Wirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft erreicht werden.

### 5.1.8 Schutzgut Landschaft

Folgende Maßnahmen tragen dem Grundsatz der Eingriffsvermeidung und -minimierung Rechnung und werden verbindlich festgesetzt:

- Für die Sondergebietsfläche „Veranstaltungsfläche/ Gaststättenbetrieb“ wird eine maximal zulässige Gebäudehöhe von ≤ 10 m festgesetzt.

- Innerhalb der festgesetzten Fläche zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) Nr. 25b BauGB) sind die vorhandenen Gehölzbestände dauerhaft zu erhalten.

### 5.1.9 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Folgende Maßnahmen tragen dem Grundsatz der Eingriffsvermeidung und -minimierung Rechnung und werden verbindlich festgesetzt:

- Größtmöglicher Erhalt der bestehenden Wallhecken durch Festsetzung als Schutzobjekte gem. § 22 (3) NAGBNatSchG.

## 5.2 Eingriffsbilanzierung und Kompensation

### 5.2.1 Bilanzierung Biotoptypen

Entsprechend dem Naturschutzgesetz (Eingriffsregelung) muss ein unvermeidbarer zulässiger Eingriff in die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild durch geeignete Maßnahmen kompensiert werden.

Die Eingriffsbilanzierung erfolgt mit dem Bilanzierungsmodell des niedersächsischen Städtetages von 2013 (Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung). Der Eingriffsumfang wird dabei durch einen Flächenwert ausgedrückt, der sich nach folgender Formel errechnet:

- a) Flächenwert des Ist-Zustandes:                      Größe der Eingriffsfläche in m<sup>2</sup> x Wertfaktor des vorhandenen Biotoptyps
- b) Flächenwert des Planungszustandes:            Größe der Planungsfläche in m<sup>2</sup> x Wertfaktor des geplanten Biotoptyps
- c)            Flächenwert des Planungszustandes  
          - Flächenwert des Ist-Zustandes  
          = Flächenwert des Eingriffs (Maß für die Beeinträchtigung)

Mit Hilfe dieses Wertes wird die Bilanzierung von Eingriff und Kompensation ermöglicht. Berechnung des Flächenwertes des Eingriffs:

**Tabelle 3: Berechnung des Flächenwertes des Eingriffs.**

Ist-Zustand				Planung			
Biotoptyp	Fläche (m <sup>2</sup> )	Wertfaktor	Flächenwert	Biotoptyp	Fläche (m <sup>2</sup> )	Wertfaktor	Flächenwert
HWM/HWB	1.843	5	9.215	HWM/HWB	1.843	5	9.215
HWM	1.170	4	4.680	HWM	1.160	4	4.640
HWM* <sup>1</sup>	467	4	1.468	HWM* <sup>1</sup>	467	4	1.868
HBE	421	4	1.684	HBE	421	4	1.684
PF/E* <sup>2</sup>	4.400	4	17.600	PF/E* <sup>2</sup>	4.400	4	17.600
WKT/WPB	4.308	3,5	15.078	WKT/WPB* <sup>13</sup>	3.433	3,5	12.016
WPB* <sup>3</sup>	990	3,5	3.465	WPB* <sup>3</sup>	990	3,5	3.465
RSZ	391	3,5	1.369	RSZ	391	3,5	1.369
HBE	130	3	390	HBE	130	3	390
UH	3.098	3	9.294	UH	3.098	3	9.294
SOA* <sup>4</sup>	87.317	3	261.951	SOA* <sup>4</sup>	88.130	3	264.390
SXA	1.301	2	2.602	GR	38.056	2	76.112
GR	38.008	2	76.016	GR* <sup>14</sup>	930	1	930
A* <sup>5</sup>	930	1	930	GR* <sup>15</sup>	510	1	510
OVP	2.453	1	2.453	GR* <sup>16</sup>	3.070	1	3.070
OVP	5.017	1	5.017	OVP* <sup>17</sup>	27.645	1	27.645
TFK	2.430	1	2.430	X* <sup>18</sup>	4.580	0	0
OVP	11.424	1	11.424	X* <sup>19</sup>	25	0	0
OVS	1.821	0	0	X* <sup>20</sup>	2.500	0	0
X* <sup>6</sup>	25	0	0	X* <sup>21</sup>	150	0	0
X* <sup>7</sup>	1.500	0	0	X* <sup>22</sup>	300	0	0
X* <sup>8</sup>	25	0	0	X* <sup>23</sup>	350	0	0
X* <sup>9</sup>	150	0	0	X* <sup>24</sup>	200	0	0
X* <sup>10</sup>	350	0	0	X* <sup>25</sup>	150	0	0
X* <sup>11</sup>	200	0	0				
X* <sup>12</sup>	50	0	0				
Erweiterungsfläche B-Plan Nr. 83 B							
HBE	480	4	1.920				
HBE	660	3	1.980				
GIT	8.910	2	17.820				
OVP/GR	2.535	1	2.535				
GR	345	1	345				
OVSa	920	0	0				
Flächenwert Ist-Zustand			451.666	Flächenwert Planungs-Zustand			434.198

Gemäß dem angewendeten Bilanzierungsmodell (Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung) werden Einzelbäume und Einzelsträucher zusätzlich zur Grundfläche erfasst. Weiterhin sind vorhandene Einzelbäume zusätzlich zur Grundfläche nach der vorhandenen Kronentraufhöhe zu bestimmen. Dieser Flächenwert ist dem Wert der Grundfläche zuzuzählen. Aus diesem Grund ist bei einem Vorhandensein von Einzelbäumen die Gesamtfläche größer als die Geltungsbereichsgröße. Die Größe des Geltungsbereiches ergibt sich indem die Flächen der Einzelbäume von der Gesamtfläche abgezogen werden. Pro Einzelbaum (Stammdurchmesser  $\geq 0,6$ ) wurde eine Fläche von  $80 \text{ m}^2$  angesetzt, bei einem Einzelbaum (Stammdurchmesser  $\geq 0,3$ ) eine Fläche von  $20 \text{ m}^2$ .

- \*1 Die im B-Plan Nr. 83 A neu angelegte Wallhecke wird aufgrund der Nähe der Parkplätze mit der Wertstufe 4 bewertet.
- \*2 Innerhalb der Fläche zum Erhalt der vorhandenen Gehölzbestände und zur Erweiterung durch Anpflanzen standortgerechter Gehölze gemäß § 9 (1) Nr. 25a/b BauGB zur Eingrünung und Abgrenzung wird die gesamte Fläche mit dem Wertfaktor 4 bewertet.
- \*3 Aufgrund der geringen Ausdehnung sowie menschlicher Inanspruchnahme (Trampelpfade) wird der Gehölzbestand mit dem Wertfaktor 3,5 bewertet.
- \*4 Der Biotoptyp Naturnaher, nährstoffarmer Baggersee (SAA) ist im angewendeten Bilanzierungsmodell (Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung) aufgrund einer Änderung der Biotoptypenbezeichnung in DRACHENFELS (2016) nicht vorhanden und wird daher durch den Biotoptyp Sonstiges naturnahes nährstoffarmes Abbaugewässer (SOA) ersetzt.
- \*5 Die planungsrechtlich freigeräumte Fläche der ehemaligen Fläche zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern wird mit der Wertstufe 1 betrachtet.
- \*6 Festsetzung aus B-Plan Nr. 83 A: Die zulässige Grundfläche (GR) des Kassenhauses beträgt  $\leq 25 \text{ m}^2$ .
- \*7 Festsetzung aus B-Plan Nr. 83 A: Die zulässige Grundfläche (GR) der Servicestation beträgt  $\leq 1.500 \text{ m}^2$ .
- \*8 Festsetzung aus B-Plan Nr. 83 A: Die zulässige Grundfläche (GR) des Pavillon II im Osten beträgt  $\leq 25 \text{ m}^2$ .
- \*9 Festsetzung aus B-Plan Nr. 83 A: Die zulässige Grundfläche (GR) des Pavillon III im Norden beträgt  $\leq 150 \text{ m}^2$ .
- \*10 Festsetzung aus B-Plan Nr. 83 A: Die zulässige Grundfläche (GR) des Lagerplatzes beträgt  $\leq 350 \text{ m}^2$ .
- \*11 Festsetzung aus B-Plan Nr. 83 A: Die zulässige Grundfläche (GR) des Pavillon I beträgt  $\leq 200 \text{ m}^2$ .
- \*12 Festsetzung aus B-Plan Nr. 83 A: Die zulässige Grundfläche (GR) der Badeaufsicht / Tauchstation beträgt  $\leq 50 \text{ m}^2$ .
- \*13 Der vorhandene Waldbereich wird als Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sowie für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt.
- \*14 Die private Ein- und Ausfahrt wird als Artenarmer Scherrasen mit der Wertstufe 1 berücksichtigt.
- \*15 Die unversiegelten Flächen der Straßenverkehrsflächen werden als Artenarmer Scherrasen mit dem Wertfaktor 1 in der Bilanzierung berücksichtigt.
- \*16 Die unversiegelten Flächen der Parkplatzflächen werden als Artenarmer Scherrasen mit dem Wertfaktor 1 in der Bilanzierung berücksichtigt.
- \*17 Die mit einem Anteil von mindestens 90 % mit wasserdurchlässigen Materialien befestigten Parkplatzflächen werden mit dem Wertfaktor 1 in der Bilanzierung berücksichtigt.
- \*18 Vollständig versiegelte Flächen der Straßenverkehrsflächen (Planstraßen). Gerechnet wurde mit einer Versiegelungsrate von 90 %.
- \*19 Die zulässige Grundfläche (GR) der Veranstaltungsfläche/ Kassenhauses  $25 \text{ m}^2$ .
- \*20 Die zulässige Grundfläche (GR) der Veranstaltungsfläche des Gaststättenbetriebs beträgt  $2.500 \text{ m}^2$ .
- \*21 Die zulässige Grundfläche (GR) der Veranstaltungsfläche des Pavillon II beträgt  $150 \text{ m}^2$ .
- \*22 Die zulässige Grundfläche (GR) der Veranstaltungsfläche des Pavillon III beträgt  $300 \text{ m}^2$ .
- \*23 Die zulässige Grundfläche (GR) der Veranstaltungsfläche des Lagerplatzes beträgt  $350 \text{ m}^2$ .
- \*24 Die zulässige Grundfläche (GR) der Veranstaltungsfläche des Pavillon I  $200 \text{ m}^2$ .
- \*25 Die zulässige Grundfläche (GR) der Veranstaltungsfläche der Badeaufsicht/ Tauchaufsicht beträgt  $150 \text{ m}^2$ .

Flächenwert Planung	= 434.198
- Flächenwert Ist-Zustand	= 451.666
<b>= Flächenwert des Eingriffs</b>	<b>= - 17.468</b>



## Ausgleichsmaßnahmen

### • Anlage einer Wallhecke (ca. 995 m<sup>2</sup>)

Wallhecken im ursprünglichen Sinne sind mit Bäumen und Sträuchern bewachsene Wälle, die der Einfriedung dienen oder dienten. Sie dürfen nicht überplant und beseitigt werden. Alle Handlungen, die das Wachstum der Bäume und Sträucher beeinträchtigen, sind untersagt. Aufschüttungen und Abgrabungen im Bereich der Wallhecke sind unzulässig.

Neben der landschaftlichen Einbindung und der Schutz- bzw. Begrenzungsfunktionen weist eine standorttypische Gehölzvegetation (Kombination Bäume/Sträucher) einen hohen faunistischen Wert auf. Eine Vielzahl von biotoptypischen Vogelarten nutzen diese Biotope als Ansitz- und Singwarte sowie als Brutmöglichkeit. Weiterhin haben verschiedene Wirbellose und auch Amphibienarten ihren Haupt- oder Teillebensraum im Bereich von Gehölzen und Gebüsch. Neben der hohen Bedeutung für die Tierwelt und den Naturhaushalt prägen derartige Biotopstrukturen das Landschaftsbild positiv.

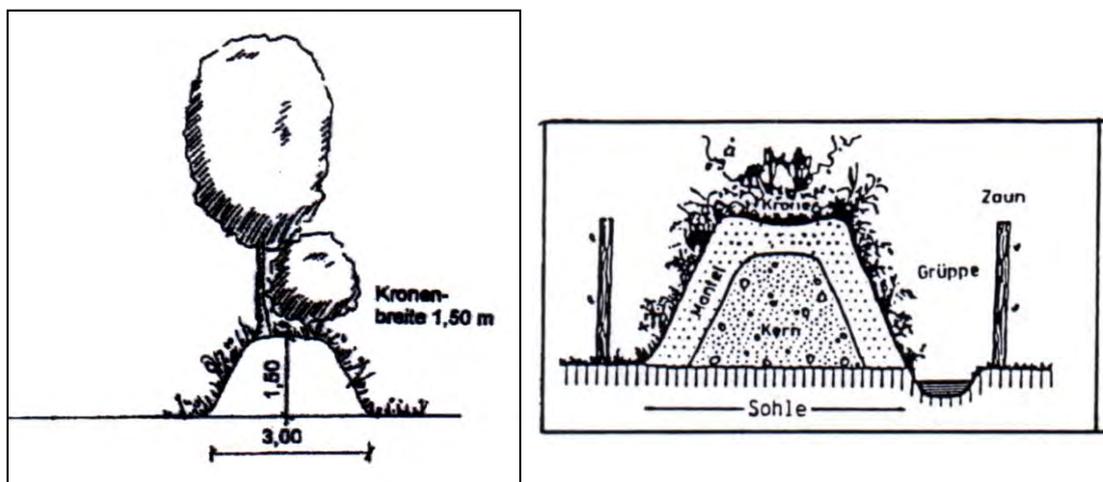


Abbildung 8: Aufbau und Querschnitt einer Wallhecke (schematisch)

Bei der Auswahl der Gehölze wird in Anlehnung an die potenziell natürliche Vegetation auf standortgerechte, heimische Laubgehölze zurückgegriffen.

Folgende Bäume werden empfohlen:

Birke	<i>Betula pendula</i>
Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>
Stieleiche	<i>Quercus robur</i>
Traubeneiche	<i>Quercus petraea</i>

Folgende Sträucher werden empfohlen:

Feldahorn	<i>Acer campestre</i>
Holunder	<i>Sambucus nigra</i>
Hundsrose	<i>Rosa canina</i>
Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>
Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>

Gehölzqualitäten:

Bäume:	Heister, 2 x verpflanzt, Höhe 125 - 150 cm
Sträucher:	leichte Sträucher, 1 x verpflanzt, Höhe 70 – 80 cm

- **Anlage und Sicherung von Wallheckenschutzstreifen (ca. 3.098 m<sup>2</sup>)**

Entlang der vorhandenen Wallhecken im Westen, Süden und Osten des Geltungsbereiches ist zum Erhalt und zum Schutz derselben einen 6 m breiteren Schutzstreifen anzulegen.

Die Schutzstreifen entlang der Wallhecken sollen sich sukzessiv zu artenreichen Krautsäumen entwickeln. In Bereichen mit Gehölzaufwuchs ist der vorhandene Bestand zu erhalten und zu entwickeln. Innerhalb der Schutzstreifen ist jegliche Bodenbearbeitung zu unterlassen. Jegliche Nutzung, die über das Maß der extensiven Pflege hinausgeht, ist unzulässig. Weiterhin sind Bodenaufschüttungen bzw. Bodenabgrabungen nicht zulässig. Eine Gehölzentwicklung innerhalb der artenreichen Krautsäume ist zu unterbinden; Gehölzanzpflanzungen sind in diesem Bereich untersagt.

### **Ersatzmaßnahme**

Die mit der Realisierung des Bebauungsplanes Nr. 83 B „Beachclub Nethen“ verbundenen unvermeidbaren Beeinträchtigungen können nicht vollständig über Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 19 (2) BNatSchG kompensiert werden. Es verbleibt ein Kompensationsrestwert von 17.468 Werteinheiten für die Kompensation vom Schutzgut Pflanzen. Die Gemeinde verfügt über Poolflächen, die für Ersatzmaßnahmen zur Verfügung stehen. Entsprechend werden 17.468 Werteinheiten zur vollständigen Kompensation der Eingriffe im Flächenpool umgesetzt.

Ferner wird durch die vorliegende Planung eine Baum-Wallhecke auf einer Länge von insgesamt ca. 4 m überplant. Hierfür ist gemäß Forderung der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Ammerland ein Kompensationsverhältnis von 1:2 anzusetzen. Zur Kompensation sind an anderer Stelle 8 m (Kompensationsverhältnis 1:2) neue Wallhecken anzulegen. Dies erfolgt über das Wallheckenschutzprogramm der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Ammerland. Die Gemeinde Rastede wird zu diesem Zweck mit der Naturschutzstiftung Ammerland eine vertragliche monetäre Regelung treffen, durch welche die Wallhecke über die Stiftung kompensiert werden kann.

## **5.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten**

### **5.4.1 Standort**

Die vorliegende Planung bezieht sich auf einen bereits durch den Bebauungsplan Nr. 83 A „Beachclub Nethen“ planungsrechtlich erfassten Bereich, für den zur Verbesserung des Freizeitangebotes die planungsrechtlichen Voraussetzungen für wenige jährliche Großveranstaltungen sowie die Weiterentwicklung des Freizeit- und Erholungsangebotes geschaffen werden. Alternative Standorte werden demnach nicht gesehen.

### **5.4.2 Planinhalt**

Im Bebauungsplan Nr. 83 B werden die getroffenen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 83 A „Beachclub Nethen“ überwiegend übernommen, so dass die ursprüngliche Planungskonzeption erhalten bleibt. Hinsichtlich der geplanten Erweite-

zung des Freizeit- und Dienstleistungsangebotes werden insbesondere Modifikationen der überbaubaren Grundstücksflächen vorgenommen. Diese werden als Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Veranstaltungsfläche“ festgesetzt. Es erfolgen Erweiterungen der zulässigen Grundfläche im Bereich „Veranstaltungsfläche/ Gaststättenbetrieb“, „Veranstaltungsfläche/ Badeaufsicht/ Tauchaufsicht“, „Veranstaltungsfläche/ Pavillon II“ und „Veranstaltungsfläche/ Pavillon III“. Darüber hinaus wurden die im Bebauungsplan Nr. 83 A getroffenen Festsetzungen zu Flächen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern bzw. zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern übernommen und erweitert. Des Weiteren wurden die vorhandenen und erweiterten Parkplätze in den Geltungsbereich integriert.

Weiterhin werden entsprechend den Inhalten des schalltechnischen Gutachtens den verschiedenen Veranstaltungsflächen einzuhaltenden Lärmkontingente festgesetzt.

## **6.0 ZUSÄTZLICHE ANGABEN**

### **6.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren**

#### **6.1.1 Analysemethoden und -modelle**

Die Eingriffsregelung für den Bebauungsplan Nr. 83 B wurde für das Schutzgut Pflanzen auf Basis des niedersächsischen Städtetages von 2013 (Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung) abgehandelt. Zusätzlich wurde für die übrigen Schutzgüter eine verbal-argumentative Eingriffsbetrachtung vorgenommen.

#### **6.1.2 Fachgutachten**

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 83 B wurde durch das Institut für Technische und Angewandte Physik GmbH (itap) ein schalltechnisches Gutachten erstellt.

#### **6.1.3 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen**

Zu den einzelnen Schutzgütern stand ausreichend aktuelles Datenmaterial zur Verfügung bzw. wurde im Rahmen der Bestandserfassungen und Gutachten erhoben, so dass keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen auftraten.

### **6.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung**

Gemäß § 4c BauGB müssen die Kommunen die erheblichen Umweltauswirkungen überwachen (Monitoring), die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten. Hierdurch sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig erkannt werden, um geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ermöglichen. Im Rahmen der vorliegenden Planung wurden zum Teil erhebliche bzw. weniger erhebliche Umweltauswirkungen festgestellt.

Zur Überwachung der prognostizierten Umweltauswirkungen der Planung wird innerhalb von zwei Jahren nach Satzungsbeschluss eine Überprüfung durch die Gemeinde Rastede stattfinden, die feststellt, ob sich unvorhergesehene erhebliche Auswirkungen abzeichnen. Gleichzeitig wird die Durchführung der festgesetzten Kompensationsmaßnahmen ein Jahr nach Umsetzung der Baumaßnahme erstmalig kontrolliert.

Nach weiteren drei Jahren wird eine erneute Überprüfung stattfinden. Sollte diese nicht durchgeführt worden sein, wird die Gemeinde deren Realisierung über geeignete Maßnahmen sicherstellen.

## **7.0 ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG**

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 83 B und die Darstellungen der 76. Flächennutzungsplanänderung dienen der städtebaulichen Beordnung der geplanten Nutzung des Freizeitgeländes „Beachclub Nethen“ für Großveranstaltungen sowie der Weiterentwicklung des Erholungsbetriebes zur Steigerung der Attraktivität für Besucher.

Im Rahmen eines Schallgutachtens wurde festgestellt, dass bei Einhaltung der vorgesehenen Häufigkeit von Großveranstaltungen und der festgesetzten Lärmkontingente eine Beeinträchtigung der umliegenden Wohnnutzung nicht zu erwarten ist. Demnach werden für die betreffenden Teilflächen Nutzungsbeschränkungen oder Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 (1) Nr. 24 BauGB) mit entsprechenden emissionsbezogenen flächenwirksamen Schalleistungspegel (LEK) festgelegt.

Weiterhin werden die baulichen Entwicklungsmöglichkeiten über die Modifikation der überbaubaren Grundstücksflächen ermöglicht und die Art und das Maß der baulichen Nutzung angepasst. Darüber hinaus werden Flächen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern bzw. zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern erweitert. Der vorhandene Parkplatz wird in den Geltungsbereich integriert. Die Umweltauswirkungen dieser geplanten Baumaßnahmen liegen in dem Verlust von Lebensräumen für Pflanzen durch die Überplanung, was als erheblich zu bewerten ist, da es sich um wertvolle bzw. naturnahe und kulturhistorisch bedeutsame Biotope handelt. Durch Versiegelung, Bodenbewegung und Verdichtung kommt es zu einem Verlust von Bodenfunktionen. Des Weiteren kommt es zu geringen Veränderungen des Landschaftsbildes durch Überplanung von Grünlandflächen sowie der Erhöhung der Gebäudehöhe der Veranstaltungsfläche/ Gaststättenbetrieb. Die übrigen Schutzgüter werden durch das Planvorhaben nicht beeinträchtigt. Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsgebote dargestellt.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich und Ersatz davon auszugehen ist, dass keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen im Geltungsbereich zurückbleiben.

## 8.0 QUELLENVERZEICHNIS

BNatSchG (2009): Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009.

DRACHENFELS, O. v. (2016): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand Juli 2016. - Naturschutz Landschaftspfl. Niedersachs. Heft A/4: 1-326.

GARVE, E. (2004): Rote Liste und Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen, 5. Fassung vom 01.03.2004. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 24: 1-76.

INGENIEURBÜRO DR. SCHWERDEHELM & TJARDES PARTG MBB (IST) (2017): Verkehrliche Einschätzung Beachclub Nethen. Schortens.

INSTITUT FÜR TECHNISCHE UND ANGEWANDTE PHYSIK GMBH (ITAP) (2017): Schalltechnisches Gutachten zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 83 B der Gemeinde Rastede. Oldenburg.

LBEG-SERVER (2017): LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (2016): Kartenserver des LBEG – <<http://nibis.lbeg.de/cardomap3/>> (Zugriff: Juli 2017).

MELF (1989): Niedersächsisches Landschaftsprogramm, vom 18.04.1989 (Bezug: Nieders. MU), Hannover.

NIEDERSÄCHSISCHES UMWELTMINISTERIUM (2017): Interaktiver Umweltdatenserver. - <[www.umweltkarten-niedersachsen.de](http://www.umweltkarten-niedersachsen.de)> (Zugriff: Juli 2017).

SCHRÖDTER, W., HABERMANN-NIEßE, K. & LEHMBERG, F. (2004): Arbeitshilfe zu den Auswirkungen des EAG Bau 2004 auf die Aufstellung von Bauleitplänen – Umweltbericht in der Bauleitplanung

UMWELT UND PLANUNGSAMT (1995): Landschaftsrahmenplan Landkreis Ammerland.

## B e s c h l u s s v o r l a g e

**Vorlage-Nr.: 2018/248**

freigegeben am **21.11.2018**

**GB 1**

Sachbearbeiter/in: Triebe, Tabea

**Datum: 19.11.2018**

### **Aufstellung des Bebauungsplans 83 B - Beachclub Nethen**

#### **Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	03.12.2018	Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen
N	10.12.2018	Verwaltungsausschuss
Ö	11.12.2018	Rat

#### **Beschlussvorschlag:**

1. Die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen werden auf der Grundlage dieser Beschlussvorlage sowie der Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Straßen am 03.12.2018 berücksichtigt.
2. Die bisherige Beschlussfassung und Abwägung wird bestätigt.
3. Der Bebauungsplan 83 B mit Begründung und Umweltbericht wird gemäß § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

#### **Sach- und Rechtslage:**

Wie bereits zur 76. Flächennutzungsplanänderung ausgeführt, sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine ganzjährige gastronomische Nutzung des Beachclubs Nethen geschaffen werden.

Hierzu wird im Bebauungsplan 83 B, welcher den derzeitigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes 83 A vollständig überplant, ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Veranstaltungsfläche festgesetzt. Um die Verträglichkeit der Nutzungen mit den benachbarten Wohnhäusern in lärmtechnischen Belangen sicherzustellen, werden Lärmemissionskontingente festgesetzt. Weiterhin werden die überbaubaren Grundstücksflächen sowie die zulässige Höhe des Gastronomiebetriebes entsprechend den aktuellen Funktionserfordernissen angepasst. Auf die Beratung des Aufstellungsbeschlusses, in der die Festsetzungen des künftigen Bebauungsplans detailliert erläutert wurden, wird verwiesen (s. Vorlagen 2017/233 und 2018/152).

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung sind 5 Stellungnahmen eingegangen, die sich insbesondere mit der verkehrlichen Erschließung und den vom Beachclub ausgehenden Lärmemissionen befassen.

Hinsichtlich der Erschließung wird weiterhin nach Abstimmung mit der Verkehrsbehörde des Landkreises die Auffassung vertreten, dass der Hirtenweg und die Kreyenstraße mit weitergehenden Beschilderungen zur Geschwindigkeitsreduzierung und kleineren baulichen Verbesserungen geeignet sind, den Verkehr aufzunehmen.

Die Ausnutzung bzw. Einhaltung der Lärmemissionskontingente innerhalb des Plangebietes muss jeweils für die einzelnen (Groß-)Veranstaltungen separat nachgewiesen werden, wenn Baugenehmigungen ausgestellt werden. Insoweit kann die Gemeinde auf Ebene der Bauleitplanung nur einen Rahmen von zulässigen Emissionen festsetzen, dessen Einhaltung jedoch nicht mehr Gegenstand des Bauleitplanverfahrens ist. Mit den im Bebauungsplan 83 festgesetzten Lärmemissionskontingenten wird rechtlich sichergestellt, dass an den umliegenden Wohnhäusern keine Überschreitungen der Lärmwerte zu erwarten sind.

Von den Trägern öffentlicher Belange wurden überwiegend redaktionelle Hinweise gegeben. Die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge sind der Anlage 1 zu entnehmen. Inhaltliche Änderungen waren infolge der eingegangenen Stellungnahmen nicht erforderlich, sodass der Satzungsbeschluss gefasst werden kann.

Nähere Ausführungen werden in der Sitzung am 03.12.2018 gegeben.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Haushaltsmittel zur Durchführung des Bauleitplanverfahrens stehen zur Verfügung.

### **Anlagen:**

1. Abwägungsvorschläge
2. Planzeichnung
3. Begründung
4. Umweltbericht

# GEMEINDE RASTEDE

## Landkreis Ammerland

---

### Bebauungsplan Nr. 83 B

### „Beachclub Nethen“

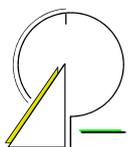
Beteiligung der Behörden und sonstiger  
Träger öffentlicher Belange  
(§ 4 (2) BauGB)

und

Beteiligung der Öffentlichkeit  
(§ 3 (2) BauGB)

## **ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE**

19.11.2018



**Träger öffentlicher Belange**

von folgenden Stellen wurden keine Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:

## **Träger öffentlicher Belange**

**von folgenden Stellen wurden Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:**

1. Landkreis Ammerland  
Ammerlandallee 12  
26655 Westerstede
  
2. Niedersächsische Landesbehörde  
für Straßenbau und Verkehr  
Geschäftsbereich Oldenburg  
Kaiserstraße 27  
26122 Oldenburg
  
3. Niedersächsische Landesforsten  
Forstamt Neuenburg  
Zeteler Str. 18  
26340 Zetel

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p><b>Landkreis Ammerland Ammerlandallee 12 26655 Westerstede</b></p>	
<p>Als Untere Naturschutzbehörde weise ich darauf hin, dass die erforderlichen Ersatzmaßnahmen im Flächenpool der Gemeinde Rastede nachgewiesen werden. Hierzu ist dem Landkreis Ammerland eine aktuelle Übersicht über das Ökokonto der Gemeinde zu übersenden.</p> <p>Die Beeinträchtigungen der vorhandenen Wallhecke können im Wallheckenprogramm des Landkreises Ammerland kompensiert werden. Hierzu ist ein entsprechender Antrag bei der Unteren Naturschutzbehörde zu stellen.</p> <p>Aus immissionsschutzfachlicher Sicht weise ich darauf hin, dass aufgrund des schalltechnischen Gutachtens Nr. 3005-17-f-iz der itap GmbH vom 15.11.2017 keine Bedenken gegen den Bebauungsplan bestehen.</p> <p>Die exakten Beurteilungspegel sind unter Berücksichtigung der Richtcharakteristiken der zum Einsatz kommenden Beschallungsanlagen für jeden Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu ermitteln und nachzuweisen.</p> <p>Als Untere Straßenverkehrsbehörde bestehen keine Bedenken gegen den Bebauungsplan.</p> <p>Derzeit befindet sich der Zugang zum Beachclub über den Hirtenweg in einem baulich unzureichenden Zustand, so dass Begegnungsverkehre erschwert ist. Auf dem Hirtenweg fahren sowohl die Sandtransporte, die Badegäste und zukünftig Abendgäste für die geplanten Veranstaltungen. Hier könnten sich Konflikte entwickeln.</p> <p>Grundsätzlich ist die Gemeinde Rastede bzw. der Veranstalter verpflichtet, für eine angemessene und baulich geeignete Zufahrt der Gäste zu sorgen.</p> <p>Vor dem Hintergrund einer vorgesehenen sukzessiven Entwicklung des Beachclubs in Nethen sind temporäre verkehrsbehördliche Maßnahmen in Erwägung zu ziehen (z. B. Geschwindigkeitsreduzierung von 30 km/h von</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt. Eine aktuelle Übersicht über den Flächenpool der Gemeinde Rastede wird der unteren Naturschutzbehörde des LK Ammerland rechtzeitig vor Satzungsbeschluss zur Verfügung gestellt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die Durchführung der Wallheckenkompensation im Rahmen des Wallheckenprogramms wird rechtzeitig vor Satzungsbeschluss schriftlich beim LK Ammerland beantragt.</p> <p>Die Stellungnahme des Landkreises Ammerland wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Für den Bereich des Hirtenwegs wurden bereits verkehrsplanerische Lösungen definiert. Diese werden in der verkehrsplanerischen Einschätzung (Büro IST), welche Bestandteil des Bebauungsplanes ist, beschrieben. So sind Verbreiterungen von Fahrbahnen und Geschwindigkeitsreduzierungen vorzusehen.</p> <p>Der Anregung wird teilweise gefolgt. Wenngleich eine mögliche Geschwindigkeitsreduzierung nicht Gegenstand der Bauleitplanung, sondern viel mehr im Rahmen der Ausführungsplanung umgesetzt werden muss, wird innerhalb der Begründung und nach einem Besprechungstermin mit dem Straßenverkehrsamt vor Ort unter dem Punkt 4.3 „Belange des Verkehrs“</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Mai bis September). Die Straßenverkehrsbehörde wird die weitere Entwicklung betrachten und sich im Falle einer Notwendigkeit für die Verkehrssicherheit weitere verkehrliche Maßnahmen vorbehalten.</p> <p>Das Kapitel 4.3 - Verkehrliche Belange - der Begründung ist im letzten Absatz hinsichtlich der Einarbeitung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung noch zu überarbeiten.</p> <p>Es ist darzustellen, inwieweit die Empfehlungen des Kapitels 4 der "Verkehrlichen Einschätzung des Beachclub Nethen" in den Bebauungsplan übernommen worden sind.</p> <p>Der vom Pächter an den Landkreis Ammerland herangetragene Wunsch der Errichtung eines Hundestrandes, welcher innerhalb des Sondergebietes mit der Zweckbestimmung "Veranstaltungsfläche, private Grünfläche" gemäß § 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO) auch als zulässig angesehen wird, sollte auch in der Begründung zum Bebauungsplan näher beschrieben werden, da hierzu entsprechende Angaben fehlen.</p> <p>Die Nutzungsschablone "SO Veranstaltungsfläche/Gaststättenbetrieb" sollte mit der textlichen Festsetzung Nr. 3 abgeglichen werden, da die in der Schablone genannten Veranstaltungs- und Ausstellungsräume nicht in der textlichen Festsetzung Nr. 3 und im Übrigen auch nicht in der Begründung enthalten bzw. dargestellt sind.</p> <p>Hinsichtlich meiner abgegebenen Stellungnahme habe ich bezüglich des Hundestrandes darauf hingewiesen, dass dieses auch in der Begründung dargestellt werden sollte. Diesbezüglich hier noch eine Ergänzung des Gesundheitsamtes, die leider versehentlich nicht komplett mit übernommen wurde.</p> <p>Von dort wird darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Badegewässer (Beach Club Nethen) um einen Badesee handelt, der den Vorgaben der Richtlinie 2006/7 /EG über die Qualität der Badegewässer und deren Bewirtschaftung unterliegt und bei dem eine saisonale Überwachung durch die zuständige Behörde erfolgt. Dieses wird in der Begründung nicht erwähnt, was jedoch durchaus festgeschrieben werden sollte.</p>	<p>sowie unter 6.0 „Verkehrliche und Technische Infrastruktur“ bereits eine Geschwindigkeitsbegrenzung während der Badesaison (Mai – September) von 30 km/h benannt. Darüber hinaus wird die Gemeinde in regelmäßigen Abständen mit entsprechender Beschilderung auf Fußgänger hinweisen.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Der letzte Absatz innerhalb des Kapitels 4.3 - Verkehrliche Belange - wird angepasst.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Empfehlungen des Kapitels 4 sind Bestand der Begründung zum Bebauungsplan sowie Inhalt von vertraglichen Regelungen.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die Begründung wird dahingehend ergänzt, dass sich der Hundestrand darin wiederfindet.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Der Bebauungsplan wird redaktionell angepasst, sodass die Nutzungsschablone, die textliche Festsetzung sowie die Begründung identische Aussagen zu dem angesprochenen sonstigen Sondergebiet treffen.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die Begründung wird dahingehend ergänzt, dass sich der Hundestrand darin wiederfindet.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt und die Begründung redaktionell ergänzt.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>In der Begründung wird unter Punkt 2.3 auf die Nutzungsstruktur eingegangen.</p> <p>Im Winter 2017/2018 wurde begonnen, einen Hundestrand zu betreiben. Hier sollen Hundebesitzer mit ihren Tieren einen Strandabschnitt nutzen können, wobei den Tieren der Zugang zum Gewässer genutzt wird. Dieses Angebot wurde als Saisonangebot außerhalb der Badesaison begonnen und offenbar gut angenommen. Nunmehr soll auf Dauer auch während der Badesaison ein Hundebadestrand betrieben werden. Tiere werden an öffentlichen Badestellen oft von Badegästen als störend empfunden. Zweckentsprechend hat der Betreiber des Beach Club Nethen eine dauerhafte Einfriedung eines Strandabschnittes hergerichtet, um eine Trennung der Badegäste mit Hunden von denen ohne Hunde zu schaffen. Es wird daher vorgeschlagen, diesen besonderen Strandabschnitt und dessen Zuwegung in der Planzeichnung und der Begründung entsprechen darzustellen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Es erfolgt keine zeichnerische Zuweisung dieses Bereichs.</p>
<p><b>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Oldenburg Kaiserstraße 27 26122 Oldenburg</b></p>	
<p>Das Plangebiet o. g. Bauleitpläne liegt rd. 500 m westlich der Bundesautobahn BAB 29 im Ortsteil Nethen.</p> <p>Mit Aufstellung der o. g. Bauleitplanungen sollen die planrechtlichen Voraussetzungen zur Ausweisung von Sondergebietsflächen für die ganzjährige Nutzung des Areals für Gastronomie, Veranstaltungs- und Freizeitzwecke geschaffen werden.</p> <p>Das Plangebiet wird über vorhandene Gemeindestraßen erschlossen.</p> <p>Die Belange der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Niedersachsen, vertreten durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsbereich Oldenburg (NLStBV- OL), sind als Straßenbaulastträger der BAB 29 durch die o. g. Bauleitplanungen nicht betroffen.</p> <p>Es sind keine Anmerkungen oder Hinweise vorzutragen.</p>	<p>Die Stellungnahme der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Oldenburg wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Der Bitte um Übersendung der gültigen Bauleitplanungen wird nachgekommen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung von jeweils zwei Ablichtungen der gültigen Bauleitplanungen einschließlich Begründung.</p>	
<p><b>Niedersächsische Landesforsten Forstamt Neuenburg Zeteler Str. 18 26340 Zetel</b></p>	
<p>Bezug nehmend auf die o.a. Stellungnahme des Forstamts und ergänzend dazu erhalten Sie jetzt die folgende Stellungnahme.</p> <p><b>Stellungnahme vom 24.09.2018</b></p> <p>In Abb. 1 ist der im Süden des Plangebiets Stockende Wald in der Größe von 0,49 ha gezeigt, die Ausdehnung von Nordwest nach Südost beträgt 25 Meter. in Abb. 2 ist der westliche Wald mit 0,42 ha Größe und einer Ost/West Ausdehnung an der breitesten Stelle von ca. 61 Metern dargestellt.</p> <p>Der Wald ist teilweise überplant und soll zukünftig als Sondergebiet Veranstaltungfläche/Grünfläche und als Private Ein- und Ausfahrt genutzt werden. Wird die Planung umgesetzt, geht der Wald dauerhaft verloren, was eine Waldumwandlung i. S. des § 8 NWaldLG wäre. Die tatsächlich in Anspruch genommene Waldfläche wäre dann zu bestimmen und weiterhin festzustellen, ob der verbleibende Gehölzbestand dann noch die Kriterien des § 2 (3) NWaldLG erfüllt, ob er noch Wald i. S. des Gesetzes ist. Bei dem Wald im Süden wird das nach jetzigen Planungsstand nicht mehr der Fall sein, die verbleibende 6 Meter breite Private Grünfläche mit Zweckbestimmung Wallheckenschutzstreifen genügt den Anforderungen nicht mehr. Insofern wäre dann der gesamte südliche Wald zu kompensieren. Auch der Wald im Westen soll in seiner Breite reduziert und ein Teilabschnitt als Zufahrt genutzt werden. Der umzuwandelnde Anteil wäre zu ermitteln und zu kompensieren. Zur waldrechtlichen Prüfung und Kompensation gemäß § 8 NWaldLG verweise ich auf meine Ausführungen in der o. a. Stellungnahme vom 10.01.2018.</p>	<p>Die Stellungnahme der Niedersächsische Landesforsten Forstamt Neuenburg wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die im Bebauungsplan Nr. 83A aufgeführten Festsetzungen für Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sowie zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen werden in ihrer Ausdehnung übernommen und im B-Plan Nr. 83B als Erhaltfläche festgesetzt. Demnach wird der sich dort befindliche Gehölzbestand als Erhaltfläche übernommen. Des Weiteren werden die Wallhecken inklusive der Wallheckenschutzstreifen ebenfalls in ihrer Ausdehnung übernommen. Demnach kommt es in diesen Bereichen zu keinem Eingriff gegenüber dem Ursprungsbebauungsplan und somit zu keinem Verlust von Biotopstrukturen. Die Festsetzung der öffentlichen Grünflächen mit Zweckbestimmung Liegewiese aus dem B-Plan Nr. 83A werden in ihrer Ausdehnung im südlichen Bereich übernommen und im B-Plan Nr. 83B als Sondergebiet Veranstaltungfläche / Grünfläche festgesetzt. Diese Grünfläche wird als nicht überbaubare Grundstücksfläche aufgeführt, wodurch hier eine Versiegelung ausgeschlossen wird. Auch in diesem Bereich findet somit allein eine Beregelung und Übernahme der Festsetzungen aus dem Ursprungsbebauungsplan statt. Es bestehen für diesen Bereich demnach Baurechte.</p> <p>Hinsichtlich der in der Stellungnahme angesprochenen Waldumwandlung weist die UNB des LK Ammerland mit schriftlicher Mitteilung vom 24.10.2018 auf den § 1a Abs.3 S.6 BauGB hin. „Demnach ist ein Ausgleich nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder aber <b>zulässig</b> waren. Nach den Vorstellungen des Gesetzgebers sollte die hierdurch erklärte Freistellung von der Verpflichtung</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p data-bbox="210 231 277 252">Abb. 1</p>  <p data-bbox="210 818 277 839">Abb. 2</p> 	<p data-bbox="1205 231 2085 534"><i>tion zum <b>naturschutzrechtlichen</b> Ausgleich „klarstellende Bedeutung“ haben. Es ging dem Gesetzgeber darum, zu verdeutlichen, dass materielle Baurechte, ob realisiert oder planerisch gesichert, privilegiert sind. Ein Ausgleich ist bei der Überplanung von Flächen, für die bereits Baurechte bestehen insoweit erforderlich, als dort zusätzliche und damit neue Baurechte entstehen; auf diese zusätzlichen Baurechte findet die Regelung des § 1 a Abs. 3 S. 1 BauGB Anwendung. Hinsichtlich des <b>waldrechtlichen</b> Ausgleichs würde [die UNB des LK Ammerland] die o.a. Norm insoweit analog anwenden.“ Eine Waldumwandlung mit einem Kompensationserfordernis besteht daher nicht.</i></p> <p data-bbox="1205 571 2085 719">Hinsichtlich der Darstellung des 20 m-Streifens (Private Ein- und Ausfahrt) wurde bereits eine Befreiung von den Festsetzungen des B-Planes Nr. 83A durch den Landkreis Ammerland vom 02.06.2014 erteilt. Demnach sind in der vorliegenden Planung keine Kompensationen für diesen Bereich zu leisten.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p><b>Stellungnahme vom 10.01.2018</b>  <i>Nach Besichtigung des Plangebiets ist festzustellen, dass im Süden und im Westen des Flurstücks 162 der Flur 7 in der Gemarkung Rastede Wald i. S. des § 2 (3) des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) stockt.</i></p> <p><i>Bei dem Wald handelt es sich im Wesentlichen im einen sukzessiv entstandenen Mischwald aus verschiedenen Baumarten wie Birke, Weide, Eiche und Kiefer in den Wachstumsstadien Naturverjüngung bis schwaches Baumholz. Der überplante Wald hat eine Größe von ca. 1,2 ha (3 Teilflächen von 0,3 ha, 0,4 ha und 0,5 ha).</i></p> <p><i>Nach § 2 (3) NWaldLG ist Wald „1) jede mit Waldbäumen bestockte Grundfläche, die aufgrund ihrer Größe und Baumdichte einen Naturhaushalt mit eigenem Binnenklima aufweist. 2) Nach einer Erstaufforstung oder wenn sich aus natürlicher Ansamung mindestens kniehohe Waldbäume entwickelt haben, liegt Wald vor, wenn die Fläche den Zustand nach Satz 1 wahrscheinlich erreichen wird“. Diese gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt jeder der überplanten Gehölzbestände.</i></p> <p><i>Wird die Planung umgesetzt, hat das den dauerhaften Verlust der Waldfunktionen zur Folge und sind dann die Vorschriften des § 8 NWaldLG zur Waldumwandlung zu berücksichtigen. Die verloren gegangenen Waldfunktionen sind durch eine Ersatzaufforstung zu kompensieren.</i></p> <p><i>Gemäß den Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG (RdErl. d. ML v. 5.11.2016- 406-64002-136) errechnet sich eine Wertigkeitsstufe des Waldes von 1,67 und damit eine Kompensationshöhe von 1,2.</i></p> <p><i>Die Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes sind in ihrer Wertigkeit als durchschnittlich einzustufen, die Nutzfunktion als unterdurchschnittlich; für die Schutzfunktion ist wegen der besonderen örtlichen Bedeutung des Waldes für den Boden-, Lärm-, Klima- Immissions- und Sichtschutz ein Zuschlag zur Kompensationshöhe von 0,3 anzusetzen. Somit ergibt sich eine tatsächliche Kompensationshöhe von 1:1,5.</i></p> <p><i>Sofern die gemäß § 8 (2) Nr. 1 NWaldLG erforderliche Abwägung zu dem Ergebnis kommt, dass nicht das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Waldes überwiegt, kann der Waldinanspruchnahme aus forstlicher Sicht</i></p>	<p><i>Die Stellungnahme der Niedersächsischen Landesforsten wird zur Kenntnis genommen.</i></p> <p><i>Die Waldflächen werden als Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB festgesetzt. Demnach kommt es hier zu keinem Eingriff und somit zu keinem Verlust der Waldfunktionen.</i></p> <p><i>Hinsichtlich der Darstellung des 20 m-Streifens (Private Ein- und Ausfahrt) wurde bereits eine Befreiung von den Festsetzungen des B-Planes Nr. 83A durch den Landkreis Ammerland vom 02.06.2014 erteilt. Demnach sind in der vorliegenden Planung keine Kompensationen für diesen Bereich zu leisten.</i></p>

<b>Anregungen</b>	<b>Abwägungsvorschläge</b>
<i>unter der Voraussetzung einer im Bebauungsplan festgesetzten Ersatzauf- forstung (§ 8 (4) NWaldLG) zur Größe von 1,8 ha zugestimmt werden. Die Vorschriften des NWaldLG und des Forstvermehrungsgutgesetzes (FoVG) sind zu berücksichtigen.</i>	

## **Anregungen von Bürgern**

**von folgenden Bürgern wurden Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:**

1. Bürger 1
2. Bürger 2
3. Bürger 3
4. Bürger 4
5. Bürger 5

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<b>Bürger 1:</b>	
<p>In obiger Angelegenheit teilen wir Ihnen ausweislich beigefügter Vollmacht (Anlage) mit, dass uns die Eheleute XX, Kreyenstr. XX, 26180 Rastede mit der Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen beauftragt haben.</p> <p>Unsere Mandanten teilen uns mit, dass seitens der Gemeinde Rastede beabsichtigt ist, den Flächennutzungsplan mit einer 76. Flächennutzungs-planänderung „Beachclub Nethen“ abzuändern und weiterhin auch einen Bebauungsplan Nr. 83 B „Beachclub Nethen“ zu erlassen.</p> <p>Ihnen ist bekannt, dass unsere Mandanten Eigentümer des Grundstücks Kreyenstraße XX sind und als solche unmittelbar von den beabsichtigten Planänderungen bzw. Bauleitmaßnahmen betroffen sind.</p> <p>Wir beantragen bereits jetzt,  <b>unsere Mandanten als unmittelbar angrenzenden betroffenen Nachbarn im Rahmen dieses Verfahrens direkt zu beteiligen.</b></p> <p>Entsprechende Bekanntmachungen etc. bitten wir uns direkt zu übermitteln.</p> <p>Der von der Firma Rasteder Beachclub GmbH &amp; Co. KG geplante erweiterte Betrieb kann und wird von unseren Mandanten so nicht akzeptiert und hingenommen werden.</p> <p>Unsere Mandanten haben sich diesbezüglich bereits mit heutigem Tage sowohl an das Straßenverkehrsamt, die Bauordnungsbehörde und auch das Gewerbeaufsichtsamt gewandt, da bereits der derzeitige Betrieb gegen das Rücksichtnahmegebot des § 15 BauNVO massiv verstößt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Alle Bürger können sich über die üblichen Wege (Tagespresse, Homepage der Gemeinde) über aktuelle Bauleitplanverfahren informieren und im Rahmen der Beteiligungen nach § 3(1) und § 3(2) BauGB eine Stellungnahme abgeben. Die Gemeinde kann nicht nur einen speziellen Bürger anschreiben, dass würde eine Ungleichbehandlung darstellen. Um eine Gleichbehandlung zu gewährleisten, haben sich alle Bürger selbst zu informieren, eine direkte Anschrift erfolgt daher nicht, weil die Gemeinde den Kreis der möglichen Betroffenen auch nicht absehen kann.</p> <p>Für den bezeichneten Raum besteht seit Jahren ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan. Auf dieser Grundlage sind die in der Vergangenheit durchgeführten Veranstaltungen rechtmäßig durchgeführt worden. Hierfür liegen jeweils Genehmigungen vor. Der angesprochene Sandabbau ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung.</p>

<p>Unsere Mandanten erwarten insoweit unverzügliches bauordnungsrechtliches Einschreiten bzw. entsprechendes Einschreiten durch das Gewerbeaufsichtsamt, was den Sandabbaubetrieb anbetrifft.</p> <p>Unsere Mandanten sind auch aufgrund der aktuellen Verkehrssituation aber auch der offensichtlich geplanten intensivierten Verkehrssituation gehalten, hier sämtliche Rechtsmittel zu ergreifen, um Gefahr für Leib und Leben zu unterbinden.</p> <p>Die offensichtlich der dem Bauamt der Gemeinde Rastede vorgelegten Sachverständigengutachten bitten wir im Übrigen nochmals eingehendst zu überprüfen. Den tatsächlichen Sach- und Rechtsstand geben diese Gutachten so nicht wieder, da völlig andere Grundlagen bzw. weitere Grundlagen zu berücksichtigen sind.</p> <p>Wir fragen insoweit auch ausdrücklich an, ob im Rahmen der Abwägung das Gewerbeaufsichtsamt beteiligt wurde, welches für den Betrieb des Sandabbaus der Firma Rasteder Sandkontor zuständig ist.</p> <p>Unsere Mandanten möchten an dieser Stelle ausdrücklich betonen, dass es diesen nicht darum geht, den Sandabbaubetrieb oder auch den Betrieb des Beachclubs mit seinen jeweiligen Aktionen zu unterbinden. Unseren Mandanten geht es ureigenst darum, dass deren Rechte gewahrt werden, was insbesondere das Rücksichtnahmegebot gemäß § 15 BauNVO betrifft. Bereits die derzeitige Situation stellt erhebliche unzulässige Lärm-, Staub- und Geruchsmissionen zum Nachteil unserer Mandanten dar. Insoweit wird bauordnungsrechtliches bzw. ordnungsrechtliches Einschreiten durch die jeweils angeschriebenen Behörden erwartet.</p> <p>Das jetzige Vorhaben würde eine dramatische Intensivierung dieser Belastungen zum Nachteil unserer Mandanten nach sich ziehen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und die Frage dahingehend beantwortet, dass das Gewerbeaufsichtsamt im Rahmen dieser Bauleitplanung beteiligt worden ist. Der Sandabbau ist nicht Gegenstand dieser Bauleitplanung. Die damit zusammenhängenden Verkehre wurden im Verkehrsgutachten betrachtet. Der Sandabbau ist nicht Gegenstand dieser Bauleitplanung. Die damit zusammenhängenden Verkehre wurden im Verkehrsgutachten betrachtet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zur Koordination der Lärmsituation im Planungsraum ist ein Lärmemissionsgutachten erarbeitet worden. Bezüglich der betriebsbezogenen Emissionen wurden zur Berücksichtigung und zum Schutz der umliegenden Wohnbebauung im Außenbereich Lärmemissionskontingente im Bebauungsplan festgesetzt. Die Geräuschkontingentierung nach DIN 45691 ist anerkanntes, planerisches Werkzeug, um nachhaltig die Einhaltung der Orientierungswerte gemäß Beiblatt 1 der DIN 18005 für Geräuschmissionen sicherzustellen. Mithilfe der Kontingente bestehen im Bebauungsplan klare Vorgaben, an welche sich Betriebe im Geltungsbereich des Bebauungsplans zu richten haben. Der entsprechende Nachweis auf Einhaltung der Emissionskontingente erfolgt jedoch im Rahmen des Genehmigungsverfahrens, nicht auf bauleitplanerischer Ebene.</p>
--	---

<p>Unberücksichtigt wurde dabei insbesondere auch, dass bei den großen Festivitäten angrenzende Wiesen als Parkfläche für die jeweiligen Besucher in Anspruch genommen werden, ausschließlich nur von der Kreyenstraße angefahren werden können.</p> <p>Einschränkungen dahingehend, dass hier Geschwindigkeitsreduzierungen etc. erfolgen sollen, werden nicht ausreichen, da erfahrungsgemäß die jeweiligen Besucher derartige Geschwindigkeitsbeschränkungen nicht berücksichtigen, zudem der vorhandene Schwerlastverkehr die Situation um ein Vielfaches verschärft.</p> <p>Seitens unserer Mandanten - und auch weiterer Anlieger - wird hiermit ausdrücklich <b>angeregt</b>,</p> <p>entsprechend dem damaligen Vorschlag des Bürgermeisters eine andere Zufahrtmöglichkeit für den Sandabbaubetrieb aber auch für den Betrieb des Beachclubs zu schaffen, um gleichzeitig ein Befahren der Kreyenstraße durch Schwerlastverkehr und Passanten-/Zuliefererverkehr mit einem Verbotsschild "Durchfahrt verboten, Anlieger frei" zu versehen.</p> <p>Hier ist es zwingend geboten, entsprechende Maßnahmen zu überprüfen. Aus welchem Grunde die Zusage des Bürgermeisters im Rahmen des damaligen Normenkontrollverfahrens nicht eingehalten wurde, ist in Anbetracht der derzeitigen Sach- und Rechtslage beim besten Willen nicht nachvollziehbar.</p> <p>Nur mit einer entsprechenden anderen Zuwegung würden sich die Ziele erreichen lassen. Sowohl für unsere Mandanten als auch die weiteren Anlieger der Kreyenstraße ist der derzeitige Zustand, insbesondere aber auch der offensichtlich geplante weitere Zustand nicht akzeptabel und nicht hinnehmbar.</p> <p>Wir bitten um entsprechende Beachtung. Insbesondere bitten wir darum, uns zukünftig im Rahmen des weiteren Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes zu beteiligen.</p>	<p>Die Feststellung ist nicht korrekt. Die Parkflächen, die für den Betrieb des Clubs nötig sind, wurden im Rahmen der Planung auch schalltechnisch berücksichtigt. Die Verkehrsbewegungen wurden im Rahmen eines Gutachtens. Maßnahmen im Bereich Hirtenweg definiert.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Einhaltung der Vorgaben der Straßenverkehrsordnung ist nicht Gegenstand der vorliegenden Bauleitplanung.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Gemeinde hält an den vorliegenden Plänen und der derzeit vorgesehenen Zufahrt fest. In Absprache mit der Verkehrsplanung wurden Maßnahmen entwickelt, die geeignet sind die vorliegenden Konflikte zu lösen.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Eine gesonderte Beteiligung wird nicht durchgeführt – Gleichbehandlungsgrundsatz, siehe oben.</p>
--	---

<p><b>2. Stellungnahme vom 17.10.2018:</b></p> <p>in obiger Angelegenheit nehmen wir Bezug auf Ihr Schreiben vom 12.10.2018, mit dem Sie mitteilten, dass eine ergänzende Stellungnahme bis zum 15.10.2018 abzugeben ist und weitere Fristverlängerungen nicht möglich seien.</p> <p>Unsere Mandanten hatten daraufhin bekanntlich ergänzende Einwände und Anregungen unter dem 14.10.2018 per E-Mail direkt übermittelt und diese auch nochmals im Original persönlich am 15.10.2018 in Ihrem Hause eingereicht. Hierauf nehmen wir zur Vermeidung von Wiederholungen vollumfänglich Bezug und konkretisieren/ergänzen diese nochmals wie folgt:</p> <p>Eine Änderung des Flächennutzungsplans bzw. des Bebauungsplans Nr. 83 B "Beachclub Nethen" widerspricht bereits massiv dem Bundesnaturschutzgesetz, da eine Änderung/Umwandlung der Grünflächen in Veranstaltungsflächen mit Besucherzahlen von 5.000 bis über 10.000 Personen unter Berücksichtigung des jeweiligen an- und abfließenden Verkehrs, insbesondere auch unter Berücksichtigung des daneben stattfindenden Schwerlastverkehrs massiv zum Nachteil von Flora und Fauna einwirkt.</p> <p>Die bereits aufgrund der derzeit stattfindenden Veranstaltungen eingetretenen Lärm-, Staub- und Geruchsbeeinträchtigungen (insbesondere aufgrund des an- und abfließenden Verkehrs unter Berücksichtigung des parallel stattfindenden Schwerlastverkehrs) zum Nachteil der Anwohner der Kreyenstraße waren unzulässig. Seitens der Behörden konnte insbesondere nicht gewährleistet werden, dass die insoweit vorgegebenen Lärmwerte nach TA Lärm eingehalten wurden. Auch nicht, nachdem wiederholt ordnungsrechtliches Einschreiten gegenüber den zuständigen Behörden verlangt wurde. Dass entsprechende massive Beeinträchtigungen vorlagen und vorliegen, dieses ist auch den jetzt über den Unterzeichner bei dem Gewerbeaufsichtsamt und dem Landkreis Ammerland eingegangenen Schreiben zu entnehmen. Diese Schreiben fügen wir zur Orientierung als <b>Anlage</b> bei. Diese Schreiben sind im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen, da bereits im Anschreiben vom 11.10.2018 erwähnt. Ebenfalls sind zu berücksichtigen die bereits zuvor von den Anwohnern wiederholt ergebnislos verlaufenden Eingaben mit der Aufforderung zum ordnungsrechtlichen Einschreiten. Insoweit wird auf das Anschreiben unserer Mandanten an die Gemeinde Rastede verwiesen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung wurde bereits gefolgt. Alle mit dem Vorhaben verbundenen unvermeidbaren Eingriffe in Flora und Fauna wurden im Rahmen des Planverfahrens ermittelt und entsprechende Kompensationsmaßnahmen vorgesehen. Eine Umwandlung der Grünflächen mit der Zweckbestimmung Veranstaltungsfläche zum Sondergebiet Veranstaltungsfläche dem zukünftigen Planungsziel.</p> <p>Der aktuelle Betrieb und die Abläufe vor Ort sind nicht Gegenstand der vorliegenden Bauleitplanung. Die Betreiber haben sich an die aktuell geltenden Vorgaben zu halten. Die in der Vergangenheit durchgeführten Veranstaltungen wurden auf der Ebene der vorliegenden planungsrechtlichen Grundlagen genehmigt. Zukünftig werden im Bebauungsplan zur Koordination der angesprochenen Emissionslage flächenbezogenen Lärmimmissionswerte festgesetzt. Diese sind im Weiteren bei Veranstaltungen einzuhalten. Die Schutzansprüche werden somit ausreichend berücksichtigt.</p>
---	---

<p>Zutreffend haben unsere Mandanten darauf hingewiesen, dass eine Festsetzung "bis zu 5 Großveranstaltungen jährlich" zu unbestimmt ist und nicht den gesetzlichen Vorgaben entspricht. Zutreffend wurde insoweit ausgeführt, dass jegliche Personenbegrenzung für diese Veranstaltung fehlt, was insbesondere auch eine zulässige Anzahl von an- und abfließendem Verkehr anbetrifft.</p> <p>Die Lärmwerte nach TA Lärm aber auch nach der Verkehrslärmschutzverordnung werden bei derartigen Veranstaltungen massiv überschritten. Zutreffend hatten die Mandanten bereits darauf hingewiesen, dass die insoweit eingeholten schalltechnischen Gutachten bzw. Einschätzungen von fehlerhaften Grundlagen ausgehen. Insoweit bitten wir um Übermittlung dieser Gutachten, damit insoweit ergänzend ausgeführt werden kann. Ohne diese im einzelnen geprüft zu haben, dürfte feststehen, dass insbesondere die bereits bestehenden Vorbelastungen durch den Schwerlastverkehr im Rahmen der üblichen Geschäftszeiten (Überprüfung offensichtlich in Kenntnis des Unternehmens) und außerhalb der Hauptsaison keine Aussagekraft entfalten können. Es ist zwingend ein anderes Gutachterbüro mit der Erstellung eines objektiven Lärmschutzgutachtens unter Berücksichtigung der TA Lärm und der Verkehrslärmschutzverordnung einzuholen. Insoweit bitten wir um Mitteilung, ob entsprechendes veranlasst werden soll. Anderenfalls werden unsere Mandanten dieses selbst in Auftrag geben. Sofern ein Immissionspegel von 58 dB(A) zur Grundlage gemacht wurde, bleibt festzustellen, dass dieser Immissionspegel unzutreffend ermittelt wurde und dementsprechend nicht Grundlage sein kann.</p> <p>Jedenfalls ist die entsprechende Vorbelastung im Rahmen der Prüfung der zusätzlichen Lärmbelastung durch das Betreiben des Beachclubs Nethen zu beachten. Dieses ist bis dato nicht berücksichtigt worden. Ermittelte Ergebnisse können insoweit nicht entscheidungsbegründend sein.</p> <p>Versuche, mit vollständiger Sanierung und Schaffung von Hindernissen auf der Berme, weiterhin mit Geschwindigkeitsbegrenzungen für LKWs über 7,5 t mit 30 km/h, die Gefährdung des fließenden Verkehrs, insbesondere aber auch der Anwohner zu reduzieren bzw. Immissionswerte zu reduzieren, sind sämtlichst ergebnislos verlaufen und sind letztendlich untauglich, da die Verkehrsbegrenzungen sämtlichst ignoriert wurden, weiterhin neben dem Schwerlastverkehr nunmehr auch überdimensionierte Traktoren mit entsprechenden Anhängern die Straße durchgängig passieren.</p>	<p>Im Rahmen der vorliegenden Planung wurden maximal zulässige Schallpegel ermittelt und im Rahmen des Bebauungsplanes festgesetzt. Die zukünftig geplanten Veranstaltungen (Sonderveranstaltungen, als seltene Ereignisse gemäß Freizeitlärmrichtlinie) sind im Zuge des Genehmigungsverfahrens schallgutachterlich zu untersuchen. Die festgesetzten Kontingente für seltene Ereignisse sind entsprechend dem Inhalt des Bebauungsplanes einzuhalten.</p> <p>Zur Beurteilung der Lärmimmissionslage im Planungsraum ist vom anerkannten Büro itap ein allumfängliches Gutachten erarbeitet worden. Hierin sind vorgesehene Veranstaltungen, Nutzungen und Verkehre berücksichtigt worden. Die Inhalte des Gutachtens sind Anlage der Begründung zum Bebauungsplan. Notwendige Regelungen zur Koordination der Lärmimmissionslage zu den umliegenden Strukturen wurden im Bebauungsplan festgesetzt (LEK, Beschränkung der seltenen Ereignisse auf 5 Veranstaltungen). Zudem werden entsprechend des Verkehrsgutachtens verkehrstechnische Maßnahmen definiert und vertraglich geregelt, so dass eine konfliktfreie Erschließung des Gebietes geregelt ist. Alternative Verkehrsführungen sind nicht</p>
---	---

<p>Der Versuch, nunmehr durch entsprechende Festsetzungen derartige (unbestimmte) Großveranstaltungen zu legalisieren, insbesondere auch die im Außenbereich befindliche Gastronomie zu legalisieren widerspricht elementar den Grundsätzen des § 1 Abs. 6 BauGB, dort insbesondere Nr. 1, Nr. 7a, c, d, e, g, i, weiterhin Nr. 9 BauGB die</p> <p>Vorgaben des § 1a BauGB wurden ebenfalls nicht eingehalten.</p> <p>Zutreffend haben die Mandanten bereits darauf hingewiesen, dass aufgrund der zwischenzeitlich eingetretenen Entwicklung der Bereich Kreyenstraße "reines Wohngebiet" geworden sein dürfte.</p> <p>Nochmals ausdrücklich <b>angeregt wird</b>, sowohl für den Sandabbaubetrieb als auch für die jeweiligen Veranstaltungen Beachclub eine andere Straßenführung zu wählen und entsprechend auszubauen, damit die massiven nachteiligen Auswirkungen zu Lasten der Anlieger Kreyenstraße etc. unterbunden werden. Gleichzeitig damit einhergehend sind dann auch Maßnahmen zu ergreifen, die einen Durchgangsverkehr über die Kreyenstraße unterbinden.</p> <p>Wir bitten um entsprechende Berücksichtigung im Rahmen Ihrer Abwägung.</p> <p>Darüber hinaus bitten wir, uns über den Fortgang der Angelegenheit unterrichtet zu halten.</p>		
<p><b>Bürger 2:</b></p>		
<p>Der Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplan Nr. 83 B "Beachclub Nethen" ist zu entnehmen, dass eine Umwandlung von Grünflächen für wassersportgebundene Nutzung und Badebetrieb in Veranstaltungsflächen vorgesehen.</p> <p>Veranstaltungen wurden bereits in der Vergangenheit auch ohne Bebauungsplan genehmigt. Ausschlaggebend war hier die durchgeführte Oldenbora. Diese erstmals in 2007 in der Oldenburger Innenstadt durchgeführte Veranstaltung, musste aufgrund massiver Lärmbelästigung mehrmals ihre Location wechseln und findet seit 2012 im Beachclub Nethen statt. Auch hier trifft sie bei den Anwohnern an der Kreyenstraße nicht auf Zustimmung.</p>		<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Veranstaltungen der Vergangenheit wurden auf der Grundlage des bereits bestehenden Bebauungsplanes rechtskonform genehmigt. Die angesprochene Veranstaltung als sogenanntes seltenes Ereignis entspricht der Lärmemissionsrichtlinie.</p>

<p>Die Anwohner der Kreyenstrasse haben sich aufgrund der Lärmbelästigung immer wieder an den Landkreis Ammerland mit der Bitte um ordnungsrechtliches Einschreiten gewandt.</p> <p>Im Bebauungsplan aufgeführt ist die Festsetzung von bis zu 5 Großveranstaltungen jährlich, welche als seltenes Ereignis aufgeführt werden. Dieser unbestimmte Rechtsbegriff ist für uns nicht nachvollziehbar weil u.a. die Personenbegrenzung für diese Veranstaltungen fehlt.</p> <p>Bisher war die politische Richtung klar bestimmt: 5 Großveranstaltungen mit max. 5.000 Personen. Deshalb hat der Landkreis Ammerland für die Oldenbora mit über 10.000 Personen eine Sondergenehmigung erteilen müssen. Konsequenz war darüber hinaus, dass mit der Durchführung der Oldenbora (10.000 Personen) damit bereits 2 Großveranstaltungen in dem Kalenderjahr verbraucht waren und mithin drei Großveranstaltungen verblieben.</p> <p>Diese seinerzeit von den Ratsmitgliedern vorgegebene Regelung wurde nicht im Bebauungsplan umgesetzt.</p> <p>Die neu beantragte Gastronomie betrifft i. W. weitere Großveranstaltungen.</p> <p>Gem. Anlage aus Bezug 3 wird angeführt:  <i>Für den Bebauungsplan werden Maßnahmen festgesetzt, sodass es hier in Bezug auf Lärmimmissionen zu keinen unzumutbaren Beeinträchtigungen kommt.</i></p> <p>Da es sich hierbei nur um organisatorische Maßnahmen handelt, liegen diese Maßnahmen alleine in der Hand des Veranstalters.</p> <p>Als Anwohner der Kreyenstrasse sind wir bereits - wie beim Landkreis Ammerland immer wieder von uns bemängelt wurde- einer Lärmbelastung durch den Sandabfuhr des Rasteder Sandkontors und deren Subunternehmer und auch landwirtschaftlichen Fahrzeugen im Rahmen der Sandabfuhr sowie durch die Sport- und Badegäste der Betreiber des Beachclub Nethen ausgesetzt, die nach unserer Auffassung aus folgenden Gründen bereits unzulässig ist:</p> <p>Schaltechnische Gutachten vom 20.03.2002 von Bonk-Maire-Hoppmann (Planfeststellungsverfahren des Landkreises Ammerland in Sachen Sandabfuhr durch das Rasteder Sandkontor)</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der zukünftige Bebauungsplan übernimmt die Inhalte des vorherigen Bebauungsplanes bzgl. der 5 seltenen Ereignisse. Die Anzahl der Besucher wurde und wird nicht weiter geregelt. Die Genehmigungsfähigkeit wird im ordnungsrechtlichen Verfahren geprüft.</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die im Plangebiet festgesetzte Sondergebietsfläche Gaststättenbetrieb wird mit ihrer Nutzung eindeutig definiert. Dieses betrifft zudem alle weiteren Sondergebiete für Veranstaltungen. Die Nutzungen wurden im Lärmemissionsgutachten allumfänglich berücksichtigt. Dies gilt auch für die Verkehre sowie die Verkehre des Sandabbaus. Der Betrieb der Sondergebietsfläche wird mit einem Lärmemissionskontingent hinsichtlich der zukünftigen Emissionen eingeschränkt. Hiermit wird dem Schutzanspruch von außen Rechnung getragen. Eine unzumutbare verkehrliche Beeinträchtigung besteht nicht.</p>
---	---

<p>Danach gelten für Geräusche des An- und Abfahrtverkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen in einem Abstand von bis zu 500 Metern vom Betriebsgrundstück (Sandkontor) die folgenden Richtwerte der TA Lärm 11/98:</p> <p>In Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten  <b>(Anwohner: König, ehem. Hein jetzt Wempen/Büscherhoff, Kreye, Büte)</b></p> <p>tags 60 dB(A) nachts 45 dB(A)</p> <p>Der Musiklärm 2013 überschritt sowohl tags und gerade nachts die zulässigen Werte in erheblichem Maße.</p> <p>Da die gutachterlichen Messungen ergeben haben, dass die o.g. Werte überschritten werden, musste für den Bereich (Anwohnerin: König) eine Umfahungsstrecke angelegt werden.</p> <p>Darüber hinaus gilt für Geräusche des An- und Abfahrtverkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen die 16. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung):</p> <p>In reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten  <b>(Anwohner der Kreyenstrasse Nr. 77 bis 101)</b></p> <p>tags 59 dB(A) nachts 49 dB(A)</p> <p>An der Kreyenstrasse wurde folgendes gutachterliches Meßergebnis festgestellt:  <i>Im Bereich Kreyenstrasse im Ortsteil Nethen wurde die Immissionsbelastung beispielhaft für das im Rahmen des Erschütterungsgutachtens untersuchten Wohnhaus Kreyenstr. 85</i></p> <p><i>Die schaltechnischen Gutachten vom 15.11.2017 und verkehrlichen Einschätzung vom Juni 2017 sind völlig unzureichend.  Es wurde ein Immissionspegel von 58 dB (A) festgestellt.</i></p> <p>Damit wird der für die Kreyenstrasse maßgebende Immissionsgrenzwert von 59 dB(A) "tags" <b>lediglich um 1 dB(A) unterschritten.</b></p>		<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In den vergangenen schalltechnischen Untersuchungen der Veranstaltung „Oldenbora“ wurden aus gutachterlicher Sicht eindeutige Vorgaben bzgl. der maximal zulässigen Geräuschemissionen der Geräuschquellen auf dem Veranstaltungsgelände (z. B. Beschallungsanlagen, Verkehrsführung, etc.) gemacht. Hier wird jedoch darauf hingewiesen, dass dies ebenfalls nur das Genehmigungsverfahren betrifft.</p>
--	--	--

<p>Der vorstehende Ausblick macht deutlich, dass allein durch die Sandabfuhr die Grenzen der zumutbaren Lärmbelastung für uns als Anwohner erreicht sind. Dabei ist zu bedenken, dass eine zusätzliche Lärmbelastung durch das Betreiben des Beachclub Nethen entsteht, die in dem o.g. Gutachten bisher keine Berücksichtigung gefunden hat.</p> <p>Darüber hinaus sind in der Vergangenheit bereits viele Nethener Bürger mit Beschwerden über die derzeitige Situation der Abfuhrroute des Sandabbaus an den Landkreis Ammerland herangetreten.</p> <p>Diesen Einwendungen ist unter anderem zu entnehmen, dass die zulässigen Immissionsgrenzwerte bereits überschritten wurden. Der Landkreis Ammerland hat eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h (für Lkw über 7,5 t) angeordnet. Durch die weiteren Verkehrsbelastungen entsteht eine erhöhte Gefahr für Leib und Leiben.</p> <p>Die Gemeinde Rastade hat die Kreyenstrasse den Hirtenweg vollständig saniert und die Berme nach Bürgerbeteiligung mit Hindernissen versehen.</p> <p>Leider sind die baulichen Maßnahmen inzwischen morode, da die Straßenbreite über die gesamte Strecke Kreyenstrasse nicht mehr ausreicht und die Seitenstreifen kaputtgefahren wurden. Leider werden schon jetzt die Verkehrsbegrenzungen von 30 bzw. 50 km/h überschritten. Dadurch fahren die LKW's durch Schlaglöcher und nicht auf der Asphaltdecke. Die Lärmwerte werden nicht eingehalten.</p> <p>Ferner wurden viele Leitpfähle von den LKW's abrasiert. Auch sind die Fahrzeuge (u.a. Traktoren mit enorm großer Bereifung) viel breiter. Die Verkehrssicherheit der sogenannten schwachen Verkehrsteilnehmer ist m. E. stark gefährdet. Die Situation des vorhandenen Radwanderweges wird in keiner Weise berücksichtigt. Die Gesamtsituation ist für uns unbefriedigend. Entsprechend ist der Geräuschpegel dadurch sehr viel höher.</p> <p>Immerhin befinden wir uns in einer geschlossenen Ortschaft! Eine weitere Lärmbelastung zu dem beschriebenen Gemengelage der Lärmbelastung mit Großveranstaltungen 6.000 - 12.000 Besucher und</p>	<p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zur Berücksichtigung der verkehrlichen Situation, bestehend aus dem Betrieb des Sandabbaus und dem Verkehr im Zusammenhang mit den Veranstaltungen im Plangebiet des Bebauungsplan, sind in enger Abstimmung mit der Verkehrsbehörde des Landkreises bauliche und verkehrsregelnde Maßnahmen bestimmt worden. (Fahrbahnverbreiterung, Geschwindigkeitsbegrenzung) Die Maßnahmen wurden über vertragliche Regelungen gesichert, so dass die hier angesprochenen Belange vollumfänglich behandelt werden. Die Schutzansprüche der im Außenbereich vorhandenen Siedlungsstrukturen werden berücksichtigt. Hinsichtlich des im Plangebiet angesprochenen Gastronomiebetriebes, mit den daraus abgeleiteten Emissionen, wurde im Rahmen des Lärmemissionsgutachtens ein flächenbezogener Emissionswert definiert. Im Bebauungsplan sind diese Werte aufgenommen und entsprechend festgesetzt worden. Hierdurch wird dem Schutzanspruch Rechnung getragen. Auf Ebene der Genehmigungsplanung ist die Einhaltung der Werte nachzuweisen.</p>
--	--

<p>mehr ist aus den vorstehend genannten Gründen unzulässig und unzumutbar. Wir bitten nochmals um Prüfung und Herstellung einer alternativen Zuwegung. Aus den vorstehend genannten Gründen wenden wir uns gegen die Umsetzung des Bebauungsplanes 83 B. Wir haben Herrn Rechtsanwalt Tepe mit der Wahrnehmung unserer Interessen beauftragt. Es handelt sich nicht um eine erweiterte herkömmliche Gastronomie, die der Beach Club betreibt, sondern um viele große Events jeglicher Art. Darüber hinaus bitten wir uns aus lärmtechnischer Sicht als „reines Wohngebiet“ einzustufen, da die ehemalige Gaststätte „Heidkrug“ inzwischen nicht mehr existiert und die damalige Einstufung als allgem. Wohngebiet daher überholt ist. Gerade der nächtliche Verkehr des Beach Clubs mit Großveranstaltungen überschreitet die Werte deutlich. Durch die werktäglichen Lieferverkehre und LKW's sowie Veranstaltungen an den Wochenenden gibt es für uns keinerlei Lärmpausen mehr. „Gesundheit adé“ Weitere Werteverluste an unserem Grundstück werden wir nicht hinnehmen.</p>		
<p><b>Bürger 3:</b></p>		
<p>Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplan Nr. 83 B "Beachclub Nethen" ist eine Umwandlung von Grünflächen für wassersportgebundene Nutzung und Badebetrieb in Veranstaltungsflächen vorgesehen.</p> <p>Veranstaltungen wurden bereits in der Vergangenheit auch ohne Bebauungsplan genehmigt. Ausschlaggebend war hier die durchgeführte Oldenbora. Diese erstmals in 2007 in der Oldenburger Innenstadt durchgeführte Veranstaltung, musste aufgrund massiver Lärmbelästigung mehrmals ihre Location wechseln und findet seit 2012 im Beachclub Nethen statt. Auch hier trifft sie bei den Anwohnern nicht unbedingt auf Zustimmung. Im Bebauungsplan aufgeführt ist die Festsetzung von bis zu 5 Veranstaltungen jährlich, welche als seltenes Ereignis aufgeführt werden. Gem. Anlage aus Bezug 3 wird angeführt: Für den Bebauungsplan werden Maßnahmen festgesetzt, sodass es hier in Bezug auf Lärmimmissionen zu keinen unzumutbaren Beeinträchtigungen kommt. Da es sich hierbei nur um organisatorische Maßnahmen handelt, liegen diese Maßnahmen alleine in der Hand des Veranstalters.</p>		<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Für den Planbereich besteht bereits seit vielen Jahren ein Bebauungsplan. Dieser war und ist gegenwärtig Grundlage bei der Beurteilung von Vorhaben und Veranstaltungen. Die Oldenbora gilt gem. TA-Lärm als seltenes Ereignis und ist immer im Einzelnen zu genehmigen. In diesem Verfahren sind entsprechenden Maßnahmen zum Schutz der umliegenden Strukturen einzuhalten. Gegebenenfalls sind im Einzelfall Überwachungsmessungen anzuordnen. Dieses ist jedoch auf der Genehmigungsebene zu regeln. Der Bebauungsplan setzt lediglich die Emissionskontingente für die Veranstaltungen und die seltenen Ereignisse fest. Diese sind im Genehmigungsverfahren nachzuweisen.</p>

<p>Eine Veranstaltung mit musikalischen Darbietungen sowohl live, als auch von Tonträgern ist meist weithin hörbar. Nichtsdestotrotz gibt es einen Lärmschutz bei Musikveranstaltungen. Es gibt zu beachten: Die durch Musikdarbietung hervorgerufene Beurteilungspegel dürfen vor dem nächstgelegenen Wohnhaus (Immissionsort = Einwirkungsort des Schalls) bei Musikveranstaltungen die als "seltenes Ereignis" genehmigt werden folgende Höchstwerte nicht überschreiten 70 db(A) Tageszeit außerhalb der Ruhezeiten, 65 db(A) Tageszeit innerhalb der Ruhezeiten und 55 db(A) Nachtzeit. Die Genehmigung einer Veranstaltung ist keine Erlaubnis zur Lärmbelästigung. Die genehmigende Stelle ist entsprechend auch in der Pflicht die Einhaltung der Grenzwerte ordnungsgemäß zu überprüfen und für deren Einhaltung zu sorgen.</p> <p>Für den Beachclub Nethen scheint eine Überprüfung der entsprechenden Grenzwerte gem. TA- Lärm in den letzten Jahren scheinbar nicht stattgefunden zu haben, da die Veranstaltungen zum einen immer lauter wurden und zum anderen immer länger dauerten.</p> <p>Wir wohnen 2 km (2000 m) vom Beachclub Nethen entfernt und werden regelmäßig durch Lärm von Musikveranstaltungen belästigt.</p> <p>Im Schallgutachten vom 15.11.2017 heißt es: <i>Die Immissionswerte der TA Lärm für seltene Ereignisse (70 db(A) Tags/ 55 db(A) nachts) werden eingehalten.</i></p> <p>Hierzu folgende Anmerkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Diese Immissionswerte beziehen sich auf die Messpunkte IP1 und IP2 gem. Bezug 4, Kapitel 6.3, Abbildung 2. Diese befinden sich ca. 200 m vom Veranstaltungsort des Beachclubs entfernt.</li> <li>• Dass die Immissionswerte bei den 5 seltenen Ereignissen eingehalten werden, ist aber nur prognostiziert, <u>nicht gemessen</u>, siehe Schallgutachten Kapitel 8, Zitat; <i>Da zum Zeitpunkt der Gutachterstellung jedoch keine detaillierten Vorhabenbeschreibungen für die einzelnen, möglichen Sonderveranstaltungen vorlagen, wird im Rahmen dieser Untersuchung geprüft, welche maximale Geräuschbelastung von den jeweiligen Teilflächen ausgehen darf.</i></li> </ul>		
--	--	--

<ul style="list-style-type: none"> <li>• Fragwürdig ist jedoch, warum diese Vorhabenbeschreibungen nicht vorgelegen haben. Es fanden vor Erstellung des Schallgutachtens mindestens 5 x die Oldenbora, sowie diverse andere Veranstaltungen statt. Sollte hier etwa irgendetwas verdeckt bleiben, bzw. nicht in das Schallgutachten einfließen? Ein Schallgutachten lässt nur dann eine konkrete Aussage zu, wenn alle annehmbaren Grundannahmen einfließen.</li> <li>• Gem. Bezug 5 sind keine baulichen Lärmschutzmaßnahmen vorgesehen, lediglich organisatorische Maßnahmen finden Anwendung. Diese organisatorischen Maßnahmen besagen, dass auf den jeweiligen Teilflächen nur festgelegte Emissionskontingente erzeugt werden dürfen.</li> <li>• Die Immissionswerte beziehen sich alleine auf die Einhaltung der Lärmemission durch den Veranstalter.</li> <li>• Die Einhaltung der Lärmemissionskontingente müssen durch den Betreiber gewährleistet werden. Die Kontrolle obliegt dem Landkreis Ammerland.</li> <li>• Eine Reduzierung des Lärmpegels, wie sie die TA-Lärm ab 22:00 Uhr vorgibt, haben wir bisher nicht feststellen können. Im Gegenteil, die Musikbeschallung ging unvermindert teilweise bis 04:30 Uhr weiter. Dieses ist aus unserer Sicht unerträglich und nicht hinnehmbar.</li> <li>• Im Schallgutachten fließen als weitere Schallquellen der Sandabbau / Sandabfuhr im Bereich der Nethener Seen in die Berechnung der Emissionskontingente ein. Die Lärmbelästigung durch die Autobahn 29 wird hier vollkommen außeracht gelassen. Diese Lärmbelästigung besteht 24/7 und hat in den letzten Jahren aufgrund des stark erhöhten Verkehrsaufkommen und der immer schnelleren Kraftfahrzeuge deutlich zugenommen. Alleine aus diesem Grunde halten wir die Emissionskontingente bei uns vor Ort für mehr als ausgeschöpft.</li> <li>• Das Schallgutachten führt an, dass geprüft werden sollte, ob die aktuell bekannten Betriebsänderungen immissionsseitig zu Konflikten führen. Wird ein schallgutachterliches Genehmigungsverfahren für jedes der seltenen Ereignisse durchgeführt?</li> </ul>	<p>Im Rahmen der Lärmemissionsbetrachtung für den Bebauungsplan wurden sämtliche planrelevante Emissionen betrachtet. Auf dieser Ebene wurden Emissionskontingente definiert. Das Gutachten ist Teil der Begründung zum Bebauungsplan (Anlage). Fünf seltene Ereignisse wurden im Zuge der Beurteilung berücksichtigt. Hierfür können auf Teilflächen im Plangebiet höhere Werte angesetzt werden. Auf der Ebene der Genehmigung ist der Nachweis zu führen, dass die Werte eingehalten werden.</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Zuge des Nachweises auf Einhaltung von Emissionskontingenten gilt es, die Einhaltung der an den umliegenden Immissionsorten hieraus resultierenden Immissionskontingente zu gewährleisten. Es ist korrekt, dass hierbei ausschließlich die Geräuschemissionen der zu genehmigenden Anlage herangezogen werden. Allerdings wird der gewerblichen Vorbelastung in der Umgebung der zu genehmigenden Anlagen in dem Sinne Rechnung getragen, dass die Ermittlung der verfügbaren Emissionskontingente auf den Teilflächen mit der zu genehmigenden Anlage unter Berücksichtigung der Vorbelastung erfolgte.</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Geräuschemissionen aus öffentlichem Straßenverkehr und Gewerbeanlagen sind gemäß DIN 18005 und TA Lärm getrennt voneinander zu beurteilen. Auch wenn insbesondere die Autobahn A 29 faktisch einen maßgeblichen Anteil an der Geräuschsituation in der Umgebung des Veranstaltungsgeländes hat, so ist sie dennoch bei der Prüfung auf Einhaltung der Immissionsrichtwerte (bzw. im Rahmen des Bebauungsplans auf Einhaltung der festgesetzten Emissionskontingente) nicht in die Ermittlung der Beurteilungspegel mit einzubeziehen.</p>
--	---



<p>dass deren Werte eingehalten werden. Eine schalltechnische Prüfung diesbezüglich hat nie stattgefunden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Eine wirksame Lärminderung scheint nur durch aktive / bauliche Maßnahmen möglich zu sein, da der Veranstalter in der Vergangenheit keine Maßnahmen unternommen hat, eine Reduzierung der Lärmemissionen herbeizuführen.</li> </ul> <p>Unsere Forderungen zur Aufnahme im BBPL. 83B "Beachclub Nethen":</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Neben rein organisatorischen Maßnahmen ist die Aufnahme von baulichen Maßnahmen zur Lärmminimierung im BBPL. 83B "Beachclub Nethen" unumgänglich.</li> <li>• Die genehmigende Stelle überprüft und stellt während jeder Veranstaltung die ordnungs- gemäße Einhaltung der Grenzwerte sicher.</li> <li>• Strikte Einhaltung der durch die genehmigende Stelle vorgegebenen Veranstaltungszeiten durch den Veranstalter.</li> </ul>	<p>des Genehmigungsverfahrens eine Neubetrachtung des Vorhabens erforderlich sein, um die Einhaltung der Emissionskontingente nachzuweisen.</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Rechnerisch haben aktive Schallschutzmaßnahmen im Rahmen einer Emissionskontingentierung keine Auswirkungen auf die immissionsseitigen Pegel, da die Schallausbreitungsrechnung gemäß DIN 45691 lediglich unter Berücksichtigung des Abstandsmaßes und ohne Berücksichtigung von Abschirmungs- und Dämpfungseffekten erfolgt. In der Praxis kann jedoch z. B. ein Lärmschutzwall bzw. eine -wand eine zielführende Reduzierung der Immissionspegel durch die Anlage bewirken, sofern ohne eine solche Maßnahme eine Überschreitung des Immissionskontingents an einem oder mehreren Immissionsorten auftreten sollten.</p>
<p><b>Bürger 4:</b></p>	
<p>Ich habe Bedenken hinsichtlich der vorhandenen Verkehrslage. Die Breite des Hirtenweg und des Beckhauser Esch sind nicht für den hohen Verkehr vorgesehen.</p> <p>Zudem habe ich starke Zweifel, dass der Lärmpegel zur vorgeschriebenen Nachtruhe eingehalten wird.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bei einem Besprechungstermin mit dem Straßenverkehrsamt vor Ort wurde vereinbart, dass die Asphaltkanten des Hirtenwegs zu Beginn und in der Mitte der Badesaison durch Aufschotterung niveaugleich zur Straße angehoben werden. Eine bislang nur durch Aufschotterung vorhandene Ausweichstelle am Hirtenweg wird wie die anderen bereits vorhandenen Ausweichstellen ausgebaut. Sollten die vorgesehenen Maßnahmen nicht ausreichen, die zukünftige Verkehrslage am Beckhauser Esch mit eingeschlossen, so wird das Straßenverkehrsamt weitergehende Maßnahmen anordnen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Mit Hilfe eines schalltechnischen Gutachtens wurde die Schallimmissionen durch die Anlagen des Beachclubs Nethen geprüft. Dabei ist die Geräuschkontingentierung nach DIN 45691 ein anerkanntes, planerisches Werkzeug, um nachhaltig die Einhaltung der Orientierungswerte gemäß Beiblatt 1 der DIN 18005 für Geräuschimmissionen sicherzustellen. Mithilfe der Kontingente bestehen im Bebauungsplan klare Vorgaben, an welche sich Betriebe im Geltungsbereich</p>

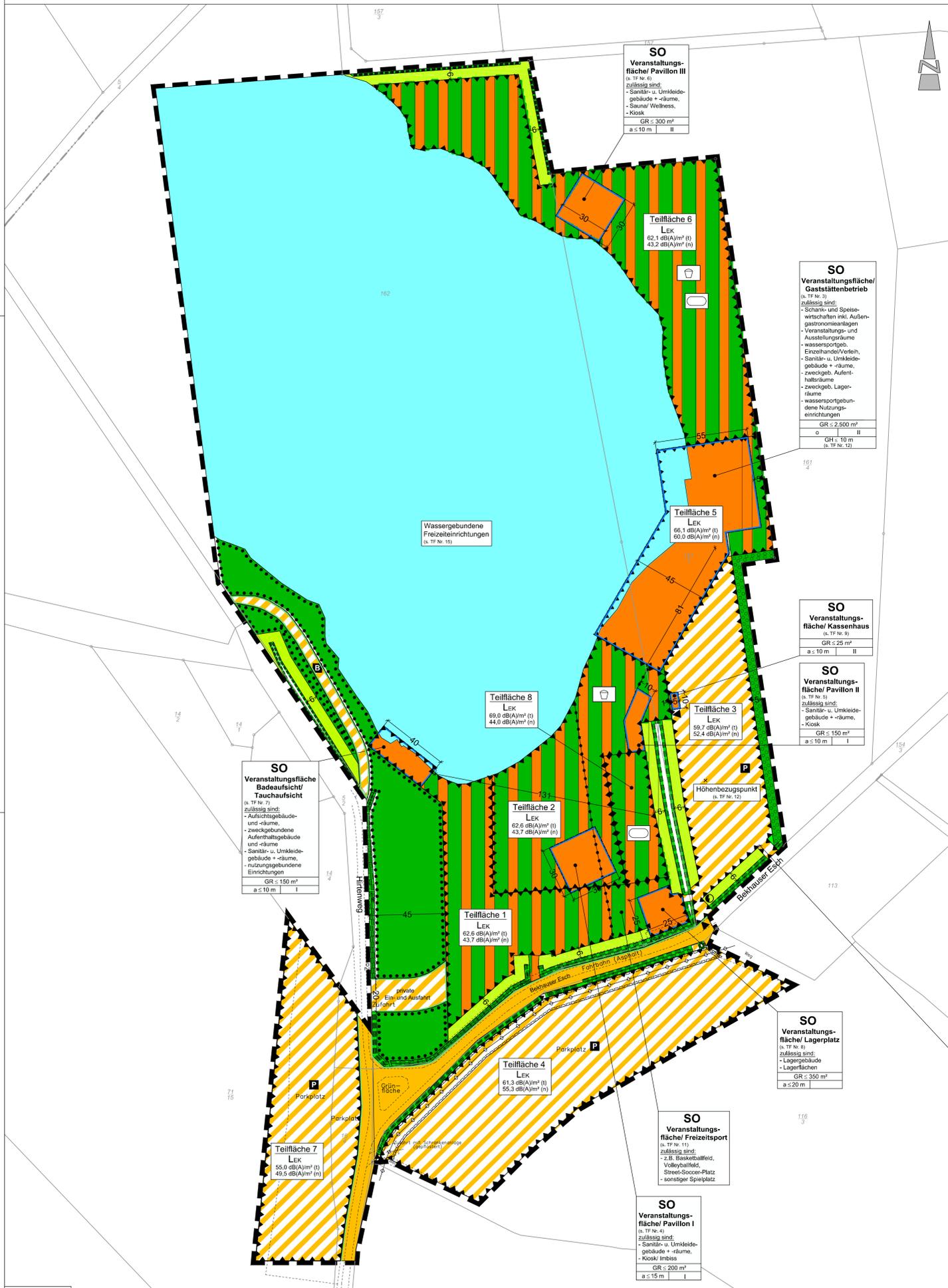
		des Bebauungsplans zu richten haben. Der entsprechende Nachweis auf Einhaltung der Emissionskontingente erfolgt jedoch im Rahmen des Genehmigungsverfahrens, nicht auf bauleitplanerischer Ebene.
	<b>Bürger 5:</b>	
	<p>1. Ich schließe mich in Bezug auf die Verkehrsbehördliche Sicht den Stellungnahmen des LK Ammerland und der Straßenverkehrsbehörde vom 31.01.2018 an. Der Hirtenweg ist für das Verkehrsaufkommen schon jetzt in keiner Weise ausreichend. Die kleine Gemeindestraße lässt durch die Asphaltkanten nur riskante Ausweichmanöver zu (siehe auch IST-Verkehrliche Einschätzung Juni 2017). Das kann eine Schotterauffüllung des Seitenstreifens nachweislich nicht verbessern, da diese innerhalb kürzester Zeit nachgibt und die Fahrbahnabsätze erneut ein Ausweichen verhindern. Der Begegnungsverkehr PKW/PKW, PKW/LKW/Radfahrer und auch landwirtschaftliche Fahrzeuge gestaltet sich schon heute schwierig, denn auch eine 30 KM/h-Zone kann nur funktionieren, wenn alle Verkehrsteilnehmer sich daran halten. Es geht mir darum, das jederzeit im Notfall Feuerwehr, Krankenwagen und Polizei den Einsatzort unbehindert erreichen müssen und da ist, wie leider häufig in der Vergangenheit, nicht mit dem rücksichtsvollen Verhalten einiger Verkehrsteilnehmer zu rechnen (Begründung Seite 17).</p> <p>Zudem sollte auch über den sicheren Schulweg (Bushaltestelle Ecke Bekhauseresch) noch einmal nachgedacht werden. Ich sehe die Gemeinde in der Pflicht, dieses nochmals zu prüfen und eine sichere Verkehrsführung zu gewährleisten.</p> <p>2. Schalltechnisches Gutachten itap Mir ist aufgefallen, das im Gutachten die A 29 (siehe Lärmaktionsplan Gemeinde Rastede v. 02.08.2018) und die geplante A 20 bei der Lärmbelastung nicht eingeflossen sind. Zudem möchte ich anmerken, dass der "südliche Flachwasserbereich/Spielplatz" jetzt der "Hundestrand" ist und somit in das Gutachten einfließen sollte.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Sollten die, in der Begründung benannten, vorgesehenen Maßnahmen nicht ausreichen, so wird das Straßenverkehrsamt weitergehende Maßnahmen anordnen. Das rücksichtsvolle Verhalten der Verkehrsteilnehmer, die Einhaltung der vorgeschriebenen Geschwindigkeitsbegrenzung bzw. der Straßenverkehrsordnung sind nicht Gegenstand der Bauleitplanung.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die genaue Ausgestaltung des Schulweges sowie die Verkehrsführung ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung, sondern wird im Zuge der Ausführungsplanung berücksichtigt.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Geräuschemissionen aus öffentlichem Straßenverkehr und Gewerbeanlagen sind gemäß DIN 18005 und TA Lärm getrennt voneinander zu beurteilen. Auch wenn insbesondere die Autobahn A 29 faktisch einen maßgeblichen Anteil an der Geräuschsituation in der Umgebung des Veranstaltungsgeländes hat, so ist sie dennoch bei der Prüfung auf Einhaltung der Immissionsrichtwerte (bzw. im Rahmen des Bebauungsplans auf Einhaltung der festgesetzten Emissionskontingente) nicht in die Ermittlung der Beurteilungspegel mit einzubeziehen. Der Hundestand befindet sich ebenfalls auf Teilflächen des Bebauungsplanes mit Emissionskontingenten. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gilt auch in diesem Fall, dass die Einhaltung der vorgegebenen Emissionskontingente nachzuweisen ist.</p>

<p>Da diese Bebauungsplanänderung 83 B/76. Flächennutzungsplanänderung dann endgültig ist, möchte ich natürlich ausschließen, dass sich für mich unzumutbare Beeinträchtigungen der Lebensqualität, Wertminderung von Haus und Grundstück oder Gefährdungen für meine Gesundheit ergeben.</p> <p>Ich bin sicher, dass der jetzige Antragsteller die Emissionswerte und Auflagen einhalten wird, möchte aber für den Fall eines neuen Pächters oder Eigentümers diese Bedenken anmelden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das schallimmissionstechnische Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass es zu keinem Konflikt zwischen der geplanten Nutzung und der benachbarten, schutzwürdigen Wohnnutzung kommt, sodass eine Gefährdung für die Gesundheit bzw. eine Beeinträchtigung der Lebensqualität ausgeschlossen werden kann. Die Beurteilung, ob die geplanten Nutzungen des Beachclub Nethen als wertmindernder Faktor gesehen wird, hängt vom Einzelfall ab und beruht sowohl auf objektiven als auch auf subjektiven Kriterien. Bei der objektiven Betrachtungsweise steht die klare Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben im Mittelpunkt. Auf Genehmigungsebene ist gutachterlich nachzuweisen, dass die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden. Dann wird der Beachclub Nethen keinen wertmindernden Einfluss auf das Haus oder das Grundstück haben.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Da die entsprechenden Emissionskontingente in der Planzeichnung des Bebauungsplanes als textliche Festsetzung festgesetzt werden, behalten diese auch nach einem Wechsel des Pächters oder Eigentümers ihre Gültigkeit und müssen eingehalten werden.</p>
---	--

# Gemeinde Rastede

## Bebauungsplan Nr. 83 B "Beachclub Nethen"

# Anlage 2 zu Vorlage 2018/248



M. 1 : 1.000

### TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

#### Städtebauliche Festsetzungen

- Innenhalb der festgesetzten Sondergebiete mit der Zweckbestimmung 'Veranstaltungsfläche / private Grünfläche' gem. § 11 BauNVO sind Veranstaltungsvorhaben zulässig.
- Innenhalb des festgesetzten Sondergebietes mit der Zweckbestimmung 'Veranstaltungsfläche' gem. § 11 BauNVO sind Terrassen auf Dächern nur innerhalb des festgesetzten Sondergebietes 'Veranstaltungsfläche/Gaststättenbetrieb' bei einer Reduzierung der zulässigen Anzahl der Vollgeschosse auf ein Vollgeschoss zulässig.
- Innenhalb des festgesetzten Sondergebietes mit der Zweckbestimmung 'Veranstaltungsfläche/Gaststättenbetrieb' gem. § 11 BauNVO sind auf der überbaubaren Grundstücksfläche folgende zweckgebundene Nutzungen zulässig:
  - Schank- und Speisewirtschaften inklusive Außengastronomieanlagen,
  - Veranstaltungs- und Ausstellungsräume,
  - wassersportgebundene Einzelhandel / Verleih,
  - Sanitär- und Umkleieräume und -gebäude,
  - zweckgebundene Aufenthaltsräume,
  - zweckgebundene Lagerräume,
  - wassersportgebundene Nutzungseinrichtungen.Der wassersportgebundene Einzelhandel ist ausschließlich bis zu einer Verkaufsfäche von maximal 150 m<sup>2</sup> zulässig.
- Innenhalb des festgesetzten Sondergebietes mit der Zweckbestimmung 'Veranstaltungsfläche/Pavillon I' gem. § 11 BauNVO sind auf der überbaubaren Grundstücksfläche folgende zweckgebundene Nutzungen zulässig:
  - Sanitär- und Umkleieräume und -räume,
  - Kiosk/ Imbiss.
- Innenhalb des festgesetzten Sondergebietes mit der Zweckbestimmung 'Veranstaltungsfläche/Pavillon II' gem. § 11 BauNVO sind auf den überbaubaren Grundstücksflächen folgende zweckgebundene Nutzungen zulässig:
  - Sanitär- und Umkleieräume und -räume,
  - Kiosk/ Imbiss.
- Innenhalb des festgesetzten Sondergebietes mit der Zweckbestimmung 'Veranstaltungsfläche/Pavillon III' gem. § 11 BauNVO sind auf den überbaubaren Grundstücksflächen folgende zweckgebundene Nutzungen zulässig:
  - Sanitär- und Umkleieräume und -räume,
  - Kiosk/ Imbiss.
- Innenhalb des festgesetzten Sondergebietes mit der Zweckbestimmung 'Veranstaltungsfläche/Gaststättenbetrieb' gem. § 11 BauNVO sind auf der überbaubaren Grundstücksfläche folgende zweckgebundene Nutzungen zulässig:
  - Schank- und Speisewirtschaften inkl. Außen- gastronomieeinrichtungen
  - Veranstaltungs- und Ausstellungsräume
  - wassersportgeb. Einzelhandel/Verleih,
  - Sanitär- u. Umkleidegebäude + -räume,
  - zweckgeb. Aufenthaltsräume
  - zweckgeb. Lager- räume
  - wassersportgebundene Nutzungs- einrichtungen
- Innenhalb des festgesetzten Sondergebietes mit der Zweckbestimmung 'Veranstaltungsfläche/Lagerplatz' gem. § 11 BauNVO sind auf der überbaubaren Grundstücksfläche folgende zweckgebundene Nutzungen zulässig:
  - Lagerflächen,
  - Lagergebäude,
  - Lagerflächen.
- Innenhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche mit der Zweckbestimmung 'Veranstaltungsfläche/Kassenhaus' ist die Anlage eines Kassenhauses zulässig.
- Innenhalb des festgesetzten Sondergebietes mit der Zweckbestimmung 'Veranstaltungsfläche/ Freizeitanlage' gem. § 11 BauNVO mit der überlagerten Festsetzung private Grünfläche gem. § 9 (1) Nr. 15 BauGB sind Anlagen für den Freizeitport, z. B. Basketballfeld, Volleyballfeld, Street-Soccer-Platz, sonstiger Spielplatz etc., zulässig.
- Innenhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen gelten für bauliche Anlagen folgende Höhenbezugspunkte (§ 18 (1) BauNVO):
  - Oberer Bezugspunkt: Gebäudeoberkante
  - Unterer Bezugspunkt: Mittelpunkt der Parkfläche (P), s. Planzeichnung (10,70 m ü NN)
- Überschreitungen der festgesetzten maximal zulässigen Grundfläche (GR) gem. § 19 (4) BauNVO sind innerhalb des Bebauungsplanes nicht zulässig.
- In der gem. § 22 (4) BauNVO festgesetzten abweichenden Bauweise (a) sind Gebäude zulässig wie in der offenen Bauweise, jedoch mit einer Längengrenzung gem. Nutzungsschablone.
- Innenhalb der festgesetzten Wasseroberfläche gem. § 9 (1) Nr. 16 BauGB mit der Zweckbestimmung: "Wassergebundene Freizeitanlagen" ist die Installation einer Seilbahnanlage für Wasserrak und Wakeboard, eines Rückholsteges in schwimmender Aufhängung zu einer Breite von max. 1,50 m sowie weitere wassergebundene Freizeitanlagen zulässig. Innenhalb der festgesetzten Wasseroberfläche gem. § 9 (1) Nr. 16 BauGB sind nur Vorhaben zulässig, die am Tage das Emissionskontingent (LEK) nach DIN 45691 von 84,0 dB(A)/m² nicht überschreiten. Nachts ist der Betrieb von Geräuschemittierenden Anlagen unzulässig. Der Rückholsteg ist nicht mit dem Ufer zu verbinden. Motorboote sowie sämtliche motorbetriebene Wasserfahrzeuge, mit Ausnahme von Rettungs- und Arbeitsbooten, sind nicht zulässig.
- Innenhalb des festgesetzten Sondergebietes mit der Zweckbestimmung 'Veranstaltungsfläche' gem. § 11 BauNVO sind nur Vorhaben zulässig, die die in der Planzeichnung den jeweiligen Flächen zugewiesenen Emissionskontingente (LEK) als Tag- und Nachtwerte nach DIN 45691 nicht überschreiten. Ausnahmeweise dürfen während der gem. der textlichen Festsetzung Nr. 10 an max. 5 Tagen im Jahr zulässigen Freiluftveranstaltungen die nachfolgend aufgeführten Emissionskontingente (LEK) in den entsprechenden Teilflächen als Tag- und Nachtwerte nach DIN 45691 nicht überschritten werden.

#### Landschaftsökologische Festsetzungen

- Die festgesetzten öffentlichen Parkflächen gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB sind mit einem Anteil von mindestens 90 % mit wasserundurchlässigen Materialien zu befestigen (Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB).
- Als Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. 9 (1) Nr. 20 BauGB sind Baumfäll- und Rodungsarbeiten zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG außerhalb der Zeit zwischen dem 1. März und dem 30. September durchzuführen. Unmittelbar vor den Fällarbeiten sind die Bäume oder bei Abriss- und Sanierungsmaßnahmen die Gebäude durch eine sachkundige Person auf die Bedeutung für hoch- und artenreiche Vogelarten sowie auf das Fledermausvorkommen zu überprüfen. Sind Individuen/Quartiere vorhanden, so sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das weitere Vorgehen ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- Innenhalb der festgesetzten Grünflächen gem. § 9 (1) Nr. 15 BauGB mit der Zweckbestimmung: "Walheckenschutzstreifen" sind Abragungen und Aufschüttungen nicht zulässig. Die Flächen sind nach Maßgabe der Begründung zum Bebauungsplan sukzessiv zu artenreichen Krautsäumen zu entwickeln bzw. bei vorhandenen Gehölzbeständen als solche zu erhalten.
- Innenhalb der festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Nr. 25a BauGB ist nach Maßgabe der Begründung zum Bebauungsplan in einem Abstand von 3,00 m entlang der Flurstücksgrenze im Osten eine Walhecke in einer Breite von 2,00 m anzulegen. Die Abstandsfläche ist als artenreicher Krautsaum zu entwickeln. Die Festsetzung ist in der auf die Fertigstellung der Rohbaumaßnahme folgenden Pflanzperiode zu erfüllen.
- Innenhalb der festgesetzten Fläche zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) Nr. 25b BauGB) sind die vorhandenen Gehölzbestände dauerhaft zu erhalten.

#### Hinweise

- Innenhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 83 B "Beachclub Nethen" befinden sich gem. § 22 (3) NAGBNatSchG geschützte Walhecken.
- Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege, Städt. Amt Oldenburg, Archäologische Denkmalpflege, Offener Straße 15, 26121 Oldenburg (Tel. 0441 / 799-2120) oder der unteren Denkmalbehörde des Landkreises unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig sind der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.
- Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen zutage treten, so ist unverzüglich die untere Abfallbehörde zu benachrichtigen.
- Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, benachrichtigen Sie bitte umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder das Kampfmittelbeseitigungsdienst direkt.
- Innenhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes verläuft eine Wasserversorgungsleitung 500 GG des Oldenburgisch-Oldfriesischen Wasserverbandes (OOV). Innenhalb der mit Leitungsrchten zu Gunsten des Versorgungsträgers festgesetzten Fläche gem. § 9 (1) Nr. 21 BauGB ist eine Überbauung nicht zulässig.
- Die mit dem Bebauungsplan Nr. 83 B verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft werden über den Flächenpool der Gemeinde Rastede kompensiert. Der Eingriff in die bestehende Walhecke wird über das Walheckenschutzprogramm des Landkreises Ammerland ausgeglichen.
- Angabebe DIN - Vorschriften können beim Bauamt der Gemeinde Rastede eingesehen werden.

### PRÄAMBEL UND AUSFERTIGUNG

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 58 (2) Satz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKOmVG) in den jeweils aktuellen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Rastede diesen Bebauungsplan Nr. 83 B "Beachclub Nethen", bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen als Sitzung beschlossen.

Rastede, den ..... Bürgermeister  
(Siegel)

### VERFAHRENSVERMERKE

PLANUNTERLAGE  
Kartengrundlage: Liegenschaftskarte  
Maßstab: 1:1.000  
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.  
© 2017  
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen  
Regionaldirektion Oldenburg-Oldenburg

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand 06/2017). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich.

Westerstede, ..... (Siegel) Dipl. Ing. Alfred Menger  
(Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur)

### PLANVERFASSER

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 83 B "Beachclub Nethen" wurde ausgearbeitet vom Planungsbüro Diekmann + Mosebach & Partner.  
Rastede, ..... Dipl. Ing. O. Mosebach  
(Planverfasser)

### AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Rastede hat in seiner Sitzung am ..... die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 83 B "Beachclub Nethen" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gem. § 2 (1) BauGB am ..... ortsblich bekannt gemacht worden.

Rastede, ..... Bürgermeister

### ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Rastede hat in seiner Sitzung am ..... nach Erörterung dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 83 B "Beachclub Nethen" und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der Auslegung wurden gem. § 3 Abs. 2 BauGB am ..... ortsblich durch die Tageszeitung bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 83 B "Beachclub Nethen" und der Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden, umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom ..... bis zum ..... gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Rastede, ..... Bürgermeister

### SATZUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Gemeinde Rastede hat den Bebauungsplan Nr. 83 B "Beachclub Nethen" nach Prüfung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am ..... gem. § 10 BauGB als Sitzung beschlossen. Die Begründung ist dem Bebauungsplan gem. § 9 Abs. 8 BauGB beigefügt.

Rastede, ..... Bürgermeister

### INKRAFTTRETEN

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 83 B "Beachclub Nethen" ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB am ..... ortsblich bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan Nr. 83 B "Beach Club Nethen" ist damit am ..... rechtsverbindlich geworden.

Rastede, ..... Bürgermeister

### VERLETZUNG VON VORSCHRIFTEN

Innenhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 83 B "Beachclub Nethen" ist gem. § 215 BauGB die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes Nr. 83 B und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

Rastede, ..... Bürgermeister

### BEGLAUBIGUNG

Diese Ausfertigung des Bebauungsplanes Nr. 83 B "Beachclub Nethen" stimmt mit der Urschrift überein.

Rastede, ..... Bürgermeister

### VERFAHRENSSCHLUSSVERMERK

Mit Rechtswirkung des Bebauungsplanes Nr. 83 B "Beachclub Nethen" treten die für den Geltungsbereich geltenden Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 83 A außer Kraft.

Rastede, ..... Bürgermeister

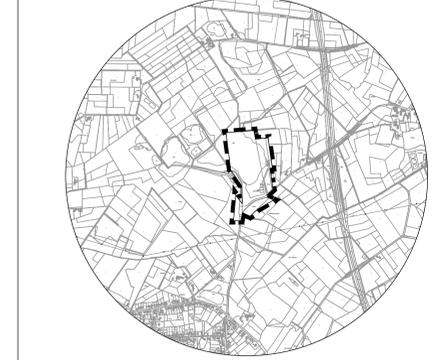
### PLANZEICHENERKLÄRUNG

- Art der baulichen Nutzung**
  - SO Sondergebiet 'Veranstaltungsfläche' mit besonderer Zweckbestimmung z.B. Pavillon III
  - II Sondergebiet 'Veranstaltungsfläche / Grünfläche'
- Maß der baulichen Nutzung**
  - GR ≤ 50 m<sup>2</sup> maximal zulässige Grundfläche (GH), z. B. GR ≤ 50 m<sup>2</sup>, siehe textl. Festsetzung
  - II Zahl der zulässigen Vollgeschosse, z. B. II
  - GH ≤ 10,00 m maximal zulässige Gebäudehöhe (GH), z. B. GH ≤ 10,00 m, siehe textl. Festsetzung
- Bauweise, Baugrenzen**
  - a offene Bauweise
  - a abweichende Bauweise
  - Baugrenze
  - nicht überbaubare Grundstücksfläche
  - überbaubare Grundstücksfläche
- Verkehrsflächen**
  - öffentliche Straßenverkehrsfläche
  - Straßenbegrenzungslinie
  - Verkehrsfäche besonderer Zweckbestimmung: öffentliche Parkfläche
  - Verkehrsfäche besonderer Zweckbestimmung: Betriebsstraße für den Sandabbau
  - Verkehrsfäche besonderer Zweckbestimmung: private Ein- und Ausfahrt
  - Zufahrten / Eingänge
- Fläche für Versorgungsanlagen**
  - Elektrizität, hier: Transformatorstation der EWE
  - Hauptversorgungsleitung, hier: Versorgungsleitung 500 GG des OOV
- Grünflächen**
  - Private Grünflächen mit Zweckbestimmung gem. Planzeichnung
  - Zweckbestimmung: Kinderspielplatz
  - Zweckbestimmung: Sportplatz
  - Private Grünflächen mit Zweckbestimmung Walheckenschutzstreifen
- Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserflusses**
  - Wasserflächen mit Zweckbestimmung gem. Planzeichnung
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**
  - Umgrünung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
  - Umgrünung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sowie für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
  - Umgrünung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts hier: geschützte Walhecke gem. § 22 (3) NAGBNatSchG
- Sonstige Planzeichen**
  - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
  - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z. B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets
  - Mit Leitungsrchten zu belastende Flächen zu Gunsten des Leitungsträgers OOV
  - Umgrünung von Flächen für Nutzungseinschränkungen oder Verkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen i. S. d. BImSchG, Emissionskontingente (Lex), Tag- und Nachtwerte

### Gemeinde Rastede Landkreis Ammerland

### Bebauungsplan Nr. 83 B "Beachclub Nethen"

Übersichtsplan unmaßstäblich



**GEMEINDE RASTEDE**



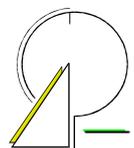
**Landkreis Ammerland**

---

**Bebauungsplan Nr. 83 B**

**„Beachclub Nethen“**

**BEGRÜNDUNG**  
**(Teil I)**



# INHALTSÜBERSICHT

## TEIL I: BEGRÜNDUNG

<b>1.0</b>	<b>ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG</b>	<b>4</b>
<b>2.0</b>	<b>RAHMENBEDINGUNGEN</b>	<b>5</b>
2.1	Kartenmaterial	5
2.2	Räumlicher Geltungsbereich	5
2.3	Städtebauliche Situation und Nutzungsstruktur	5
<b>3.0</b>	<b>PLANERISCHE VORGABEN UND HINWEISE</b>	<b>5</b>
3.4	Stand der verbindlichen Bauleitplanung	6
<b>4.0</b>	<b>ÖFFENTLICHE BELANGE</b>	<b>7</b>
4.1	Belange von Natur und Landschaft	7
4.2	Belange des Immissionsschutzes	7
4.3	Belange des Verkehrs	8
4.4	Belange des Denkmalschutzes	9
4.5	Altablagerungen	10
<b>5.0</b>	<b>INHALT DES BEBAUUNGSPLANES</b>	<b>10</b>
5.1	Art der baulichen Nutzung	10
5.2	Maß der baulichen Nutzung	12
5.3	Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen	12
5.4	Verkehrsflächen	13
5.4.1	Straßenverkehrsfläche	13
5.4.2	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	13
5.5	Versorgungsleitung / Leitungsrecht	13
5.6	Grünflächen	14
5.7	Fläche für Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes	14
5.8	Wasserfläche	15
5.9	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	15
5.10	Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	16
5.11	Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und Erhalt von Bäumen und Sträuchern	16
<b>6.0</b>	<b>VERKEHRLICHE UND TECHNISCHE INFRASTRUKTUR</b>	<b>16</b>
<b>7.0</b>	<b>VERFAHRENSÜBERSICHT</b>	<b>18</b>
7.1.1	Aufstellungsbeschluss	18
7.1.2	Öffentliche Auslegung	18
7.1.3	Satzungsbeschluss	18
<b>8.0</b>	<b>PLANVERFASSER</b>	<b>19</b>

**Anlagen:**

- Schalltechnisches Gutachten zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 83 B der Gemeinde Rastede, itap, Oldenburg, Projekt Nr.: 3005-17-f-iz, 15. November 2017
- Verkehrliche Einschätzung Beachclub Nethen, IST, Schortens, Projektnummer: 1886, Juni 2017

## TEIL I: BEGRÜNDUNG

### 1.0 ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG

Die Gemeinde Rastede beabsichtigt, den Bereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 83 A „Beachclub Nethen“ entsprechend den aktuellen Planungsabsichten zur Optimierung des Freizeit- und Erholungsangebotes anzupassen und als Bebauungsplan Nr. 83 B „Beachclub Nethen“ neu aufzustellen. Das ursprüngliche Planungsziel der städtebaulichen Beordnung des Erholungsbereiches an den Nethener Seen bleibt weiterhin Inhalt der Bauleitplanung.

Der Bebauungsplan Nr. 83 „Beachclub Nethen“ wurde im Jahr 2005 zur Regelung des Badebetriebes an den Nethener Seen aufgestellt und wurde im Jahr 2008 mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 83 A den Bedürfnissen und Erfordernissen, insbesondere den Anforderungen an die Belange des Immissionsschutzes, angepasst und besitzt derzeit Rechtskraft. Das Plangebiet hat sich zwischenzeitlich entsprechend den angestrebten kommunalen Planungszielen als Freizeit- und Erholungsgelände entwickelt.

Zur Sicherung des mehr als zehn Jahren bestehenden „Beachclub Nethen“ und der Attraktivitätssteigerung soll die bisherige saisonabhängige Nutzung des Geländes und des Gastronomiebetriebes auf eine ganzjährige Nutzung erweitert werden. Hierbei sollen auch Sonderveranstaltungen bis zu fünfmal im Jahr im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung mit geregelt werden.

Um die Belange des Immissionsschutzes abschließend zu klären, wurde seitens des Büros itap (Institut für technische und angewandte Physik, Oldenburg) ein schalltechnisches Gutachten erstellt. Zum Schutz der benachbarten Wohnnutzung insbesondere während der Nachtzeit, werden hier zulässige Lärmemissionskontingente festgelegt.

Neben dem angestrebten Planungsziel einer Erweiterung des Angebotes durch Freiluftveranstaltungen und einer saisonunabhängigen Nutzung haben sich gleichzeitig während des Betriebes zusätzliche Anforderungen an die Funktionalität und den Komfort des Bade- und Freizeitbetriebes herausgestellt. Die für die Weiterentwicklung notwendigen Modifikationen bzw. Ergänzungen der baulichen Entwicklungsmöglichkeiten werden im Rahmen der vorliegenden Planung gesichert.

Konkret wird im vorliegenden Bebauungsplan Nr. 83 B innerhalb des bestehenden Beachclubs ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Veranstaltungsfläche gem. § 11 BauNVO festgesetzt. Hierfür wird im Parallelverfahren der Flächennutzungsplan geändert (76. Änderung). Überlagernd wird der Bereich als private Grünfläche gem. § 9 (1) Nr. 15 BauGB mit entsprechenden Zweckbestimmungen festgesetzt. Als Maßnahme zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gem. § 9 (1) Nr. 24 BauGB sind ausschließlich die im Schallgutachten ermittelten Lärmkontingente zulässig. Weiterhin werden im Rahmen der Planung die überbaubaren Grundstücksflächen sowie die zulässige Höhe des Gastronomiebetriebes entsprechend den aktuellen Funktionserfordernissen angepasst. Die für eine Veranstaltung (Oldenbora) erteilten Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 83 A aus dem Jahr 2014 werden entsprechend berücksichtigt. Aufgrund der Planänderungen wurde im Rahmen der Neuaufstellung ein neues Schallgutachten erstellt. Berücksichtigt wurden hierbei aktuelle maximale Betriebszahlen sowie die bestehende Vorbelastung durch den Sandabbau. Aus den Berechnungen ergibt sich, dass die heranzuziehenden Immissionswerte unter Einhaltung der oben genannten Festsetzungen (Lärmkontingentierung) eingehalten werden, so dass diesbezüglich keine Konflikte zu erwarten sind.

Insgesamt findet eine ordnungsgemäße Abwägung der unterschiedlichen Belange untereinander und gegeneinander statt. Die übergeordneten Planungsgrundsätze wie das Optimierungs-, Schonungs- und Kompensationsgebot werden berücksichtigt. Mit der Anpassung der planungsrechtlichen Voraussetzungen entsprechend dem in der Vergangenheit ersichtlichen Bedarf wird die Attraktivität des Beachclub für Besucher gefördert, der den bisher bereits überregionalen Bekanntheitsgrad nachhaltig sichern kann. Insofern wird ein wichtiger Beitrag zur Ausstattung des Gemeindegebietes Rastede als Freizeit- und Tourismusstandort geleistet, der sich u. a. auch positiv auf den lokalen Arbeitsmarkt auswirkt.

## **2.0 RAHMENBEDINGUNGEN**

### **2.1 Kartenmaterial**

Die Planzeichnung des Bebauungsplanes Nr. 83 B „Beachclub Nethen“ wurde unter Verwendung des vom öffentlich bestellten Vermesser Dipl.-Ing. Alfred Menger, Westerstede, zur Verfügung gestellten Kartenmaterials im Maßstab 1 : 1000 erstellt.

### **2.2 Räumlicher Geltungsbereich**

Das vorliegende Plangebiet in einer Größe von ca. 18,3 ha des vorliegenden Bebauungsplanes umfasst insbesondere den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 83 A, erweitert durch den südwestlich des Geltungsbereiches vorhandenen Parkplatz. Der exakte Geltungsbereich ist der Planzeichnung zu entnehmen.

### **2.3 Städtebauliche Situation und Nutzungsstruktur**

Innerhalb des Geltungsbereiches befindet sich die Freizeit- und Erholungsanlage „Beachclub Nethen“ mit Badebereich, Liegeflächen, Hundestrand, Wasserskianlage und Gastronomieeinrichtungen. Im Westen befinden sich kleinere Gebäude der Badeaufsicht (DLRG), ein Gastronomiepavillon liegt innerhalb des zentralen Bereiches.

## **3.0 PLANERISCHE VORGABEN UND HINWEISE**

### **3.1 Landesraumordnungsprogramm (LROP-VO)**

Nach § 1 (4) BauGB unterliegen Bauleitpläne, in diesem Fall die 76. Änderung des Flächennutzungsplanes einer Anpassung an die Ziele der Raumordnung. Aus den Vorgaben der übergeordneten Planungen ist die kommunale Planung zu entwickeln bzw. hierauf abzustimmen. In der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP-VO) in der Fassung vom 26.09.2017 (Nds. GVBl. Nr. 20/2017 vom 6.10.2017) werden für das Plangebiet keine gesonderten Festsetzungen getroffen. Die Gemeinde Rastede ist im LROP-VO als Mittelzentrum festgelegt.

Die Leistungsfähigkeit der Zentralen Orte als Wirtschafts-, Dienstleistungs-, Wohn- und Arbeitsstandorte ist entsprechend ihres örtlichen, regionalen und überregionalen Versorgungsauftrags und ihrer Standortattraktivität für die Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen zu erhalten und zu verbessern. Dies kann erreicht werden unter anderem durch Bündelung und Erweiterung des Bildungs-, Sozial-, Kultur-, Gesundheits-, Freizeit- und sonstigen Versorgungsangebotes in den Standorten mit zentralörtlicher Funktion. Mit der bedarfsgerechten Erweiterung und Optimierung des Freizeit- und Erholungsangebotes wird dieser raumordnerischen Zielaussage entsprochen.

### **3.2 Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)**

Das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Ammerland liegt aus dem Jahr 1996 vor und konkretisiert die auf Landesebene formulierten Zielsetzungen für den Landkreis Ammerland. Die Gültigkeit des RROP wurde nach einer Prüfung der Aktualität mit Bekanntmachung vom 07.06.2007 für weitere 10 Jahre verlängert. Am 05.05.2017 hat der Landkreis Ammerland gemäß § 3 (1) des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes seine allgemeinen Planungsabsichten bekannt gemacht, hierdurch verlängert sich die Gültigkeit für die Dauer der Neuaufstellung (max. 10 Jahre). Die Gemeinden sollen so entwickelt werden, dass ihre naturräumlichen Potenziale und ökologischen Funktionen nachhaltig gesichert und verbessert werden. Das Plangebiet selbst liegt im Bereich der Nethener Seen, das im Regionalen Raumordnungsprogramm als Vorsorgegebiet für Erholung dargestellt wird. In diesem Zusammenhang wird weiter erläutert, dass für die Erholungs- und Wassersportnutzung geeignete Gewässer der Allgemeinheit zugänglich zu machen sind.

Des Weiteren ist für das Plangebiet ein Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft sowie ein Vorsorgegebiet für Trinkwassergewinnung festgelegt. Besondere Regelungen zum Trinkwasserschutz werden hier nicht genannt. Das Gebiet befindet sich nicht innerhalb eines verbindlich festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes, für das besondere Anforderungen an die Abwasserbeseitigung gestellt werden. Östlich des Plangebiets verläuft die Autobahn A 29 mit der Anschlussstelle Hahn-Lehmden, unmittelbar nordwestlich an das Plangebiet angrenzend befinden sich ein Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung/ Sand und ein Vorranggebiet für Natur und Landschaft. Nördlich an die Nethener Seen bindet ein Vorranggebiet für Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung an. Die Inhalte des vorliegenden Bebauungsplanes sind mit den konzeptionellen Aussagen des Regionalen Raumordnungsprogramms vereinbar. Die angestrebte Freizeitnutzung bindet sich optimal in die vorhandenen Strukturen ein.

### **3.3 Vorbereitende Bauleitplanung**

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Rastede wird der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 83 B als Grünfläche mit der Zweckbestimmung wassersportgebundene Freizeiteinrichtungen, Wasserfläche mit der Zweckbestimmung wassergebundenen Freizeiteinrichtung und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung Parkplatz dargestellt.

### **3.4 Stand der verbindlichen Bauleitplanung**

Der Bebauungsplan Nr. 83 A „Beachclub Nethen“ liegt aus dem Jahr 2008 vor und setzt insbesondere Wasser- und Grünflächen mit entsprechenden Zweckbestimmungen fest. Hierin wurden entsprechend der Freizeit- und Erholungsfunktion mehrere überbaubare Grundstücksflächen für die Entwicklung der einzelnen Dienstleistungskomponenten (Service-Station Beachclub, Badeaufsicht, Pavillons für Kiosk bzw. Kiosk und Sanitäreinrichtungen) mit entsprechender Formulierung der Art und des Maßes der baulichen Nutzungen festgesetzt. Neben den Grünflächen, die als Liegewiesen gekennzeichnet werden, wurden noch Freiflächen für den Freizeitsport (Street-Soccer etc.) angeboten. Die vorhandenen Wallhecken wurden hierbei erhalten und in die Planung integriert. Die Verkehrsflächen, zu denen neben dem Bekhauser Esch auch der Betriebsweg des lokalen Sandabbaubetriebes im Westen des Planungsgebietes gehört, wurden in ihrem Bestand übernommen. Im Osten wurden Parkflächen sowohl für KFZ als auch für Radfahrer angeordnet. Die für den Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild erforderlichen Kompensationsflächen wurden zum Teil innerhalb des Geltungsbereiches unter-

gebracht, zum Teil liegen sie auf externen Flächen. Die Planungskonzeption, die Sicherung und Entwicklung des Freizeit- und Erholungsbetriebes, wird durch die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 83 B „Beachclub Nethen“ weiterhin übernommen.

## **4.0 ÖFFENTLICHE BELANGE**

### **4.1 Belange von Natur und Landschaft**

Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 1a BauGB, die durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 83 B berührt sind, werden im Rahmen eines Umweltberichtes bewertet. Aufgabe des Umweltberichtes ist es, die Belange des Umwelt- und Naturschutzes sowie der Landschaftspflege so umfassend zu berücksichtigen, dass die Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes, die mit der Realisierung des Bebauungsplanes verbunden sind, sofern möglich vermieden, minimiert oder kompensiert werden können. Über die Entwicklung entsprechender Maßnahmen auf Grundlage der angewandten Eingriffsregelung geschieht dies im Rahmen des Umweltberichtes.

Auf Grundlage der Bestandserfassungen wurden die mit dem Planvorhaben verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft im Umweltbericht ermittelt. Der Umweltbericht einschließlich Eingriffsbilanzierung ist Teil 2 der Begründung und den Unterlagen beigefügt. Die mit dem Bebauungsplan Nr. 83 B verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft werden über den Flächenpool der Gemeinde Rastede kompensiert. Der Eingriff in die bestehende Wallhecke wird über das Wallheckenschutzprogramm des Landkreises Ammerland ausgeglichen.

### **4.2 Belange des Immissionsschutzes**

Im Rahmen der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 83 B sind hinsichtlich der umliegenden Wohnnutzungen im Außenbereich die Belange des Immissionsschutzes zu berücksichtigen. Bei der Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 83 A (Inkrafttreten 2008) wurde ein Schallgutachten durch das Büro itap (Institut für angewandte und technische Physik, Oldenburg) zur Beurteilung der zu erwartenden Schallimmissionssituation erstellt (Gutachten vom 29.05.2007). Hierbei wurde die Lärmentwicklung der relevanten Bereiche (Badebereiche, Liegewiesen, Spiel- und Sportbereich, Aktionsfläche, Wasserskianlage, Gastronomiebetrieb, vorhandene und geplante Parkplätze, Zulieferverkehr) prognostiziert sowie die Vorbelastung durch den Sandabbau berücksichtigt. Es stellte sich heraus, dass die prognostizierten Schallemissionen nicht zu Konflikten mit der benachbarten, schutzwürdigen Wohnnutzung führen.

Zwischenzeitlich haben sich die Flächen entsprechend den Festsetzungen als Freizeit- und Erholungsbereich entwickelt, es wurden, wie bereits unter Kap. 1.0 (Anlass und Ziel der Planung) Freiluftveranstaltungen genehmigt und durchgeführt. Im Zusammenhang mit den geplanten Modifikationen des Bebauungsplanes Nr. 83 B wurde ein neues Schallgutachten (Gutachten vom 15.11.2017) erarbeitet und die Inhalte des Bebauungsplanes Nr. 83 B hinsichtlich ihrer schalltechnischen Auswirkungen geprüft. Das Schallgutachten ist Bestandteil der Begründung und als Anlage beigefügt. Entsprechend den Inhalten des Gutachtens (Kap. 4.2 Beurteilungsgrundlage) ist die Geräuschentwicklung durch den erweiterten Gastronomiebetrieb als nicht genehmigungsbedürftige Anlage beurteilen und im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes genehmigungsfähig, wenn die Gesamtgeräuschbelastung die jeweiligen Immissionsrichtwerte an der umliegenden Wohnbebauung eingehalten werden. Aus der Beurteilung ergibt sich, dass durch den normalen Betrieb der Bade- und Freizeitanlage bei Einhaltung der festgesetzten Lärmkontingente keine Konflikte mit der umliegenden Wohnnutzung zu erwarten

sind. Die Immissionswerte der TA Lärm (60 dB(A) tags / 45 dB(A) nachts) werden eingehalten. Die in dem Schallgutachten angenommene Flächenzuordnung wird im Bebauungsplan verbindlich festgesetzt.

Zur Festlegung von maximal möglichen Geräuschimmissionen während seltener Ereignisse (5 Sonderveranstaltungen im Jahr) ist die DIN 45691 heranzuziehen. Zweck der Definition von flächenbezogenen Schalleistungspegel für diese seltenen Ereignisse im Bebauungsplan ist die Orientierung im Rahmen der Genehmigung zukünftiger Sonderveranstaltungen innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 83 B. Die Immissionswerte der TA Lärm für seltene Ereignisse (70 dB(A) tags / 55 dB(A) nachts) werden eingehalten.

Gemäß der TA Lärm sind bei der Beurteilung von gewerblichen Anlagen ebenfalls die betriebsbedingten Verkehrslärmimmissionen in einem Umkreis von 500 m unabhängig von den übrigen Immissionen zu beurteilen und zu berücksichtigen. Aus den Berechnungen ergibt sich, dass die Grenzwerte der hier heranzuziehenden 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung) von 64 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts an dem am stärksten von Verkehrslärm betroffenen Wohnhaus Hirtenweg 103 ebenfalls mit Beurteilungswerten von 59,9 dB(A) bzw. 51,5 dB(A) eingehalten werden.

### **4.3 Belange des Verkehrs**

Im Rahmen der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 83 B wurde die verkehrliche Situation des Beachclubs Nethen bewertet. Hierzu wurde eine „Verkehrliche Einschätzung Beachclub Nethen“ vom Ingenieurbüro Dr. Schwerdhelm & Tjardes PartG mbH erstellt (Einschätzung vom Juni 2017). Die verkehrliche Einschätzung ist Bestandteil der Begründung und als Anlage beigefügt.

Die Bewertung beinhaltet den fließenden KFZ-Verkehr sowohl die Situation im Bestand wie auch die der Erweiterung zu einer ganzjährigen Nutzung. Betrachtet wurde der „normale“ Betrieb. Die jährlich stattfindenden besonderen Ereignisse, z.B. Oldenbora, werden nur am Rande betrachtet, da es dafür ein bewährtes Verkehrskonzept gibt.

Das Untersuchungsgebiet umfasst die Zufahrt zum Beachclub ab dem Hirtenweg (nördlich der Kreyenstraße), welcher sich durch einen schmalen Fahrbahnquerschnitt ohne Nebenanlage auszeichnet. Die Erschließung über Kreyenstraße und Wiefelsteder Straße (L 825) erfolgt über deutlich breitere Fahrbahnen mit Nebenanlagen und wird daher als ausreichend angesehen und daher nicht weiter betrachtet.

Im westlichen Teil der Seen findet Sandabbau statt. Bis zu 60 LKW / Lastzüge sind pro Tag genehmigt. Zusätzlich wurde in der Genehmigung von 20 Pkw je Tag und Richtung ausgegangen. Auch hier erfolgt die Erschließung über Kreyenstraße / Hirtenweg. Ab der Einmündung Bekhauser Esch wird der Verkehr über eine Straße geführt, die für den allgemeinen Verkehr nicht freigegeben ist. Somit finden Überschneidungen zwischen Besuchern des Beachclubs und Fahrten des Sandabbaus auf dem Hirtenweg im Abschnitt zwischen Kreyenstraße und Bekhauser Esch statt.

Im Juli 2006 wurden Verkehrserhebungen im Untersuchungsgebiet durchgeführt. Nach Aussagen der Betreiber sind die Besucherzahlen heute nicht höher als 2006. Daher kann davon ausgegangen werden, dass die erhobenen Werte heute noch Gültigkeit besitzen.

Die verkehrliche Einschätzung kommt für die Bewertung der Bestandssituation zudem Ergebnis, dass die Erschließung für Kfz ausreichend ist. Die Erschließung für Fußgänger und Radfahrer ist ebenfalls zu berücksichtigen. Eine offizielle Ausweisung des Beachclubs im Rahmen einer wander- oder radtouristischen Erschließung gibt es nicht. Aus Süden und Westen kommende Fußgänger und Radfahrer folgen daher der Kfz-

Beschilderung über Kreyenstraße und Hirtenweg. Hierbei kommt es im Wesentlichen darauf an, dass diese Verkehrsteilnehmer überhaupt sicher geführt werden können. Fußgänger orientieren sich automatisch am Fahrbahnrand und laufen daher auf dem Seitenstreifen. Bei Radfahrern ist eine Vorbeifahrt mit Pkw und Lkw möglich. Eine Vorbeifahrt eines Lkw wird jedoch für Unbehagen sorgen da ein Ausweichen auf den Randstreifen aufgrund der Asphaltkante nur schwer möglich ist.

Die verkehrliche Einschätzung der Prognosesituation kommt zu dem Ergebnis, dass durch Erhöhung der Querschnittsbelastung die Belastung auf dem bestehenden Ausbauquerschnitt nicht mehr realisiert werden kann. Diese Aussage gilt unter der Bedingung, dass sich alle maximalen Belastungen überlagern und ist möglicherweise auf einen engen Zeitraum begrenzt.

Die verkehrliche Einschätzung empfiehlt aus Sicht der Radfahrer die Seitenbereiche des Hirtenweges so zu befestigen, dass die Asphaltkante beseitigt wird. Auch sollte eine alternative Erschließung geprüft werden.

Ein Ausbau der Strecke ist jedoch nicht sinnvoll, da der kleine Querschnitt im Begegnungsfall eine verringerte Geschwindigkeit erfordert. Die erlaubte Geschwindigkeit sollte während der Badesaison (Mai - September) auf 30 km/h begrenzt werden.

Unter der Voraussetzung, dass sich für den Prognosefall alle negativen Einflussfaktoren überlagern ergibt sich, dass der bestehende Fahrbahnquerschnitt für den Mischverkehr von Kfz und Radfahrern und Fußgängern nicht geeignet ist. Es ist zu beobachten, wie oft diese ungünstigen Fälle auftreten. Sollte sich ein nicht tolerierbarer Zustand einstellen sind Gegenmaßnahmen zu ergreifen.

Die Empfehlungen der verkehrlichen Einschätzung wurden hier dargelegt. Eine verbindliche Umsetzung kann durch Verankerung im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages erfolgen.

#### **4.4 Belange des Denkmalschutzes**

Im Rahmen der Bauleitplanung sind gemäß § 1 (5) Nr. 5 BauGB die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen. Folglich wird nachrichtlich auf die Meldepflicht von ur- und frühgeschichtlichen Bodenfunden im Zuge von Bauausführungen hingewiesen.

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gem. § 14 Abs. 1 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Ammerland unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig sind der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

Zusätzlich wird auf Bodenfundstellen im Umfeld des Geltungsbereiches hingewiesen (Bodenfundstellen 30 und 31 – Dicknackiges Feuersteinbeil: aus Dieter Zoller, Archäologische Landesaufnahme Oldenburg, S. 306, 307). In der großmaßstäblichen Karte liegen die Funde größtenteils südlich des Bekhauser Eschs und somit überwiegend außerhalb des Geltungsbereiches. Zudem handelt es sich bei dem Plangebiet um einen

durch den Sandabbau stark vorgeprägten bzw. veränderten Raum, so dass hier nicht von ungestörten Bodenfunden auszugehen ist.

#### **4.5 Altablagerungen**

Im Rahmen des Altlastenprogrammes des Landes Niedersachsen haben die Landkreise gezielte Nachermittlungen über Altablagerungen innerhalb ihrer Grenzen durchgeführt und entsprechendes Datenmaterial gesammelt. Dieses wurde vom Niedersächsischen Landesamt für Wasser und Abfall (NLWA) bewertet. Hiernach liegen im Plangebiet keine Altablagerungen vor. Sollten allerdings bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen zutage treten, so ist unverzüglich die untere Bodenschutzbehörde zu benachrichtigen.

Mit Bombenfunden wird in dem durch den Sandabbau stark vorgeprägten Bereich auch auf Grund der bisherigen Erfahrungen im Gemeindegebiet nicht gerechnet. Im Bebauungsplan erfolgt ein Hinweis auf die Meldepflicht beim Fund von Kampfmitteln:

Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, benachrichtigen Sie bitte umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder das Kampfmittelbeseitigungsdezernat direkt.

#### **5.0 INHALT DES BEBAUUNGSPLANES**

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 83 B überdeckt den Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 83 A und umfasst eine Erweiterungsfläche im Südwesten (vorhandenen Parkplatz östlich der Straße „Hirtenweg“). Durch den vorliegenden Bebauungsplan wird die ursprüngliche Nutzungsidee des Beachclub Nethen von einer saisonabhängigen Nutzung von öffentlichen Grünflächen mit entsprechenden Zweckbestimmungen zu einer saisonunabhängigen Nutzung als Veranstaltungsfläche erweitert. Zur Verbesserung der Attraktivität, der Funktionalität und des Komforts der Freizeitanlage sowie der Ausnutzung zur Verfügung stehender Areale haben sich während des Betriebes in der Vergangenheit neue Planungsabsichten zur Ergänzung des Gesamtkonzeptes ergeben. Die getroffenen Festsetzungen fügen sich optimal in diese Strukturen ein, so dass die städtebauliche Ordnung hier sichergestellt wird. Die überarbeiteten Planinhalte sowie die Festsetzungen werden im Folgenden beschrieben.

#### **5.1 Art der baulichen Nutzung**

Auf den festgesetzten sonstigen Sondergebieten (SO) mit der Zweckbestimmung Veranstaltungsfläche / Grünfläche gem. § 11 BauNVO sowie gem. § 9 (1) Nr. 15 BauGB sollen entsprechend dem Ziel der Planung Veranstaltungsvorhaben als zulässig festgesetzt. Neben den Veranstaltungen soll hier auch ein Hundestrand weiter betrieben werden.

Auf den festgesetzten sonstigen Sondergebieten (SO) mit der Zweckbestimmung Veranstaltungsfläche gem. § 11 BauNVO bzw. der Wasserfläche gem. § 9 (1) Nr. 16 BauGB wird innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen die konkrete Zweckbestimmung definiert. Demnach wird die Art der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB entsprechend dem jeweiligen Nutzungszweck festgesetzt. Hierdurch werden die mit dem Betrieb der Freizeitanlagen verbundenen notwendigen Einrichtungen planungsrechtlich gesichert. Innerhalb des festgesetzten sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung: „Gaststättenbetrieb“ ist eine zentrale Einrichtung mit Gastronomiebetrieb vorgesehen, die gleichzeitig als Basisstation für die geplante Wasserskianlage dient. Neben den hierfür notwendigen Betriebsgebäuden (Starterhaus, Steganlage) sind hier weitere

Einrichtungen wie Kartenverkauf, Ausrüstungsverleih und Lagerräume sinnvoll. Zur Ergänzung des Angebots kann zudem freizeitspezifischer Einzelhandel, z. B. Verkauf von Bademoden, angegliedert werden. Zur Begrenzung des Einzelhandels wird im Bebauungsplan Nr. 83 B festgelegt, dass eine Verkaufsfläche von max. 150 m<sup>2</sup> zulässig ist.

Neben dem o. g. Gastronomiebereich mit Aufenthaltsmöglichkeit werden innerhalb der Liegebereiche kleine Versorgungs- bzw. Serviceeinheiten (Pavillon I, II und III) sowie funktionelle Einrichtungen (Kassenhaus, Lagerplatz) nutzungsgerecht ausgelagert. Die für den Badebetrieb erforderlichen Aufsichtsgebäude sind innerhalb der in Ufernähe festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Sanitär- und Umkleidegebäude für das Wachdienstpersonal können hier integriert werden. Zusätzlich kann hier eine Tauchstation geringer Größe eingerichtet werden. Entsprechend dieser erläuterten Nutzungsorganisation sind innerhalb der einzelnen überbaubaren Flächen ausschließlich folgende Nutzungen zulässig:

**Veranstaltungsfläche/ Gaststättenbetrieb**

Schank- und Speisewirtschaften inklusive Außengastronomieanlagen,  
Veranstaltungs- und Ausstellungenräume,  
Wassersportgebundener Einzelhandel / Verleih,  
Sanitär- und Umkleideräume und -gebäude,  
zweckgebundene Aufenthaltsräume,  
zweckgebundene Lagerräume,  
wassersportgebundene Nutzungseinrichtungen.

Der wassersportgebundene Einzelhandel ist ausschließlich bis zu einer Verkaufsfläche von maximal 150 m<sup>2</sup> zulässig.

**Veranstaltungsfläche/ Tauchstation**

Aufsichtsgebäude und -räume,  
Zweckgebundene Aufenthaltsgebäude und -räume  
Sanitär- und Umkleidegebäude und -räume,  
nutzungsgebundene Einrichtungen.

**Veranstaltungsfläche/ Pavillon I**

Sanitär- und Umkleidegebäude und -räume,  
Kiosk / Imbiss.

**Veranstaltungsfläche/ Pavillon II**

Kiosk,  
Sanitär- und Umkleidegebäude und -räume.

**Veranstaltungsfläche/ Pavillon III**

Kiosk,  
Sauna/ Wellness,  
Sanitär- und Umkleidegebäude und -räume.

**Veranstaltungsfläche/ Lagerplatz**

Lagergebäude,  
Lagerflächen.

**Veranstaltungsfläche/ Kassenhaus**

Kassenhaus.

Für das sonstige Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung Veranstaltungsfläche sind Dachterrassen nur innerhalb des festgesetzten sonstigen Sondergebieten (SO) mit der Zweckbestimmung Veranstaltungsfläche / Gaststättenbetrieb bei einer Reduzierung

der Anzahl der Vollgeschosse auf ein (s. Kap. 5.2) zulässig. Hier soll vermieden werden, dass übermäßig Dachterrassen innerhalb des Bebauungsplangebietes entstehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Badegewässer (Beach Club Nethen) um einen Badesee handelt, der den Vorgaben der Richtlinie 2006/7 /EG über die Qualität der Badegewässer und deren Bewirtschaftung unterliegt und bei dem eine saisonale Überwachung durch die zuständige Behörde erfolgt.

## 5.2 Maß der baulichen Nutzung

Innerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen auf den öffentlichen Grünflächen gem. § 9 (1) Nr. 15 BauGB wird die maximale Größe der Grundflächen der baulichen Anlagen (GR) - angepasst an die Nutzungsanforderungen der besonderen Zweckbestimmung – festgelegt, wobei Überschreitungen der festgesetzten maximal zulässigen Grundflächen gem. § 19 (4) BauNVO nicht zulässig sind. Für die zentrale Einrichtung „Veranstaltungsfläche Gaststättenbetrieb“ erfolgt die Festsetzung von  $GR \leq 2.500 \text{ m}^2$  in Übereinstimmung mit dem konkreten Gastronomie- bzw. Freizeitprojekt. Innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche mit der Zweckbestimmung „Veranstaltungsfläche/ Pavillon I“, die als ausgelagerter Service- und Gastronomiebereich im zentralen Aufenthaltsbereich vorgesehen ist, wird eine zulässige Grundfläche von  $GR \leq 200 \text{ m}^2$  festgelegt. Für die Bereiche „Badeaufsicht/Tauchstation“, „Pavillon II und III“, „Kassenhaus“ sowie „Lagerplatz“ werden weitere, nutzungsbezogene Grundflächen von  $25 \text{ m}^2$  bis  $350 \text{ m}^2$  festgelegt.

Die maximal zulässige Zahl der Vollgeschosse wird innerhalb der bezeichneten überbaubaren Grundstücksflächen über eine zweigeschossige Bauweise innerhalb der „Veranstaltungsfläche/ Gaststättenbetrieb“ sowie eine eingeschossige Bauweise für die weiteren Funktionsgebäude definiert. Bei Errichtung einer Dachterrasse innerhalb der „Veranstaltungsfläche/ Gaststättenbetrieb“ wird die zulässige Anzahl der Vollgeschosse auf ein begrenzt. Zur Vermeidung städtebaulicher Fehlentwicklungen wird zudem die Höhe der baulichen Anlagen im Bereich der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Veranstaltungsfläche/ Gaststättenbetrieb“ über eine Gebäudehöhe von max. 10,00 m abschließend geregelt. Als oberer Bezugspunkt für die Gebäudehöhe gilt hierbei die Gebäudeoberkante. Aufgrund des bewegten Geländereiefs, der z. T. auf den früheren Sandabbau zurückzuführen ist, sowie des unterschiedlichen Höhenniveaus im Verlauf der Straße Bekhauser Esch, wird als unterer Bezugspunkt der Mittelpunkt der festgesetzten öffentlichen Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „öffentliche Parkfläche“ (P) bestimmt, dieser liegt bei 10,79 m ü. NN und wird in der Planzeichnung dargestellt. Dieser Bereich liegt derzeit auf etwa gleichem Straßenniveau wie der unmittelbar angrenzende Straßenabschnitt des Bekhauser Eschs. Insofern wird eine verträgliche Eingliederung des zentralen Hauptbaukörpers in den Landschaftsraum gewährleistet.

## 5.3 Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

Im Bebauungsplan wird innerhalb der öffentlichen Grünflächen bzw. der Wasserfläche mit der Zweckbestimmung „Veranstaltungsfläche/ Gaststättenbetrieb“ entsprechend der Planungskonzeption eine offene Bauweise (o) gem. § 22 (2) BauNVO festgesetzt. Demnach sind innerhalb der Fläche mit der Zweckbestimmung „Veranstaltungsfläche/ Gaststättenbetrieb“ Gebäudelängen bis zu 50,00 m zulässig. Für die übrigen Bereiche wird entsprechend den spezifischen Nutzungsansprüchen eine abweichende Bauweise (a) gem. § 23 (4) BauNVO festgesetzt. Hier werden nutzungsbezogenen Gebäudelängen von überwiegend max. 10,00 m bzw. 20,00 m festgelegt. Hierdurch wird gewährleistet, dass sich diese funktional neben- bzw. untergeordneten Gebäude entsprechend der ange-

strebten Planungskonzeption auch optisch deutlich der zentralen Einrichtung (Veranstaltungsfläche/ Gaststättenbetrieb) unterordnen und sich zurückhaltend in den umliegenden Landschaftsraum integrieren.

Die überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen werden über die Festsetzung von Baugrenzen geschaffen. Diese werden zur Koordination des Freizeitkonzeptes für die unter Kap. 5.1 (Art der baulichen Nutzung) beschriebenen, unterschiedlichen Funktionseinheiten räumlich sinnvoll angeordnet. Die überbaubare Grundstücksfläche „Veranstaltungsfläche/ Gaststättenbetrieb“, „Veranstaltungsfläche/ Pavillon III“ sowie „Veranstaltungsfläche/ Badeaufsicht/ Tauchaufsicht“ werden angepasst, so dass sich hier ausreichende Spielräume ergeben.

## **5.4 Verkehrsflächen**

### **5.4.1 Straßenverkehrsfläche**

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes wird zur Sicherung der Erschließung des Plangebietes die vorhandene Straße Bekhauser Esch sowie der Hirtenweg als Straßenverkehrsfläche gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB festgesetzt. Diese Fläche ist ausreichend für die Aufnahme des anstehenden und des zukünftig zu erwartenden Verkehrs dimensioniert.

### **5.4.2 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung**

#### **Öffentliche Parkfläche**

Entsprechend den Vorgaben der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) sind bezüglich der geplanten wassersportgebundenen Freizeitnutzung sowie des Gastronomiebetriebes ausreichende Stellplatzflächen vorzuhalten, die die zu erwartenden Kraftfahrzeugmengen der ständigen Besucher aufnehmen können, so dass geordnete Parkverhältnisse gesichert werden. Dementsprechend werden im vorliegenden Bebauungsplan Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung „öffentliche Parkfläche“ gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB festgesetzt. Ein weiterer, bisher nicht festgesetzter Parkplatz befindet sich im Bereich westlich des Hirtenweges. Dieser wird im Rahmen der vorliegenden Planung entsprechend seiner vorhandenen Lage in den Geltungsbereich mit einbezogen und ebenfalls als öffentliche Parkfläche gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB festgesetzt. Auch die gem. NBauO erforderlichen Fahrradabstellanlagen können hier mit angelegt werden. Als Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (s. Kap. 5.8) sind diese Flächen zu mindestens 90 % mit wasserdurchlässigen Materialien zu befestigen.

#### **Betriebsstraße für den Sandabbau**

Entsprechend der Realnutzung und der genehmigten Bodenabbauplanung wird im Westen des Plangebietes eine Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Betriebsstraße für den Sandabbau“ gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB festgesetzt und somit planungsrechtlich in ihrem Bestand erfasst.

#### **Private Ein- und Ausfahrt**

Entsprechend der Realnutzung und der genehmigten Befreiung von den Festsetzungen des Rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 83 A wird im Südwesten des Plangebietes eine Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Private Ein- und Ausfahrt“ gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB festgesetzt und somit planungsrechtlich in ihrem Bestand erfasst.

## **5.5 Versorgungsleitung / Leitungsrecht**

Innerhalb des Geltungsbereiches verläuft südlich des Bekhauser Esch auf der Parkplatzfläche eine Wasserversorgungsleitung 500 GG des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes. Zum Schutz dieser überörtlichen Leitung wird deren Verlauf gem. § 9 (1) Nr. 13 BauGB als unterirdische Versorgungsleitung in der Planzeichnung dargestellt bzw. nachrichtlich übernommen. Innerhalb der mit Leitungsrechten zu Gunsten des Versorgungsträgers festgesetzten Fläche gem. § 9 (1) Nr. 21 BauGB in einem Abstand von beidseitig 4,00 m bzw. zum Rand der bestehenden Wallhecke ist eine Überbauung nicht zulässig.

## **5.6 Grünflächen**

Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes werden entsprechend dem Freizeitkonzept des Beachclub unterschiedliche Erholungs- und Aktionszonen geschaffen und überlagernd zu dem sonstigen Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Veranstaltungsfläche gem. § 11 BauNVO eine private Grünfläche gem. § 9 (1) Nr. 15 BauGB festgesetzt. Auf der Fläche mit der Zweckbestimmung wird die Ausübung der unterschiedlichen Freizeit- und Trendsportarten (z. B. Beach-Volleyball, Street-Soccer, Basketball, Trampolin) ermöglicht. Mit der Festsetzung eines weiteren Kinderspielplatzes wird die Attraktivität im nördlichen Bereich gesteigert.

Innerhalb des Planungsraumes verlaufen als historisch typische Grenzmarkierung ausgedehnte Wallheckenstrukturen, die das Landschaftsbild stark prägen und eine optimale Gliederung und Abgrenzung bilden. Zum Schutz dieser gem. § 33 NNatG geschützten Wallhecken werden beidseitig Flächen in einer Breite von jeweils 6,00 m mit der Zweckbestimmung „Schutzstreifen Wallhecke“ festgesetzt, die von Abgrabungen und Aufschüttungen freizuhalten sind. Die Flächen sind nach Maßgabe des Kap. 3.8 der Begründung sukzessiv zu artenreichen Krautsäumen zu entwickeln bzw. bei vorhandenen Gehölzbeständen als solche zu erhalten.

## **5.7 Fläche für Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes**

Entsprechend den Aussagen unter Kap. 1.0 (Anlass und Ziel der Planung) wurde hinsichtlich der geplanten Nutzung der Freizeitanlage und der hierdurch zu erwartenden Lärmemissionen eine schalltechnische Beurteilung durch das Institut für technische und angewandte Physik (itap), Oldenburg erstellt. Hierin wurde unter Berücksichtigung der Planungsabsichten der Betreiber eine Lärmkontingentierung erstellt und für die überbaubaren Flächen sowie die Wasserfläche entsprechend festgesetzt. Hierbei wurden insbesondere die Schutzansprüche der nächstgelegenen Wohnnutzungen westlich und östlich des Geltungsbereiches am Hirtenweg und am Bekhauser Esch berücksichtigt. Die bestehende Vorbelastung durch den vorhandenen Sandabbau sowie den weiteren Freizeitbetrieb wurde in die Berechnungen mit einbezogen. Zur Bestimmung der einzuhaltenden Richtwerte ist die TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) maßgebend. Die Orientierungswerte von 45 dB (A) tags und 60 dB(A) nachts werden hier eingehalten.

Sofern die Veranstaltungen nicht öfter als 10x im Jahr stattfinden, sind diese zudem als seltene Ereignisse im Sinne dieser Anleitung einzustufen. Innerhalb des Plangebietes werden derartige Veranstaltungen auf max. fünf Veranstaltungen im Jahr begrenzt. Demnach ist für die Nachtzeit ein Richtwert von 55 dB(A) für die Wohnnutzung im planungsrechtlichen Außenbereich (Schutzanspruch eines Mischgebietes) einzuhalten. Aus den Berechnungen ergibt sich, dass der o. g. Richtwert von 55 dB(A) am nächstgelegenen Wohnhaus eingehalten wird.

Um eine möglichst optimale Ausnutzung der Veranstaltungsfläche für Sonderveranstaltungen zu gewährleisten, wurde im Rahmen des Gutachtens zudem eine Einteilung in Richtungssektoren entsprechend der DIN 45691 vorgenommen. Da die nächstgelegenen Wohnhäuser westlich und östlich der Schallquelle liegen, können die Lärmkontingente auf den nördlichen und südlichen Teilbereichen der Veranstaltungsfläche entsprechend erhöht werden, ohne dass es zu Überschreitungen der Richtwerte an den Wohnhäusern kommt. Diese Einteilung wird im Rahmen des Bebauungsplanes nicht entsprechend festgesetzt, kann jedoch im Genehmigungsverfahren für die Ausrichtung von Bühnen und Lautsprechern entsprechend berücksichtigt werden.

Entsprechend den oben getroffenen Aussagen wird im Rahmen der vorliegenden Bebauungsplanänderung zur Beordnung der städtebaulichen Situation unter besonderer Berücksichtigung der Belange des Immissionsschutzes für seltene Ereignisse für die überbaubaren Flächen der sonstigen Sondergebiete mit der Zweckbestimmung Veranstaltungsfläche gem. § 11 BauNVO festgesetzt, dass ausnahmsweise an maximal 5 Tagen im Jahr Freiluftveranstaltungen mit entsprechenden Lärmemissionskontingenten zulässig sind. Über diese Festsetzungen wird sichergestellt, dass im Rahmen der geplanten Einzelveranstaltungen im Zusammenhang mit dem Betrieb der Freizeitanlage die Schutzansprüche der Wohnnutzung gewährleistet werden und die städtebauliche Ordnung sichergestellt wird.

## **5.8 Wasserfläche**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst einen Teilbereich der Nethener Seen, die durch den Nassabbau von Sand in den vergangenen Jahren entstanden sind. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 83 und der Entwicklung des „Beachclub Nethen“ wurde die Freizeit- und Erholungsfunktion des Seeabschnittes planungsrechtlich beordnet. Die Wasserfläche wird gem. § 9 (1) Nr. 16 BauGB mit der Zweckbestimmung „Wassersportgebundene Freizeiteinrichtungen“ wie bisher festgesetzt. Hierin ist die Anlage einer Wasserski- und Wakeboardanlage zulässig, die sich hier bereits entwickelt hat. Zur Steigerung von Sicherheit und Komfort der Anlage ist hier bereits im Bebauungsplan Nr. 83 A ein Rückholsteg vorgesehen. Dieser ist ausschließlich in schwimmender Ausführung auf einer Breite von max. 1,50 m zulässig, so dass negative optische Auswirkungen möglichst minimiert werden. Zusätzlich sind weitere wassergebundene Freizeiteinrichtungen zulässig; hierdurch soll die Möglichkeit eröffnet werden, unter Berücksichtigung der festgesetzten Lärmemissionskontingente, nicht störende Vorhaben auf der Wasserfläche zu realisieren. Motorboote sowie sämtliche motorbetriebenen Wasserfahrzeuge, mit Ausnahme von Rettungs- und Arbeitsbooten, sind nicht zulässig.

## **5.9 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind als Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB zur Begrenzung der Bodenversiegelung bei einer Befestigung der Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung „öffentliche Parkflächen“ sowie der Stellplatzflächen für Fahrräder zu mindestens 90 % wasserdurchlässige Materialien (z. B. Schotter, wassergebundene Wegedecke, Rasengittersteine) einzusetzen.

Entsprechend den Inhalten der Eingriffsermittlung im Rahmen der Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft (s. Kap. 4.1) sind zur Kompensation der zulässigen Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich. Innerhalb des Plangebietes wird ein sogenannter Teilausgleich erzielt. Zur abschließenden Kompensation sind Maßnahmen außerhalb des Bebauungsplanes

auf Ersatzflächen erforderlich. Diese werden bis zur öffentlichen Auslegung in die Planung eingestellt.

Zur Berücksichtigung der Bestimmungen des Artenschutzes wird ferner festgesetzt, dass als Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. 9 (1) Nr. 20 BauGB Baumfäll- und Rodungsarbeiten zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG außerhalb der Zeit zwischen dem 1. März und dem 30. September durchzuführen sind. Unmittelbar vor den Fällarbeiten sind die Bäume oder bei Abriss- und Sanierungsmaßnahmen die Gebäude durch eine sachkundige Person auf die Bedeutung für höhlenbewohnende Vogelarten sowie auf das Fledermausvorkommen zu überprüfen. Sind Individuen/Quartiere vorhanden, so sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das weitere Vorgehen ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen

## **5.10 Anpflanzen vom Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen**

Innerhalb des Bebauungsplans wird zur Einbindung des Plangebietes, insbesondere der geplanten Parkflächen, in die umliegenden Raum- und Landschaftsstrukturen eine Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Nr. 25a BauGB festgesetzt. Hier ist eine Wallhecke anzulegen, die die vorhandenen Landschaftsstrukturen optimal ergänzt. Innerhalb dieser 5,00 m breiten Fläche ist entsprechend den Vorgaben des Niedersächsischen Nachbarrechtsgesetzes (NachbG) einem Abstand von 3,00 m entlang der östlichen Grenze des Geltungsbereiches auf 2,00 m ein bepflanzter Walkkörper anzulegen. Die Abstandsfläche ist als artenreicher Krautsaum zu entwickeln. Neben der optischen Einbindung des Plangebietes sowie den allgemein positiven Auswirkungen auf Flora und Fauna hat die genannte Anpflanzung die Aufgabe, Schutz vor ungewünschten Witterungseinflüssen zu bieten (Windschutz im Bereich zur freien Landschaft, Schutz vor Sonneneinstrahlung auf der Stellplatzfläche).

## **5.11 Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und Erhalt von Bäumen und Sträuchern**

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes haben sich nach Abschluss des Bodenabbaus aus landschaftsökologischer Sicht hochwertige Gehölzstrukturen entwickelt. Um dem Belang von Natur und Landschaft auch unter Berücksichtigung der Ansprüche an die Freizeitnutzung Rechnung zu tragen, wird innerhalb des Plangebietes im Anschluss an die im Westen gelegene Wallhecke eine Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern gem. § 9 (1) Nr. 25a BauGB und zur Erhaltung von Bäumen und Sträuchern gem. § 9 (1) Nr. 25b BauGB festgesetzt. Die hier vorhandenen Gehölzstrukturen sind zu erhalten und durch weitere Gehölzpflanzungen zu ergänzen. Neben dem Schutz prägender und landschaftstypischer Strukturen wird über diese Festsetzung auch eine optische und räumliche Abgrenzung zu der weiter im Westen liegenden Wohnnutzung am Hirtenweg und dem auf dem Hirtenweg anstehenden Betriebsverkehr der Sandabbaustätte vorgenommen. Da in diesem Bereich südlich der überbaubaren Grundstücksfläche „Badeaufsicht / Tauchstation“ ein künstlicher Hügel aufgeschüttet wurde, erfolgt im Rahmen der aktuellen Planung eine Anpassung an die Verhältnisse vor Ort. Die hier reduzierten ökologischen Wertigkeiten werden an anderer Stelle entsprechend kompensiert.

## **6.0 VERKEHRLICHE UND TECHNISCHE INFRASTRUKTUR**

### **• Verkehrserschließung**

Die Anbindung des Plangebietes an überregionale Strukturen erfolgt über den Bekhauser Esch, den Hirtenweg, die Kreyenstraße und die Wiefelsteder Straße (L 825)

über die Anschlussstelle Hahn-Lehmden an die Autobahn A 29. Die im Bebauungsplan festgesetzte Straßenverkehrsfläche des Bekhauser Esch besitzt eine Breite von mind. 7,00 m, der Hirtenweg eine Parzellenbreite von 9,00 m. Diese Verkehrswege sind als Gemeindestraßen für die Aufnahme des durch die geplante Freizeitanlage entstehenden Verkehrs geeignet. An wenigen Tagen im Jahr ist das Vorkommen von Verkehrsbehinderungen wie Staus, die bei verstärktem Besucherverkehr auftreten können, nicht unzumutbar und, wie an anderen Stellen des Straßenverkehrsnetzes auch, nach allgemeiner Lebenserfahrung hinzunehmen. Bei Auftreten von Notfällen sind die Straßenverkehrsteilnehmer nach der Straßenverkehrsordnung dazu gehalten, sich entsprechend rücksichtsvoll zu verhalten und Rettungsfahrzeuge die Durchfahrt durch Ausweichen auf die Seitenstreifen zu ermöglichen.

Am 29.05.2018 fand ein Besprechungstermin vor Ort mit dem Straßenverkehrsamt statt. Hier wurde für die Erschließung vereinbart:

- Es wird die erlaubte Geschwindigkeit während der Badesaison (Mai - September) auf 30 km/h begrenzt. Zusätzlich wird in regelmäßigen Abständen auf Fußgänger (Achtung! Fußgänger) hingewiesen. Die Gemeinde wird die entsprechende Beschilderung vornehmen.
- Die Asphaltkanten des Hirtenweges werden zu Beginn und in der Mitte der Badesaison durch Aufschotterung niveaugleich zur Straße angehoben werden.
- Eine bislang nur durch Aufschotterung vorhandene Ausweichestelle am Hirtenweg wird wie die anderen bereits vorhandenen Ausweichstellen ausgebaut.
- Sollten die vorgesehenen Maßnahmen nicht ausreichend sein behält sich das Straßenverkehrsamt weitergehende Maßnahmen anzuordnen.

Eine Erschließung über den Bekhauser Esch in Richtung Osten ist nicht beabsichtigt, dieser ist bereits jetzt in seinem weiteren Verlauf verkehrsrechtlich ausschließlich für Anlieger zulässig.

- **Gas- und Stromversorgung**

Die Gas- und Stromversorgung erfolgt über den Anschluss an die Versorgungsnetze der EWE Netz GmbH.

- **Schmutz- und Abwasserentsorgung**

Die Schmutz- und Abwasserentsorgung innerhalb des Plangebietes wird zentral über den Anschluss an das kommunale Leitungsnetz zur Kläranlage geregelt.

- **Wasserversorgung**

Die Versorgung des Plangebietes mit Trinkwasser wird durch den Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverband (OOWV) gesichert.

- **Abfallbeseitigung**

Die Abfallentsorgung erfolgt durch den Landkreis Ammerland.

- **Oberflächenentwässerung**

Die Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers erfolgt durch Versickerung auf der Fläche.

- **Fernmeldetechnische Versorgung**

Die fernmeldetechnische Versorgung des Bebauungsplangebietes erfolgt über die verschiedenen Telekommunikationsanbieter.

- **Sonderabfälle**

Sonderabfälle sind vom Abfallerzeuger einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

- **Brandschutz**

Die Löschwasserversorgung innerhalb des Plangebietes wird entsprechend den spezifischen Anforderungen sichergestellt. Der Brandschutz auf den Parkflächen wird während des Betriebes durch eine entsprechende Parkaufsicht gewährleistet.

## **7.0 VERFAHRENSÜBERSICHT**

### **7.1.1 Aufstellungsbeschluss**

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Rastede hat in seiner Sitzung am ..... die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 83 B „Beachclub Nethen“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gem. § 2 (1) BauGB am ..... ortsüblich bekannt gemacht worden.

Rastede, .....

.....  
Bürgermeister

### **7.1.2 Öffentliche Auslegung**

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Rastede hat in seiner Sitzung am ..... nach Erörterung dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 83 B „Beachclub Nethen“ und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB am ..... ortsüblich durch die Tageszeitung bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 83 B „Beachclub Nethen“ und der Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom ..... bis zum ..... Gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegenen.

Rastede, .....

.....  
Bürgermeister

### **7.1.3 Satzungsbeschluss**

Der Rat der Gemeinde Rastede hat den Bebauungsplan Nr. 83 B „Beachclub Nethen“ nach Prüfung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am ..... gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung ist dem Bebauungsplan gem. § 9 Abs. 8 BauGB beigefügt.

Rastede, .....

.....  
Bürgermeister

## 8.0 PLANVERFASSER

Die Ausarbeitung des Bebauungsplanes Nr. 83 B „Beachclub Nethen“ erfolgte im Auftrag der Gemeinde Rastede vom Planungsbüro:

**Diekmann •  
Mosebach  
& Partner** 

**Regionalplanung  
Stadt- und Landschaftsplanung  
Entwicklungs- und Projektmanagement**

Oldenburger Straße 86 - 26180 Rastede  
Telefon (0 44 02) 9116-30  
Telefax (0 44 02) 9116-40  
www.diekmann-mosebach.de  
mail: info@diekmann-mosebach.de

# GEMEINDE RASTEDE

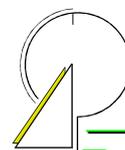
Landkreis Ammerland



---

Bebauungsplan Nr. 83 B /  
76. Flächennutzungsplanänderung  
„Beachclub Nethen“

## UMWELTBERICHT (Teil II der Begründung)



# INHALTSÜBERSICHT

<b>TEIL II: UMWELTBERICHT</b>	<b>1</b>
<b>1.0 EINLEITUNG</b>	<b>1</b>
1.1 Beschreibung des Planvorhabens / Angaben zum Standort	1
1.2 Umfang des Vorhabens und Angaben zu Bedarf an Grund und Boden	2
<b>2.0 PLANERISCHE VORGABEN UND HINWEISE</b>	<b>2</b>
2.1 Landschaftsprogramm	3
2.2 Landschaftsrahmenplan	3
2.3 Naturschutzfachlich wertvolle Bereiche / Schutzgebiete	3
2.4 Artenschutzrechtliche Belange	4
<b>3.0 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN</b>	<b>5</b>
3.1 Bestandsaufnahme und Bewertung der einzelnen Schutzgüter	5
3.1.1 Schutzgut Mensch	6
3.1.2 Schutzgut Pflanzen	7
3.1.3 Schutzgut Tiere	15
3.1.4 Biologische Vielfalt	18
3.1.5 Schutzgut Boden und Fläche	19
3.1.6 Schutzgut Wasser	20
3.1.7 Schutzgut Klima und Luft	20
3.1.8 Schutzgut Landschaft	21
3.1.9 Schutzgut Kultur- und Sachgüter	23
3.1.10 Wechselwirkungen	24
3.1.11 Kumulierende Wirkungen	24
3.1.12 Zusammengefasste Umweltauswirkungen	24
<b>4.0 ENTWICKLUNGSPROGNOSEN DES UMWELTZUSTANDES</b>	<b>25</b>
4.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Planungsdurchführung	25
4.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung – Nullvariante	25
<b>5.0 VERMEIDUNG, MINIMIERUNG UND KOMPENSATION NACHTEILIGER UMWELTAUSWIRKUNGEN</b>	<b>26</b>
5.1 Vermeidung / Minimierung	26
5.1.1 Schutzgut Mensch	26
5.1.2 Schutzgut Pflanzen	27
5.1.3 Schutzgut Tiere	27
5.1.4 Biologische Vielfalt	27
5.1.5 Schutzgut Boden	28
5.1.6 Schutzgut Wasser	28
5.1.7 Schutzgut Klima / Luft	28
5.1.8 Schutzgut Landschaft	28
5.1.9 Schutzgut Kultur und Sachgüter	29
5.2 Eingriffsbilanzierung und Kompensation	29
5.2.1 Bilanzierung Biotoptypen	29
5.2.2 Boden / Wasser	32

5.2.3	Kultur- und Sachgüter (Wallhecke)	32
5.3	Maßnahmen zur Kompensation	32
5.4	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	34
5.4.1	Standort	34
5.4.2	Planinhalt	34
<b>6.0</b>	<b>ZUSÄTZLICHE ANGABEN</b>	<b>35</b>
6.1	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren	35
6.1.1	Analysemethoden und -modelle	35
6.1.2	Fachgutachten	35
6.1.3	Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen	35
6.2	Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung	35
<b>7.0</b>	<b>ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG</b>	<b>36</b>
<b>8.0</b>	<b>QUELLENVERZEICHNIS</b>	<b>37</b>

### ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1:	Vorwiegend aus Stieleichen ( <i>Quercus robur</i> ) zusammengesetzte Baumreihe (HBE) am Hirtenweg.	9
Abbildung 2:	Lückige Baum-Wallhecke (HWB-) südlich der Bekhauser Esch.	10
Abbildung 3:	Baumgruppe (HBE) an der Einmündung der Bekhauser Esch in den Hirtenweg.	10
Abbildung 4:	Intensivgrünland trockener Standorte (GIT) westlich des Hirtenweges.	10
Abbildung 5:	Luftbild und Lage des Plangebietes (Quelle: Bing 2017 (unmaßstäblich))	22
Abbildung 6:	Ausschnitt Wallhecke aus B-Plan Nr. 83 A (unmaßstäblich)	24
Abbildung 7:	Ausschnitt Wallhecke aus B-Plan Nr. 83 B (unmaßstäblich)	24
Abbildung 8:	Aufbau und Querschnitt einer Wallhecke (schematisch)	34

### TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1:	Im Geltungsbereich erfasste Biotoptypen und deren Bewertung.	13
Tabelle 2:	Zu erwartende Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und ihre Bewertung	25
Tabelle 3:	Berechnung des Flächenwertes des Eingriffs.	30

## TEIL II: UMWELTBERICHT

### 1.0 EINLEITUNG

Zur Beurteilung der Belange des Umweltschutzes (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB) ist im Rahmen der Bauleitplanung eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Entsprechend der Anlage zum Baugesetzbuch zu § 2 (4) und § 2a BauGB werden die ermittelten Umweltauswirkungen im Umweltbericht beschrieben und bewertet (§ 2 (4) Satz 1 BauGB). *„Wird eine Umweltprüfung für das Plangebiet oder für Teile davon in einem Raumordnungs-, Flächennutzungs- oder Bebauungsplanverfahren durchgeführt, soll die Umweltprüfung in einem zeitlich nachfolgend oder gleichzeitig durchgeführten Bauleitplanverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden“* (§ 2 (4) Satz 5 BauGB).

Der Bebauungsplan Nr. 83 B wird im Parallelverfahren gem. § 8 (3) BauGB zur 76. Flächennutzungsplanänderung aufgestellt. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wird gem. § 2 (4) Satz 1 BauGB ein Umweltbericht mit einer umfassenden Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen des gesamten Planvorhabens erstellt. Da somit bereits zeitgleich für den Änderungsbereich der 76. Flächennutzungsplanänderung eine ausführliche Ermittlung der Belange des Umweltschutzes gem. § 1 (6) Nr. 7 BauGB stattgefunden hat, kann die Umweltprüfung im Flächennutzungsplanverfahren gem. § 2 (4) Satz 5 BauGB auf die zusätzlichen oder anderen erheblichen Umweltauswirkungen beschränkt werden. Durch die 76. Änderung des Flächennutzungsplanes werden jedoch keine anderen Umweltauswirkungen erwartet, als die im Umweltbericht zum Bebauungsplan abschließend aufgeführten Aspekte. Der Inhalt des Umweltberichtes zum Bebauungsplan Nr. 83 B gilt daher gleichermaßen für die 76. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Die 76. Änderung des Flächennutzungsplanes bereitet das Gebiet als Sonderbaufläche (S) mit Zweckbestimmung Veranstaltungsfläche vor. Nachrichtlich werden die Darstellungen der 31. und 40. Flächennutzungsplanänderung hinsichtlich Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung Parkplatz sowie die Wasserfläche mit Zweckbestimmung Wassersportgebundene Freizeiteinrichtung übernommen.

### 1.1 Beschreibung des Planvorhabens / Angaben zum Standort

Die Gemeinde Rastede beabsichtigt, zur städtebaulichen Beordnung und Weiterentwicklung der Nutzung im Bereich der Freizeitanlage „Beachclub Nethen“ den Bebauungsplan Nr. 83 B neu aufzustellen sowie die 76. Flächennutzungsplanänderung durchzuführen. Der Planungsraum befindet sich nördlich der Ortslage Nethen im Bereich der Freizeitanlage „Beachclub Nethen“.

Genauere Angaben zum Standort sowie eine detaillierte Beschreibung des städtebaulichen Umfeldes, der Art des Vorhabens und den Festsetzungen sind den entsprechenden Kapiteln der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 83 B, Kap. 2.2 „Räumlicher Geltungsbereich“, Kap. 2.3 „Nutzungsstrukturen und städtebauliche Situation“, Kap. 1.0 „Anlass und Ziel der Planung“ sowie Kap. 5.0 „Inhalt des Bebauungsplanes“ zu entnehmen.

## 1.2 Umfang des Vorhabens und Angaben zu Bedarf an Grund und Boden

Das Plangebiet umfasst eine Größe von ca. 18,3 ha. Die einzelnen Flächenfestsetzungen umfassen:

Sondergebiet (SO) mit Zweckbestimmung	ca. 40.660 m <sup>2</sup>
• Veranstaltungsfläche/ Kassenhaus	ca. 25 m <sup>2</sup>
• Veranstaltungsfläche/ Gaststättenbetrieb	ca. 2.500 m <sup>2</sup>
• Veranstaltungsfläche/ Badeaufsicht/ Tauchaufsicht	ca. 150 m <sup>2</sup>
• Veranstaltungsfläche/ Lagerplatz	ca. 350 m <sup>2</sup>
• Veranstaltungsfläche/ Pavillon I	ca. 200 m <sup>2</sup>
• Veranstaltungsfläche/ Pavillon II	ca. 150 m <sup>2</sup>
• Veranstaltungsfläche/ Pavillon III	ca. 300 m <sup>2</sup>
• Veranstaltungsfläche/ Freizeitsport mit überlagernder Grünfläche	ca. 36.985 m <sup>2</sup>
Öffentliche Straßenverkehrsfläche	ca. 4.150 m <sup>2</sup>
Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung:	ca. 32.605 m <sup>2</sup>
• öffentliche Parkfläche	ca. 30.740 m <sup>2</sup>
• Betriebsstraße für Sandabbau	ca. 935 m <sup>2</sup>
• Private Ein- und Ausfahrt	ca. 930 m <sup>2</sup>
Grünfläche	ca. 17.275 m <sup>2</sup>
• davon mit Zweckbestimmung Wallheckenschutzstreifen	ca. 4.060 m <sup>2</sup>
• Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	ca. 990 m <sup>2</sup>
• davon Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sowie für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	ca. 9.070 m <sup>2</sup>
• Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts, hier: geschützte Wallhecke gem. § 22 (3) NAGBNatSchG	ca. 3.155 m <sup>2</sup>
Wasserfläche	ca. 88.130 m <sup>2</sup>

Durch die im Bebauungsplan Nr. 83 B vorbereiteten Überbaumöglichkeiten inkl. einer Überschreitung der festgesetzten, maximal zulässigen Grundfläche (GR) gem. § 19 (4) BauNVO können im Planungsraum bis zu ca. 0,14 ha dauerhaft neu versiegelt werden.

## 2.0 PLANERISCHE VORGABEN UND HINWEISE

Die in einschlägigen Fachplänen und Fachgesetzen formulierten Ziele, die für den vorliegenden Planungsraum relevant sind, werden unter Kap. 3.0 „Planerische Grundlagen und Hinweise“ der Begründung zum Bebauungsplan umfassend dargestellt (Landesraumordnungsprogramm (LROP), Regionales Raumordnungsprogramm (RROP), vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung). Im Folgenden werden zusätzlich die planerischen Vorgaben und Hinweise aus naturschutzfachlicher Sicht dargestellt (Landschaftsprogramm, Landschaftsrahmenplan (LRP), naturschutzfachlich wertvolle Bereiche / Schutzgebiete, artenschutzrechtliche Belange). Es wird darauf hingewiesen, dass die Planwerke zum Landschaftsrahmenplan relativ alt sind, so dass die Aussagen für das Plangebiet nur noch bedingt zutreffen.

## 2.1 Landschaftsprogramm

Entsprechend der Einteilung des Niedersächsischen Landschaftsprogramms von 1989 befindet sich das Plangebiet in der Naturräumlichen Region Ostfriesisch-Oldenburgische Geest. Als vorrangig schutz- und entwicklungsbedürftig sind in diesem Bereich Eichenmischwälder mittlerer Standorte, trockener und feuchter Sande, Heckengebiete und sonstiges gehölzreiches Kulturland sowie naturnahe Hochmoore des Flachlandes genannt. Grünländer mittlerer Standorte, dörfliche/städtische Ruderalfluren und kleine Gräben und Flüsse sind als schutzbedürftig und zum Teil auch entwicklungsbedürftig eingestuft (NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN 1989).

## 2.2 Landschaftsrahmenplan

Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Ammerland liegt mit Stand von 1995 vor.

Das Plangebiet befindet sich in der naturräumlichen Einheit der Oldenburger Geest in der Untereinheit der Wapel - Jühdener - Moorgeest (Karte 4 - Naturräumliche Einheiten). Der Geltungsbereich sowie die nähere Umgebung wird durch Abbauflächen sowie gemischte Acker- und Grünlandflächen geprägt (Karte 1 - Landschafts- und Siedlungsstrukturen). Weiterhin treten Gewässer auf (Karte 8 - Vielfalt, Eigenart und Schönheit - gegenwärtiger Zustand). Gemäß Karte 6 wird der Bereich als Wallheckengebiet ohne Bewertung aufgrund der Flächengröße oder einer Waldlage aufgeführt, wobei der Anteil geschädigter Wallhecken  $\geq 40\%$  ausmacht. Als Biotoptypen sind in Karte 5 Abbauteiche mit Sandflächen mit Pioniervegetation bzw. offene Sandflächen dargestellt. Weitere, sich darauf beziehende Strukturen sind Hochstaudenfluren, Schilfröhrichte, Ruderalflächen, Feuchtgebüsche und Sandtrockenrasen.

Die Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften ist mit Wertstufe 4 (von 4 möglichen) als stark eingeschränkt bewertet worden. Die vorherrschenden Bodentypen der grundwassernahen Geestbereiche sind frische, stellenweise mäßig trockene, grundwasserbeeinflusste Sandböden (Karte 3 - Bodenkundliche Standortkarte), die eine Grundwasserneubildungsrate von  $\geq 300 - 400$  mm/a im langjährigen Mittel sowie ein geringes Schutzpotenzial aufweisen (Karte 12/13 - Grundwasser).

Das Plangebiet befindet sich weiterhin in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für die Wassergewinnung (Karte 14 - Grundwasser - Wassergewinnungsgebiete). Das vorherrschende Klima wird durch die vorhandenen Wasserflächen bestimmt (Karte 15 - Luft und Klima). Innerhalb des betrachteten Bereiches ist als Entwicklungsziel die Verbesserung der Landschaftsstrukturen aufgeführt (Karte 16 - Entwicklungsziele und Maßnahmen).

## 2.3 Naturschutzfachlich wertvolle Bereiche / Schutzgebiete

Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 83 B befinden sich Wallhecken, die gemäß § 22 (3) NAGBNatSchG unter Schutz gestellt sind. Weitere Wallhecken sind in der unmittelbar angrenzenden Umgebung des Geltungsbereiches zu finden.

Es liegen keine weiteren faunistisch, vegetationskundlich und historisch wertvollen Bereiche oder Vorkommen, die einen nationalen oder internationalen Schutzstatus bedingen, vor. Es bestehen ferner keine ausgewiesenen Schutzgebiete nationalen bzw. internationalen Rechts oder naturschutzfachliche Programme.

## 2.4 Artenschutzrechtliche Belange

§ 44 BNatSchG in Verbindung mit Art. 12 und 13 der FFH-Richtlinie und Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) begründen ein strenges Schutzsystem für bestimmte Tier- und Pflanzenarten (Tier und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Europäischen Artenschutzverordnung - (EG) Nr. 338/97 - bzw. der EG-Verordnung Nr. 318/2008 in der Fassung vom 31.03.2008 zur Änderung der EG-Verordnung Nr. 338/97 - aufgeführt sind, Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, alle europäischen Vogelarten, besonders oder streng geschützte Tier- und Pflanzenarten der Anlage 1 der BArtSchV). Danach ist es verboten,

- *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören und*
- *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 (1) werden um den für Eingriffsvorhaben relevanten Absatz 5 des § 44 BNatSchG ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen:

Entsprechend dem § 44 (5) BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 (2) Satz 1 nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten. Darüber hinaus ist nach nationalem Recht eine Vielzahl von Arten besonders geschützt. Diese sind nicht Gegenstand der folgenden Betrachtung, da gem. § 44 (5) Satz 5 BNatSchG die Verbote des Absatzes 1 für diese Arten nicht gelten, wenn die Zulässigkeit des Vorhabens gegeben ist.

Zwar ist die planende Stadt nicht unmittelbar Adressat dieser Verbote, da mit dem Bebauungsplan in der Regel nicht selbst die verbotenen Handlungen durchgeführt beziehungsweise genehmigt werden. Allerdings ist es geboten, den besonderen Artenschutz bereits in der Bauleitplanung angemessen zu berücksichtigen, da ein Bebauungsplan, der wegen dauerhaft entgegenstehender rechtlicher Hinderungsgründe (hier entgegenstehende Verbote des besonderen Artenschutzes bei der Umsetzung) nicht verwirklicht werden kann, vollzugsunfähig ist.

Die Belange des Artenschutzes werden in Kapitel 3.1.2 und 3.1.3 dargelegt und berücksichtigt.

### **3.0 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN**

Die Bewertung der bau-, betriebs- und anlagebedingten Umweltauswirkungen des vorliegenden Planvorhabens erfolgt anhand einer Bestandsaufnahme bezogen auf die einzelnen, im Folgenden aufgeführten Schutzgüter. Durch eine umfassende Darstellung des gegenwärtigen Umweltzustandes einschließlich der besonderen Umweltmerkmale im unbeplanten Zustand sollen die umweltrelevanten Wirkungen der Bebauungsplanaufstellung herausgestellt werden. Hierbei werden die negativen sowie positiven Auswirkungen der Umsetzung der Planung auf die Schutzgüter dargestellt und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit soweit wie möglich bewertet. Ferner erfolgt eine Prognose der Umweltauswirkungen bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung („Nullvariante“).

#### **3.1 Bestandsaufnahme und Bewertung der einzelnen Schutzgüter**

Die Bewertung der Umweltauswirkungen richtet sich nach folgender Skala:

- sehr erheblich,
- erheblich,
- weniger erheblich,
- nicht erheblich.

Sobald eine Auswirkung entweder als nachhaltig oder dauerhaft einzustufen ist, kann man von einer Erheblichkeit ausgehen. Eine Unterteilung im Rahmen der Erheblichkeit als wenig erheblich, erheblich oder sehr erheblich erfolgt in Anlehnung an die Unterteilung der „Arbeitshilfe zu den Auswirkungen des EAG Bau 2004 auf die Aufstellung von Bauleitplänen – Umweltbericht in der Bauleitplanung“ (SCHRÖDTER et al. 2004). Es erfolgt die Einstufung der Umweltauswirkungen nach fachgutachterlicher Einschätzung und diese wird für jedes Schutzgut verbal-argumentativ projekt- und wirkungsbezogen dargelegt. Ab einer Einstufung als „erheblich“ sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorzusehen, sofern es über Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht zu einer Reduzierung der Beeinträchtigungen unter die Erheblichkeitsschwelle kommt.

Die Einstufung der Wertigkeiten der einzelnen Schutzgüter erfolgt bis auf die Einstufung der Biotopstrukturen beim Schutzgut Pflanzen, bei denen das Bilanzierungsmodell des Niedersächsischen Städtetages (2013) verwendet wird, in einer Dreistufigkeit. Dabei werden die Einstufungen „hohe Bedeutung“, „allgemeine Bedeutung“ sowie „geringe Bedeutung“ verwendet. Die Bewertung erfolgt verbal-argumentativ.

Zum besseren Verständnis der Einschätzung der Umweltauswirkungen wird im Folgenden ein kurzer Abriss über die durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 83 B sowie der 76. Flächennutzungsplanänderung verursachten Veränderungen von Natur und Landschaft gegeben.

Durch die 76. Flächennutzungsplanänderung werden Bereiche des Beachclub Nethen als Sonderbaufläche (S) mit Zweckbestimmung Veranstaltungsfläche vorbereitet. Des Weiteren werden die Darstellungen der 31. und 40. Flächennutzungsplanänderung hinsichtlich Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung Parkplatz sowie die Wasserfläche mit Zweckbestimmung Wassersportgebundene Freizeiteinrichtung übernommen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 83 B wird die Festsetzung von Sondergebieten (SO) ermöglicht, wodurch eine Optimierung des Freizeit- und Erholungsan-

gebotes erfolgt. Das ursprüngliche Planungsziel der städtebaulichen Beordnung des Erholungsbereiches an den Nethener Seen bleibt weiterhin Inhalt der Bauleitplanung.

Unter Einbeziehung weiterer Flächen in den Planungsraum umfasst der gesamte Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 83 B eine Größe von ca. 18,3 ha.

Für die einzelnen Sondergebiete (SO) werden größere maximal zulässige Grundflächen (GR) festgelegt, wobei eine Überschreitung gemäß § 19 (4) BauNVO nicht zulässig ist. Dadurch wird eine Neuversiegelung von insgesamt ca. 0,14 ha bauleitplanerisch ermöglicht. Die einzelnen Grundflächen der insgesamt sieben Sondergebiete mit unterschiedlichen Zweckbestimmungen betragen zwischen 25 m<sup>2</sup> und 2.500 m<sup>2</sup>.

Für die festgesetzte Straßenverkehrsfläche mit einer Größe von insgesamt ca. 4.150 m<sup>2</sup> wird eine Versiegelung von 90 % angesetzt, wodurch eine Versiegelung von insgesamt ca. 3.735 m<sup>2</sup> möglich wird. Des Weiteren wird eine Parkplatzfläche vergrößert und eine weitere Parkplatzfläche hinzugenommen, wodurch sich die Gesamtfläche der Parkplätze von ca. 18.895 m<sup>2</sup> auf insgesamt 27.645 m<sup>2</sup> vergrößert. Die Parkplatzflächen können bis zu 90% wassergebunden versiegelt werden.

Ferner werden durch die vorliegende Planung im Bereich der Zuwegung zum südlichen Parkplatz eine Wallhecke (Baum-Wallhecke) auf einer Länge von insgesamt ca. 4 m überplant. Zur Kompensation sind an anderer Stelle im Verhältnis 1 : 2 demnach 8 m neue Wallhecken anzulegen.

Darüber hinaus wird die im Westen des Plangebiets bestehende Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sowie für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen nach Norden vergrößert.

Die für eine Veranstaltung (Oldenbora) erteilten Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 83 A vom 02.06.2014 werden entsprechend berücksichtigt. Im Zuge der o.g. Befreiungen von den Festsetzungen wurden Wallhecken auf einer Länge von insgesamt 28 m entnommen um hier u. a. Zuwegungen für Rettungsfahrzeuge zu errichten. Des Weiteren wurde hierfür im Westen ein rund 20 m breiter Streifen der festgesetzten Erhaltfläche mit Waldbestand entfernt. Dieser Streifen wird in der vorliegenden Planung als private Ein- und Ausfahrt dargestellt und in der Bilanzierung berücksichtigt.

Im Folgenden werden die konkretisierten Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die verschiedenen Schutzgüter dargestellt und bewertet.

### **3.1.1 Schutzgut Mensch**

Ziel des Immissionsschutzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. Schädliche Umwelteinwirkungen sind auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Die technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) konkretisiert die zumutbare Lärmbelastung in Bezug auf Anlagen i. S. d. Bundes-Immissionsschutzgesetzes

(BlmSchG). Die DIN 18005 – Schallschutz im Städtebau – enthält im Beiblatt 1 Orientierungswerte, die bei der Planung anzustreben sind.

Grundlage für die Beurteilung ist die Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft (39. BlmSchV), mit der wiederum die Luftqualitätsrichtlinie der EU umgesetzt wurde.

Eine intakte Umwelt stellt die Lebensgrundlage für den Menschen dar. Im Zusammenhang mit dem Schutzgut Mensch sind vor allen Dingen gesundheitliche Aspekte bei der Bewertung der umweltrelevanten Auswirkungen von Bedeutung. Bei der Betrachtung des Schutzgutes Mensch werden daher neben dem Immissionsschutz, aber auch Aspekte wie die planerischen Auswirkungen auf die Erholung- und Freizeitfunktionen bzw. die Wohnqualität herangezogen.

Die bei der Umsetzung der Planung und bei dem Betrieb des Beachclub Nethen anfallenden Abfälle müssen fachgerecht entsorgt und verwertet werden.

In Bezug auf das Schutzgut Mensch ist hinsichtlich der Immissionslage durch die Freizeitanlage sowie den vorhandenen Sandabbau im Norden des Nethener Sees eine gewisse Vorbelastung zu erkennen. Im Rahmen der Bauleitplanung wird über ein Schallimmissionsgutachten und entsprechende Festsetzungen zum Schallschutz (Lärmkontingente) sichergestellt, dass keine negativen Auswirkungen durch die geplante Nutzung (Großveranstaltungen, z. B. Beachparty) für die anliegende Wohnnutzung zu erwarten sind (s. Kap. 4.2 und 5.7 der Begründung). Gemäß der TA Lärm sind bei der Beurteilung von gewerblichen Anlagen ebenfalls die betriebsbedingten Verkehrslärmimmissionen in einem Umkreis von 500 m unabhängig von den übrigen Immissionen zu beurteilen und zu berücksichtigen. Aus den Berechnungen ergibt sich, dass die Grenzwerte der hier heranzuziehenden 16. BlmSchV (Verkehrslärmschutzverordnung) von 64 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts an dem am stärksten von Verkehrslärm betroffenen Wohnhaus Hirtenweg 103 ebenfalls mit Beurteilungswerten von 59,9 dB(A) bzw. 51,5 dB(A) eingehalten werden. Hinsichtlich der Freizeit- und Erholungsfunktion ergeben sich durch die Bauleitplanung und das hierdurch zulässige, erweiterte Angebot positive Auswirkungen.

Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind demnach nicht zu erkennen.

### **3.1.2 Schutzgut Pflanzen**

Gemäß dem BNatSchG sind Natur und Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass

- die biologische Vielfalt,
- die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere
  - lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen zu ermöglichen,
  - Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken sowie

- Lebensgemeinschaften und Biotope mit ihren strukturellen und geografischen Eigenheiten in einer repräsentativen Verteilung zu erhalten; bestimmte Landschaftsteile sollen der natürlichen Dynamik überlassen bleiben.

Das Plangebiet wird aktuell durch einen Badensee mit umgebenden Rasenbereichen sowie Strandabschnitten gekennzeichnet. In den Randbereichen befinden sich zahlreiche, teils auch flächige Gehölze sowie linear verlaufende Wallhecken. Im Süden und Osten befinden sich zum Teil geschotterte und zum Teil grünlandartige bewachsene Parkflächen.

In diesen strukturreichen Flächen der Randbereiche in Verbindung mit dem Gewässer hat sich eine der Nutzung durch Badegäste in den Sommermonaten angepasste Pflanzenwelt einstellen können.

Um Aussagen über den Zustand von Natur und Landschaft zu erhalten, wurde für die für die vorliegende Planung neu hinzukommenden Flächen sowie auf den angrenzenden Flächen eine Bestandsaufnahme der Naturlandschaft (Biotoptypenkartierung) durchgeführt. Im Hinblick auf mögliche Wechselbeziehungen wurde die nähere Umgebung in die Biotoptypenerfassung mit einbezogen. Darüber hinaus erfolgte eine Suche nach Standorten von gemäß der Roten Liste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen gefährdeten oder nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 + 14 BNatSchG besonders bzw. streng geschützten Pflanzenarten. Die Bestandsaufnahme der Naturlandschaft erfolgte im Rahmen einer Geländebegehung im August 2017. Die aus den vorangegangenen Bebauungsplänen Nr. 83 und Nr. 83 A bestehenden Biotoptypen wurden für die vorliegende Planung übernommen.

Die Kartierung der Biotoptypen ist das am häufigsten angewendete Verfahren zur Beurteilung des ökologischen Wertes eines Erhebungsgebietes. Durch das Vorhandensein bestimmter Biotope, ihre Ausprägung und die Vernetzung untereinander sowie mit anderen Biotopen werden Informationen über schutzwürdige und schutzbedürftige Bereiche gewonnen. Die nachstehend vorgenommene Typisierung der Biotope und die Zuordnung der Codes (Großbuchstaben hinter dem Biotyp) stützen sich auf den „Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen“ (DRACHENFELS 2016). Die Nomenklatur der aufgeführten Pflanzenarten richtet sich nach GARVE (2004).

Lage, Verteilung und Ausdehnung der Biotoptypen sind dem Bestandsplan Biotoptypen zu entnehmen.

Im südlichen Bereich des Bebauungsplanes Nr. 83 B „Beachclub Nethen“ sind Biotoptypen aus folgenden Gruppen vertreten (Zuordnung gemäß Kartierschlüssel):

- Gebüsche und Kleingehölze
- Grünland
- Ackerflächen
- Siedlungsbiotope.

Lage, Verteilung und Ausdehnung der o. g. Biotoptypen sind dem Bestandsplan der Biotoptypen zu entnehmen. Im Rahmen dieser Bestandsaufnahme wurde der südwestliche Teil des Plangebietes im Bereich des Hirtenweges und der Straße „Bekhauser Esch“ erfasst. Dieser Bereich des Bebauungsplanes umfasst Grünlandflächen, naturnahe Feldgehölze sowie Baumreihen und Wallhecken.

### Gebüsch und Kleingehölze

Prägend für das Landschaftsbild des Plangebietes sind die Heckenstrukturen, die entlang der Verkehrswege verlaufen. Sie sind nördlich der Straße „Bekhauser Esch“ als Baum-Strauch-Wallhecke (HWM) ausgeprägt, südlich davon als lückige Baum-Wallhecke (HWB-). Vorherrschende Baumarten sind Stieleichen (*Quercus robur*) mit Stammdurchmessern zwischen 0,3 und 0,5 m. Weitere in den Hecken vorkommende Gehölzarten sind Waldkiefern (*Pinus sylvestris*), Schlehen (*Prunus spinosa*) und Brombeersträucher (*Rubus fruticosus* agg.).

Die Krautschicht in den Wallhecken ist geprägt von Grünlandarten wie Knaulgras (*Dactylis glomerata*), Rotem Straußgras (*Agrostis capillaris*), Rotschwengel (*Festuca rubra*) und Weißklee (*Trifolium repens*). Außerdem kommen der Dornige Wurmfarne (*Dryopteris carthusiana*) und der Gewöhnliche Beifuß (*Artemisia vulgaris*) vor.

Die Wälle der Hecken im Plangebiet haben eine Höhe von etwa 1,0 m und sind bis 3,0 m breit. Die Wallhecken sind nach § 22 Abs. 3 NAGBNatSchG geschützt. Sie sind im Wallheckenkataster des Landkreises Ammerland verzeichnet.

Nördlich der Wallhecke am Bekhauser Esch befindet sich ein naturnahes Feldgehölz. Hier kommen Birken (*Betula pendula*), Zitterpappeln (*Populus tremula*), Ebereschen (*Sorbus aucuparia*) und Späte Traubenkirsche (*Prunus serotina*) vor. Die Bäume erreichen Stammdurchmesser zwischen 0,1 und 0,2 m.

Am Rande des Hirtenweges befinden sich Baumreihen (HBE), in denen die Stieleiche die vorherrschende Baumart ist. Die Bäume erreichen maximale Stammdurchmesser von 0,9 m, im Mittel weisen sie 0,3 bis 0,5 m starke Stämme auf. Als weitere Gehölzarten kommen zwei Ebereschen und ein Birnbaum vor.

Eine Baumgruppe, in der Eichen und Birken mit 0,1 bis 0,3 m starkem Stammholz vorherrschen, befindet sich inselartig zwischen der nördlichen und der südlichen Einmündung des Bekhauser Esch in den Hirtenweg.



**Abbildung 1: Vorwiegend aus Stieleichen (*Quercus robur*) zusammengesetzte Baumreihe (HBE) am Hirtenweg.**



**Abbildung 2: Lückige Baum-Wallhecke (HWB-) südlich der Bekhauser Esch.**



**Abbildung 3: Baumgruppe (HBE) an der Einmündung der Bekhauser Esch in den Hirtenweg.**

### **Grünland**

Der westliche Teil des Plangebietes wird flächig von Intensivgrünland eingenommen, das vorwiegend dem Sonstigen Intensivgrünland trockener Standorte (GIT) zugeordnet werden kann. Häufigste Art dieses Grünlandes ist das Weidelgras (*Lolium perenne*). Außerdem kommen Wolliges Honiggras (*Holcus lanatus*), Knaulgras, Rotes Straußgras und Wiesen-Rispengras (*Poa pratensis*) vor.

Zerstreut auftretende Krautarten sind Kriechender Hahnenfuß (*Ranunculus repens*), Großer Sauerampfer (*Rumex acetosa*) und Weißklee. Seltener außerdem Gewöhnlicher Löwenzahn (*Taraxacum officinale*), Gewöhnliches Hornkraut (*Cerastium holosteoides*), Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Vogelmiere (*Stellaria media*) und Gänseblümchen (*Bellis perennis*).



**Abbildung 4: Intensivgrünland trockener Standorte (GIT) westlich des Hirtenweges.**

### **Ackerflächen**

Südlich grenzen an das Plangebiet Sandackerflächen (AS) an, auf denen Mais angebaut wird.

### **Siedlungsbiotope und Verkehrsflächen**

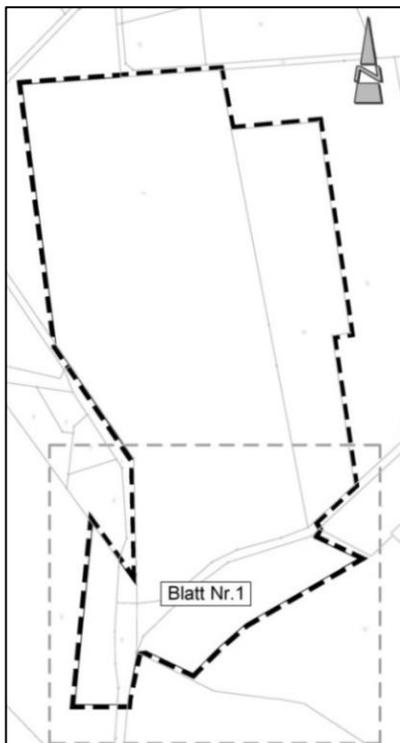
Südlich der Wallhecke, die sich an die Bekhauser Esch anschließt, befindet sich ein auf Scherrasen angelegter Parkplatz (OVP/GR). Der Bekhauser Esch hat eine Asphaltdecke (OVSa) und ist ca. 4,5 m breit, während der ebenfalls asphaltierte Hirtenweg eine Breite von 4 m aufweist. Die Randstreifen sind teilweise mit wassergebundener Decke befestigt, ebenso, wie die breite Zufahrt zum Beachclub-Gelände, die sich nördlich des Feldgehölzes anschließt (OFZw).

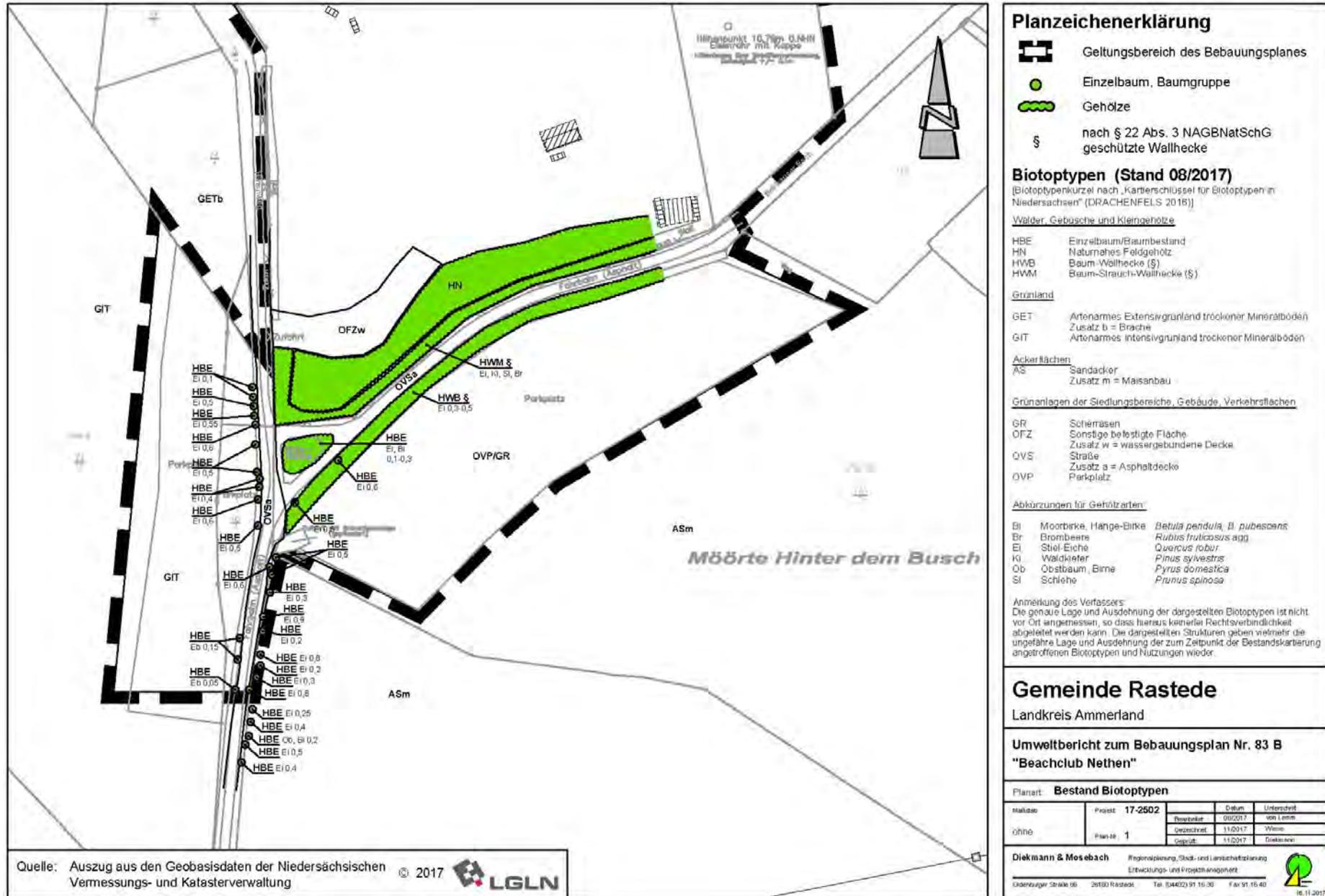
### **Gefährdete und streng geschützte Pflanzenarten**

Im gesamten Untersuchungsgebiet konnte während der Erfassungen keine gemäß der Roten Liste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen (GARVE 2004) gefährdete Pflanzenart nachgewiesen werden.

Streng geschützte Pflanzenarten gemäß des Anhangs IV der FFH-Richtlinie traten nicht auf. Hinweise auf Vorkommen dieser Arten liegen derzeit auch nicht vor. Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zu den Verboten des § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG ist dementsprechend nicht erforderlich, da keine Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie vorkommen.

Die oben aufgeführte ergänzende Biotoptypenkartierung für die im Bebauungsplan Nr. 83 B hinzukommende Erweiterungsflächen wurde für den Süden des Geltungsberichts durchgeführt (s. nachfolgende Abbildungen).





Bewertung

Zur Ermittlung des Eingriffes in Natur und Landschaft wird das Bilanzierungsmodell des niedersächsischen Städtetages von 2013 (Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung) angewendet.

Es werden 6 Wertfaktoren unterschieden:

Wertfaktor	Beispiele Biotoptypen
5 = sehr hohe Bedeutung	naturnaher Wald; geschütztes Biotop
4 = hohe Bedeutung	Baum-Wallhecke
3 = mittlere Bedeutung	Strauch-Baumhecke
2 = geringe Bedeutung	Intensiv-Grünland
1 = sehr geringe Bedeutung	Acker
0 = weitgehend ohne Bedeutung	versiegelte Fläche

In der Liste II des Bilanzierungsmodells (Übersicht über die Biotoptypen in Niedersachsen) sind den einzelnen Biotoptypen entsprechende Wertfaktoren zugeordnet.

Hierfür erfolgte ein Abgleich mit der ursprünglichen Bauleitplanung (Bebauungsplan Nr. 83 A) und dort aufgeführte Vorgehensweise mit Berücksichtigung halber Wertstufen wurde für die vorliegende Bewertung übernommen.

Für die im Plangebiet vorhandenen bzw. geplanten Biotope ergeben sich folgende Wertstufen:

**Tabelle 1: Im Geltungsbereich erfasste Biotoptypen und deren Bewertung.**

Biotoptyp	Wertfaktor	Anmerkungen
Strauch-Baumwallhecke, Baumwallhecke [HWM, HWB]	5	Gehölzbestände aus einheimischen Arten mit Biotop- und Vernetzungsfunktion, Biotoptyp von kulturhistorischer Bedeutung
Strauch-Baumwallhecke, Baumwallhecke [HWM]	4	Gehölzbestände aus einheimischen Arten mit Biotop- und Vernetzungsfunktion, Biotoptyp von kulturhistorischer Bedeutung, schlechte Ausprägung oder neu angelegte Wallhecke (Nahe Stellplatzflächen)
Birken-Zitterpappel-Pionierwald [WPB]	4	Gehölzbestände aus einheimischen Arten, hohe Biotop- und Vernetzungsfunktion, aufgrund der naturnahen Ausprägung wird der Wertfaktor 4 vergeben
Baumbestand (alt) [HBE]	4	Gehölzbestände aus einheimischen Arten mit Biotop- und Vernetzungsfunktion
Standortgerechte Gehölzfläche [PF/E]	4	Gehölzbestände aus einheimischen Arten mit Biotop- und Vernetzungsfunktion, innerhalb dieser Bereiche werden Anpflanzungen zur Aufwertung und Abgrenzung vorgenommen, vorh. Lücken werden geschlossen, die angrenzende Liegewiese abgegrenzt,
Kiefernwald armer Sandböden [WKT]	3,5	Gehölzbestände aus einheimischen Arten, hohe Biotop- und Vernetzungsfunktion, aufgrund der lückigen Ausprägung und der aktuellen Vorbelastung durch den Besucherverkehr (Müll etc.) wird für einige Bereiche ein Wertfaktor von 3,5 vergeben

<b>Biotoptyp</b>	<b>Wertfaktor</b>	<b>Anmerkungen</b>
Sonstiger Sand-Magerrasen [RSZ]	3,5	mäßig wertvoller Biotoptyp aufgrund eingeschränkter Biotopfunktion, aufgrund der hohen mechanische Belastung während der Badesaison und damit verbundenem Müllaufkommen wird ein Wertfaktor von 3,5 vergeben
Birken-Zitterpappel-Pionierwald [WPB]	3,5	junge Gehölzbestände aus einheimischen Arten mit Biotop- und Vernetzungsfunktion, aufgrund der Ausprägung und der aktuellen Vorbelastung durch den Besucherverkehr (Müll etc.) wird für einige Bereiche ein Wertfaktor von 3,5 vergeben
Sonstiges naturnahes nährstoffarmes Abbaugewässer [SOA]	3	naturnahe Ausprägung mit hoher Biotopfunktion, Beschränkung der Wertstufe durch z.T. intensive Badenutzung
Baumbestand (jung), junge Einzelbäume [HBE]	3	junge Gehölzbestände aus einheimischen Arten mit Biotop- und Vernetzungsfunktion
Halbruderale Gras- und Staudenflur, Wallheckenschutzstreifen [UH]	3	artenreiche Krautsäume mit mäßiger Biotop- und Vernetzungsfunktion
naturfernes Stillgewässer [SXA]	2	mäßige Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften
Intensivgrünland trockenerer Mineralböden [GIT]	2	mäßige Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften
Artenarmer Acker [A]	2	mäßige Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften
artenreicher Scherrasen [GR]	2	mäßige Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften
(planungsrechtlich freigeräumte Fläche) [A]	1	geringe Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften
artenreicher Scherrasen [GR]	1	geringe Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften
Parkplatz [OVP]	1	geringe Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften durch wasserdurchlässige Versiegelung
Vollständig versiegelte Fläche (Straßen, Gebäude) [OVS, X]	0	keine Biotopfunktion

Hinsichtlich der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen ist zu konstatieren, dass das Plangebiet einerseits von Grünlandflächen sowie Gehölzstrukturen wie Baum-Wallhecken sowie Baum-Strauch-Wallhecken eingenommen wird. Die im Planungsraum vorkommenden Biotoptypen weisen größtenteils eine mittlere Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften auf. Unter Zugrundelegung der Erweiterungsflächen zum vorliegenden Bebauungsplan überwiegen jedoch Biotoptypen mit geringer Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften.

Die Beeinträchtigung eines Wallheckenbereichs (Wallheckendurchbruch, Rücknahme des Wallheckenschutzstreifens) stellt eine erhebliche Umweltauswirkungen für das Schutzgut Pflanzen dar, weil wichtige und kulturhistorisch bedeutsame Gehölzstrukturen, die u. a. eine gewisse Schutzfunktion der dahinter liegenden Wallheckenbereiche bewirken, entfernt werden.

Aufgrund der Versiegelung und dem damit einhergehenden Verlust von Lebensräumen für Pflanzen sind die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen als **erheblich** zu bewerten.

### 3.1.3 Schutzgut Tiere

Für das Schutzgut Tiere gelten die übergeordneten Ziele wie für das Schutzgut Pflanzen (vgl. Kapitel 3.1.2).

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 83 B wurden aufgrund der Vorprägungen im Plangebiet keine faunistischen Erhebungen durchgeführt. Es kann darum lediglich von Annahmen auf Grundlage der durchgeführten Biotoptypenkartierung ausgegangen werden, wie sich die faunistische Zusammensetzung in dem Gebiet darstellen könnte.

Das Plangebiet wird aktuell durch einen Badesee mit umgebenden Rasenbereichen sowie Strandabschnitten gekennzeichnet. In den Randbereichen befinden sich zahlreiche, teils auch flächige Gehölze sowie linear verlaufende Wallhecken. Im Süden und Osten befinden sich grünlandartige bewachsene Parkflächen.

In diesen strukturreichen Flächen der Randbereiche in Verbindung mit dem Gewässer hat sich eine der Nutzung durch Badegäste in den Sommermonaten angepasste Tierwelt einstellen können.

Es ist aufgrund der vorhandenen Strukturen und der Nutzung davon auszugehen, dass z. B. bei der faunistischen Gruppe der Vögel Arten des Siedlungsbereiches vorkommen können. Diese Arten weisen eine breite ökologische Amplitude auf und sind in der Lage, bei Störungen auf Ersatzbiotope der Umgebung auszuweichen. Insgesamt sind im Plangebiet und daran angrenzend vorwiegend Vogelarten anzunehmen, die sich an die Anwesenheit des Menschen gewöhnt haben. Aufgrund der vorhandenen Strukturen ist nur das Vorhandensein von Gehölzbrütern anzunehmen.

Als eine weitere Artengruppe sind die Säugetiere und hier insbesondere die Fledermäuse zu erwähnen. Alle Fledermausarten sind nach § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG streng geschützt. Ein Vorhandensein von Bäumen mit Quartierpotenzial für Fledermäuse ist nicht bekannt, kann jedoch nicht ausgeschlossen werden. Zusätzlich ist es möglich, dass der Geltungsbereich als Jagdhabitat dient. Die Nutzung als Jagdhabitat besitzt allerdings keine artenschutzrechtliche Relevanz.

#### Bewertung

Das Plangebiet weist aufgrund seiner aktuellen Situation eine allgemeine Bedeutung für das Schutzgut Tiere auf.

Die faunistischen Gruppen (v. a. Vögel) können aufgrund ihrer Mobilität auf andere, in der Umgebung befindliche Ersatzbiotope ausweichen. Aufgrund dieser Ausgangssituation werden durch den Bebauungsplan Nr. 83 B **keine erheblichen** umweltrelevanten Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere vorbereitet.

## Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

### Fledermäuse

Aufgrund der vorhandenen Biotopstrukturen ist es möglich, dass Fledermäuse potenziell vorkommen können.

#### Prüfung des Zugriffsverbots (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG) sowie des Schädigungsverbots (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Es kann nicht abschließend ausgeschlossen werden, dass die vorhandenen Gehölzstrukturen den Fledermäusen als Fortpflanzungs- und Ruhestätten dienen, indem einzelne eventuell vorhandene Baumhöhlen zeitweise als Sommer-, Zwischen- oder Balzquartiere bezogen werden, aber auch Winterquartiere einzelner Arten können nicht ausgeschlossen werden. Die für die Planung möglicherweise unumgänglichen Fällungen von Bäumen mit eventuellem Quartierpotenzial für Fledermäuse sind somit grundsätzlich außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse durchzuführen, um mögliche Tötungen weitestgehend ausschließen zu können. Die Arbeiten können somit nur von Anfang Oktober bis Ende Februar des Folgejahres durchgeführt werden.

Sofern die vorgeschlagenen Vorsorgemaßnahmen durchgeführt werden, sind etwaige schädliche Wirkungen mit der Realisierung der vorliegenden Bauleitplanung nicht zu erwarten. Unter Voraussetzung der oben genannten Vorsorgemaßnahmen sind das **Zugriffsverbot und das Schädigungsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG nicht einschlägig.**

#### Prüfung des Störungsverbots (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Ein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG liegt vor, wenn es zu einer erheblichen Störung der Art kommt. Diese tritt dann ein, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der jeweiligen Art verschlechtert. Die lokale Population kann definiert werden als (Teil-)Habitat und Aktivitätsbereich von Individuen einer Art, die in einem für die Lebensraumansprüche der Art ausreichend räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen.

Eine „Verschlechterung des Erhaltungszustandes“ der lokalen Population ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen oder die Reproduktionsfähigkeit der lokalen Population vermindert werden, wobei dies artspezifisch für den jeweiligen Einzelfall untersucht und beurteilt werden muss.

Der Erhaltungszustand der Population kann sich verschlechtern, wenn sich aufgrund der Störung die lokale Population wesentlich verringert; dies kann aufgrund von Stress über die Verringerung der Geburtenrate, einen verringerten Aufzuchtserfolg oder die Erhöhung der Sterblichkeit geschehen.

Baubedingte Störungen durch Verlärmung und Lichtemissionen während sensibler Zeiten (Aufzucht- und Fortpflanzungszeiten) sind in Teilbereichen grundsätzlich möglich. Erhebliche und dauerhafte Störungen durch baubedingte Lärmemissionen (Baumaschinen und Baufahrzeuge) sind in dem vorliegenden Fall jedoch nicht zu erwarten, da die Bautätigkeit auf einen begrenzten Zeitraum beschränkt ist und außerhalb der Hauptaktivitätszeit der Fledermäuse d.h. am Tage und nicht in der Nacht stattfindet. Ein hierdurch ausgelöster langfristiger Verlust von potenziellen Quartieren in der Umgebung ist unwahrscheinlich. Bei dem geplanten Vorhaben ist auch aufgrund der Vorbelastungen nicht von einer Störung für die in diesem Areal möglicherweise vorkommenden Arten auszugehen. Deshalb ist auch nicht damit zu rechnen, dass ein Teilbereich für die betroffenen Individuen der lokalen Population verloren geht. Eine erhebliche Störung im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lo-

kalen Population, die einen wesentlich über den Geltungsbereich hinausreichenden Aktionsradius haben dürfte, ist ungeachtet dessen nicht anzunehmen.

**Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist daher nicht einschlägig.**

#### **Geschützte wildlebende Vogelarten im Sinne von Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie**

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes können verschiedene europäische Vogelarten potenziell vorkommen, die hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu betrachten sind.

#### **Prüfung des Zugriffsverbots (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG) sowie des Schädigungsverbots (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)**

Hinsichtlich der Fortpflanzungsstätten sind verschiedene Vogelgruppen zu unterscheiden, die unterschiedliche Nistweisen und Raumansprüche aufweisen. Dabei kann es sich um typische Gehölzbrüter oder auch um Arten, die auf dem Boden brüten, handeln. Aufgrund der Naturausstattung sowie der Vorbelastung des Gebietes ist im Geltungsbereich lediglich das Vorkommen von gehölzbrütenden Arten anzunehmen.

Sämtliche potenziell vorkommende Arten sind in der Lage, sich in der nächsten Brutperiode einen neuen Niststandort zu suchen, so dass es keine permanenten Fortpflanzungsstätten im Plangebiet gibt. Aufgrund der vorgesehenen Überplanung von Gehölzen ist es angezeigt, dass die Gehölze in den Monaten von Anfang Oktober bis Ende Februar, also nur außerhalb der Brutzeit entfernt werden, um eventuell vorhandene Nistplätze oder Individuen nicht zu zerstören bzw. zu beeinträchtigen (Vermeidungsmaßnahme).

Der Begriff Ruhestätte umfasst die Orte, die für ruhende bzw. nicht aktive Einzeltiere oder Tiergruppen zwingend v. a. für die Thermoregulation, die Rast, den Schlaf oder die Erholung, die Zuflucht sowie die Winterruhe erforderlich sind. Vorkommen solcher bedeutenden Stätten sind innerhalb des Plangebietes aufgrund der Naturausstattung auszuschließen, so dass kein Verbotstatbestand verursacht wird.

Mögliche Tötungen von Individuen durch betriebsbedingte Kollisionen mit Fahrzeugen vom bspw. Zulieferverkehr oder mit Gebäuden gehen nicht über das allgemeine Lebensrisiko hinaus und stellen daher keinen Verbotstatbestand dar. Bei dem Untersuchungsraum handelt es sich um eine standort- und strukturtypische Nutzung ohne erhöhte punktuelle oder flächige Nutzungshäufigkeit von bestimmten Vogelarten. Den Bereich queren keine traditionellen Flugrouten bzw. besonders stark frequentierte Jagdgebiete von Vögeln, so dass eine signifikante Erhöhung von Kollisionen und einer damit verbundene Mortalität auszuschließen ist.

Somit ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen **die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG nicht erfüllt sind.**

#### **Prüfung des Störungsverbots (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)**

In Bezug auf das Störungsverbot während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten lassen sich Störungen in Form von Lärmimmissionen aufgrund der geplanten Erweiterung nicht ganz vermeiden. Störungen während sensibler Zeiten sind daher möglich, erfüllen jedoch nur dann den Verbotstatbestand, wenn sie zu einer Verschlechterung der lokalen Population der betroffenen Arten führen.

Von erheblichen Störungen während der Mauserzeit, die zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen, ist nicht auszugehen. Dies hängt damit zusammen, dass es nur zu einer Verschlechterung käme, wenn die Störung von Individuen während der Mauserzeit zum Tode derselben und damit zu einer Erhöhung der Mortalität in der Population führen würde. Die im Plangebiet potentiell vorkommenden Arten bleiben jedoch auch während der Mauser mobil und können gestörte Bereiche verlassen und Ausweichhabitat in der Umgebung aufsuchen.

Weiterhin sind erhebliche Störungen während Überwinterungs- und Wanderzeiten auszuschließen. Das Plangebiet stellt keinen Rast- und Nahrungsplatz für darauf zwingend angewiesene Vogelarten dar. Die im Plangebiet zu erwartenden Vögel sind an die verkehrs- und siedlungsbedingten Beunruhigungen (auch durch die bereits bestehende Nutzung) gewöhnt und in der Lage, bei Störungen in der Umgebung vorhandene ähnliche Habitatstrukturen (Gehölzbestände und Grünländer) aufzusuchen. Durch die Planung kommt es zu keinen ungewöhnlichen Scheueffekten, die zu starker Schwächung und zum Tod von Individuen führen werden.

Hinsichtlich des Störungsverbotes während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit ist ebenfalls nicht mit der Erfüllung von Verbotstatbeständen zu rechnen. Die zu erwartenden Arten sind nicht auf einen Niststandort angewiesen. Gestörte Bereiche kommen daher für die Nistplatzwahl von vornherein nicht in Frage. Sollten einzelne Individuen durch plötzlich auftretende erhebliche Störung, z. B. Lärm, zum dauerhaften Verlassen des Nestes und zur Aufgabe ihrer Brut veranlasst werden, führt dies nicht automatisch zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der im Plangebiet zu erwartenden Arten. Nistausfälle sind auch durch natürliche Gegebenheiten, wie z. B. Unwetter und Fraßfeinde gegeben. Durch Zweitbruten und die Wahl eines anderen Niststandortes sind die Arten i.d.R. in der Lage solche Ausfälle zu kompensieren. Es kann zudem aufgrund der bereits stark vorgeprägten Strukturen westlich des Plangebietes davon ausgegangen werden, dass die vorkommenden Arten an gewisse für Siedlungen typische Störquellen gewöhnt sind.

#### **Fazit**

Im Ergebnis der Betrachtung bleibt festzustellen, dass die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen **nicht** einschlägig sind.

### **3.1.4 Biologische Vielfalt**

Als Kriterien zur Beurteilung der Vielfalt an Lebensräumen und Arten wird die Vielfalt an Biotoptypen und die damit verbundene naturraum- und lebensraumtypische Artenvielfalt betrachtet, wobei Seltenheit, Gefährdung und die generelle Schutzverantwortung auf internationaler Ebene zusätzlich eine Rolle spielen.

Das Vorkommen der verschiedenen Arten und Lebensgemeinschaften wurde in den vorangegangenen Kapiteln zu den Schutzgütern Pflanzen und Tiere ausführlich dargestellt. Ebenso werden hier die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere betrachtet und bewertet.

#### **Bewertung**

Unter Berücksichtigung der prognostizierten Auswirkungen des Vorhabens werden für die Biologische Vielfalt insgesamt keine erheblichen negativen Auswirkungen durch die Realisierung der Sondergebietsflächen und der Parkplatzflächen erwartet. Die geplante Realisierung des Planvorhabens ist damit mit den betrachteten Zielen der Artenvielfalt sowie des Ökosystemschutzes der Rio-Konvention von 1992 vereinbar und

widerspricht nicht der Erhaltung der biologischen Vielfalt bzw. beeinflusst diese nicht im negativen Sinne.

### 3.1.5 Schutzgut Boden und Fläche

Der Boden nimmt mit seinen vielfältigen Funktionen eine zentrale Stellung im Ökosystem ein. Neben seiner Funktion als Standort der natürlichen Vegetation und der Kulturpflanzen weist er durch seine Filter-, Puffer- und Transformationsfunktionen gegenüber zivilisationsbedingten Belastungen eine hohe Bedeutung für die Umwelt des Menschen auf. Gemäß § 1a (2) BauGB ist mit Grund und Boden sparsam umzugehen, wobei zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen sind.

Auf Basis des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) gilt es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

Das Plangebiet wird gemäß den Aussagen des Datenservers des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG 2017) überwiegend von Pseudogley eingenommen. Im nördlichen Teil des Geltungsbereichs steht in einem kleinen Bereich Podsol an.

Suchräume für schutzwürdige Böden sowie sulfatsaure Böden werden für den gesamten Planbereich und seine Umgebung nicht angezeigt.

#### Bewertung

Insgesamt wird der Boden hinsichtlich der Bodenfunktionen mit einer allgemeinen Bedeutung eingestuft.

Durch die Versiegelungsmöglichkeiten im Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 83 B werden zusätzlich zum Ursprungsplan insgesamt ca. 0,14 ha maximal versiegelt werden. Des Weiteren kommen 1,14 ha Parkplatzfläche hinzu, die jedoch mit einem Anteil von mindestens 90 % mit wasserdurchlässigen Materialien zu befestigen sind.

Aufgrund der Versiegelung und dem damit einhergehenden Verlust sind die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden als **erheblich** zu bewerten.

### 3.1.6 Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser stellt einen wichtigen Bestandteil des Naturhaushaltes dar und bildet die Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen. Im Rahmen der Umweltprüfung ist das Schutzgut Wasser unter dem Aspekt der Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt, auf die Wasserqualität sowie auf den Zustand des Gewässersystems zu betrachten. Im Sinne des Gewässerschutzes sind Maßnahmen zu ergreifen, die zu einer Begrenzung der Flächenversiegelung und der damit einhergehenden Zunahme des Oberflächenwassers, zur Förderung der Regenwasserversickerung sowie zur Vermeidung des Eintrags wassergefährdender Stoffe führen.

#### Oberflächenwasser

Ein Teilbereich des Nethener Sees, der als Baggersee entstanden ist, liegt als Oberflächengewässer im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 83 B.

#### Grundwasser

Grundwasser hat eine wesentliche Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, als Naturgut der Frischwasserversorgung und als Bestandteil grundwasser geprägter Böden. Gemäß den Darstellungen des LBEG (2017) liegt die Grundwasserneubildungsrate im Plangebiet und der Umgebung zwischen 101 - 300 mm/a.

Das Schutzpotenzial des Grundwassers liegt im Plangebiet und seiner Umgebung im geringen Bereich. Der obere Grundwasserleiterkomplex befindet sich bei < -50 bis -100 m unter NN.

In einer Entfernung von rund 450 m in südwestlicher Richtung befindet sich das Trinkwasserschutzgebiet „Nethen“ (Schutzzone IIIA).

#### Bewertung

Insgesamt wird dem Schutzgut Wasser eine allgemeine Bedeutung zugesprochen. Es handelt sich im Plangebiet und der Umgebung weder um ein Wasserschutzgebiet noch um einen besonderen Bereich zur Trinkwassergewinnung.

Das Planvorhaben wird keine erheblichen umweltrelevanten Auswirkungen für das Schutzgut Wasser in seiner wichtigen Funktion für den Naturhaushalt und für die Schutzgüter Menschen, Tiere und Pflanzen mit sich bringen. Durch den Bebauungsplan wird durch die Festsetzung der überbaubaren Grundstücksfläche eine geringfügige Flächenversiegelung vorbereitet. Des Weiteren sind die festgesetzten Parkplatzflächen mit einem Anteil von mindestens 90 % mit wasserdurchlässigen Materialien zu befestigen. Es wird somit nur zu einem geringen Mehrabfluss des Oberflächenwassers kommen. Dieser wird jedoch als **nicht erhebliche** Umweltauswirkung eingestuft.

### 3.1.7 Schutzgut Klima und Luft

Gemäß § 1 (5) BauGB sollen Bauleitpläne „[...] dazu beitragen [...] den Klimaschutz und die Klimaanpassung [...] zu fördern“. Daher sollen im Rahmen von Bauleitplänen den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden (§ 1a (5) BauGB).

Klimatisch ist der Untersuchungsraum vorwiegend atlantisch geprägt. Die Nähe zur Nordsee und die überwiegende Luftzufuhr aus westlichen Richtungen verursachen ein maritimes Klima, das sich durch relativ niedrige Temperaturschwankungen im Tages- und Jahresverlauf, eine hohe Luftfeuchtigkeit sowie häufige Bewölkung und Nebelbildung auszeichnet. Die Sommer sind daher mäßig warm und die Winter verhältnismäßig

ßig mild. Die Niederschläge verteilen sich gleichmäßig über das Jahr und erreichen 670 – 800 mm/a (LANDKREIS AMMERLAND 1995).

Aktuell ist das Kleinklima vor Ort durch den vorhandenen Wasserkörper, die Freiflächen und die Gehölzstrukturen als Frischluftentstehungsgebiet gekennzeichnet.

#### Bewertung

Bei der Bewertung der umweltrelevanten Auswirkungen auf das Schutzgut Luft sind die mit der Umsetzung der Planung einhergehenden Luftverunreinigungen von Bedeutung. Hierbei sind die Nutzungen zu beachten, die durch ihren Ausstoß von Luftschadstoffen (Rauch, Stäube, Gase und Geruchsstoffe) zu nachteiligen Veränderungen der Luftzusammensetzung führen und somit eine Beeinträchtigung der übrigen Schutzgüter darstellen. Das Schutzgut Klima ist hierbei eng mit dem Schutzgut Luft verbunden.

Luftverunreinigungen oder Luftveränderungen sind Belastungen des Klimas, die sowohl auf der kleinräumigen Ebene als auch auf der regionalen oder globalen Ebene Auswirkungen verursachen können. Neben den Belastungen bzw. Gefährdungen werden im Zuge der Umweltprüfung die Berücksichtigung und der Erhalt klimarelevanter Bereiche bewertet. Dazu gehören Flächen, die aufgrund ihrer Vegetationsstruktur, ihrer Topographie oder ihrer Lage geeignet sind, negative Auswirkungen der Luft zu verringern und für Luftreinhaltung, Lüfterneuerung oder Temperatenausgleich zu sorgen.

Aufgrund der geringen Baumöglichkeiten, die vorbereitet werden, sind **keine erheblichen Auswirkungen** auf das Schutzgut Klima sowie auf das Schutzgut Luft zu erwarten.

In dem Bebauungsplan werden Maßnahmen festgesetzt, wie z. B. der Erhalt der Wallhecke sowie weiterer Gehölzstrukturen, die den Erfordernissen des Klimaschutzes gem. § 1 (5) BauGB i. V. m. § 1a (5) BauGB Rechnung tragen.

### **3.1.8 Schutzgut Landschaft**

Da ein Raum immer in Wechselbeziehung und -wirkung zu seiner näheren Umgebung steht, kann das Planungsgebiet nicht isoliert, sondern muss vielmehr im Zusammenhang seines stadt- sowie naturräumlichen Gefüges betrachtet werden. Das Schutzgut Landschaft zeichnet sich durch ein harmonisches Gefüge aus vielfältigen Elementen aus, das hinsichtlich der Aspekte Vielfalt, Eigenart oder Schönheit zu bewerten ist.

Das in dem Untersuchungsraum vorherrschende Landschaftsbild befindet sich innerhalb eines vom Menschen deutlich beeinflussten Raumes. Das Landschaftsbild wird aktuell durch die Straßen begleitenden Wallhecken sowie einen großen naturnahen Baggersee positiv gekennzeichnet. Dieser ist von Rasen, Liegewiesen und Strandbereichen umgeben. Einige Gebäude wie Gastronomiebereiche und Kassenhäuschen befinden sich verstreut im Gelände. Im Südwesten befinden sich sukzessiv aufgewachsene Birkenwaldbereiche (s. Abbildung 5).

Negativ auf das Landschaftsbild wirken sich die im Südosten befindlichen größeren geschotterten und zum Teil asphaltierten Parkflächen aus, die jedoch durch Gehölzstrukturen sinnvoll eingebunden sind.



**Abbildung 5: Luftbild und Lage des Plangebietes (Quelle: Bing 2017 (unmaßstäblich))**

#### Bewertung

Dem Schutzgut Landschaft wird aufgrund der aktuellen Bestandssituation eine allgemeine Bedeutung zugesprochen.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 83 B werden kleinräumig bereits zulässige Gebäudestrukturen sowie vorhandene Parkplatzflächen erweitert, so dass das Landschaftsbild zusätzlich belastet, aber nicht ursächlich verletzt wird. Des Weiteren wird die Gebäudehöhe des Gaststättenbetriebes um 2 Meter (von 8 m Gebäudehöhe auf 10 m Gebäudehöhe) erhöht. Aufgrund der umgebenden Gehölzstrukturen ist dies jedoch nicht erheblich. Aufgrund dessen kann von **weniger erheblichen Umweltauswirkungen** ausgegangen werden.

### 3.1.9 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Der Schutz von Kulturgütern stellt im Rahmen der baukulturellen Erhaltung des Orts- und Landschaftsbildes gem. § 1 (5) BauGB eine zentrale Aufgabe in der Bauleitplanung dar. Als schützenswerte Sachgüter werden natürliche oder vom Menschen geschaffene Güter betrachtet, die von geschichtlicher, wissenschaftlicher, archäologischer oder städtebaulicher Bedeutung sind.

Die im Plangebiet verlaufenden Wallhecken, die einen wichtigen Landschaftsbestandteil darstellen, sind als bedeutendes Kulturgut zu betrachten. Die Wallhecken werden überwiegend erhalten und als geschützte Wallhecke gem. § 22 (3) NAGBNatSchG sowie einem sechs Meter breiten Wallheckenschutzstreifen sowie durch eine großflächige Erhaltfläche von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen dauerhaft gesichert.

Durch die vorliegende Planung wird eine Wallhecke im nördlichen Bereich des südlichen Parkplatzes auf einer Länge von ca. 4 m überplant (s. Abbildung 2 und Abbildung 3). Diese ist in einem Verhältnis von 1 : 2 (entspr. 8 m Länge) an anderer Stelle neu anzulegen.

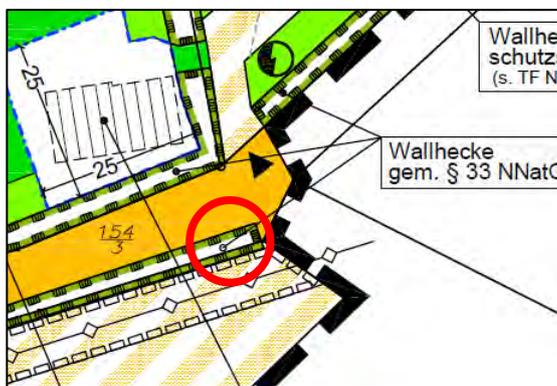


Abbildung 6: Ausschnitt Wallhecke aus B-Plan Nr. 83 A (unmaßstäblich)

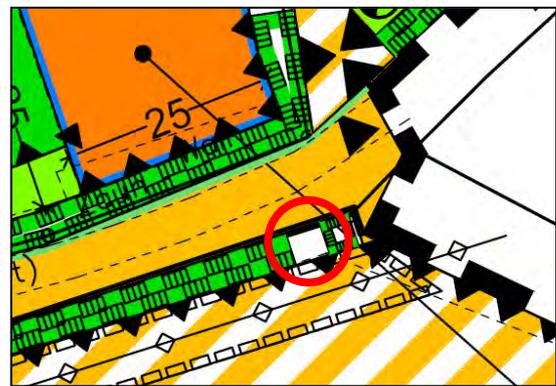


Abbildung 7: Ausschnitt Wallhecke aus B-Plan Nr. 83 B (unmaßstäblich)

Weitere schutzbedürftige Kultur- und Sachgüter, die eine Sensibilität gegenüber planerischen Veränderungen aufweisen, sind innerhalb des Planungsraumes sowie im näheren Umfeld nicht anzutreffen.

#### Bewertung

Aufgrund der Festsetzung der Wallhecke als geschützte Wallhecken und eines sechs Meter breiten Wallheckenschutzstreifens, verfügen sie weiterhin über den Status „Schutzobjekt“. Die Auswirkungen auf das Kultur- und Sachgut Wallhecken wird demnach aufgrund des Verlustes eines Teilbereichs einer Wallhecke als **erheblich** eingeschätzt.

### **3.1.10 Wechselwirkungen**

Bei der Betrachtung der Wechselwirkungen soll sichergestellt werden, dass es sich bei der Prüfung der Auswirkungen nicht um eine rein sektorale Betrachtung handelt, sondern sich gegenseitig verstärkende oder addierende Effekte berücksichtigt werden (KÖPPEL et al. 2004). So stellt der Boden Lebensraum und Nahrungsgrundlage für verschiedene Faunengruppen wie z. B. Vögel, Amphibien etc. dar, so dass bei einer Versiegelung nicht nur der Boden mit seinen umfangreichen Funktionen verloren geht, sondern auch Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere zu erwarten sind.

Negative, sich verstärkende Wechselwirkungen, die über das Maß der bisher durch das Vorhaben ermittelten Auswirkungen hinausgehen, sind jedoch nicht zu prognostizieren.

### **3.1.11 Kumulierende Wirkungen**

Aus mehreren, für sich allein genommen geringen Auswirkungen kann durch Zusammenwirkung anderer Pläne und Projekte und unter Berücksichtigung der Vorbelastungen eine erhebliche Auswirkung entstehen (EU-KOMMISSION 2000). Für die Ermittlung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen sollte darum auch die Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten einbezogen werden.

Um kumulativ wirken zu können, müssen folgende Bedingungen für ein Projekt erfüllt sein: Es muss zeitlich zu Überschneidungen kommen, rein räumlicher Zusammenhang bestehen und ein gewisser Konkretisierungsgrad des Projektes gegeben sein.

Derzeit liegen keine Kenntnisse über Pläne oder Projekte vor, die im räumlichen Wirkungsbereich des geplanten Vorhabens liegen und einen hinreichenden Planungsstand haben sowie im gleichen Zeitraum umgesetzt werden.

### **3.1.12 Zusammengefasste Umweltauswirkungen**

Durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 83 B und die 76. Flächennutzungsplanänderung kommt es zu einem Verlust von Pflanzen und Boden durch Flächenversiegelungen, was als erhebliche Umweltauswirkung zu beurteilen ist. Ebenso wird für die Schutzgut Kultur- und Sachgüter aufgrund des Verlustes der Wallhecke erhebliche Umweltauswirkungen erwartet. Weiterhin sind die Umweltauswirkungen durch die geplante Bebauung auf das Schutzgut Landschaft als weniger erheblich zu beurteilen. Weitere Schutzgüter werden durch die vorliegende Planung in ihrer Ausprägung nicht negativ beeinflusst. Unfälle oder Katastrophen, welche durch die Planung ausgelöst werden könnten, sind außerdem nicht zu erwarten.

Die zu erwartenden Umweltauswirkungen bei Realisierung des Vorhabens werden nachfolgend tabellarisch zusammengestellt und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit beurteilt.

**Tabelle 2: Zu erwartende Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und ihre Bewertung**

<b>Schutzgut</b>	<b>Beurteilung der Umweltauswirkungen</b>	<b>Erheblichkeit</b>
<b>Mensch</b>	• keine erheblichen Auswirkungen	-
<b>Pflanzen</b>	• erhebliche negative Auswirkungen durch Verlust der Biotopstrukturen	••
<b>Tiere</b>	• keine erheblichen Auswirkungen	-
<b>Biologische Vielfalt</b>	• keine erheblichen Auswirkungen ersichtlich	-
<b>Boden</b>	• Verlust von Bodenfunktionen durch Versiegelung, Bodenbewegung und Verdichtung	••
<b>Wasser</b>	• Geringe Veränderung des lokalen Wasserhaushalts durch Flächenversiegelung	-
<b>Klima / Luft</b>	• keine Beeinträchtigung der klimatischen Gegebenheiten	-
<b>Landschaft</b>	• geringe Veränderungen des Landschaftsbildes durch Überplanung von Grünlandflächen und Erhöhung der Gebäudehöhe der Veranstaltungsfläche/ Gaststättenbetrieb	•
<b>Kultur- und Sachgüter</b>	• Verlust von Wallhecken	••
<b>Wechselwirkungen</b>	• keine erheblichen sich verstärkenden Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern	-

•• sehr erheblich/ •• erheblich/ • weniger erheblich / - nicht erheblich (Einteilung nach SCHRÖDTER et al. 2004)

## 4.0 ENTWICKLUNGSPROGNOSEN DES UMWELTZUSTANDES

### 4.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Planungsdurchführung

Bei der konkreten Umsetzung des Planvorhabens ist mit den oben genannten Umweltauswirkungen zu rechnen. Durch die Realisierung der Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 83 B wird eine Versiegelung weiterer Flächen erfolgen. Die im Plangebiet verlaufenden Wallhecken sowie Gehölzstrukturen bleiben überwiegend erhalten und sorgen für eine natürliche Eingrünung.

### 4.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung – Nullvariante

Bei Nichtdurchführung der Planung bleiben die bestehenden Nutzungen unverändert erhalten. Die im Plangebiet vorhandenen Gebäude- und Grünflächen sowie Gehölzstrukturen würden weiterhin in der derzeitigen Form erhalten bleiben. Für Arten und Lebensgemeinschaften würde der bisherige Lebensraum unveränderte Lebensbedingungen bieten. Die Boden- und Grundwasserverhältnisse würden sich bei Nichtdurchführung der Planung nicht verändern. Des Weiteren würde auch das Potenzial für Erholungssuchende hinsichtlich des Freizeit- und Erholungsangebotes gleich bleiben.

## 5.0 VERMEIDUNG, MINIMIERUNG UND KOMPENSATION NACHTEILIGER UMWELTAUSWIRKUNGEN

Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Verbleiben nach Ausschöpfung aller Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes, so sind gem. § 15 (2) BNatSchG Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchzuführen.

Obwohl durch die Aufstellung des Bebauungsplanes selbst nicht in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild eingegriffen werden kann, sondern nur durch dessen Realisierung, ist die Eingriffsregelung dennoch von Bedeutung, da nur bei ihrer Beachtung eine ordnungsgemäße Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange möglich ist.

Das geplante Vorhaben wird unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft auslösen. Die einzelnen Vermeidungs- / Minimierungsmaßnahmen für die Schutzgüter werden im Folgenden dargestellt. Einige der genannten Maßnahmen sind aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ohnehin durchzuführen (z. B. Schallschutz) und sind somit keine Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Sie werden vollständigshalber und zum besseren Verständnis jedoch mit aufgeführt.

### 5.1 Vermeidung / Minimierung

Allgemein gilt, dass in jeglicher Hinsicht der neuste Stand der Technik berücksichtigt wird und eine fachgerechte Entsorgung und Verwertung von Abfällen, die während der Bau- sowie der Betriebsphase anfallen, zu erfolgen hat.

#### 5.1.1 Schutzgut Mensch

Folgende Maßnahmen tragen dem Grundsatz der Eingriffsvermeidung und -minimierung Rechnung und werden daher verbindlich festgesetzt:

- Innerhalb des festgesetzten Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Veranstaltungsfläche gem. § 11 BauNVO und überlagernden Festsetzung private Grünfläche gem. § 9 (1) Nr. 15 BauGB sind an maximal 5 Tagen im Jahr Freiluftveranstaltungen zulässig.
- Innerhalb des festgesetzten Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Veranstaltungsfläche gem. § 11 BauNVO sind nur Vorhaben zulässig die die in der Planzeichnung den jeweiligen Flächen zugeordneten Emissionskontingente (LEK) als Tag- und Nachtwerte nach DIN 45691 nicht überschreiten. Ausnahmsweise dürfen während der gem. der textlichen Festsetzung Nr. 9 an max. 5 Tagen im Jahr zulässigen Freiluftveranstaltungen die nachfolgend aufgeführten Emissionskontingente (LEK) in den entsprechenden Teilflächen als Tag- und Nachtwerte nach DIN 45691 nicht überschritten werden.

	Tagwerte dB(A)/m <sup>2</sup>	Nachtwerte dB(A)/m <sup>2</sup>
TF 1	70	60
TF 2	83	66
TF 3	50	50
TF 4	50	50
TF 5	68	67
TF 6	84	69
TF 7	50	50
TF 8	83	66

- Innerhalb der festgesetzten Wasserfläche gem. § 9 (1) Nr. 16 BauGB sind nur Vorhaben zulässig, die am Tage das Emissionskontingent (LEK) nach DIN 45691 von 64,8 dB(A)/m<sup>2</sup> nicht überschreiten. Nachts ist der Betrieb von Geräuschen emittierenden Anlagen unzulässig.

### 5.1.2 Schutzgut Pflanzen

Folgende Maßnahmen tragen dem Grundsatz der Eingriffsvermeidung und -minimierung Rechnung und werden daher verbindlich festgesetzt:

- Die das Plangebiet umgebenden Wallheckenstrukturen werden als Schutzobjekte gem. § 22 (3) NAGBNatSchG festgesetzt.
- Innerhalb der festgesetzten Grünflächen gem. § 9 (1) Nr. 15 BauGB mit der Zweckbestimmung: "Wallheckenschutzstreifen" sind Abgrabungen und Aufschüttungen nicht zulässig. Die Flächen sind sukzessiv zu artenreichen Krautsäumen zu entwickeln bzw. bei vorhandenen Gehölzbeständen als solche zu erhalten.
- Innerhalb der festgesetzten Fläche zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) Nr. 25b BauGB) sind die vorhandenen Gehölzbestände dauerhaft zu erhalten.

Zusätzlich sind folgende allgemeine Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung zu berücksichtigen:

- Dauerhafter Erhalt der vorhandenen, prägenden Gehölzbestände und Wallhecken durch ausreichende Schutzmaßnahmen während der Bauzeit unter Beachtung der DIN 18920 und RAS-LP 4.
- Eingriff in wertarme und vorgeprägte Biotope.

### 5.1.3 Schutzgut Tiere

Folgende Maßnahmen tragen dem Grundsatz der Eingriffsvermeidung und -minimierung Rechnung und werden daher verbindlich festgesetzt:

- Als Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB sind Baumfäll- und Rodungsarbeiten zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG außerhalb der Zeit zwischen dem 1. März und dem 30. September durchzuführen. Unmittelbar vor den Fällarbeiten sind die Bäume oder bei Abriss- und Sanierungsmaßnahmen die Gebäude durch eine sachkundige Person auf die Bedeutung für höhlenbewohnende Vogelarten sowie auf das Fledermausvorkommen zu überprüfen. Sind Individuen/Quartiere vorhanden, so sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das weitere Vorgehen ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

### 5.1.4 Biologische Vielfalt

Es werden keine erheblichen negativen Auswirkungen erwartet, folglich sind auch keine Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen notwendig oder vorgesehen. Durch Maßnahmen zum Ausgleich von Beeinträchtigungen anderer Schutzgüter können allerdings zusätzlich positive Wirkungen auf die Biologische Vielfalt erreicht werden.

### 5.1.5 Schutzgut Boden

Folgende Maßnahmen tragen dem Grundsatz der Eingriffsvermeidung und -minimierung Rechnung und werden daher verbindlich festgesetzt:

- Die festgesetzten öffentlichen Parkflächen gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB sind mit einem Anteil von mindestens 90 % mit wasserdurchlässigen Materialien zu befestigen (Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB).

Zusätzlich sind folgende allgemeine Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung zu berücksichtigen:

- Der Schutz des Oberbodens (§ 202 BauGB) sowie bei Erdarbeiten die ATV DIN 18300 bzw. 18320 und DIN 18915 sind zu beachten.

### 5.1.6 Schutzgut Wasser

Folgende Maßnahmen tragen dem Grundsatz der Eingriffsvermeidung und -minimierung Rechnung und werden daher verbindlich festgesetzt:

- Die festgesetzten öffentlichen Parkflächen gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB sind mit einem Anteil von mindestens 90 % mit wasserdurchlässigen Materialien zu befestigen (Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB).

Zusätzlich sind folgende allgemeine Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung zu berücksichtigen:

- Um den Eingriff in den Wasserhaushalt so gering wie möglich zu halten, ist das Niederschlagswasser so lange wie möglich im Gebiet zu halten. Dazu ist das Regenwasser von Dachflächen und Flächen anderer Nutzung, von denen kein Eintrag von Schadstoffen ausgeht, nach Möglichkeit auf dem Grundstück zu belassen und, sofern möglich, zu versickern.

### 5.1.7 Schutzgut Klima / Luft

Zur Berücksichtigung der Anforderungen des Klimaschutzes, die sich in Anpassung an den Klimawandel und die daraus resultierenden Extremwetterereignisse sowie Maßnahmen zum Klimaschutz gliedern, werden in der vorliegenden Bauleitplanung folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Erweiterung des bestehenden beplanten Bereiches und dadurch bedingte Vermeidung von Flächeninanspruchnahme im Außenbereich.

Durch Maßnahmen zum Ausgleich von Beeinträchtigungen anderer Schutzgüter können allerdings zusätzlich positive Wirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft erreicht werden.

### 5.1.8 Schutzgut Landschaft

Folgende Maßnahmen tragen dem Grundsatz der Eingriffsvermeidung und -minimierung Rechnung und werden verbindlich festgesetzt:

- Für die Sondergebietsfläche „Veranstaltungsfläche/ Gaststättenbetrieb“ wird eine maximal zulässige Gebäudehöhe von ≤ 10 m festgesetzt.

- Innerhalb der festgesetzten Fläche zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) Nr. 25b BauGB) sind die vorhandenen Gehölzbestände dauerhaft zu erhalten.

### 5.1.9 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Folgende Maßnahmen tragen dem Grundsatz der Eingriffsvermeidung und -minimierung Rechnung und werden verbindlich festgesetzt:

- Größtmöglicher Erhalt der bestehenden Wallhecken durch Festsetzung als Schutzobjekte gem. § 22 (3) NAGBNatSchG.

## 5.2 Eingriffsbilanzierung und Kompensation

### 5.2.1 Bilanzierung Biotoptypen

Entsprechend dem Naturschutzgesetz (Eingriffsregelung) muss ein unvermeidbarer zulässiger Eingriff in die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild durch geeignete Maßnahmen kompensiert werden.

Die Eingriffsbilanzierung erfolgt mit dem Bilanzierungsmodell des niedersächsischen Städtetages von 2013 (Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung). Der Eingriffsumfang wird dabei durch einen Flächenwert ausgedrückt, der sich nach folgender Formel errechnet:

- a) Flächenwert des Ist-Zustandes:                      Größe der Eingriffsfläche in m<sup>2</sup> x Wertfaktor des vorhandenen Biotoptyps
- b) Flächenwert des Planungszustandes:            Größe der Planungsfläche in m<sup>2</sup> x Wertfaktor des geplanten Biotoptyps
- c)            Flächenwert des Planungszustandes  
          - Flächenwert des Ist-Zustandes  
          = Flächenwert des Eingriffs (Maß für die Beeinträchtigung)

Mit Hilfe dieses Wertes wird die Bilanzierung von Eingriff und Kompensation ermöglicht. Berechnung des Flächenwertes des Eingriffs:

**Tabelle 3: Berechnung des Flächenwertes des Eingriffs.**

Ist-Zustand				Planung			
Biotoptyp	Fläche (m <sup>2</sup> )	Wertfaktor	Flächenwert	Biotoptyp	Fläche (m <sup>2</sup> )	Wertfaktor	Flächenwert
HWM/HWB	1.843	5	9.215	HWM/HWB	1.843	5	9.215
HWM	1.170	4	4.680	HWM	1.160	4	4.640
HWM* <sup>1</sup>	467	4	1.468	HWM* <sup>1</sup>	467	4	1.868
HBE	421	4	1.684	HBE	421	4	1.684
PF/E* <sup>2</sup>	4.400	4	17.600	PF/E* <sup>2</sup>	4.400	4	17.600
WKT/WPB	4.308	3,5	15.078	WKT/WPB* <sup>13</sup>	3.433	3,5	12.016
WPB* <sup>3</sup>	990	3,5	3.465	WPB* <sup>3</sup>	990	3,5	3.465
RSZ	391	3,5	1.369	RSZ	391	3,5	1.369
HBE	130	3	390	HBE	130	3	390
UH	3.098	3	9.294	UH	3.098	3	9.294
SOA* <sup>4</sup>	87.317	3	261.951	SOA* <sup>4</sup>	88.130	3	264.390
SXA	1.301	2	2.602	GR	38.056	2	76.112
GR	38.008	2	76.016	GR* <sup>14</sup>	930	1	930
A* <sup>5</sup>	930	1	930	GR* <sup>15</sup>	510	1	510
OVP	2.453	1	2.453	GR* <sup>16</sup>	3.070	1	3.070
OVP	5.017	1	5.017	OVP* <sup>17</sup>	27.645	1	27.645
TFK	2.430	1	2.430	X* <sup>18</sup>	4.580	0	0
OVP	11.424	1	11.424	X* <sup>19</sup>	25	0	0
OVS	1.821	0	0	X* <sup>20</sup>	2.500	0	0
X* <sup>6</sup>	25	0	0	X* <sup>21</sup>	150	0	0
X* <sup>7</sup>	1.500	0	0	X* <sup>22</sup>	300	0	0
X* <sup>8</sup>	25	0	0	X* <sup>23</sup>	350	0	0
X* <sup>9</sup>	150	0	0	X* <sup>24</sup>	200	0	0
X* <sup>10</sup>	350	0	0	X* <sup>25</sup>	150	0	0
X* <sup>11</sup>	200	0	0				
X* <sup>12</sup>	50	0	0				
Erweiterungsfläche B-Plan Nr. 83 B							
HBE	480	4	1.920				
HBE	660	3	1.980				
GIT	8.910	2	17.820				
OVP/GR	2.535	1	2.535				
GR	345	1	345				
OVSa	920	0	0				
Flächenwert Ist-Zustand			451.666	Flächenwert Planungs-Zustand			434.198

Gemäß dem angewendeten Bilanzierungsmodell (Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung) werden Einzelbäume und Einzelsträucher zusätzlich zur Grundfläche erfasst. Weiterhin sind vorhandene Einzelbäume zusätzlich zur Grundfläche nach der vorhandenen Kronentraufhöhe zu bestimmen. Dieser Flächenwert ist dem Wert der Grundfläche zuzuzählen. Aus diesem Grund ist bei einem Vorhandensein von Einzelbäumen die Gesamtfläche größer als die Geltungsbereichsgröße. Die Größe des Geltungsbereiches ergibt sich indem die Flächen der Einzelbäume von der Gesamtfläche abgezogen werden. Pro Einzelbaum (Stammdurchmesser  $\geq 0,6$ ) wurde eine Fläche von  $80 \text{ m}^2$  angesetzt, bei einem Einzelbaum (Stammdurchmesser  $\geq 0,3$ ) eine Fläche von  $20 \text{ m}^2$ .

- \*1 Die im B-Plan Nr. 83 A neu angelegte Wallhecke wird aufgrund der Nähe der Parkplätze mit der Wertstufe 4 bewertet.
- \*2 Innerhalb der Fläche zum Erhalt der vorhandenen Gehölzbestände und zur Erweiterung durch Anpflanzen standortgerechter Gehölze gemäß § 9 (1) Nr. 25a/b BauGB zur Eingrünung und Abgrenzung wird die gesamte Fläche mit dem Wertfaktor 4 bewertet.
- \*3 Aufgrund der geringen Ausdehnung sowie menschlicher Inanspruchnahme (Trampelpfade) wird der Gehölzbestand mit dem Wertfaktor 3,5 bewertet.
- \*4 Der Biotoptyp Naturnaher, nährstoffarmer Baggersee (SAA) ist im angewendeten Bilanzierungsmodell (Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung) aufgrund einer Änderung der Biotoptypenbezeichnung in DRACHENFELS (2016) nicht vorhanden und wird daher durch den Biotoptyp Sonstiges naturnahes nährstoffarmes Abbaugewässer (SOA) ersetzt.
- \*5 Die planungsrechtlich freigeräumte Fläche der ehemaligen Fläche zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern wird mit der Wertstufe 1 betrachtet.
- \*6 Festsetzung aus B-Plan Nr. 83 A: Die zulässige Grundfläche (GR) des Kassenhauses beträgt  $\leq 25 \text{ m}^2$ .
- \*7 Festsetzung aus B-Plan Nr. 83 A: Die zulässige Grundfläche (GR) der Servicestation beträgt  $\leq 1.500 \text{ m}^2$ .
- \*8 Festsetzung aus B-Plan Nr. 83 A: Die zulässige Grundfläche (GR) des Pavillon II im Osten beträgt  $\leq 25 \text{ m}^2$ .
- \*9 Festsetzung aus B-Plan Nr. 83 A: Die zulässige Grundfläche (GR) des Pavillon III im Norden beträgt  $\leq 150 \text{ m}^2$ .
- \*10 Festsetzung aus B-Plan Nr. 83 A: Die zulässige Grundfläche (GR) des Lagerplatzes beträgt  $\leq 350 \text{ m}^2$ .
- \*11 Festsetzung aus B-Plan Nr. 83 A: Die zulässige Grundfläche (GR) des Pavillon I beträgt  $\leq 200 \text{ m}^2$ .
- \*12 Festsetzung aus B-Plan Nr. 83 A: Die zulässige Grundfläche (GR) der Badeaufsicht / Tauchstation beträgt  $\leq 50 \text{ m}^2$ .
- \*13 Der vorhandene Waldbereich wird als Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sowie für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt.
- \*14 Die private Ein- und Ausfahrt wird als Artenarmer Scherrasen mit der Wertstufe 1 berücksichtigt.
- \*15 Die unversiegelten Flächen der Straßenverkehrsflächen werden als Artenarmer Scherrasen mit dem Wertfaktor 1 in der Bilanzierung berücksichtigt.
- \*16 Die unversiegelten Flächen der Parkplatzflächen werden als Artenarmer Scherrasen mit dem Wertfaktor 1 in der Bilanzierung berücksichtigt.
- \*17 Die mit einem Anteil von mindestens 90 % mit wasserdurchlässigen Materialien befestigten Parkplatzflächen werden mit dem Wertfaktor 1 in der Bilanzierung berücksichtigt.
- \*18 Vollständig versiegelte Flächen der Straßenverkehrsflächen (Planstraßen). Gerechnet wurde mit einer Versiegelungsrate von 90 %.
- \*19 Die zulässige Grundfläche (GR) der Veranstaltungsfläche/ Kassenhauses  $25 \text{ m}^2$ .
- \*20 Die zulässige Grundfläche (GR) der Veranstaltungsfläche des Gaststättenbetriebs beträgt  $2.500 \text{ m}^2$ .
- \*21 Die zulässige Grundfläche (GR) der Veranstaltungsfläche des Pavillon II beträgt  $150 \text{ m}^2$ .
- \*22 Die zulässige Grundfläche (GR) der Veranstaltungsfläche des Pavillon III beträgt  $300 \text{ m}^2$ .
- \*23 Die zulässige Grundfläche (GR) der Veranstaltungsfläche des Lagerplatzes beträgt  $350 \text{ m}^2$ .
- \*24 Die zulässige Grundfläche (GR) der Veranstaltungsfläche des Pavillon I  $200 \text{ m}^2$ .
- \*25 Die zulässige Grundfläche (GR) der Veranstaltungsfläche der Badeaufsicht/ Tauchaufsicht beträgt  $150 \text{ m}^2$ .

Flächenwert Planung	= 434.198
- Flächenwert Ist-Zustand	= 451.666
<b>= Flächenwert des Eingriffs</b>	<b>= - 17.468</b>



## Ausgleichsmaßnahmen

### • Anlage einer Wallhecke (ca. 995 m<sup>2</sup>)

Wallhecken im ursprünglichen Sinne sind mit Bäumen und Sträuchern bewachsene Wälle, die der Einfriedung dienen oder dienten. Sie dürfen nicht überplant und beseitigt werden. Alle Handlungen, die das Wachstum der Bäume und Sträucher beeinträchtigen, sind untersagt. Aufschüttungen und Abgrabungen im Bereich der Wallhecke sind unzulässig.

Neben der landschaftlichen Einbindung und der Schutz- bzw. Begrenzungsfunktionen weist eine standorttypische Gehölzvegetation (Kombination Bäume/Sträucher) einen hohen faunistischen Wert auf. Eine Vielzahl von biotoptypischen Vogelarten nutzen diese Biotope als Ansitz- und Singwarte sowie als Brutmöglichkeit. Weiterhin haben verschiedene Wirbellose und auch Amphibienarten ihren Haupt- oder Teillebensraum im Bereich von Gehölzen und Gebüsch. Neben der hohen Bedeutung für die Tierwelt und den Naturhaushalt prägen derartige Biotopstrukturen das Landschaftsbild positiv.

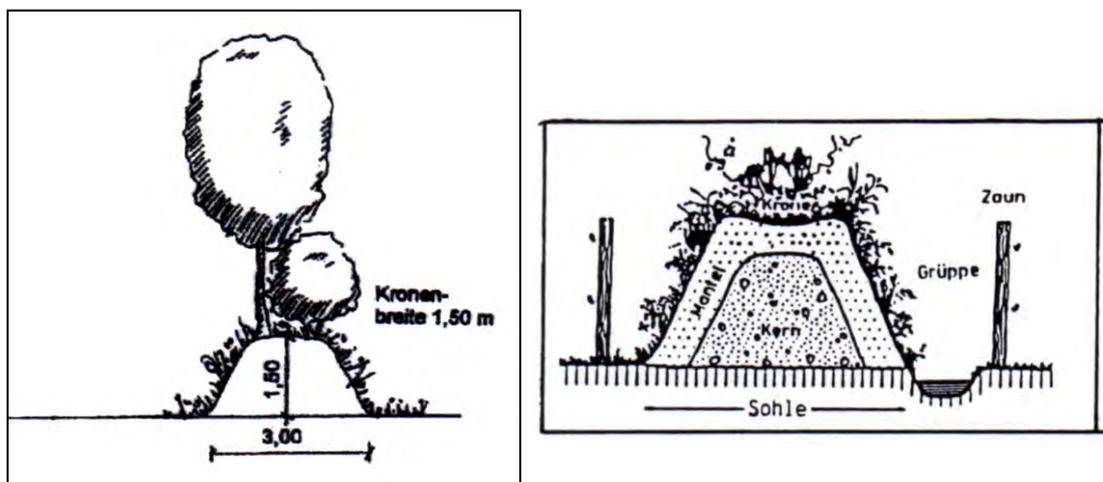


Abbildung 8: Aufbau und Querschnitt einer Wallhecke (schematisch)

Bei der Auswahl der Gehölze wird in Anlehnung an die potenziell natürliche Vegetation auf standortgerechte, heimische Laubgehölze zurückgegriffen.

Folgende Bäume werden empfohlen:

Birke	<i>Betula pendula</i>
Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>
Stieleiche	<i>Quercus robur</i>
Traubeneiche	<i>Quercus petraea</i>

Folgende Sträucher werden empfohlen:

Feldahorn	<i>Acer campestre</i>
Holunder	<i>Sambucus nigra</i>
Hundsrose	<i>Rosa canina</i>
Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>
Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>

Gehölzqualitäten:

Bäume:	Heister, 2 x verpflanzt, Höhe 125 - 150 cm
Sträucher:	leichte Sträucher, 1 x verpflanzt, Höhe 70 – 80 cm

- **Anlage und Sicherung von Wallheckenschutzstreifen (ca. 3.098 m<sup>2</sup>)**

Entlang der vorhandenen Wallhecken im Westen, Süden und Osten des Geltungsbereiches ist zum Erhalt und zum Schutz derselben einen 6 m breiteren Schutzstreifen anzulegen.

Die Schutzstreifen entlang der Wallhecken sollen sich sukzessiv zu artenreichen Krautsäumen entwickeln. In Bereichen mit Gehölzaufwuchs ist der vorhandene Bestand zu erhalten und zu entwickeln. Innerhalb der Schutzstreifen ist jegliche Bodenbearbeitung zu unterlassen. Jegliche Nutzung, die über das Maß der extensiven Pflege hinausgeht, ist unzulässig. Weiterhin sind Bodenaufschüttungen bzw. Bodenabgrabungen nicht zulässig. Eine Gehölzentwicklung innerhalb der artenreichen Krautsäume ist zu unterbinden; Gehölzanzpflanzungen sind in diesem Bereich untersagt.

### **Ersatzmaßnahme**

Die mit der Realisierung des Bebauungsplanes Nr. 83 B „Beachclub Nethen“ verbundenen unvermeidbaren Beeinträchtigungen können nicht vollständig über Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 19 (2) BNatSchG kompensiert werden. Es verbleibt ein Kompensationsrestwert von 17.468 Werteinheiten für die Kompensation vom Schutzgut Pflanzen. Die Gemeinde verfügt über Poolflächen, die für Ersatzmaßnahmen zur Verfügung stehen. Entsprechend werden 17.468 Werteinheiten zur vollständigen Kompensation der Eingriffe im Flächenpool umgesetzt.

Ferner wird durch die vorliegende Planung eine Baum-Wallhecke auf einer Länge von insgesamt ca. 4 m überplant. Hierfür ist gemäß Forderung der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Ammerland ein Kompensationsverhältnis von 1:2 anzusetzen. Zur Kompensation sind an anderer Stelle 8 m (Kompensationsverhältnis 1:2) neue Wallhecken anzulegen. Dies erfolgt über das Wallheckenschutzprogramm der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Ammerland. Die Gemeinde Rastede wird zu diesem Zweck mit der Naturschutzstiftung Ammerland eine vertragliche monetäre Regelung treffen, durch welche die Wallhecke über die Stiftung kompensiert werden kann.

## **5.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten**

### **5.4.1 Standort**

Die vorliegende Planung bezieht sich auf einen bereits durch den Bebauungsplan Nr. 83 A „Beachclub Nethen“ planungsrechtlich erfassten Bereich, für den zur Verbesserung des Freizeitangebotes die planungsrechtlichen Voraussetzungen für wenige jährliche Großveranstaltungen sowie die Weiterentwicklung des Freizeit- und Erholungsangebotes geschaffen werden. Alternative Standorte werden demnach nicht gesehen.

### **5.4.2 Planinhalt**

Im Bebauungsplan Nr. 83 B werden die getroffenen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 83 A „Beachclub Nethen“ überwiegend übernommen, so dass die ursprüngliche Planungskonzeption erhalten bleibt. Hinsichtlich der geplanten Erweiterung

zung des Freizeit- und Dienstleistungsangebotes werden insbesondere Modifikationen der überbaubaren Grundstücksflächen vorgenommen. Diese werden als Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Veranstaltungsfläche“ festgesetzt. Es erfolgen Erweiterungen der zulässigen Grundfläche im Bereich „Veranstaltungsfläche/ Gaststättenbetrieb“, „Veranstaltungsfläche/ Badeaufsicht/ Tauchaufsicht“, „Veranstaltungsfläche/ Pavillon II“ und „Veranstaltungsfläche/ Pavillon III“. Darüber hinaus wurden die im Bebauungsplan Nr. 83 A getroffenen Festsetzungen zu Flächen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern bzw. zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern übernommen und erweitert. Des Weiteren wurden die vorhandenen und erweiterten Parkplätze in den Geltungsbereich integriert.

Weiterhin werden entsprechend den Inhalten des schalltechnischen Gutachtens den verschiedenen Veranstaltungsflächen einzuhaltenden Lärmkontingente festgesetzt.

## **6.0 ZUSÄTZLICHE ANGABEN**

### **6.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren**

#### **6.1.1 Analysemethoden und -modelle**

Die Eingriffsregelung für den Bebauungsplan Nr. 83 B wurde für das Schutzgut Pflanzen auf Basis des niedersächsischen Städtetages von 2013 (Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung) abgehandelt. Zusätzlich wurde für die übrigen Schutzgüter eine verbal-argumentative Eingriffsbetrachtung vorgenommen.

#### **6.1.2 Fachgutachten**

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 83 B wurde durch das Institut für Technische und Angewandte Physik GmbH (itap) ein schalltechnisches Gutachten erstellt.

#### **6.1.3 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen**

Zu den einzelnen Schutzgütern stand ausreichend aktuelles Datenmaterial zur Verfügung bzw. wurde im Rahmen der Bestandserfassungen und Gutachten erhoben, so dass keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen auftraten.

### **6.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung**

Gemäß § 4c BauGB müssen die Kommunen die erheblichen Umweltauswirkungen überwachen (Monitoring), die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten. Hierdurch sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig erkannt werden, um geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ermöglichen. Im Rahmen der vorliegenden Planung wurden zum Teil erhebliche bzw. weniger erhebliche Umweltauswirkungen festgestellt.

Zur Überwachung der prognostizierten Umweltauswirkungen der Planung wird innerhalb von zwei Jahren nach Satzungsbeschluss eine Überprüfung durch die Gemeinde Rastede stattfinden, die feststellt, ob sich unvorhergesehene erhebliche Auswirkungen abzeichnen. Gleichzeitig wird die Durchführung der festgesetzten Kompensationsmaßnahmen ein Jahr nach Umsetzung der Baumaßnahme erstmalig kontrolliert.

Nach weiteren drei Jahren wird eine erneute Überprüfung stattfinden. Sollte diese nicht durchgeführt worden sein, wird die Gemeinde deren Realisierung über geeignete Maßnahmen sicherstellen.

## **7.0 ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG**

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 83 B und die Darstellungen der 76. Flächennutzungsplanänderung dienen der städtebaulichen Beordnung der geplanten Nutzung des Freizeitgeländes „Beachclub Nethen“ für Großveranstaltungen sowie der Weiterentwicklung des Erholungsbetriebes zur Steigerung der Attraktivität für Besucher.

Im Rahmen eines Schallgutachtens wurde festgestellt, dass bei Einhaltung der vorgesehenen Häufigkeit von Großveranstaltungen und der festgesetzten Lärmkontingente eine Beeinträchtigung der umliegenden Wohnnutzung nicht zu erwarten ist. Demnach werden für die betreffenden Teilflächen Nutzungsbeschränkungen oder Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 (1) Nr. 24 BauGB) mit entsprechenden emissionsbezogenen flächenwirksamen Schalleistungspegel (LEK) festgelegt.

Weiterhin werden die baulichen Entwicklungsmöglichkeiten über die Modifikation der überbaubaren Grundstücksflächen ermöglicht und die Art und das Maß der baulichen Nutzung angepasst. Darüber hinaus werden Flächen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern bzw. zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern erweitert. Der vorhandene Parkplatz wird in den Geltungsbereich integriert. Die Umweltauswirkungen dieser geplanten Baumaßnahmen liegen in dem Verlust von Lebensräumen für Pflanzen durch die Überplanung, was als erheblich zu bewerten ist, da es sich um wertvolle bzw. naturnahe und kulturhistorisch bedeutsame Biotope handelt. Durch Versiegelung, Bodenbewegung und Verdichtung kommt es zu einem Verlust von Bodenfunktionen. Des Weiteren kommt es zu geringen Veränderungen des Landschaftsbildes durch Überplanung von Grünlandflächen sowie der Erhöhung der Gebäudehöhe der Veranstaltungsfläche/ Gaststättenbetrieb. Die übrigen Schutzgüter werden durch das Planvorhaben nicht beeinträchtigt. Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsgebote dargestellt.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich und Ersatz davon auszugehen ist, dass keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen im Geltungsbereich zurückbleiben.

## 8.0 QUELLENVERZEICHNIS

BNatSchG (2009): Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009.

DRACHENFELS, O. v. (2016): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand Juli 2016. - Naturschutz Landschaftspfl. Niedersachs. Heft A/4: 1-326.

GARVE, E. (2004): Rote Liste und Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen, 5. Fassung vom 01.03.2004. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 24: 1-76.

INGENIEURBÜRO DR. SCHWERDEHELM & TJARDES PARTG MBB (IST) (2017): Verkehrliche Einschätzung Beachclub Nethen. Schortens.

INSTITUT FÜR TECHNISCHE UND ANGEWANDTE PHYSIK GMBH (ITAP) (2017): Schalltechnisches Gutachten zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 83 B der Gemeinde Rastede. Oldenburg.

LBEG-SERVER (2017): LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (2016): Kartenserver des LBEG – <<http://nibis.lbeg.de/cardomap3/>> (Zugriff: Juli 2017).

MELF (1989): Niedersächsisches Landschaftsprogramm, vom 18.04.1989 (Bezug: Nieders. MU), Hannover.

NIEDERSÄCHSISCHES UMWELTMINISTERIUM (2017): Interaktiver Umweltdatenserver. - <[www.umweltkarten-niedersachsen.de](http://www.umweltkarten-niedersachsen.de)> (Zugriff: Juli 2017).

SCHRÖDTER, W., HABERMANN-NIEßE, K. & LEHMBERG, F. (2004): Arbeitshilfe zu den Auswirkungen des EAG Bau 2004 auf die Aufstellung von Bauleitplänen – Umweltbericht in der Bauleitplanung

UMWELT UND PLANUNGSAMT (1995): Landschaftsrahmenplan Landkreis Ammerland.

## B e s c h l u s s v o r l a g e

**Vorlage-Nr.: 2018/223**

freigegeben am **01.11.2018**

**GB 1**

Sachbearbeiter/in: Triebe, Tabea

**Datum: 30.10.2018**

### **Erlass einer Veränderungssperre für den Bebauungsplan 17 - Hahn-Lehmden**

#### **Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	12.11.2018	Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen
N	20.11.2018	Verwaltungsausschuss
Ö	11.12.2018	Rat

#### **Beschlussvorschlag:**

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans 17 wird die Veränderungssperre Nr. 2 als Satzung erlassen.

#### **Sach- und Rechtslage:**

Im August 2017 ist anlässlich einer Bauvoranfrage für die Errichtung eines zweigeschossigen Mehrfamilienhauses an der Stöltjestraße der Aufstellungsbeschluss für die 4. Änderung des Bebauungsplans 17 gefasst worden (s. Vorlage 2017/120). Dieser wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 23.08.2017 öffentlich bekanntgemacht.

Auf Grundlage dieses Aufstellungsbeschlusses konnte die Zurückstellung des Baugesuches gemäß § 15 BauGB gegenüber der Baugenehmigungsbehörde Landkreis Ammerland für die Dauer eines Jahres beantragt werden. Diesem Antrag ist die Baugenehmigungsbehörde nachgekommen, sodass die Bearbeitung der Bauvoranfrage ruhte. Da der Vorhabenträger entgegen mündlicher Zusagen die Bauvoranfrage formell nicht zurückgezogen hat, wird der Landkreis Ammerland die Bearbeitung in Kürze fortführen (müssen).

Mit der Zurückstellung war der Gemeinde die Möglichkeit eingeräumt worden, innerhalb des einjährigen Zeitraums die Änderung des Bebauungsplans abzuschließen. Planungsziel der 4. Änderung des Bebauungsplans 17 ist die Anpassung des Maßes der baulichen Nutzung (Geschossigkeit) sowie die Aufstellung von örtlichen Bauvorschriften zur Gestaltung der Baukörper (z. B. Dachneigung). Der Inhalt der Änderung ist insoweit entscheidungsrelevant für die Beurteilung der Bauvoranfrage.

Zwischenzeitlich hat sich jedoch ergeben, dass die hier vorbereitete 4. Änderung des Bebauungsplans 17 in einem größeren Zusammenhang gesehen werden musste. Wie in Vorlage 2018/221 erläutert, ist der gesamte Ortsteil Hahn-Lehmden hinsichtlich des zulässigen Maßes der baulichen Nutzung sowie örtlicher Bauvorschriften zu hinterfragen. Hierfür soll in Kürze das Konzept zur verträglichen Nachverdichtung vorgestellt werden, welches wiederum die Grundlage für weitere Änderungen von Bebauungsplänen bildet. Die 4. Änderung des Bebauungsplans kann daher nicht innerhalb des Jahreszeitraums der Zurückstellung abgeschlossen werden.

Da eine Verlängerung der Zurückstellung nicht zulässig ist, ist als nächster Schritt zur Absicherung der städtebaulichen Ziele eine Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB zu erlassen. Hierdurch erhält die Gemeinde bis zu weitere 3 Jahre Zeit, das Bauleitplanverfahren zur 4. Änderung des Bebauungsplans 17 abzuschließen. Der Landkreis Ammerland wird erneut daran gehindert, die Bauvoranfrage (positiv) zu beurteilen.

Durch die Veränderungssperre dürfen die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen sowie wertsteigernde Veränderungen an den Grundstücken nicht durchgeführt werden. Von der Veränderungssperre können Ausnahmen zugelassen werden, wenn öffentliche Belange dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Keine.

### **Anlagen:**

1. Textteil der Satzung
2. Lageplan zur Veränderungssperre Nr. 2

Satzung der Gemeinde Rastede

über die

**Veränderungssperre Nr. 2**

**Wohngebiet Hahn-Lehmden (Bereich zwischen Nethener Weg, Heideweg, Stöltjestraße, Spillestraße)**

Aufgrund des § 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches hat der Rat der Gemeinde Rastede folgende Satzung beschlossen:

§ 1  
Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Satzung ist im Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, festgelegt.

§ 2  
Veränderungssperre

Während der Geltungsdauer dieser Veränderungssperre dürfen

(1) Vorhaben im Sinne des § 29 Baugesetzbuch (BauGB) nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,

(2) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Rastede, den .....

---

von Essen

- Bürgermeister -

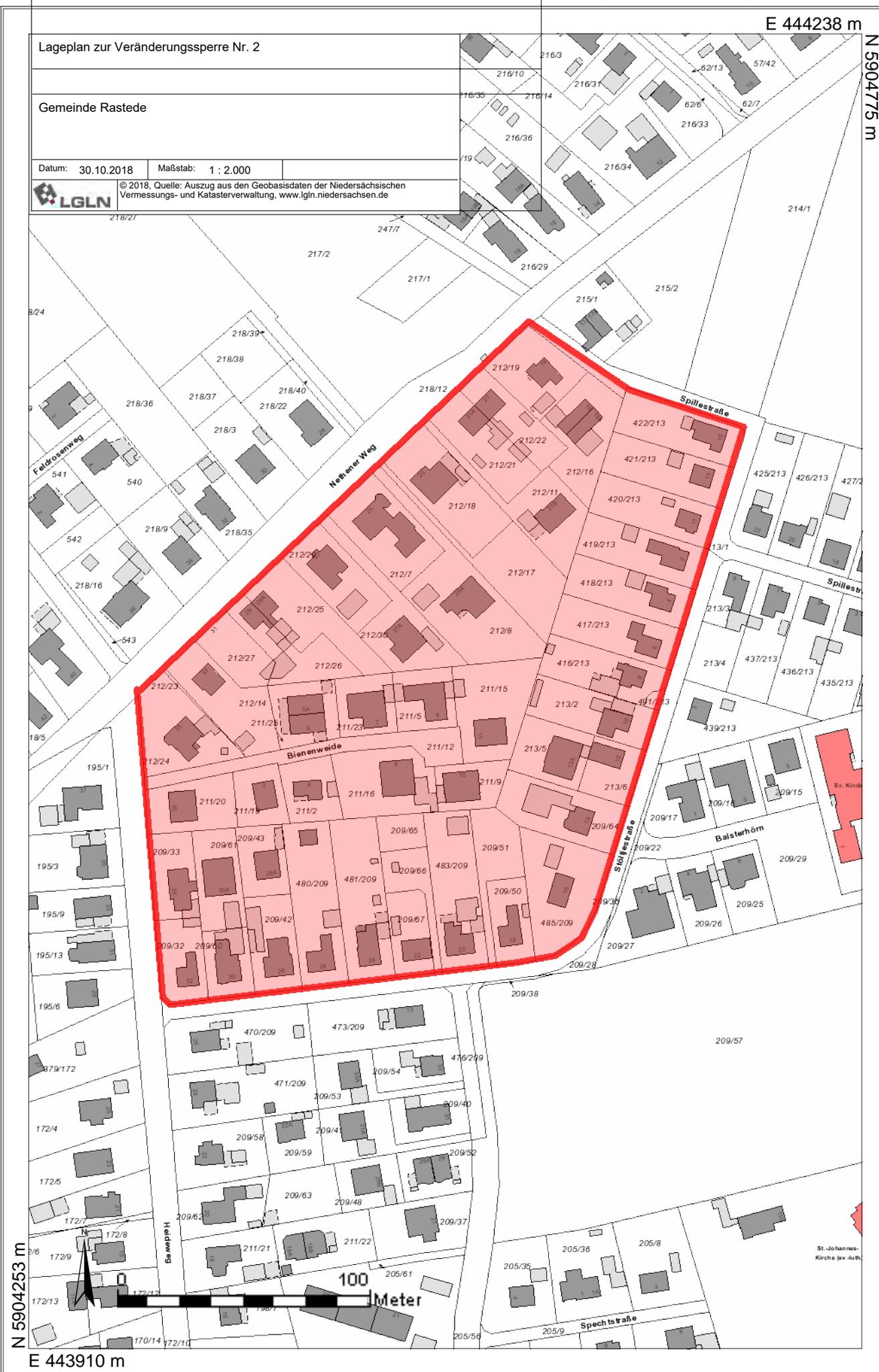
Lageplan zur Veränderungssperre Nr. 2

Gemeinde Rastede

Datum: 30.10.2018 Maßstab: 1 : 2.000



© 2018, Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, www.lgln.niedersachsen.de



St. Johannes-Kirche (ev.-luth.)

## B e s c h l u s s v o r l a g e

**Vorlage-Nr.: 2018/220**

freigegeben am **01.11.2018**

**GB 1**

Sachbearbeiter/in: Ahlers, Sandra

**Datum: 29.10.2018**

### **Lärmaktionsplan gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz**

#### **Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	12.11.2018	Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen
N	20.11.2018	Verwaltungsausschuss
Ö	11.12.2018	Rat

#### **Beschlussvorschlag:**

Dem Lärmaktionsplan gemäß § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz der Gemeinde Rastede (3. Stufe) wird zugestimmt.

#### **Sach- und Rechtslage:**

Es wird Bezug genommen auf die Beschlussvorlage 2018/174 sowie die Beratung am 17.09.2018.

Zwischenzeitlich hat die Öffentlichkeitsbeteiligung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange in Form einer Auslegung vom 26.09 bis 26.10.2018 stattgefunden.

In diesem Zeitraum sind folgende Stellungnahmen eingegangen:

1. Landkreis Ammerland
2. BUND Kreisgruppe Ammerland
3. Bürger aus Hahn-Lehmden
4. Bürger aus Rastede
5. Unterschriftenaktionen aus dem Bereich Südlich Schlosspark

Die Stellungnahmen können der Anlage 1 zur Beschlussvorlage entnommen werden.

Grundsätzlich ist durch die Öffentlichkeitsbeteiligung deutlich geworden, dass Forderungen zur Durchführung von lärmmindernden Maßnahmen vor allem seitens der Bevölkerung im Bereich der BAB 29, der B211 sowie für die K131 (Oldenburger Straße, im Bereich Ortseingang Rastede-Süd) gestellt werden, die sich allesamt nicht in der Straßenbaulast der Gemeinde befinden.

Es wird daher vorgeschlagen, wie bereits im Lärmaktionsplan unter 3.4 aufgeführt, auf die zuständigen Baulastträger einzuwirken, Maßnahmen zur Reduzierung des Lärms an den betroffenen Straßen umzusetzen. Die konkret von der Öffentlichkeit vorgeschlagenen Maßnahmen (Geschwindigkeitsreduzierungen, Aufstellung von Lärmschutzwänden, Entfernung von „geräuschauslösenden Fahrbahnmarkierungen zur Sicherheit in Abfahrtsbereichen“) werden dabei Berücksichtigung finden. Konkrete Gespräche mit dem zuständigen Straßenbaulastträger werden im ersten Quartal 2019 angestrebt.

Der redaktionelle Hinweis durch den BUND, die Erläuterung der Isophonenbänder zum Plan unter 2.2 hinzuzufügen, wird im Lärmaktionsplan entsprechend ergänzt. Der überarbeitete Entwurf des Lärmaktionsplanes ist als Anlage 2 beigefügt.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Der Lärmaktionsplan beschränkt sich auf administrative Aufgaben, welche im Zusammenwirken der beteiligten Behörden ihre Wirkung entfalten. Ein Kostenrahmen wird daher nicht veranschlagt.

### **Anlagen:**

1. Prüfungsvorschlag zur Öffentlichkeitsbeteiligung
2. Lärmaktionsplan gemäß § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz der Gemeinde Rastede

**Gemeinde Rastede**  
**Lärmaktionsplan, 3. Stufe**

<b>Nr.</b>	<b>Schreiben vom ...</b>	<b>Stellungnahme</b>	<b><i>Prüfungsvorschlag</i></b>
1	Landkreis Ammerland Ammerlandallee 12 26655 Westerstede  12.10.2018	Sehr geehrte Damen und Herren, der Entwurf des Lärmaktionsplanes der Gemeinde Rastede wurde zur Kenntnis genommen. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrage Schmidt	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Prüfungsvorschlag
2	<p>BUND Kreisgruppe Ammerland 26655 Westerstede</p> <p>26.10.2018</p>	<p><b>Entwurf des Lärmaktionsplans der Gemeinde Rastede – Öffentliche Auslegung – Hier: Anregungen und Hinweise</b></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, zu dem Lärmaktionsplan (LAP) der Gemeinde Rastede<sup>1</sup> gemäß § 47d BImSchG zur Umsetzung der Umgebungslärm-Richtlinie<sup>2</sup> tragen wir im Namen des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Niedersachsen e.V., Goebenstraße 3a, 30161 Hannover, vertreten durch den Vorstand, und der BUND Kreisgruppe Ammerland, Zu den Wischen 5, 26655 Westerstede, vertreten durch den Vorstand, folgende Hinweise und Anregungen vor:</p> <p>1. Allgemein Wir begrüßen die Aufstellung des Lärmaktionsplans für die Gemeinde Rastede, zumal gerade diese Ammerlandgemeinde durch die Hauptverkehrswege Autobahn A 29, B 211 und die Eisenbahnlinie als Lärmverursacher besonders von Lärm betroffen ist. Wir sehen es auch als positiv an, dass durch die Pflichtaufgabe Lärmaktionsplanung das Thema Lärm stärker ins öffentliche Bewusstsein rücken kann. Gleichzeitig ist es bedauerlich, dass die Gemeinde damit nur ihrer immissionsschutzrechtlichen Verpflichtung nachkommt und keine Bindungswirkung gegeben ist, gerade weil Rastede stark von Lärm betroffen ist. Wir bedauern auch, dass die Gemeinde Rastede nicht die Chance der Lärmaktionsplanung genutzt hat, Vorsorge in Sachen Lärmschutz zu betreiben oder auf den Weg zu bringen. Vorschläge für konkrete Maßnahmen fehlen vollständig.</p>	<p>Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Prüfungsvorschlag
		<p>Dabei sind folgende Tatsachen inzwischen weithin bekannt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die gesundheitlichen Folgen von Lärm wurden lange unterschätzt und sind immer noch nicht vollständig erforscht. Klar ist allerdings inzwischen, dass Mittelungspegel zur Einschätzung von Gesundheitsrisiken nur begrenzt geeignet sind. Sie sollten folglich nicht das einzige Kriterium für die Bewertung von Gesundheitsrisiken sein.</li> <li>• Die im deutschen Recht verwendeten Grenz-, Richt- und Orientierungs-Werte für Mittelungspegel sind insbesondere nachts höher, als für die Gesundheit gesichert unschädlich zu gelten.</li> <li>• Lärm macht krank und verkürzt Leben.</li> <li>• Lärm verursacht jährlich volkswirtschaftliche Schäden in Milliardenhöhe.</li> <li>• Straßenverkehrslärm ist die häufigste Lärmquelle.</li> </ul> <p>Dies vorausgeschickt, kann und sollte der LAP als Instrument aufgefasst werden, die Mitglieder der Gemeinde vor gesundheitsschädlichem Lärm zu bewahren und die Situation zukünftig noch zu verbessern.</p> <p>2. Redaktionelle Hinweise</p> <p>Dem Plan unter 2.2 ist eine erläuternde Legende einschließlich Erläuterung der Isophonenbänder hinzuzufügen, damit auch sachfremde Personen die Karte lesen und interpretieren können. 24-Stundenwert LDEN sowie Nachtwert LNIIGHT sollten zum besseren Verständnis erläutert werden. Es fehlen fast vollständig Quellenangaben.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und kann entsprechend ergänzt werden, wobei darauf hingewiesen werden muss, dass der Plan unter 2.2 lediglich als Beispiel dient und nicht abschließend die Isophonenwerte LDEN und LNIIGHT enthält. Der Plan dient lediglich dazu, um die Örtlichkeiten und die Betroffenheit darzustellen. Auch bei Aufführung der Legende sind die einzelnen Bereiche in dem Plan nicht erkennbar. Die konkrete Untersuchung mit den bewerteten Ergebnissen vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz kann unter</p> <p><a href="https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/umweltkarten/?lang=de&amp;topic=luft_laerm&amp;bglayer=topographiegrau&amp;x=5901150.00&amp;y=444760.00&amp;zoom=8&amp;catalognodes=&amp;layers=strassen,strassenlaermln,strassenlaermlden">https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/umweltkarten/?lang=de&amp;topic=luft_laerm&amp;bglayer=topographiegrau&amp;x=5901150.00&amp;y=444760.00&amp;zoom=8&amp;catalognodes=&amp;layers=strassen,strassenlaermln,strassenlaermlden</a></p> <p>eingesehen werden.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Prüfungsvorschlag
		<p>3. Auslösekriterium</p> <p>Im LAP für Rastede wird beim Auslösekriterium für die Entscheidung über die Notwendigkeit der Aufstellung eines Lärmaktionsplanes der Empfehlung des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz gefolgt. Eine konkrete Quellenangabe, worauf sich der LAP an dieser Stelle bezieht, fehlt allerdings. Danach soll ein Mittelungspegel LDEN von 70 dB bzw. LNIGHT von 60 dB für Hauptverkehrsstraßen als Auslösewert empfohlen werden.</p> <p>Da in der EU-Umgebungslärmrichtlinie – übrigens auch durch Intervention der deutschen Bundesregierung – keine rechtswirksamen Grenzwerte für Lärm an Hauptverkehrsstraßen definiert sind, bleibt zu befürchten, dass zu hohe Grenzwerte angesetzt werden und Lärm mindernde Maßnahmen in der Folge nur ungenügend umgesetzt werden. In seinem Rechtsgutachten zur Lärmaktionsplanung stellt Prof. Berkemann entsprechend fest<sup>3</sup>:</p> <p style="padding-left: 40px;">Für die für den Lärmaktionsplan als „Auslösewert“ oder als „Maßnahmewert“ zugrunde zu legenden Lärmwerte gibt es derzeit keine normativen Vorgaben des nationalen oder des Unionsrechtes. Es gibt – wie erörtert – allenfalls einen bewertenden Hinweis des Unionsrechtes, dass unterhalb 55 dB (Lden) bzw. 50 dB (Lnight) eine Lärmaktionsplanung wohl nicht veranlasst ist.</p> <p>Prof. Berkemann zitiert unterschiedliche Empfehlungen, von denen drei bemerkenswerte zitiert werden sollen, weil sie den Umwelt- und Gesundheitsgedanken integrieren<sup>4</sup>:</p>	<p>Die Umsetzungsvorgaben (insbesondere hinsichtlich der Mittelungspegel) ergeben sich aus der Präsentation des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz <a href="https://www.umwelt.niedersachsen.de/themen/laerm/laermaktion/laermaktionsplanung-8808.html">https://www.umwelt.niedersachsen.de/themen/laerm/laermaktion/laermaktionsplanung-8808.html</a> unter der PDF-Datei „Präsentation, Einführung und Überblick“ zu den Informationsveranstaltungen im April/Mai 2018</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Prüfungsvorschlag
		<p>(3) <b>Umweltbundesamt.</b><sup>61</sup> Das Umweltbundesamt empfiehlt folgende Kriterien für alle einzelnen Quellen und eine Gesamtbelastung für Gebiete mit Wohnnutzung und schlägt eine Vorgehensweise in zwei Stufen vor, 1. Phase: <math>L_{den}/L_{night} \geq 65 / 55</math> dB(A) und 2. Phase: <math>L_{den}/L_{night} \geq 60 / 50</math> dB(A).<sup>62</sup> Dabei betrachtet das Umweltbundesamt das Überschreiten eines der beiden Werte, des 24-Stunden-Wertes <math>L_{den}</math> oder des Nachtwertes <math>L_{night}</math> als „handlungsaktives“ Auslösekriterium.<sup>63</sup> Die Länder nennen unterschiedliche Kriterien, bei deren zur Erfüllung eine Aktionsplanung notwendig ist bzw. empfohlen wird.<sup>64</sup></p> <p>(4) <b>Sachverständigenrat für Umweltfragen (SRU).</b><sup>65</sup> Es liegen zwei Gutachten des SRU zu Lärmfragen vor. Das Gutachten von 1999 sieht auf der Grundlage der Auswertung des vorhandenen deutschen und internationalen Schrifttums einen ersten Zielwert von 65/55 dB(A), und dabei für Wohngebiete 62/55 dB(A), vor. Mittel- bis langfristig ist nach Ansicht des Sachverständigenrates eine Ausrichtung von 54/55 dB(A) zu erörtern.<sup>66</sup> Der Sachverständigenrat hat dies 2002 wiederholt (SRU 2002 Tz. 539 ff.). In seinem Gutachten von 2004 (SRU 2004 Tz. 634 f.) gibt der Sachverständigenrat für ein (allgemeines) Wohngebiet die Grenzwerte einer „erheblichen Belästigung“ mit 55 dB(A)/tags und 45 dB(A)/nachts an.</p> <p>(5) <b>WHO.</b> In dem Bericht der WHO 1996<sup>67</sup> zum Thema Lärm, Umwelt und Gesundheit wird auf Auswirkungen wie Schlafstörungen, Gehörschäden oder physiologische Beeinträchtigungen (vor allem des Herz-Kreislauf-Systems) und Kommunikationsstörungen hingewiesen. Die WHO hat – nach damaligem Erkenntnisstand der Lärmwirkungsfor-schung – einen Richtwert für den durchschnittlichen Außengeräuschpegel von 55 dB(A)/tags vorgeschlagen. Damit solle vermieden werden, dass normale Aktivitäten auf lokaler Ebene deutlich beeinträchtigt werden. Inzwischen hat die WHO 2010/2011 neue Erkenntnisse zu Lärmfragen veröffentlicht.<sup>68</sup> Die ausgezeichnete Studie setzt aufgrund von metaanalytischer Auswertung vorhandenen Schrifttums den kritischen Belästigungsbereich auf 50 bis 55 dB(A), den gesundheitsgefährdenden Bereich von 61 bis 65 dB(A) an.<sup>69</sup> In den WHO Night Noise Guidelines for Europe wird für die Nachtlärmbelastung ein Richtwert von nur 40 dB(A) vorgeschlagen.<sup>70</sup> Bemerkenswert ist der Hinweis auf die für Kinder abweichenden Werte.</p> <p>Das Umweltbundesamt hat vor kurzem (Stand 06.06.2018) Auslöseschwellen für Lärmaktionspläne aktualisiert<sup>5</sup>:</p> <p>Um Gesundheitsgefährdungen zu vermeiden und erhebliche Lärmbelastigungen zu mindern und langfristig abzustellen, empfiehlt das UBA folgende Auslösekriterien für die Aktionsplanung. Kriterium ist die Überschreitung einer der beiden Werte des 24-Stunden-Wertes <math>L_{DEN}</math> oder des Nachtwertes <math>L_{Night}</math>.</p>	

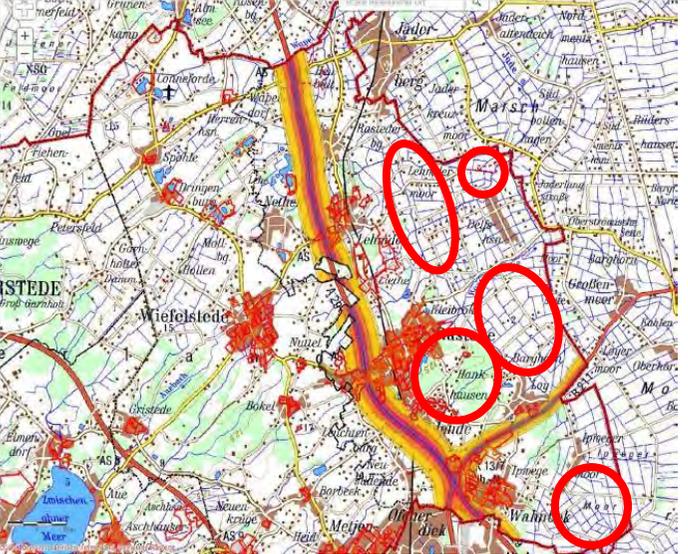
Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Prüfungsvorschlag																
		<p><b>Empfehlungen zu Auslösekriterien für die Lärmaktionsplanung</b></p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Umwelthandlungsziel</th> <th>Zeitraum</th> <th>L<sub>ZEK</sub></th> <th>L<sub>NIGHT</sub></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Vermeidung gesundheitlicher Beeinträchtigungen</td> <td>kurzfristig</td> <td>65 dB(A)</td> <td>55 dB(A)</td> </tr> <tr> <td>Vermeidung erheblicher Belästigungen</td> <td>mittelfristig</td> <td>55 dB(A)</td> <td>45 dB(A)</td> </tr> <tr> <td>Vermeidung von Belästigungen</td> <td>langfristig</td> <td>50 dB(A)</td> <td>40 dB(A)</td> </tr> </tbody> </table> <p><small>Quelle: Umweltbundesamt</small></p>	Umwelthandlungsziel	Zeitraum	L <sub>ZEK</sub>	L <sub>NIGHT</sub>	Vermeidung gesundheitlicher Beeinträchtigungen	kurzfristig	65 dB(A)	55 dB(A)	Vermeidung erheblicher Belästigungen	mittelfristig	55 dB(A)	45 dB(A)	Vermeidung von Belästigungen	langfristig	50 dB(A)	40 dB(A)	
Umwelthandlungsziel	Zeitraum	L <sub>ZEK</sub>	L <sub>NIGHT</sub>																
Vermeidung gesundheitlicher Beeinträchtigungen	kurzfristig	65 dB(A)	55 dB(A)																
Vermeidung erheblicher Belästigungen	mittelfristig	55 dB(A)	45 dB(A)																
Vermeidung von Belästigungen	langfristig	50 dB(A)	40 dB(A)																

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Prüfungsvorschlag
		<p>Aus unserer Sicht sind die von der Gemeinde Rastede angesetzten Mittelungspegel LDEN von 70 dB bzw. LNIGHT von 60 dB für Hauptverkehrsstraßen als Auslösewerte zu hoch, um gesundheitliche Beeinträchtigungen vermeiden zu können. Den o. g., stärker vorsorgenden Zielwerten bzw. Auslösewerten von UBA, SRU und WHO liegen deutlich niedrigere Lärmwerte zugrunde.</p> <p>Nicht nur im Sinne einer vorsorgenden Lärmaktionsplanung, sondern bereits zum aktuellen Schutz der Bevölkerung vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch Lärm schlagen wir vor, den oben stehenden Empfehlungen zu Auslösekriterien für die Lärmaktionsplanung des UBA zu folgen und als Auslösewerte für Maßnahmen anzusetzen.</p> <p>4. Maßnahmenplanung</p> <p>4.1 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre</p> <p>Die Aussage im LAP<sup>6</sup></p> <p>Es sind keine Maßnahmen geplant, da nach Nummer 2.2/2.3 keine Lärmprobleme festgestellt wurden.</p> <p>kann nach dem oben Gesagtem nicht so stehen bleiben. Würde der Schutz vor bestehenden Lärmbeeinträchtigungen und der Vorsorgegedanke ernster genommen werden und die vom UBA empfohlenen Auslösekriterien angesetzt, würden sehr wohl Lärmprobleme identifiziert werden können.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde folgt hier den Empfehlungen des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz hinsichtlich der Mittelungspegel LDEN und LNIGHT (siehe oben), die sich auf die EU – Vorgaben beziehen.</p> <p>Die vom UBA empfohlenen Auslösekriterien sind hier nicht Grundlage des Lärmaktionsplanes.</p> <p>Nach 1.3 des Lärmaktionsplanes der Gemeinde Rastede ist rechtliche Grundlage des Planes §§ 47a-f Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Prüfungsvorschlag
		<p>Es geht aber nicht allein um die Verhinderung und Beseitigung gesundheitsgefährdender Lärmkulissen. Die Zielsetzung der Umgebungslärm-Richtlinie würde damit unzulässig eingeschränkt. Sie geht nämlich von einem langfristigen Handlungskonzept aus, bei dem die folgende Ziele eine Rolle spielen: Gesundheitsschutz durch Lärmbeseitigung bzw. Lärminderung, Vermeidung von Lärmbelastigungen unterhalb der Gesundheitsgefährdung (siehe auch oben Abstufung der Auslösekriterien des UBA), Gesamtlärmbetrachtung eines Gebietes und die Ausweisung von „ruhigen Gebieten“, die den Vorsorgegedanken aufgreift.</p> <p>Die Aussage, dass „keine Maßnahmen geplant“ sind, „da nach Nummer 2.2/2.3 keine Lärmprobleme festgestellt wurden“, wird den Vorgaben der Umgebungslärm-Richtlinie in keiner Weise gerecht und vernachlässigt den Gedanken des langfristigen Handlungskonzeptes. Zum anderen ignoriert die Aussage den Vorsorgegedanken. Eine Gesamtlärmbetrachtung z. B. unter Berücksichtigung von Industrielärm findet nicht statt.</p> <p style="text-align: center;">4.2 Schutz ruhiger Gebiete</p> <p>Gemäß den Vorgaben der EU-Umgebungslärmrichtlinie sind besonders ruhige, von Lärm unbelastete Flächen als so genannte „ruhige Gebiete“ auszuweisen und es ist dafür zu sorgen, dass diese zukünftig vor einer Zunahme des Lärms geschützt werden. Dieses Instrument sollte dafür genutzt werden, die Menschen nicht nur in Wohnung und am Arbeitsplatz vor Lärm zu schützen, sondern besonders auch in der Freizeit. Als ruhige Gebiete kommen großflächige Gebiete außerhalb der Siedlungsräume in Betracht, die keinem übermäßigen Verkehrs-, Gewerbe- oder Freizeitlärm ausgesetzt sind. Ruhige Gebiete sollen nach § 47d Abs. 2 Satz 2 BImSchG festgesetzt werden. Sie sind gegen eine Zunahme des Lärms zu schützen.</p>	<p>Diese Aussage entspricht nicht den tatsächlichen Grundlagen des Lärmaktionsplanes. Eine unzulässige Zielsetzung zur Umgebungslärm-Richtlinie findet nicht statt, da wie in 1.3 des Lärmaktionsplanes dargestellt, dieser im Zuge bedeutsamer Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch alle 5 Jahre nach dem Zeitpunkt ihrer Aufstellung überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet werden muss. Das bedeutet, dass der zurzeit aufgestellte Lärmaktionsplan sich zunächst mit Maßnahmen der nächsten 5 Jahre beschäftigt und damit einer laufenden Kontrolle sowie Aktualisierung der rechtlichen Grundlagen unterliegt und keinesfalls den Gedanken eines langfristigen Handlungskonzeptes vernachlässigt.</p> <p>Nach dem momentanen Zeitpunkt besteht kein Handlungsbedarf, dass kann sich durch den 5jährigen Prüfungsturnus in der nächsten Stufe des Lärmaktionsplanes durchaus anders darstellen (siehe auch Anmerkungen oben).</p> <p>Zur Zeit besteht kein Handlungsbedarf, da die hier angesprochenen empfohlenen ruhigen Zonen größtenteils durch Naturschutz- bzw. Landschaftsschutzgebietsausweisungen bereits gesetzlich soweit geschützt sind, dass dort Maßnahmen, die Umgebungslärm verstärken könnten, weitestgehend ausgeschlossen sind.</p>

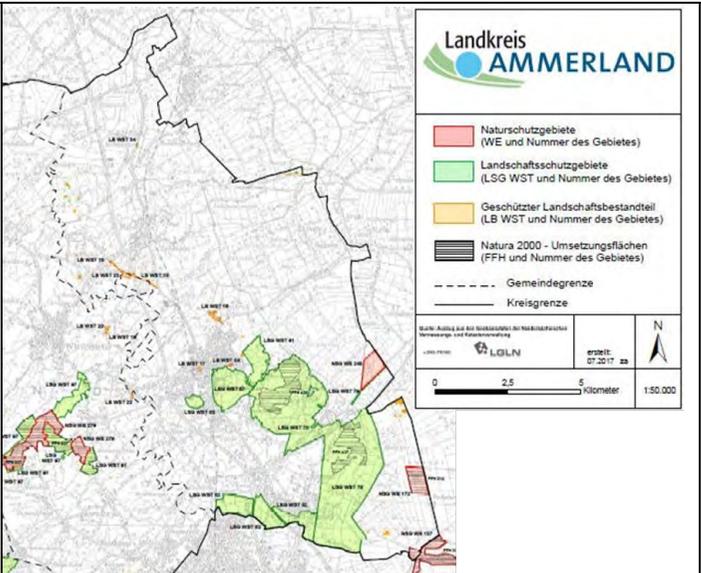
Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Prüfungsvorschlag
		<p>Die Gemeinde Rastede verkennt den Geist der EU-Umgebungslärmrichtlinie, wenn sie im Hinblick auf „ruhige Gebiete“ schreibt<sup>7</sup>:</p> <p style="padding-left: 40px;">In der Gemeinde Rastede sind abseits der Siedlungsgebiete größtenteils landwirtschaftlich genutzte Gebiete parallel zur BAB 29 und B 211 durch Umgebungslärm betroffen, welche aufgrund des begrenzten sie durchdringenden Wegenetzes nicht als ruhige Gebiete der Naherholung dienen. Ruhige Gebiete wie z.B. Natur- und Landschaftsgebiete sowie FFH-Gebiete liegen derzeit außerhalb der von Umgebungslärm betroffenen Bereiche.</p> <p>Ruhige Gebiete sollen ja gerade außerhalb der von Umgebungslärm betroffenen Bereiche festgelegt werden! Die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI), ein Arbeitsgremium der Umweltministerkonferenz, schreibt zu ruhigen Gebieten auf dem Land in ihren Hinweisen zur Lärmaktionsplanung<sup>8</sup>:</p> <p><b>Ruhige Gebiete auf dem Land</b> Als ruhige Gebiete auf dem Land kommen großflächige Gebiete in Frage, die keinen anthropogenen Geräuschen (z. B. Verkehrs-, Industrie- und Gewerbe- oder Freizeitlärm) ausgesetzt sind. Dies gilt nicht für Geräusche durch die forst- und landwirtschaftliche Nutzung der Gebiete. Ruhige Gebiete sind deshalb zunächst in den Bereichen zu suchen, die gemäß § 4 Abs. 4 der 34. BImSchV nicht kartiert wurden. Die Auswahl der ruhigen Gebiete auf dem Land kann entweder durch Ortskenntnis und Vorwissen über die herrschende Lärmbelastung (Abwesenheit von relevanten Lärmeinwirkungen) oder durch Berechnung mit einem Lärmmodell erfolgen. Ein Anhaltspunkt für eine Festlegung ruhiger Gebiete ist zumindest dann gegeben, wenn Pegelwerte von <math>L_{DEN} = 40 \text{ dB(A)}</math> nicht überschritten werden.</p> <p>Dabei kommen nicht sämtliche lärmarmen Bereiche in Betracht, sondern nur solche, die von Menschen zur Erholung genutzt werden können. Die ruhigen Gebiete sollen dabei den tatsächlichen Bedarf an Erholungsflächen abbilden. Sie dienen dem Gesundheitsschutz und bieten Rückzugsmöglichkeiten.</p>	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Prüfungsvorschlag
		<p>Die zitierten Passagen aus den LAI-Hinweisen zeigen, dass der LAP der Gemeinde Rastede ein vollkommen falsches Verständnis von „ruhigen Gebieten“ hat. Es kommt auf das Ziel und die Vorsorge an. Es können sogar bebaute Bereiche als „ruhige Gebiete“ ausgewiesen werden, wenn ein Interesse daran besteht, diese Gebiete ruhig zu halten bzw. für die Erholung vorzuhalten.</p> <p>Rastede vergrößert sich stark, weil es im Einzugsbereich von Oldenburg liegt. Die Menschen arbeiten zwar in Oldenburg, wollen aber gerne auf dem Land leben – besonders auch wegen der dort gut zu praktizierenden Erholung in Natur und Landschaft. Das heißt, der Bedarf an Erholungsflächen in Rastede ist groß.</p> <p>Folgende Gebiete könnten sich als „ruhige Gebiete“ eignen und sollten dahingehend überprüft werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Schlosspark Rastede und die sich östlich anschließenden Waldflächen</li> <li>• Ipweger Moor</li> <li>• Hankhauser Moor</li> <li>• Lehmdermoor östlich Gut Hahn</li> <li>• Bereich zwischen Delfshausen und Lehmdermoor an Kreisgrenze</li> </ul> <p>Näherungsweise sind die Gebiete in dem Kartenauszug aus dem LAP mit roten Kreisen markiert:</p>	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Prüfungsvorschlag
		 <p data-bbox="546 930 1187 1142">Die Auswahl der o. g. Vorschläge für ruhige Gebiete wird nachstehend begründet. Dabei wird Bezug genommen auf das derzeit noch gültige Regionale Raumordnungsprogramm (RROP)<sup>9</sup> und die bestehenden Schutzgebiete, die einer Karte des Landkreises Ammerland entnommen sind<sup>10</sup>. Diese werden der Begründung zur besseren Übersicht vorangestellt.</p>	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Prüfungsvorschlag
-----	--	---------------	-------------------

--	--	--	--

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Prüfungsvorschlag
		 <p>The map displays the geographical layout of Rastede with various protected areas highlighted. A legend in the top right corner identifies the following categories:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li><b>Naturschutzgebiete (WE und Nummer des Gebietes):</b> Shown in red.</li> <li><b>Landschaftsschutzgebiete (LSG WST und Nummer des Gebietes):</b> Shown in green.</li> <li><b>Geschützter Landschaftsbestandteil (LB WST und Nummer des Gebietes):</b> Shown in yellow.</li> <li><b>Natura 2000 - Umsetzungsflächen (FFH und Nummer des Gebietes):</b> Shown in grey.</li> <li><b>Gemeindegrenze:</b> Indicated by a dashed line.</li> <li><b>Kreisgrenze:</b> Indicated by a solid line.</li> </ul> <p>Additional map features include a scale bar from 0 to 5 kilometers, a north arrow, and the logo for Landkreis Ammerland. The map also shows numerous small labels for specific protected areas, such as 'LA WST 14' through 'LA WST 24' and 'LA WST 25'.</p>	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Prüfungsvorschlag
		<p>Oben stehend der Auszug aus der Karte mit den bestehenden Schutzgebieten<sup>11</sup>.</p> <p>Schlosspark Rastede und die sich östlich anschließenden Waldflächen</p> <p>Der Schlosspark Rastede ist im RROP als „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft“ und als Landschaftsschutzgebiet (LSG WST 57 „Schlosspark, Park Hagen) ausgewiesen. Allein diese Tatsachen sollten zwingend zur Festsetzung des Schlossparks als ruhiges Gebiet führen. Östlich und südöstlich an den Schlosspark schließt sich der walddreiche Rasteder Geestrand an, der als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen ist (LSG WST 78) und zwei FFH-Gebiete einschließt (DE 426 2715-331 Eichenbruch, Ellernbusch und DE 2715-332 Funchsbüsche, Ipwegger Büsche). Der Rasteder Geestrand wird intensiv von Radfahrern in der Freizeit genutzt. Das RROP weist den Bereich als „Vorsorgegebiet für Erholung“ aus. Der überwiegende Teil ist darüber hinaus „Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft“. Im derzeit gültigen Landschaftsrahmenplan (LRP) von 1995<sup>12</sup> wird der Rasteder Geestrand als „wichtiger Bereich“ für die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes eingestuft. Diese Gebiete sollen laut LRP u. a. für die Erholungsnutzung erhalten und entwickelt werden.</p> <p>Der Schlosspark sollte in Zusammenhang mit dem sich östlich anschließenden Wald aus den o. g. Gründen als ruhiges Gebiet festgesetzt werden.</p>	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Prüfungsvorschlag
		<p>Ipweger Moor</p> <p>Das Ipweger Moor im weiteren Sinne östlich und südöstlich von Wahnbek ist nur durch untergeordnete Straßen erschlossen und schon aus diesem Grund vergleichsweise ruhig. Im RROP ist der Bereich als „Vorsorgegebiet für Erholung“ ausgewiesen. In diesem Bereich befinden sich zwei Naturschutzgebiete (NSG WE 137 Gellener Torfmöörte und NSG WE 172 Barkenkuhlen im Ipweger Moor). Bestandteil der beiden NSG ist das FFH-Gebiet DE 2715-301 Ipweger Moor, Gellener Torfmöörte. Ein großer Teil ist darüber hinaus „Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft“. Im LRP werden die naturnahen Hochmoorflächen und die kleinstrukturierten Bereiche mit Moorbirkenflächen im Ipweger Moor als „wichtiger Bereich“ für die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes eingestuft. Diese Gebiete sollen laut LRP u. a. für die Erholungsnutzung erhalten und entwickelt werden.</p> <p>Aus den o. g. Gründen sollte das Ipweger Moor oder Teilbereiche davon als ruhiges Gebiet festgesetzt werden.</p> <p>Hankhauser Moor</p> <p>Das Hankhauser Moor östlich des Rasteder Geestrandes ist wenig erschlossen und vergleichsweise ruhig. Es wird in der Freizeit gerne zum Radwandern genutzt. Im RROP ist der Bereich als „Vorsorgegebiet für Erholung“ ausgewiesen. In diesem Bereich befindet sich das Naturschutzgebiet „Hochmoor und Grünland am Heideich“ (NSG WE 248). Zum Geestrand hin gibt es das LSG Hankhauser Geestrand (LSG WST 91). Ein großer Teil ist darüber hinaus</p>	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Prüfungsvorschlag
		<p>„Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft“. Im LRP werden die naturnahen Hochmoorflächen des weiträumigen Hochmoorgrünlandes im Hankhauser Moor als „wichtiger Bereich“ für die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes eingestuft. Diese Gebiete sollen laut LRP u. a. für die Erholungsnutzung erhalten und entwickelt werden.</p> <p>Aus den o. g. Gründen sollte das Hankhauser Moor als ruhiges Gebiet festgesetzt werden.</p> <p>Lehmdermoor östlich Gut Hahn</p> <p>Das Lehmdermoor östlich Gut Hahn ist gering besiedelt und wird ebenfalls gerne zum Radfahren in der Freizeit genutzt. Im RROP ist der Bereich als „Vorsorgegebiet für Erholung“ ausgewiesen. Ein großer Teil ist darüber hinaus „Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft“. Im LRP wird das weiträumige Hochmoorgrünland im Lehmdermoor als „wichtiger Bereich“ für die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes eingestuft. Diese Gebiete sollen laut LRP u. a. für die Erholungsnutzung erhalten und entwickelt werden.</p> <p>Aus den o. g. Gründen sollte das Lehmdermoor als ruhiges Gebiet festgesetzt werden.</p> <p>Bereich zwischen Delfshausen und Lehmdermoor an Kreisgrenze</p> <p>Der Bereich zwischen Delfshausen und Lehmdermoor an der Kreisgrenze ist sehr gering besiedelt und wird wenig genutzt. Größere Straßen fehlen. Da er an der Kreisgrenze liegt und keine Straßen darüber hinweg führen, handelt es sich um eine Art Sackgasse. Das Gebiet ist ungestört und wird deshalb in größerem Umfang von Vögeln aus dem angrenzenden Vogelschutzgebiet genutzt. Im RROP ist der Bereich als „Vorsorgegebiet für</p>	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Prüfungsvorschlag
		<p>Grünlandbewirtschaftung“ ausgewiesen. Die Jade ist außerdem als „Gebiet zur Verbesserung der Landschaftsstruktur“ verzeichnet. Im LRP werden die Grünlandflächen an der Jade als „wichtiger Bereich“ für die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes eingestuft. Diese Gebiete sollen laut LRP u. a. für die Erholungsnutzung erhalten und entwickelt werden.</p> <p>Aus den o. g. Gründen sollte der Bereich zwischen Delfshausen und Lehmdermoor an der Kreisgrenze als ruhiges Gebiet festgesetzt werden.</p> <p style="text-align: center;">4.3 Langfristige Strategien zu Lärmproblemen und Lärmauswirkungen</p> <p>Die im LAP vorgeschlagenen Möglichkeiten zur Verminderung der Lärmbelastung im Rahmen einer Einwirkung auf den zuständigen Baulastträger, alle Möglichkeiten zur Lärmreduzierung umzusetzen, begrüßen wir ausdrücklich und unterstützen wir.</p> <p>Statt der gesetzlichen Vorgabe, Lärmprobleme und Lärmauswirkungen mit der Aufstellung von Lärmaktionsplänen zu „regeln“<sup>13</sup> und damit dem Hauptziel der Lärminderungsplanung Rechnung zu tragen, enthält der Entwurf des LAP im Kapitel 3.4 jedoch nur den minimalen Verweis auf den Baulastträger der Autobahn A 29 und Bundesstraße B 211. Eine konkrete Maßnahmenfestlegung findet nicht statt, obwohl gerade diese Sinn und Zweck eines LAP ist. Wir halten deshalb die konkrete Nennung und räumliche Zuordnung geeigneter Maßnahmen mit zeitlicher Zielvorgabe zur Umsetzung für erforderlich.</p>	<p>Da, wie unter 2.2 des Lärmaktionsplanes erläutert zurzeit unter 1 % der Bevölkerung ganztags durch Umgebungslärm mit mehr als 70 dB(A) LDEN und nachts mit mehr als 60 dB(A) LNIGHT betroffen sind, wird in diesem Lärmaktionsplan keine Veranlassung gesehen, konkrete Maßnahmen festzulegen, zumal die Gemeinde nicht Straßenbaulastträger der Lärmquellen ist und damit auch keine aktive Umsetzungsmöglichkeit hat.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Prüfungsvorschlag
		<p>5. Vorschläge zur Lärminderung</p> <p>Ungeachtet der Tatsache, dass aus der Lärmaktionsplanung keine direkten Handlungsanweisungen erfolgen, möchten wir die Gelegenheit nutzen, Vorschläge zu Lärminderung zu unterbreiten. Hauptlärmverursacher ist der Verkehr. Maßnahmen zur Lärminderung könnten sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufstellung eines integrierten Verkehrskonzepts für Rastede unter besonderer Berücksichtigung aller Möglichkeiten zur Emissions- und Immissionsminderung (Schallpegel, Nebeneffekt: Auch Luftschadstoffe u. klimarelevante Gase könnten reduziert werden),</li> <li>• Einrichtung eines Verkehrsleitsystems, beispielsweise Sperrung der Ortsdurchfahrt für LKW-Durchgangsverkehr und Umleitung über die A 29 (wenigstens in der Nacht),</li> <li>• Einführung eines Tempolimits nachts zur Entlastung der Menschen in Rastede mit Dauerüberwachung (Tempo 30),</li> <li>• verstärkte polizeiliche Kontrolle auffällig lauter motorisierter Zweiräder und Kfz und Verhängung von Bußgeldern bei Nichteinhaltung der gesetzlichen und technischen Vorgaben zur Lärmvermeidung</li> <li>• Ausweitung der 30 km/h-Zonen innerorts</li> </ul>	<p>Die Vorschläge werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Einer konkreten Aufnahme dieser Vorschläge in den Lärmaktionsplan wird zurzeit nicht gefolgt, dennoch wird mit den genannten Vorschlägen sensibel im Rahmen der Fortschreibung des Lärmaktionsplanes im fünfjährigen Turnus umgegangen.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Prüfungsvorschlag
		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ausbau des ÖPNV, Förderung des Fußgänger- und Fahrradverkehrs (entsprechende Wege, Bevorzugung bei den Ampelschaltungen, Schülerlotsendienste, um die motorisierten Elternbringdienste zu den Schulen zu verringern, Aufklärungsarbeit), insbesondere zu und von den vielen neuen Wohngebieten, um den innerstädtischen Verkehr und den damit verbundenen Lärm zu verringern.</li> <li>• Weitere Förderung des Fahrradverkehrs, ggf. sind am Bahnhof weitere Fahrradstellplätze einzurichten.</li> </ul> <p>Fußnoten: _____</p> <p><sup>1</sup> Stand vom 02.08.2018</p> <p><sup>2</sup> RICHTLINIE 2002/49/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm.</p> <p><sup>3</sup> Rechtsgutachten im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz zur Frage des rechtlichen Rahmens eines Lärmaktionsplanes (vgl. § 47d BImSchG), seiner verfahrensmäßigen Aufstellung, der festgelegten Maßnahmen und seiner Umsetzung unter Beachtung des unionsrechtlichen Richtlinienrechts. Erstattet durch RiBVerwG a.D. Prof. Dr. Dr. Jörg Berkemann, Hamburg/Berlin. 2015. S. 26</p> <p><sup>4</sup> Ebda S. 25 f.</p>	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Prüfungsvorschlag
		<p>5 <a href="https://www.umweltbundesamt.de/themen/verkehr-laerm/umgebungslaermrichtlinie/laermaktionsplanung">https://www.umweltbundesamt.de/themen/verkehr-laerm/umgebungslaermrichtlinie/laermaktionsplanung</a> (abgerufen am 25.10.2018)</p> <p>6 siehe Punkt 3.2, LAP S. 5</p> <p>7 Siehe Punkt 3.3, LAP S. 5</p> <p>8 LAI-Hinweise zur Lärmaktionsplanung – zweite Aktualisierung. Stand 9.03.2017. S. 7, <a href="https://www.lai-immissionsschutz.de/documents/hinweise_zur_laermaktionsplanung_2017_03_09_15035756_12.pdf">https://www.lai-immissionsschutz.de/documents/hinweise_zur_laermaktionsplanung_2017_03_09_15035756_12.pdf</a></p> <p>9 Regionales Raumordnungsprogramm 1996, Landkreis Ammerland, zeichnerische Darstellung. 10 <a href="http://www.ammerland.de/dokumente/61_NSG_LSG_LB_FFH_internet_250dpi_best_20170814.pdf">http://www.ammerland.de/dokumente/61_NSG_LSG_LB_FFH_internet_250dpi_best_20170814.pdf</a> (abgerufen am 26.10.2018)</p> <p>11 <a href="http://www.ammerland.de/dokumente/61_NSG_LSG_LB_FFH_internet_250dpi_best_20170814.pdf">http://www.ammerland.de/dokumente/61_NSG_LSG_LB_FFH_internet_250dpi_best_20170814.pdf</a> (abgerufen am 26.10.2018)</p> <p>12 Landschaftsrahmenplan Landkreis Ammerland, 1995</p> <p>13 § 47d Absatz 1 Satz 1 BImSchG</p>	

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Prüfungsvorschlag
1	Bürger 1 Schreiben vom 24.10.2018	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>dass die Kartierung nun auch in Niedersachsen durchgeführt wird und die Gemeinde Rastede einen Lärmaktionsplan (LAP) erstellt, sehen wir als positive Maßnahme. Lärm hat in den vergangenen Jahren immer mehr zugenommen und wird zunehmend zu einem gesundheitlichen Problem, wie die WHO in ihren Leitlinien für Umgebungslärm für die Europäische Region (2018) vom 10.10.2018 veröffentlicht hat. Zudem stellt sie fest, dass die gesetzlichen Emissionswerte in Deutschland deutlich über den WHO-Richtwerten liegen. Für Straßenlärm spricht sie folgende Empfehlungen aus:</p> <p><i>For average noise exposure, the GDG* strongly recommends reducing noise levels produced by road traffic <b>below 53 decibels (dB)</b> Lden, as road traffic noise above this level is associated with adverse health effects.</i></p> <p><i>For night noise exposure, the GDG strongly recommends reducing noise levels produced by road traffic during night time <b>below 45 dB</b> Lnight, as night-time road traffic noise above this level is associated with adverse effects on sleep</i></p>	Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Prüfungsvorschlag
	<p>Fortsetzung Bürger 1 Schreiben vom 24.10.2018</p>	<p>Wie im Protokoll der Ratssitzung vom 17.09.2018 zu lesen ist, sehen die Beteiligten dass das Problem Lärm und die Lärmentwicklung angegangen werden muss. Wir zitieren Herrn Bischoff: <i>Er weist darauf hin, dass der Lärm nicht nur direkt an der Autobahn eine Belastung darstellt, sondern auch in rückwärtigen Siedlungsgebieten ein nicht unerhebliches Problem darstellt.</i></p> <p>Wie wir schon in früheren Schreiben aufgeführt haben, hat die Lärmemission der A29 in den letzten Jahren erheblich zugenommen. Als Ursache ist dies mitunter auf das stetig zunehmende Verkehrsaufkommen, sowie die gestiegene Fahrgeschwindigkeit zurückzuführen.</p> <p>Auf Grundlage der Kartierung soll ein Lärmaktionsplan entwickelt werden. Eine grundsätzliche Frage zur Kartierung und den gewonnenen Ergebnissen: Wie kommt es zu den Ergebnissen der Kartierung, werden hier schalltechnische Messungen vorgenommen, oder beruhen die Werte auf theoretischen Modellen? Da wir davon ausgehen, dass schalltechnische Messungen zum einen sehr zeitintensiv und somit auch sehr kostenintensiv sind, werden wohl alt bekannte Modelle herangezogen. Diese verwenden oft folgende Grundannahmen: LKW konstant 80 km/h, PKW konstant 130 km/h. Dass diese Werte von der Realität weit entfernt sind, dürfte einleuchten. Würden realistische Werte hergenommen werden, und die A29 ist bekannt für schnelles Fahren, da gut ausgebaut und wenig kurvig, werden die Ergebnisse anders ausfallen und es würden mehr als 86 Personen vom Lärmeinfluss betroffen sein. Diese 86 Personen entstehen als Resultat mathematischer Abhandlungen gem. Kapitel 2.1 und 2.2 des LAP; in der Realität sind es mit Sicherheit mehr Personen, die vom Lärmeinfluss betroffen sind, ganz zu schweigen nach Anwendung der durch die WHO veröffentlichten Empfehlungen.</p>	<p>Die zentrale Unterstützungsstelle Luftreinhaltung, Lärm, Gefahrstoffe und Störfallvorsorge (ZUS LL GS) beim staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim wurde 2016 durch das niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz mit der Erstellung von Lärmkarten niedersachsenweit für alle Kommunen hinsichtlich des Lärmaktionsplanes 3. Stufe beauftragt. Die Datenermittlung erfolgte auf Grundlage der vorläufigen Berechnungsmethode für den Umgebungslärm an Straßen (VBUS), (siehe auch Bekanntmachung der vorläufigen Berechnungsmethoden für den Umgebungslärm nach § 5 Abs. 1 der Verordnung über die Lärmkartierung (34. BImSchV). Dabei handelt es sich um ein theoretisches Berechnungsmodell, welches Anwendung findet bis zur verbindlichen Einführung eines harmonisierten Berechnungsverfahrens gemäß Art. 5 Abs. 1 Satz 2 der Richtlinie 2002/49/EG.</p> <p>Ergänzt wurden diese Daten durch die aktuellen Katasterunterlagen der einzelnen Kommunen sowie aktueller Straßenverkehrszahlen sowie Einwohnerzahlen.</p> <p>Aus diesem Ergebnis wurden im Mai 2018 strategische Lärmkarten ermittelt, die unter anderem tabellarische Angaben zu Überschreitungen relevanter Grenzen und Richtwerte, geschätzte Anzahl der Betroffenen und Anzahl der betroffenen Gebäude enthalten.</p> <p>Der Hinweis, dass bei der Hinzuziehung realistischer Werte, andere Ergebnisse entstehen würden, wird zur Kenntnis genommen, kann zurzeit jedoch nicht in die Beurteilung einfließen, da die Datenermittlung auf Grundlage der VBUS gemäß des Bundes-Immissionsschutzgesetzes durchzuführen war (siehe oben).</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Prüfungsvorschlag
	<p>Fortsetzung Bürger 1 Schreiben vom 24.10.2018</p>	<p>Viel zu lange hat man sich zum Thema Lärmemission eher bedeckt gehalten, nach dem Tenor, es ist ja alles gesetzlich geregelt, und konnte somit auf entsprechende Vorschriften verweisen. Zu viel Lärm macht krank - und ist ein Gesundheitsrisiko, das nur allzu oft auf die leichte Schulter genommen wird. Hier verweisen wir auf die bereits zitierten Empfehlungen aus den Leitlinien der WHO vom 10.10.2018.</p> <p>Empfehlung zur Aufnahme im Lärmaktionsplan:</p> <p>Lärmschutzwände, wie sie im Verlauf der A29 in Wahnbek und Rastede aufgestellt sind, Hahn- Lehmden / Nethen wurden hierbei leider vernachlässigt, stellen durchaus eine Maßnahme zur Reduzierung der Lärmausbreitung dar. Unserer Meinung nach sollte der Schwerpunkt in erster Linie aber auf die Reduzierung der Lärmemission gelegt werden. Möglichkeiten hierzu wäre das Aufbringen von Flüsterasphalt, was natürlich mit erheblichen Kosten verbunden ist.</p> <p>Eine einfache, kostengünstige und zugleich auch umweltschonende Maßnahme ist die Aufstellung von Geschwindigkeitsbegrenzungen, wie es in vielen anderen Kommunen praktiziert wird. 120 km/h tagsüber und 80 km/h im Zeitraum 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr würde eine erhebliche Reduzierung der Lärmemission bedeuten.</p> <p>Aufnahme im Lärmaktionsplan und Umsetzung von o.a. Geschwindigkeitsbegrenzungen für Teilstrecken der A29, evtl. auch der B211.</p> <p>* GDG = Guideline Development Group</p>	<p>Die Empfehlungen zur Aufnahme im Lärmaktionsplan: Aufstellung von Lärmschutzwänden entlang der A 29 in Hahn Lehmden/Nethen sowie Aufbringung von Flüsterasphalt werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auch die Aufstellung von Geschwindigkeitsbegrenzungen auf Teilstrecken der A 29 bzw. der B2 111 tagsüber 120 km/h und im Zeitraum von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr 80 km/h werden als Anregung zur Kenntnis genommen.</p> <p>Einer konkreten Aufnahme der Empfehlungen in den Lärmaktionsplan wird nicht gefolgt, dennoch ist angestrebt, die Vorschläge den zuständigen Straßenbaulastträgern im 1.Quartal 2019 vorzutragen und auf eine Umsetzung positiv einzuwirken.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Prüfungsvorschlag
	<p>Bürger 2 Schreiben vom 24.10.2018</p>	<p>Wir wohnen in der Goethesstr XX in Rastede, also 1. Hausreihe zur BAB 29. Wir leiden an einer 24stündigen Lärmbelästigung durch den starken Verkehr auf der Autobahn.</p> <p>Diese Lärmbelästigung hat sich vor einigen Jahren durch die Erneuerung der Fahrbahnmarkierung durch Rüttelstreifen nochmals verstärkt, sodass wir unsere Terrasse wegen des Dauerlärms fast gar nicht mehr nutzen.</p> <p>Beim Überfahren des Mittel- bzw. Randstreifens entstehen störende Pfeifgeräusche (Warngeräusch), die den Autofahrer warnen soll. Wir hören diese Geräusche aber 24 Stunden.</p> <p><b>Vorschlag zur Minderung der 24stündigen Lärmbelästigung und der Vermeidung der häufigen Unfälle im Bereich Abfahrt Rastede BAB 29</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Andere Fahrbahnmarkierung (im Bereich Abfahrt Rastede), die nicht so viel Lärm verursacht.</li> <li>2. Geschwindigkeitsbegrenzung von 120 km/h im Bereich Abfahrt Rastede</li> </ol>	<p>Der Vorschlag, andere Fahrbahnmarkierungen (keine geräuschauslösende Sicherheitsstreifen) entlang des Abfahrtsbereiches Abfahrt Rastede der BAB 29 herzustellen, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anregung, die Geschwindigkeit auf 120 km/h im Bereich der Abfahrt Rastede einzurichten, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Einer konkreten Aufnahme der Vorschläge in den Lärmaktionsplan wird nicht gefolgt, dennoch ist angestrebt, die Vorschläge den zuständigen Straßenbausträgern im 1.Quartal 2019 vorzutragen und auf eine Umsetzung positiv einzuwirken.</p>
	<p>Unterschriftenaktion: Anlieger der Baugebiete "südlich Schloßpark"</p>	<p>Mit einer Unterschriftenaktion von 53 Bürgern (15 Anliegergrundstücke an der Buchenstraße, Herzogin-Ida-Straße, Cäcilienring und Loyer Weg), die in den Baugebieten südlich Schloßpark leben, wurde hinsichtlich der Lärmbelästigung an der Oldenburger Straße eine Geschwindigkeitsreduzierung ab der Straße „Am Hardenkamp“ Richtung Ortsmitte auf Tempo 50 gefordert.</p>	<p>Die angeregte Geschwindigkeitsreduzierung im Bereich der Oldenburger Straße ab der Straße „Am Hardenkamp“ Richtung Ortsmitte auf 50 km/h wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Einer konkreten Aufnahme der o.g. Geschwindigkeitsreduzierung in den Lärmaktionsplan wird nicht gefolgt, dennoch ist angestrebt, die Vorschläge dem zuständigen Straßenbausträger im 1.Quartal 2019 vorzutragen und auf eine Umsetzung positiv einzuwirken.</p>

**Lärmaktionsplan gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz  
der Gemeinde Rastede vom 02.08.2018  
(Lärmaktionsplan für Gemeinden)**



Der vorliegende Lärmaktionsplan (LAP) ist eine

- erstmalige Aufstellung eines Lärmaktionsplans
- Fortschreibung / Überarbeitung des Lärmaktionsplans vom .....
- Falls es sich um die Überprüfung eines bereits verabschiedeten Lärmaktionsplans handelt:  
Ergebnis der Überprüfung des Aktionsplans vom ....

# 1 Allgemeine Angaben

## 1.1 Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde

Gemeinde Rastede

Gemeindekennziffer: 03451005

Sandra Ahlers

Sophienstr. 27

26180 Rastede

04402 – 920/163

[ahlers@rastede.de](mailto:ahlers@rastede.de)

[www.rastede.de](http://www.rastede.de)

## 1.2 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken oder Großflughäfen und anderer Lärmquellen, die zu berücksichtigen sind

Die Gemeinde Rastede liegt eingegliedert, als östliche Gemeinde des Landkreises Ammerland, zwischen den Städten Oldenburg im Süden und Wilhelmshaven im Norden. Westlich grenzt unmittelbar die Gemeinde Wiefelstede an Rastede, östlich die Gemeinde Jade und Berne sowie nordöstlich die Stadt Varel. Im Süden grenzt das Stadtgebiet Oldenburg unmittelbar an Rastede.

Durch die Gemeinde verläuft von Nord nach Süden die BAB 29 mit 4 Anschlussstellen in Wahnbek, Rastede, Hahn – Lehmden sowie Bekhausen/Wapeldorf. In Höhe der Anschlussstelle Rastede verläuft die L 826 bis zur Gemeindegrenze Wiefelstede. Im südöstlichen Bereich ab Autobahnkreuz Oldenburg Nord verläuft die B 211.

Rastede ist über die Bahnstrecke Oldenburg – Wilhelmshaven an das überregionale Streckennetz angebunden. Die Bahnstrecke Oldenburg – Wilhelmshaven ist nicht als Haupteisenbahnstrecke bewertet, da das Zugaufkommen unter 30.000 Zügen/Jahr liegt.

Die Gemeinde verfügt über ein Busliniennetz mit regionalen Buslinien im Tages- und Nachtverkehr. Regionalverkehr und Busse sind in das Netz des Verkehrsverbundes Bremen/Niedersachsen integriert.

## 1.3 Rechtlicher Hintergrund

Zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG sind gemäß §§ 47a-f Bundes-Immissionsschutzgesetz Lärmaktionspläne aufzustellen, mit denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen betrachtet werden. In § 47 d ist die Aufstellung der Aktionspläne detailliert geregelt. Demnach müssen für Orte in der Nähe von Hauptverkehrsstraßen von über 6 Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr sowie in der Nähe von Haupteisenbahnstrecken mit einem Verkehrsaufkommen von mehr als 60.000 Zügen pro Jahr und in der Nähe von Großflughäfen und in Ballungsräumen mit mehr als 250.000 Einwohnern Lärmaktionspläne aufgestellt werden. Die von den zuständigen Behörden aufzustellenden Lärmaktionspläne sollen die Lärmprobleme und Lärmauswirkungen darstellen und durch geeignete Maßnahmen mindern. Ziel ist neben der Darstellung und Reduktion der von Lärm betroffenen Personen auch der Schutz ruhiger Gebiete vor Zunahme von Lärm. Weitergehend ist bei der Aufstellung der Lärmaktionspläne die Öffentlichkeit zu Vorschlägen zu hören und ihr die Möglichkeit einzuräumen, effektiv an der Ausarbeitung und der Überprüfung mitzuwirken.

Die Lärmaktionspläne sollen im Zuge bedeutsamer Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch alle 5 Jahre nach dem Zeitpunkt ihrer Aufstellung überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet werden.

Nach § 47 des BImSchG und nach der Richtlinie 2002/49/EG (Anhang V) müssen die Aktionspläne folgende Angaben und Unterlagen enthalten:

- eine Beschreibung des Ballungsraums, der Hauptverkehrsstraßen, der Haupteisenbahnstrecken oder der Großflughäfen und anderer Lärmquellen, die zu berücksichtigen sind,
- die zuständige Behörde,
- den rechtlichen Hintergrund,
- alle geltenden Grenzwerte gemäß Artikel 5,
- eine Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten,
- eine Bewertung der geschätzten Anzahl von Personen, die Lärm ausgesetzt sind, sowie Angabe von Problemen und verbesserungsbedürftigen Situationen,
- das Protokoll der öffentlichen Anhörungen gemäß Artikel 8 Absatz 7,
- die bereits vorhandenen oder geplanten Maßnahmen zur Lärminderung,
- die Maßnahmen, die die zuständigen Behörden die nächsten 5 Jahre geplant haben, einschließlich der Maßnahmen zum Schutz ruhiger Gebiete,
- die langfristige Strategie,
- finanzielle Informationen (falls verfügbar): Finanzmittel, Kostenwirksamkeitsanalyse, Kosten-Nutzen-Analyse,
- die geplanten Bestimmungen für die Bewertung der Durchführung und der Ergebnisse des Aktionsplans

#### 1.4 Geltende Grenzwerte

s. Anlage

### 2 Bewertung der Ist-Situation

#### 2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkartierung

Geschätzte Zahl der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen belasteten Menschen in der Gemeinde auf die nächste Hunderterstelle gerundet. (Stand 06.04.2018)

L <sub>DEN</sub> dB(A)	Belastete Menschen – Straßenlärm
über 55 bis 60	1.600
über 60 bis 65	400
über 65 bis 70	100
über 70 bis 75	0
über 75	0
Summe	2.100

L <sub>Night</sub> dB(A)	Belastete Menschen – Straßenlärm
über 50 bis 55	500
über 55 bis 60	100
über 60 bis 65	0
über 65 bis 70	0
über 70	0
Summe	600

Geschätzte Zahl der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen belasteten Fläche (km<sup>2</sup>) und geschätzte Zahl der Wohnungen Wohnungen (auf die nächste Hunderterstelle gerundet)

L <sub>DEN</sub> dB(A)	Fläche in km <sup>2</sup>	Wohnungen
55 - 65 dB(A) L <sub>DEN</sub>	16,4	1.000
65 - 75 dB(A) L <sub>DEN</sub>	4,4	100
über 75 dB(A) L <sub>DEN</sub>	1,4	0
Summe	23,6	1.100

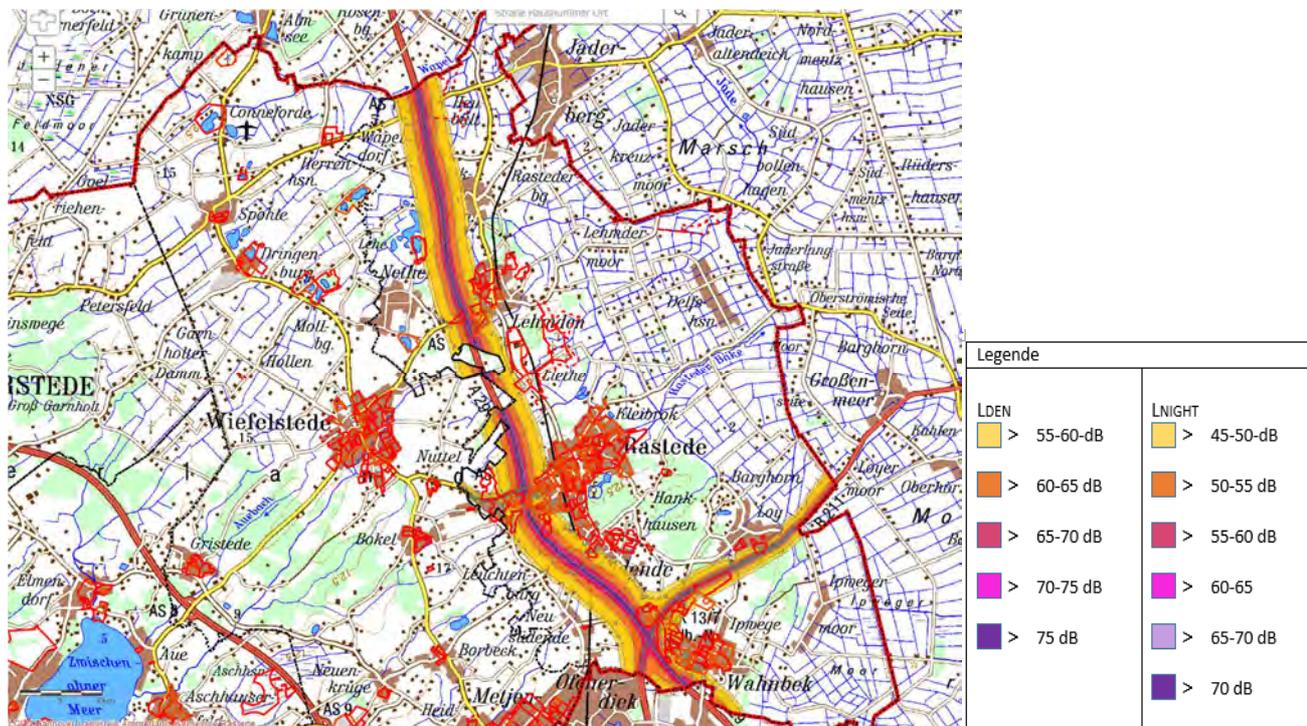
Quelle:

[https://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/themen/laermschutz/euumgebungslaerm/aktuelle\\_kartierungsergebnisse/aktuelle-kartierungsergebnisse-157342.html](https://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/themen/laermschutz/euumgebungslaerm/aktuelle_kartierungsergebnisse/aktuelle-kartierungsergebnisse-157342.html)

## 2.2 Bewertung der Anzahl von Personen, die Lärm ausgesetzt sind

Eine nähere Betrachtung der Daten zur Lärmkartierung mit Hilfe der entsprechenden Lärmkarten hat ergeben, dass die stärkste Lärmquelle die BAB 29, die die Gemeinde von Süden Richtung Norden durchläuft, mit einem Teilbereich der L 826 westlich von der Anschlussstelle Rastede sowie die B 211 im südöstlichen Bereich der Gemeinde ist.

Das Niedersächsische Ministerium für Umwelt und Klimaschutz empfiehlt den Gemeinden, ihre Entscheidung über die Notwendigkeit der Aufstellung eines Lärmaktionsplanes an einem Auslösekriterium zu prüfen. Als Auslösewert wird ein Mittelungspegel L<sub>DEN</sub> von 70 dB bzw. L<sub>NIGHT</sub> von 60 dB für Hauptverkehrsstraßen empfohlen. Ein gesetzlicher Anspruch auf Lärminderung entsteht dadurch jedoch nicht.



Hinweis:

Die hier vorgestellte Untersuchung zeigt und bewertet die Ergebnisse der vom niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz unter

[HTTPS://WWW.UMWELTKARTEN-NIEDERSACHSEN.DE/UMWELTKARTEN/?LANG=DE&TOPIC=LUFT\\_LAERM&BGLAYER=TOPOGRAPHIEGRAU&X=5901150.00&Y=444760.00&ZOOM=8&CATALOGNODES=&LAYERS=STRASSEN,STRASSENLAERMLN,STRASSENLAERMLDEN](https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/umweltkarten/?lang=de&topic=luft_laerm&bglayer=topographiegrau&x=5901150.00&y=444760.00&zoom=8&catalognodes=&layers=strassen,strassenlaermln,strassenlaermlden)

veröffentlichten Lärmkarten für Hauptverkehrsstraßen und der statistischen Daten. Diese können dort näher eingesehen werden. Die o.a. Karte ist nur beispielhaft.

Eine Auswertung dieser Lärmpegelbereiche hat ergeben, dass 89 Gebäude in diesen Bereichen betroffen sind. Im Vorfeld wurden dabei schon Gebäude, die eindeutig als Nebengebäude bzw. reine gewerbliche Gebäude identifiziert werden konnten, ignoriert.

Darüber hinaus wurde eine konkrete Differenzierung der Fassadenpegel Nacht und 24 Stunden an den Gebäuden vorgenommen, um nach den Mittelungspegel  $L_{DEN}$  von 70 dB bzw.  $L_{NIGHT}$  von 60 dB eine Auswertung vornehmen zu können. Danach sind letztendlich 15 Gebäude mit insgesamt 73 Einwohnern tags und 86 Einwohnern nachts betroffen.

Das bedeutet, dass 0,33 % der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Rastede ganztags durch Umgebungslärm mit mehr als 70 dB(A)  $L_{DEN}$  und nachts 0,39 % der Einwohnerinnen und Einwohner mit mehr als 60 dB(A)  $L_{NIGHT}$  betroffen sind. Dies entspricht in beiden Zeiträumen jeweils weniger als einem Prozent aller Einwohner der Gemeinde Rastede.

### 2.3 Angabe von Lärmproblemen und verbesserungsbedürftigen Situationen

Die in der Karte dargestellten betroffenen Gebiete im Gemeindegebiet Rastede ergeben folgendes Bild:

- Die stärkste Lärmquelle ist mit Abstand die BAB 29, die sich von Süden nach Norden durch das Gemeindegebiet zieht. Siedlungsbereiche sind nur durch vereinzelte Gebäude, größtenteils im Außenbereich belegen, beeinträchtigt. Die verlärmte freie Landschaft hat keine herausgehobene Bedeutung für die Freizeit- und Erholungsnutzung.
- Der nach der Autobahn am stärksten emittierende Straßenabschnitt ist die B 211 im südöstlichen Gemeindegebiet ausgehend vom Autobahnkreuz Oldenburg Nord Richtung Brake. Hiervon betroffen sind nur einige wenige Gebäude direkt gelegen an der B 211, einzelne gewerbliche Objekte und im weiteren Verlauf die freie Landschaft.
- Der Straßenabschnitt L 826 zeigt westlich der Autobahnabfahrt eine Schallabstrahlung, von dem hier aber ebenfalls nur vereinzelte Gebäude betroffen sind.

Aufgrund der geringen Betroffenheit (0,33% tags und 0,39% nachts der Gesamtbevölkerung) gibt es grundsätzlich keine Lärmproblem, denen mit Maßnahmen begegnet werden muss.

## 3 Maßnahmenplanung

### 3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung

- teilweise 30 km/h Zonen innerorts
- Lärmschutzwand entlang der BAB 29 (Höhe Lessingstraße) und Lärmschutzwand in Wahnbek
- in verschiedenen Bebauungsplänen sind passive Lärmschutzmaßnahmen festgesetzt
- stationäre Geschwindigkeitsüberwachung durch Displaytafeln
- Umgehung der B 211 im Bereich des Ortsteiles Loy

### 3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre

Es sind keine Maßnahmen geplant, da nach Nummer 2.2/2.3 keine Lärmprobleme festgestellt wurden.

### 3.3 Schutz ruhiger Gebiete / Festlegung und geplante Maßnahmen zu deren Schutz für die nächsten fünf Jahre

In der Gemeinde Rastede sind abseits der Siedlungsgebiete größtenteils landwirtschaftlich genutzte Gebiete parallel zur BAB 29 und B 211 durch Umgebungslärm betroffen, welche aufgrund des begrenzten sie durchdringenden Wegenetzes nicht als ruhige Gebiete der Naherholung dienen. Ruhige Gebiete wie z.B. Natur- und Landschaftsgebiete sowie FFH – Gebiete liegen derzeit außerhalb der von Umgebungslärm betroffenen Bereiche.

### 3.4 Langfristige Strategien zu Lärmproblemen und Lärmauswirkungen

Konzeptionelle Ansätze:

#### **Bundesautobahn, Bundesstraßen, Landes- und Kreisstraßen**

- Die Gemeinde Rastede ist vom Lärm der BAB 29, der B 211 sowie der L 826 betroffen. Diese Straßen befinden sich nicht in der Baulast der Gemeinde. Daher soll langfristig auf den zuständigen Baulastträger, vertreten durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Regionaler Geschäftsbereich Oldenburg eingewirkt werden, alle möglichen Maßnahmen zur Reduzierung des Lärms an diesen Straßen umzusetzen.

#### **Maßnahmen an Gemeindestraßen in der Baulast der Gemeinde Rastede**

- Zurzeit sind keine Gemeindestraßen betroffen, dennoch wird die Gemeinde mit diesem Thema sensibel umgehen.

### 3.5 Schätzwerte für die Reduzierung der Zahl der betroffenen Personen

Zurzeit sind keine Maßnahmen vorhanden und damit auch keine Schätzwerte möglich.

4

### Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Erarbeitung oder Überprüfung des LAP

#### 4.1 Bekanntmachung der Erarbeitung oder Überprüfung des LAP und der Mitwirkung der Öffentlichkeit am

26.09.2018

#### 4.2 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit

Bekanntmachung der Erarbeitung des Lärmaktionsplanes und Mitwirkung der Öffentlichkeit unter [www.rastede.de](http://www.rastede.de) am: 26.09.2018

Auslegung des Entwurfes des Lärmaktionsplanes zur Mitwirkung vom 26.09.2018 bis 26.10.2018

Formen der öffentlichen Mitwirkung:

Öffentliche Auslegung auf [www.rastede.de](http://www.rastede.de)

Vorstellung im öffentlichen Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen  
am: 17.09.2018

Parallel zur öffentlichen Auslegung wurde die Träger öffentlicher Belange über  
den Entwurf des Lärmaktionsplanes zur Stellungnahme informiert.

## 5 Kosten für die Aufstellung und Umsetzung des Aktionsplans

Der Lärmaktionsplan beschränkt sich auf administrative Aufgaben, welche im  
Zusammenwirken der beteiligten Behörden ihre Wirkung entfalten. Ein Kostenrahmen wird  
daher nicht veranschlagt.

## 6 Evaluierung des LAP

Der Lärmaktionsplan wird gemäß § 47d Abs. 5 BImSchG bei bedeutsamen Entwicklungen  
für die Lärmsituation, ansonsten jedoch nach 5 Jahren überprüft und erforderlichenfalls  
überarbeitet. Erfahrungen und Ergebnisse des LAP werden dabei ermittelt und bewertet.

## 7 Inkrafttreten des LAP

**7.1 Der Lärmaktionsplan ist durch Beschluss des Rates der Gemeinde Rastede in Kraft  
getreten am:**

11.12.2018

**7.2 Die Bekanntmachung erfolgte am:**

\*

**7.3 Link zum Aktionsplan im Internet: \***

\*Der Lärmaktionsplan besitzt Prozesscharakter, daher können diese Daten erst zum Abschluss der  
Aktionsplanung benannt werden.

Rastede, den 11.12.2018

Dieter von Essen, Bürgermeister

## Übersicht über Immissionsgrenz- und richtwerte im Bereich des Lärmschutzes

Die Grenz- und Richtwerte nach deutschem Recht können für eine Bewertung der Lärmsituation zur Orientierung herangezogen werden. Sie beruhen auf anderen Ermittlungsverfahren als die strategischen Lärmkarten zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie und sind daher nicht direkt vergleichbar mit den dort als  $L_{DEN}$  und  $L_{Night}$  dargestellten Werten. Im Einzelfall sind daher zur Prüfung der Immissionsgrenz und -richtwerte Berechnungen für den jeweiligen Immissionsort notwendig. Eine überschlägige Übertragung der nationalen Grenzwerte auf  $L_{DEN}$  und  $L_{Night}$  wurde durch das Bundesumweltministerium durchgeführt. **Die entsprechenden Indizes sind in der folgenden Tabelle den nationalen Grenz- und Richtwerten in Klammern zugeordnet.**

Anwendungsbereich	Richtwerte, bei deren Überschreitung <b>straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen</b> in Betracht kommen <sup>1</sup>		Grenzwerte für die <b>Lärmsanierung</b> an Straßen in Baulast des Bundes <sup>2</sup>		Grenzwerte für den <b>Neubau</b> oder die <b>wesentliche Änderung von Straßen- und Schienenwegen</b> (Lärmvorsorge) <sup>3</sup>		Richtwerte für <b>Anlagen</b> im Sinne des BImSchG, deren Einhaltung sichergestellt werden soll <sup>4</sup>	
	Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]	Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]	Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]	Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]
Nutzung								
Krankenhäuser, Schulen, Altenheime, Kurgebiete ....	70	60	67	57	57	47	45	35
reine Wohngebiete	70	60	67	57	59	49	50	35
allgemeine Wohngebiete	70	60	67	57	59	49	55	40
Dorf-, Misch- und Kerngebiete	72	62	69	59	64	54	60	45
Gewerbegebiete	75	65	72	62	69	59	65	50
Industriegebiete							70	70

Für die Bewertung der Lärmsituation an Flugplätzen sind die Werte des „Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm“ in der Fassung vom 31. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2550) heranzuziehen.

<sup>1</sup> Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) vom 23.11. 2007

<sup>2</sup> Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR 97, VkB1 1997 S. 434; 04.08.2006 S. 665

Die Auslösegrenzwerte wurden gegenüber früherer Festlegungen mit der Verabschiedung des Bundeshaushaltes im März 2010 um 3 dB(A) abgesenkt.

<sup>3</sup> Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036)

<sup>4</sup> Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMB1 Nr. 26/1998 S. 503)

## Mitteilungsvorlage

**Vorlage-Nr.: 2018/200**

freigegeben am **28.11.2018**

**Stab**

Sachbearbeiter/in: G.Röben

**Datum: 09.11.2018**

### **Haushalt 2018 - Über- und außerplanmäßige Ausgaben über 5.000 Euro**

#### **Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
N	10.12.2018	Verwaltungsausschuss
Ö	11.12.2018	Rat

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Rat nimmt Kenntnis von den in der Anlage aufgeführten über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Ergebnis- und Finanzhaushalt in Höhe von jeweils über 5.000 Euro.

#### **Sach- und Rechtslage:**

In der Anlage sind die seit dem 01.01.2018 angefallenen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen in Höhe von jeweils über 5.000 Euro aufgeführt.

Bei den über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Ergebnis- und Finanzhaushalt ist eine Deckung der Beträge durch verschiedene Ansätze in anderen Budgets im Haushalt 2018 (Minderaufwendungen oder Mehrerträge, Minderauszahlungen oder Mehreinzahlungen) erfolgt.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Siehe Sach- und Rechtslage.

#### **Anlagen:**

Übersicht der über- und außerplanmäßigen Ausgaben seit dem 01.01.2018 in Höhe von jeweils über 5.000 Euro.

# Übersicht der über- und außerplanmäßigen Ausgaben - 2018

Verschiebung von Mittel innerhalb des Ergebnishaushaltes (über 5.000 €)								
Lfd. Nr.	Datum	Teilhaushalt	Produkt/Kostenstelle	Bezeichnung	Budget - Bezeichnung	Budget - Schlüssel	Betrag	Begründung der Verschiebungen
1	09.07.2018	TH6_01	P1.06.00.541100.001	Gemeindestraßen	Straßen und Brücken, Straßenreinigung, Straßenbeleuchtung, ÖPNV	610400GD	140.000,00 €	Gemäß VA-Beschluss vom 25.06.2018 (Vorlage 2018/134A) soll das Deckenprogramm um die Straße Am Hardenkamp erweitert werden. Hierfür werden zusätzliche Haushaltsmittel bereitgestellt.
2	12.07.2018	TH6_01	P1.06.00.511000	Räumliche Planung und Entwicklungsmaßnahmen	Räumliche Planung und Entwicklungsmaßnahmen	610100GD	86.000,00 €	Im Budget werden weitere Mittel für verschiedene Bauleitplanverfahren (u. a. "Windenergie") benötigt. Die Verfahren wurden bereits 2016/2017 beauftragt, aber bisher nicht bzw. nicht vollständig ausgeführt. Entsprechende Haushaltsmittel wurden nicht nach 2018 übertragen.
3	30.08.2018	TH4_01	P1.04.02.111600	Liegenschaftsverwaltung	Liegenschaften, Gebäude und Grundstücke	410000GD	46.970,00 €	Aufträge, die direkt vom Bauhof an Fremdfirmen vergeben wurden, sollen laut Dienstanweisung zukünftig durch den GB 1 vergeben werden. Die beim Bauhof eingeplanten Mittel sind auf die entsprechenden Kostenstellen im Bereich der Liegenschaftsverwaltung zu verschieben.
4	30.08.2018	TH6_01	P1.06.00.366200	Kinderspielplätze	Kinderspielplätze	610000GD	22.220,00 €	Aufträge, die direkt vom Bauhof an Fremdfirmen vergeben wurden, sollen laut Dienstanweisung zukünftig durch den GB 1 vergeben werden. Die beim Bauhof eingeplanten Mittel sind auf das Produkt Kinderspielplätze zu verschieben.
5	30.08.2018	TH6_01	P1.06.00.541100.001	Gemeindestraßen	Straßen und Brücken, Straßenreinigung, Straßenbeleuchtung, ÖPNV	610400GD	10.450,00 €	Aufträge, die direkt vom Bauhof an Fremdfirmen vergeben wurden, sollen laut Dienstanweisung zukünftig durch den GB 1 vergeben werden. Die beim Bauhof eingeplanten Mittel sind auf das Produkt Gemeindestraßen zu verschieben.
6	02.10.2018	TH4_01	P1.05.02.522200	Grunderwerb zur Weiterveräußerung von Bauland	Grunderwerb zur Weiterveräußerung von Bauland	410500GD	29.825,00 €	Die Kosten für die verkaufsreife Herstellung von Baugrundstücken wurden versehentlich für das falsche Budget angemeldet. Um das korrekte Budget zu belasten, ist eine entsprechende Mittelverschiebung erforderlich.
7	23.10.2018	TH6_01	P1.06.00.541100.001	Gemeindestraßen	Straßen und Brücken, Straßenreinigung, Straßenbeleuchtung, ÖPNV	610400GD	8.120,00 €	Zuordnung von zusätzlichen Personalkosten aufgrund der Wiedereinstellung einer Beamtin. Dies war bei Aufstellung des Haushaltes 2018 noch nicht absehbar.
8	23.10.2018	TH6_01	P1.06.00.511000	Räumliche Planung und Entwicklungsmaßnahmen	Räumliche Planung und Entwicklungsmaßnahmen	610100GD	20.300,00 €	
9	23.10.2018	TH6_01	9538110050; 9538130050	Personalkosten Schmutzwasser; Personalkosten Niederschlags- wasser	Fäkalienabfuhr, Schmutz-/ Niederschlagswasser, Toiletten	610200GD	12.180,00 €	
10	30.10.2018	TH3_02	P1.03.03.611000	Steuern, allgemeine Zuweisungen, Umlagen	Finanzwirtschaft	320100GD	280.709,00 €	2018 hat die Gemeinde Rastede höhere Gewerbesteuereinnahmen erhalten als ursprünglich geplant. Entsprechend muss eine höhere Gewerbesteuerumlage abgeführt werden. Für das 3. Quartal 2018 sind hierfür zusätzliche Haushaltsmittel überplanmäßig bereitzustellen.

# Übersicht der über- und außerplanmäßigen Ausgaben - 2018

Verschiebung von Mittel innerhalb des Finanzhaushaltes (über 5.000 €)								
Lfd. Nr.	Datum	Teilhaushalt	Produkt/Kostenstelle	Bezeichnung	Budget - Bezeichnung	Budget - Schlüssel	Betrag	Begründung der Verschiebungen
1	08.02.2018; 29.03.2018	IH5_021	I1.041227.500	Anbau Klassenräume und Mensa, Grundschule Kleibrok	Anbau Klassenräume und Mensa, Grundschule Kleibrok	I1041227	77.000,00 €	Aufgrund der Erzielung schlechter Ausschreibungsergebnisse beim Erweiterungsbau Grundschule Kleibrok werden zusätzliche Mittel für die Ausführung der Maßnahme benötigt.
2	07.03.2018; 04.04.2018	IH5_02	I1.034720.510	Feuerwehrfahrzeug (MTW), Feuerwehr Hahn	Feuerwehrfahrzeug (MTW), Feuerwehr Hahn	I1034720	5.124,97 €	Anschaffung und Anbau einer Blaulichtanlage an den neuen Mannschaftstransportwagen der Einheit Hahn. Hierfür reichen die noch zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nicht mehr aus.
3	03.04.2018	IH6_01	I1.072011.500	Straßenausbau Voßberg - Regenwasserkanal	Straßenausbau Voßberg - Regenwasserkanal	I1072011	236.102,90 €	Die Ausschreibungsergebnisse im Bereich Schmutz- und Regenwasser im Rahmen der Baumaßnahme "Am Voßberg" sind höher ausgefallen als erwartet. Hier müssen die Haushaltsansätze entsprechend aufgestockt werden.
4	03.04.2018	IH6_01	I1.066058.500	Straßenausbau Voßberg, Schmutzwasserkanal	Straßenausbau Voßberg, Schmutzwasserkanal	I1066058	13.804,11 €	
5	23.04.2018; 10.08.2018; 13.09.2018	IH3_03	I1.003031.525	2018 Zuschuss Schmutzwasser-Beitrag Gewerbegebiete	2018 Zuschuss Schmutzwasser-Beitrag Gewerbegebiete	I1003031	22.113,00 €	Im Rahmen der Abwicklung einiger Grundstückskaufverträge fallen die Grundstücksgrößen aufgrund der aktuellen Vermessungsergebnisse höher aus. Aus diesem Grund sind auch die Zuschüsse für den Schmutzwasserbeitrag im Rahmen der Wirtschaftsförderung anzupassen.
6	18.05.2018	IH6_01	I1.064914.500	BPl. 105 Südl. Schlosspark III, Spielplatz	BPl. 105 Südl. Schlosspark III, Spielplatz	I1064914	66.000,00 €	Die Haushaltsmittel für die Anlegung eines Spielplatzes im "BPl. 105 südlich Schloßpark" wurden im Rahmen der Haushaltsplanung dem falschen Produkt zugeordnet und müssen entsprechend verschoben werden.
7	24.05.2018	IH5_011	I1.029801.500	Neubau, Kindergarten Feldbreite II	Neubau, Kindergarten Feldbreite II	I1029801	60.618,80 €	Im Verwaltungsausschuss vom 08.05.2018 wurde über die Kostenentwicklung der aktuellen Hochbauprojekte berichtet (Tagesordnungspunkt 11). Für verschiedene aktuell laufenden Projekte ergeben sich Mehrkosten in Höhe von insgesamt 447.400,64 €. Die benötigten Mittel werden aus dem Budget "BPl. 100 Im Göhlen - Ankauf" zur Verfügung gestellt.
8	24.05.2018	IH5_011	I1.032401.500	Neubau, Kindergarten Sandbergstraße	Neubau, Kindergarten Sandbergstraße	I1032401	74.471,06 €	
9	24.05.2018	IH5_021	I1.045296.500	Anbau 5 Klassenräume, KGS Wilhelmstraße	Anbau 5 Klassenräume, KGS Wilhelmstraße	I1045296	166.357,04 €	
10	24.05.2018	IH5_021	I1.041227.500	Anbau Klassenräume und Mensa, Grundschule Kleibrok	Anbau Klassenräume und Mensa, Grundschule Kleibrok	I1041227	145.953,74 €	
11	24.05.2018	IH5_021	I1.045296.500	Anbau 5 Klassenräume, KGS Wilhelmstraße	Anbau 5 Klassenräume, KGS Wilhelmstraße	I1045296	100.000,00 €	Im Zuge des Anbaus wird auch die Heizzentrale der KGS entsprechend umgebaut/saniert. Diese Mittel wurden zwar separat angemeldet, gehören aber zur Maßnahme "Anbau von 5 Klassenräume, KGS Wilhelmstraße", wodurch eine entsprechende Mittelverschiebung erforderlich wird.
12	30.05.2018	IH5_022	I1.014055.510	Ankauf Grundvermögen für Palais	Ankauf Grundvermögen für Palais	I1014055	11.927,50 €	Für die Zahlung der Eintragungskosten beim Grundbuchamt im Rahmen des Ankaufes des Palais werden zusätzliche Mittel benötigt.
13	20.06.2018	IH5_021	I1.045294.500	Sanierung Lüftungsanlage, KGS Wilhelmstraße	Sanierung Lüftungsanlage, KGS Wilhelmstraße	I1045294	50.000,00 €	Die Leistungen für die Sanierung der Lüftungsanlage wurden zusammen mit den Lüftungsarbeiten im Neubau ausgeschrieben. Durch die Anbindung des Neubaus an die vorhandene Lüftungsanlage erhöhen sich die Kosten für diese Maßnahme, so dass zusätzliche Haushaltsmittel über eine Mittelverschiebung bereitgestellt werden müssen.

# Übersicht der über- und außerplanmäßigen Ausgaben - 2018

Lfd. Nr.	Datum	Teilhaushalt	Produkt/Kostenstelle	Bezeichnung	Budget - Bezeichnung	Budget - Schlüssel	Betrag	Begründung der Verschiebungen
14	28.06.2018	IH4_01	I1.015030.510	BPl. 100 Im Göhlen - Ankauf	BPl. 100 Im Göhlen - Ankauf	I1015030	400.000,00 €	Gem. Bericht des Bürgermeisters im VA vom 08.05.2018 wurden die Mehrkosten bei verschiedenen Hochbauprojekten durch bereitgestellte Mittel aus dem Budget "BPl. 100 Im Göhlen - Ankauf" kompensiert (siehe Mittelverschiebungen lfd. Nr. 7 - 10). Diese Mittel sind aber aus dem Tiefbaubereich zur Verfügung zu stellen. Die Mittelverschiebung ist entsprechend zu korrigieren und das Budget "BPl. 100 Im Göhlen - Ankauf" wieder um die fehlenden Haushaltsmittel zu erhöhen.
15	04.07.2018	IH6_01	I1.064914.500	BPl. 105 Südl. Schlosspark III, Spielplatz	BPl. 105 Südl. Schlosspark III, Spielplatz	I1064914	17.962,64 €	Aufgrund der allgemeinen Preissteigerungen und der aktuell starken Auslastung der Firmen ist das Ausschreibungsergebnis höher ausgefallen als geplant.
16	09.07.2018	IH5_021	I1.045295.500	Sanierung Fassade Haupteingang, KGS Wilhelmstraße	Sanierung Fassade Haupteingang, KGS Wilhelmstraße	I1045295	35.000,00 €	Die erforderlichen Leistungen für die Sanierung der Fassade im Bereich des Haupteingangs waren zum Zeitpunkt der Mittelveranschlagung noch nicht im vollen Umfang bekannt (u.a. im Bezug auf die Ausstattung mit Sonnenschutz, elektrisch zu öffnende Fenster). Des Weiteren sind zusätzliche Arbeiten zur Dämmung der freigelegten Stahlbetondecke und Balken erforderlich.
17	23.08.2018	IH6_01	I1.077068.500	BPl. 111 Nethener Weg/Spillestraße, Straße	BPl. 111 Nethener Weg/Spillestraße, Straße	I1077068	7.142,97 €	In der ursprünglichen Planung ist man von einem kleineren Neubaugebiet ausgegangen.
18	23.08.2018	IH4_01	I1.014076.500	Umgestaltung Sportplatz Wapeldorf, Liegenschaften	Umgestaltung Sportplatz Wapeldorf, Liegenschaften	I1014076	23.654,57 €	Aufgrund der allgemeinen Preissteigerungen im Bausektor ist das Ausschreibungsergebnis höher ausgefallen als geplant.
19	29.08.2018; 13.09.2018	IH3_03	I1.003030.525	2018 Zuschuss an private Unternehmen, Wirtschaftsförderung	2018 Zuschuss an private Unternehmen, Wirtschaftsförderung	I1003030	20.077,00 €	Es fallen mehr zu zahlende Zuschüsse aus dem KMU-Kreisförderprogramm an als ursprünglich geplant.
20	03.09.2018	IH5_023	I1.056022.510	Beckenbodensauger, Hallenbad	Beckenbodensauger, Hallenbad	I1056022	16.425,60 €	Der Beckenbodensauger im Hallenbad ist abgängig und muss erneuert werden (das Gerät ist mittlerweile 20 Jahre alt und die Ersatzversorgung ist nicht mehr sichergestellt, siehe VA-Beschluss Nr. 2018/167). Entsprechende Haushaltsmittel waren nicht in den Haushalt 2018 eingeplant.
21	03.09.2018	IH5_023	I1.033716.510	Zaun Löschwasserstelle Bauernmuseum, Brandschutz	Zaun Löschwasserstelle Bauernmuseum, Brandschutz	I1033716	9.210,60 €	Der Zaun an der Löschwasserstelle beim Bauernmuseum war abgängig und musste erneuert werden.
22	03.09.2018	IH6_01	I1.066132.500	BPl. 109 Südl. Schlosspark IV, Schmutzwasserkanal	BPl. 109 Südl. Schlosspark IV, Schmutzwasserkanal	I1066132	50.094,42 €	Bei der Mittelanmeldung für 2018 wurde zunächst die Erschließung mittels einer Stichstraße vorgesehen. Im Rahmen der weiteren Planungen wurde das Konzept durch eine kostenintensivere Umfahrung ersetzt, wodurch zusätzliche Haushaltsmittel erforderlich werden.
23	03.09.2018	IH6_01	I1.072038.500	BPl. 109 Südl. Schlosspark IV, Regenwasserkanal	BPl. 109 Südl. Schlosspark IV, Regenwasserkanal	I1072038	39.509,78 €	
24	03.09.2018	IH6_01	I1.077067.500	BPl. 109 Südl. Schlosspark IV, Straße	BPl. 109 Südl. Schlosspark IV, Straße	I1077067	216.093,26 €	
25	13.09.2018	IH4_01	I1.015053.510	BPl. 107 Rückübertragung Grundstück 1, Wohnbau	BPl. 107 Rückübertragung Grundstück 1, Wohnbau	I1015053	61.290,00 €	Die Käufer des Grundstücks Nr. 1 im Bereich des Bebauungsplanes 107 (Hugo-Duphorn-Straße) können die Bauverpflichtung nicht erfüllen. Der Kaufvertrag wird somit rückabgewickelt. Für die Rückzahlung des Kaufpreises sind keine Mittel eingeplant, da die Rückabwicklung nicht vorhersehbar war.

# Übersicht der über- und außerplanmäßigen Ausgaben - 2018

Lfd. Nr.	Datum	Teilhaushalt	Produkt/Kostenstelle	Bezeichnung	Budget - Bezeichnung	Budget - Schlüssel	Betrag	Begründung der Verschiebungen
26	04.10.2018	IH5_02	11.037220.510	Abwasser-Pumpwerk, Feuerwehr Südbäke	Abwasser-Pumpwerk, Feuerwehr Südbäke	I1037220	10.000,00 €	Die vorhandene Freispiegelleitung hatte einen irreparablen Totalschaden. Eine neue Leitung kann nicht verlegt werden, da diese unterhalb der Gebäude verläuft. Aus diesem Grunde wird eine Druckrohrleitung und ein Pumpwerk errichtet, wodurch höhere Kosten entstehen.
27	22.10.2018; 05.11.2018	IH4_01	11.015030.510	BPl. 100 Im Göhlen - Ankauf	BPl. 100 Im Göhlen - Ankauf	I1015030	255.000,00 €	Die Haushaltsmittel für die Erschließungsmaßnahmen wurden im Bereich Straßenbau angemeldet. Der Anteil für die Geländeaufhöhung der Baulandflächen ist aber den Ankaufskosten zuzuordnen. Hier ist eine entsprechende Mittelverschiebung erforderlich.
28	24.10.2018	IH6_02	11.085974.510	Vario Schneeräumschild, Bauhof	Vario Schneeräumschild, Bauhof	I1085974	5.000,00 €	Für die Durchführung des Winterdienstes auf schmalen Wegen, aber auch insbesondere auf Radwegen, ist ein hierfür geeigneter Schneeräumflug und ein Streuer notwendig. Nach Ausfall des Kleintreckers im Frühjahr ist kein geeignetes Gerät mit entsprechenden Anbauteilen auf dem Bauhof vorhanden.
29	24.10.2018	IH6_02	11.085973.510	Winterdienststreuer, Bauhof	Winterdienststreuer, Bauhof	I1085973	7.000,00 €	
30	29.10.2018	IH5_021	11.045296.500	Anbau 5 Klassenräume, KGS Wilhelmstraße	Anbau 5 Klassenräume, KGS Wilhelmstraße	I1045296	70.000,00 €	Für die Erd- und Pflasterarbeiten musste infolge von zusätzlichen und nicht vorhersehbaren Arbeiten ein Nachtragsangebot erstellt werden (VA Vorlage 2018/210). Dies umfasst zusätzliche Arbeiten an den Außenanlagen durch die Installation eines Lüftungsturms; bei der Verlegung der Schmutz- und Regenwasserkanäle stellte sich heraus, dass kein tragfähiger Unterbau vorhanden ist und zudem der Ausbau einer Rettungszuwegung erfolgen musste. Hierfür sind zusätzliche Haushaltsmittel bereit zu stellen.

## B e s c h l u s s v o r l a g e

**Vorlage-Nr.: 2018/186**

freigegeben am **31.08.2018**

**Stab**

Sachbearbeiter/in: Hollmeyer, Michael

**Datum: 23.08.2018**

### **Haushaltsplanung - wesentliche Produkte**

#### **Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	10.09.2018	Finanz- und Wirtschaftsausschuss
N	24.09.2018	Verwaltungsausschuss
Ö	11.12.2018	Rat

#### **Beschlussvorschlag:**

- Die Gemeinde Rastede richtet ab dem Haushaltsjahr 2019 wesentliche Produkte im Sinne des § 4 Abs. 7 KomHKVO gem. Anlage 1 zu dieser Vorlage ein.
- Die Haushaltsberatungen erfolgen zukünftig anhand der Haushaltsdaten in der vorgeschriebenen Haushaltsplanstruktur. Eine Darstellung der Haushaltsansätze auf Sachkontenebene entfällt damit grundsätzlich.

#### **Sach- und Rechtslage:**

Gemäß § 4 KomHKVO ist der Haushalt der Gemeinde Rastede nach Teilhaushalten gegliedert, wobei dieser aktuell 14 Teilhaushalte umfasst. In den Teilhaushalten werden wiederum die ihnen zugeordneten Produkte abgebildet. Der Haushalt umfasst derzeit 94 Produkte. Die Gliederung des Haushaltes mit den abgebildeten Produkten kann der Anlage 1 entnommen werden.

Aus § 4 Abs. 7 KomHKVO ist abzuleiten, dass nur die wesentlichen Produkte einzeln im Haushalt darzustellen und zu beschreiben sind. Hierbei sind die zu erreichenden Ziele mit den dazu geplanten Maßnahmen sowie Kennzahlen zur Zielerreichung festzulegen. Als „wesentliche Produkte“ sind die Produkte zu bestimmen, die von finanzieller und kommunalpolitischer Bedeutung für die Gemeinde sind. Diesen Produkten obliegt eine besondere strategische Bedeutung und sie sind im Rahmen des Gesamthaushaltes als besonders steuerungsrelevant anzusehen. Die Haushaltsansätze der nicht wesentlichen Produkte werden unterhalb der Teilhaushalte summiert dargestellt.

Seit Einführung der Doppik ab dem Haushaltsjahr 2009 wurden bisher alle Produkte in der Einzeldarstellung im Haushalt abgebildet. Eine Festlegung der wesentlichen Produkte ist bisher in Abstimmung mit der Politik nicht erfolgt. Die Gemeinde Rastede hält somit die gesetzlichen Vorgaben aus § 4 Abs. 7 KomHKVO nicht ein. Der Landkreis Ammerland hat als Kommunalaufsicht im Rahmen der Haushaltsgenehmigungen der letzten Jahre wiederholt darauf hingewiesen, dass die Verordnungsregelung einzuhalten und wesentliche Produkte festzulegen sind.

In der Vergangenheit erfolgten die Haushaltsberatungen nicht nur im Hinblick auf den Gesamt- und die Teilhaushalte, sondern auch für jedes einzelne Produkt. Die Haushaltsberatungen sollen sich aber im Kern neben dem Gesamt- und den Teilhaushalten vorrangig auf die besonders steuerungsrelevanten Produkte beschränken. Hierüber soll im Ergebnis auch eine Optimierung der Haushaltsberatungen erreicht werden. Ab dem Haushaltsjahr 2019 soll daher die Festlegung von wesentlichen Produkten erfolgen.

In einem ersten Schritt wurden aus den insgesamt 94 Produkten 30 wesentliche Produkte herausgearbeitet, die seitens der Verwaltung als besonders steuerungsrelevant angesehen werden. Die Vorschläge für die Festlegung der wesentlichen Produkte können ebenfalls der Anlage 1 entnommen werden. Über die endgültige Festlegung der wesentlichen Produkte ist in den politischen Gremien zu beraten und ein entsprechender Beschluss zu fassen. Nach Festlegung der wesentlichen Produkte müssen dann im nächsten Schritt für diese Produkte die zu erreichenden Ziele mit den dazu geplanten Maßnahmen bestimmt werden. Darüber hinaus sind Kennzahlen zur Zielbestimmung zu definieren. Diese Angaben sind ebenfalls in den Haushalt aufzunehmen.

Des Weiteren ist festzulegen, in welcher „Detailtiefe“ die Haushaltsberatungen zu den wesentlichen Produkten zukünftig erfolgen sollen. Entsprechend der Vorgaben der KomHKVO werden die Erträge und Aufwendungen im Haushalt wie folgt dargestellt:

<b>Erträge</b>	<b>Aufwendungen</b>
01. Steuern und ähnliche Abgaben	13. Personalaufwendungen
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	14. Versorgungsaufwendungen
03. Auflösungserträge aus Sonderposten	15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
04. sonstige Transfererträge	16. Abschreibungen
05. öffentlich-rechtliche Entgelte	17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen
06. privatrechtliche Entgelte	18. Transferaufwendungen
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	19. sonstige ordentliche Aufwendungen
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge	
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen	
10. Bestandsveränderungen	
11. sonstige ordentliche Erträge	

Auf dieser Ebene der komprimierten Ertrags- und Aufwandsgruppen sollen grundsätzlich auch die Haushaltsberatungen erfolgen. Haushaltsberatungen auf der untersten Ebene der einzelnen Sachkonten sind im Rahmen einer produktziel- und budgetorientierten Haushaltssteuerung nicht vorgesehen.

Im Rahmen der Haushaltsplanung und -beratung soll der Fokus auf die Festlegung und Erreichung von Zielen gerichtet werden. Hierbei spielen natürlich auch die Haushaltslage der Gemeinde und die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel eine wichtige Rolle. Es soll aber verhindert werden, dass bei den Haushaltsberatungen Detailfragen in den Vordergrund rücken und im Endeffekt auf Sachkontenebene über einzelne Haushaltsansätze in einer Größenordnung von wenigen hundert Euro diskutiert wird. In den Vordergrund rückt viel mehr die Erkenntnis, dass die veranschlagten Haushaltsansätze in der Summe für die Erreichung der formulierten Ziele bei einem wesentlichen Produkt ausreichen.

Zum besseren Verständnis ist in der Anlage 2 anhand eines Beispiels (Produkt P1.05.01.365300 – Kindergarten Mühlenstraße) aufgeführt, welche Haushaltsdaten bisher im Rahmen der Haushaltsberatungen vorgelegt wurden (linker Bereich) und welche Haushaltsdaten zukünftig dargestellt werden sollen (rechter Bereich). Anhand der Ordnungsnummer (z. B. „19.“ – sonstige ordentliche Aufwendungen) kann nachvollzogen werden, wie die Detailinformationen bei den einzelnen Haushaltsansätzen auf Sachkontenebene (linker Bereich) in der vorgeschriebenen Haushaltsplanstruktur (rechter Bereich) zusammengefasst werden.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Entfällt.

### **Anlagen:**

Anlage 1 - Übersicht der aktuellen und künftig wesentlichen Produkte

Anlage 2 - Beispiel Haushaltsdaten Kindergarten Mühlenstraße „vorher/nachher“

### Festlegung der wesentlichen Produkte

Übersicht der aktuellen Produkte und Vorschlag für die Festlegung der wesentlichen Produkte:

Haushalt					wesentliches Produkt
"Überschrift" im Haushalt	Teilhaushalt		aktuelle Produkte		
Gemeindeorgane	TH1_01	Gemeindeorgane	P1.01.00.111100	Gemeindeorgane	
Gleichstellungsbeauftragte	TH2_01	Gleichstellung von Mann und Frau	P1.02.00.111200	Gleichstellung von Mann und Frau	
Stabstelle Personal und Organisation	TH3_01	Innere Verwaltung	P1.03.02.111210	Personalangelgenheiten	
			P1.03.02.111230	Organisation und Einrichtungen für die gesamte Verwaltung	
Stabstelle Haushalt und Finanzen	TH3_02	Allgemeine Finanzen	P1.03.03.111500	Finanzverwaltung und Rechnungsprüfung	
			P1.03.03.611000	Steuern, allgemeine Zuweisungen, Umlagen	X
			P1.03.03.612000	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	
Stabstelle Wirtschaftsförderung, Einrichtungen, Unternehmen, Tourismus	TH3_03	Wirtschaft und Tourismus	P1.03.01.535000	Kombinierte Versorgung	
			P1.03.01.571000	Wirtschaftsförderung	
			P1.03.01.573100	Allgemeine Einrichtungen und Unternehmen (einschl. Beteiligungen)	
			P1.03.01.575000	Tourismus	
Zentrale Gebäudewirtschaft Hochbau	TH4_01	Zentrale Gebäudewirtschaft	P1.04.02.111600	Liegenschaftsverwaltung (einschl. un-/bebaute GrdSt.e und GrdSt.-/Gebäudemanagement)	X
			P1.04.02.522200	Gründerwerb zur Weiterveräußerung von Bauland (zur Bereitstellung von Bauland für den Wohnungsbau), eigener Wohnungsbau	X

Haushalt				wesentliches Produkt	
"Überschrift" im Haushalt	Teilhaushalt		aktuelle Produkte		
Soziale Leistungen	TH5_01	Arbeit und Soziales	P1.05.01.111240	Beirat für Senioren und Behinderte	
			P1.05.01.311100	Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel SGB XII) - örtlicher Träger	
			P1.05.01.311200	Hilfe zur Pflege (3. Kapitel SGB XII) - örtlicher Träger	
			P1.05.01.311400	Hilfe zur Gesundheit (5. Kapitel SGB XII)	
			P1.05.01.311500	Hilfe in anderen Lebenslagen (9. Kapitel SGB XII)	
			P1.05.01.311600	Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (4. Kapitel SGB XII) - örtlicher Träger	
			P1.05.01.311800	Hilfe zur Pflege (7. Kapitel SGB XII), örtlicher Träger	
			P1.05.01.311900	Verwaltung der Sozialhilfe - örtlicher Träger	
			P1.05.01.312000	Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)	
			P1.05.01.312900	Verwaltung der Grundsicherung für Arbeitssuchende	
			P1.05.01.313000	Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	
			P1.05.01.315000	Soziale Einrichtungen	
			P1.05.01.315100	Soz. Einricht. f. Ältere (ohne Pflegeeinrichtungen)	
			P1.05.01.315400	Soziale Einrichtungen für Wohnungslose	
			P1.05.01.315500	Soziale Einrichtungen für Aussiedler und Ausländer	
P1.05.01.315600	Andere soziale Einrichtungen (auch AIRa)				

Haushalt					wesentliches Produkt
"Überschrift" im Haushalt	Teilhaushalt		aktuelle Produkte		
Angelegenheiten der Kinder und Jugendlichen	TH5_011	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	P1.05.01.361200	Förderung von Kinder in Tagespflege	
			P1.05.01.362500	Sonstige Jugendarbeit (ohne Einrichtungen)	X
			P1.05.01.363120	Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz	
			P1.05.01.365100	KiGa Loy	X
			P1.05.01.365200	KiGa Marienstraße	X
			P1.05.01.365300	KiGa Mühlenstraße	X
			P1.05.01.365303	Waldkindergarten Mühlenstraße	X
			P1.05.01.365500	KiGa Voßberg (einschl. Gymnastikraum)	X
			P1.05.01.365600	KiGa Feldbreite	X
			P1.05.01.365601	KiGa Buschweg	X
			P1.05.01.365700	Hort Feldbreite	X
			P1.05.01.365900	Förderrung anderer Kindertagesstätten	X
			P1.05.01.367500	Familienservicebüro	
Ordnungsangelegenheiten Allgemeine Einrichtungen	TH5_02	Sicherheit und Ordnung; Umwelt	P1.05.02.121000	Statistik und Wahlen	
			P1.05.02.122100	Ordnungsangelegenheiten	
			P1.05.02.122200	Standesamt und Personenstandswesen	
			P1.05.02.122300	Obdachlosenangelegenheiten (ohne Einrichtungen der Unterkunft)	
			P1.05.02.122400	Meldeangelegenheiten	
			P1.05.02.126100	Brandschutz; ohne Einzelfeuerwehr	X
			P1.05.02.126200	Feuerwehren	X
			P1.05.02.128000	Katastrophenschutz	
			P1.05.02.537110	Recycling	
			P1.05.02.561000	Umweltschutzmaßnahmen und Klimaschutz	
P1.05.02.573200	Allgemeine Einrichtungen und Unternehmen				

Haushalt				wesentliches Produkt	
"Überschrift" im Haushalt	Teilhaushalt		aktuelle Produkte		
Angelegenheiten der Schulen	TH5_21	Schulaufgaben	P1.05.02.211100	Grundschule Feldbreite	X
			P1.05.02.211200	Grundschule Hahn-Lehmden	X
			P1.05.02.211300	Grundschule Kleibrok	X
			P1.05.02.211400	Grundschule Leuchtenburg	X
			P1.05.02.211500	Grundschule Loy	X
			P1.05.02.211600	Grundschule Wahnbek	X
			P1.05.02.218000	KGS Rastede	X
			P1.05.02.221000	Förderschulen	X
			P1.05.02.241000	Schülerbeförderung	
			P1.05.02.243000	Sonstige schulische Aufgaben	
			P1.05.02.244000	Kreisschulbaukasse	
Heimat- und Kulturpflege	TH5_22	Kultur und Wissenschaft	P1.05.02.252100	Archiv	
			P1.05.02.252200	Ausstellungen/Veranstaltungen	
			P1.05.02.261000	Theater	
			P1.05.02.262000	Musikpflege	
			P1.05.02.263000	Musikschulen	
			P1.05.02.271000	Volkshochschulen	
			P1.05.02.272000	Büchereien (Schulbüchereien Zuordnung zur Schule)	X
			P1.05.02.281100	Heimat- und sonstige Kulturpflege	
			P1.05.02.281200	Palais	X
			P1.05.02.291000	Förderung von Kirchengemeinden und sonstigen Religionsgemeinschaften	
P1.05.02.366100	Jugendtreff Villa Hartmann und Jugendräume				
P1.05.02.523000	Denkmalschutz und -pflege				
Gesundheit und Sport	TH5_23	Gesundheit, Sport und Allgemeine Einrichtungen	P1.05.02.421000	Förderung des Sports	X
			P1.05.02.424100	Bäder	X
			P1.05.02.424200	Sportplätze	
			P1.05.02.424300	Sporthallen	

Haushalt				wesentliches Produkt	
"Überschrift" im Haushalt	Teilhaushalt		aktuelle Produkte		
Räumliche Planung und Entwicklung Tiefbau Naturschutz und Landschaftspflege	TH6_01	Planung, Verkehr, Abwasser, Natur- und Landschaftspflege	P1.06.00.366200	Kinderspielplätze (nicht Schulen, Kindergärten und Bad)	
			P1.06.00.511000	Räumliche Planung und Entwicklungsmaßnahmen	
			P1.06.00.537100	Fäkalienabfuhr	
			P1.06.00.538100	Abwasserbeseitigung	X
			P1.06.00.541100	Gemeindestraßen	X
			P1.06.00.545100	Straßenreinigung	
			P1.06.00.545200	Straßenbeleuchtung	
			P1.06.00.546000	Parkeinrichtungen	
			P1.06.00.547000	ÖPNV	
			P1.06.00.551100	Öffentliches Grün/Landschaftsbau	
			P1.06.00.553000	Friedhofs- und Bestattungswesen	
			P1.06.00.554000	Naturschutz und Landschaftspflege	
			P1.06.00.555000	Land- und Forstwirtschaft	
Bauhof	TH6_02	Bauhof	P1.06.00.573300	Bauhof	X

Produkte aktuell	<b>94</b>
<b>wesentliche Produkte</b>	<b>30</b>

bisher:

Sachkonto		Ergebnis	Ansatz	Ansatz	Ansatz	Ansatz	Ansatz	
Ordnungsnummer	Bezeichnung	2016	2017	2018	2019	2020	2021	
<b>Ordentliche Erträge</b>								
02.	314100	Zuweisungen f.laufende Zwecke v. Land	-190.413,13	-185.500	-197.750	-190.000	-190.000	-190.000
02.	314200	Zuweisungen f.lfd.Zwecke v.Gemeinden	0,00	0	-84.580	0	0	0
05.	332100	Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	-166.477,81	0	0	0	0	0
06.	346100	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	-152.000	-161.500	-161.500	-161.500	-161.500
03.	357100	Auflösung so. SoPo zweckgeb.	-280,00	-280	-79	0	0	0
			-357.170,94	-337.780	-443.909	-351.500	-351.500	-351.500

Außerordentliche Erträge		Ergebnis	Ansatz	Ansatz	Ansatz	Ansatz	Ansatz	
Ordnungsnummer	Bezeichnung	2016	2017	2018	2019	2020	2021	
22.	502900	Sonstige perioden fremde Erträge	-16.051,82	0	0	0	0	0

Ordentliche Aufwendungen		Ergebnis	Ansatz	Ansatz	Ansatz	Ansatz	Ansatz	
Ordnungsnummer	Bezeichnung	2016	2017	2018	2019	2020	2021	
13.	401200	Dienstaufwendungen Arbeitnehmer	663.838,17	666.500	733.900	748.600	763.300	778.000
13.	401201	Verbrauch Urlaubsrückstellung	-20.019,39	0	0	0	0	0
13.	401210	Leistungsentgelt	0,00	13.400	14.200	14.200	14.200	14.200
13.	402200	Beitr.z.Versorgungskasse f. Arbeitnehmer	47.361,83	45.700	47.900	48.900	49.900	50.900
13.	403200	Beiträge gesetzl. Sozialversich. Arbeitn.	141.522,22	139.500	149.500	152.500	155.500	158.500
13.	404100	Beihilfen und Unterstützungen für Beschä.	-11.049,63	3.000	3.300	3.400	3.500	3.600
13.	407000	Rückstellung ATZ	25.920,30	0	0	0	0	0
15.	421100	Unterhaltung bauliche Anlagen	185,90	0	0	0	0	0
15.	422100	Unterhaltung des beweglichen Vermögens	763,64	5.000	1.500	1.500	1.500	1.500
15.	422200	Erwerb geringw. Vermögensgegen.	9.883,04	8.200	8.200	8.200	8.200	8.200
15.	422201	Erw.geringw. Vermgegen. 150 bis 1.000 €	0,00	0	3.100	5.660	9.925	3.475
15.	423100	Mieten und Pachten	131,40	150	0	0	0	0
15.	426100	Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	0,00	500	500	500	500	500
15.	426110	Aus- u. Fortbildungsk.einschl.Reisek.f.A.	1.946,00	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500
15.	427100	Besondere Verwaltungs-u.Betriebsaufwendungen	45.630,06	51.900	46.500	47.000	47.500	48.000
15.	427121	Ausstellungen und Veranstaltungen	250,00	500	500	500	500	500
19.	441100	Sonstige Personal- u.Versorgungsaufwendungen	326,56	200	200	200	200	200
19.	442900	Aufw.f.d.Inanspruchnahme v.Rechten u.Die.	51,80	800	800	800	800	800
19.	443100	Bürobedarf	1.224,59	1.500	1.500	1.500	1.500	1.500
19.	443103	Kopien	158,78	350	350	350	350	350
19.	443105	Bücher und Zeitschriften	790,05	800	800	800	800	800
19.	443106	Post- und Fernmeldegebühren - Post	0,00	70	70	70	70	70
19.	443109	Sachverständigen-, Gerichts- und ähnlich	1.130,50	3.500	3.500	3.500	3.500	3.500
19.	443112	Sonstige Geschäftsausgaben	496,64	650	650	650	650	650
19.	443113	Reisekosten	232,06	800	800	800	800	800
19.	444110	Haftpflicht-, Unfallversicherung	7.304,32	8.500	8.750	8.750	8.750	8.750
19.	445800	Erstattungen an übrige Bereiche	2.092,80	2.200	2.200	2.200	2.200	2.200
16.	471170	AfA auf Betriebs- und Geschäftsausstattung	763,00	762	762	550	530	531
16.	471180	AfA Auflösung Sammelposten	5.405,45	4.073	4.182	1.862	1.159	0
			926.340,09	961.055	1.036.164	1.055.492	1.078.334	1.090.026

27a.	481100	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	200	200	200	200	200
27a.	481112	Aufw.Bauhof, Sachkosten - sonstige	62,00	0	550	600	600	600

Außerordentliche Aufwendungen		Ergebnis	Ansatz	Ansatz	Ansatz	Ansatz	Ansatz	
Ordnungsnummer	Bezeichnung	2016	2017	2018	2019	2020	2021	
23.	512900	Sonstige perioden fremde Aufwendungen	28,36	0	0	0	0	0

neu:

Erträge und Aufwendungen		Ergebnis	Ansatz	Ansatz	Ansatz	Ansatz	Ansatz
Ordnungsnummer	Bezeichnung	2016	2017	2018	2019	2020	2021
<b>Ordentliche Erträge</b>							
01.	Steuern und ähnliche Abgaben						
02.	Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-190.413,13	-185.500	-282.330	-190.000	-190.000	-190.000
03.	Auflösungserträge aus Sonderposten	-280,00	-280	-79			
04.	sonstige Transfererträge						
05.	öffentlich-rechtliche Entgelte	-166.477,81					
06.	privatrechtliche Entgelte		-152.000	-161.500	-161.500	-161.500	-161.500
07.	Kostenerstattungen und Kostenumlagen						
08.	Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09.	aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10.	Bestandsveränderungen						
11.	sonstige ordentliche Erträge						
<b>12.</b>	<b>=Summe ordentliche Erträge</b>	<b>-357.170,94</b>	<b>-337.780</b>	<b>-443.909</b>	<b>-351.500</b>	<b>-351.500</b>	<b>-351.500</b>
<b>Ordentliche Aufwendungen</b>							
13.	Personalaufwendungen	847.573,50	868.100	948.800	967.600	986.400	1.005.200
14.	Versorgungsaufwendungen						
15.	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	58.790,04	68.750	62.800	65.860	70.625	64.675
16.	Abschreibungen	6.168,45	4.835	4.944	2.412	1.689	531
17.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18.	Transferaufwendungen						
<b>19.</b>	<b>sonstige ordentliche Aufwendungen</b>	<b>13.808,10</b>	<b>19.370</b>	<b>19.620</b>	<b>19.620</b>	<b>19.620</b>	<b>19.620</b>
<b>20.</b>	<b>= Summe ordentliche Aufwendungen</b>	<b>926.340,09</b>	<b>961.055</b>	<b>1.036.164</b>	<b>1.055.492</b>	<b>1.078.334</b>	<b>1.090.026</b>
<b>21.</b>	<b>ordentliches Ergebnis</b>	<b>569.169,15</b>	<b>623.275</b>	<b>592.255</b>	<b>703.992</b>	<b>726.834</b>	<b>738.526</b>
22.	außerordentliche Erträge	-16.051,82					
23.	außerordentliche Aufwendungen	28,36					
<b>24.</b>	<b>außerordentliches Ergebnis</b>	<b>-16.023,46</b>					
<b>25.</b>	<b>Jahresergebnis</b>	<b>553.145,69</b>	<b>623.275</b>	<b>592.255</b>	<b>703.992</b>	<b>726.834</b>	<b>738.526</b>
26a	Erträge aus ILV 3811*						
26b	Ertrag aus Umlage 91*	-738,49	-13				
27a	Aufwendungen aus ILV 4811*	62	200	750	800	800	800
27b	Aufwand aus Umlage 91*	67.540,76	50.185	52.087	41.456	34.398	35.490
27c	Aufwand aus Vorkosten 90*	76.069,18	69.260	68.043	128.980	142.426	69.608
<b>28.</b>	<b>Saldo aus internen Leistungsbeziehungen</b>	<b>142.933,45</b>	<b>119.632</b>	<b>120.880</b>	<b>171.237</b>	<b>177.624</b>	<b>105.898</b>
<b>29.</b>	<b>Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen</b>	<b>696.079,14</b>	<b>742.907</b>	<b>713.135</b>	<b>875.229</b>	<b>904.458</b>	<b>844.424</b>

## B e s c h l u s s v o r l a g e

**Vorlage-Nr.: 2018/235**

freigegeben am **21.11.2018**

**Stab**

Sachbearbeiter/in: Segebade, Jens

**Datum: 15.11.2018**

### **Festsetzung Gebührensätze 2019 - Wochenmarkt**

**Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	04.12.2018	Finanz- und Wirtschaftsausschuss
N	10.12.2018	Verwaltungsausschuss
Ö	11.12.2018	Rat

**Beschlussvorschlag:**

Der Gebührensatz für Marktstandgelder wird für 2019 auf 1,70 € pro laufenden Meter festgesetzt.

Es wird eine öffentliche Interessenquote in Höhe von 10 % angewendet.

**Sach- und Rechtslage:**

Die Gemeinde Rastede betreibt eine öffentliche Einrichtung „Wochenmarkt“. Für die Teilnahme am Wochenmarkt werden auf der Grundlage einer Satzung Gebühren erhoben.

Berechnungsgrundlagen für die Gebührenkalkulation 2019 sind das Ergebnis 2016, das vorläufige Ergebnis 2017, die Nachkalkulation 2018 (auf Basis von Planwerten) und für 2019 die entsprechenden Mittelanmeldungen.

**Entwicklung der Aufwendungen:**

	<b>Ergebnis 2016</b>	<b>vorl. Ergebnis 2017</b>	<b>Nach- kalkulation 2018</b>	<b>Kalkulation 2019</b>
Frischwasser	1,80 €	1,80 €	1,80 €	1,80 €
Stromkosten	2.061,05 €	2.330,03 €	2.100,00 €	2.100,00 €
Kosten Verlegung Markt- platz	0,00 €	0,00 €	50,00 €	50,00 €
Besondere Verwaltungs- und Betriebsausgaben	6,59 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Bekanntmachungskosten	0,00 €	0,00 €	50,00 €	50,00 €

Regiekosten	10.228,95 €	12.113,58 €	13.000,00 €	13.000,00 €
Personalkosten Verwaltung	5.660,16 €	5.797,40 €	6.200,00 €	6.100,00 €
Abschreibungen	0,00 €	858,00 €	858,00 €	857,00 €
Kalkulatorische Zinsen	0,00 €	195,80 €	178,64 €	161,50 €
Öffentliche Toilette	945,44 €	1.023,85 €	1.000,00 €	1.000,00 €
<b>Aufwendungen insgesamt</b>	<b>18.903,99 €</b>	<b>22.320,46 €</b>	<b>23.438,44 €</b>	<b>23.320,30 €</b>

Die kalkulierten Aufwendungen für 2019 befinden sich auf dem Niveau des Jahres 2018.

Erläuterungen zu einzelnen Aufwandspositionen:

Kosten Verlegung Wochenmarkt und Bekanntmachungskosten:

Für eine eventuelle Verlegung des Standortes und die damit einhergehende Bekanntmachung fließen in die Kalkulation Kosten in geringer Höhe ein, damit ggf. tatsächlich entstehende Kosten mit ins Ergebnis einfließen können. In den vergangenen Jahren war eine Verlegung nicht erforderlich.

Regiekosten:

Die Regiekosten sind von vielen Variablen abhängig und lassen sich daher nur schwer kalkulieren. Insgesamt machen die Regiekosten einen wesentlichen Anteil an den Gesamtaufwendungen für den Wochenmarkt aus. Grundsätzlich sind die Regiekosten in den vergangenen Jahren im Ergebnis etwas geringer ausgefallen als ursprünglich kalkuliert. Für 2019 wird aber erneut mit Regiekosten auf dem Niveau des Vorjahres in Höhe von 13.000 Euro gerechnet.

Abschreibungen / kalkulatorische Zinsen:

Aufgrund der Anschaffung eines Stromverteilungskastens werden seit dem Jahr 2017 Abschreibungen und kalkulatorische Zinsen in der Kalkulation berücksichtigt. Für das Jahr 2019 wird der Restbuchwert des Stromverteilungskastens mit 2% verzinst.

Öffentliche Toilette:

Die Kosten für die Benutzung der öffentlichen Toilette auf dem Marktplatz fließen unverändert mit 1.000 Euro jährlich in die Kalkulation ein.

**Entwicklung der Erträge:**

	<b>Ergebnis 2016</b>	<b>Vorl. Ergebnis 2017</b>	<b>Nach- kalkulation 2018</b>	<b>Kalkulation 2019</b>
Benutzungsgebühren	17.220,30 €	17.283,90 €	17.200,00 €	17.200,00 €
Erstattung von Verwaltungsausgaben	2.277,82 €	2.100,03 €	2.100,00 €	2.100,00 €
<b>Erträge insgesamt</b>	<b>19.498,12 €</b>	<b>19.383,93 €</b>	<b>19.300,00 €</b>	<b>19.300,00 €</b>

Die Erstattung für die Stromkosten (Erstattung von Verwaltungsausgaben) richtet sich nach den kalkulierten Ausgaben für Strom. Für 2019 werden erneut Erträge in Höhe von 2.100 Euro erwartet.

## **Ergebnis und Entwicklung/Fortschreibung:**

Entgegen der Annahme im Finanz- und Wirtschaftsausschuss vom 23.04.2018 kann für 2019 auf eine öffentliche Interessensquote nicht komplett verzichtet werden. Im Ergebnis 2016 ist festzustellen, dass der Überschuss die öffentliche Interessensquote um 594,13 Euro übersteigt. Doch bereits das vorläufige Ergebnis 2017 zeigt wieder ansteigende Kosten von rd. 3.400 Euro gegenüber 2016. Die steigenden Kosten sind durch die Abschreibung und die Verzinsung des Stromverteilungskastens sowie durch höhere Regiekosten zu begründen. Die Kalkulation der Jahre 2018 und 2019 zeigen zudem, dass die Aufwendungen weiterhin auf dem Niveau des Jahres 2017 angesetzt wurden.

Soweit für die Gebühr 2019 keine öffentliche Interessensquote berücksichtigt wird (und auch kein Überschuss aus Vorjahren in die Kalkulation einfließt), müsste die Gebühr 2,30 Euro pro laufenden Meter betragen. Im Hinblick auf die Festsetzung einer Gebühr auf dem konstanten Niveau der Vorjahre (1,70 € seit 2014) ist aber zu überlegen, inwieweit zukünftig doch noch der Ansatz einer öffentlichen Interessensquote in moderater Höhe erfolgen sollte.

Bei Berücksichtigung einer öffentlichen Interessensquote in Höhe von 10% kann weiterhin ein Gebührensatz in Höhe von 1,70 Euro pro laufenden Meter festgesetzt werden. In diesem Fall ergibt sich in der Kalkulation für 2019 lediglich ein Defizit in Höhe von 1.688,27 Euro. Dieses Defizit kann durch die fortgeschriebenen Überschüsse der Vorjahre (Stand zum 31.12.2018 = 9.544,75 Euro) ausgeglichen werden.

Verwaltungsseitig wird vorgeschlagen, ab 2019 eine öffentliche Interessensquote in Höhe von 10 % zu berücksichtigen. Unter Berücksichtigung dieses Vorschlages ergibt sich eine Gebühr in Höhe von 1,70 Euro, wodurch insgesamt Benutzungsgebühren in Höhe von 17.200 Euro in die Kalkulation 2019 einfließen.

<b>Jahr</b>	<b>Aufwendungen</b>	<b>abzüglich öffentliche Interessensquote</b>	<b>relevante Kosten</b>	<b>Erträge</b>	<b>Überschuss / Defizit</b>	<b>Fort-schreibung</b>
2016	18.903,99 €	3.780,80 €	15.123,19 €	19.498,12 €	4.374,93 €	7.467,94 €
2017	22.320,46 €	4.464,09 €	17.856,37 €	19.383,93 €	1.527,56 €	8.995,50 €
2018	23.438,44 €	4.687,69 €	18.750,75 €	19.300,00 €	549,25 €	9.544,75 €
2019	23.320,30 €	2.332,03 €	20.988,27 €	19.300,00 €	-1.688,27 €	7.856,48 €

### Gebührenfestsetzung 2019:

Für das Jahr 2019 wird vorgeschlagen, eine öffentliche Interessensquote von 10% zu berücksichtigen und die Gebühr für den Wochenmarkt weiterhin auf 1,70 Euro pro laufenden Meter festzusetzen.

### Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Sach- und Rechtslage.

### Anlagen:

Keine.

## B e s c h l u s s v o r l a g e

**Vorlage-Nr.: 2018/243**

freigegeben am **22.11.2018**

**Stab**

Sachbearbeiter/in: Segebade, Jens

**Datum: 19.11.2018**

### **Festsetzung Gebührensätze 2019 - Straßenreinigung**

**Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	04.12.2018	Finanz- und Wirtschaftsausschuss
N	10.12.2018	Verwaltungsausschuss
Ö	11.12.2018	Rat

**Beschlussvorschlag:**

Der Gebührensatz für die öffentliche Einrichtung Straßenreinigung wird für das Jahr 2019 auf 18,00 Euro je Einheit festgesetzt.

**Sach- und Rechtslage:**

Berechnungsgrundlage für die Gebührenkalkulation 2019 ist das Ergebnis 2016, die Nachkalkulationen 2017 (vorläufige Ist-Werte), die Nachkalkulation 2018 (Planwerte) sowie die Mittelanmeldung 2019.

**Aufwendungen:**

	<b>2016 (Ergebnis)</b>	<b>2017 (Vorl. Ergebnis)</b>	<b>2018 (Nach- kalkulation)</b>	<b>2019 (Kalkulation)</b>
Reinigung Fremd- firma	53.170,64 €	53.789,15 €	55.000,00 €	58.000,00 €
Personalkosten Verwaltung	10.136,53 €	10.525,56 €	11.700,00 €	14.200,00 €
Kosten der Kehr- gutentsorgung	19.892,58 €	31.632,71 €	21.400,00 €	24.360,00 €
Regiekosten	10.526,26 €	12.543,01 €	14.100,00 €	14.700,00 €
<b>Summe</b>	<b>93.726,01 €</b>	<b>108.490,43 €</b>	<b>102.200,00 €</b>	<b>111.260,00 €</b>

Die kalkulierten Kosten 2019 steigen gegenüber dem Vorjahr insgesamt um rd. 9.000 Euro. Im folgendem werden die Gründe der Kostensteigerung erläutert:

### Reinigung Fremdfirma:

Die verantwortliche Reinigungsfirma hat eine berechtigte Preisanpassung für die Reinigung in Höhe von rd. 4,5% vorgenommen. Durch diese Preiserhöhung wird in der Kalkulation von Mehrkosten in Höhe von 3.000 Euro ausgegangen.

### Personalkosten:

Aufgrund der tariflichen Entgelterhöhungen und einer geänderten Personalkostenverteilung steigen die Personalkosten um 2.500 Euro gegenüber dem Vorjahr.

### Kosten der Kehrgutentsorgung:

Die Kosten für die Miete von Containern für die Kehrgutentsorgung sind angehoben worden. Zudem wird aufgrund der Erfahrung aus den Vorjahren grundsätzlich mit steigenden Kosten für die Entsorgung des Kehrgutes gerechnet, sodass letztendlich von einer Kostensteigerung von 2.960 Euro gegenüber 2018 ausgegangen wird.

### Regiekosten:

Die Regiekosten steigen um 600 Euro und liegen somit in etwa auf dem Niveau des Vorjahres.

## **Öffentliche Interessensquote:**

Das OVG Lüneburg ist mit seiner Entscheidung vom 16.02.2016, Az. 9 KN 288/13, von der bisherigen Rechtsprechung abgewichen, wonach eine „öffentliche Interessensquote“ von 25% ohne weitere Nachweise berücksichtigt werden konnte. Das Land Niedersachsen hat als Gesetzgeber jedoch auf dieses Urteil reagiert und in § 52 Abs. 3 Satz 4 Niedersächsisches Straßengesetz ab 01.01.2017 festgelegt, dass 75 % der Kosten für die Straßenreinigung durch Benutzungsgebühren gedeckt und 25 % als Anteil der Allgemeinheit berücksichtigt werden. Der Ansatz einer „öffentlichen Interessensquote“ von 25 % ist somit für die Gebührenkalkulation gesetzlich verankert.

Summe der Aufwendungen	111.260 €
Öffentliche Interessensquote – 25 %	27.815 €
<b>Gebührenrelevante Kosten</b>	<b>83.445 €</b>

Unter Berücksichtigung dieser öffentlichen Interessensquote ergeben sich somit gebührenpflichtige Kosten in Höhe von 83.445 Euro.

## **Gebührensatz und Fortschreibung:**

Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Gebühr ist die Straßenangrenzung der maßgeblichen Grundstücke (1 Einheit = 35 Meter). Für 2019 ist von folgender Bemessungsgrundlage auszugehen:

Straßenangrenzung	Prozent	Einheit für die Gebühr	
4.037 m	100 %	4.037,0	
254 m	70 %	117,8	Hinterlieger- und Eckgrundstücke
236 m	50 %	118,0	
	<b>Summe:</b>	<b>4.332,8</b>	

Die 4.332,8 Einheiten multipliziert mit dem momentan geltenden Gebührensatz von 18 Euro würden Einnahmen in Höhe von 77.990 Euro ergeben. Es würden ungedeckte Kosten in Höhe von 5.455 Euro entstehen. Aus den Vorjahren stehen Überschüsse in Höhe von 3.248,22 Euro zur Verfügung. Es würde sich somit ein Defizit von rd. 2.200 Euro fortschreiben. Da im Hinblick auf eine mögliche Anpassung der Gebühr vorerst noch die Entwicklung der Jahre 2017 und 2018 (vorläufiges Ergebnis bzw. Ergebnis im Rahmen der Gebührenkalkulation 2020) und die Auswirkung auf die Fortschreibung zum Stand 31.12.2018 abgewartet werden soll, wird vorgeschlagen, die Gebühr für 2019 weiterhin in Höhe von 18 Euro festzusetzen.

	<b>2016 (Ergebnis)</b>	<b>2017 (Vorl. Ergebnis)</b>	<b>2018 (Nachkalkulation)</b>	<b>2019 (Kalkulation)</b>
Gebührenrelevante Kosten	70.294,51 €	81.367,83 €	76.650,00 €	83.445,00 €
Erträge	55.995,33 €	78.166,54 €	78.100,00 €	77.900,00 €
Überschuss/Defizit	-14.299,18 €	-3.201,29 €	1.450,00 €	-5.545,00 €
Fortschreibung	<b>4.999,51 €</b>	<b>1.798,22 €</b>	<b>3.248,22 €</b>	<b>-2.296,78 €</b>

Da davon auszugehen ist, dass die Kosten für die Reinigung und die Kehrgutentsorgung weiter steigen werden, muss nach jetzigem Stand davon ausgegangen werden, dass die Gebühr im Rahmen der Kalkulation für 2020 anzupassen ist.

#### Gebührenfestsetzung 2019:

Für das Jahr 2019 wird vorgeschlagen, die Gebühr für die öffentliche Einrichtung Straßenreinigung auf 18,00 Euro je Einheit festzusetzen.

#### Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Sach- und Rechtslage.

#### Anlagen:

Gebührenkalkulation Straßenreinigung 2019.

**Berechnung d.Gebührensatzes d. Straßenreinigung (mit Deponierung)****Kalkulation: 2019****1.) Ermittlung der Gebühreneinheiten:**

- 1.1) 4 Monate im Jahr 14-tägige Reinigung und 8 Monate im Jahr wöchentl. Reinigung
- 
- Stand 31.12.2017

Einheiten	zu %		=	
4037,0	100		=	4037,0
254,0	70		=	177,8
236,0	50		=	118,0
4527,0				4332,8

- 1.2) Einheiten insgesamt:
- 4332,8**

**2.) Umlagekosten**

2.1)	Deponiekosten einschl. Miete Entsorgungscontainer:	
	Gesamtkosten:	24.360,00 €
	je Einheit	<b>5,62 €</b>
2.2)	Verwaltungskosten:	
	Personal Gemeinde	14.200,00 €
	je Einheit	<b>3,28 €</b>
2.3)	Kosten sonstige Reinigung - Radwegreinigung	
	Kosten des Bauhofes	0,00 €
	je Einheit	<b>0,00 €</b>
2.4)	Reinigung Einlaufschächte	
		entfällt
2.5)	Anteilige Regiekosten (Budget 80)	
	Kosten Vorjahr plus Steigerung	14.700,00 €
	je Einheit	<b>3,39 €</b>
2.6)	Kosten der eigentlichen Reinigung	
	Reinigungskosten	Reinigungsmeter
		131.532
	wöchentlich	EUR/m
		0,00825 €
		pro Woche
		1.085,14 €
		36 Wochen
		39.065,00 €
	14-tägig	EUR/m
		0,00413 €
		pro Woche
		543,23 €
		16 Wochen
		8.691,63 €
		47.756,64 €
		zuzüglich MWST
		9.073,76 €
		56.830,40 €
		Pauschale
		500,00 €
		57.330,40 €
		58.000,00 €
	je Einheit	<b>13,39 €</b>

**3.) Abzugskosten**

3.1)	Öffentlich Interessensquote	
	Summe der Aufwendungen	111.260,00 €
	Abzug (Prozent): 25 ergibt:	27.815,00 €
	je Einheit:	<b>6,42 €</b>

**4.) Verarbeitung Defizit Vorjahr**

4.1)	voraussichtliches Defizit aus den Vorjahren laut Nachkalkulation 2018	
	Gesamtbetrag:	-3.248,22 €
	je Einheit:	<b>-0,75 €</b>

**5.) Berechnung der Gebühr:**

Gebühreneinheiten:	4332,8	Gesamtkosten	je Einheit
zuzüglich	- Deponiekosten: (2.1)	24.360,00 €	5,62 €
	- Verwaltungskosten (2.2)	14.200,00 €	3,28 €
	- Kosten sonstige Reinigung (2.3)	0,00 €	0,00 €
	- Reinigung Einlaufschächte (2.4)	0,00 €	0,00 €
	- Anteilige Regiekosten (2.5)	14.700,00 €	3,39 €
	- Kosten der eigentlichen Reinigung (2.6)	58.000,00 €	13,39 €
<b>Zwischenergebnis</b>		<b>111.260,00 €</b>	<b>25,68 €</b>
abzüglich	- keine Anlieger (3.1)	-27.815,00 €	-6,42 €
zuzüglich	- Defizitvortrag Vorjahr (4.1)	-3.248,22 €	-0,75 €
<b>neuer Gebührensatz (Zwischenergebnis):</b>			<b>19,26 €</b>

neuer Gebührensatz (Zwischenergebnis) mit Defizitabbau (Gesamtbetrag)	18,51 €
---	---------

Gebührenrelevante Kosten ohne Überschussabbau 83.445,00 €  
 Gebührenrelevante Kosten mit vollst. Überschussabbau 80.196,78 €

5.2) 1. Kontrollrechnung

	Gebührensatz	Einheiten	Ausgabe	Einnahme
Gebühreneinnahmen:	19,26 EUR	4.037,0		77.752,62 EUR
		254,0		3.424,43 EUR
		236,0		2.272,68 EUR
Gebühreneinnahmen insgesamt:				<b>83.449,73 EUR</b>
gebührenrelevante Kosten		4.527,0	<b>83.445,00 EUR</b>	
Differenz				-4,73 EUR

wenn Differenz, dann Ausgleich über den Gebührensatz	
Ausgleichsbetrag	-4,73 EUR
je Einheit	<b>0,00 EUR</b>

5.3) Endgültige Gebührensatzberechnung

Gesamte Reinigungskosten geteilt durch Gebühreneinheiten

<b>Neuer einheitlicher Gebührensatz unter 5.1</b>	<b>19,26 EUR</b>
<b>Gebührensatz mit Überschussabbau</b>	<b>18,51 EUR</b>
<b>Gebührensatzvorschlag 2019</b>	<b>18,00 EUR</b>
bisheriger Gebührensatz 2018	18,00 EUR

5.4) Ergebnisrechnung mit dem vorgeschlagenen Gebührensatz

	Gebührensatz	Einheiten	Ausgabe	Einnahme
Gebühreneinnahmen	<b>18,00 EUR</b>	4037,0		72.666,00 EUR
		254,0		3.200,40 EUR
		236,0		2.124,00 EUR
Gebühreneinnahmen insgesamt:		4527,0		<b>77.990,40 EUR</b>
gebührenrelevante Kosten (einschl. Defizit aus Vorj.)			<b>80.196,78 EUR</b>	Einnahmen rund: 77.900,00 EUR
<b>verbleibener Überschuss</b>				<b>-2.296,78 EUR</b>

## B e s c h l u s s v o r l a g e

**Vorlage-Nr.: 2018/236**

freigegeben am **21.11.2018**

**Stab**

Sachbearbeiter/in: Segebade, Jens

**Datum: 16.11.2018**

### **Festsetzung Gebührensätze 2019 - Niederschlagswasserbeseitigung**

#### **Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	04.12.2018	Finanz- und Wirtschaftsausschuss
N	10.12.2018	Verwaltungsausschuss
Ö	11.12.2018	Rat

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Gebührensatz für die „zentrale Niederschlagswasserbeseitigung“ wird für das Jahr 2019 auf 0,23 Euro je qm überbauter und befestigter Grundstücksfläche festgesetzt.

#### **Sach- und Rechtslage:**

Basis für die Kostenrechnung sind Kosten und Erlöse, die die Einrichtung zur Beseitigung von Niederschlagswasser insgesamt betreffen, also auch die Werte, die den Bereich der Straßenentwässerung umfassen. Diese Gesamtkosten- und Erlöse werden im anliegenden BAB dargestellt.

Aus diesen Kosten und Erlösen werden die gebührenrelevanten Kosten über einen zu ermittelnden Verteilungsschlüssel herausgerechnet, d.h., bei der Gebührenkalkulation bleiben die Kosten unberücksichtigt, die auf die Straßenentwässerung entfallen. Nachstehend wird dies noch näher erläutert.

Berechnungsgrundlagen für die Gebührenkalkulation 2019 sind das Ergebnis 2016, das vorläufige Ergebnis 2017, die Nachkalkulation 2018 (auf Basis von Planwerten) und für 2019 die entsprechenden Mittelanmeldungen.

## Entwicklung Gesamtaufwendungen:

	Ergebnis 2016	Vorl. Erg. 2017	Nachkal- kulation 2018	Kalkulation 2019
Sachlicher Betriebs- und Verwaltungsaufwand	251.691,34 €	259.674,80 €	281.365,00 €	252.870,00 €
Abschreibungen	262.090,53 €	264.118,67 €	314.734,00 €	330.451,41 €
Kalk. Zinsen	217.496,42 €	160.594,50 €	181.400,00 €	189.500,00 €
<b>Gesamt</b>	<b>731.278,29 €</b>	<b>684.387,97 €</b>	<b>777.499,00 €</b>	<b>772.821,41 €</b>

Insgesamt wird davon ausgegangen, dass 2019 die Kosten gegenüber dem Vorjahr leicht sinken. Im Folgenden wird auf Abweichungen gegenüber dem Vorjahr eingegangen.

### Sachlicher Betriebs- und Verwaltungsaufwand:

Die Personalkosten steigen gegenüber dem Vorjahr aufgrund der tariflichen Erhöhung und aufgrund von geänderten Personalanteilen um rund 7.000 Euro. 2019 werden weniger Unterhaltungsmaßnahmen notwendig, sodass die Kosten für die Unterhaltung um rd. 34.300 Euro sinken. Besonders kommt dies im Bereich der Regenerwasserrückhaltebecken zum Tragen. Hier waren im Jahr 2018 Unterhaltungsmaßnahmen in Höhe von 15.000 Euro erforderlich, 2019 ist hierfür kein Kostenansatz in der Kalkulation vorgesehen. Die Regiekosten steigen gegenüber 2018 um rund 2.700 Euro leicht an.

Im Ergebnis fließt in die Kalkulation ein sachlicher Betriebs- und Verwaltungsaufwand in Höhe von 252.870 Euro ein.

### Abschreibungen:

Die Abschreibungen sind aufgrund der im Haushaltsplan 2019 vorgesehenen Plan-  
daten berücksichtigt worden. Der deutliche Anstieg der Abschreibungen gegenüber der Nachkalkulation 2017 ist darin begründet, dass noch verschiedene investive Maßnahmen zu aktivieren sind und hierdurch höhere Abschreibungen entstehen.

### Kalkulatorische Zinsen:

Das Anlagevermögen wird weiterhin mit einem Prozentsatz von 2% verzinst. Die Steigerung von rd. 8.000 Euro gegenüber 2018 ist durch ein größeres zu verzinsendes Anlagevermögen zu erklären.

## **Ermittlung der gebührenpflichtigen Kosten und der Kosten der Straßenentwässerung:**

Für das Jahr 2019 wird von versiegelten Grundstücksflächen in Höhe von 2.018.500 qm ausgegangen. Dem gegenüber stehen gewichtete Verkehrsflächen (Flächen der Straßenentwässerung) von 559.599 qm. Diese Werte sind mit dem Mittelwert der Niederschlagsmenge (Wetterstation Bremen) von 0,6328 m zu multiplizieren. Der so erhaltende Wert des abgeflossenen Regenwassers pro qm ist ins Verhältnis zu setzen. Für den gebührenrelevanten Bereich ergibt sich ein Prozentsatz von 78,29 %, auf die Straßenentwässerung entfällt 21,71 %.

	Fläche m <sup>2</sup>	Regenhöhe in m	abgeflossenes Regenwasser in m <sup>3</sup>	Prozentanteil
Versiegelte Grundstücksflächen	2.018.500	0,6328	1.277.306,80	78,29
Gewichtete Verkehrsflächen	559.599	0,6328	354.114,25	21,71

Die ermittelten Prozentwerte sind auf den oben festgestellten sachlichen Betriebs- und Verwaltungsaufwand von 252.870 Euro anzuwenden, um die gebührenrelevanten Kosten und die Kosten für die Straßentwässerung festzustellen. Die Kosten für Abschreibungen und Zinsen können der gebührenrelevanten Seite und der Seite der Straßentwässerung direkt zugeordnet werden. Einnahmen für Genehmigungsgebühren in Höhe von 3.500 Euro können beim gebührenrelevanten Anteil bereits zum Abzug gebracht werden.

	Niederschlagswasser (gebührenrelevant)	Straßentwässerung	insgesamt
Prozentsatz	78,29 %	21,71 %	100 %
Betriebskosten	197.791,92 €	54.898,08 €	252.870 €
Abschreibungen	185.674,71 €	144.776,71 €	330.451,41 €
Kalk. Zinsen	79.000,00 €	110.500,00 €	189.500,00 €
Abzgl. Erträge	-3.500,00 €	0,00 €	-3.500,00 €
<b>Kosten</b>	<b>459.146,63 €</b>	<b>310.174,78 €</b>	<b>769.321,41 €</b>

Es ergeben sich somit gebührenrelevante Kosten in Höhe von 459.146,63 Euro. Der Betrag von 310.174,78 Euro für die Straßentwässerung muss vom Produkt „Gemeindestraße“ zum Produkt „Niederschlagswasser“ verrechnet werden.

#### Erträge/Festsetzung der Gebühr:

Werden die gebührenrelevanten Kosten in Höhe von 459.146,63 Euro durch die versiegelten Grundstücksflächen (2.018.500 qm) geteilt, ergibt sich ein Gebührensatz in Höhe von 0,2275 Euro. Unter Berücksichtigung, dass aus den Vorjahren noch Defizite im Bereich der Niederschlagswassergebühr auszugleichen sind, sollte dieser Wert auf 0,23 Euro aufgerundet und die Gebühr in dieser Höhe entsprechend festgesetzt werden. Bei einer Gebühr in Höhe von 0,23 Euro ergeben sich bei einer versiegelten Grundstücksfläche von 2.018.500 qm Gebühreneinnahmen in Höhe von rd. 464.200 Euro. 2019 würde die Kalkulation mit einem leichten Überschuss in Höhe von 5.053,37 Euro abschließen.

Aufwendungen	459.146,63 €
Erträge	464.200,00 €
Überschuss	5.053,37 €

## Entwicklung und Fortschreibung

Jahr	Satz in €	Gebührenpflichtige Fläche in qm	Gebührenaufkommen in €	Kosten in €	Überschuss/Defizit in €	Fortschreibung in €
2015	Ergebnis					
	0,20	1.831.764,50	364.605,57	367.234,88	-2.629,31	-2.629,31
2016	Ergebnis					
	0,20	1.895.609,80	374.408,51	427.533,22	-53.124,71	-55.754,02
2017	Vorläufiges Ergebnis					
	0,24	1.939.836,50	460.749,22	417.407,62	43.341,60	-12.412,42
2018	Nachkalkulation					
	0,24	1.981.800,00	472.200,00	470.933,93	1.266,07	-11.146,35
2019	Kalkulation					
	0,23	2.018.500,00	464.200,00	459.146,63	5.053,37	-6.092,98

Unter Berücksichtigung einer Gebührenfestsetzung in Höhe von 0,23 Euro für 2019 kann nach derzeitigem Stand das fortgeschriebene Defizit um 5.053,37 Euro auf 6.092,98 Euro reduziert werden. Da die Vergangenheit gezeigt hat, dass die Ergebnisse gegenüber der Kalkulation grundsätzlich leicht günstiger ausfallen, ist ein Ausgleich des gesamten Defizites im Rahmen der Gebührenkalkulation 2019 nach aktueller Einschätzung nicht erforderlich. Es wird davon ausgegangen, dass das verbleibende Defizit durch die Ergebnisse der Jahre 2018 und 2019 ausgeglichen werden kann.

### Gebührenfestsetzung 2019:

Für das Jahr 2019 wird vorgeschlagen, den Gebührensatz für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung auf 0,23 Euro je qm überbauter und befestigter Grundstücksfläche festzulegen.

### Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Sach- und Rechtslage.

### Anlagen:

BAB Niederschlagswasser 2019.

Zentrale Abwasserbeseitigung für Regenwasser 2019 - Kalkulation

Kostenart	Kostenarten-Bezeichnung = Sachkonto	H.-ansatz 2019	Abgrenzung	Neutraler Aufwand 9538129001	Neutrale Erträge 953812002	Wirtschaftsrechnung 953812003	Rohrnetz NW 9538130001	Gräben 9538130002	RWRB 9538130003	Straßenein-schächte 9538130004	Grundst.-anschl. 9538130007	Personal-Kosten 9538130050	Sach- u. Dienstleist. 9538130051	Regie-kosten 9538130052	Zusatz-kosten 9538130053	Kalk. Zinsen 9538130054	Erträge 9538130060
<b>1. Personalkosten</b>																	
401100	Dienstaufwendungen Beamte	10.500,00				10.500,00						10.500,00					
401200	Dienstaufwendungen Arbeitnehmer	32.700,00				32.700,00						32.700,00					
401210	Leistungsentgelt	700,00				700,00						700,00					
402100	Beiträge an Versorgungskasse Beamte	7.800,00				7.800,00						7.800,00					
402200	Beiträge an Versorgungskasse Arbeitnehmer	2.300,00				2.300,00						2.300,00					
403200	Beiträge an gesetzl. Sozialvers. Arbeitnehmer	6.500,00				6.500,00						6.500,00					
404100	Beihilfen und Unterstützungsleistungen für Beschäftigte	1.400,00				1.400,00						1.400,00					
426110	Aus- u. Fortbildungskosten	100,00				100,00						100,00					
443113	Reisekosten	200,00				200,00						200,00					
<b>2. Sächl. Verw./Betr.Aufwand</b>																	
421110	Unterhaltung Grundstücke	2.500,00				2.500,00			2.500,00								
421200	Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	110.000,00				110.000,00	95.000,00			15.000,00							
422100	Unterhaltung bewegliches Vermögen	1.000,00				1.000,00			1.000,00								
427100	Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen - sonstige	4.600,00				4.600,00	4.600,00										
431800	Zuschuss übrige Bereiche	350,00				350,00	350,00										
442900	Aufw. F.d. Inanspruchnahme von Rechten und Dienstleistungen	1.020,00				1.020,00							1.020,00				
481103	Aufw. Bauhof; Unterhaltung der Grundstücke	15.700,00				15.700,00			15.700,00								
481104	Aufwendungen Bauhof; Unterhaltung unbew. Vermögen	5.800,00				5.800,00			5.800,00								
481105	Aufw. Bauhof; Unterhaltung des beweglichen Vermögens	2.700,00				2.700,00			2.700,00								
	Regiekosten	47.000,00				47.000,00								47.000,00			
	Zwischensumme zu 1 und 2:	252.870,00	0,00	0,00	0,00	252.870,00	99.950,00	0,00	27.700,00	15.000,00		62.200,00	1.020,00	47.000,00	0,00	0,00	0,00
<b>3. Kalkulatorische Kosten</b>																	
	Kalk. Abschreibungen	330.451,41				330.451,41	265.211,00		24.342,41		40.898,00						
	Kalk. Zinsen	189.500,00				189.500,00	151.600,00		13.265,00		24.635,00						
	Zwischensumme zu 3:	519.951,41	0,00	0,00	0,00	519.951,41	416.811,00	0,00	37.607,41	0,00	65.533,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>4. Umlagen</b>																	
	Personalkosten						48.700,00		13.500,00			-62.200,00					
	Regiekosten						36.800,00		10.200,00				-47.000,00				
	Straßeneinlaufschächter						11.750,00		3.250,00	-15.000,00							
	Sach- und Dienstleistungen						800,00		220,00				-1.020,00				
	Summe sächl. V./B.Aufw. gesamt	772.821,41	0,00	0,00	0,00	772.821,41	614.811,00	0,00	92.477,41	0,00	65.533,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>II. Erträge</b>																	
331110	Genehmigungsgebühren	-3.500,00				-3.500,00	-3.500,00										
332100	Benutzungsgebühren und ähnl. Entgelte NW	-464.200,00				-464.200,00	-403.500,00		-60.700,00								
341100	Mieten und Pachten	0,00				0,00			0,00								
	Anteil Straßenentwässerung	-310.174,78				-310.174,78	-310.174,78										
	Summe Erträge	-777.874,78	0,00	0,00	0,00	-777.874,78	-717.174,78	0,00	-60.700,00	0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>III. Ergebnis</b>																	
	Unterdeckung	-5.053,37	0,00	0,00	0,00	-5.053,37	-102.363,78	0,00	31.777,41	0,00	65.533,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Umlage Plan-Kosten	Rohrnetz	RWRB	Gesamt
Grundlage	99.950,00	27.700,00	127.650,00
%-Verteilung	78,30	21,70	100,00
Personalkostenumlage	48.700,00	13.500,00	62.200,00
Regiekostenumlage	36.800,00	10.200,00	47.000,00
Straßeneinlaufschächte	11.750,00	3.250,00	15.000,00
Sach- und Dienst.	800,00	220,00	1.020,00

Umlage Erträge	Rohrnetz	RWRB	Gesamt
Grundlage	614.811,00	92.477,41	707.288,41
%-Verteilung	86,93	13,07	100,00
Erträge Umlage	-403.500,00	-60.700,00	-464.200,00

Berechnung qm NW - Grundstücksflächen:			Auswertung zum 31.12.2017
	qm	Faktor	gebührenpflich. Fläche
Vollversiegelte Fläche	1.485.199	1,00	1.485.199,0000
Teilversiegelte Fläche	590.705	0,70	413.493,5000
Sonstige versiegelte Flächen	56.085	0,40	22.434,0000
Zisterne (Garten/25qm je 1 qm)	20.781	0,50	10.390,5000
Zisterne (Garten/Restfläche)	5.913	1,00	5.913,0000
Zisterne (Brauchw/25qm je 1qm)	10.655	0,10	1.065,5000
Zisterne (Brauchw/25qm je 1qm)	1.341	1,00	1.341,0000
zu berücksichtigende Fläche	2.170.679,00		1.939.836,5000

1.970.571,00	Stand Okt. 2018
6000	Schätzung Nov./Dez.
42000	plus Schätzung GB3 für 2019
2.018.571	Ergebnis
2.018.500	rund

	Regenhöhe	abgefi. RW	Anteile
Versiegelte Grundstücksflächen	2.018.500	0,6328	1.277.306,80 78,29
gewichtete Verkehrsflächen	559.599	0,6328	354.114,25 € 21,71
			1.631.421,05 € 16.314,21

Ermittlung der Jahreskosten	Niederschlagswasser	Straßenentw.	insgesamt
Prozent	78,29	21,71	100
Betriebskosten	197.971,92	54.898,08	252.870,00
abzüglich Erträge	-3.500,00	0,00	-3.500,00
kalk. Abschreibungen	185.674,71	144.776,71	330.451,41
kalk. Zinsen	79.000,00	110.500,00	189.500,00
gebührenrelevante Kosten	459.146,63	310.174,78	769.321,41

gebührenrelevante Aufwendungen	459.146,63	2.018.500,00	=	0,2275
Defizite der Vorjahre	11.146,35			
gebührenrelevante Aufwendungen mit Defizit	470.292,98	2.018.500,00	=	0,2330

Erträge gesamt			
Grundstücksflächen	Gebührensatz	Ergebnis	rd.
2.018.500	0,23 €	464.255,00 €	464.200,00 €

## B e s c h l u s s v o r l a g e

**Vorlage-Nr.: 2018/239**

freigegeben am **22.11.2018**

**Stab**

Sachbearbeiter/in: Segebade, Jens

**Datum: 16.11.2018**

### **Festsetzung Gebührensätze 2019 - Schmutzwasserbeseitigung (zentral)**

**Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	04.12.2018	Finanz- und Wirtschaftsausschuss
N	10.12.2018	Verwaltungsausschuss
Ö	11.12.2018	Rat

**Beschlussvorschlag:**

Die Benutzungsgebühr für die „zentrale Abwasserbeseitigung“ wird für das Jahr 2019 weiterhin auf 2,00 Euro je cbm Abwasser festgesetzt.

**Sach- und Rechtslage:**

Berechnungsgrundlagen für die Gebührenkalkulation 2019 sind das Ergebnis 2016, das vorläufige Ergebnis 2017, die Nachkalkulation 2018 (auf Basis von Planwerten) und für 2019 die entsprechenden Mittelanmeldungen.

**Aufwendungen:**

	<b>Ergebnis 2016</b>	<b>vorl. Erg. 2017</b>	<b>Nachkalkulation 2018</b>	<b>Kalkulation 2019</b>
Sachlicher Betriebs- und Verwaltungsaufwand	1.046.030,42 €	1.144.121,59 €	1.152.440,55 €	1.132.110,00 €
Abschreibungen	740.422,90 €	737.186,46 €	760.098,00 €	748.312,82 €
Kalk. Zinsen	186.950,30 €	123.627,67 €	132.495,00 €	143.518,09 €
<b>Gesamt</b>	<b>1.973.403,62 €</b>	<b>2.004.935,72 €</b>	<b>2.045.033,55 €</b>	<b>2.023.940,91 €</b>

Insgesamt ist festzustellen, dass 2019 die Kosten auf dem Niveau der Vorjahre liegen. Im Folgenden wird auf Abweichungen gegenüber dem Vorjahr eingegangen.

**Sachlicher Betriebs- und Verwaltungsaufwand:**

Die Personalkosten steigen gegenüber dem Vorjahr aufgrund der tariflichen Erhöhung und aufgrund von geänderten Personalanteilen um rund 11.800 Euro.

Im Unterhaltungsbereich kann davon ausgegangen werden, dass 2019 insgesamt weniger Unterhaltungsbedarf notwendig wird. Es wird mit Einsparungen von rund 30.000 Euro kalkuliert, die sich gleichmäßig auf die Kläranlage, die Pumpwerke und das Rohrnetz verteilen. Bei der Schlambeseitigung kann von leicht sinkenden Kosten in Höhe von rund 7.700 Euro ausgegangen werden. Die Regiekosten liegen mit 61.000 Euro auf dem Niveau des Vorjahres. Für die Verzinsung der Abschreibungserlöse wurden für 2019 erneut 70.000 Euro einkalkuliert. Hierfür wurde ein Zinssatz in Höhe von 2% angewendet.

#### Abschreibungen:

Für die kalkulierten Abschreibungen wurden die im Haushaltsplan 2019 eingeplanten Werte zugrunde gelegt. Da im Jahr 2019 die Zentrifuge zur Schlammwässerung und der Schlammagerplatz bei der Kläranlage durch den Ablauf der normalen Nutzungsdauer komplett abgeschrieben sind, müssen für diese beiden Anlagen rd. 18.100 Euro weniger Abschreibungen eingeplant werden. Hinzu kommen noch Abschreibungen aufgrund des bereits aktivierten erweiterten Rohrnetzes. Im Ergebnis fallen die Abschreibungen um rund 12.000 Euro geringer aus als 2018.

#### Kalkulatorische Zinsen:

Wie im Jahr 2018 wird auch 2019 das Anlagevermögen mit einem Zinssatz von 2% verzinst. Aufgrund des Ausbaues des Rohrnetzes erhöhen sich die kalkulatorischen Kosten um rund 11.000 Euro

#### **Erträge:**

Der Maßstab für den Gebührensatz ist die Abwassermenge. Für 2019 wird mit einer Abwassermenge von 875.000 cbm kalkuliert.

Jahr	2016	2017	2018	2019
Abwassermenge	903.668 cbm	848.268 cbm	875.000 cbm	875.000 cbm

Bei erneutem Ansatz eines Gebührensatzes in Höhe von 2,00 Euro für 2019 ergeben sich Erträge in Höhe von insgesamt 1.750.000 Euro. Darüber hinaus sind für Genehmigungsgebühren 3.500 Euro und für die interne Leistungsverrechnung im Bereich Fäkalschlamm 6.000 Euro eingeplant.

Jahr	2016	2017	2018	2019
Gebührensatz	2,10 €	2,10 €	2,00 €	2,00 €
Erträge	1.867.403,28 €	1.791.040,58 €	1.761.613,40 €	1.759.500,00 €

#### **Ergebnis und Entwicklung/Fortschreibung:**

Folgende Übersicht zeigt die Jahresergebnisse und die Fortschreibung im Zeitraum 2016 bis 2019:

	2016 (Ergebnis)	2017 (vorl. Ergebnis)	2018 (Nachkalkulation)	2019 (Kalkulation)
Aufwendungen	1.973.403,62 €	2.004.935,72 €	2.045.033,55 €	2.023.940,91 €
Erträge	1.867.403,28 €	1.791.040,58 €	1.761.613,40 €	1.759.500,00 €
<b>Saldo</b>	<b>-106.000,34 €</b>	<b>-213.895,14 €</b>	<b>-283.420,15 €</b>	<b>-264.440,91 €</b>
<b>Überschuss Fortschreibung</b>	<b>1.096.694,09 €</b>	<b>882.798,95 €</b>	<b>599.378,80 €</b>	<b>334.937,89 €</b>

Unter Berücksichtigung einer Gebühr in Höhe von 2,00 € pro cbm wird in der Kalkulation für 2019 ein Defizit in Höhe von 264.440,91 Euro ausgewiesen. Durch das Defizit kann der vorhandene Überschuss in 2019 voraussichtlich weiter abgebaut werden. Nach derzeitigem Stand der Kalkulationen würde sich der zum 31.12.2016 ausgewiesene Überschuss in Höhe von 1.096.694,09 Euro um 761.756,20 Euro auf 334.937,89 Euro verringern.

Gebührenfestsetzung 2019:

Für das Jahr 2019 wird vorgeschlagen, die Gebühr für die „zentrale Abwasserbeseitigung“ auf 2,00 Euro pro cbm Abwasser festzusetzen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Siehe Sach- und Rechtslage.

**Anlagen:**

BAB Schmutzwasser 2019

## Zentrale Abwasserbeseitigung für Schmutzwasser 2019 - Kalkulation

Kostenart Sachkonto	Kostenarten-bezeichnung	Haushaltssoll 2019	Neutr. Aufwand 9538109001	Neutr. Erträge 9538109002	Wirtschaftsrechnung 9538109003	Klärwerk 9538110001	Pumpwerke 9538110002	Rohrnetz 9538110003	Personalkosten 9538110050	Sach- und Dienstleistungen 9538110051	Regiekosten 9538110052	Zusatzkosten 9538110053	Kalk. Zinsen 9538110054	Erträge 9538110060
<b>1. Personalkosten</b>														
401100	Dienstaufwendungen Beamte	10.500,00			10.500,00				10.500,00					
401200	Dienstaufwendungen Arbeitnehmer	307.500,00			307.500,00	190.500,00	65.500,00		51.500,00					
401210	Leistungsentgelt	6.100,00			6.100,00	3.700,00	1.300,00		1.100,00					
402100	Beiträge an Versorgungskasse Beamte	7.800,00			7.800,00				7.800,00					
402200	Beiträge an Versorgungskasse Arbeitnehmer	21.900,00			21.900,00	13.500,00	4.800,00		3.600,00					
403200	Beiträge an gesetzl. Sozialvers. Arbeitnehmer	62.200,00			62.200,00	38.800,00	13.300,00		10.100,00					
404100	Beihilfen und Unterstützungsleistungen für Beschäftigte	2.900,00			2.900,00	1.000,00	400,00		1.500,00					
426100	Dienst- und Schmutzkleidung	2.900,00			2.900,00				2.900,00					
426110	Aus- und Fortbildungskosten	5.500,00			5.500,00		300,00		5.200,00					
426120	Aus- und Fortbildungskosten für Auszubildene	1.500,00			1.500,00				1.500,00					
441100	Sonstige Personal- u. Versorgungsaufw.	100,00			100,00				100,00					
443113	Reisekosten	3.000,00			3.000,00		200,00		2.800,00					
<b>2. Sächlicher Verwaltungs-/Betriebsaufwand</b>														
421100	Unterhaltung der baulichen Anlagen	18.900,00			18.900,00	9.900,00	9.000,00							
421110	Unterh. Grundst.	12.630,00			12.630,00	7.800,00	4.830,00							
421200	Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	800,00			800,00	500,00	300,00							
422100	Unterhaltung des beweglichen Vermögens	160.630,00			160.630,00	37.260,00	13.370,00	110.000,00						
422200	Erwerb geringwertiger Vermögensgegenstände bis 150 Euro ohne Umsatzsteuer	1.120,00			1.120,00	770,00	350,00							
423100	Mieten und Pachten	600,00			600,00			600,00						
424120	Heizung (Gas-, Öl-, Elektroheizung)	4.200,00			4.200,00	4.200,00								
424130	Bewirt. Frischwasser	1.200,00			1.200,00	700,00	500,00							
424140	Abgaben (Müll, Abwasserbeseitigung, Straßenreinigung, Kaminreinigung Entwässerungsverband, usw.)	7.760,00			7.760,00	7.450,00	310,00							
424150	Reinigung (auch Reinigung v. Bürowäsche, Vorhängen) Ungezieferbekämpfung	3.210,00			3.210,00	3.210,00								
424160	Versicherungen	9.600,00			9.600,00	7.700,00	1.900,00							
425100	Haltung von Fahrzeugen	3.150,00			3.150,00					3.150,00				
427100	Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen - sonstige	31.920,00			31.920,00	25.420,00	1.900,00	4.600,00						
427101	Bes. Verw./Betriebsaufwand; Strom	123.000,00			123.000,00	75.000,00	48.000,00							
427114	Kosten der Schlammabfuhr	219.000,00			219.000,00	219.000,00								
427124	Abgaben (Müll, Abwasserbeseitigung, Straßenreinigung, Kaminreinigung Entwässerungsverband, usw.)	2.600,00			2.600,00	2.600,00								
431800	Zuweisungen an übrige Bereiche	350,00			350,00			350,00						
442900	Inansp. Rech./Dienst.	30.360,00			30.360,00					30.360,00				
442913	Mitgl. Verb./Vereine	1.730,00			1.730,00					1.730,00				
443100	Bürobedarf	500,00			500,00	500,00								
443105	Bücher und Zeitschriften	300,00			300,00					300,00				
443107	Post/Fernm. - Tel./Int.	15.150,00			15.150,00	1.400,00	13.750,00							
443109	Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Kosten	5.000,00			5.000,00	5.000,00								
443112	Sonst. Geschäftsausgabe	100,00			100,00					100,00				
444130	Abwasserabgabe	44.000,00			44.000,00	44.000,00								
445300	Erstattung an Zweckverbänden u. dergleichen (OOWV)	10.000,00			10.000,00					10.000,00				
(fiktiv, also ohne Buchung)	Zinserstattung an den Benutzer	-70.000,00			-70.000,00	-18.048,00	-9.045,00	-42.907,00						
481104	Aufw. Bauhof, Unterhaltung unbew. Vermögen	600,00			600,00			600,00						
481112	Aufw. Bauhof, Sschk.-Son.	800,00			800,00	200,00		600,00						
481200	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen - Regie	61.000,00			61.000,00					61.000,00				
	<b>Zwischensumme zu 1 und 2:</b>	<b>1.132.110,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>1.132.110,00</b>	<b>682.062,00</b>	<b>170.965,00</b>	<b>73.843,00</b>	<b>98.600,00</b>	<b>45.640,00</b>	<b>61.000,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>3. Kalkulatorische Kosten</b>														
	Kalk. Abschreibungen	748.312,82			748.312,82	192.937,77	96.693,38	458.681,67						
2%	Kalk. Zinsen	143.518,09			143.518,09	37.003,32	18.544,72	87.970,05						
	<b>Zwischensumme zu 3:</b>	<b>891.830,91</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>891.830,91</b>	<b>229.941,09</b>	<b>115.238,10</b>	<b>546.651,72</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>4. Umlagen</b>														
	Personalkosten					72.559,74	18.191,70	7.848,56	-98.600,00					
	Sach- u. Dienstleistungen					33.586,50	8.420,60	3.632,90		-15.620,00				
	Regiekosten					44.889,90	11.254,50	4.855,60			-61.000,00			
	Zusatzkosten													
	Kalk. Zinsen													
	<b>Summe sächl. V./B.Aufw. gesamt</b>	<b>2.023.940,91</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>2.023.940,91</b>	<b>1.063.039,23</b>	<b>324.069,90</b>	<b>636.831,78</b>	<b>0,00</b>	<b>30.020,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>II. Erträge</b>														
331110	Genehmigungsgebühren	-3.500,00			-3.500,00			-3.500,00						
332100	Benutzungsgebühren und ähnl. Entgelte	-1.750.000,00			-1.750.000,00	-919.100,00	-280.175,00	-550.375,00						
381100	Ertr. internLeist.be	-6.000,00			-6.000,00	-6.000,00								
	<b>Summe Erträge</b>	<b>-1.759.500,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>-1.759.500,00</b>	<b>-925.100,00</b>	<b>-280.175,00</b>	<b>-553.875,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>III. Ergebnis</b>														
	<b>Unterdeckung</b>	<b>264.440,91</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>264.440,91</b>	<b>137.939,23</b>	<b>43.894,90</b>	<b>82.956,78</b>	<b>0,00</b>	<b>30.020,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>

**Umlage Plan-Kosten**

	Klärwerk	Pumpwerk	Rohrnetz	Gesamt
Gesamtkosten	682.062,00 €	170.965,00 €	73.843,00 €	<b>926.870,00 €</b>
in % an Gesamtkosten	73,59%	18,45%	7,96%	
Umlage Personalkosten	72.559,74 €	18.191,70 €	7.848,56 €	<b>98.600,00 €</b>
Umlage Sach- und Dienstl.	33.586,50 €	8.420,60 €	3.632,90 €	<b>45.640,00 €</b>
Umlage Regiekosten	44.889,90 €	11.254,50 €	4.855,60 €	<b>61.000,00 €</b>

**Umlage der Kostenstelle Erträge**

Gesamtkosten	1.063.039,23 €	324.069,90 €	636.831,78 €	<b>2.023.940,91 €</b>
in % an Gesamtkosten	52,52%	16,01%	31,45%	
Umlage der Erträge	-919.100,00 €	-280.175,00 €	-550.375,00 €	<b>-1.750.000,00 €</b>

**Summe der Erträge**

Abwassermenge	Gebühr je m³	Erträge gesamt
875.000,00	2,00	1.750.000,00

**Vorläufige jährliche Entwicklung des Überschusses/Defizits**

Jahr	Fortschreibung	jährl. Entwicklung	
bis 31.12.08	586.547,31	173.695,50	
bis 31.12.09	643.361,62	56.814,31	
bis 31.12.10	815.074,85	171.713,23	
bis 31.12.11	915.729,48	100.654,63	
bis 31.12.12	946.633,01	30.903,53	
bis 31.12.13	987.341,90	40.708,89	
bis 31.12.14	936.858,01	-50.483,89	
bis 31.12.15	907.619,33	-29.238,68	
bis 31.12.16	801.618,99	-106.000,34	
	1.096.694,09	295.075,10	295.075,10
bis 31.12.17	882.798,95	-213.895,14	Nachholung der Zinsen auf Abschreibungserlöse
bis 31.12.18	599.378,80	-283.420,15	2011 bis 2015
bis 31.12.19	334.937,89	-264.440,91	

## B e s c h l u s s v o r l a g e

**Vorlage-Nr.: 2018/249**

freigegeben am **27.11.2018**

**Stab**

Sachbearbeiter/in: Segebade, Jens

**Datum: 20.11.2018**

### **Festsetzung Gebührensätze 2019 - Schmutzwasserbeseitigung (dezentral)**

**Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	04.12.2018	Finanz- und Wirtschaftsausschuss
N	10.12.2018	Verwaltungsausschuss
Ö	11.12.2018	Rat

**Beschlussvorschlag:**

Die Gebührensatzung der Gemeinde Rastede wird dahingehend geändert, dass für die kostenrechnende Einrichtung „dezentrale Abwasserbeseitigung“ folgende Gebührensätze ab 2019 festgesetzt werden:

Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung

- a) aus Hauskläranlagen je cbm eingesammelten Abwassers / Fäkalschlamm 98,00 €
- b) aus abflusslosen Gruben je cbm eingesammelten Abwassers / Fäkalschlamm 77,50 €

**Sach- und Rechtslage:**

**Abfuhrmenge:**

Die Abfuhrmenge ist der Maßstab der Gebühr. Generell ist ein Sinken der gesamten Abfuhrmenge zu verzeichnen. Dies ist der Tatsache geschuldet, dass immer mehr entsprechende Grundstücke an die zentrale Abwasserbeseitigung angeschlossen werden.

Jahr	2012 (Erg.)	2013 (Erg.)	2014 (Erg.)	2015 (Erg.)	2016 (Erg.)	2017 (vorl. Erg.)	2018 (Nachkalk.)	2019 (Kalkulation)
Menge in cbm	640	585	503	525	429,5	497,5	450	450

Für das Jahr 2019 wird mit einer Fäkalschlammmenge von 450 cbm kalkuliert. Dieser Wert ist auch für die Nachkalkulation 2018 angenommen worden.

### **Aufwendungen:**

Berechnungsgrundlagen für die Gebührenkalkulation 2019 sind das Ergebnis 2016, das vorläufige Ergebnis 2017, die Nachkalkulation 2018 (auf Basis von Planwerten) und für 2019 die entsprechenden Mittelanmeldungen.

	<b>Ergebnis 2016</b>	<b>Vorl. Erg. 2017</b>	<b>Nachkalkulation 2018</b>	<b>Kalkulation 2019</b>
Fahrtkosten	11.117,07 €	12.975,61 €	13.500,00 €	15.000,00 €
Kosten der Reinigung	523,99 €	636,80 €	589,50 €	553,50 €
Verschmutzungs- zuschlag	5.299,89 €	5.634,81 €	6.037,20 €	5.667,40 €
Personalkosten Verwaltung	11.463,46 €	12.289,71 €	13.200,00 €	14.000,00 €
Kosten Fäkalschlammannahme	2.548,93 €	2.147,98 €	2.119,34 €	2.090,70 €
Regiekosten	13.127,96 €	14.866,69 €	16.350,00 €	17.000,00 €
<b>Gesamt</b>	<b>44.081,30 €</b>	<b>48.551,60 €</b>	<b>51.796,04 €</b>	<b>54.311,60 €</b>

Grundsätzlich sind steigende Aufwendungen zu verzeichnen. Auf die wichtigsten Änderungen wird im Folgenden weiter eingegangen:

#### Fahrtkosten

Die Fahrtkosten steigen gegenüber der Nachkalkulation 2018 um 1.500 Euro. Dies ist darin begründet, dass die Entsorgungsfirma eine berechtigte Preisanpassung von 6,85 % vorgenommen hat.

#### Personalkosten Verwaltung

Die Personalkosten der Verwaltung sind aufgrund der Tarifabschlüsse 2018 angepasst worden. Somit ergibt sich eine Personalkostensteigerung von 800 Euro.

#### Regiekosten

Auf die Regiekosten gibt es viele Einflussfaktoren, daher sind diese schwierig zu kalkulieren. Gegenüber 2018 wird mit einer leichten Steigerung in Höhe von 750 Euro der Regiekosten gerechnet.

### **Erlöse:**

	<b>Ergebnis 2016</b>	<b>Vorl. Erg. 2017</b>	<b>Nachkalkulation 2018</b>	<b>Kalkulation 2019</b>
Hauskläranlagen	73,00 €	78,00 €	88,00 €	98,00 €
Abflusslose Gruben	62,50 €	67,50 €	67,50 €	77,50 €
<b>Einnahmen</b>	<b>31.425,80 €</b>	<b>31.769,08 €</b>	<b>41.340,00 €</b>	<b>43.690,00 €</b>

Die kostendeckenden Gebührensätze (ohne Berücksichtigung eines Defizitabbaus) bei den Hauskläranlagen und den abflusslosen Gruben würden für 2019 121,28 Euro bzw. 108,10 Euro je cbm betragen. Die Gebühr für 2018 wurde auf 88,00 Euro bzw. 67,50 Euro festgesetzt.

Da grundsätzlich von kontinuierlich niedrigen Abfuhrmengen für die Zukunft auszugehen ist, die Kosten sich aufgrund der hohen Fixkosten aber nicht entsprechend reduzieren, ist auch in zukünftigen Jahren von hohen Defiziten bei unveränderten Gebührensätzen auszugehen. Um die Defizitentwicklung überhaupt abfedern zu können, wären die Gebührensätze deutlich anzuheben. Auch unter der Berücksichtigung, dass noch ein fortgeschriebenes Defizit von über 50.000 Euro zum Stand 31.12.2019 abgebaut werden muss.

Vor dem Hintergrund, dass der Gebührenzahler durch die eigentlich erforderliche Gebührenhöhe nicht zu stark belastet wird, schlägt die Verwaltung vor, die Gebühren jeweils um 10,00 Euro auf 98,00 Euro bzw. 77,50 Euro zu erhöhen. Für 2019 kann somit mit Gebühreneinnahmen in Höhe von 43.690 Euro kalkuliert werden.

**Ergebnis und Fortschreibung:**

Für 2019 ergibt sich somit ein Defizit in Höhe von 10.621,60 Euro.

Aufwendungen	54.311,60 €
Erträge	43.690,00 €
<b>Defizit</b>	<b>-10.621,60 €</b>

Aufgrund des erneut für 2019 kalkulierten Defizits ist ein Abbau des fortgeschriebenen Defizits zum Stand 31.12.2018 nicht möglich. Unter Berücksichtigung des Ergebnisses im Rahmen der Kalkulation 2019 wird ein Defizit von 52.280,11 Euro fortgeschrieben.

	2016	2017	2018	2019
Jahresergebnis	-12.655,50 €	-16.782,52 €	-12.606,04 €	-10.621,60 €
Fortschreibung	-12.269,94 €	-29.052,47 €	-41.658,51 €	-52.280,11 €

**Gebührenfestsetzung 2019:**

Für das Jahr 2019 wird vorgeschlagen, die Gebühr für die dezentrale Abwasserbeseitigung für Hauskläranlagen auf 98,00 Euro pro cbm eingesammeltes Abwasser sowie für eingesammeltes Abwasser aus abflusslosen Gruben auf 77,50 Euro pro cbm festzusetzen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Siehe Sach- und Rechtslage.

**Anlagen:**

Gebührenkalkulation dezentrale Abwasserbeseitigung 2019.

## Berechnung der Fäkalschlammgebühr

	Ergebnis 2016	Nachkalkulation 2017	Gebühr 2018	Gebühr 2019
<b>Abfuhrmengen</b>				
Hauskläranlagen	405,5	411	430	430
Abflußlose Gruben	24	86,5	20	20
cbm Abwasser gesamt	<b>429,5</b>	<b>497,5</b>	<b>450</b>	<b>450</b>
<b>Fahrtkosten</b>				
Fahrtkosten Abfuhrfirma	11.117,07 €	12.975,61 €	13.500,00 €	15.000,00 €
Anteil Fahrtkosten	<b>25,88 €</b>	<b>26,08 €</b>	<b>30,00 €</b>	<b>33,33 €</b>
<b>Kosten des Klärwerks</b>				
<b>Betriebskosten einschl. Abschreibungen</b>				
Gesamtanlieferung in cbm	903.668,00	875.000,00	875.000,00	875.000,00
Kosten Klärwerk ohne kalk. Zinsen	1.040.930,73 €	1.072.031,90 €	1.100.000,00 €	1.030.000,00 €
Kosten pro cbm	1,15 €	1,23 €	1,26 €	1,18 €
<b>Vermögenskosten Klärwerk (ohne Beiträge)</b>				
Anlagekapital am 31.12.	2.378.277,00 €	2.209.615,00 €	2.207.722,00 €	2.350.000,00 €
abzüglich abgeschriebener Zuschüsse	241.640,00 €	207.774,00 €	207.774,00 €	143.000,00 €
ergibt zu verzinsendes Kapital	2.136.637,00 €	2.001.841,00 €	1.999.948,00 €	2.207.000,00 €
zu verzinsendes Anlagekapital	64.099,11 €	40.036,82 €	39.998,96 €	44.140,00 €
zu verzinsendes Anlagekapital pro cbm	0,07 €	0,05 €	0,05 €	0,05 €
Summe des Zuschlages für Klärwerk	<b>1,22 €</b>	<b>1,28 €</b>	<b>1,31 €</b>	<b>1,23 €</b>
<b>Fäkalschlammannahme</b>				
Ant.Baukosten Fäkalschlammannahme	71.599,27 €	71.599,27 €	71.599,27 €	71.599,27 €
bisherige Abschreibungen	32.936,27 €	35.800,27 €	37.232,27 €	38.664,27 €
Restwert	38.663,00 €	35.799,00 €	34.367,00 €	32.935,00 €
jährliche Abschreibung (2%)	1.432,00 €	1.432,00 €	1.432,00 €	1.432,00 €
Zu verzinsendes Anlagekapital 3% -> 2%	1.116,93 €	715,98 €	687,34 €	658,70 €
Gesamt	2.548,93 €	2.147,98 €	2.119,34 €	2.090,70 €
Anteil pro cbm	<b>5,93 €</b>	<b>4,32 €</b>	<b>4,71 €</b>	<b>4,65 €</b>
<b>Hauskläranlagen</b>				
Verschmutzungszuschlag	13,07 €	13,71 €	14,04 €	13,18 €
Kosten Klärwerk	1,22 €	1,28 €	1,31 €	1,23 €
gesamt	<b>14,29 €</b>	<b>14,99 €</b>	<b>15,35 €</b>	<b>14,41 €</b>
<b>Abflußlose Gruben</b>				
Kosten Klärwerk	1,22 €	1,28 €	1,31 €	1,23 €
gesamt	<b>1,22 €</b>	<b>1,28 €</b>	<b>1,31 €</b>	<b>1,23 €</b>
<b>Personalkosten</b>				
insgesamt	11.463,46 €	12.289,71 €	13.200,00 €	14.000,00 €
je cbm	<b>26,69 €</b>	<b>24,70 €</b>	<b>29,33 €</b>	<b>31,11 €</b>
<b>Regiekosten</b>				
Gesamt	<b>13.127,96 €</b>	<b>14.866,69 €</b>	<b>16.350,00 €</b>	<b>17.000,00 €</b>
Kosten pro cm	<b>30,57 €</b>	<b>29,88 €</b>	<b>36,33 €</b>	<b>37,78 €</b>
<b>Gebühr Hauskläranlagen</b>				
anteilige Berücksichtigung Überschuss/Verlust Vorjahre	-0,90 €	24,66 €	64,56 €	92,57 €
Abfuhrkosten	25,88 €	26,08 €	30,00 €	33,33 €
Baukosten Fäkalschlammannahme	5,93 €	4,32 €	4,71 €	4,65 €
Anteilige Personalkosten Verwaltung	26,69 €	24,70 €	29,33 €	31,11 €
Kosten Klärwerk <u>mit</u> Verschmutzungszulage	14,29 €	14,99 €	15,35 €	14,41 €
Regiekosten	30,57 €	29,88 €	36,33 €	37,78 €
Gesamt	102,46 €	124,63 €	180,28 €	213,85 €
ohne Berücksichtigung Übrschuss/Verlust	103,36 €	99,97 €	115,72 €	121,28 €
<b>gültiger Gebührensatz</b>	<b>73,00 €</b>	<b>78,00 €</b>	<b>88,00 €</b>	<b>98,00 €</b>

	Ergebnis 2016	Nachkalkulation 2017	Gebühr 2018	Gebühr 2019
<b>Gebühr Abflusslose Gruben</b>				
Berücksichtigung Überschuss/Verlust Vorjahre	-0,90 €	24,66 €	64,56 €	92,57 €
Abfuhrkosten	25,88 €	26,08 €	30,00 €	33,33 €
Baukosten Fäkalschlammanahme	5,93 €	4,32 €	4,71 €	4,65 €
Anteilige Personalkosten Verwaltung	26,69 €	24,70 €	29,33 €	31,11 €
Kosten Klärwerk <u>ohne</u> Verschmutzungszulage	1,22 €	1,28 €	1,31 €	1,23 €
Regiekosten	30,57 €	29,88 €	36,33 €	37,78 €
<b>Gesamt</b>	<b>89,39 €</b>	<b>110,92 €</b>	<b>166,24 €</b>	<b>200,67 €</b>
ohne Berücksichtigung Überschuss/Verlust	90,29 €	86,26 €	101,68 €	108,10 €
<b>gültiger Gebührensatz</b>	<b>62,50 €</b>	<b>67,50 €</b>	<b>67,50 €</b>	<b>77,50 €</b>

<b>Umbuchung zum Jahresende (Kosten Klärwerk und Versch.Zuschl.)</b>				
für Hauskläranlagen	5.794,60 €	6.160,89 €	6.600,50 €	6.196,30 €
für abflußlose Gruben	29,28 €	110,72 €	26,20 €	24,60 €
<b>Gesamt</b>	<b>5.823,88 €</b>	<b>6.271,61 €</b>	<b>6.626,70 €</b>	<b>6.220,90 €</b>

<b>Gebühreneinnahme</b>				
aus Hauskläranlagen	29.601,50 €	32.058,00 €	37.840,00 €	42.140,00 €
aus abflußlosen Gruben	1.500,00 €	5.838,75 €	1.350,00 €	1.550,00 €
<b>Gesamt</b>	<b>31.101,50 €</b>	<b>37.896,75 €</b>	<b>39.190,00 €</b>	<b>43.690,00 €</b>
tatsächliche Einnahmen	<b>31.425,80 €</b>	<b>31.769,08 €</b>		
	324,30 €	-6.127,67 €		

<b>Ausgaben</b>				
Fahrtkosten	11.117,07 €	12.975,61 €	13.500,00 €	15.000,00 €
Kosten d. Reinigung	523,99 €	636,80 €	589,50 €	553,50 €
Verschmutzungszuschlag	5.299,89 €	5.634,81 €	6.037,20 €	5.667,40 €
Lohnkosten Verwaltung	11.463,46 €	12.289,71 €	13.200,00 €	14.000,00 €
Kosten Fäkalschlammanahme	2.548,93 €	2.147,98 €	2.119,34 €	2.090,70 €
Regiekosten	13.127,96 €	14.866,69 €	16.350,00 €	17.000,00 €
<b>Ausgaben insgesamt:</b>	<b>44.081,30 €</b>	<b>48.551,60 €</b>	<b>51.796,04 €</b>	<b>54.311,60 €</b>

<b>Überschuss(+)/Fehlbetrag(-) lfd. Jahr:</b>	-12.655,50 €	-16.782,52 €	-12.606,04 €	-10.621,60 €
---	--------------	--------------	--------------	--------------

<b>Überschuss(+)/Fehlbetrag(-) aus Vorjahren:</b>	385,55 €	-12.269,95 €	-29.052,47 €	-41.658,51 €
---	----------	--------------	--------------	--------------

<b>Fortschreibung Überschuss</b>	<b>-12.269,95 €</b>	<b>-29.052,47 €</b>	<b>-41.658,51 €</b>	<b>-52.280,11 €</b>
----------------------------------	---------------------	---------------------	---------------------	---------------------

## B e s c h l u s s v o r l a g e

**Vorlage-Nr.: 2018/250**

freigegeben am **21.11.2018**

**Stab**

Sachbearbeiter/in: Segebade, Jens

**Datum: 20.11.2018**

### **Gebührensatzsatzung 2019 für die öffentlichen Einrichtungen Abwasserbeseitigung und Straßenreinigung**

#### **Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	04.12.2018	Finanz- und Wirtschaftsausschuss
N	10.12.2018	Verwaltungsausschuss
Ö	11.12.2018	Rat

#### **Beschlussvorschlag:**

Die als Anlage 1 beigefügte Satzung über die Festsetzung der Gebührensätze 2019 wird beschlossen.

#### **Sach- und Rechtslage:**

Die Erläuterungen zu den Gebührensätzen sind in folgenden Vorlagen enthalten:

- 2018/243 Festsetzung des Gebührensatzes 2019 für die öffentliche Einrichtung Straßenreinigung
- 2018/239 Festsetzung des Gebührensatzes 2019 für die zentrale Einrichtung zur Beseitigung von Schmutzwasser
- 2018/249 Festsetzung der Gebührensätze 2019 für die dezentrale Einrichtung zur Beseitigung von Schmutzwasser
- 2018/236 Festsetzung des Gebührensatzes 2019 für die zentrale Einrichtung zur Beseitigung von Niederschlagswasser

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Entfällt.

#### **Anlagen:**

Gebührensatzsatzung.

**Satzung  
über die Festsetzung der Gebührensätze 2019 für  
die öffentliche zentrale und dezentrale Einrichtung zur Beseitigung  
von Abwasser und die  
öffentliche Einrichtung Straßenreinigung  
der Gemeinde Rastede**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113),

des § 96 Abs. 1 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 7 des Gesetzes vom 12.11.2015 (Nds. GVBl Seite 307),

des § 2 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Einrichtung zur dezentralen Beseitigung von Schmutzwasser,

des § 4 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Einrichtung zur zentralen Beseitigung von Schmutzwasser,

des § 4 der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Rastede,

des § 4 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Einrichtung zur zentralen Beseitigung von Niederschlagswasser und

des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds.GVBl. S. 121)

hat der Rat der Gemeinde Rastede in seiner Sitzung am 11.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Gebührensatz für die zentrale Einrichtung zur Beseitigung von Abwasser**

Die Benutzungsgebühr beträgt ab 2019 je cbm Abwasser 2,00 €.

## **§ 2**

### **Gebührensätze für die dezentrale Beseitigung von Abwasser**

Die Benutzungsgebühr beträgt ab 2019 für die Abwasserbeseitigung

- |  |         |
|--|---------|
| a) aus Hauskläranlagen je cbm eingesammelten<br>Abwassers / Fäkalschlamm     | 98,00 € |
| b) aus abflusslosen Gruben je cbm eingesammelten<br>Abwassers / Fäkalschlamm | 77,50 € |

## **§ 3**

### **Gebührensatz für die von der Gemeinde betriebene öffentliche Straßenreinigung**

Der Gebührensatz beträgt für die öffentliche Einrichtung Straßenreinigung ab 2019 jährlich 18,00 €.

## **§ 4**

### **Gebührensatz für die von der Gemeinde betriebene öffentliche Einrichtung Niederschlagswasser**

Der Gebührensatz beträgt für die öffentliche Einrichtung Niederschlagswasser ab 2019 jährlich 0,23 € je qm befestigte oder überbebaute Grundstücksfläche, die an die Niederschlagswasserbeseitigung je qm angeschlossen ist.

## **§ 5**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Rastede, den 11.12.2018

von Essen  
- Bürgermeister -

## B e s c h l u s s v o r l a g e

**Vorlage-Nr.: 2018/204B**

freigegeben am **06.12.2018**

**Stab**

Sachbearbeiter/in: Hollmeyer, Michael

**Datum: 05.12.2018**

### **Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2019**

**Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
N	10.12.2018	Verwaltungsausschuss
Ö	11.12.2018	Rat

**Beschlussvorschlag:**

1. Die Haushaltssatzung der Gemeinde Rastede für das Haushaltsjahr 2019 gemäß Anlage 1 wird beschlossen.
2. Der Haushaltsplan 2019 wird mit seinen festgesetzten Haushaltsvolumen wie folgt beschlossen:

<b>Ergebnishaushalt</b>	
ordentliche Erträge	-42.018.178 €
ordentliche Aufwendungen	41.929.673 €
außerordentliche Erträge	-2.512.000 €
außerordentliche Aufwendungen	0 €

<b>Finanzhaushalt</b>	
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-39.095.830 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	36.853.630 €
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	-7.280.425 €
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	9.787.784 €
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-965.159 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	700.000 €

3. Der Stellenplan für das Haushaltsjahr 2019 wird beschlossen.
4. Das Investitionsprogramm für die Jahre 2019 bis 2022 wird beschlossen.

5. Die Finanzplanung für die Jahre 2018 bis 2022 wird zur Kenntnis genommen.
6. Die Produktbeschreibungen zu den wesentlichen Produkten werden zur Kenntnis genommen.

### **Sach- und Rechtslage:**

Am 23.10.2018 hat der Finanz- und Wirtschaftsausschuss in erster Sitzung über den Haushalt 2019 beraten und den Entwurf des Haushaltes 2019 zur weiteren Beratung an die weiteren Fachausschüsse überwiesen.

Die Fachausschüsse haben zwischenzeitlich den Entwurf des Haushaltes 2019 beraten und einzelne Beschlüsse gefasst, die sich noch auf den Haushalt 2019 auswirken. Zudem sind verwaltungsseitig noch wenige Änderungen vorgenommen worden. Alle Ergänzungen bzw. Änderungen können dem Ergänzungsblatt zum Haushaltsplanentwurf vom 05.10.2018 (Anlage 2) entnommen werden.

Unter Einbeziehung der Ergänzungen bzw. Änderungen ist der Haushalt 2019 weiterhin ausgeglichen. Das Jahresergebnis weist einen Überschuss i. H. v. insgesamt 2.600.505 Euro aus. Die für 2019 eingeplante Kreditaufnahme liegt bei 945.159 Euro.

### **Ergebnishaushalt**

Größere Veränderungen im Ergebnishaushalt ergeben sich durch die Aufnahme von zusätzlichen Personalkosten hinsichtlich der Einstellung eines Systemadministrators für den Bereich der Schulen. Zudem wird die Einrichtung weiterer Hortgruppen an den Standorten der Grundschulen Feldbreite, Loy und Wahnbek den Haushalt zusätzlich mit 93.700 Euro belasten. Im Bereich des Brandschutzes wurden für die Ausstattung der Atemschutzgeräteträger mit neuer Schutzkleidung weitere 30.000 Euro eingeplant.

Aufgefangen werden diese zusätzlichen Belastungen für den Ergebnishaushalt durch zusätzliche Erträge bei den Schlüsselzuweisungen im Rahmen des Finanzausgleichs. Nach Veröffentlichung der vorläufigen Berechnungsgrundlagen für den Finanzausgleich Anfang der 47. Kalenderwoche und einer anschließenden Neuberechnung der Schlüsselzuweisung kann der Ansatz für 2019 um 269.500 Euro auf 3.330.200 Euro erhöht werden.

Nach Berücksichtigung aller Ergänzungen bzw. Änderungen weist der Ergebnishaushalt im ordentlichen Bereich einen Überschuss i. H. v. 88.505 Euro aus. Im außerordentlichen Bereich bleibt es bei einem Überschuss i. H. v. 2.512.000 Euro. Somit ergibt sich ein kumuliertes Gesamtergebnis i. H. v. 2.600.505 Euro.

Die einzelnen Ergänzungen bzw. Änderungen können dem Ergänzungsblatt zum Haushaltsplanentwurf (Anlage 2) entnommen werden.

### **Finanzhaushalt**

Für das Investitionsprogramm haben sich im Rahmen der Haushaltsberatungen nur wenige Änderungen bzw. Ergänzungen ergeben. Im Bereich der Grundschule Wahnbek wurde der für 2019 angesetzte Einbau eines Behindertenaufzuges nach 2020 geschoben. Dafür wurden drei für 2020 eingeplante Maßnahmen (Einbau

Sonnenschutzanlage, Einbau Hohlraumdämmung und energetische Sanierung der Stahlbetonteile einschl. Fensteraustausch) nach 2019 vorgezogen. Da die drei Maßnahmen im engen baulichen Zusammenhang stehen, wurden diese komplett für 2019 aufgenommen.

Im Bereich des Brandschutzes wurde für die Ersatzbeschaffung einer Tragkraftspritze seitens der Feuerwehrtechnischen Zentrale ein anteiliger Zuschuss i. H. v. 2.500 Euro aufgenommen.

Hinsichtlich der für 2019 anstehenden Ersatzbeschaffung des Bürgerbusses wurde ein anteiliger Zuschuss i. H. v. 10.000 Euro für den BürgerBus e. V. eingeplant.

Für eine neue bzw. zum Teil ergänzende Beschilderung der Gewerbegebiete wurden insgesamt 30.000 Euro in das Investitionsprogramm für 2019 aufgenommen.

Das Volumen für Investitionen- und Investitionsförderungsmaßnahmen umfasst damit 2019 insgesamt 9.767.784 Euro. Den Auszahlungen stehen zu erwartende Einzahlungen i. H. v. 7.280.425 Euro gegenüber. Der Saldo aus Finanzierungstätigkeit beträgt somit 2.487.359 Euro.

Die einzelnen Ergänzungen im investiven Bereich können dem Ergänzungsblatt zum Haushaltsplanentwurf (Anlage 2) entnommen werden. Das fortgeschriebene Investitionsprogramm ist als Anlage 5 beigelegt (Ergänzungen/Änderungen wurden farblich markiert).

### **Kreditaufnahme**

Nach Berücksichtigung aller in den Haushalt aufgenommenen Änderungen und Ergänzungen ist eine Kreditaufnahme i. H. v. 945.159 Euro für den Haushalt 2019 einzuplanen. Somit ergibt sich unter Berücksichtigung der eingeplanten Tilgung eine Nettokreditaufnahme i. H. v. 245.159 Euro.

### **Produktbeschreibungen zu den wesentlichen Produkten**

Für das Haushaltsjahr 2019 wurden im Sinne des § 4 Abs. 7 KomHKVO wesentliche Produkte eingerichtet. Im Haushaltsplan 2019 werden nur noch diese wesentlichen Produkte abgebildet und beschrieben. Darüber hinaus sind für die wesentlichen Produkte die zu erreichenden Ziele mit den dazu geplanten Maßnahmen sowie Kennzahlen zur Zielerreichung festzulegen.

Seitens der Verwaltung wurden in einem ersten Schritt Ziele, Maßnahmen und Kennzahlen festgelegt und in die Produktbeschreibungen aufgenommen. Diese festgelegten Ziele, Maßnahmen und Kennzahlen haben aber derzeit teilweise noch Entwurfscharakter und sind daher in 2019 weiter zu konkretisieren. Die Verwaltung wird die Thematik im nächsten Jahr erneut aufnehmen und den politischen Gremien zur Beratung vorlegen.

Die Produktbeschreibungen zu den wesentlichen Produkten mit den ergänzten Zielen, Maßnahmen und Kennzahlen sind als Anlage 6 beigelegt.

### Ergänzung

Der Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen hat in seiner Sitzung am 03.12.2018 die zusätzliche Installation von Straßenbeleuchtungsanlagen in Wahnbek mit einem Investitionsvolumen i. H. v. 20.000 Euro beschlossen. Die Maßnahme ist in das Investitionsprogramm 2019 aufzunehmen. Die Haushaltsdaten für 2019 wurden entsprechend fortgeschrieben (siehe auch das aktualisierte Ergänzungsblatt). Im Finanzhaushalt erhöhen sich die Auszahlungen für Investitionstätigkeit sowie die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Kreditaufnahme) um jeweils 20.000 Euro.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Siehe hierzu die Ausführungen in der Sach- und Rechtslage.

### **Anlagen:**

- Anlage 1: Haushaltssatzung
- Anlage 2: Ergänzungsblatt zum Haushaltsplanentwurf
- Anlage 3: Übersicht über die Entwicklung der allgemeinen Deckungsmittel
- Anlage 4: Stellenplanübersicht mit Erläuterungen
- Anlage 5: Investitionsprogramm
- Anlage 6: Produktbeschreibungen der wesentlichen Produkte

## Haushaltssatzung der Gemeinde Rastede für das Haushaltsjahr 2019

Auf Grund der §§ 10, 58 und 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48) hat der Rat der Gemeinde Rastede in der Sitzung am 11.12.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

#### 1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	42.018.178 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	41.929.673 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	2.512.000 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

#### 2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	39.095.830 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	36.853.630 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	7.280.425 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	9.787.784 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	965.159 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	700.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	47.341.414 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	47.341.414 Euro

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 965.159 Euro festgesetzt.

### **§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 2.620.000 Euro festgesetzt.

### **§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.000.000 Euro festgesetzt.

### **§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt :

#### 1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 330 v. H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 350 v. H.

2. Gewerbesteuer 360 v. H.

### **§ 6**

Die Wertgrenze gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO wird auf 100.000 € festgesetzt.

Rastede, den 11.12.2018

---

von Essen  
Bürgermeister

**Haushalt 2019**

**Ergänzungsblatt zum Haushaltsplanentwurf vom 05.10.2018**

**Ergebnishaushalt**

lfd. Nr.	Seite Haushalt	Teilhaushalt/ Produkt	Ziff.	Bezeichnung Ziffer	Erträge	Aufwendungen	Begründung
1	173	TH3_01/ P1.03.02.111230 Organisation und Einrichtung gesamte Verwaltung	13	Personalaufwendungen		60.000	Personalkosten für die Einstellung eines Systemadministrators für die Rasteder Schulen (Vorlage 2018/216A).
Zwischensummen Veränderungen aus SchulA 05.11.2018					0	60.000	
1	107	TH5_011/ P1.05.01.365700 Hort Feldbreite	02	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-12.300		Im Rahmen der Weiterentwicklung des Angebotes an Ganztagschulen (Vorlage 2018/184C) werden für die Einrichtung einer Hortgruppe an den Standorten der Grundschulen Feldbreite, Loy und Wahnbek entsprechende Personal- und Sachkosten aufgenommen.
2			06	privatrechtliche Entgelte	-30.000		
3			13	Personalaufwendungen		93.000	
4			15	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen		11.000	
5	111	TH5_011/ P1.05.01.365900 Förderung anderer Kindertagesstätten	18	Transferleistungen		32.000	
Zwischensummen Veränderungen aus KiJuSoA 06.11.2018					-42.300	136.000	
1	235	TH6_01/ P1.06.00.545200 Straßenbeleuchtung	15	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen		10.000	Aufgrund der Erweiterung der Straßenbeleuchtungszeiten sind zusätzliche Betriebs- und Verwaltungsaufwendungen (Stromkosten) einzuplanen.
Zwischensummen Veränderungen aus BauA 12.11.2018					0	10.000	
1					--	--	
Zwischensummen Veränderungen aus KuSpA 13.11.2018					0	0	

lfd. Nr.	Seite Haushalt	Teilhaushalt/Produkt	Ziff.	Bezeichnung Ziffer	Erträge	Aufwendungen	Begründung
1	129	TH5_02/ P1.05.02.126100 Brandschutz	15	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen		30.000	Für die Ausstattung der Feuerwehrkameraden/Atemschutzgeräteträger mit neuer Schutzkleidung sind weitere Haushaltsmittel einzuplanen.
Zwischensummen Veränderungen aus FeuerA 19.11.2018					0	30.000	
1	229	TH6_01/ P1.06.00.538100 Abwasserbeseitigung	05	öffentlich-rechtliche Entgelte	8.700		Durch die Festsetzung der Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung auf 0,23 Euro werden gegenüber dem Haushaltsentwurf 10.800 € weniger Gebühreneinnahmen erwartet. Durch die Festsetzung der Gebühr für die dezentrale Abwasserbeseitigung auf 98,00 € bzw. 77,50 € kann mit zusätzlichen Einnahmen in Höhe von 2.100 € gerechnet werden. Im Saldo ergeben sich somit 8.700 € weniger Gebühreneinnahmen.
2	31	TH3_02/ P1.03.03.611000 Steuern, allgem. Zuweisungen, Umlagen	02	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-270.200		Das Land Niedersachsen hat die vorläufigen Berechnungsgrundlagen für den Finanzausgleich veröffentlicht. Gemäß der Daten steigt die Schlüsselzuweisung um 269.500 € und der Zuschuss zum übertragenden Wirkungskreis um 700 €.
3	31	TH3_02/ P1.03.03.611000 Steuern, allgem. Zuweisungen, Umlagen	18	Transferaufwendungen		-2.100	Das Land Niedersachsen hat die vorläufigen Berechnungsgrundlagen für den Finanzausgleich veröffentlicht. Gemäß der Daten sinken die Aufwendungen für die Kreisumlage um 2.100 €.
4	63	TH5_01/ P1.05.01.312900 Verwaltung der Grundsicherung f. Arbeitssuchende	07	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-18.800		Aufgrund einer aktualisierten Berechnung ist der Erstattungsbetrag vom Landkreis nach oben anzupassen.
5	39	TH3_03/ P1.03.01.573100 Allgemeine Einrichtungen und Unternehmen	18	Transferaufwendungen		-54.900	Die Gemeinde Rastede übernimmt die Verwaltung des Turnierplatzes und des Kögel-Willms-Platzes von der Residenzort Rastede GmbH ab 01.01.2019. Entsprechend reduziert sich der Zuschuss an die Residenzort Rastede GmbH um den Betrag, der auf die Unterhaltung der beiden Plätze (54.900 €) entfällt. Beim Bauhof sind die entsprechenden privatrechtlichen Entgelte zu reduzieren, die im Rahmen der Bewirtschaftung und Unterhaltung für die Plätze seitens des Bauhofes vereinnahmt wurden (191.800 €).
6	51	TH4_01 P1.04.02.111600 Liegenschaftsverwaltung	06	privatrechtliche Entgelte	-85.100		Im Bereich der Liegenschaftsverwaltung sind dafür zukünftig die privatrechtlichen Entgelte aufzunehmen, die von fremden Veranstaltern für die Nutzung des Platzes gezahlt werden (85.100 €).
7	253	TH6_02/ P1.06.00.573300 Bauhof	06	privatrechtliche Entgelte	191.800		
Zwischensummen weitere Veränderungen					-173.600	-57.000	

Stand: 05.12.2018

<b>Summen:</b>	<b>-215.900</b>	<b>179.000</b>
<b>Differenz:</b>	<b>-36.900</b>	

# Haushalt 2019

## Ergänzungsblatt zum Haushaltsplanentwurf vom 05.10.2018

### Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

lfd. Nr.	Seite Haushalt	Investitionsnummer	Bezeichnung Investitionsmaßnahme (zum Teilhaushalt/Produkt)	Ein-zahlungen	Aus-zahlungen	Begründung
1	183	11.044219.500	Behindertenaufzug, GS Wahnbek		-60.000	Maßnahme wurde nach 2020 geschoben.
2	183	11.044228.500	Einbau Sonnenschutzanlage, GS Wahnbek		43.000	Maßnahme aus 2020 wird vorgezogen.
3	183	11.044234.500	Einbau Hohlraumdämmung, GS Wahnbek		18.900	Maßnahme aus 2020 wird vorgezogen.
4	184	11.044235.500	Energetische Sanierung Stahlbetonteile, GS Wahnbek		58.800	Maßnahme aus 2020 wird vorgezogen.
Zwischensummen Veränderungen aus SchulA 05.11.2018				0	60.700	
1				--	--	
Zwischensummen Veränderungen aus KiJuSoA 06.11.2018				0	0	
1				--	--	
Zwischensummen Veränderungen aus BauA 12.11.2018				0	0	
1				--	--	
Zwischensummen Veränderungen aus KuSpA 13.11.2018				0	0	

lfd. Nr.	Seite Haus halt	Investitionsnummer	Bezeichnung Investitionsmaßnahme (zum Teilhaushalt/Produkt)	Ein-zahlungen	Aus-zahlungen	Begründung
1	138/ 139 (neu)	11.033717.525 (neu)	Zuschuss Ersatzbeschaffung Tragkraftspritze		2.500	Anteiliger Investitionszuschuss an die Feuerwehrtechnische Zentrale für die Ersatzbeschaffung einer Tragkraftspritze.
Zwischensummen Veränderungen aus FeuerA 19.11.2018				0	2.500	
1	245/ 246 neu	11.083415.525 (neu)	Zuschuss Ersatzbeschaffung Bürgerbus		10.000	Anteiliger Investitionszuschuss an den BürgerBus Rastede e. V. für die Ersatzbeschaffung des Bürgerbusses.
2	42/ 43 neu	11.003053.510 (neu)	Beschilderung Gewerbegebiete		30.000	Die Gewerbegebiete in der Gemeinde Rastede sollen neu beschildert werden.
3	43	11.005025.525	Zuschuss an Residenzort Rastede GmbH für Investitionen Turnierplatz		-163.800	Die Gemeinde Rastede übernimmt die Verwaltung des Turnierplatzes und des Kögel-Willms-Platzes von der Residenzort Rastede GmbH ab 01.01.2019. Entsprechend werden zukünftig keine Investitionszuschüsse für die Plätze an die Residenzort Rastede GmbH gezahlt, sondern die Auszahlungen für die geplanten Investitionsmaßnahmen erfolgen direkt über die Gemeinde.
4	246 (neu)	11.083921.500 (neu)	Investition für Turnierplatz		163.800	
Zwischensummen weitere Veränderungen				0	40.000	
1	245 (neu)	11.082942.500	Erweiterung Straßenbeleuchtung Wahnbek		20.000	Im Ortsteil Wahnbek sollen die Straßenbeleuchtungsanlagen erweitert werden.
Zwischensummen Veränderungen aus BauA 04.12.2018				0	20.000	

Stand: 05.12.2018

<b>Summen:</b>	<b>0</b>	<b>123.200</b>
<b>Differenz:</b>	<b>123.200</b>	

## Haushalt 2019

### Ergänzungsblatt zum Haushaltsplanentwurf vom 05.10.2018

#### Veränderungen Ergebnishaushalt

		ordentlich			außerordentlich			Gesamt- ergebnis	
		Ertrag	Aufwand	Ergebnis	Ertrag	Aufwand	Ergebnis		
Entwurf	05.10.2018	<b>-41.802.278</b>	<b>41.750.673</b>	<b>-51.605</b>	<b>-2.512.000</b>	<b>0</b>	<b>-2.512.000</b>	<b>-2.563.605</b>	Überschuss
	aus SchulA 05.11.2018	0	60.000	60.000	0	0	0		
	<b>Ergebnis neu</b>	<b>-41.802.278</b>	<b>41.810.673</b>	<b>8.395</b>	<b>-2.512.000</b>	<b>0</b>	<b>-2.512.000</b>	<b>-2.503.605</b>	Überschuss
	aus KiJuSoA 06.11.2018	-42.300	136.000	93.700	0	0	0		
	<b>Ergebnis neu</b>	<b>-41.844.578</b>	<b>41.946.673</b>	<b>102.095</b>	<b>-2.512.000</b>	<b>0</b>	<b>-2.512.000</b>	<b>-2.409.905</b>	Überschuss
	aus BauA 12.11.2018	0	10.000	10.000	0	0	0		
	<b>Ergebnis neu</b>	<b>-41.844.578</b>	<b>41.956.673</b>	<b>112.095</b>	<b>-2.512.000</b>	<b>0</b>	<b>-2.512.000</b>	<b>-2.399.905</b>	Überschuss
	aus KuSpA 13.11.2018	0	0	0	0	0	0		
	<b>Ergebnis neu</b>	<b>-41.844.578</b>	<b>41.956.673</b>	<b>112.095</b>	<b>-2.512.000</b>	<b>0</b>	<b>-2.512.000</b>	<b>-2.399.905</b>	Überschuss
	aus FeuerA 19.11.2018	0	30.000	30.000	0	0	0		
	<b>Ergebnis neu</b>	<b>-41.844.578</b>	<b>41.986.673</b>	<b>142.095</b>	<b>-2.512.000</b>	<b>0</b>	<b>-2.512.000</b>	<b>-2.369.905</b>	Überschuss
	weitere Veränderungen	-173.600	-57.000	-230.600	0	0	0		
	<b>Ergebnis neu</b>	<b>-42.018.178</b>	<b>41.929.673</b>	<b>-88.505</b>	<b>-2.512.000</b>	<b>0</b>	<b>-2.512.000</b>	<b>-2.600.505</b>	Überschuss

Veränderungen Finanzhaushalt

	Ifd. Verwaltungstätigkeit		Investitionstätigkeit		Finanzierungstätigkeit		gesamt		Finanzierungs- saldo Investitionen	Eigenfinan- zierungskraft
	Einzahlungen	Auszahlungen	Einzahlungen	Auszahlungen	Kreditaufn. (Einzahlungen)	Tilgung (Auszahlungen)	Einzahlungen	Auszahlungen		
Entwurf	-38.879.930	36.674.630	-7.280.425	9.664.584	<b>-878.859</b>	700.000	-47.039.214	47.039.214	<b>2.384.159</b>	<b>1.505.300</b>
aus SchulA 05.11.2018	0	60.000	0	60.700	-120.700	0	-120.700	120.700	60.700	-60.000
Ergebnis neu	-38.879.930	36.734.630	-7.280.425	9.725.284	<b>-999.559</b>	700.000	-47.159.914	47.159.914	<b>2.444.859</b>	<b>1.445.300</b>
aus KiJuSoA 06.11.2018	-42.300	136.000	0	0	-93.700	0	-136.000	136.000	0	-93.700
Ergebnis neu	-38.922.230	36.870.630	-7.280.425	9.725.284	<b>-1.093.259</b>	700.000	-47.295.914	47.295.914	<b>2.444.859</b>	<b>1.351.600</b>
aus BauA 12.11.2018	0	10.000	0	0	-10.000	0	-10.000	10.000	0	-10.000
Ergebnis neu	-38.922.230	36.880.630	-7.280.425	9.725.284	<b>-1.103.259</b>	700.000	-47.305.914	47.305.914	<b>2.444.859</b>	<b>1.341.600</b>
aus KuSpA 13.11.2018	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Ergebnis neu	-38.922.230	36.880.630	-7.280.425	9.725.284	<b>-1.103.259</b>	700.000	-47.305.914	47.305.914	<b>2.444.859</b>	<b>1.341.600</b>
aus FeuerA 19.11.2018	0	30.000	0	2.500	-32.500	0	-32.500	32.500	2.500	-30.000
Ergebnis neu	-38.922.230	36.910.630	-7.280.425	9.727.784	<b>-1.135.759</b>	700.000	-47.338.414	47.338.414	<b>2.447.359</b>	<b>1.311.600</b>
weitere	-173.600	-57.000	0	40.000	190.600	0	17.000	-17.000	40.000	230.600
Ergebnis neu	-39.095.830	36.853.630	-7.280.425	9.767.784	<b>-945.159</b>	700.000	-47.321.414	47.321.414	<b>2.487.359</b>	<b>1.542.200</b>
aus BauA 04.12.2018	0	0	0	20.000	-20.000	0	-20.000	20.000	20.000	0
Ergebnis neu	-39.095.830	36.853.630	-7.280.425	9.787.784	<b>-965.159</b>	700.000	-47.341.414	47.341.414	<b>2.507.359</b>	<b>1.542.200</b>

nachrichtlich:

Höhe der ungedeckten Abschreibungen	2.532.000
-------------------------------------	-----------

Haushaltsplanung 2019

**Entwicklung der allgemeinen Deckungsmittel**

Erträge/Einzahlungen	2016		2017		2018	2019	Veränderung 2019 gegenüber 2018
	Ansatz	Ergebnis	Ansatz	Ergebnis	Ansatz	Ansatz	
Grundsteuer A	150.000,00 €	148.928,50 €	149.000,00 €	147.520,12 €	156.000 €	165.000 €	9.000 €
Grundsteuer B	2.560.000,00 €	2.688.435,06 €	2.700.000,00 €	2.768.899,01 €	3.111.000 €	3.162.000 €	51.000 €
Gewerbesteuer	8.800.000,00 €	8.633.543,00 €	8.600.000,00 €	8.774.741,10 €	9.747.000 €	12.160.000 €	2.413.000 €
Einkommensteuerbeteiligung	8.140.000,00 €	8.236.946,00 €	8.400.000,00 €	8.935.711,00 €	9.440.000 €	10.412.000 €	972.000 €
Umsatzsteuerbeteiligung	730.000,00 €	729.659,00 €	910.000,00 €	907.577,00 €	1.230.000 €	1.209.000 €	-21.000 €
Vergnügungssteuer	40.000,00 €	144.767,00 €	120.000,00 €	157.390,02 €	65.000 €	160.000 €	95.000 €
Hundesteuer	65.000,00 €	65.406,32 €	65.000,00 €	69.201,48 €	65.000 €	67.000 €	2.000 €
Schlüsselzuweisungen	3.570.000,00 €	4.190.240,00 €	4.330.000,00 €	4.568.248,00 €	4.436.000 €	3.330.200 €	-1.105.800 €
Zusch. übertr. WK	390.000,00 €	408.608,00 €	411.000,00 €	422.312,00 €	425.700 €	451.200 €	25.500 €
<b>Summe</b>	<b>24.445.000,00 €</b>	<b>25.246.532,88 €</b>	<b>25.685.000,00 €</b>	<b>26.751.599,73 €</b>	<b>28.675.700 €</b>	<b>31.116.400 €</b>	<b>2.440.700 €</b>
<b>Aufwendungen/Auszahlungen</b>							
Gewerbesteuerumlage	1.870.000,00 €	1.834.886,00 €	1.800.000,00 €	1.834.169,00 €	1.842.000 €	2.296.900 €	454.900 €
Entschuldungsumlage	50.000,00 €	44.872,00 €	50.000,00 €	44.584,00 €	50.000 €	49.900 €	-100 €
Kreisumlage	7.291.000,00 €	6.589.817,00 €	7.490.200,00 €	7.562.888,00 €	8.070.000 €	9.049.200 €	979.200 €
<b>Summe</b>	<b>9.211.000,00 €</b>	<b>8.469.575,00 €</b>	<b>9.340.200,00 €</b>	<b>9.441.641,00 €</b>	<b>9.962.000 €</b>	<b>11.396.000 €</b>	<b>1.434.000 €</b>
<b>Saldo</b>	<b>15.234.000,00 €</b>	<b>16.776.957,88 €</b>	<b>16.344.800,00 €</b>	<b>17.309.958,73 €</b>	<b>18.713.700 €</b>	<b>19.720.400 €</b>	<b>1.006.700 €</b>

**Stellenplan 2019**

**Teil A: Beamte**

Lfd.Nr.	Laufbahngruppen und Amtsbezeichnung	Bes.-Gruppe	Zahl der Stellen im Haushaltsjahr 2019 insgesamt	insgesamt	Zahl der Stellen im Vorjahr davon am 30.06.2018			Vermerke, Erläuterungen
					tatsächlich besetzt mit Beamten	mit Beschäftigten	nicht besetzt	
1	2	3	4	5	6	7	8	9

**I. Gemeindeverwaltung**

<b>Beamte auf Zeit</b>								
1	Bürgermeister	B 4	1	1	1			Aufwandsentschädigung
2	Erster Gemeinderat	B 2	1	1	1			Aufwandsentschädigung
<b>Laufbahngruppe 2*</b>								
3	Gemeindeamtsrat	A 12	1	1	1			
4	Gemeindeamtmann/frau	A 11	3	3	3			
<b>Laufbahngruppe 1**</b>								
5	Gemeindehauptsekretärin	A 8	1	1	1			1xA8; 1x20 Std. bis 03.09.2023
6	Gemeindeobersekretärin	A 7	0	1	1			1x20 Std.
		<b>insgesamt</b>	<b>7</b>	<b>8</b>	<b>8</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	

\* erfasst sind Beamtinnen und Beamte i. S. von § 15 Abs. 3 NBesG

\*\* erfasst sind Beamtinnen und Beamte i. S. von § 15 Abs. 2 NBesG

**II. Sondervermögen mit Sonderrechnung, Unternehmen und Einrichtungen**

Aufführung jedes Sondervermögens, Unternehmens und jeder Einrichtung (§ 130 Abs. 1, § 136 Abs. 3 NKomVG) für sich. Die spaltenweise Aufteilung der Übersicht bleibt unberührt.								
	<b>entfällt</b>							

## Stellenplan 2019

### Teil B: Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Lfd. Nr.	Funktionsbezeichnung	Entgeltgruppe, Sondertarif	Zahl der Stellen im Haushaltsjahr 2019	Zahl der Stellen im Vorjahr			Vermerke, Erläuterungen
				insgesamt	tatsächlich besetzt	davon am 30.06.2018 nicht besetzt	
1	2	3	4	5	6	7	8

### Beschäftigte TVöD

1	Bauingenieur	E 12	1	1	1		
2	Verwaltungsangestellte	E 12	2	2	2		
3	Bauingenieur/in	E 11	1	1	1		
4	Systemadministrator	E 11	1	1	1		
5	Gleichstellungsbeauftragte	E 10	1	0	0		1x19,5 Std.
6	Verwaltungsangestellte	E 10	3	3	3		1x30 Std.
7	Bauingenieur/in	E 10	3	3	3		
8	Kindergartenleiterin	S 16	1	1	1		1x30 Std.
9	Kindergartenleiterin	S 15	2	2	2		1x32,5 Std.
10	stv. Kindergartenleiterin	S 15	1	1	1		
11	Kindergartenleiterin	S 13	4	2	3	1	1x35,5 Std., 1x36 Std., 1x 37,5 Std.
12	stv. Kindergartenleiterin	S 13	2	2	2		1x28 Std., 1x33 Std.
13	Jugendpflegerin	S 11b	2	3	3		1x10 Std., 1x19,5 Std.
14	Bibliothekarin	E 9c	1	1	1		
15	Verwaltungsangestellte/r	E 9b	6	5	5		1x19,5 Std., 1x30 Std.(ATZ)
16	Technische/r Angestellte	E 9b	1	1	1		
17	Leiter Bauhof	E 9b	1	1	1		
18	Leiter Kläranlage	E 9b	1	1	1		
19	Systemadministrator	E 9b	1			1	
20	Verwaltungsangestellte/r	E 9a	10	2	2		1x19,5 Std., 1x25 Std.
21	Gartenbaumeister	E 9a	1	1	1		
22	Kindergartenleiterin	S 9	1	0	0		1x34 Std.
23	stv. Kindergartenleiterin	S 9	3	2	2		1x 26,5 Std., 1x34,5 Std., 1x36,5 Std.

**Stellenplan 2019**
**Teil B: Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer**

Lfd. Nr.	Funktionsbezeichnung	Entgeltgruppe, Sondertarif	Zahl der Stellen im Haushaltsjahr 2019	Zahl der Stellen im Vorjahr			Vermerke, Erläuterungen
				insgesamt	davon am 30.06.2018 tatsächlich besetzt	nicht besetzt	
1	2	3	4	5	6	7	8
24	Verwaltungsangestellte/r	E 8	8	15	15		1x19,5 Std., 1x22 Std., 1x25,32 Std., 1x30 Std. (ATZ), 1x35 Std.
25	Schwimmeister/in	E 8	2	2	2		
26	Erzieherin	S 8b	1	0	1		
27	Erzieherin	S 8a	37	28	28	3	1x10 Std., 1x20 Std., 1x22,5 Std., 7x24 Std., 1x28 Std., 9x29 Std., 1x29,5 Std., 1x32 Std., 2x32,41 Std., 1x32,5 Std, 2x35 Std., 1x36,5 Std., 1x38 Std., 2x38,5 Std., 3x 27,5 Std.
28	Verwaltungsangestellte/r	E 7	4	4	4		1x30 Std.
29	Büchereiangestellte/r	E 7	1	1	1		
30	Verwaltungsangestellte/r	E 6	3	3	3		1x5 Std., 1x19,5 Std.
31	Büchereiassistent/in	E 6	2	2	2		2x19,5 Std.
32	Hausmeister	E 6	3	3	3		
33	Gemeindearbeiter	E 6	1	1	1		1x35 Std.
34	Kinderpflegerin	S 4	3	3	3		2x26,5 Std., 1x29,37 Std. (ATZ)
35	Schwimmeistiergehilfe/in	E 5	3	3	3		1x26 Std.
36	Gemeindearbeiter	E 5	17	7	7		1x13 Std., 1x34 Std.
37	Hausmeister	E 5	12	5	5		
38	Flüchtlingshelfer	E 5	1	1	1		
39	Verwaltungsangestellte/r	E 5	15	15	14	1	1x1,26 Std., 1x14 Std., 4x19,5 Std., 1x23 Std., 1x30 Std., 1x34 Std.
40	Schulsekretärin	E 5	13	13	13		1x8 Std., 1x9 Std., 1x9,5 Std., 2x12 Std., 1x12,5 Std., 1x14 Std., 1x15,68 Std., 1x16 Std., 1x19 Std., 1x22,79 Std., 1x32,83 Std.
41	Sozialassistent/in / Kinderpfleger/in	S 3	29	20	25	4	1x15 Std., 1x24 Std., 1x26,5 Std., 8x29 Std., 2x30 Std., 3x31,5 Std., 1x31,9 Std., 1x32,5 Std., 1x33,5 Std., 1x33,93 Std., 1x34 Std., 1x35 Std., 4x 27,5 Std.
42	Gemeindearbeiter / Hausmeistiergehilfen	E 4	1	15	15		
43	Platzwart	E 2Ü	2	2	2		1x2,5 Std., 1x6,5 Std.
44	Hausmeistiergehilfe/in, Küchenhilfe Kindergärten	E 2Ü	3	3	3		1x4 Std., 1x6,5 Std., 1x9 Std.
45	Hausmeistiergehilfe/in, Küchenhilfe Kindergärten	E 2	3	4	4		1x10,13 Std., 1x17,8 Std., 1x20 Std.

**Stellenplan 2019**

**Teil B: Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer**

Lfd. Nr.	Funktionsbezeichnung	Entgeltgruppe, Sondertarif	Zahl der Stellen im Haushaltsjahr 2019	Zahl der Stellen im Vorjahr			Vermerke, Erläuterungen
				insgesamt	tatsächlich besetzt	davon am 30.06.2018 nicht besetzt	
1	2	3	4	5	6	7	8
46	Büchereiverwalterin	E 2	2	3	3		2x6 Std.
47	Hausmeistergehilfe/in, Küchenhilfe Kindergärten / Ganztagsschulen	E 1	7	4	4		1x5 Std., 1x5,2 Std., 1x6,5 Std., 2x7,5 Std., 1x20 Std., 1x37,5 Std.
48	Reinigungskräfte	E 1	3	3	3		1x12 Std., 1x22 Std., 1x22,5 Std.
49	Freistellung Personalrat		1	1	1		1x4 Std.

Übersichten zum Stellenplan 2019

Teil A: Aufteilung nach der Verwaltungsgliederung

I. Beamtinnen und Beamte

Gliederung	Teilhaushalte, Produktbereiche, Nr. Organisationseinheiten	Beamte auf Zeit		Laufbahngruppe 2*					Laufbahngruppe 1**				Vermerke, Erläuterungen	
		B4	B2	A 13	A 12	A 11	A 10	A 9	A 9	A 8	A 7	A 6		
<b>101</b>	<b>Gemeindeorgane</b>													
	Bürgermeister	1												Aufwandsentschädigung
	<b>Stabstelle Wirtschafts- förderung u. Finanzen</b>													
<b>301</b>	<b>Verwaltungsleitung</b>													
	Erster Gemeinderat		1											Aufwandsentschädigung
<b>302</b>	<b>Personal u. Organisation</b>													
	Gemeindeamtman					1								
<b>303</b>	<b>Haushalt u. Finanzen</b>													
	Gemeindeamtsrat				1									
	<b>Geschäftsbereich Bürgerdienste</b>													
<b>403</b>	<b>Planung, Tiefbau u. Verkehr</b>													
	Gemeindeamtfrau					2								
	<b>Geschäftsbereich Bauen und Verkehr</b>													
<b>501</b>	<b>Sozialamt</b>													
	Gemeindehauptsekretärin									1				1x20 Std. bis 03.09.2023

\* erfasst sind Beamtinnen und Beamte i. S. von § 15 Abs. 3 NBesG

\*\* erfasst sind Beamtinnen und Beamte i. S. von § 15 Abs. 2 NBesG





Übersicht zum Stellenplan 2019

Teil A: Aufteilung nach der Verwaltungsgliederung

II. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Glieder. Nr.	Teilhaushalte, Produktbereiche, Organisationseinheiten	Entgeltgruppen																				Pauschale	Vermerke, Erläuterungen			
		E 12	E 11	E 10	E 9c	E 9b	E 9a	E 8	E 7	E 6	E 5	E 4	E 3	E 2 Ü	E 2	E 1	S 16	S 15	S 13	S 11b	S 9			S 8b	S 8a	S 4
<b>Geschäftsbereich 2</b>																										
<b>Bürgerdienste</b>																										
501	<b>Leitung</b>																									
	VA	1																								
502	<b>Standesamt</b>																									
	VA							2																		1x19,5 Std., 1x25,32 Std.
502	<b>Melde- u. Ordnungsamt</b>																									
	VA		1																							30 Std.
	VA								1																	1x5 Std.
	VA									1																1x1,26 Std., 2x19,5 Std., 1x23 Std., 1x30 Std.
	VA										7															
502	<b>Recyclinghof</b>																									
	Platzwart											2														1x2,5 Std., 1x6,5 Std.
5021	<b>Grundschule Kleibrok</b>																									
	Schulsekretärin									1																1x19 Std.
	Küchenhilfe													1												1x7,8 Std.
	Küchenhilfe															1										1x5,2 Std.
5021	<b>Schule Hahn-Lehmden</b>																									
	Schulsekretärin									1																1x12 Std.
5021	<b>Schule Wahnbek</b>																									
	Schulsekretärin									1																1x14 Std.
5021	<b>Grundschule Loy</b>																									
	Schulsekretärin									1																1x8 Std.
5021	<b>Schule Leuchtenburg</b>																									
	Schulsekretärin									1																1x9 Std.
	Küchenhilfe														1											1x6,5 Std.
5021	<b>Schule Feldbreite</b>																									
	Schulsekretärin									1																1x14 Std.
5021	<b>Schule am Voßberg</b>																									
	Schulsekretärin									1																1x16 Std.
5021	<b>KGS</b>																									
	Schulsekretärin									6																1x9,5 Std., 1x12,5 Std., 1x15,68 Std., 1x22,79 Std., 1x32,83 Std.





**Teil B: Übersicht über die Planstellen der Beamtinnen und Beamten, die mit Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern besetzt sind**

Lfd. Nr.	Funktionsbezeichnung	Entgeltgruppe	Bes.Gr. der Planstelle	Lfd. Nr. in Teil A Unterteil I	auf der Stelle geführt		Bemerkungen
					seit	bis voraussichtlich	
1	2	3	4	5	6	7	8
	<b>entfällt</b>						

insgesamt   0   Beschäftigte

## Stellenplan 2019

### Anhang: Dienstkräfte in der Ausbildungszeit und informatorisch beschäftigte Kräfte

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Art des Entgelts	vorgesehen im Haushaltsjahr 2019	beschäftigt im Vorjahr am 01.10.2018	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6
1	<b>Verwaltung</b>				
	Verwaltungsfachangestellte/r	Ausbildungsentgelt	6	4	
2	<b>Bäder</b>				
	Fachangestellte/r für Bäderbetriebe	Ausbildungsentgelt	3	3	
3	<b>Kläranlagen</b>				
	Fachkraft für Abwassertechnik	Ausbildungsentgelt	1	0	
		<b>insgesamt</b>	10	7	

## **Erläuterungen zum Stellenplan**

Die inhaltliche Struktur und Darstellungsweise des Stellenplans für das Haushaltsjahr 2019 orientiert sich im Grundsatz an den Stellenplänen der vorangegangenen Jahre. Abweichend vom Vorjahresentwurf berücksichtigt der Stellenplan 2019 die Zusammenführung der bislang separat ausgewiesenen Geschäftsbereiche 1 (Zentrale Gebäudewirtschaft) und 3 (Bauen und Verkehr). Auf Anzahl und Wertigkeit der hierfür vorgehaltenen Planstellen und sonstigen Stellen hat diese Organisationsmaßnahme keine Auswirkungen.

Sofern weitere Anpassungen des Stellenplans 2019 erforderlich gewesen sind, liegen diese ausschließlich in tarifrechtlichen und besoldungsrechtlichen Veränderungen begründet.

Im Stellenplan 2019 waren ebenso noch tarifrechtliche Folgeeffekte der rückwirkend zum 1. Januar 2017 in Kraft getretenen Entgeltordnung zu berücksichtigen. Betreffend der Eingruppierungseffekte auf die Entgeltgruppe 9 sind die Hintergründe verwaltungsseitig bereits in den Gremien (vgl. Beschluss vom 26.09.2017, Vorlage-Nr. 2017/157) dargestellt worden. In diesem Zusammenhang erging der Hinweis, dass der Tarifabschluss zur Entgeltordnung vergleichsweise lange Antragsfristen vorsah (bis zum Stichtag 31. Dezember 2017 bzw. in Sonderfällen wie Elternzeit u. ä. noch länger), um arbeitnehmerseitig so genannte antragsbasierende Höhergruppierungsansprüche bewirken zu können. Schlussendlich ist eine Vielzahl entsprechender Höhergruppierungsanträge erst im bereits vorangeschrittenen Beratungsgang zum Haushalt bzw. Stellenplan 2018 eingegangen, so dass eine Berücksichtigung der veränderten Eingruppierungen erst im die Stellenplan 2019 erfolgen kann.

Sich im Vorjahresvergleich als wesentlich und / oder strukturell darstellende Veränderungen wurden im Stellenplanentwurf 2019 entsprechend berücksichtigt bzw. werden an nachfolgender Stelle im Einzelnen dargestellt. Damit können den Stellenplanübersichten insbesondere solche Veränderungen entnommen werden, die sich aus organisatorisch bedingten Anpassungen von Stellen bzw. Stellenanteilen ergeben haben. Abweichungen vom Stellenplan 2018 erklären sich somit entweder durch die stellenplanmäßige Beordnung bereits getroffener - unterjähriger - personalwirtschaftlicher Entscheidungen / Beschlussfassungen der zuständigen Organe, oder aber durch die Ausweisung zusätzlicher Stellen / Stellenanteile, deren personalwirtschaftlicher Vollzug im Haushaltsjahr 2018 ansteht. Entsprechendes wird an nachstehender Stelle gesondert dargestellt.

### **Stellenplan Beamte**

#### **Geschäftsbereich 1 – Gliederungsnummer 601**

Aufgrund der Wiederverwendung einer Ruhestandsbeamtin aus dem Dienst (siehe Ratsbeschluss vom 20.06.2017, Vorlage-Nr. 2017/092) ist eine Planstelle der Wertigkeit A 11 Niedersächsisches Besoldungsgesetz (NBesG) auszuweisen. Die betroffene Beamtin gelangt im Sachgebiet Bauleitplanung / Beitragsgewesen des Geschäftsbereichs 1 zum Einsatz.

### **Geschäftsbereich 2 – Gliederungsnummer 502**

Nach antragsgemäßer Entscheidung der Gremien (vgl. Vorlage-Nr. 2018/010) wurde eine zuletzt im Sachgebiet Schulen eingesetzte Beamtin in den Ruhestand versetzt. Nachbesetzt wurde die Stelle mit einer Tarifbeschäftigten, so dass im Planstellenbereich der Beamtin eine Stelle wegfällt, im Gegenzug dafür eine zusätzliche Stelle im Stellenbereich der Tarifbeschäftigten aufgenommen wird. Im Ergebnis handelt es sich somit um eine Umwandlung (aus einer beamtenrechtlichen Planstelle in eine tarifrechtliche Stelle).

### **Stellenplan Beschäftigte**

#### **Stabsstelle – Gliederungsnummer 301**

Durch Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 25.06.2018 (Vorlage-Nr. 2018/146) wird das Arbeitsfeld Öffentlichkeitsarbeit / Ratsbüro um 19,5 Stunden verstärkt; der Stellenplan 2019 berücksichtigt die Beschlusslage durch die entsprechende zusätzliche Ausweisung einer Halbtagsstelle.

#### **Stabsstelle – Gliederungsnummer 302**

Durch Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 20.11.2018 (Vorlage-Nr. 2018/216A) wird ein Systemadministrator/in für die Rasteder Schulen eingestellt. Die endgültige Eingruppierung des Arbeitsplatzes obliegt der Bewertungskommission; der Stellenplan 2019 berücksichtigt die Beschlusslage durch die entsprechende Ausweisung einer zusätzlichen Stelle der Entgeltgruppe 9b TVöD.

#### **Geschäftsbereich 1 – Gliederungsnummer 401**

Nach Erwerb des Eigentums an dem Palais und Palaisgarten verantwortet die Gemeinde Rastede - als Ergebnis entsprechender Verhandlungen mit dem Kunst- und Kulturkreis e. V. Rastede (KKR) als bisherigen Nutzer – die hausmeisterlichen Zuständigkeiten für das Areal. Der bislang beim KKR beschäftigte Mitarbeiter wurde daher in den Dienst der Gemeinde Rastede übernommen; damit verbunden ist die entsprechende Ausweisung einer zusätzlichen Stelle der Entgeltgruppe 4 TVöD.

#### **Geschäftsbereich 2 / Bücherei - Gliederungsnummer 5022**

Nach Etablierung vorrangig projektierender Aufgabenstellungen (Einführung der OnLeihe; Umsetzung des neuen Meiden- und Nutzungskonzepts) durch eine seinerzeit zusätzlich befristet eingestellte Kraft hat sich gezeigt, dass die erzeugte Nachfrageerhöhung den dauerhaften Stellenbedarf erfordert. Die Vollzeitstelle ab dem 01.10.2018 wird somit im Stellenplan unbefristet ausgewiesen.

#### **Geschäftsbereich 2 – Gliederungsnummer 5011**

Bei einem Großteil der Arbeitsplätze mit der Wertigkeit der Entgeltgruppe 8 TVöD waren gemäß der einleitenden Erläuterungen Folgewirkungen der Entgeltordnung in Verbindung mit aktuellen Arbeitsplatzbewertungen zu berücksichtigen, so dass hier Höhergruppierungen in die Entgeltgruppe 9a TVöD zu vollziehen waren.

#### **Geschäftsbereich 2 / Kindergarten Buschweg – Gliederungsnummer 5011**

Durch Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 30.05.2017 wurde die Zustimmung zur Übernahme der Trägerschaft des Kindergartens Buschweg erteilt. Für den personellen Vollzug waren Stellen für die Einrichtungsleitung (Entgeltgruppe S 13; Arbeitsumfang: 35,5 Wochenstunden), eine stellv. Einrichtungsleitung (Entgeltgruppe S 9; Ar-

beitsumfang 26,5 Wochenstunden), eine Erstkraftstellen der Wertigkeit S 8a (Arbeitsumfang: 24 Wochenstunden) sowie drei Zweitkraftstellen der Wertigkeit S 3 (Arbeitsumfang: 2 x 31,5 Wochenstunden; 1 x 29 Wochenstunden sowie 10 Springerstundenanteile. Hinzu treten Küchenkraftstellen zu je 7,5 Wochenstunden (Entgeltgruppe 1).

### **Geschäftsbereich 2 / Einrichtung neuer Hortgruppen – Gliederungsnummer 5011**

Durch Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 20.11.2018 (Vorlage-Nr. 2018/184C) wurde die Zustimmung zur Weiterentwicklung des Angebotes an Ganztagsbetreuung erteilt. Für den personellen Vollzug können bislang nur Orientierungswerte anhand der Hortgruppe Feldbreite herangezogen werden. Bei der Einrichtung von Hortgruppen in den Grundschulen Feldbreite, Loy und Wahnbek ist daher folgender Personalansatz anzunehmen. Eine Einrichtungsleitung (Entgeltgruppe S 13; Arbeitsumfang: 37,5 Wochenstunden), drei Erstkraftstellen der Wertigkeit S 8a (Arbeitsumfang: 27,5 Wochenstunden) sowie vier Zweitkraftstellen der Wertigkeit S 3 (Arbeitsumfang: 4 x 27,5 Wochenstunden).

### **Bauhof – Gliederungsnummer 602**

Aufgrund überdurchschnittlicher Personalausfälle, teilweise einhergehend mit Langzeiterkrankungen und lang anhaltender Arbeitseinschränkungen, ist eine übergangsweise Verstärkung des Bauhofs erforderlich, so dass neben den Stammkräften die Stellenplanvoraussetzungen für 3 befristete Vollzeitstellen geschaffen werden.

Analog zu den Darstellungen für den „Geschäftsbereich 2“ führten aktualisierte Arbeitsplatzbewertungen auch hier zur Aufwertungen betreffend der Entgeltgruppe 4 TVöD in die Entgeltgruppe 5 TVöD.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Haushaltsmittel sind eingeplant und stehen insoweit zur Verfügung.

**Investitionsprogramm 2019**

Stand: 21.11.2018

			Planungsjahre	2018		2019		2020		2021		2022		Nr. I-PSP	
				Plan	VE	Plan	VE	Plan	VE	Plan	VE	Plan	VE		
<b>FB Personal u. Organisation</b>															
P1.03.02.111210.000	TH3_01	Personalangelegenheiten	<b>Versorgungsrücklage</b>												
			Beamte	1.700		1.600		1.700		1.800		1.900		kein IPSP erforderlich	
			Versorgungsempfänger	8.800		7.900		8.000		8.100		8.200		kein IPSP erforderlich	
P1.03.02.111230.000	TH3_01	Organisation u. Einrichtg. F. d. gesamte Verwaltung	<b>Gesamte Verwaltung</b>												
			Reinigungsgerät Rathaus	1.500											11.009073.510
			Unterbrechungsfreie Stromversorgung Server	3.000											11.009074.510
			Benning Prüfgeräteset			2.000									11.009078.510
			Benning Prüfgerät			1.700									11.009079.510
<b>FB Verwaltungsleitung</b>															
P1.03.01.571000.000	TH3_03	Wirtschaftsförderung	<b>Wirtschaftsförderung</b>												
			Zuschuss an LKA-Breitbandversorgung	300.000		220.000									11.003048.525
			Zuschuss an private Unternehmen KMU 2018	46.500											11.003030.525
			Zuschuss an private Unternehmen KMU 2019			87.000									11.003041.525
			Zuschuss an private Unternehmen KMU 2020					46.500							11.003042.525
			Zuschuss an private Unternehmen KMU 2021							46.500					11.003046.525
			Zuschuss an private Unternehmen KMU 2022									46.500			11.003049.525
			Zuschuss SW - Beitrag 2018	10.000											11.003031.525
			Zuschuss SW - Beitrag 2019			41.800									11.003043.525
			Zuschuss SW - Beitrag 2020					134.000							11.003044.525
			Zuschuss SW - Beitrag 2021							8.000					11.003050.525
Beschilderung Gewerbegebiete			30.000		30.000							11.003053.510			
P1.03.01.573100.000	TH3_03	Allgemeine Einrichtungen und Unternehmen (einschl. Beteiligungen)	<b>Allgemeine Einrichtungen und Unternehmen (einschl. Beteiligungen)</b>												
			Erwerb Beteiligungen Raiffeisenbank Rastede eG	100		100		100		100				11.005024.520	
			Erwerb Beteiligung Raiffeisen-Warengenossenschaft Ammerland Friesland eG	100		100		100		100				11.005015.520	
			Zuschuss an Residenzort GmbH für Investitionen			0		0		0				11.005025.525	
<b>Gewerbegebiete (sortiert nach BPI.-Nr.)</b>															
<b>BPI. 58 Königstr.</b>															
P1.03.01.571000.000	TH3_03	Wirtschaftsförderung	Verkauf			-58.000				-58.000				11.003051.565	
P1.06.00.541100.001	TH6_01	Gemeindestraßen	Erschließungsbeitrag			-35.000				-35.000				11.077085.560	
P1.06.00.538100.001	TH6_01	Schmutzwasser	SW-Beitrag 2019			-19.000								11.066097.550	
			SW-Beitrag 2021						-19.000					11.066131.550	
P1.06.00.538100.003	TH6_01	Niederschlagswasser	RW-Beitrag 2019			-4.800								11.072021.550	
			RW-Beitrag 2021						-4.800					11.072037.550	
<b>BPI. 59 Leuchtenburg III</b>															
P1.03.01.571000.000	TH3_03	Wirtschaftsförderung	Verkauf			-38.900								11.003052.565	
P1.06.00.541100.001	TH6_01	Gemeindestraßen	Erschließungsbeitrag			-27.200								11.077098.560	
P1.06.00.538100.001	TH6_01	Schmutzwasser	SW-Beitrag 2019			-27.600								11.066097.550	
P1.06.00.538100.003	TH6_01	Niederschlagswasser	RW-Beitrag 2019			-9.100								11.072021.550	
<b>BPI. 113 Erweiterung GE Bürgermeister-Brötje-Str. (ehem. Leuchtenburg IV)</b>															
P1.03.01.571000.000	TH3_03	Wirtschaftsförderung	Ankauf	775.000		15.000								11.003037.510	
			Verkauf			-240.000								11.003047.565	
P1.06.00.538100.001	TH6_01	Schmutzwasser	Schmutzwasserkanal	184.000										11.066123.500	
P1.06.00.538100.003	TH6_01	Niederschlagswasser	Regenwasserkanal	207.000										11.072033.500	
P1.06.00.541100.001	TH6_01	Gemeindestraßen	Straße	322.000										11.077056.500	
			Erschließungsbeiträge			-45.000							-30.000	11.077066.560	



# Investitionsprogramm 2019

Stand: 21.11.2018

			Planungsjahre	2018		2019		2020		2021		2022		Nr. I-PSP
				Plan	VE	Plan	VE	Plan	VE	Plan	VE	Plan	VE	
			<b>BPI. 104 B Nethener Weg/ Feldrosenweg (ehem. Am Ostermoor IV) (vorher 78c)</b>											
P1.04.02.522200.000	TH4_01	Grunderwerb zur Weiterveräußerung (zur Bereitstellung von Bauland für den Wohnungsbau), eigener Wohnungsbau	Verkauf	-370.000										11.015043.565
P1.06.00.538100.001	TH6_01	Schmutzwasser	Schmutzwasserkanal	169.000										11.066114.500
P1.06.00.538100.003	TH6_01	Niederschlagswasser	Regenwasserkanal	186.000										11.072030.500
P1.06.00.541100.001	TH6_01	Gemeindestraßen	Straßenbau	266.000				217.000						11.077053.500
			Erschließungsbeiträge	-190.000										11.077053.560
P1.06.00.538100.001	TH6_01	Schmutzwasser	SW-Beitrag 2018	-47.500										11.066053.550
			SW-Beitrag 2021											11.066131.550
P1.06.00.538100.003	TH6_01	Niederschlagswasser	RW-Beitrag 2018	-10.000										11.071994.550
			RW-Beitrag 2021											11.072037.550
			<b>BPI. 111 Am Dorplatz (ehem. Wilhelmshavener Str./Nethener Weg)</b>											
P1.04.02.522200.000	TH4_01	Grunderwerb zur Weiterveräußerung (zur Bereitstellung von Bauland für den Wohnungsbau), eigener Wohnungsbau	Ankauf			168.000								11.015035.510
			Verkauf			-894.000								11.015045.565
P1.06.00.538100.001	TH6_01	Schmutzwasser	Schmutzwasserkanal	3.500		103.000								11.066133.500
P1.06.00.538100.003	TH6_01	Niederschlagswasser	Regenwasserkanal	5.700		130.000								11.072039.500
P1.06.00.541100.001	TH6_01	Gemeindestraßen	Straßenbau	14.000		100.000	200.000		200.000					11.077068.500
			Erschließungsbeiträge			-338.625								11.077068.560
P1.06.00.545200.000	TH6_01	Straßenbeleuchtung	Straßenbeleuchtung				10.000		10.000					11.082938.500
P1.06.00.538100.001	TH6_01	Schmutzwasser	SW-Beitrag 2019			-55.000								11.066097.550
P1.06.00.538100.003	TH6_01	Niederschlagswasser	RW-Beitrag 2019			-25.000								11.072021.550
			<b>BPI. 114 Nördlich Feldstraße (ehem. Wahnbek Feldstr.)</b>											
P1.04.02.522200.000	TH4_01	Grunderwerb zur Weiterveräußerung (zur Bereitstellung von Bauland für den Wohnungsbau), eigener Wohnungsbau	Ankauf	1.800.000				18.000	18.000		18.000			11.015041.510
			Verkauf					-752.000	-752.000		-752.000			11.015042.565
P1.06.00.538100.001	TH6_01	Schmutzwasser	Schmutzwasserkanal	58.000		440.000								11.066150.500
			Pumpwerk			73.000								11.066151.500
P1.06.00.538100.003	TH6_01	Niederschlagswasser	Regenwasserkanal	78.500		660.000								11.072052.500
			Regenrückhaltebecken			100.800								11.072053.500
P1.06.00.541100.001	TH6_01	Gemeindestraßen	Straßenbau	160.000	610.000	690.000	532.000					532.000		11.077087.500
			Erschließungsbeiträge					-330.000	-330.000		-330.000			11.077055.560
P1.06.00.366200.000	TH6_01	Kinderspielplätze (nicht Schulen, Kindergärten und Bad)	Kinderspielplätze			70.000								11.064916.510
P1.06.00.545200.000	TH6_01	Straßenbeleuchtung	Straßenbeleuchtung			30.000								11.082939.500
P1.06.00.538100.001	TH6_01	Schmutzwasser	SW-Beitrag 2020					-30.000						11.066121.550
			SW-Beitrag 2021						-30.000					11.066131.550
			SW-Beitrag 2022								-30.000			11.066149.550
P1.06.00.538100.003	TH6_01	Niederschlagswasser	RW-Beitrag 2020					-10.000						11.072032.550
			RW-Beitrag 2021						-10.000					11.072037.550
			RW-Beitrag 2022								-10.000			11.072051.550

# Investitionsprogramm 2019

Stand: 21.11.2018

			Planungsjahre	2018		2019		2020		2021		2022		Nr. I-PSP
				Plan	VE	Plan	VE	Plan	VE	Plan	VE	Plan	VE	
<b>BPI. 115 Folgenutzung Bauhof</b>														
P1.04.02.522200.000	TH4_01	Grunderwerb zur Weiterveräußerung (zur Bereitstellung von Bauland für den Wohnungsbau), eigener Wohnungsbau	Ankauf					150.000				20.000		11.015046.510
			Verkauf									-1.078.000		11.015056.565
P1.06.00.538100.001	TH6_01	Schmutzwasser	Schmutzwasserkanal					14.000		170.000				11.066134.500
			Pumpwerk							70.000				11.066152.500
P1.06.00.538100.003	TH6_01	Niederschlagswasser	Regenrückhaltebecken							74.000				11.072054.500
			Regenwasserkanal					19.000		270.000				11.072040.500
P1.06.00.541100.001	TH6_01	Gemeindestraßen	Straßenbau					28.000		260.000	260.000			11.077069.500
<b>Verkauf und Erschließung ehemalige Spielplatzflächen</b>														
<b>Am Brook (BPI. 29, 2. Änderung)</b>														
P1.04.02.522200.000	TH4_01	Grunderwerb zur Weiterveräußerung (zur Bereitstellung von Bauland für den Wohnungsbau), eigener Wohnungsbau	Verkauf	-67.000										11.015047.565
P1.06.00.538100.001	TH6_01	Schmutzwasser	Schmutzwasserkanal	2.400										11.066135.500
P1.06.00.538100.003	TH6_01	Niederschlagswasser	Regenwasserkanal	2.700										11.072041.500
P1.06.00.541100.001	TH6_01	Gemeindestraßen	Straßenbau	5.200										11.077070.500
<b>Auf der Raade (BPI. 61, 5. Änderung)</b>														
P1.04.02.522200.000	TH4_01	Grunderwerb zur Weiterveräußerung (zur Bereitstellung von Bauland für den Wohnungsbau), eigener Wohnungsbau	Verkauf	-60.000										11.015048.565
P1.06.00.541100.001	TH6_01	Gemeindestraßen	Straßenbau	6.900										11.077071.500
<b>Berneweg (BPI. 8, 4. Änderung)</b>														
P1.04.02.522200.000	TH4_01	Grunderwerb zur Weiterveräußerung (zur Bereitstellung von Bauland für den Wohnungsbau), eigener Wohnungsbau	Verkauf	-79.000										11.015049.565
P1.06.00.538100.001	TH6_01	Schmutzwasser	Schmutzwasserkanal	1.700										11.066136.500
P1.06.00.538100.003	TH6_01	Niederschlagswasser	Regenwasserkanal	2.200										11.072042.500
P1.06.00.541100.001	TH6_01	Gemeindestraßen	Straßenbau	1.400										11.077072.500
			Erschließungsbeiträge	-2.700										11.077072.560
<b>Danziger Straße (BPI. 9, 8. Änderung)</b>														
P1.04.02.522200.000	TH4_01	Grunderwerb zur Weiterveräußerung (zur Bereitstellung von Bauland für den Wohnungsbau), eigener Wohnungsbau	Verkauf	-122.000										11.015050.565
P1.06.00.538100.001	TH6_01	Schmutzwasser	Schmutzwasserkanal	6.700										11.066137.500
P1.06.00.538100.003	TH6_01	Niederschlagswasser	Regenwasserkanal	3.200										11.072043.500
P1.06.00.541100.001	TH6_01	Gemeindestraßen	Straßenbau	29.000										11.077073.500
			Erschließungsbeiträge	-5.000										11.077073.560
<b>Ollenweg (BPI. 8, 4. Änderung)</b>														





# Investitionsprogramm 2019

Stand: 21.11.2018

Planungsjahre	2018		2019		2020		2021		2022		Nr.
	Plan	VE	Plan	VE	Plan	VE	Plan	VE	Plan	VE	
Zuschuss vom Landkreis f. Neubau Kiga Sandbergstraße	-122.600										11.032401.555

## FB Öffentliche Ordnung, Schule, Sport und Kultur

P1.05.02.126100	TH5_02	Brandschutz ohne Einzelfeuerwehr	Zuschuss an Feuerwehrtechnische Zentrale für Austausch Tragkraftspritze			2.500						11.033717.525
P1.05.02.126200.001	TH5_02	Ortsfeuerwehr Rastede	<b>FW Rastede</b>									
			Feuerwehrfahrzeug (ELW)			160.000	160.000					11.034221.510
			Verkauf Altfahrzeug ELW				-2.000					11.034228.565
			Rettungszylinder	2.500								11.034226.510
			Notstromaggregat			12.000						11.034229.510
			Rettungspack-System			1.500						11.034230.510
			Kettenrettungssatz für Seilwinde			1.500						11.034231.510
			Navigations-Tablett mit Tetra-Funk (2 Stk.)			3.000						11.034232.510
			Gerätesatz Absturzsicherung			1.500						11.034233.510
			Zelthaut für SG 40 (Zelt Jugendfeuerwehr)			2.400						11.034234.510
			Pressluftatmer			1.800						11.034235.510
P1.05.02.126200.002	TH5_02	Ortsfeuerwehr Hahn	<b>FW Hahn</b>									
			Sprechfunkgerät (EX-geschützt)	4.200								11.034726.510
			Navigations-Tablett mit Tetra-Funk			1.500						11.034729.510
P1.05.02.126200.003	TH5_02	Ortsfeuerwehr Ipwege-Wahnbek	<b>FW Ipwege-Wahnbek</b>									
			Feuerwehrfahrzeug (LF 10/10)		320.000	320.000						11.035214.510
			Verkauf Altfahrzeug LF8			-2.000						11.035221.565
			Erweiterung Zelt Jugendfeuerwehr			3.100						11.035219.510
			Navigations-Tablett mit Tetra-Funk			1.500						11.035222.510
			Pressluftatmer (3 Stk.)			5.400						11.035223.510
P1.05.02.126200.005	TH5_02	Ortsfeuerwehr Loy-Barghorn	<b>FW Loy-Barghorn</b>									
			Feuerwehrfahrzeug SW 1000 bzw. GW-L1					120.000				11.036219.510
			Verkauf Altfahrzeug SW 1000					-1.000				11.036222.565
			Mini Schneidgerät	2.400								11.036220.510
			Erweiterung Mannschaftsraum und Sanierung des Sanitärtraktes			300.000	500.000	500.000				11.036223.500
			Feuerwehrfahrzeug MTW oder LF							100.000		11.036224.510
			Verkauf Altfahrzeug LF8							-2.000		11.036225.565
			Navigations-Tablett mit Tetra-Funk			1.500						11.036226.510
			Wärmebildkamera mit Ladeinheit			4.500						11.036227.510
P1.05.02.126200.006	TH5_02	Ortsfeuerwehr Neusüdende	<b>FW Neusüdende</b>									
			Zelt SG 40 Jugendfeuerwehr			3.500						11.036714.510
			Navigations-Tablett mit Tetra-Funk			1.500						11.036715.510
P1.05.02.126200.006	TH5_02	Ortsfeuerwehr Südbäke	<b>FW Südbäke</b>									
			Navigations-Tablett mit Tetra-Funk			1.500						11.037221.510
P1.05.02.211100.001	TH5_021	Grundschule Feldbreite (ohne Schulbudget)	<b>GS Feldbreite</b>									
			Seilparcours			22.000						11.039232.510
			Bewegungsgeräte (3 Stk.)					12.600				11.039233.510
			Ersatzspielgerät für Kletterbaum			23.000						11.039235.510
			Energetische Sanierung Fassaden mit Stahlbetonstützen					97.000				11.039236.500
			Salzstreuer für Kompakttraktor Iseki			2.000						11.039237.510
			IServ-Ausstattung			5.200						11.039238.510
P1.05.02.211200.001	TH5_021	Grundschule Hahn-Lehmden (ohne Schulbudget)	<b>GS Hahn-Lehmden</b>									
			Einbau einer Behindertentoilette					30.000				11.040213.500
			Einbau eines Behindertenaufzuges					100.000				11.040214.500
			Einbau Sonnenschutz OG Verwaltung			5.000						11.040218.500



## Investitionsprogramm 2019

Stand: 21.11.2018

			Planungsjahre	2018		2019		2020		2021		2022		Nr. I-PSP
				Plan	VE	Plan	VE	Plan	VE	Plan	VE	Plan	VE	
P1.05.02.221000.001	TH5_021	Förderschulen (ohne Schulbudget)	<b>Förderschule</b>					98.000						11.048221.500
			Energ. Sanierung Fassaden mit Stahlbetonstützen											
P1.05.02.244000.000	TH5_021	Kreisschulbaukasse	<b>Kreisschulbaukasse</b>											
			Rückflüsse von Ausleihungen (KSBK)	-179.900		-166.200		-154.400		-142.400		-126.900		11.049604.565
P1.05.02.272000.000	TH5_022	Büchereien	<b>Bücherei</b>											
			Küchenzeile			5.000								11.051610.510
P1.05.02.281200.000	TH5_022	Palais	<b>Palais</b>											
			Ankauf Grundvermögen für Palais	125.915	127.469	127.469		129.023		130.578		132.133		11.014055.510
			Parkbänke					5.000						11.052609.510
			Erneuerung Fenster und Sanierung Heizung	120.000		328.000								11.052612.500
			Zuschuss Erneuerung Fenster	-80.000										11.052610.555
			Zuschuss Erneuerung Heizung			-140.000								11.052611.555
P1.05.02.424100.001	TH5_023	Freibad	<b>Freibad</b>											
			Neugestaltung			20.000								11.055025.500
P1.05.02.424100.003	TH5_023	Hallenbad	<b>Hallenbad</b>											
			Ersatz od. Sanierung Hallenbadtechnik			40.000								11.056023.500
P1.05.02.424300.004	TH5_023	Sporthalle Wahnbek	<b>Sporthalle Wahnbek</b>											
			Anbau Gymnastikraum			348.000								11.062211.500
			Zuschuss vom TuS Wahnbek für Anbau Gymnastikraum					-182.200						11.062211.555
			Zuschuss vom LK Ammerland (für TuS Wahnbek) für Anbau Gymnastikraum					-31.000						11.062212.555
P1.05.02.424300.007	TH5_023	Mehrzweckhalle Feldbreite	<b>Mehrzweckhalle Feldbreite</b>											
			Energ. Sanierung Flachdach über den Umkleiden Hallenteil 1			70.000								11.063715.500
			Leitergerüst			7.500								11.063718.510
P1.05.02.424300.008	TH5_023	Turnhalle Wilhelmstr.	<b>Turnhalle Wilhelmstr.</b>											
			Energetische Sanierung der Turnhalle Wilhelmstr.					350.000						11.064209.500
<b>Bauen und Verkehr</b>														
P1.06.00.366200.000	TH6_01	Kinderspielplätze (ohne Schulen und Kita)	<b>Kinderspielplätze</b>											
			2018 Spielgeräte (Ersatz)	20.000										11.064908.510
			2019 Spielgeräte (Ersatz)			51.000								11.064910.510
			2020 Spielgeräte (Ersatz)					20.000						11.064911.510
			2021 Spielgeräte (Ersatz)						20.000					11.064912.510
			2022 Spielgeräte (Ersatz)								20.000			11.064917.510
			Überarbeitung Spielplatz Sanddornweg (Einrichtung Musterspielplatz)			70.000								11.064913.510
P1.06.00.538100.001	TH6_01	Schmutzwasser	<b>Schmutzwasser</b>											
			<b>Klärwerk</b>											
			Neubau Rechenanlage, Kläranlage									65.000		11.066100.500
			Erneuerung Rührwerk Kontaktbecken	10.500										11.066117.500
			Erneuerung Flockmitteldosieranlage	21.500										11.066118.500
			Mobile Drehkolbenpumpe			8.500								11.066119.510
			Betriebsfahrzeug						55.000					11.066140.510
			Erneuerung Mengennmessung MID					25.000						11.066141.510
			Erneuerung Onlinemessung Phosphat									27.000		11.066142.510
			Probenschränke für Zu- u. Ablauf Klärwerk inkl. Elektroanbindung			8.500								11.066153.510
			pH-Messung Zulauf Kläranlage			2.400								11.066154.510
			Erneuerung Pumpen im Primärschlammperkerk			17.000								11.066155.510
			Umrüstung Nebeneingangstür auf Automatikbetrieb			6.000								11.066156.500
			Erneuerung Förderband Schlammwässerung					10.000						11.066157.510

# Investitionsprogramm 2019

Stand: 21.11.2018

Planungsjahre			2018		2019		2020		2021		2022		Nr. I-PSP
			Plan	VE	Plan	VE	Plan	VE	Plan	VE	Plan	VE	
					2.000								11.066158.510
			<b>Gartengeräte</b>										
			<b>Pumpwerke</b>										
							15.000						11.066087.510
			60.000										11.066090.510
									22.000				11.066093.510
					20.000								11.066159.510
							20.000						11.066160.510
			<b>SW-Grundstücksanschlüsse (nur Anschlußstutzen)</b>										
			20.000										11.066075.500
					20.000								11.066098.500
							20.000						11.066122.500
									20.000				11.066143.500
											20.000		11.066161.500
			<b>Am Kleinfeld</b>										
			-45.000										11.065981.555
P1.06.00.538100.003	TH6_01	Niederschlagswasser	<b>Niederschlagswasser</b>										
			<b>RW-Grundstücksanschlüsse (nur Anschlusstutzen)</b>										
			20.000										11.071993.500
					20.000								11.072020.500
							20.000						11.072031.500
									20.000				11.072045.500
											20.000		11.072055.500
			<b>Am Kleinfeld</b>										
			-45.000										11.071999.555
P1.06.00.541100.001	TH6_01	Gemeindestraßen	<b>Gemeindestraßen</b>										
			<b>Straßenausbau Bachstraße</b>										
			-240.000				-240.000						11.077096.560
			<b>Straßenausbau Loyer Weg (Buchenstr. bis Parkstraße)</b>										
P1.06.00.541100.001	TH6_01	Gemeindestraßen							430.000				11.077060.500
P1.06.00.538100.001	TH6_01	Schmutzwasser							31.000				11.066125.500
P1.06.00.538100.003	TH6_01	Niederschlagswasser							165.000				11.072046.500
			<b>Verlängerung der Straße "Hohe Looge"</b>										
P1.06.00.541100.001	TH6_01	Gemeindestraßen			4.500		125.000						11.077077.500
P1.06.00.538100.001	TH6_01	Schmutzwasser			1.000		25.000						11.066144.500
P1.06.00.538100.003	TH6_01	Niederschlagswasser			1.000		25.000						11.072047.500
P1.06.00.551100.000	TH6_01	Öffentliches Grün/Landschaftsbau			20.000								11.083915.500
			<b>Bahnunterführung Raiffeisenstraße</b>										
P1.06.00.541100.001	TH6_01	Gemeindestraßen	250.000		150.000								11.077097.525
			<b>Neuanlegung Dorfplatz Hahn Lehmden</b>										
P1.06.00.541100.001	TH6_01	Gemeindestraßen			-500.000								11.077088.555
					688.500								11.077078.500
P1.06.00.538100.003	TH6_01	Niederschlagswasser			3.600								11.072048.500
P1.06.00.545200.000	TH6_01	Straßenbeleuchtung			32.100								11.082940.500
P1.06.00.541100.001	TH6_01	Gemeindestraßen			267.500								11.077089.510
					60.900								11.077090.500
P1.06.00.366200.000	TH6_01	Kinderspielplätze (ohne Schulen und Kita)			33.200								11.064918.510
			<b>Wiederherstellung von Alleen</b>										

# Investitionsprogramm 2019

Stand: 21.11.2018

			Planungsjahre	2018		2019		2020		2021		2022		Nr. I-PSP
				Plan	VE	Plan	VE	Plan	VE	Plan	VE	Plan	VE	
P1.06.00.541100.001	TH6_01	Gemeindestraßen	Straßenbegleitgrün					10.000						11.077095.500
			<b>Straßenbau Schützenhofstr.</b> (Eichendorffstr. - Mühlenstraße)											
P1.06.00.541100.001	TH6_01	Gemeindestraßen	Straßenbau	18.000		100.000	225.000	225.000						11.077079.500
			Straßenausbaubeiträge											
P1.06.00.538100.001	TH6_01	Schmutzwasser	Schmutzwasserkanal	9.000		50.000	115.000	115.000		-280.000				11.077079.560
P1.06.00.538100.003	TH6_01	Niederschlagswasser	Regenwasserkanal	15.900		100.000	190.000	190.000						11.066146.500
			<b>Straßenbau Voßberg</b>											
P1.06.00.541100.001	TH6_01	Gemeindestraßen	Straßenbau	1.200.000		56.000								11.076993.500
			Straßenausbaubeiträge											
			Zuschuss von GVFG											
P1.06.00.538100.001	TH6_01	Schmutzwasser	Schmutzwasserkanal	-800.000		-300.000		-575.000						11.077080.560
P1.06.00.538100.001	TH6_01	Schmutzwasser	Schmutzwasserkanal	310.000		45.000								11.076993.555
P1.06.00.538100.003	TH6_01	Niederschlagswasser	Regenwasserkanal	113.000		11.000								11.066058.500
			<b>Umgestaltung Ortsdurchfahrt Hahn-Lehmden</b> (Wilhelmshavener Str.)											
P1.06.00.538100.001	TH6_01	Schmutzwasser	Schmutzwasserkanal					30.000						11.066162.500
P1.06.00.538100.003	TH6_01	Niederschlagswasser	Regenwasserkanal					20.000						11.072056.500
P1.06.00.541100.001	TH6_01	Gemeindestraßen	Straßenbau					114.000						11.077091.500
			<b>Neubau Dorfplatz Delfshausen</b>											
P1.06.00.541100.001	TH6_01	Gemeindestraßen	Herstellung Platz							20.000				11.077092.500
			<b>Anlegung Wegeverbindung Meenheitsweg/Bekhauser Esch</b>											
P1.06.00.541100.001	TH6_01	Gemeindestraßen	Herstellung Wegedecke									10.000		11.077093.500
			<b>Reaktivierung Schulweg Delfshausen</b>											
P1.06.00.541100.001	TH6_01	Gemeindestraßen	Herstellung Wegedecke							20.000				11.077094.500
			<b>Straßenbeleuchtung</b>											
			<b>Verteiler, Haupteinspeisungen, Straßenbeleuchtung</b>											
P1.06.00.545200.000	TH6_01	Straßenbeleuchtung	-2018	15.000										11.082933.500
			-2019											
			-2020											
			-2021											
			-2022											
			Erweiterung Straßenbeleuchtung Wahnbek											
			ÖPNV											
P1.06.00.547000.000	TH6_01	ÖPNV	-2018	1.000										11.083410.500
			-2019											
			-2020											
			-2021											
			-2022											
			Zuschuss BürgerBus Rastede für Bus											
			Ankauf von Kompensationsflächen											
			-2018											
			-2019											
			-2020											
			-2021											
			-2022											
			Tausch Barkenkuhlen (Grünfläche)											
P1.06.00.551000.000	TH6_01	Öffentliches Grün/Landschaftsbau	Zuschuss an Entwässerungsverband für Revitalisierung Moorbäke	250.000										11.083910.510
			-2019											
			-2020											
			-2021											
			-2022											
			Tausch Barkenkuhlen (Grünfläche)											
			Zuschuss an Entwässerungsverband für Revitalisierung Moorbäke											

# Investitionsprogramm 2019

Stand: 21.11.2018

Planungsjahre			2018		2019		2020		2021		2022		Nr.
			Plan	VE	Plan	VE	Plan	VE	Plan	VE	Plan	VE	
<b>Rahmenplanung Mühlenstraße</b>													
		Neuanlage öffentliches Grün			420.000								11.083919.500
		Zuschuss vom Amt für regionale Entwicklung			-100.000								11.083919.555
		Zuschuss von Lokale Arbeitsgruppe Leader			-100.000								11.083920.555
		Investition Turnierplatz			163.800	100.000	100.000		100.000				11.083921.500
<b>Bauhof</b>													
P1.06.00.573300.000	TH6_02	Bauhof			90.000	110.000	110.000						11.085960.510
		Fendt Geräteträger				110.000	110.000						11.085961.510
		LKW mit Ladekran				90.000	90.000	180.000	180.000				11.085946.510
		Iseki SXG inkl. Winterdienst-Ausstattung	35.000										11.085947.510
		Fangbox für Kubota-Schlepper	15.000										11.085949.510
		Böschungsmäher	15.000										11.085950.510
		Tiefenlockerer zur Sportplatzunterhaltung					50.000						11.085952.510
		Radlader						55.000	55.000				11.085953.510
		Ford Doppelkabine mit Ladefläche						50.000	50.000				11.085955.510
		Schlepper Fendt Vario 310								125.000	125.000		11.085956.510
		Infrarotgerät / thermische Wildkrautbekämpfung			42.000								11.085957.510
		Trilo Laubgebläse für Schlepper	25.000										11.085969.510
		Klein-LKW mit Ladekran								100.000	100.000		11.085970.510
		LKW-Anhänger								20.000	20.000		11.085971.510
		LKW-Anhänger Tandemachse								22.000	22.000		11.085972.510
		Mähgerät f. Schlepper zur Sportplatzunterhaltung			48.000								

10.249.365	1.057.469	2.507.359	2.620.000	1.331.773	285.000	1.856.908	683.000	-2.468.737	0
------------	-----------	-----------	-----------	-----------	---------	-----------	---------	------------	---

Auszahlungen	14.889.025	9.787.784	4.816.373	3.519.108	1.465.163
Einzahlungen	<u>-4.639.660</u>	<u>-7.280.425</u>	<u>-3.484.600</u>	<u>-1.662.200</u>	<u>-3.933.900</u>

<b>Produktbeschreibung</b>		
<b>Produkt: P1.03.03.611000                      Steuern, allgemeine Zuweisungen, Umlagen</b>		
<b>Produktbereich:</b>	61	Allgemeine Finanzwirtschaft
<b>Produktgruppe:</b>	611	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen
<b>Produkt:</b>	611000	Steuern, allgemeine Zuweisungen, Umlagen
<b>verantwortliche Organisationseinheit:</b>		<b>verantwortliche Person:</b>
Stabstelle Wirtschaftsförderung und Finanzen		Günther Henkel
<b>untergeordnete Leistungen:</b>		
keine		
<b>Kurzbeschreibung:</b>		
In diesem Produkt werden die allgemeinen Deckungsmittel der Gemeinde abgebildet. Die allgemeinen Deckungsmittel umfassen die Steuern und die allgemeinen Zuweisungen. Darüber hinaus erfolgt eine Abbildung der Steuerbeteiligungen und allgemeinen Umlagen.		
<b>Auftragsgrundlage:</b>		
Grundsteuergesetz, Gewerbesteuerengesetz, Gemeindefinanzreformgesetz, Nds. Finanzausgleichsgesetz, Hundesteuersatzung, Vergnügungssteuersatzung, Haushaltssatzung		
<b>Daten/Informationen:</b>		
<b>Zu den allgemeinen Deckungsmitteln gehören:</b>		
<u>Realsteuern</u>		
Grundsteuer A		
Grundsteuer B		
Gewerbesteuer		
<u>Gemeindeanteile an den Gemeinschaftssteuern</u>		
Einkommensteuer		
Umsatzsteuer		
<u>Sonstige Gemeindesteuern</u>		
Vergnügungssteuer		
Hundesteuer		
<u>allgemeine Zuweisungen</u>		
Schlüsselzuweisung		
Zuschuss für die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis		
<b>Zu den Steuerbeteiligungen und allgemeinen Umlagen gehören:</b>		
Gewerbesteuerumlage		
Kreisumlage		
Entschuldungsumlage		

<b>Ziele:</b>
Bereitstellung der erforderlichen Finanzmittel und nachhaltige Sicherstellung der finanziellen Handlungsfähigkeit für die Gemeindeverwaltung.
<b>Zielgruppe:</b>
Einwohner, Rat und Verwaltung der Gemeinde Rastede sowie die Aufsichtsbehörden.
<b>Maßnahmen:</b>
Erhaltung und Verbesserung der Finanzkraft. Wirtschaftliche Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel.
<b>Kennzahlen zur Zielerreichung:</b>
<u>Anteil der allgemeinen Deckungsmittel an den Gesamterträgen (ordentlicher Bereich)</u> 2016 = 68,86 % 2017 = 72,13 % 2018 = 71,87 % (2018 = Planwert)
<u>Steueraufkommen pro Einwohner</u> 2016 = 929,78 € 2017 = 971,43 € 2018 = 1.056,94 € (2018 = Planwert)
<u>Anteil der Kreisumlage an den Gesamtaufwendungen (ordentlicher Bereich)</u> 2016 = 19,96 % 2017 = 21,64 % 2018 = 20,62 % (2018 = Planwert)
<b>Erläuterungen:</b>
<u>Höhe der allgemeinen Deckungsmittel</u> 2016 = 25.246.532 € 2017 = 26.751.599 € 2018 = 28.675.700 € (2018 = Planwert)
<u>Einwohnerzahl zum 30.06. eines Jahres</u> 2016 = 22.207 2017 = 22.401 2018 = 22.531
<b>Budgetbestimmungen:</b>
Das Produkt bildet mit dem Produkt 612000 ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.
<b>Haushaltsvermerke:</b>
Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind Gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000,- €) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

<b>Produktbeschreibung</b>		
<b>Produkt: P1.04.02.111600</b>		<b>Liegenschaftsverwaltung</b>
<b>Produktbereich:</b>	11	Innere Verwaltung
<b>Produktgruppe:</b>	111	Verwaltungssteuerung und -service
<b>Produkt:</b>	111600	Liegenschaftsverwaltung
<b>verantwortliche Organisationseinheit:</b>		<b>verantwortliche Person:</b>
Geschäftsbereich 1 - Bauen und Verkehr		Stefan Unnewehr
<b>untergeordnete Leistungen:</b>		
keine		
<b>Kurzbeschreibung:</b>		
<p>Dieses Produkt beinhaltet die Bereitstellung der für die Durchführung der gemeindlichen Aufgaben erforderlichen Gebäude und Grundstücke sowie die Bereitstellung von Anlagen zur Daseinsvorsorge. Die Planung und Betreuung von Neu-, Um- und Ausbaumaßnahmen im Hochbau wird abgebildet, sowie die Durchführung von Instandhaltungsmaßnahmen. Die Bewirtschaftung von eigenen und angemieteten Immobilien, die Vermietung und Verpachtung gemeindeeigener Immobilien sowie die Verwaltung von Erbbaurechten wird hier abgebildet. Darüber hinaus beinhaltet das Produkt die Bewirtschaftung und Pflege gemeindeeigener (un-)bebauter Grundstücke, sowie die Organisation der Hausmeisterdienste und der Gebäudereinigung. Maßnahmen zur Reduzierung der Energieverbräuche sind ebenfalls Teil dieses Produktes.</p>		
<b>Auftragsgrundlage:</b>		
Umsetzung gesetzlicher Erfordernisse sowie politischer Beschlüsse (u.a. auf Grundlage der Bedarfsplanung des Geschäftsbereiches 1).		
<b>Daten/Informationen:</b>		
Energieraport der Gemeinde Rastede. Zustandbewertung der gemeindeeigenen Gebäude. Liegenschaftskataster.		
<b>Ziele:</b>		
Bereitstellung der für die Durchführung der gemeindlichen Aufgaben erforderlichen Gebäude und Grundstücke. Bereitstellung von Anlagen zur Daseinsvorsorge. Reduzierung der Energieverbräuche.		
<b>Zielgruppe:</b>		
Alle Nutzer der gemeindeeigenen Einrichtungen.		
<b>Maßnahmen:</b>		
Bereitstellung der für die Durchführung der gemeindlichen Aufgaben erforderlichen Gebäude und Grundstücke. Reduzierung der Energieverbräuche.		

**Kennzahlen zur Zielerreichung:**

Kosten im Vergleich zur zu Verfügung stehenden Nutzfläche.

**Erläuterungen:****Budgetbestimmungen:**

Das Produkt bildet ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

**Haushaltsvermerke:**

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind Gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000,- €) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

<b>Produktbeschreibung</b>		
<b>Produkt: P1.04.02.522200</b>		<b>Grunderwerb zur Weiterveräußerung von Bauland</b>
<b>Produktbereich:</b>	52	Bauen und Wohnen
<b>Produktgruppe:</b>	522	Wohnbauförderung
<b>Produkt:</b>	522200	Grunderwerb zur Weiterveräußerung von Bauland
<b>verantwortliche Organisationseinheit:</b>		<b>verantwortliche Person:</b>
Geschäftsbereich 1 - Bauen und Verkehr		Stefan Unnewehr
<b>untergeordnete Leistungen:</b>		
keine		
<b>Kurzbeschreibung:</b>		
<p>Dieses Produkt bildet neben dem Erwerb von Grundstücken mit dem Ziel der Ausweisung entsprechender Wohnbauflächen inkl. der notwendigen Nebenflächen (z.B. Regenwasserrückhaltebecken) auch die Durchführung sämtlicher eigentumsrechtlicher und sonstiger Aufgaben hierfür (z.B. Veranlassung der Vermessung) ab. Neben der Ermittlung des Verkaufspreises sind auch die Durchführung der Vermarktung und des Vergabeverfahrens sowie die Abwicklung der Kaufverträge Teil dieses Produktes.</p>		
<b>Auftragsgrundlage:</b>		
Politische Beschlussfassungen über den Umfang der Ausweisung von Baugebieten sowie die Beobachtungen der Nachfragesituationen.		
<b>Daten/Informationen:</b>		
Gemäß politischen Vorgaben.		
<b>Ziele:</b>		
Die Gemeinde soll weiterentwickelt werden. Dazu werden neue Wohnbauflächen angekauft mit dem Ziel der späteren Vermarktung.		
<b>Zielgruppe:</b>		
Grundstückssuchende. Im Besonderen junge Familien.		
<b>Maßnahmen:</b>		
Ankauf von potentiellen Wohnbauflächen in zentrumrelevanter Nähe.		
<b>Kennzahlen zur Zielerreichung:</b>		
Einwohnerzahlen. Grundsteuer B. Grundstücksbewerbungen.		

**Erläuterungen:****Budgetbestimmungen:**

Das Produkt bildet ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

**Haushaltsvermerke:**

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind Gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000,- €) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

<b>Produktbeschreibung</b>		
<b>Produkt: P1.05.01.362500                      Sonstige Jugendarbeit (ohne Einrichtungen)</b>		
<b>Produktbereich:</b>	36	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
<b>Produktgruppe:</b>	362	Jugendarbeit
<b>Produkt:</b>	362500	Sonstige Jugendarbeit (ohne Einrichtungen)
<b>verantwortliche Organisationseinheit:</b>		<b>verantwortliche Person:</b>
Geschäftsbereich 2 - Bürgerservice		Fritz Sundermann
<b>untergeordnete Leistungen:</b>		
keine		
<b>Kurzbeschreibung:</b>		
Jugendpflegearbeit außerhalb von Einrichtungen sowie Unterstützung und Organisation von Ferienaktionen		
<b>Auftragsgrundlage:</b>		
Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (SGB VIII); Vereinbarung mit dem Landkreis Ammerland; Ratsbeschlüsse		
<b>Daten/Informationen:</b>		
Offene Jugendarbeit		
<b>Ziele:</b>		
Organisation und Abwicklung eigener und von Dritten organisierter Ferienaktionen und Ferienhorte. Jugendpflegearbeit außerhalb der Villa Hartmann.		
<b>Zielgruppe:</b>		
In der Gemeinde Rastede wohnhafte Kinder und Jugendliche.		
<b>Maßnahmen:</b>		
Organisation und Abwicklung eigener und von Dritten organisierter Ferienaktionen.		
<b>Kennzahlen zur Zielerreichung:</b>		
Zahl der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.		
<b>Erläuterungen:</b>		

**Budgetbestimmungen:**

Das Produkt bildet mit den Produkten 361200, 363120 und 367500 ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

**Haushaltsvermerke:**

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind Gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000,- €) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.



**Erläuterungen:**

Verfügt über eine Integrationsgruppe.

**Budgetbestimmungen:**

Das Produkt bildet ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

**Haushaltsvermerke:**

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind Gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000,- €) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

<b>Produktbeschreibung</b>		
<b>Produkt: P1.05.01.365200</b>		<b>Kindergarten Marienstraße</b>
<b>Produktbereich:</b>	36	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
<b>Produktgruppe:</b>	365	Tageseinrichtungen für Kinder
<b>Produkt:</b>	365200	Kindergarten Marienstraße
<b>verantwortliche Organisationseinheit:</b>		<b>verantwortliche Person:</b>
Geschäftsbereich 2 - Bürgerdienste		Fritz Sundermann
<b>untergeordnete Leistungen:</b>		
keine		
<b>Kurzbeschreibung:</b>		
Tageseinrichtung für die Betreuung, Erziehung und Bildung von Kindern im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung.		
<b>Auftragsgrundlage:</b>		
Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (SGB VIII); Niedersächsisches Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) sowie 1. und 2. DVO-KiTaG; Vereinbarung mit dem Landkreis Ammerland; Ratsbeschlüsse		
<b>Daten/Informationen:</b>		
Kindergarten in Trägerschaft der Gemeinde Rastede.		
<b>Ziele:</b>		
Erfüllung des Rechtsanspruches auf einen Kindergartenplatz und verlässliche Betreuung von Kindern für deren soziale, körperliche und geistige Entwicklung. Integration behinderter Kinder durch ein entsprechendes Betreuungsangebot.		
<b>Zielgruppe:</b>		
Kinder im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung.		
<b>Maßnahmen:</b>		
Bedarfsgerechter Ausbau von Betreuungsplätzen.		
<b>Kennzahlen zur Zielerreichung:</b>		
Anzahl gleichzeitig belegbare Plätze; Anzahl betreute Kinder zum 01.10. Gleichzeitig belegbare Plätze = 58 Betreute Kinder 2018 = 56 2017 = 58 2016 = 56		

**Erläuterungen:**

Verfügt über eine Integrationsgruppe und eine Waldgruppe.

**Budgetbestimmungen:**

Das Produkt bildet ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

**Haushaltsvermerke:**

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind Gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000,- €) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

<b>Produktbeschreibung</b>		
<b>Produkt: P1.05.01.365300 Kindergarten Mühlenstraße</b>		
<b>Produktbereich:</b>	36	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
<b>Produktgruppe:</b>	365	Tageseinrichtungen für Kinder
<b>Produkt:</b>	365300	Kindergarten Mühlenstraße
<b>verantwortliche Organisationseinheit:</b>		<b>verantwortliche Person:</b>
Geschäftsbereich 2 - Bürgerdienste		Fritz Sundermann
<b>untergeordnete Leistungen:</b>		
keine		
<b>Kurzbeschreibung:</b>		
Tageseinrichtung für die Betreuung, Erziehung und Bildung von Kindern im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung.		
<b>Auftragsgrundlage:</b>		
Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (SGB VIII); Niedersächsisches Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) sowie 1. und 2. DVO-KiTaG; Vereinbarung mit dem Landkreis Ammerland; Ratsbeschlüsse		
<b>Daten/Informationen:</b>		
Kindergarten in Trägerschaft der Gemeinde Rastede.		
<b>Ziele:</b>		
Erfüllung des Rechtsanspruches auf einen Kindergartenplatz und verlässliche Betreuung von Kindern für deren soziale, körperliche und geistige Entwicklung.		
<b>Zielgruppe:</b>		
Kinder im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung.		
<b>Maßnahmen:</b>		
Bedarfsgerechter Ausbau von Betreuungsplätzen.		
<b>Kennzahlen zur Zielerreichung:</b>		
Anzahl gleichzeitig belegbare Plätze; Anzahl betreute Kinder zum 01.10. Gleichzeitig belegbare Plätze = 131 Betreute Kinder 2018 = 113 2017 = 123 2016 = 115		

**Erläuterungen:****Budgetbestimmungen:**

Das Produkt bildet ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

**Haushaltsvermerke:**

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind Gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000,- €) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

<b>Produktbeschreibung</b>		
<b>Produkt: P1.05.01.365303 Waldkindergarten Mühlenstraße</b>		
<b>Produktbereich:</b>	36	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
<b>Produktgruppe:</b>	365	Tageseinrichtungen für Kinder
<b>Produkt:</b>	365303	Waldkindergarten Mühlenstraße
<b>verantwortliche Organisationseinheit:</b>		<b>verantwortliche Person:</b>
Geschäftsbereich 2 - Bürgerdienste		Fritz Sundermann
<b>untergeordnete Leistungen:</b>		
keine		
<b>Kurzbeschreibung:</b>		
Tageseinrichtung für die Betreuung, Erziehung und Bildung von Kindern im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung in Form eines eigenständigen Waldkindergarten.		
<b>Auftragsgrundlage:</b>		
Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (SGB VIII); Niedersächsisches Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) sowie 1. und 2. DVO-KiTaG; Vereinbarung mit dem Landkreis Ammerland; Ratsbeschlüsse		
<b>Daten/Informationen:</b>		
Kindergarten in Trägerschaft der Gemeinde Rastede.		
<b>Ziele:</b>		
Erfüllung des Rechtsanspruches auf einen Kindergartenplatz und verlässliche Betreuung von Kindern für deren soziale, körperliche und geistige Entwicklung.		
<b>Zielgruppe:</b>		
Kinder im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung.		
<b>Maßnahmen:</b>		
Bedarfsgerechter Ausbau von Betreuungsplätzen.		
<b>Kennzahlen zur Zielerreichung:</b>		
Anzahl gleichzeitig belegbare Plätze; Anzahl betreute Kinder zum 01.10. Gleichzeitig belegbare Plätze = 15 Betreute Kinder 2018 = 15 2017 = 8 2016 = 0		

**Erläuterungen:**

Eigenständiger Waldkindergarten.

**Budgetbestimmungen:**

Das Produkt bildet ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

**Haushaltsvermerke:**

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind Gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000,- €) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

<b>Produktbeschreibung</b>		
<b>Produkt: P1.05.01.365500 Kindergarten Voßbarg</b>		
<b>Produktbereich:</b>	36	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
<b>Produktgruppe:</b>	365	Tageseinrichtungen für Kinder
<b>Produkt:</b>	365500	Kindergarten Voßbarg
<b>verantwortliche Organisationseinheit:</b>		<b>verantwortliche Person:</b>
Geschäftsbereich 2 - Bürgerdienste		Fritz Sundermann
<b>untergeordnete Leistungen:</b>		
keine		
<b>Kurzbeschreibung:</b>		
Tageseinrichtung für die Betreuung, Erziehung und Bildung von Kindern im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung.		
<b>Auftragsgrundlage:</b>		
Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (SGB VIII); Niedersächsisches Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) sowie 1. und 2. DVO-KiTaG; Vereinbarung mit dem Landkreis Ammerland; Ratsbeschlüsse		
<b>Daten/Informationen:</b>		
Kindergarten in Trägerschaft der Gemeinde Rastede.		
<b>Ziele:</b>		
Erfüllung des Rechtsanspruches auf einen Kindergartenplatz und verlässliche Betreuung von Kindern für deren soziale, körperliche und geistige Entwicklung.		
<b>Zielgruppe:</b>		
Kinder im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung.		
<b>Maßnahmen:</b>		
Bedarfsgerechter Ausbau von Betreuungsplätzen.		
<b>Kennzahlen zur Zielerreichung:</b>		
Anzahl gleichzeitig belegbare Plätze; Anzahl betreute Kinder zum 01.10. Gleichzeitig belegbare Plätze = 90 Betreute Kinder 2018 = 73 2017 = 88 2016 = 88		

**Erläuterungen:**

Verfügt über eine Waldgruppe.

**Budgetbestimmungen:**

Das Produkt bildet ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

**Haushaltsvermerke:**

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind Gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000,- €) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.



**Erläuterungen:**

Verfügt über eine Waldgruppe.

**Budgetbestimmungen:**

Das Produkt bildet ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

**Haushaltsvermerke:**

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind Gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000,- €) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.



**Erläuterungen:****Budgetbestimmungen:**

Das Produkt bildet ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

**Haushaltsvermerke:**

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind Gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000,- €) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

<b>Produktbeschreibung</b>		
<b>Produkt: P1.05.01.365700</b>		<b>Hort Feldbreite</b>
<b>Produktbereich:</b>	36	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
<b>Produktgruppe:</b>	365	Tageseinrichtungen für Kinder
<b>Produkt:</b>	365700	Hort Feldbreite
<b>verantwortliche Organisationseinheit:</b>		<b>verantwortliche Person:</b>
Geschäftsbereich 2 - Bürgerdienste		Fritz Sundermann
<b>untergeordnete Leistungen:</b>		
keine		
<b>Kurzbeschreibung:</b>		
Tageseinrichtung für die Betreuung, Erziehung und Bildung von Kindern im Alter von der Einschulung bis zum 4. Schuljahr.		
<b>Auftragsgrundlage:</b>		
Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (SGB VIII); Niedersächsisches Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) sowie 1. und 2. DVO-KiTaG; Vereinbarung mit dem Landkreis Ammerland; Ratsbeschlüsse		
<b>Daten/Informationen:</b>		
Hort in Trägerschaft der Gemeinde Rastede.		
<b>Ziele:</b>		
Angebot einer verlässlichen Betreuung für Grundschul Kinder am Nachmittag. Verlässliche Betreuung von Grundschulkindern für deren soziale, körperliche und geistige Entwicklung.		
<b>Zielgruppe:</b>		
Kinder von der Einschulung bis zur 4. Klasse.		
<b>Maßnahmen:</b>		
Bedarfsgerechter Ausbau von Betreuungsplätzen.		
<b>Kennzahlen zur Zielerreichung:</b>		
Anzahl gleichzeitig belegbare Plätze; Anzahl betreute Kinder zum 01.10. Gleichzeitig belegbare Plätze = 20 Betreute Kinder 2018 = 20 2017 = 20 2016 = 20		

**Erläuterungen:****Budgetbestimmungen:**

Das Produkt bildet ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

**Haushaltsvermerke:**

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind Gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000,- €) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

<b>Produktbeschreibung</b>		
<b>Produkt: P1.05.01.365900</b>		<b>Förderung anderer Kindertagesstätten</b>
<b>Produktbereich:</b>	36	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
<b>Produktgruppe:</b>	365	Tageseinrichtungen für Kinder
<b>Produkt:</b>	365900	Förderung anderer Kindertagesstätten
<b>verantwortliche Organisationseinheit:</b>		<b>verantwortliche Person:</b>
Geschäftsbereich 2 - Bürgerdienste		Fritz Sundermann
<b>untergeordnete Leistungen:</b>		
365900.001	Diakonisches Werk Hahn-Lehmden	
365900.002	Diakonisches Werk Wahnbek	
365900.003	Spielkreis Delfshausen, Dörpstraat	
365900.004	Spielkreis Rastede-Nord, Wilhelmshavener Str.	
365900.006	Krippe Rastede, Südender Str.	
365900.007	Krippe Wiefelstede	
365900.008	Krippe Feldbreite	
365900.009	Krippe Wahnbek I, Jadestraße	
365900.010	Personalkosten (Förderung andere Kindertagesstätten)	
365900.011	Krippe Hahn-Lehmden, Wilhelmshavener Str.	
365900.012	Krippe Wahnbek II, Müritzstr.	
365900.014	Krippe Wahnbek III, Sandbergstraße	
365900.015	Kindergarten Sandbergstraße	
365900.016	Waldkindergarten Moltebeere, Birkenstr.	
<b>Kurzbeschreibung:</b>		
Tageseinrichtungen für die Betreuung, Erziehung und Bildung von Kindern im Alter von 0 Jahren bis zum 4. Schuljahr.		
<b>Auftragsgrundlage:</b>		
Sozialgesetzbuch - Achstes Buch (SGB VIII); Niedersächsisches Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) sowie 1. und 2. DVO-KiTaG; Vereinbarung mit dem Landkreis Ammerland; Ratsbeschlüsse		
<b>Daten/Informationen:</b>		
Kindertagesstätten in Trägerschaft von verschiedenen eingetragenen Vereinen mit Defizitabdeckung durch die Gemeinde Rastede.		
<b>Ziele:</b>		
Erfüllung des Rechtsanspruches auf einen Krippen- und/oder Kindergartenplatz und verlässliche Betreuung von Kindern für deren soziale, körperliche und geistige Entwicklung. Integration behinderter Kinder durch ein entsprechendes Betreuungsangebot im Diakonischen Werk Hahn-Lehmden. Angebot einer verlässlichen Betreuung für Grundschul Kinder am Nachmittag in den Diakonischen Werken Hahn-Lehmden und Wahnbek.		

<b>Zielgruppe:</b>
Kinder im Alter von 0 bis 3 Jahren (Krippe). Kinder im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung (Kindergarten). Kinder von der Einschulung bis zur 4. Klasse (Hort).
<b>Maßnahmen:</b>
Bedarfsgerechter Ausbau von Betreuungsplätzen.
<b>Kennzahlen zur Zielerreichung:</b>
Anzahl gleichzeitig belegbare Plätze; Anzahl betreute Kinder zum 01.10. Gleichzeitig belegbare Plätze in Krippen = 165, ab 2019 = 195 Betreute Kinder in Krippen 2018 = 150 2017 = 145 2016 = 139  Gleichzeitig belegbare Plätze in Kindergärten = 315 Betreute Kinder in Kindergärten 2018 = 247 2017 = 245 2016 = 245  Gleichzeitig belegbare Plätze in Horten = 80 Betreute Kinder in Horten 2018 = 74 2017 = 73 2016 = 64
<b>Erläuterungen:</b>
Das Diakonische Werk Hahn-Lehmden verfügt über eine Integrationsgruppe für Kindergartenkinder. Die Diakonischen Werke Hahn-Lehmden und Wahnbek verfügen über Hortgruppen. Der Waldkindergarten Moltebeere ist auf die Waldorfpädagogik ausgerichtet.
<b>Budgetbestimmungen:</b>
Das Produkt bildet zusammen mit den untergeordneten Leistungen ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.
<b>Haushaltsvermerke:</b>
Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind Gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000,- €) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

<b>Produktbeschreibung</b>		
<b>Produkt: P1.05.02.126100                      Brandschutz; ohne Einzelfeuerwehren</b>		
<b>Produktbereich:</b>	12	Sicherheit und Ordnung
<b>Produktgruppe:</b>	126	Brandschutz
<b>Produkt:</b>	126100	Brandschutz; ohne Einzelfeuerwehren
<b>verantwortliche Organisationseinheit:</b>		<b>verantwortliche Person:</b>
Geschäftsbereich 2 - Bürgerdienste		Fritz Sundermann
<b>untergeordnete Leistungen:</b>		
keine		
<b>Kurzbeschreibung:</b>		
Ortsfeuerwehren übergreifende Aufgaben des Brandschutzes. Sicherstellung der Gefahrenabwehr bei Bränden, Hilfeleistungen und Katastrophen. Unterhaltung einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden leistungsfähigen Feuerwehr. Beschaffung und Unterhaltung von Feuerwehrfahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen sowie Aus- und Fortbildung der Feuerwehrmitglieder.		
<b>Auftragsgrundlage:</b>		
Nds. Brandschutzgesetz; Feuerwehrverordnung; Katastrophenschutzgesetz; Zivilschutzgesetz; Satzung für die Freiwillige Feuerwehr; Ratsbeschlüsse		
<b>Daten/Informationen:</b>		
Pflichtaufgabe der Gemeinde.		
<b>Ziele:</b>		
Vorhalten einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden leistungsfähigen Feuerwehr. Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der für die Brandbekämpfung und Hilfeleistung erforderlichen Einrichtungen.		
<b>Zielgruppe:</b>		
Alle Menschen, die der Hilfe durch die Feuerwehren und anderer Hilfsorganisationen benötigen.		
<b>Maßnahmen:</b>		
Sicherstellung der beim Fahrzeug- und Ausrüstungsbestand erreichten Standards. Aus- und Fortbildung der jetzigen Mitglieder und Gewinnung weiterer Mitglieder sowohl im Jugendbereich als auch im Aktivenbereich.		

**Kennzahlen zur Zielerreichung:**Zahl der Einsätze gesamt

2013 = 194 2014 = 184 2015 = 161 2016 = 234 2017 = 237

Zahl der Mitglieder im Bereich derJugendabteilung

2013 = 62 2014 = 58 2015 = 73 2016 = 84 2017 = 94

Einsatzabteilung

2013 = 230 2014 = 234 2015 = 238 2016 = 241 2017 = 238

Altersabteilung

2013 = 84 2014 = 93 2015 = 81 2016 = 81 2017 = 78

**Erläuterungen:****Budgetbestimmungen:**

Das Produkt bildet mit dem Produkt 126200 und den dort untergeordneten Leistungen ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

**Haushaltsvermerke:**

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind Gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000,- €) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

<b>Produktbeschreibung</b>		
<b>Produkt: P1.05.02.126200                      Feuerwehren</b>		
<b>Produktbereich:</b>	12	Sicherheit und Ordnung
<b>Produktgruppe:</b>	126	Brandschutz
<b>Produkt:</b>	126200	Feuerwehren
<b>verantwortliche Organisationseinheit:</b>		
Geschäftsbereich 2 - Bürgerdienste		<b>verantwortliche Person:</b>
		Fritz Sundermann
<b>untergeordnete Leistungen:</b>		
126200.001	Ortsfeuerwehr Rastede	
126200.002	Ortsfeuerwehr Hahn	
126200.003	Ortsfeuerwehr Ipwege - Wahnbek	
126200.005	Ortsfeuerwehr Loy - Barghorn	
126200.006	Ortsfeuerwehr Neusüdende	
126200.007	Ortsfeuerwehr Südbäke	
<b>Kurzbeschreibung:</b>		
Die einzelnen Ortsfeuerwehren betreffenden Aufgaben des Brandschutzes. Sicherstellung der Gefahrenabwehr bei Bränden, Hilfeleistungen und Katastrophen. Unterhaltung einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden leistungsfähigen Feuerwehr. Beschaffung und Unterhaltung von Feuerwehrfahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen sowie Aus- und Fortbildung der Feuerwehrmitglieder.		
<b>Auftragsgrundlage:</b>		
Nds. Brandschutzgesetz; Feuerwehrverordnung; Katastrophenschutzgesetz; Zivilschutzgesetz; Satzung für die Freiwillige Feuerwehr; Ratsbeschlüsse		
<b>Daten/Informationen:</b>		
Pflichtaufgabe der Gemeinde. Die Gemeinde Rastede unterhält 6 freiwillige Feuerwehren: 1 Schwerpunktfeuerwehr (Rastede); 3 Stützpunktfeuerwehren (Hahn, Ipwege-Wahnbek und Loy-Barghorn); 2 Grundausrüstungsfeuerwehren (Neusüdende und Südbäke).		
<b>Ziele:</b>		
Vorhalten einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden leistungsfähigen Feuerwehr. Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der für die Brandbekämpfung und Hilfeleistung erforderlichen Einrichtungen.		
<b>Zielgruppe:</b>		
Alle Menschen, die der Hilfe durch die Feuerwehren und anderer Hilfsorganisationen benötigen.		
<b>Maßnahmen:</b>		
Sicherstellung der beim Fahrzeug- und Ausrüstungsbestand erreichten Standards. Aus- und Fortbildung der jetzigen Mitglieder und Gewinnung weiterer Mitglieder sowohl im Jugendbereich als auch im Aktivenbereich.		

**Kennzahlen zur Zielerreichung:**

Zahl der Brände  
Zahl der Hilfeleistungen  
Fehlalarmierungen  
Zahl der Mitglieder im Bereich der  
- Jugendabteilung  
- Einsatzabteilung  
- Altersabteilung

**Übersicht über die Kennzahlen siehe nächste Seite!**

**Erläuterungen:****Budgetbestimmungen:**

Das Produkt bildet mit seinen untergeordneten Leistungen und dem Produkt 126100 ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

**Haushaltsvermerke:**

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind Gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000,- €) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

<b>Produktbeschreibung</b>	
<b>Produkt: P1.05.02.126200</b>	<b>Feuerwehren</b>

<b>Produktbereich:</b>	12	Sicherheit und Ordnung
<b>Produktgruppe:</b>	126	Brandschutz
<b>Produkt:</b>	126200	Feuerwehren

Kennzahlen zur Zielerreichung:

2015	Rastede	Hahn	Ipwege- Wahnbek	Loy Barghorn	Neusüd- ende	Südbäke	Führungs- stelle	Gesamt
Zahl der Brände	18	10	4	9	4	1		
Zahl der Hilfeleistungen	41	18	7	18	7	4	1	
Fehlalarme	9	8	1	1	0	0		
<b>Gesamt</b>	<b>68</b>	<b>36</b>	<b>12</b>	<b>28</b>	<b>11</b>	<b>5</b>	<b>1</b>	<b>161</b>
Mitglieder Einsatzabteilung, männlich	50	44	33	45	25	20		
Mitglieder Einsatzabteilung, weiblich	10	0	2	2	2	5		
Altersabteilung	12	16	15	14	14	10		
Mitglieder Jugendabteilung, männlich	11	22	12	12	0	0		
Mitglieder Jugendabteilung, weiblich	9	0	2	5	0	0		
<b>Gesamt</b>	<b>92</b>	<b>82</b>	<b>64</b>	<b>78</b>	<b>41</b>	<b>35</b>	<b>0</b>	<b>392</b>

2016	Rastede	Hahn	Ipwege- Wahnbek	Loy Barghorn	Neusüd- ende	Südbäke	Führungs- stelle	Gesamt
Zahl der Brände	44	22	7	10	11	6		
Zahl der Hilfeleistungen	55	20	7	12	8	4		
Fehlalarme	17	7	0	4	0	0		
<b>Gesamt</b>	<b>116</b>	<b>49</b>	<b>14</b>	<b>26</b>	<b>19</b>	<b>10</b>	<b>0</b>	<b>234</b>
Mitglieder Einsatzabteilung, männlich	54	47	32	42	23	20		
Mitglieder Einsatzabteilung, weiblich	11	1	3	2	2	4		
Altersabteilung	10	17	15	15	14	10		
Mitglieder Jugendabteilung, männlich	17	19	18	12	0	0		
Mitglieder Jugendabteilung, weiblich	9	0	4	5	0	0		
<b>Gesamt</b>	<b>101</b>	<b>84</b>	<b>72</b>	<b>76</b>	<b>39</b>	<b>34</b>		<b>406</b>

2017	Rastede	Hahn	Ipwege- Wahnbek	Loy Barghorn	Neusüd- ende	Südbäke	Führungs- stelle	Gesamt
Zahl der Brände	30	16	9	5	7	1		
Zahl der Hilfeleistungen	81	20	12	8	10	9	2	
Fehlalarme	16	9	1	1				
<b>Gesamt</b>	<b>127</b>	<b>45</b>	<b>22</b>	<b>14</b>	<b>17</b>	<b>10</b>	<b>2</b>	<b>237</b>
Mitglieder Einsatzabteilung, männlich	51	47	32	43	22	19		
Mitglieder Einsatzabteilung, weiblich	11	1	3	2	3	4		
Altersabteilung	10	17	14	14	13	10		
Mitglieder Jugendabteilung, männlich	18	19	20	11	4	0		
Mitglieder Jugendabteilung, weiblich	10	1	4	4	3	0		
<b>Gesamt</b>	<b>100</b>	<b>85</b>	<b>73</b>	<b>74</b>	<b>45</b>	<b>33</b>		<b>410</b>

<b>Produktbeschreibung</b>		
<b>Produkt: P1.05.02.211100                      Grundschule Feldbreite</b>		
<b>Produktbereich:</b>	21	Schulträgeraufgaben
<b>Produktgruppe:</b>	211	Grundschulen
<b>Produkt:</b>	211100	Grundschule Feldbreite
<b>verantwortliche Organisationseinheit:</b>		<b>verantwortliche Person:</b>
Geschäftsbereich 2 - Bürgerdienste		Fritz Sundermann
<b>untergeordnete Leistungen:</b>		
211100.001	Grundschule Feldbreite (ohne Schulbudget)	
211100.002	Grundschule Feldbreite (Schulbudget)	
<b>Kurzbeschreibung:</b>		
Alle Aufgaben im Rahmen der Schulträgerschaft nach dem Nds. Schulgesetz. Grundlegende Organisationsakte (§ 106), sachgerechte Ausstattung der Schule (§ 108) und Gestellung des Haus- und Verwaltungspersonals (§ 53).		
<b>Auftragsgrundlage:</b>		
Nds. Schulgesetz (NSchG). Verordnungen und Erlasse des Nds. Kultusministeriums. Beschlüsse des Rates.		
<b>Daten/Informationen:</b>		
Grundschule mit Halbtagsunterricht.		
<b>Ziele:</b>		
Grundschulplätze wohnortnah zur Verfügung stellen. Schulgebäude und Schulaußengelände sicher, barrierefrei und wirtschaftlich herrichten und unterhalten sowie ausstatten.		
<b>Zielgruppe:</b>		
Schülerinnen und Schüler von der Einschulung bis zur 4. Klasse.		
<b>Maßnahmen:</b>		
Bedarfsgerechte Anpassung der Schulbezirke und ggf. Ausbau von Schulräumen.		
<b>Kennzahlen zur Zielerreichung:</b>		
Zahl der Schüler zum 01.10.		
	2018 = 209	
	2017 = 199	
	2016 = 196	

**Erläuterungen:****Budgetbestimmungen:**

Das Produkt bildet mit den Produkten 211200, 211300, 211400, 211500 und 211600 sowie den untergeordneten Leistungen ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

**Haushaltsvermerke:**

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind Gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000,- €) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

<b>Produktbeschreibung</b>		
<b>Produkt: P1.05.02.211200                      Grundschule Hahn-Lehmden</b>		
<b>Produktbereich:</b>	21	Schulträgeraufgaben
<b>Produktgruppe:</b>	211	Grundschulen
<b>Produkt:</b>	211200	Grundschule Hahn-Lehmden
<b>verantwortliche Organisationseinheit:</b>		<b>verantwortliche Person:</b>
Geschäftsbereich 2 - Bürgerdienste		Fritz Sundermann
<b>untergeordnete Leistungen:</b>		
211200.001	Grundschule Hahn-Lehmden (ohne Schulbudget)	
211200.002	Grundschule Hahn-Lehmden (Schulbudget)	
<b>Kurzbeschreibung:</b>		
Alle Aufgaben im Rahmen der Schulträgerschaft nach dem Nds. Schulgesetz. Grundlegende Organisationsakte (§ 106), sachgerechte Ausstattung der Schule (§ 108) und Gestellung des Haus- und Verwaltungspersonals (§ 53).		
<b>Auftragsgrundlage:</b>		
Nds. Schulgesetz (NSchG). Verordnungen und Erlasse des Nds. Kultusministeriums. Beschlüsse des Rates.		
<b>Daten/Informationen:</b>		
Grundschule mit Halbtagsunterricht. Hortgruppen befinden sich im Schulgebäude.		
<b>Ziele:</b>		
Grundschulplätze wohnortnah zur Verfügung stellen. Schulgebäude und Schulaußengelände sicher, barrierefrei und wirtschaftlich herrichten und unterhalten sowie ausstatten.		
<b>Zielgruppe:</b>		
Schülerinnen und Schüler von der Einschulung bis zur 4. Klasse.		
<b>Maßnahmen:</b>		
Bedarfsgerechte Anpassung der Schulbezirke und ggf. Ausbau von Schulräumen.		
<b>Kennzahlen zur Zielerreichung:</b>		
Zahl der Schüler zum 01.10.  2018 = 143 2017 = 131 2016 = 144		

**Erläuterungen:****Budgetbestimmungen:**

Das Produkt bildet mit den Produkten 211100, 211300, 211400, 211500 und 211600 sowie den untergeordneten Leistungen ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

**Haushaltsvermerke:**

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind Gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000,- €) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

<b>Produktbeschreibung</b>		
<b>Produkt: P1.05.02.211300                      Grundschule Kleibrok</b>		
<b>Produktbereich:</b>	21	Schulträgeraufgaben
<b>Produktgruppe:</b>	211	Grundschulen
<b>Produkt:</b>	211300	Grundschule Kleibrok
<b>verantwortliche Organisationseinheit:</b>		<b>verantwortliche Person:</b>
Geschäftsbereich 2 - Bürgerdienste		Fritz Sundermann
<b>untergeordnete Leistungen:</b>		
211300.001	Grundschule Kleibrok (ohne Schulbudget)	
211300.002	Grundschule Kleibrok (Schulbudget)	
<b>Kurzbeschreibung:</b>		
Alle Aufgaben im Rahmen der Schulträgerschaft nach dem Nds. Schulgesetz. Grundlegende Organisationsakte (§ 106), sachgerechte Ausstattung der Schule (§ 108) und Gestellung des Haus- und Verwaltungspersonals (§ 53).		
<b>Auftragsgrundlage:</b>		
Nds. Schulgesetz (NSchG). Verordnungen und Erlasse des Nds. Kultusministeriums. Beschlüsse des Rates.		
<b>Daten/Informationen:</b>		
Grundschule mit offenem Ganztagsunterricht und angeschlossenen Schulkindergarten.		
<b>Ziele:</b>		
Grundschulplätze wohnortnah zur Verfügung stellen. Schulgebäude und Schulaußengelände sicher, barrierefrei und wirtschaftlich herrichten und unterhalten sowie ausstatten.		
<b>Zielgruppe:</b>		
Schülerinnen und Schüler von der Einschulung bis zur 4. Klasse.		
<b>Maßnahmen:</b>		
Bedarfsgerechte Anpassung der Schulbezirke und ggf. Ausbau von Schulräumen.		
<b>Kennzahlen zur Zielerreichung:</b>		
Zahl der Schüler zum 01.10.		
	2018 = 226	
	2017 = 235	
	2016 = 211	

**Erläuterungen:**

Die Ganztagschule und der Schulkindergarten werden auch von Schülerinnen und Schülern aus anderen Grundschuleinzugsbereichen besucht.

**Budgetbestimmungen:**

Das Produkt bildet mit den Produkten 211100, 211200, 211400, 211500 und 211600 sowie den untergeordneten Leistungen ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

**Haushaltsvermerke:**

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind Gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000,- €) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

<b>Produktbeschreibung</b>		
<b>Produkt: P1.05.02.211400                      Grundschule Leuchtenburg</b>		
<b>Produktbereich:</b>	21	Schulträgeraufgaben
<b>Produktgruppe:</b>	211	Grundschulen
<b>Produkt:</b>	211400	Grundschule Leuchtenburg
<b>verantwortliche Organisationseinheit:</b>		<b>verantwortliche Person:</b>
Geschäftsbereich 2 - Bürgerdienste		Fritz Sundermann
<b>untergeordnete Leistungen:</b>		
211400.001	Grundschule Leuchtenburg (ohne Schulbudget)	
211400.002	Grundschule Leuchtenburg (Schulbudget)	
<b>Kurzbeschreibung:</b>		
Alle Aufgaben im Rahmen der Schulträgerschaft nach dem Nds. Schulgesetz. Grundlegende Organisationsakte (§ 106), sachgerechte Ausstattung der Schule (§ 108) und Gestellung des Haus- und Verwaltungspersonals (§ 53).		
<b>Auftragsgrundlage:</b>		
Nds. Schulgesetz (NSchG). Verordnungen und Erlasse des Nds. Kultusministeriums. Beschlüsse des Rates.		
<b>Daten/Informationen:</b>		
Grundschule mit offenem Ganztagsunterricht.		
<b>Ziele:</b>		
Grundschulplätze wohnortnah zur Verfügung stellen. Schulgebäude und Schulaußengelände sicher, barrierefrei und wirtschaftlich herrichten und unterhalten sowie ausstatten.		
<b>Zielgruppe:</b>		
Schülerinnen und Schüler von der Einschulung bis zur 4. Klasse.		
<b>Maßnahmen:</b>		
Bedarfsgerechte Anpassung der Schulbezirke und ggf. Ausbau von Schulräumen.		
<b>Kennzahlen zur Zielerreichung:</b>		
Zahl der Schüler zum 01.10.		
	2018 = 91	
	2017 = 93	
	2016 = 90	

**Erläuterungen:****Budgetbestimmungen:**

Das Produkt bildet mit den Produkten 211100, 211200, 211300, 211500 und 211600 sowie den untergeordneten Leistungen ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

**Haushaltsvermerke:**

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind Gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000,- €) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

<b>Produktbeschreibung</b>		
<b>Produkt: P1.05.02.211500                      Grundschule Loy</b>		
<b>Produktbereich:</b>	21	Schulträgeraufgaben
<b>Produktgruppe:</b>	211	Grundschulen
<b>Produkt:</b>	211500	Grundschule Loy
<b>verantwortliche Organisationseinheit:</b>		<b>verantwortliche Person:</b>
Geschäftsbereich 2 - Bürgerdienste		Fritz Sundermann
<b>untergeordnete Leistungen:</b>		
211500.001	Grundschule Loy (ohne Schulbudget)	
211500.002	Grundschule Loy (Schulbudget)	
<b>Kurzbeschreibung:</b>		
Alle Aufgaben im Rahmen der Schulträgerschaft nach dem Nds. Schulgesetz. Grundlegende Organisationsakte (§ 106), sachgerechte Ausstattung der Schule (§ 108) und Gestellung des Haus- und Verwaltungspersonals (§ 53).		
<b>Auftragsgrundlage:</b>		
Nds. Schulgesetz (NSchG). Verordnungen und Erlasse des Nds. Kultusministeriums. Beschlüsse des Rates.		
<b>Daten/Informationen:</b>		
Grundschule mit Halbtagsunterricht.		
<b>Ziele:</b>		
Grundschulplätze wohnortnah zur Verfügung stellen. Schulgebäude und Schulaußengelände sicher, barrierefrei und wirtschaftlich herrichten und unterhalten sowie ausstatten.		
<b>Zielgruppe:</b>		
Schülerinnen und Schüler von der Einschulung bis zur 4. Klasse.		
<b>Maßnahmen:</b>		
Bedarfsgerechte Anpassung der Schulbezirke und ggf. Ausbau von Schulräumen.		
<b>Kennzahlen zur Zielerreichung:</b>		
Zahl der Schüler zum 01.10.		
	2018 = 61	
	2017 = 67	
	2016 = 67	

**Erläuterungen:****Budgetbestimmungen:**

Das Produkt bildet mit den Produkten 211100, 211200, 211300, 211400 und 211600 sowie den untergeordneten Leistungen ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

**Haushaltsvermerke:**

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind Gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000,- €) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

<b>Produktbeschreibung</b>		
<b>Produkt: P1.05.02.211600                      Grundschule Wahnbek</b>		
<b>Produktbereich:</b>	21	Schulträgeraufgaben
<b>Produktgruppe:</b>	211	Grundschulen
<b>Produkt:</b>	211600	Grundschule Wahnbek
<b>verantwortliche Organisationseinheit:</b>		<b>verantwortliche Person:</b>
Geschäftsbereich 2 - Bürgerdienste		Fritz Sundermann
<b>untergeordnete Leistungen:</b>		
211600.001	Grundschule Wahnbek (ohne Schulbudget)	
211600.002	Grundschule Wahnbek (Schulbudget)	
<b>Kurzbeschreibung:</b>		
Alle Aufgaben im Rahmen der Schulträgerschaft nach dem Nds. Schulgesetz. Grundlegende Organisationsakte (§ 106), sachgerechte Ausstattung der Schule (§ 108) und Gestellung des Haus- und Verwaltungspersonals (§ 53).		
<b>Auftragsgrundlage:</b>		
Nds. Schulgesetz (NSchG). Verordnungen und Erlasse des Nds. Kultusministeriums. Beschlüsse des Rates.		
<b>Daten/Informationen:</b>		
Grundschule mit Halbtagsunterricht. Hortgruppen befinden sich im Schulgebäude.		
<b>Ziele:</b>		
Grundschulplätze wohnortnah zur Verfügung stellen. Schulgebäude und Schulaußengelände sicher, barrierefrei und wirtschaftlich herrichten und unterhalten sowie ausstatten.		
<b>Zielgruppe:</b>		
Schülerinnen und Schüler von der Einschulung bis zur 4. Klasse.		
<b>Maßnahmen:</b>		
Bedarfsgerechte Anpassung der Schulbezirke und ggf. Ausbau von Schulräumen.		
<b>Kennzahlen zur Zielerreichung:</b>		
Zahl der Schüler zum 01.10.  2018 = 155 2017 = 163 2016 = 163		

**Erläuterungen:****Budgetbestimmungen:**

Das Produkt bildet mit den Produkten 211100, 211200, 211300, 211400 und 211500 sowie den untergeordneten Leistungen ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

**Haushaltsvermerke:**

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind Gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000,- €) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

<b>Produktbeschreibung</b>		
<b>Produkt: P1.05.02.218000</b>		
<b>KGS Rastede</b>		
<b>Produktbereich:</b>	21	Schulträgeraufgaben
<b>Produktgruppe:</b>	218	Gesamtschulen
<b>Produkt:</b>	218000	KGS Rastede
<b>verantwortliche Organisationseinheit:</b>		<b>verantwortliche Person:</b>
Geschäftsbereich 2 - Bürgerdienste		Fritz Sundermann
<b>untergeordnete Leistungen:</b>		
218000.001	Gebäude Wilhelmstraße (ohne Schulbudget)	
218000.002	Gebäude Feldbreite (ohne Schulbudget)	
218000.003	Gesamtschule (Schulbudget)	
<b>Kurzbeschreibung:</b>		
Alle Aufgaben im Rahmen der Schulträgerschaft nach dem Nds. Schulgesetz. Grundlegende Organisationsakte (§ 106), sachgerechte Ausstattung der Schule (§ 108) und Gestellung des Haus- und Verwaltungspersonals (§ 53).		
<b>Auftragsgrundlage:</b>		
Nds. Schulgesetz (NSchG). Verordnungen und Erlasse des Nds. Kultusministeriums. Vereinbarungen mit dem Landkreis Ammerland und der Gemeinde Wiefelstede. Beschlüsse des Rates.		
<b>Daten/Informationen:</b>		
Kooperative mit nach aufeinander bezogene und miteinander verbundene Schulzweige (Hauptschule, Realschule, Gymnasium) gegliederte Gesamtschule.		
<b>Ziele:</b>		
Schulplätze in den Schulzweigen Hauptschule, Realschule und Gymnasium wohnortnah zur Verfügung stellen. Schulgebäude und Schulaußengelände sicher, barrierefrei und wirtschaftlich herrichten und unterhalten sowie ausstatten.		
<b>Zielgruppe:</b>		
Schülerinnen und Schüler von der 5. Klasse bis zur 13. Klasse.		
<b>Maßnahmen:</b>		
Bedarfsgerechter Ausbau von Schulräumen.		

**Kennzahlen zur Zielerreichung:**

Zahl der Schüler zum 01.10. Hauptschulzweig 2018 = 171  
2017 = 163  
2016 = 146

Zahl der Schüler zum 01.10. Realschulzweig 2018 = 515  
2017 = 506  
2016 = 519

Zahl der Schüler zum 01.10. Gymnasialzweig 2018 = 1.184  
2017 = 1.179  
2016 = 1.204

Insgesamt 2018 = 1.870  
2017 = 1.848  
2016 = 1.869

**Erläuterungen:****Budgetbestimmungen:**

Das Produkt bildet mit seinen untergeordneten Leistungen ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

**Haushaltsvermerke:**

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind Gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000,- €) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

<b>Produktbeschreibung</b>		
<b>Produkt: P1.05.02.221000                      Förderschulen</b>		
<b>Produktbereich:</b>	22	Schulträgeraufgaben
<b>Produktgruppe:</b>	221	Förderschulen
<b>Produkt:</b>	221000	Förderschulen
<b>verantwortliche Organisationseinheit:</b>		<b>verantwortliche Person:</b>
Geschäftsbereich 2 - Bürgerdienste		Fritz Sundermann
<b>untergeordnete Leistungen:</b>		
221000.001	Förderschule (ohne Schulbudget)	
221000.002	Förderschule (Schulbudget)	
<b>Kurzbeschreibung:</b>		
Alle Aufgaben im Rahmen der Schulträgerschaft nach dem Nds. Schulgesetz. Grundlegende Organisationsakte (§ 106), sachgerechte Ausstattung der Schule (§ 108) und Gestellung des Haus- und Verwaltungspersonals (§ 53).		
<b>Auftragsgrundlage:</b>		
Nds. Schulgesetz (NSchG). Verordnungen und Erlasse des Nds. Kultusministeriums. Vereinbarungen mit dem Landkreis Ammerland und der Gemeinde Wiefelstede. Beschlüsse des Rates.		
<b>Daten/Informationen:</b>		
Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen und Förderzentrum für die Gemeinden Rastede und Wiefelstede.		
<b>Ziele:</b>		
Schulplätze im Bereich Förderschule Lernen wohnortnah zur Verfügung stellen. Schulgebäude und Schulaußengelände sicher, barrierefrei und wirtschaftlich herrichten und unterhalten sowie ausstatten. Abwicklung der Kostenerstattung für an auswärtigen Förderschulen beschulte Schülerinnen und Schüler.		
<b>Zielgruppe:</b>		
Kinder von der 5. Klasse bis zur 10. Klasse.		
<b>Maßnahmen:</b>		
Bedarfsgerechter Ausbau von Schulräumen. Abwicklung der Verträge für an auswärtigen Förderschulen beschulten Schülerinnen und Schüler.		

**Kennzahlen zur Zielerreichung:**

Zahl der Schüler zum 01.10.

2018 = 209

2017 = 199

2016 = 196

Zahl der an auswärtigen Förderschulen beschulten Schülerinnen und Schüler

2018 = 11

2017 = 8

2016 = 6

**Erläuterungen:**

Die Förderschule Lernen in Rastede beschult Schülerinnen und Schüler aus den Gemeinden Rastede und Wiefelstede.

**Budgetbestimmungen:**

Das Produkt bildet mit seinen untergeordneten Leistungen ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

**Haushaltsvermerke:**

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind Gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000,- €) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

<b>Produktbeschreibung</b>		
<b>Produkt: P1.05.02.272000</b>		<b>Büchereien</b>
<b>Produktbereich:</b>	27	Kultur und Wissenschaft
<b>Produktgruppe:</b>	272	Büchereien
<b>Produkt:</b>	272000	Büchereien
<b>verantwortliche Organisationseinheit:</b>		<b>verantwortliche Person:</b>
Geschäftsbereich 2 - Bürgerdienste		Fritz Sundermann
<b>untergeordnete Leistungen:</b>		
ohne		
<b>Kurzbeschreibung:</b>		
Förderung des Informations- und Wissensangebotes für die Bevölkerung durch Vorhalten von verschiedenartigen Medien aus unterschiedlichen Themenbereichen. Bereitstellung und Ausleihe von Büchern und anderen Medien zur Unterstützung der Lese-, Sprach-, und Literaturförderung sowie zur Stärkung der Medienkompetenz.		
<b>Auftragsgrundlage:</b>		
§ 4 Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG); Ratsbeschlüsse		
<b>Daten/Informationen:</b>		
Freiwillige Aufgabe in den Grenzen der Leistungsfähigkeit.		
<b>Ziele:</b>		
Förderung der Lese- und Medienkompetenz. Bereitstellung eines anspruchsvollen Medienangebotes.		
<b>Zielgruppe:</b>		
Einwohner und Gäste aller Altersgruppen, Kindergärten und Schulen.		
<b>Maßnahmen:</b>		
Vorhaltung eines nachfrageorientierten Medienbestandes.		

**Kennzahlen zur Zielerreichung:**Medienbestand

2015 = 16.284 2016 = 15.525 2017 = 13.904

Anzahl Entleihungen Bücherei

2015 = 66.935 2016 = 65.473 2017 = 62.573

Anzahl Entleihungen Online

2015 = 264 2016 = 4.228 2017 = 5.438

Besucher

2015 = 23.185 2016 = 24.532 2017 = 23.469

**Erläuterungen:**

Schwerpunktsetzung Kinder- und Jugendbereich

**Budgetbestimmungen:**

Das Produkt bildet mit den Produkten 252100, 252200, 261000, 262000, 263000, 271000, 281100, 281200, 291000 und 366100 ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

**Haushaltsvermerke:**

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind Gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000,- €) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

<b>Produktbeschreibung</b>		
<b>Produkt: P1.05.02.281200</b>		<b>Palais</b>
<b>Produktbereich:</b>	28	Kultur und Wissenschaft
<b>Produktgruppe:</b>	281	Heimat- und sonstige Kulturpflege
<b>Produkt:</b>	281200	Palais
<b>verantwortliche Organisationseinheit:</b>		<b>verantwortliche Person:</b>
Geschäftsbereich 2 - Bürgerdienste		Fritz Sundermann
<b>untergeordnete Leistungen:</b>		
ohne		
<b>Kurzbeschreibung:</b>		
Palaisgebäude mit Kultur- und Veranstaltungsarbeit für die Einwohner und Gäste sowie Trauungen.		
<b>Auftragsgrundlage:</b>		
§ 4 Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG); Vereinbarung mit dem Kunst- und Kulturkreis Rastede e.V. (KKR); Ratsbeschlüsse		
<b>Daten/Informationen:</b>		
Freiwillige Aufgabe in den Grenzen der Leistungsfähigkeit.		
<b>Ziele:</b>		
Unterhaltung und Instandsetzung des Palaisgebäudes und Palaisgartens. Bereitstellung und Förderung von kulturellen Angeboten. Durchführung von Trauungen.		
<b>Zielgruppe:</b>		
Einwohner und Gäste aller Altersgruppen, Kindergärten und Schulen.		
<b>Maßnahmen:</b>		
Unterhaltung und Instandhaltung der Einrichtungen. Bezuschussung des kulturellen Angebotes.		
<b>Kennzahlen zur Zielerreichung:</b>		
<u>Zahl der Ausstellungen</u> 2015 = 7 2016 = 6 2017 = 6		
<u>Zahl der Theater-Veranstaltungen</u> 2015 = 74 2016 = 62 2017 = 67		
<u>Zahl sonstiger Veranstaltungen</u> 2015 = 44 2016 = 66 2017 = 30		

**Erläuterungen:****Budgetbestimmungen:**

Das Produkt bildet mit den Produkten 252100, 252200, 261000, 262000, 263000, 271000, 272000, 281100, 291000 und 366100 ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

**Haushaltsvermerke:**

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind Gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000,- €) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

<b>Produktbeschreibung</b>		
<b>Produkt: P1.05.02.421000                      Förderung des Sports</b>		
<b>Produktbereich:</b>	42	Sportförderung
<b>Produktgruppe:</b>	421	Förderung des Sports
<b>Produkt:</b>	421000	Förderung des Sports
<b>verantwortliche Organisationseinheit:</b>		<b>verantwortliche Person:</b>
Geschäftsbereich 2 - Bürgerdienste		Fritz Sundermann
<b>untergeordnete Leistungen:</b>		
ohne		
<b>Kurzbeschreibung:</b>		
Förderung des Sports durch Vorhalten von gedeckten und ungedeckten Sportflächen sowie Förderung der Sportvereine		
<b>Auftragsgrundlage:</b>		
§ 4 Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG); Ratsbeschlüsse		
<b>Daten/Informationen:</b>		
Freiwillige Aufgabe in den Grenzen der Leistungsfähigkeit.		
<b>Ziele:</b>		
Förderung der Sportvereine		
<b>Zielgruppe:</b>		
In der Gemeinde Rastede ansässige Sportvereine und deren Mitglieder.		
<b>Maßnahmen:</b>		
Kostenlose Bereitstellung von gedeckten und ungedeckten Sportstätten. Pro-Kopf-Förderung der Vereine für ihre Mitglieder. Zuschüsse zu den Betriebskosten.		
<b>Kennzahlen zur Zielerreichung:</b>		
Mitgliedszahlen der Sporvereine 2016 = 8.349    2017 = 8.451    2018 = 8.380		
<b>Erläuterungen:</b>		

**Budgetbestimmungen:**

Das Produkt bildet ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

**Haushaltsvermerke:**

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind Gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000,- €) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

<b>Produktbeschreibung</b>		
<b>Produkt: P1.05.02.424100                      Bäder</b>		
<b>Produktbereich:</b>	42	Sportförderung
<b>Produktgruppe:</b>	424	Sportstätten und Bäder
<b>Produkt:</b>	424100	Bäder
<b>verantwortliche Organisationseinheit:</b>		<b>verantwortliche Person:</b>
Geschäftsbereich 2 - Bürgerdienste		Fritz Sundermann
<b>untergeordnete Leistungen:</b>		
424100.001	Freibad Rastede	
424100.002	Badeanstalt Hahn	
424100.003	Hallenbad	
<b>Kurzbeschreibung:</b>		
Förderung des Schul- und Schwimmsports und der Erholung der Bevölkerung durch Vorhalten von Freibädern und Hallenbad.		
<b>Auftragsgrundlage:</b>		
§ 4 Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG); Ratsbeschlüsse		
<b>Daten/Informationen:</b>		
Freiwillige Aufgabe in den Grenzen der Leistungsfähigkeit.		
<b>Ziele:</b>		
Sicherstellung der räumlichen Möglichkeiten für das Schulschwimmen. Bade- und Schwimmmöglichkeiten für die Öffentlichkeit und den Vereinssport anbieten. Angebot von Stellplätzen für Camper.		
<b>Zielgruppe:</b>		
Schülerinnen und Schüler der gemeindlichen Schulen sowie Kinder der Kindergärten. Einwohner und Gäste aller Altersgruppen. Vereine, die Schwimmsport betreiben.		
<b>Maßnahmen:</b>		
Unterhaltung und Instandhaltung der Einrichtungen.		
<b>Kennzahlen zur Zielerreichung:</b>		
<u>Besucherzahlen Freibad Rastede</u> 2016 = 47.578    2017 = 35.436    2018 = 58.150		
<u>Besucherzahlen Hallenbad</u> 2015/16 = 87.614    2016/17 = 83.958    2017/18 = 90.495		

**Erläuterungen:**

Die Badeanstalt Hahn ist an einen Dritten verpachtet.

**Budgetbestimmungen:**

Unterhalb der Produktebene bilden die Leistungen 424100.001 und 424100.002 ein Budget sowie die Leistung 424100.003 ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

**Haushaltsvermerke:**

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind Gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000,- €) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

<b>Produktbeschreibung</b>		
<b>Produkt: P1.06.00.538100</b>		<b>Abwasserbeseitigung</b>
<b>Produktbereich:</b>	53	Ver- und Entsorgung
<b>Produktgruppe:</b>	538	Abwasserbeseitigung
<b>Produkt:</b>	538100	Abwasserbeseitigung
<b>verantwortliche Organisationseinheit:</b>		<b>verantwortliche Person:</b>
Geschäftsbereich 1 - Bauen und Verkehr		Stefan Unnewehr
<b>untergeordnete Leistungen:</b>		
538100.001	Schmutzwasser	
538100.003	Niederschlagswasserbeseitigung	
538100.006	WC Marktplatz	
538100.007	WC Kirche	
538100.008	WC Rennplatz	
538100.009	WC Bahnhof	
<b>Kurzbeschreibung:</b>		
In diesem Produkt wird die Aufnahme, Beseitigung und Aufbereitung des anfallenden Abwassers im Gemeindegebiet abgebildet. Hierzu werden öffentliche Einrichtungen für Schmutz- und Niederschlagswasser, u. a. werden die Kanalisation, die Kläranlage, Regenrückhaltungen und öffentliche Toiletten, unterhalten und bewirtschaftet.		
<b>Auftragsgrundlage:</b>		
Abwasserbeseitigungssatzung, Wasserhaushaltsgesetz, Nds. Wasserhaushaltsgesetz		
<b>Daten/Informationen:</b>		
Abrechnungsmaßstäbe gemäß Frischwassermaßstab bzw. Flächenermittlungen.		
<b>Ziele:</b>		
Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung.		
<b>Zielgruppe:</b>		
Bürgerinnen und Bürger im Gemeindegebiet, deren Haushalte und Gewerbebetriebe.		
<b>Maßnahmen:</b>		
Instandhaltung des öffentlichen Abwassernetzes.		
<b>Kennzahlen zur Zielerreichung:</b>		
Stabilität der Gebührensätze.		

**Erläuterungen:****Budgetbestimmungen:**

Das Produkt bildet mit seinen untergeordneten Leistungen und dem Produkt 537100 ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

**Haushaltsvermerke:**

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind Gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000,- €) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

<b>Produktbeschreibung</b>		
<b>Produkt: P1.06.00.541100</b>		
<b>Gemeindestraßen</b>		
<b>Produktbereich:</b>	54	Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV
<b>Produktgruppe:</b>	541	Gemeindestraßen
<b>Produkt:</b>	5411	Gemeindestraßen
<b>verantwortliche Organisationseinheit:</b>		<b>verantwortliche Person:</b>
Geschäftsbereich 1 - Bauen und Verkehr		Stefan Unnewehr
<b>untergeordnete Leistungen:</b>		
541100.001	Gemeindestraßen	
541100.002	Brücken	
<b>Kurzbeschreibung:</b>		
<p>Das Produkt umfasst die Bereitsstellung, Unterhaltung, Instandsetzung und den Betrieb öffentlicher Gemeindestraßen, Wege und Plätze einschließlich Straßenentwässerung, Straßenbegleitgrün, Straßenbäumen, Verkehrszeichen, Markierungen, Brücken etc.</p> <p>Hierzu gehört die Wahrnehmung aller Aufgaben des Straßenbaulastträgers und die Widmung neuer Straßen.</p>		
<b>Auftragsgrundlage:</b>		
Straßenverkehrsordnung, Nds. Straßengesetz, Richtlinien für die Anlage von Straßen etc.		
<b>Daten/Informationen:</b>		
Straßen- und Liegenschaftskataster, Widmungen, Flächenermittlungen		
<b>Ziele:</b>		
Sicherstellung der Verkehrsinfrastruktur und der dem Ortsbild gerecht werdenden Nebenanlagen. Aufrechterhaltung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs.		
<b>Zielgruppe:</b>		
Sämtliche Verkehrsteilnehmer (Kraftfahrzeuge, Radfahrende, Fußgänger) im Gemeindegebiet.		
<b>Maßnahmen:</b>		
Bereitsstellung, Unterhaltung, Instandsetzung und den Betrieb öffentlicher Gemeindestraßen, Wege und Plätze einschließlich Straßenentwässerung, Straßenbegleitgrün, Straßenbäumen, Verkehrszeichen, Markierungen, Brücken etc.		
<b>Kennzahlen zur Zielerreichung:</b>		
Kosten der Straßenunterhaltung je Straßenkilometer, Kosten der Grünpflege je Quadratmeter.		

**Erläuterungen:****Budgetbestimmungen:**

Das Produkt bildet mit seinen untergeordneten Leistungen und den Produkten 545100, 545200, 546000 und 547000 ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

**Haushaltsvermerke:**

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind Gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000,- €) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

<b>Produktbeschreibung</b>		
<b>Produkt: P1.06.00.573300</b>		<b>Bauhof</b>
<b>Produktbereich:</b>	57	Wirtschaft und Tourismus
<b>Produktgruppe:</b>	573	Allgemeine Einrichtungen und Unternehmen
<b>Produkt:</b>	573300	Bauhof
<b>verantwortliche Organisationseinheit:</b>		<b>verantwortliche Person:</b>
Stabstelle Wirtschaftsförderung und Finanzen		Günther Henkel
<b>untergeordnete Leistungen:</b>		
ohne		
<b>Kurzbeschreibung:</b>		
<p>Erbringung von innerdienstlichen Leistungen für die gesamte Verwaltung, insbesondere die Aufgabenschwerpunkte Straßenunterhaltung einschließlich Winterdienst, Grünpflege und Transportarbeiten.</p> <p>In den Verwaltungsbereich eingeschlossen sind aufgrund besonderer Vereinbarungen mit gesonderten Rechnungen auch Dritte wie zum Beispiel Vereine oder Veranstalter.</p>		
<b>Auftragsgrundlage:</b>		
<p>Generalauftrag nach festgelegten Bereichen mit der Verwaltung (zum Beispiel Straßenunterhaltung), Einzelaufträge für sämtliche Aufgaben der Verwaltung und / oder Dritten, vertragliche Regelungen mit Dritten (zum Beispiel Residenzort Rastede GmbH), Vereinbarungen oder auf Aufgriffsverwaltung bei Gefahr im Verzug.</p>		
<b>Daten/Informationen:</b>		
<b>Ziele:</b>		
<p>Erwirtschaftung der Mittel für alle den Bauhof betreffenden Aufwendungen auch unter Berücksichtigung der periodisch wiederkehrenden Investitionen in Fahrzeuge, Geräte und Gebäude. Sicherstellung eines im Vergleich zur freien Wirtschaft vergleichbaren und konkurrenzfähigen Stundenlohnes als Basis für zu kalkulierende Leistungen des Bauhofes.</p>		
<b>Zielgruppe:</b>		
<p>Erbringung von Leistungen für die Aufgaben der Gemeindeverwaltung, der Residenzort Rastede GmbH und für Veranstalter der Großveranstaltungen.</p>		

**Maßnahmen:**

Beschränkung der Leistungen des Bauhofes auf konkurrenzfähige Arbeiten mit geeignetem Gerät. Keine Handwerker-/Hausmeisterleistungen an Immobilien, sondern Durchführung von Aufgaben insbesondere im Bereich des Garten- und Landschaftsbaus, der Straßenreparaturarbeiten ohne größere Pflasterarbeiten und Aufgaben der Straßenreinigung. Hierin inbegriffen sind auch die Durchführungen der entsprechenden wiederkehrenden Straßen-, Baum-, Sportplatz und Spielplatzkontrollen. Eine ausreichend hohe Auslastungen der vorgehaltenen Maschinen und Fahrzeuge ist zwingend geboten.

**Kennzahlen zur Zielerreichung:**Unterhaltung der Sportplätze

durchschnittliche Kosten der Jahre 2015 bis 2019 (Planung) = 16.177 € jährlich

Zielwert im Fünfjahresmittel < 20.000 € jährlich

Unterhaltung der Haltestellen

durchschnittliche Kosten der Jahre 2015 bis 2019 (Planung) = 41.100 € jährlich

Zielwert im Fünfjahresmittel < 50.000 € Jährlich (bei 320 Haltestellen)

Unterhaltung der Sand- und Schlackenwege

durchschnittliche Kosten der Jahre 2015 bis 2019 (Planung) = 84.220 € jährlich

Zielwert im Fünfjahresmittel < 85.000 € jährlich

**Erläuterungen:**

Die Wirtschaftlichkeit des Bauhofes hängt wesentlich von dem Verhältnis der produktiven zu den nichtproduktiven Stunden ab. Erste Analysen ergeben einen angemessenen Stundenlohn bei jährlich 3.000 Overheadstunden und über 25.000 Produktivstunden.

**Budgetbestimmungen:**

Das Produkt bildet ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

**Haushaltsvermerke:**

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind Gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000,- €) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.